

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ = Katholischen Kirche
aus den
ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Mit
besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der
katholischen Kirche in Deutschland.

Von

Anton Joseph Binterim,
der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen
Sporn, Mitglied der katholischen Akademie zu Rom, und Pfarrer
zu Bilk und der Vorstadt Düsseldorf.

Sechster Band. Dritter Theil.

Mainz, 1831.

In der Simon Müller'schen Buchhandlung.



1971/601

CAI 007-63

Inhalts = Anzeige.

Von der Krankenpflege, heil. Delung, Sterb- und Begräbniß = Ceremonien.

Seite

Erstes Kapitel.

Von der Kranken = Pflege. Literatur	3
§. 1. Das Christenthum hat zuerst die Pflege der Kranken und Schwachen unter die Tugendwerke erhoben	—
2. Allgemeine Sorge der Kirche für die Kranken	14
3. Besondere Sorge bei der Wahl des Arztes	19
4. Wahl des Pflegehauses und Krankenwärters	24
5. Ursprung und Einrichtung der christlichen Krankenhäuser oder Hospitäler	32
6. Die Krankenhäuser standen unter der Aufsicht der Bischöfe.	52
7. Von den geistlichen Rektoren oder Vorstehern der Krankenhäuser und ihren Eigenschaften	58

Zweites Kapitel.

Die kirchlichen Gebräuche bei den gefährlich Krankliegenden und Sterbenden	69
§. 1. Die Krankenliturgie	—
2. Die vorzüglichsten Gebräuche bei den Sterbenden	96
3. Die Gesinnungen der alten Christen beim Absterben der Ihrigen	108
4. Wie die Kirche mit jenen, die plötzlich erkrankten und ohne Bewußtseyn in Gefahr des Todes waren, verfuhr.	117
Zugabe. Kann jeder Priester, — möge er exkommuniziert, degradirt oder ein öffentlicher Ketzer seyn — im äußersten Nothfalle die Sterbenden von Sünden lossprechen und ihnen die heil. Wegzehrung reichen? — Eine Abhandlung	126
§. 1. Ob jeder nicht approbirter oder auch exkommunizirter, degradirter, ketzerischer Priester, im äußersten Nothfalle lossprechen können? — Die Entscheidung des Konziliums zu Trient hierüber	129
2. Ob das Sakrament der Buße gültig sey, welches von schismatischen und ketzerischen Priestern denjenigen ihrer Sekte administrirt wird; welche in einem unüberwindlichen Irrthum (errore invincibili) sich befinden?	195

Drittes Kapitel.

Von der heil. Delung der Kranken. Literatur	217
§. 1. Rangordnung und Benennung dieses h. Sakraments.	—
2. Einsetzung und Verkündigung desselben	226
3. Warum bei den Vätern der drei ersten Jahrhunderte selten die heil. Delung vorkomme; und ob der heil. Irenäus sie verwerfe?	237

- §. 4. Der beständige Gebrauch der sakramentalischen Krankensalbung in der christlichen Kirche 246
5. Beweis aus den alten Ritualbüchern 265
6. Der mannigfaltige Gebrauch des Heilungs-Oels in der Kirche wird geschichtlich nachgewiesen und Merkmale angegeben, wodurch man diesen von der sakramentalischen Kranken = Salbung unterscheiden kann 288
7. Welchen Kranken die heil. Oelung gereicht wurde 297
8. Ob vor — oder nach der heil. Bezehrung 306
9. Wie oft die Salbung wiederholt werden dürfte 320
10. Das Salbungsöl als Materie dieses Sakraments und dessen Weihe 328
11. Die sakramentalische Formel 337
12. Der Ausspender oder Minister dieses Sakraments ist der Priester 350

V i e r t e s K a p i t e l .

- Von den kirchlichen Begräbnißgebräuchen. Literatur 362
- §. 1. Ansicht der Alten über die Gegenwart eines guten und bösen Engels im letzten Todeskampfe 363
2. Warum die Alten den Sterbtag diem depositionis, den Begräbnißtag diem elationis, elevationis genannt haben? 370
3. Sorgfalt der Gläubigen gegen die Leichen der Verstorbenen im allgemeinen 375
4. Behandlung der Leiche insbesondere 380
5. Wie der Tod den nahen und entfernten Freunden angezeigt wurde: Todtengeläut, Todtenzetteln 398
6. Die Trauer der Freunde und Verwandten 405
7. Die der Beerdigung vörhergehenden kirchlichen Gebräuche 410
8. Die Ausstellung, feierliche Ueberbringung und Begleitung der Leiche zur Kirche und zum Grabe 420
9. Die Trauerrede 435
10. Die Beerdigung 443
11. Es war nie unbedingt verboten, die Todten in den Kirchen zu begraben: Ursachen, warum man die Beerdigungen in den Kirchen vorzog 455
12. Die Christen hatten von den ersten Zeiten her ihre von den Heiden abgesonderten Grabstätten, die noch besonders eingeweiht worden 476
13. Von diesen wurden ausgeschlossen alle, die nicht zur Kirchengemeinschaft gehörten 486
14. Wie die Alten die Gräber verzierten 500
15. Kanonische Strafen gegen die Verlezer, Schänder und Verräuber der Gräber 505
16. Verwünschungen und Verfluchungen der Kirche gegen gewisse Todten 514

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ = Katholischen Kirche
aus
den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Sechster Band. Dritter Theil.

Von der Krankenpflege, heiligen Delung, Sterb-
und Begräbnißceremonien.

Erstes Kapitel.

Von der Krankenpflege.

Literatur.

Th. M. Mamachi. Sitten der ersten Christen. Deutsche Ausgabe. Augsburg, 1796. III. Buch. Seite 83.

Raynaudi. De Martyrio per pestem. Tom. XVIII. oper. pag. 481.

Ludov. Thomassini. De V. et N. Disciplina Libr. II. P. I. Cap. 89. De Xenodochiis et Beneficiariis, qui illis affigebantur.

Prosp. Lambertini, oder Benedicti XIV. Institut. LXIII. De Xenodochiis.

J. A. Chataubriand. Genius des Christenthums. Aus dem Französischen übersetzt. IV. B. 2. K. Hospitäler.

§. 1.

Das Christenthum hat zuerst die Pflege der Kranken und Schwachen unter die Tugendwerke erhoben.

Unter die vielen Laster, die aus dem Unglauben, als der unseligen Quelle alles Bösen, bei den Heiden,

Griechen und Römern entsprungen sind, zählt der heil. Paulus in dem Briefe an die Römer I. 5. Lieblosigkeit, Härte, Unbarmherzigkeit. Wie der wahre Glaube mitleidige Gefühle und erbarmende Liebe gegen den leidenden Mitmenschen erweckt; so erstickt der Unglaube selbst das, was die Natur in das menschliche Herz gelegt hat; gewaltsam unterdrückt er die Regungen der Seele, bis die Naturgefühle überwunden sind und das Herz versteinert ist.

Das Heidenthum, das selbst für die schändlichsten und wüthendsten Leidenschaften, für alle Laster Gottheiten erdichtet hat, wußte nichts mehr von einer Liebe gegen den leidenden Mitmenschen, von Erbarmen gegen Unglückliche, Schwache und Kranke. Sklaverei und Mord, selbst Kindermord, waren zwei Mittel, wodurch man sich der Unglücklichen und Schwachen zu entledigen suchte. Wie hätten die heidnischen Richter und Landpfleger die unschuldigen Christen, selbst die zartesten Jungfrauen so grausam peinigen und martern können, wenn sie nicht alle Gefühle der Menschheit abgelegt hätten? Die Märtyrerakten geben unzählige Beispiele von der Gefühllosigkeit und dem Blutdurst der Richter. Juvenal drückt mit wenigen Worten Vieles aus, wenn er von den Landpflegern singt:

Si frangis virgas sociorum in sanguine, si te
Delectant hebetes lasso lictore secures.

Wie die armen Knechte behandelt wurden, beweist Seneka. Sie durften nicht einmal in Gegenwart ihres Herrn die Lippen bewegen; jedes leise Wort wurde mit der Ruthe zurückgewiesen; bei den härtesten Schlägen

durfte kein Laut, kein Schluchzen gehört werden; ganze Nächte mußten sie schweigend und ohne Essen aushalten *). Selbst das sonst zarte Frauengeschlecht war so hart. Juvenal beschreibt die Sitten desselben :

Pone crucem servo : meruit quo crimine servus
Supplicium? Quis testis adest? Quis detulit?

Audi,

Nulla, inquam, de morte hominis cunctatio
longa est.

O Demens! Ita servus homo est? nil fecerit,
esto,

Sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas,

Weil die Heiden an keine Ewigkeit glaubten, so sahen sie den Tod bei reichen und starken Menschen als ein Uebel an, wodurch diese von den Gütern und Vergnügungen der Erde getrennt wurden, bei den Armen, Schwachen und Kranken aber als eine Wohlthat, wodurch sie von allen ihren Schicksalen, Leiden und Uebeln befreiet wurden. Man suchte daher nicht, das Elend zu lindern, die Schwachen und Kranken zu pflegen, sondern überließ sie ihrem Schicksal, um den Tod zu beschleunigen. Mütter ermordeten ihre eigenen Kinder auf die grausamste Weise; Kinder warfen ihre pesthaften

*) Infelicibus servis movere labra, ne in hoc quidem ut loquantur, licet. Virga murmur omne compescitur, et ne fortuita quidem verberibus excepta sunt, tussis, ster-
nutamentum, singultus: magno malo ulla voce interpel-
latum silentium luitur. Nocte tota jejuni matique perstat.
Libr. I. Epist. 47.

franken Eltern aus dem Hause und brachten sie dem Tode als Opfer dar.

Wie oft werfen die ersten christlichen Apologeten solche Schandthaten den Heiden nicht vor? Der heil. Märtyrer *Iustin* bekennt in seiner ersten Apologie N. 14, daß er, ehe er sich zum Christenthum bekennt hatte, gefühllos, rachsüchtig, unverträglich gewesen wäre. *Minutius Felix* und *Tertullian* scheuen sich nicht, öffentlich zu sagen, daß Eltern ungestraft ihre neugebornen Kinder den Hunden und wilden Thieren vorgeworfen, den Vögeln preis gegeben, erwürgt, zerschlagen, ins Wasser geworfen haben *). Diese schauderhafte Thaten waren also öffentlich und nicht selten, ja fast allgemein, weil diese Apologeten so allgemein davon sprechen. Wenn Eltern so ihre eigenen Kinder behandelten, wie grausam werden sie gegen Fremde gewesen seyn? Wie man mit den von der Pest Befallenen umging, berichtet der heil. *Dionysius*, Bischof

*) *Video vos procreatos filios nunc feris et avibus exponere, nunc adstrangulatos misero mortis genere elidere, Minutius Felix in Octavio. — Sed quoniam de infanticidio nihil interest, sacro an arbitrio perpetretur, (licet parricidium homicidio intersit) convertar ad populum. Quot vultis ex his circumstantibus et in Christianorum sanguinem hiantibus, ex ipsis etiam vobis justissimis et severissimis in nos praesidibus, apud conscientias pulsem, qui natos sibi liberos enecent? Si quid et de genere necis? differt utique crudelius in aqua spiritum extorquetis, aut frigori et fami et canibus exponitis: ferrò enim mori aetas quoque major adoptavit. Tertullian, in Apologetic, Cap. 9.*

von Alexandrien. » Die Heiden stießen die, welche anzufangen, krank zu werden, von sich und jagten ihre Geliebtesten weg. Auf der Straße stießen sie die Halbtodten bei Seite, und die Todten warfen sie unbegraben vor die Hunde.« (Bei Eusebius Kirchengesch. III. B. 22. Kap.)

Einige von den Heiden, deren Gefühle noch nicht ganz erstickt waren, erkannten es wohl, daß es der Natur nach billig sey, denen beizuspringen, die nothdürftig, schwach und krank sind, aber sie sahen nicht ein, wie Laetanz bemerkt, warum sie es thun sollten *). Es fehlte ihnen an einem höhern Beweggrund, der der Natur aufhilft, sie erhebt und mitleidig macht; der sie lehrte, daß sich der Verlassenen annehmen, ein Gott dem Vater wohlgefälliges Werk, ein reiner und unbefleckter Gottesdienst sey. Das Heidenthum wußte kranke Freunde, die Geliebten zu behandeln, so lange noch Hoffnung da war, sie zu erhalten; aber wenn die Krankheit ansteckend oder unheilbar war, so verließ der Liebhaber seine Geliebte, der Freund seinen Freund. Fremde Kranke pflegen, konnte man gar nicht.

Das sind unsere eigentlichen Werke, sagt Laetanz **), die wir das Gesetz, die Worte Gottes, der uns selbst dies befehlt, empfangen haben. Mit Jesus Christus begann jene durchaus christliche, den

*) Illi sentiunt quidem, natura justum esse, tueri eos, qui tutela carent: sed cur ita sit, non perspiciunt. Libr. VI. divin. Institut. Cap. 12.

**) Haec opera proprie nostra sunt, qui legem, qui verba ipsius Dei praecipientis accepimus. Loc. cit.

Alten unbekannte Tugend allumfassender Menschenliebe und Barmherzigkeit. Diese Tugend war es, welche den göttlichen Stifter unserer Religion vor den übrigen Sterblichen unterschied, und in ihm das wahrhaft göttliche Siegel der Erneuerung der menschlichen Natur wurde. Diese übermachte er den Seinigen als ein Unterscheidungszeichen, woran man sie als seine Jünger erkennen und von den Heiden unterscheiden soll. Nachahmend dem Vorbilde des göttlichen Meisters und festhaltend an sein Gesetz, gaben die ersten Christen Beispiele der heldenmüthigsten Liebe. Sie opferten sich für ihre kranken Brüder, wie der Erlöser sich hier für uns Alle geopfert hat, und betrachteten in dem leidenden Mitmenschen ihren göttlichen Meister, nach der von ihm gegebenen Regel: Was ihr Einem von den Meinigen gethan habet, das habt ihr mir gethan. Sie waren belehrt, daß Krankenpflege ein Gott wohlgefälliges Werk sey, und daß ihnen das, was sie in der Zeit an dem Nebenmenschen thun, von Gott in der Ewigkeit belohnt werde *).

Nichts ist daher, was die Kirchenväter und ältesten Bischöfe mehr empfehlen, als eine sorgfältige Pflege der Armen und Kranken. Cyprian, von seiner Herde vertrieben, konnte nicht unterlassen, seine Priester und Diakonen zu ermahnen, fleißige Sorge zu tragen für

*) Aegros quibus defuerit, qui assistat, curandos fovendosque suscipere, summae humanitatis et magnae operationis est: quod qui fecerit, vivam hostiam Deo acquirat; et quod alteri dederat ad tempus, ipse a Deo accipiet in aeternum. Lactantius l. cit.

die Wittwen, Kranken und Armen *); vorzüglich in den letzten Stunden des Lebens ihnen alle mögliche Hülfe zu leisten. (Epist. 54.) Der Verfasser des Briefes an Zenas und Serenus zählt unter die vorzüglichsten Punkte der christlichen Sittenlehre gute Erziehung der Kinder und Besorgung der Kranken. »Traget Sorge für die Kinder, schreibt er N. 14. (inter opera S. Iustini M. pag. 446. edit. venet.): denn ihnen ist das Himmelreich. Vernachlässiget die Kranken nicht; man sage nicht: ich habe nicht gelernt, aufzuwarten. Denn wer eine so gemächliche Lebensweise vorschützt, und nicht gewohnt ist, andern zu dienen, soll wissen, daß auch er nicht frei seyn wird von Leiden. Stößt ihm dann etwas Widriges zu, so mag es seinen Urtheilsspruch, den er nicht verwerfen darf, auf sich anwenden, wenn ihm das begegnet, was er andern thun zu müssen geglaubt.« Auch Gregor von Nazianz, nachdem er die Seinigen zur Unterstützung der Armen ermahnt hat, sagt: Das zweite und nicht minder wichtige sey die Krankenpflege. »Komme zu Hülfe, gib Speise, besorge Kleidung, reiche Arznei, verbinde die Wunde, spreche zuweilen von den Trübsalen, preise die Geduld; sey gutes Muthes, schreite hinzu.« **)

*) Viduarum et infirmorum et omnium pauperum curam, peto, diligenter habeatis. Epist. 36. pag. 14.

***) Sabveni, cibum porrige, vestem praebe, medicamentum adhibe, vulnus alliga, de calamitate aliquid percunctare, de patientia orationem habe: bono esto animo, accede. Orat. 27, de pauperum amore pag. 464. edit. Leunclay,

Wer wird alle die Ermahnungen und Aufmunterungen der alten Väter aufnehmen können? Genug ist es, daß Alle die Krankenpflege nicht nur unter die vorzüglichsten Tugenden, sondern auch unter die heiligsten Pflichten des Christenthums zählen. Wer seinen kranken Bruder vernachlässiget, hat den Geist der Christus-Religion nicht, die kein Ansehen der Person gelten läßt bei dem Glauben an Jesum Christum, unsern Herrn der Herrlichkeit. *Ja: Job. II. 1.*

Die ersten Christen wetteiferten auch wahrlich in der Ausübung dieser Pflicht. Sie trugen die Kranken *) in ihre Häuser, bewirtheten sie wie ihre Kinder und sorgten für alles Nöthige. Von dem heil. Märtyrer Seleukus berichtet Eusebius **), daß er den Kranken und Schwachen ein Vater und Pfleger, ein sorgfältiger Aufseher und Helfer war. Von dem heil. Märtyrer Gallian erzählen die Akten, daß er, obschon er ein römischer Patrizier und Consul war, in eigener Person den Kranken aufgewartet, ihnen Speise und Arznei gereicht habe ***). Der heil. Märtyrer Theodotus

*) Siehe Acta S. Felicis Nolani, Tom. I. Januar. Bollandian. pag. 943. Acta S. Sebastian. ibidem Tom. II, pag. 278.

***) Egenis et infirmis instar patris cujusdam aut curatoris, inspectorem se atque adiutorem adhibuit. De Martyribus Palaestinae Cap. 11.

***) Viderunt virum ex Patritio et Consule, qui erat amicissimus Augustorum, lavantem pedes, ponentem mensam, aquam manibus affundentem, languentibus sollicite ministrantem, exhibentem sanctae virtutis officia, Tom. V. Junii Bollandian. pag. 58.

machte aus seinem Hause eine Herberge, worin er die Verlassenen aufnahm, ihnen diente, die Hände auslegte und geistliche Medizin darreichte *). Naucratiuß, der Bruder des heil. Basiliiß, machte es sich zum Geschäft, täglich zu jagen, um den Kranken durch schmackhafte Speisen eine Erquickung und zugleich Stärke zu verschaffen. (Tom. VII. Maji Bolland. pag. 244.) — Sie wurden nicht ermüdet durch die Länge der Krankheit. Ein gewisser Johannes, Schüler des heil. Ammon, bediente zwölf Jahre einen höchst ungeduldigen Kranken, ohne das geringste Zeichen einer Unzufriedenheit zu geben. (Vitae Patrum seniorum pag. 673. edit. Rosweidi.) Siehe auch Acta S. Hypatii Tom. III. Junii Bollandian., pag. 319.

Am vorzüglichsten zeigte sich jedoch diese christliche Tugend bei einer ansteckenden Seuche, Hungersnoth, oder bei einer ausgebrochenen Verfolgung. Dionysius von Alexandrien beschreibt das Betragen der Christen im dritten Jahrhundert und zur Zeit der Pest. »Die meisten unserer Brüder schonten ihrer aus übermäßiger Bruderliebe selbst nicht, sondern hingen an einander und besuchten ganz ungescheut die Kranken; warteten ihnen vortrefflich auf und bedienten sie in Christo, und starben sehr gern mit ihnen; indem sie sich mit den Krank-

*) Etenim cauponaria, cum injuriam passis pro virili succurreret, particeps ipse passionum alienarum et caritate plenus, infirmis colloboraret, afflictis compateretur, Quod autem in primis admireris, etiam manus imponens quantumcunque incurabili infirmitate detentis liberabat morbo, suas eis preces pro medicina adhibens. Ruinart Acta Martyrum.

heiten ansteckten, dieselben gleichsam von dem Nächsten an sich rissen und gern Andern die Pestgeschwüre ausdrückten. Viele, die der Kranken gepflegt und dieselben wieder hergestellt hatten, starben selbst, und hatten den Tod jener gleichsam auf sich gebracht. Sie erfüllten den gemeinen Ausdruck, den man sonst für ein bloßes Compliment gehalten, und gingen als Aller unterthänigste Knechte aus der Welt. Auf diese Weise verloren die vornehmsten unserer Brüder, deren einige Priester, einige Diakonen, einige sonst im Volke sehr Geachtete waren, das Leben, so daß diese Todesart, welche eine große Frömmigkeit und ein starker Glaube verursachte, nicht viel geringer gehalten wurde, als das Märtyrertum. Diese, die die Körper der Heiligen auf ihre Arme und ihren Schoß nahmen, ihnen die Augen und den Mund zudrückten, sie auf ihren Schultern trugen, zurecht legten, fest an ihnen hingen, sie umfaßten, sie wuschen und mit Gewand schmückten, hatten nach einer kleinen Weile ein gleiches Schicksal: da immer die Nachbleibenden ihren Vorgängern folgten. (Bei Eusebius Kirchengesch. VII. B. 22. K.) Ein anderes Beispiel bei einer Hungersnoth bietet der H. Ephraem dar. Er kroch aus seiner Einöde hervor, ermahnte die Vermögenden zur Beisteuer, stellte in den öffentlichen Hallen der Stadt über dreihundert Betten auf, worin er die legte, welche der Hunger geschwächt hatte; er besorgte alles, wartete ihnen auf. Auch jene, die vom Lande nach der Stadt kamen, nahm er auf und behandelte sie väterlich. (Sozomen Kirchengesch. III. B. 13. K. Palladius Hist. lausiaca. Cap. 101.) Bei den Verfolgungen kannte die Nächstenliebe keine

Grenzen. Nichts war den Christen zu theuer, nichts zu kostbar, was sie nicht darbrachten, ja den Kranken und Nothleidenden aufdrangen. Die reichsten Matronen eröffneten ihre Schätze, besuchten bei Nacht die Kranken und pflegten ihrer. Siehe Acta Bonifacii M. bei Ruinart S. 1. Die Bischöfe verkauften das Kirchensilber und Gold, ließen die Kranken in die Kirchengänge bringen, legten sie in die Betten, und trennten sich weder bei Tag noch bei Nacht von ihnen; sie reichten die Arzneimittel und Speisen, sahen, wie jeder sich befand und was er nöthig habe. * So that es Bischof Deo-
gratias bei der vandalischen Verfolgung *); so thaten es die frühern Bischöfe bei den früheren Verfolgungen.

Das Heidenthum hat zwar auch Beispiele, wo Einzelne sich für das Vaterland, für eine Stadt, zur Versöhnung der ergriminten Götter als Schlachtopfer dargaben. Einige derselben führt Clemens der Römer

*) Quia loca nulla sufficiebant ad capessendam multitudinem tantam, basilicas duas nominatas et amplas, Fausti et Novarum, cum lectulis atque straminibus deputavit: decernens per singulos dies, quantum quis pro merito acciperet. Et quia plerosque insuetudo navigii et crudelitas captivitatis afflixerat, non parvus inter eos numerus fuerat aegrotorum, quos ille beatus Antistes, ut nutrix pia, per momenta singula cum medicis circumibat; sequentibus cibis, ut inspecta vena, quid cui opus esset, illo praesente daretur. Sed nec nocturnis horis ab hoc opere misericordiae feriabatur; sed pergebat excurrans per singulos lectos, sciscitans, qualiter quisque se haberet. Victoris Vitens. Histor. persecut. vanda!. Libr. I. S. 8. pag. 11. edit. Ruinart.

in seinem ersten Sendschreiben an die Korinther an. Wie dies seltene Thaten einzelner Personen waren, so waren sie auch Wirkungen eines überspannten Enthusiasmus und blendenden Aberglaubens. Anders ist es bei den Christen. Hier ist uneigennützigte Hingebung für andere eine herrliche Tugend und in gewissen Fällen eine heilige Pflicht; hier wirkt nicht ein falscher Aberglaube, sondern ein fester Glaube, der Bruderliebe zur Pflicht macht; hier feuert nicht ein plötzlich aufwallender Enthusiasmus, sondern eine auf festen Grundsätzen ruhende Religion Alle an.

Die Heiden wunderten sich über diese Aufopferungen der Christen und fanden hierin einen Reiz, die Grundsätze jener Religion zu durchforschen, die so viele Helden als Anhänger hat. Nach dem Berichte des alten Schriftstellers, der das Leben des heil. Pachomius beschrieben hat, war die außerordentliche Nächstenliebe der Christen die erste Ursache der Erleuchtung dieses Heiligen. Als Heide fragte er: was sind das für Menschen, die sich so für andere aufopfern. Als er hörte, daß sie Christen seyen, untersuchte er ihren Glauben und wurde auch ein Christ. (Vita Pachomii apud Rosweidum, pag. 114.) Die Geschichte liefert noch mehrere dergleichen Beispiele.

S. 2.

Allgemeine Sorge der Kirche für die Kranken.

Obwohl die christliche Liebe alle Menschen ohne Unterschied der Religion, des Vermögens und Standes umfaßt, und sich daher auch auf die heidnischen Kranken

erstreckte; so nahmen doch die christlichen Kranken, und besonders jene der ärmern Klasse, die Sorge der Kirchenvorsteher ganz in Anspruch. Die Kranken bedürfen einer zweifachen Hülfe, einer geistlichen und leiblichen. Die erste hatten Arme und Reiche in der Kirche gemein; die zweite befaßte sich zunächst nur mit den armen Kranken, weil die vermögenden im Stande waren, die nöthigen Mittel zur Genesung beizuschaffen, und es ihnen an der Aufwartung auch nicht fehlte.

Die geistliche Hülfe besteht in der Besuchung und Tröstung der Kranken, Darreichung der heil. Sacramente, und in dem Gebete mit ihnen und für sie.

Wie der Bischof der oberste Hirt der Heerde ist, so ist es auch dessen Pflicht, die Kranken wie die gesunden Schafe zu kennen und ihrer zu pflegen. Allein er kann nicht alle Theile seiner Pflicht in eigener Person erfüllen. Der heil. Geist, der die Bischöfe bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren, hat ihnen auch Mitarbeiter gegeben, denen sie einen Theil der schweren Bürde übertragen können. In Afrika unter dem heiligen Cyprian war es Sache der Diakonen, die Kranken zu besuchen und ihnen Worte des Trostes einzusprechen. Der Verfasser des sehr alten Briefes unter der Aufschrift: Epistol. I. Clementis ad Jacob. zählt diese Pflicht auch unter die amtlichen Berrichtungen der Diakonen *). Auch die apostolischen Constitutionen legen

*) Quin etiam Diaconi corpore aegros perquirant et ignoranti plebi indicent ut appareant et visitentur; et necessaria ex praesidis sententia praebeant. Hoc vero tametsi clam eo fecerint, non peccabunt. Ista quidem

den Diakonen auf, jene zu besuchen, die eines Besuchs bedürfen. Ueber die Armen und Elenden sollen sie dann dem Bischof Bericht abstaten und auf ihn wirken, daß er schleunig helfe *). Bei den Frauen vertraten zuweilen die Diakonissen dies Amt **).

Nach erhaltenem Frieden, als die Zahl der Priester zunahm, und jede zahlreiche Gemeinde ihren eigenen Priester erhielt, ging dies Amt des Krankenbesuchs auch auf die Priester über. Weswegen die späteren Konzilien den öftern Besuch der Kranken unter die vorzüglichsten Amtspflichten der Pfarrer rechnen.

Wir haben auch Vorschriften der alten Kirchenväter, wie man bei dem Besuche die Kranken trösten, unterstützen, erheben soll. Unter den Werken des heil. Augustin ist eines, bestehend aus zwei Büchern de visitatione infirmorum, worin schöne Regeln vorgeschrieben werden. (Tom. VI. in Appendic. Oper. Augustini, pag. 254.) Der heil. Augustin selbst spricht davon

et quae sunt similia, Diaconis curae sint. Bei Constant. Epist. Rom. Pontif. in Append. pag. 11.

*) Oportet ut vos Diaconi visitetis omnes, qui visitationis indigent. De miseris etiam, ad Episcopum referte: debetis enim esse anima illius et sentiendi vis. Libr. 4. Cap. 19. Vergl. Denkwürdigk. I. B. I. Th. Seite 367, und Eusebius Kirchengesch. VI. B. 43. Kap.

**) Diaconissae constituuntur in ministerium mulierum solum, propter reverentiam, si opus fuerit, balnei gratia aut visitationis et inspectionis corporum. Epiphanius. Exposit. fidei. Siehe auch den Commentar. praev. J. Pinii in Vitam S. Phoebes Diaconissae. Tom. I. Septembr. Bollandian, und Denkwürdigk. I. B. I. Th. Seite 450.

in der 46. Rede de Pastoribus (Tom. V. pag. 251.), wo er besonders lehrt, daß man den Kranken auf die nahen Versuchungen aufmerksam machen, und wie man ihn dagegen stärken soll.

Ueber das Abendmahl der Kranken siehe Denkwürdigk. II. B. II. Th. Seite 83 unsere besondere Abhandlung; von der letzten Delung werden wir noch unten ausführlich handeln.

Bei dem Besuche der Kranken betete der Priester oder Diakon mit den Kranken oder für sie. Dies war das Privat-Krankengebet *). Außer diesem war noch ein öffentliches und feierliches Gebet in der Kirche. Zuerst machte der Diakon den kränklichen Zustand eines Bruders oder einer Schwester in der Versammlung bekannt, und forderte Alle auf, für ihn **) oder für sie zu beten. In den apostolischen Constitutionen ist die Gebetsformel für die Kranken folgende: »Lasset uns beten für unsere Brüder, die schwer krank liegen, daß sie der Herr von aller Krankheit und Schwäche befreien, und sie gesund in seine heilige Versammlung zurückführen möge.« ***) In der ambrosianischen Liturgie scheint die Formel üblich gewesen zu seyn, die in der Lebens-

*) Einige dieser Gebete hat das Sacramentarium Gregorianum.

**) Vergl. Vita S. Porphyrii Episcopi Gazae. Tom. III. Februar. Bollandiani pag. 649.

***) Pro fratribus nostris mala valetudine afflictis, oremus, ut Dominus illos omni morbo et omni a languore liberet sanosque restituat sanctae suae ecclesiae. Libr. VIII. Constit. Cap. 9.

beschreibung des heiligen Lehrers vorkommt: » Lasset uns beten für jene, die mit verschiedenen Krankheiten befallen sind und von unreinen Geistern geplagt werden. Herr! Erbarme dich. « *). Mit dieser hat große Aehnlichkeit jene in der Litanei, welche G. Wicelius aus einem sehr alten Codex der Abtei Fulda herausgegeben hat: Pro fratribus in via dirigendis, pro fratribus, qui variis dolorum generibus affliguntur, ut eos in aeternum divina bonitas curare dignetur.

Das Sakramentar des heil. Papstes Gregor I. hat ein eigenes Officium, wie auch eine Missa pro infirmis, worauf wir unten wieder zurückkommen werden.

An leiblicher Hülfe ließ es die Kirche auch nicht fehlen. Die Kranken der ärmern Classe wurden aus dem Kirchenvermögen ganz unterhalten. Der oben besobte Verfasser des clementinischen Briefs an den heil. Jakobus sagt, daß die Diakonen das Nöthige auf des Bischofs Entscheidung darreichen sollen. Auch der afrikanische Bischof Deogratias ließ jedem nach Bedürfnis geben. Hierunter wurde nicht bloß die tägliche Spende, die der Kranke mit den übrigen Armen gemein hatte, gerechnet, sondern die Pflege und Aufwartung, Arznei und alle übrigen Krankenbedürfnisse. Selbst bei den Kranken aus dem höhern Stande vernachlässigte man nicht die Sorge für die nöthigen Arzneimittel. Ein Beispiel hiefür gibt der heil. Augustin in dem Werke de civitat. Dei, wo er von der Krankheit eines gewissen

*) Pro iis qui diversis infirmitatibus detinentur quique spiritibus vexantur immundis, precamur te. Domine miserere. Vita Ambrosian.

ehemaligen Advokaten Innocentius redet, der an einem Geschwüre krank lag. Er sagt, daß der Bischof mit den Priestern und Diakonen ihn täglich besucht hätten *).

§. 5.

Besondere Sorge bei der Wahl des Arztes.

Die Kirchenvorsteher der ersten Zeit waren vorzüglich besorgt, daß die Gläubigen von einem christlichen Arzte bedient wurden. Eine zweifache Ursache bewog sie dazu. Erstens waren die Heiden sehr geneigt, bei einer Krankheit abergläubische Mittel zu gebrauchen. Es hielt hart, dies bei den aus dem Heidenthum bekehrten Christen ganz zu verhüten. Noch zur Zeit des heil. Eligius mußten die Bischöfe die Gläubigen gegen dergleichen Gebräuche warnen. »Vor Allem sage ich und beschwöre euch, daß Keiner die gotteslästerischen heidnischen Gebräuche beobachte; daß ihr euch nicht unterstehet, wegen einer Krankheit sie zu fragen oder von ihnen Rath zu begehren.« **) Siehe auch unsere Abhandl. über die abergläub. Gebräuche im II. B. der Denkwürdigk. —

*) Curabatur a medicis propter fistulas Visitabant eum quotidie sancti viri Episcopus tunc Uzalensis b. m. Saturninus et Presbyter Gelosus et Diaconi Carthaginensis Ecclesiae. Libr. 22. de civit. Dei. Cap. 8.

**) Ante omnia illud annuntio atque obtestor, ut nullus Paganorum sacrilegas consuetudines observet . . . nec pro ulla causa aut infirmitate, eos consulere et interrogare praesumatis. De rectitudin. cathol. conversat. Siehe Not. editor. Parisiens. ad Julium African.

Zweitens, die heidnischen Aerzte waren meistens verdächtig der Magie und bedienten sich bei der Behandlung ihrer Patienten auch magischer Mittel. Es ist bekannt, daß nach den Meinungen der Alten die Magie am sichersten durch Kräuter betrieben wird. Der heil. Cyprian von Antiochien sagt in seinem Bekenntniß: *Vidi illic (in cereris mysteriis) in phantasia arbores et herbas, quae Deorum praesentia operari videntur.* Siehe van Dale Diss. de Origine et Progress. Idololatriae, pag. 604. Man hatte auch gewisse abergläubische Zeichen, die bei Krankheiten angewandt wurden. Bei solchen Bewandnissen konnten weder die Gläubigen noch die Kirchenvorsteher den heidnischen Aerzten ein volles Zutrauen schenken. Es konnte vielmehr der Fall seyn, daß ein heidnischer Arzt aus besonderer Abneigung gegen das Christenthum bei den kranken Christen vorzüglich seine abergläubische Mittel anwandte, um die Macht seiner Götter zu versuchen gegen den der Christen. Dies war vielleicht eine Mitursache, warum Tatian nur ungern den Christen gestattete, sich durch Arznei zu helfen *).

Um diesen Seelengefahren zu entgehen oder vorzubeugen, legten sich in den ersten Jahrhunderten mehrere Bischöfe, Priester und Diakonen auf die Arzneikunst. Eusebius erwähnt in seiner Kirchengeschichte eines Priesters Zenobius von Sidon, der ein ganz vortrefflicher Arzt war und unter Kaiser Diokletian die Mar-

*) *Etiam si te pharmacis cures, quod quidem tibi ad indulgentiam concedo. Orat. contr. Graecos N. 20.*

tyrerpalme errungen hat. (Libr. VIII. Hist. Eccles. Cap. 15.) Von Theodotus, Bischof zu Laodicea, schreibt der nemliche Eusebius Libr. VII, Cap. 52.) » In der Arzneikunst in so fern sie den Körper betrifft, behauptete er den ersten Rang; und in der Seelenheilkunst hatte er ebenfalls seines Gleichen nicht. « Unter den Martyrern zu Lion und Bienne war ein Alexander, ein Phrygier von Geburt und ein Arzt seiner Profession, der, wie das kirchliche Schreiben sich ausdrückt, sich viele Jahre in Gallien aufgehalten hatte, und fast allen bekannt war *). Ein anderer Zenobius, Bischof zu Negea in Cilizien, hat auch unter Diokletian die Arzneikunst ausgeübt und wurde ein Martyrer. Zu gleicher Zeit hat zu Nicäa in Bithynien gelitten der heil. Diodemedes, auch ein berühmter Arzt, dessen in dem römischen Martyrologium auf den 16. August erwähnt wird; ob er aber ein Bischof oder Priester war, wird nicht gesagt. Nach einigen soll Papst Eusebius, dessen Vater ein geschickter Arzt war, auch wo es nöthig schien, diese Kunst bei armen Kranken ausgeübt haben. Nach einigen soll auch der heil. Cyrillus von Alexandrien in der Arzneikunst nicht unerfahren gewesen seyn.

Bei Gruter pag. MCLXXIII, 5. findet sich eine Grabschrift eines Leviten Dionysius, der vorzüglich wegen uneigennütziger Behandlung der Kranken gelobt wird. Diese Grabschrift lautet;

*) Alexander quidam Phryx, professione medicus, qui plures jam annos moratus fuerat in Gallis: vir omnibus notus. Bei Ruinart Acta Martyr.

Hic Levita jacet Dionysius artis honestae
 Functus et officio quod medicina dedit.
 Hujus digna manus famae dulcedine capta
 Despexit pretii sordida lucra sequi
 Saepe salutis opus pietatis munere juvit
 Dum refovet tenues dextera larga viros.
 Obtulit aegrotis venientibus omnia gratis
 Implevit factis quod docuit monitis,
 Laudibus aethereis famulatus mente fideli
 Destitit illicitis actibus esse reus.
 Amissis opibus robur non perdidit ullum,
 Quo patiens praedae tempore dives erat.
 Ars veneranda fidem fidei decus extulit artem
 Haec studii titulos altera mentis habet,
 Civibus ac sociis qualis fuit inde probatur,
 Quem potuit victor hostis amare suus.
 Postquam romana captus discessit ab urbe
 Mox sibi jam Dominos subdidit arte getas,
 Hos servis manibus vitam committere fecit,
 Quorum mortiferos pertulit ante metus.

Unter den Briefen des Bischofs Theodoret ist besonders merkwürdig der 114, und 115, woraus die Sorgfalt desselben erhellt, geschickte Aerzte für die Kranken zu besorgen. Den letzten, weil er kurz ist, heben wir aus; er ist an einen gewissen Appellus, der wahrscheinlich ein vornehmer Herr zu Cyrus war, gerichtet. »Als ich das Bisthum zu Cyrus übernommen hatte, bestrebte ich mich von allen Seiten die nöthigen Künste dahin zu schaffen; ich beredete auch geschickte Aerzte, daß sie sich in die Stadt begeben möchten. Unter diesen ist der sehr fromme Priester Petrus, der die Arzneikunde mit vieler Klug-

heit ausübt und durch seine Sitten glänzt. Jetzt aber, da ich fortgehe, verlassen diese auch die Stadt; auch der Petrus ist dazu entschlossen. Weswegen ich deine Hoheit bitte, Sorge für ihn zu tragen. Denn er behandelt die Kranken sehr geschickt und heilet recht gut.“ (Tom IV. oper. Theodoret. edit. Sirmondi). *)

In der Zeit der Verfolgung war es wohl dringendes Bedürfnis, daß die Diakonen wenigstens einige Vorkenntniß in der Medizin hatten, weil ihnen die Sorge der Befenner, die voll der Wunden vom Kampfplatz in den Kerker wieder geworfen wurden, und der Armen oblag. Die Chirurgie stand überhaupt bei den heidnischen Römern in schlechtem Rufe und wurde sehr vernachlässigt. Plinius sagt: *Mox a sevitia secandi urendique transisse nomen in carnificem et in taedium artem omnesque medicos.* (Libr. 29.) Um so freier konnten die Christen und Diakonen sich auf diese Kunst legen. Vielleicht hat hierauf Bezug, was das vierte Konzilium zu Karthago Can. 51., 52. und 53. gebietet, daß die Kleriker auch die Künste lernen sollen.

Der christlichen Aerzte aus dem Laienstande findet man eine große Menge. Sieh J. Lami de Eruditione Apostol. Tom. I. pag. 585. §. 39. V. Medici, und Th. M. Mamachii Origines et Antiquit. Tom. III. pag. 516.

*) Vergl. Vita S. Samsonis Xenodochi der nach den Griechischen Menäen Priester und Arzt war, und als solcher den Kaiser Justinian geheilt hat. Tom. V. Junii Bolland. pag. 265.

Apotheker hatte man damals nicht nöthig *) , weil die Aerzte selbst die Arzneimitteln zubereiteten, oder doch unter ihrer Aufsicht und Anleitung zubereiten ließen. Man darf daher den Canon des unter Papst Julius gehaltenen erste Konzilium zu Karthago: *et ipsis non liceat Clericos nostros eligere apothecarios* nicht hierhin ziehen. Die Apothekarii sind Rechnungsführer, wie in einigen Ausgaben durch den Zusatz *vel rationatores* angezeigt wird.

S. 4.

Wahl des Pfleghauses und Krankenwärters.

Es war den Kirchenvorstehern nicht gleich, wo der Kranke lag und von wem er gepflegt wurde. Vor Allem sorgte man, daß der christliche Kranke auch in einem christlichen Hause und von einem Christen bedient wurde. Hierin zeichneten sich vorzüglich die Wittwen aus. Die Martyrerakten geben viele Beispiele, daß Halbtodte, grausam Gemarterte, gefährlich Kranke in die Häuser der Wittwen überbracht und von ihnen bis zur gänzlichen Herstellung oder Auflösung verpflegt worden sind. Wahrscheinlich bestimmten die Priester oder Diakonen Einen aus der Gemeinde, der dem Kranken aufwartete, obschon dies bei der überaus großen Liebe der Christen gegen einander nicht nöthig war. Man sah es vielmehr für

*) Bei Palladius Hist. Lausiaca. Cap. 7. werden mit den Aerzten *Placentarii* verbunden: waren diese vielleicht Leute, die für Kranke gewisse Speise oder Getränke anfertigten?

ein besonderes Glück an, seinen Kranken Bruder bedienen zu können und ließ sich ungern dasselbe rauben. Hypatius wollte sich unter keiner Bedingniß den Kranken Aetius, einen Knecht des Kämmerers, entziehen lassen. Die Akten bei den Bollandisten sagen: »Hypatius betete zu Gott für ihn; ja er brach mit eigenen Händen die Speisen, die der Kranke wegen Schwäche nicht nehmen konnte, in kleine Stücke, reichte sie ihm in den Mund und besorgte den Elenden in allem Nöthigen. Als der Kämmerer Urbinius den Kranken wieder wollte wegnehmen lassen, erwiderte Hypatius: Gott hat diesen Menschen meiner Obhut übergeben, und ich kann ihn nicht fahren lassen, weil er sehr krank und zu fürchten ist, er möge vielleicht auf dem Wege sterben. Laß ihn zuvor mit Gottes Hülfe hier genesen, und dann nimm ihn, wohin du willst.« *)

Im vierten Jahrhundert, vielleicht schon unter der glücklichen Regierung Kaiser Constantin des Großen, scheint man in den großen und volkreichen Städten einige Krankenwärter aus der niedern Klerisei bestimmt zu haben, die ihren Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bezogen, vielleicht auch noch einen besondern Lohn von der Familie der Kranken, die sie bedienten, erhielten. Man nannte

*) Hypatius pro ipso Deum orabat, ut sanitatem recuperaret; imo et propriis manibus, cibum quem ille sumere per se non poterat, concisum in frusta, ori ejus ingerebat, miseroque necessaria ministrabat Meae Deus hunc hominem custodiae commisit; et concedere illum tibi non possum; quoniam nimis infirmus est, ac timendam, ne forte in via moriatur. Tom. III. Junii pag. 319.

sie Parabolani. Ueber die eigentliche Bedeutung dieses Wortes sind die Gelehrten nicht einig. Das alte Wörterbuch bei Martinius; (Ducange in Glossar. m. et inf. Latinitat). scheint es von Parabola, Gleichniß, verblümete Rede abzuleiten, und erklärt somit die Parabolani für Quacksalber im deutschen Sinne, die den Kranken etwas vorplaudern und große Versprechen machen *). Auch in der Italienischen Sprache heißt Parabolanus einen Schwätzer, Spaßmacher. Allein wir haben es hier nicht mit den Italienern, sondern mit den Griechen zu thun, wo zuerst die Parabolani vorkommen. Die gegebene Erklärung entspricht keineswegs der Vorstellung, die das Theodosianische Gesetz davon gibt. Würde der Staat solche Genossenschaft der Quacksalber genehmiget, unterstützt und vermehrt haben? Würde man zugegeben haben, daß sie, die im wahren Sinne Betrüger gewesen wären, aus dem Kirchenvermögen besoldet worden wären? Mehrere Gelehrte leiten das Wort weit sicherer von dem griechischen παραβολος, kühn, ungeschert, weil die Parabolani keine Gefahr, keine Ansteckung bei den Kranken fürchteten. Diese Bedeutung nahm schon Baronius in seinen kirchlichen Annales an, und andere Gelehrte haben sie näher erklärt und bestätigt, worunter besonders Godefredus, Quarenus bei Bingham (Libr. III. Cap. 19. §. 5. Origin.) und C. B. Hasius (Not. in Leonis Diaconi Libr. I. pag. 412. edit. noviss. Bonnens.) sind.

Diese ist ganz der Amtsleistung angemessen, die das

*) Dicti Parabolani a Parabola; quia plura promittunt hominibus quam faciunt et quia saepius utuntur parabolis.

Gesetz den Parabolanen auflegt. Nach Leg. 43. Cod. Theodos. deputantur Parabolani ad curanda debili-
 limum aegra corpora. Sie waren also gesetzlich ange-
 ordnete Krankenwärter, die wahrscheinlich in gewisse
 Classen eingetheilt waren, wovon die erste Classe die
 Krankenpflege bei den Vermögenden und Reichen, die
 zweite bei den Armen versah.

In der Stadt Alexandrien war ihre Zahl bis auf
 fünfhundert gestiegen. Dies scheint noch nicht genügt
 zu haben; denn das genannte Gesetz vermehrte die
 Zahl bis auf sechshundert.

Daß sie zur Clerisei gerechnet wurden, kann man
 nicht bezweifeln, indem das Gesetz des Theodosius
 sie Cleriker nennt *). Die Frage ist nur, ob sie einen
 besondern Clerikal-Orden ausgemacht haben? Baro-
 nius und die meisten Alterthumsforscher behaupten,
 die Parabolani hätten keinen besondern Orden, sondern
 nur eine Genossenschaft oder Bruderschaft ausgemacht;
 sie empfangen daher bei ihrer Aufnahme die unteren
 Weihen, und waren mithin Cleriker, die nebst ihren
 Clerikalverrichtungen sich noch besonders der Kranken-
 pflege widmeten, und größtentheils aus der niedern

*) Quia inter caetera Alexandrinae legationis inutilia,
 hoc etiam decretis scriptum est, ut reverendissimus Epis-
 copus de Alexandrina civitate aliquos non exire (quod
 quidem terrore eorum, qui parabolani nuncupantur, lega-
 tionis insertum est) placet nostrae clementiae, ut nihil
 commune Clerici cum publicis actibus vel ad curiam per-
 tinentibus habeant. Cod. Theodos. Libr. XVI. Tit. II. de
 E pisc. leg. 42.

Volksklasse gewählt wurden. Dem Engländer Bingham gefiel diese Meinung nicht, und er ist mehr geneigt, einen besondern Orden der Parabolani anzunehmen *); allein er kann hiefür keine entscheidende Gründe aus der Kirchengeschichte vorbringen. Man findet zwar, daß bei dem Generalkonzilium zu Chalcedon eine Menge der Parabolaner den Bischof Basilius von Seleucia begleitet haben. Allein die Akten des Konziliums sagen: *Irruebant in ecclesiam milites cum armis, instabant monachi, qui cum Barsuma et Parabolani et multitudo alia grandis etc.* Wie nun die ebenfalls begleitenden Mönche keinen besondern Orden, sondern eine Gemeinschaft bildeten; so auch die Parabolani. Das Einzige, was diese Stelle beweist, ist, daß nicht nur in Alexandrien, sondern auch in andern Hauptstädten die Parabolani eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, die vorzüglich bei Unruhen zu beachten war. Ihre große Anzahl, die niedere Geburt, der Umgang mit gefährlichen Kranken machten sie zu großen Unternehmungen fähig.

Des unsterblichen Stolbergs Ansicht entfaltet Manches, was in dieser Sache dunkel scheint. Er schreibt: »Die Paraboloi, deren griechischer Name solche bezeichnet, die sich kühn der Gefahr entgegen

*) *Ipse Caesar Baronius e Clericorum grege eos fuisse, non negat, sed lectori suo persuadere satagit, quod non distinctus aliquis ordo, sed ex inferioribus Clericorum ordinibus electi fuerint: qua de re nihil in hac lege dicitur, sed contrarium potius affirmatur, quod pauperibus Alexandriae eligi debuerint. L. cit.*

werfen, waren ursprünglich eine, wahrscheinlich aus Laien bestehende Bruderschaft. Wir finden sie schon im dritten Jahrhundert, zur Zeit des heil. Dionysius, Bischofs von Alexandrien, wo sie zur Zeit der Pest mit heiliger Liebe die Kranken pflegten und die Todten begruben. Das theodosianische Gesetzbuch erwähnt ihrer mehrmal. Sie hatten einen ihre Rechte vertretenden Sachwalter — Syndikus — und ihre Namen wurden in ein öffentliches Verzeichniß eingetragen. Diese Genossenschaft, in welche — wie in noch jetzt bestehenden, wohlthätigen Bruderschaften geschieht — sich auch vornehme Männer hatten aufnehmen lassen, war zu Alexandrien in tiefen Verfall gerathen. Vielleicht erst zur Zeit des gewalthätigen Theophilus; denn wir sehen, daß sie, ihrer frommen Bestimmung gemäß, den Bischöfen unmittelbar untergeordnet war.

Im Jahre nach Ermordung der Hypatia sandten die Alexandriner Abgeordnete an den Kaiser, mit der Bitte, den Paraboloi Einhalt zu thun. Theodosius erklärte darauf durch ein Gesetz, es sollten die Geistlichen überhaupt, und insbesondere die Paraboloi sich aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten enthalten, ihre Zahl sollte auf fünfhundert eingeschränkt werden; man sollte sie hinführo aus den Armen und aus den Zünften der Handwerker nehmen; ihr Namensverzeichniß sollte dem Präsekt von Alexandrien eingebracht werden, und er sollte statt der durch den Tod abgehenden neue Mitglieder ernennen. Ihnen ward verboten, den Gerichten zu nahen, es wäre denn einzeln, in eigener Sache. Hätte die ganze Genossenschaft etwas vor Gericht anzubringen, so müsse es durch den Syndikus geschehen.

So verfügte der Kaiser im Herbste des Jahres 416, aber schon im Februar des Jahres 418 war durch ein anderes Gesetz die Zahl der Genossenschaft auf sechs hundert erhöht, und diese ward dem Patriarchen wieder ganz und gar untergeordnet. « Gesch. der Relig. Jesu, XV. Th. Seite 44. Hamb. Ausg.

Ob schon in der lateinischen Kirche die Paraboloi unbekannt sind, so waren doch andere Genossenschaften, die die Krankenpflege gewissenhaft besorgten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Copiatae, Llecticarii oder Fossarii, deren Amtsverrichtungen sich zunächst auf die Begrabung der Todten bezogen, auch den gefährlichen Kranken beistanden, und sie in die Kirchen brachten, um die heiligen Sakramente zu empfangen. Sie wurden auch zur Clerisei gezählt, oder vielmehr sie waren Cleriker der untern Classe, wie die Mansionarii, Paramonarii, die eigene Berrichtungen hatten. Ganz irrig verwechselt man mit den Copiaten die Porticarii oder Porticani, wovon Meldung geschieht im ersten lateranensischen Konzilium Kap. 12, die wahrscheinlich Leiter und Beschützer der Pilger waren. Siehe Ducange v. *Porticarii*.

Wann die Genossenschaften der Paraboloi in der griechischen Kirche und der anderen Krankendiener in der lateinischen Kirche aufgehört haben, weiß man nicht. In der spätern Zeit geschieht nicht mehr Erwähnung derselben. Doch kann man versichert seyn, daß der Krankendienst nie aufgehört habe. — In den letzten Jahrhunderten hat Gott verschiedene Heiligen erweckt, die neue Genossenschaften unter dem Namen Orden der Krankendiener, der barmherzigen Brüder

und Schwestern u. gestiftet haben. Man lese die Lebensbeschreibungen der Heiligen Johannes von Gott, Camillus von Cellis, Katharina von Genua u. m. a. Man lese Chateaubriand von den grauen Schwestern, Hospitaliterinnen u. Picot, Denkwürdigk. aus der Gesch. Frankreichs, frei bearbeitet von Dr. Räß und Dr. Weis. II. Theile, Seite 237. Wahrlich: Größere Liebe hat keiner, als die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde. Hierin bewährt sich zu allen Zeiten der Geist der Kirche Jesu.

Die Pflichten eines Krankenwärters hat Theodorus Studites in folgendem kurzen Gedichte gegeben *).

Sich der Kranken annehmen, ist eine heilige Sache. Darum besleibe dich, Sohn! der du dies Amt auf dir hast, es willig und mit Freude zu erfüllen. Gleich beim frühen Morgen besuche die Kranken, spreche sanft mit ihnen, bringe gehörig das, was für sie bestimmt ist, reiche jedem die ihm dienliche Speise. Verlasse deinen Nächsten nicht: dies ist deine Sache. Dienst.

*) Divina res est compati aegrorum malis.
 Has ergo partes sustinens, fili! stude,
 Prompte ac libenter, quem tenes, cursum sequi:
 Lecto jacentes luce prima invisere,
 Primumque blandis confovere affatibus:
 Post haec parata condecenter inferens,
 Ut cuique quadrant, esculenta divide.
 Cave relinquo proximum: pars est tui.
 Dum sic ministras, magna merces te manet,
 Lux sempiterna, sors beata coelitem.
 Ex edit. Sirmondi pag. 601.

du so, dann wartet deiner ein großer Lohn, das ewige Licht, der Seligen Antheil im Himmelreich.

§. 5.

Ursprung und Einrichtung der christlichen Krankenhäuser oder Hospitäler.

Die ersten Gründer der Krankenhäuser sind die großen Gesellschaften. Man kam auf diese heilsame Einrichtung vorzüglich zu der Zeit, als ansteckende Seuchen oder vielfältige Krankheiten die Menschheit in großen und volkreichen Städten plagten. Die meisten alten und berühmten Städte, auch einige kleine, hatten daher unter den Heiden öffentliche Häuser, wo die Kranken sich hinbegaben, um geheilt zu werden, oder wohin man die Kranken brachte, damit die übrigen befreiet würden.

Diese öffentlichen Häuser waren dem Gott Aeskulap gewidmet, dessen Schutz die Kranken anflehten, weil er zuerst die Heilkunde soll erfunden oder doch erweitert haben. Zu Rom hat man angefangen, ihn in die Reihe der Götter zu setzen und zu verehren, als unter den Consuln N. Fabius und Junius Brutus Scäva im Jahre 462 nach Erbauung der Stadt Rom die Pest drei Jahre Städte und Dörfer verheert *) hatte. Sein Tempel stand auf der Insel Tiber. Fast überall, wo

*) *Homeri tempestate nondum relatum in Deos fuisse Aesculapium, Poeta ipse testatur, qui Martis vulnerum curatorem non Aesculapium, sed Paeonem inducit. Theodoret. Curat. Graec. affect. disput. 8. Tom. IV. pag. 906. edit. Sirmondi Hall.*

man ihm zu Ehren einen Tempel errichtet hat, war auch ein Krankenhaus, das einen Theil des Tempels ausmachte. Es bestand aus länglichten Gebäuden oder Gängen, in welchen die Betten hin und wieder aufgestellt waren, worin die Kranken lagen. Ueber diesen Betten waren, wie Strabo angibt *), Tafeln angebracht, worauf die Art der Krankheit, woran der Kranke litt, und die Arznei, wodurch er genesen, beschrieben war. So war das Krankenhaus zu Epidaurus, und es läßt sich vermuthen, daß nach diesem ältesten Muster die jüngern eingerichtet waren. — Die Betten nannten die Griechen κλιναι, und die darin liegenden Kranken κλινικοι. Die Priester des Aesculaps Tempel, die auch den Dienst bei den Kranken versahen, schwächten den schwachen Kranken vor, Gott Aesculap theile ihnen die anzuwendenden Arzneimittel im Traume mit. Dies hieß dann bei den Griechen κλινομαι, bei den Lateinern clinare. So sagt Lucretius von einem gewissen Paullus, der Träume von Aesculap erwartete: Paullum clinare necesse est. (Libr. II. V. 245.) Davon nannten die Lateiner den Aesculap Deum clinicum. Die im Aesculaps Tempel liegenden Kranken, oder die Clinici waren also eigentlich nur jene, die im Traume den heilenden Orakelspruch erwarteten. Die Lateiner

*) Haec non parum insignis est civitas, praesertim ex Aesculapii claritate nobilitata, quem varia morborum generacurasse somniati sunt homines. Erat vero templum aegrotantium multitudine usquequaque refertum, pendentibusque tabellis, in quibus sanati languores erant inscripti. Libr. VIII. Geograph. pag. 251. edit. Basil. 1559.

gaben dies nachher durch incubare, wie Servius erklärt: Incubare dicuntur proprie hi, qui dormiunt ad accipienda responsa. (Comment. in Aeneid. Libr. VII.) Daher auch Plautus: Id eo fit, quia hic leno aegrotus incubat in Aesculapii fano.

Vergleichen dem Gott Aeskulap geweihte Häuser, worin sein Bildniß oder doch eine Schlange aufgestellt war, waren in Cilizien, in Aegea, in Epidaurus, zu Athen, Weissemburg (Alba Julia), zu Smyrna, Sirakus, Neapel, Rom, und in mehrern andern Städten, wovon einige noch im vierten christlichen Jahrhundert bestanden. Eusebius erzählt im dritten Buche des Lebens Constantins Cap. 56., wie im Jahr 328 auf Befehl des Kaisers des Aeskulaps Tempel zu Aegea bis auf den Grund geschleift worden sey, worüber sich der Heid Libanius (Orat. 5.) bitter beklagt.

Die Christen wählten lieber den Tod, als Pflege in solchem heidnischen Krankenhause, worin alles auf Abgötterei hindeutete, und das unter dem Schutze eines falschen Götzen stand. So lange also das Heidenthum die Oberherrschaft hatte, mußten die Christen ihre Kranken in Privathäusern pflegen. In den Akten der heil. Jungfrau Eugenia, die zur Zeit der heiligen Cyprian und Cornelius soll gelebt haben, wird zwar erzählt, ihre Mutter Claudia habe zu Alexandrien ein Haus für Fremde und Kranke errichtet; aber unsere jekige Kritik verweigert diesen Akten allen Glauben. Erst nach Constantins Sieg in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts fiengen die Bischöfe an, Krankenhäuser, die zugleich auch für Fremde und Pilger dienen sollten, zu bauen. Eins dieser war schon zur Zeit des Aus-

bruchs der Arianischen Ketzerei zu Sebaste in Pontus. Epiphanius berichtet, der Arianische Bischof Eustathius habe, sobald er den Aerius zum Priester geweiht hatte, denselben zum Aufseher des dortigen Krankenhauses ernannt. Es wird nicht gemeldet, daß dieser Bischof das Krankenhaus zu Sebaste erbaut habe. Man kann also annehmen, daß es vor dem Antritt seines Episcopats, oder vor dem Jahr 333. schon gestanden habe. Epiphanius bemerkt auch noch, daß die Bischöfe solche Häuser für Fremde, Kranke, Schwache und Krüppel anlegten *). Dadurch scheint er hier verstehen zu geben, daß mehrere dieser Häuser schon bestanden, und daß sie in mehrern Abtheilungen getheilt waren, denen ein oder mehrere Priester vorstanden. Daher werden sie Xenodochia, Pilgerhäuser, Nosocomia, Krankenhäuser, Gerontocomia, auch Jerontocomia oder Gerotrophia, Pfleg Häuser, Ptochotrophia, Armenhäuser, Orphanotrophia, Waisenhäuser, Brephotrophia, Findlingshäuser genannt. — Palladius, da er das auf dem Berge Metria nahe bei der Kirche erbaute Pilgerhaus, worin die Fremden sich zwei bis drei Jahre aufhalten konnten, beschreibt, bemerkt nicht ohne Ursache, daß sich dort auch Aerzte und Placentarii befänden, woraus einige den,

*) Videbatur Eustathius blandiri Aerio: statim enim postea constituit ipsum Presbyterum, et Xenodochium sive peregrinorum hospitium ipsi committit; quod ab alendis pauperibus Ptochotrophaeum in Ponto appellatur. Talia enim quaedam extruunt ob amorem hospitalitatis, et mutilatos ac imbecilles illic divertere facientes, victum supeditant, ac necessaria pro viribus Ecclesiarum praesides. Libr. III. Haeres. 75. Aerian.

obwohl nicht ganz sichern Schluß machen, dies Haus sey auch für Kranke bestimmt gewesen. Auch Wahnsinnige, mit der Fallsucht behaftete, Ausgehrende, fanden in diesen Häusern Aufnahme, wie wir bald aus dem heil. Basilius hören werden. In dem Konzilium zu Chalcedo kommt ein *Xenodochium tabidorum* vor Act. 5.

Das größte und ausgedehnteste Krankenhaus baute bald nach dem Antritt seines Episcopats, also gegen das Jahr 372. der heil. Basilius, nahe bei der Stadt Cäsarea. Außer den vielen Zimmern für alle Gattungen der Kranken, hatte es Wohnungen für die Priester, Aerzte, Krankenpfleger, Aufwärter, die sich mit den Bedürfnissen der Kranken beschäftigten, wie auch Gebäude für Handwerker und Arbeiter. Alle Fremde, z. B. Verunglückte, ins Elend Verwiesene, von den Ihrigen Verstoßene, Verlassene u. wurden darin aufgenommen *). Eine Hauptbestimmung war jedoch die Pflege der Aussätzigen, die bis dahin beinahe ganz waren vernachlässiget worden. Basilius nahm sich dieser vorzüglich an; seine christliche Liebe überwand den natürlichen Ekel, er berührte und umarmte sie, er war ihnen

*) *Receptacula ponimus peregrinis, qui huc ut forte accidet, advenerint; et praeter istos in eorum usum, quibus opus est curatione propter infirmitates suas, necessarium his solatium procurantes, Nosocomos, medicos, bajulos, ductores et ceteros operarios in promptu nos habere oportet, cum qui absolute ad vitam, tum etiam qui ad honestiorem vivendi rationem desiderantur; quin et aedes praeterea alias, operibus faciendis requisitas.*
 Basilii Epist. 372.

mehr als ein Vater *). Auch für jene, die bis dahin einen ausschweifenden Lebenswandel geführt hatten, war es eine Besserungs- und Bildungsanstalt, wohin sich mehrere hinbegaben. Gregor von Nazianz vergleicht dieses Haus mit den sieben Wundern der Welt, und nennt es eine kleine Stadt. Von den entferntesten Gegenden eilten angesehenere Personen und Bischöfe hierhin, um dies Wundergebäude und die schöne Anstalt zu betrachten, oder sich nach dem Vorbilde des Basiliius in den Werken der Barmherzigkeit und Nächstenliebe zu üben. Unter den Letzten war selbst der heil. Gregor von Nazianz der, wie sein Biograph meldet, das Stadtgeräusch verließ und sich dem Krankendienste widmete **). — Es darf nicht befremden, daß ein so erstaunlich großes Unternehmen des katholischen Bischofs und heftigen Feindes der Arianer Meider, vorzüglich bei den Arianischen Bischöfen erweckt habe. Sie klagten ihn, unter dem Vorwande, dem Staat dadurch zu schaden, bei dem Prä-

*) Proponitur oculis nostris triste et miserandum spectaculum, homines ante obitum vita functi ac pluribus corporis membris praemortui, expulsi civitatibus, domibus, foro, aquis, per homines etiam sibi carissimos; nominibus potius quam corporum lineamentis agnoscendi; qui neque in publicis coetibus et conventibus per sodalitia et contubernia feruntur, quia jam non misericordiam ob morbum, sed odium sui excitant, miserabilium naeniorum editores, si quibus tamen vox quoque ipsa superest; Orat. 20.

***) Ad aegrotorum domicilium confugit, ministerio suo paternaque oratione, morbi difficultatem gravitatemque liniens. Gregorius Presbyter in Vit. S. Gregorii Nazianz.

fecte Elias an, wie man aus dem 371. Brief des heil. Basiliius ersieht, der eine ausführliche Rechtfertigung und Widerlegung der Klagen enthält. — Auch in dem Umfange seiner Diözese scheint Basiliius dergleichen Häuser im Kleinen angelegt zu haben. Denn der heil. Gregor von Nazianz sagt in der bezogenen Rede, daß Basiliius auch durch die Diözese und auswärts auf die nämliche Weise für die Kranken und Armen gesorgt habe *).

Es dauerte nun nicht lange, und alle Hauptstädte erhielten durch den Eifer der Bischöfe dergleichen heilsame Anstalten. In Alexandrien waren deren mehrere, wie man aus den Verhandlungen des Konzilium **) zu Chalcedon schließen kann. Zu Konstantinopel hatte der heil. Johannes Chrysoström auch mehrere angelegt, die in ihrer Einrichtung mit jenem des heil. Basiliius gleich standen. Denn auch hier waren außer den Krankenzimmern Wohnungen für Aerzte, Priester, Handwerker und für Fremde ***). Die Angestellten und Hand-

*) Ast forte in civitate quidem ad hunc modum agebatur, per dioecesim vero atque externa loca non item. Imo omnibus populi antistitibus certamen commune proposuit benignitatis et munificentiae erga pauperes.

**) Vergl. auch Vita S. Joannis Eleemosyn. Cap. 14, wo gesagt wird: Xenodochia, Gerontocomia atque monasteria a fundamentis aedificans etc.

***) Cum autem necessitas inualesceret, plura nosocomia aedificat, praeponens presbyteros pios duos; praeterea et medicos et coquos atque bonos opifices e caelibus ordine ad ministerium, ut advenientes hospites

werker durften nicht verheirathet seyn; denn Palladius bemerkt, daß sie e caelibum ordine seyn mußten. Tillemont ist der Meinung, jedes dieser Häuser hätte seine besondere Bestimmung gehabt, so daß Eines für die gesunden Fremden, ein anderes für die kranken Pilger, ein drittes für die Armen und Kranken aus der Hauptstadt war; Andere dagegen stellen die nicht unwahrscheinliche Behauptung auf, daß Chrysostomus in den verschiedenen Theilen der großen Stadt solche angelegt habe. Daß der heil. Lehrer für das gemeinschaftliche Leben sehr gestimmt war, sieht man aus mehreren Stellen seiner Schriften, wo er seine Zuhörer zur Hospitalität aufmuntert. So sagt er Tom. IV pag. 346. Est communis domus ecclesiae, quam xenona vocamus. Und pag. 347. An, si a communibus Ecclesiae pecuniis alantur, (peregrini pauperes) id vobis prodesse poterit? . . . Hac enim ratione nihil facies, omnia ei remittens. Ideo commune domicilium est ab Ecclesia assignatum, ut haec non dicas.

Die Laien blieben hiebei nicht zurück. Sie brachten nicht nur gutwillig ihr Gold und Silber zu den Händen der Bischöfe, um die angefangenen Gebäude zu vollenden, sondern mehrere derselben richteten von Grund aus dergleichen auf. Hierin zeichneten sich vorzüglich die griechischen Kaiser und Kaiserinnen aus. Justinian gab seinen neu gebauten Pallast auf Anrathen des heil. Samson zu einem Kranken- und Armenhaus

et morbo correpti curarentur; idque cum propter bonum ipsum, tum propter gloriam servatoris. Palladius in Vita Chrysostomi,

dar, daß nachher von diesem Heiligen das Xenodochium Samsonis genannt wurde, wie dieser Heilige den Beinamen Samson Xenodochus erhielt *). Nach dem Berichte des Procopius soll Samson selbst dies Kranken- und Fremdenhaus gebaut, und Kaiser Justinian dasselbe erweitert und verschönert haben **). Wir wollen indessen keinem von Beiden die erste Anlage streitig machen; der Gründer, so wie der Erweiterer trägt sein Verdienst. — Von der Kaiserin Eudoria wird in der Lebensbeschreibung des heil Euthimius rühmlich gemeldet, daß sie sehr viele Kirchen, Krankenhäuser, Armen- und Fremdenhäuser gebaut habe, die man alle nicht leicht aufzählen könnte ***). Sie machte sich auch eine besondere Freude daraus, für die Kranken Speisen zubereiten zu können. Von der Kaiserin Placilla, Gemahlin des Kaisers Theodosius G. erzählt

*) *Imperator admiratus viri virtutem eumque magno in honore habens, maximam et celebrem domum ipsius suasu aedificatam in Xenodochium erexit. Menecca ad 27. Junii.*

***) *Erat Hospitale, in quo recipiebantur languidi et infirmi, superioribus annis a religioso quodam viro, cui Samson nomen, exstructum; restabant quaedam vestigia neque gregariis militibus satis commoda; caetera perierant una cum templo exusta et collapsa. Instauravit illud nobile hospitale Justinianus structura splendidiore magnificentius et mansionum multitudine multo amplius. Procop. de aedific. Justiniani Libr. I.*

***) *Beata Eudocia, cum quam plurima templa Deo aedificasset, Gerontocomia, et ptochotrophia et monasteria, quae ne facile quidem possunt numerari, pie construxisset etc. Cap. 16. Tom. II. Januar. Bolland. pag. 317.*

Theodoret, sie habe oft die Krankenhäuser besucht, den Kranken im Bette aufgewartet, Speise dargereicht nachdem sie diese zuvor geprüft hatte, das Brot ihnen vorgebrochen, die Gefäße ausgespült und alle Liebesdienste erwiesen *). Den Kaisern folgten die Minister und Feldherrn. Unter Phokas baute Marses nach dem Zeugniß des Zonaras ein großes Krankenhaus; andere schenkten ihr Vermögen zu Dotirung derselben.

Es wäre überflüssig, weil allzuweitläufige Arbeit, die in den verschiedenen Städten von Bischöfen und anderen angelegten Krankenhäuser der Reihe nach hier aufzuzählen. Nach den Nicänisch-arabischen Canons war sogar jeder Bischof von Amts wegen verpflichtet, dergleichen Häuser überall zu gründen. Der Canon sagt: *Ut sit omnibus civitatibus locus separatus peregrinis, infirmis et pauperibus, qui vocetur Xenodochium, id est hospitium peregrinorum. Et eligat episcopus aliquem ex fratribus, qui habitant in deserto, qui sit peregrinus et procul distet a patria et a familia domus suae, qui sit etiam vir probus; et hunc praeficiat Xenodochio, qui in eo faciat lectos et quaecumque infirmis et pauperibus opus sunt. Quod si bona Xenodochii non sufficiant, debet colligere omni tempore, et*

*) *Ecclesiarum hospitia visere, aegrotis in lecto decumbentibus curationem adhibere, tractare ollas, jusculum gustare, patinam illis deferre, frangere panem, offas perrigere, cluere pocula, omnia denique alia munera obire, quae servi et ancillae exequi solent. Libr. V. Hist. eccles. Cap. 18.*

ex omnibus christianis provisionem secundum unuscujusque vires, atque his facultatibus sustentet fratres, peregrinos et pauperes et infirmos, ut cuique opus erit etc. (Tom. I. Concil. Harduini pag. 475.)

Die occidentalische Kirche blieb in diesem Punkte nicht zurück. Die Bischöfe und Laien vom nämlichen Geiste der Nächstenliebe begeistert sorgten für eine sichere und gute Aufnahme der Kranken und Fremden, und bauten auch öffentliche Häuser für dieselben. Paulinus von Nola macht uns in wenigen Worten einen Entwurf von dem durch ihn erbauten. Er singt Natali 12 (Tom. I. Anecd. Muratorii pag. 55.)

Dispositi trino per longa sedilia coetu
Obstrepere senes, inopum miserabile vulgus,
Et socio canae residentes agmine matres.

Die Kirche zu Nola nährte also in dem Xenodochio drei Klassen, wofür in den Zimmern Bette standen, nämlich Alte oder Kranke, Arme und Wittwen. Wahrscheinlich hatte jede Klasse ihr eigenes Zimmer in dem nämlichen Hause. Dieser Ansicht widerstrebt gar nicht der Ausdruck socio agmine residentes. Denn in den alten Zeiten waren die Zimmer nicht, wie bei uns jetzt, durch feststehende Unterschlüge oder Reihwände, sondern durch Bretter oder tuchene Wände abgetheilt, die weggerückt werden konnten, so, daß die Zelle nach Belieben größer und kleiner gemacht werden konnte. In der lateinischen Uebersetzung des Procopius werden diese Zellen Domungulae oder Domunculae, Häuschen genannt. Vom Kaiser Justinian

berichtet er, daß durch ihn das Krankenhaus mehrere Zellen erhalten hätte *). Vermehrte sich die Zahl der Kranken oder Fremden, so schränkte man durch mehrere Absätze die Zellen in den großen Sälen ein; die dann bei der Minderzahl bald weggenommen werden konnten. Nach dem Zeugniß des heil. Hieronymus hat der römische Patricier, Pammachius, ein Krankenhaus vor Rom, und die berühmte Fabiola eins in der Stadt Rom erbaut. Von dem ersten spricht der heil. Lehrer in dem sechsundsechzigsten Brief an Pammachius, der nach der Chronologie des Vallarsi im Jahr 387 geschrieben ist. Das Krankenhaus war damals noch nicht lange fertig. Denn der heil. Lehrer schreibt: *audio te Xenodochium in portu fecisse Romano.* Wie dasselbe innerlich beschaffen war, wird nicht gesagt; doch scheint damit ein Kloster verbunden gewesen zu seyn, das Pammachius zu gleicher Zeit erbaut hat, und worin er lebte. Denn gleich darauf N. 11., schreibt er: *Primus inter Monachos, in prima urbe, primum sequeris Patriarcham;* und N. 15. *Quod Patritii generis primus inter primos Monarchus esse coepisti.* Pammachius scheint auch mit seinen Mönchen den Krankendienst versehen zu haben. Denn Hieronymus sagt: *Inopum cellulas dignanter introeas; caecorum oculus sis, manus debilium, pes claudorum; ipse aquam portes, ligna concidas, focum extruas etc.* Dem Kranken- und Fremdenhause, welches Hieronymus zu Bethle-

*) Auxisse qua numero domungularum, qua annuo censu. Libr. I. Cap. 2. de aedific. Justiniani.

hem angelegt hat, war auch ein Kloster angebaut, das aber im Jahr 597. noch nicht fertig war, weil Hieronymus sich in seiner Rechnung versehen hatte. Er ließ daher durch Paulinian in seinem Vaterland das noch übrige Eigenthum verkaufen, um seinen Bau vollenden zu können. — Zu gleicher Zeit hat auch Fabiola ihr Krankenhaus in Rom gebaut. Hieronymus schreibt in dem Brief an den Oceanus (Epist. 77.): sie habe ihr Hab und Gut verkauft und das gelöste Geld für die Armen verordnet; und vor allen andern zuerst ein Nosocomium gegründet. Statt νοσοκομειον liest Erasmus νοσηντοκομιον, welches die große Anlage anzeigen soll. Denn nach dem Zeugniß des heil. Hieronymus wurden hierin nicht nur bloße Kranken, sondern Krüppel aller Art aufgenommen und gepflegt. *). Fabiola selbst wartete ihnen in allem auf; sie wusch den Eiter und verband die Wunden, reichte die Speisen und labte die halbtodten Glieder.

Zu Rom waren mehrere Krankenhäuser, die vorzüglich durch Freigebigkeit und Frömmigkeit der römischen

*) Prima omnium nosocomium instituit, in quo aegrotantes colligeret de plateis, et consumpta languoribus atque inedia miserorum membra fovaret. Describam ego nunc diversas hominum calamitates, truncas nares, effossos oculos, semiustos pedes, luridas manus, tumentes alvos, exile femur, crura turgentia, et de exesis ac putridis carnibus vermiculos bullientes? Quoties morbo regio et pedore confectos humeris suis ipsa portabat? Quoties lavit purulentam vulnerum saniem, quam alius aspicere non valebat? Praebeat cibos propria manu et spirans cadaver sorbitiunculis irrigabat. Tom. I. pag. 462.

Päpste reichlich dotirt waren. Die früheren Päpste hatten gewöhnlich an ihrer Wohnung ein Gebäude für Kranke, die sie fast täglich besuchten. Von Pelagius II. meldet der Bibliothekar Anastasius, daß er in seinem Hause einen Theil für Kranke und Fremde habe einrichten lassen. Gregor G. scheint auch anzugeben, er habe den wegen seiner Wunderkraft berühmten Priester Amantius aus seiner päpstlichen Wohnung in das Krankenhaus geführt, damit er dort einige Tage verweilen möge. (Dialog. Libr. III. Cap. 55. Tom. VI. pag. 245). In dem Leben dieses heil. Papstes erzählt der Diakon Johannes, er habe jeder Diakonie oder jedem Xenodochium fromme und gewissenhafte Männer vorgesezt, die Sorge für die Kranken und Armen tragen mußten, und keinem darüber Rechenschaft zu geben hatten, damit sie dadurch in der Freigebigkeit gegen die Armen nicht aufgehalten würden. Auch sandte er den Abt Probus nach Jerusalem, um dort ein Haus für Fremde und Kranke zu bauen. Hier sowohl, als auf dem Berge Sina in Arabien, wo er einen gewissen Palladius hingestellt hat, wurden alle in Kost und Kleidung von ihm unterhalten*). — Uebrigens sind aus der Geschichte noch bekannt das Xenodochium S. Peregrini ad Naimachiam, wovon in den Briefen des Papstes Pascha-

*) Probum religiosum abbatem cum multis pecuniis Hierosolymam destinavit, cujus instantia venerabile Xenodochium constituit. Et tam ibi quam in monte Sina penes Arabiam, Dei famulis sub regimine Palladii constitutis, quotidiani victus et vestimenti copiam, quamdiu vivere potuit, annualiter mittere procuravit. Libr. II. Cap. 7.

lis Erwähnung geschieht, daß Nosocomium Lateranense, das Montfaucon mit den Worten des Flaminii Vacca beschreibt; (Diarium ital. pag. 154.) und die von den Päbsten Symmachus, Stephanus III., Adrianus I. u. gestifteten Diafonien. Diafonien werden sie genannt, weil sie unter der Aufsicht der regionär Diafonen standen. Nach Ado von Bienne hat Pabst Symmachus derer drei ad S. Petrum, und ad S. Paulum und ad S. Laurentium; zwei der Pabst Stephanus bei Anastasius und drei der Pabst Adrian gestiftet.

Es ist kein Zweifel, daß zu gleicher Zeit in anderen Städten Italiens solche Anstalten auch aufzublühen anfiengen. Einige derselben macht Prosper Lambertini in seiner 65. institut. eccles. de Xenodochiis namhaft. Ein wahrhaft Kaiserliches ließ die Kaiserin Angilberta nebst einem reichlich gestifteten Kloster zu Piacenza bauen, wovon die Rede ist in der Bulla Adriani III. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi pag. 1042.

In Frankreich müssen im fünften und sechsten Jahrhundert, deren mehrere gewesen seyn, indem schon in dem Testament des heil. Remigius davon mehrmal die Rede ist. Merkwürdig ist, daß er sich hierbei auf das Beispiel seiner Vorgänger beruft, wodurch das Alterthum der Diafonien, Xenodochien u. bewiesen wird *). Aus

*) Sanctissima haeres mea, quaecunque tibi a propinquis et amicis meis, in quocunque solo et territorio collata sunt, sicuti disposuero in *ptochiis*, *caenobiis*, *martyriis*, *Diaconiis*, *Xenodochiis* omnibusque matriculis sub tua ditione degentibus, ordinationem meam futuri suc-

dem 13. Canon des fünften Konzilium zu Orleans erkennen wir, daß der König Childebert mit seiner Gemahlin Ultrotha ein prachtvolles zu Lyon gebaut habe. Dies ist vielleicht das nämliche, worüber der 13. Canon Concilii Arvernensis nach Sirmonds Ausgabe bestimmt: *Xenodochii res Episcopus non applicet ecclesiae.*

Die wenigsten, oder vielleicht gar keine öffentliche Krankenhäuser trifft man in Afrika an. Weder bei Augustin noch bei anderen Afrikanischen Vätern oder Konzilien kommen hierüber Verordnungen vor *). Gonzalez Tellez citirt eine Stelle aus des heil. Augustin Tract. 97. in Joann. wo gesagt wird: *Xenodochia et monasteria postea sunt appellata novis nominibus, res tamen ipsae et ante nomina sua erant et religionis veritate firmantur.* Allein diese Stelle habe ich vergebens nachgesucht; ich weiß auch nicht, ob das Wort *Xenodochium* irgend bei dem h. Lehrer vorkommt. Aber auch selbst in der Geschichte des Victor von der Vandalischen Verfolgung geschieht keine Erwähnung solcher Häuser. Selbst in der sonst so ausführlichen Geschichte der Afrikanischen Kirche von Morcelli ist nichts auffindig zu machen. — Es ist jedoch gewiß, daß die Kranken in Afrika eben so barm-

cessores mei, ordinis sui memores, sicut ego praedecessorum meorum, ita quoque inconvulse et absque ulla refragatione servabunt. Flodoard. Libr. I. Hist. Remens. Cap. 18.

*) Vergl. Launoy De cura ecclesiast. pro miseris et pauperibus. Tom. II. Part. II. pag. 581.

herzige Bischöfe und Brüder, wie in anderen Welttheilen antrafen; obschon keine öffentliche Häuser für sie gestiftet waren. Das Haus des Bischofs und die Klöster standen jedem fremden Kranken offen. Possidius sagt in der Lebensbeschreibung des h. Augustin, daß er zuweilen Fleischspeisen der Fremden oder Kranken wegen aufstischen ließ, und gewöhnlich ihnen Wein reichte. Sein Tisch war also gedeckt für Kranke und Fremde. Den Einheimischen schickte er, so viel sie nöthig hatten. (Possid. Vita S. August. Cap. 22. 25. ex edit. Bollandist.) In der Schrift Regula ad Servos Dei, ermahnt er die Mönche und gibt ihnen Vorschriften, wie sie die Schwachen und Kranken aufnehmen und behandeln sollen. Hier scheint nicht bloß Rede von den schwachen Conventualen oder Gliedern des Klosters zu seyn, sondern auch von jenen, die als Laien dahin kamen, oder gebracht wurden. Sieh auch was wir oben von dem Bischof Deogratias aus der Geschichte Victors angeführt haben.

In Deutschland darf man vor dem achten Jahrhundert solche Anstalten nicht suchen. Wir wollen glauben, daß unsere deutsche Christen sich nach der Weisung des Evangeliums ihrer verlassenen und franken Brüder annahmen; aber öffentliche Krankenhäuser entstanden erst unter der glorreichen Regierung Karls G. — Chrodogang empfiehlt schon in seiner Regel den Bischöfen und geistlichen Obern an, daß sie für Arme, Fremde und Kranke einen Aufenthaltsort bestimmen sollen, worin sie unterhalten und verpflegt werden könnten; ermahnt die Kanoniker, daß sie dazu beitragen mögen. Dieser Ort soll nicht weit von dem Stifte und von der Kirche

abgelegen seyn, auf daß die Stiftsherren leicht dahin kommen und den Armen oder Kranken dienen können; vorzüglich in der Fastenzeit sollen sie den Armen im Hospital die Füße waschen *). Der größte Beförderer dieser Hospitäler war aber ohne Zweifel der berühmte Alcuin. Er munterte dazu die Bischöfe auf, und wird auch hierauf seinen großen Gönner den Kaiser Carl aufmerksam gemacht haben. Eanbald, sein Schüler und Freund, hatte kaum Besitz von seinem Bisthum genommen, so schrieb er ihm, er soll nicht unterlassen, Hospitäler für Arme, Fremde und Kranke zu errichten **). Nach Chrodogangs Anordnung und gemäß den Wünschen Alcuins entschied die Synode zu Aachen im Jahr 816, daß bei jedem Stifte und Kloster Wohnungen seyn sollen für Arme, Kranke, Wittwen und Fremde. Nahe bei der Kirche ausserhalb dem Kloster soll das Hospital für die Armen seyn, worüber ein Priester die Aufsicht habe; innerhalb dem

*) Clerici, si aliis temporibus nequeunt, saltem quadragesimali tempore, pedes pauperum in competenti lavare debent Hospitali, juxta illud Evangelicum: *Si ergo Dominus et magister lavi vobis pedes, quanto magis vos debetis alter alterius lavare pedes etc.* Quapropter expedit, ut in competenti loco Hospitale sit pauperum, ubi perfacilis ad illud veniendi conventus fieri possit fratrum. Cap. 45. Regul. Tom. I. Concil. German. pag. 110.

***) Consideret tua diligentia in eleemosynis; ubi Xenodochia, id est, hospitalia fieri jubeat, in quibus sit quotidiana pauperum et peregrinorum susceptio. Epist. Alcuini ad Eanbaldum bei Canisius Tom. II. Thesaur. Monciment. pag. 452. edit. Basnagii.

Kloster soll das Krankenhaus, und die Wohnung für Wittwen und arme Mädchen seyn, die wahrscheinlich einen abgesonderten Theil des Klosters ausmachten; doch so, daß man aus dem Kloster in das Krankenhaus und zu den Wittwen gehen konnte. (Tom. I. Concil. German. pag. 539.) Diese Verordnung wurde im Jahr 836 durch die zweite Synode in Aachen auf alle Städte und Klöster ausgedehnt *). Hier ist zwar blos Rede von der Aufnahme und Bewirthing der Fremden; allein man wird gewiß dabei der Armen und Kranken nicht vergessen seyn. In den Fränkischen Kapitularien werden gewöhnlich vier Classen zusammengesetzt, wofür die Kirchenvorsteher zu sorgen hatten. So heißt es Libr. I. Cap. 75. *Nobis competens et venerabile videtur, ut hospites, peregrini et pauperes susceptiones generales et canonicas per loca diversa habeant.* Und Libr. II. Cap. 29. *Nulla sub Romana ditione constituta ecclesia vel Xenodochium vel ptochotrophium vel Nosocomium vel orphanotrophium vel Gerontocomium vel brephotrophium vel monasterium tam monachorum quam sanctimonialium, Archimandritam habens vel Archimandritissam contra haec agere praesumat etc.*

Die meisten und vornehmsten Hospitäler im achten und neunten Jahrhundert verdanket Deutschland den scottischen Priestern, die als Missionäre hierhin kamen, für ihre Landsleute solche errichteten und die Armen

*) *Placet ut deinceps in singulis civitatibus et monasteriis juxta modum rerum hospitalitas ordinetur adventientium.*

und Kranken des Landes, wo sie das Evangelium predigten, darin aufnahmen, wodurch sie sich bei dem Volke beliebt machten und volles Zutrauen erwarben. Sie hießen deswegen auch Hospitalia Scotorum, wie in dem Konzilium von Meaux Cap. 40. und in den Kapitularien Carls des G. Tit. Cap. 40. Diese Hospitäler waren mit ihren Klöstern eng verbunden. Gretser führt einige von den scottischen Missionären gebauten Hospitäler in seinen Observat. ad vitam S. Willibaldi Libr. I. observ. 19. Tom. X. oper pag. 778. an. Die Hospitäler für Arme und Kranke in der Stadt Köln kam man bei Gelenius de Magnitudine Coloniae pag. 606. finden, wovon keines das zehnte Jahrhundert erreicht.

Der berühmte van Espen (J. E. Part II. Sect. IV. Tit. 6. Cap. 1.) nimmt mit dem Christian Lupus aus dem Magnum Chronicum belgicum die Bemerkung auf, die Abtei Stablo habe daher ihren Namen, weil sie ursprünglich eine Herberg für Fremde gewesen sey. Monasterium Stabulense merito sic vocari, utpote quod sit *stabulum omnium peregrinorum*. Allein aus den von Martene Tom. II. Collect. ampliss. bekannt gemachten Stiftungsurkunden ist es sicher, daß der Ort schon so genannt wurde, ehe der heil. Remacius das Kloster gegründet hat, und zwar deswegen, weil das Vieh gewöhnlich dort sein Futter erhielt *).

*) Locum prisci barbaro vocabulo dicebant Stabulaus; quod eo ferae, ceu stabulum, cibi potusque gratia confluere. *Fisen Histor. Leodiens. P. I. pag. 65.*

Die Krankenhäuser standen unter der Aufsicht der Bischöfe.

Aus mehr als einem Grunde werden die Hospitäler und Krankenhäuser als ein geheiligtes Kirchengut betrachtet, worüber den Bischöfen die Oberaufsicht zusteht. Ohne jene Gebäude in Erwägung zu ziehen, die von den Bischöfen selbst, wie wir im vorigen Paragraphen von den heil. Basilus, Chrysostomus bewiesen haben, aus eigenen Kirchenmitteln und aus frommen Gaben der Gläubigen sind gebaut und gestiftet worden, und aus diesem Grunde schon als Eigenthum der Bischöfe oder der Kirche angesehen werden müssen; rechtfertiget der Sinn der Gläubigen und der Zweck der Hospitäler den Kirchenvorstehern das Recht der Verwaltung und Oberaufsicht. In dem nämlichen Sinne, wie die ersten Gläubigen ihr Geld und Gut als Almosen zu den Händen der Apostel trugen, damit dadurch ihre kranke und nothleidenden Brüder und Schwestern unterstützt, gepflegt und ernährt wurden, legten auch die spätern Christen ihre Beiträge zu den Füßen der Bischöfe als Nachfolger der Apostel und wollten diese nicht anders, denn als Gott dargebrachte Opfer behandelt wissen. Diesen Sinn sprechen die Stiftungen älterer und neuerer Zeit aus. Selbst die Stifter und Wohlthäter betrachteten das gegebene nicht mehr als ihr Eigenthum, sondern als Eigenthum, das sie in der Kirche den Armen übertragen haben. Diesen Sinn bekräftigen auch die Genehmigungsurkunden der Kaiser

und Könige oder Landesregenten, die solche Stiftungen als geheiligte Güter unter ihren Schutz nehmen.

In den frühern Zeiten machten die Hospitäler einen Theil der Kirche, des Klosters oder der bischöflichen Wohnung aus (Sieh den vorigen §.) und die darin aufgenommenen Kranken und Fremden wurden aus dem Kirchenfond unterhalten; um so mehr stand dem Bischof die Oberaufsicht und die Verwaltung zu. Aber auch, wo die Hospitäler abgesonderte und für sich bestehende Gebäude ausmachten, blieben sie unter der Macht der Kirche, weil die Verpflegung der Kranken und die Ernährung der Armen eine der ersten und vorzüglichsten Verpflichtungen ist, die die Religion den Bischöfen auflegt. Diese Oberaufsicht ist daher kein durch Erbauung und Stiftung dergleichen Hospitäler erworbener, oder durch Privilegien der Fürsten ertheilter Vorzug, sondern ein aus dem bischöflichen Amte hervorgehendes Recht, das der Bischof eben so wenig als seine Würde verläugnen oder vernachlässigen darf.

Durch das Oberaufsichts-Recht versteht man nicht bloß die hirtliche Sorge für die geistliche und leibliche Pflege der Kranken, sondern auch die Direktion über die Anstalt, die Verwaltung der dazu gehörigen Güter, die Bestellung der Vorsteher und Priester, der Aerzte &c. Wem sollte man auch besser das ganze Wesen solcher frommen Anstalten anvertrauen, als demjenigen, der vermöge seines Amtes nach den geistlichen Satzungen der geistliche Vater der Armen, der Tröster der Kranken und der Aufnehmer der Fremden ist. Der 16. Kanon der I. Synode zu Orleans befiehlt,

daß der Bischof den Armen und Kranken in allem vorstehen, ihnen Kost und Kleidung geben soll *).

Dies Recht ist so tief in dem Alterthum gegründet, daß die Bischöfe des Konziliums von Chalcedon kein Bedenken trugen, sich auf die Tradition der Väter zu beziehen. Sie bestimmen, daß der Vorsteher des Hospitals einzig unter dem Bischof stehe, und daß er diesem über seine Verwaltung Rechenschaft gebe **). Von Staatswegen genehmigte und bestätigte dies Recht der Bischöfe Kaiser Justinian durch verschiedene Verordnungen, die Van Espen der Ordnung nach anführt und erklärt, woraus er dann schließt: *Hactenus dicta manifeste significant, Episcopos piorum locorum, quin et omnium piorum legatorum esse saltem superintendentes; eorumque curam ipsis incumbere, tametsi laicos fundatores habeant: imo licet administratores et executores a fundatoribus sint speciatim designati, tamen ipsi Episcopi semper maneant superintendentes, qui curent et invigilent, an omnia secundum testatorum et fundatorum voluntatem et mentem rite adimpleantur: idque licet etiam testator in contrarium prohibuerit; uti declarat Justinianus in Leg. 46. in principio.*

*) Episcopus pauperibus vel infirmis, qui debilitate faciente non possunt suis membris laborare, victum et vestitum in quantum possibilitas habuerit, largiatur.

***) Clerici in Ptochiis constituti, sub potestate sunt ejus, qui in ea est civitate, Episcopus, secundum traditionem sanctorum patrum, nec per praesumptionem recedant a suo episcopo. Can. 8.

Selbst über jene Anstalten, die von den Landesfürsten waren gestiftet worden, überließ man den Bischöfen die Oberaufsicht. Die königlichen Fundatoren wollten und konnten die Bischöfe von einer Pflicht nicht frei sprechen, die ganz eng mit ihrem Amte verbunden ist; und die Bischöfe durften einem Rechte nicht entsagen, daß die Religion ihnen als Hirten aufbürdet. In diesem Geiste schrieben die Bischöfe der Provinz Rheims und Rouen an Ludwig, König von Deutschland, daß den Rektoren der Hospitäler und Krankenhäuser möge die Weisung ertheilt werden, sich nach den Befehlen der Bischöfe in allem zu fügen, wie die kanonischen Satzungen lehren und die königlichen Gesetze gebieten; auch werden die Bischöfe ermahnt, gemäß ihrem Amte alle Sorge anzuwenden, daß solche Häuser gut verwaltet werden *). Die Bischöfe Galliens und Germaniens hielten fest an diese Grundsätze und bekräftigten sie in verschiedenen theils früheren, theils

*) *Hospitalia peregrinorum, sicut sunt Scotorum, et quae tempore antecessorum vestrorum regum constructa et constituta fuerunt, ut ad hoc ad quod deputata sunt teneantur, et a rectoribus Deum timentibus ordinentur, custodiantur et dispensentur, obtinete. Sed et rectoribus monasteriorum et xenodochiorum, id est, hospitalium praecipite, ut sicut canonica docet auctoritas, et capitula avi et patris vestri praecipunt, Episcopis propriis sint subjecti, et monasteria atque hospitalia sibi commissa ipsorum regant consilio. Qui episcopi paternam sollicitudinem eis secundum ministerium illorum studebunt impendere. Can. 10. Epist. synodic. Tom. V. Collect. Concil. Harduini pag. 471.*

späteren Synoden. Sieh Concil. Aurelianense V. Can. 15. Cabilonense Cap. 7. Tullense p. 2. Cap. 14. Aquisgranense de anno 816. Can. 141. Selbst Carl G. verordnete Libr. VII. Capitular. N. 58.: Episcopus habeat ecclesiasticarum rerum potestatem ad dispensandum erga omnes qui indigent, cum summa reverentia et timore Dei etc.

Im dreizehnten Jahrhundert, da die Einkünfte mehrerer Hospitäler durch die Freigebigkeit frommer Gläubigen in Frankreich, Deutschland und anderen Provinzen sich stark vermehrt hatten, sieng man an, dieselben in Benefizien für die geistlichen Verwalter zu erheben; diese suchten sich dann der Oberaufsicht ihrer Bischöfe zu entziehen. Anfangs bemerkte man die Folgen nicht, die aus solcher Execution, wodurch die geistlichen Verwalter von aller Verantwortung und Rechenschaft frey waren, entstehen würden, weil man als sicher annahm, daß jeder dieser Verwalter streng nach seinen Pflichten und nach Gewissen handeln würde. Die Execution sollte ihren Eifer für die Sache der Armen und Kranken nur steigern, wie Pabst Gregor I. den von ihm angestellten Präfecten der Krankenhäuser eröffnete *);

*) Quia te virum religiosum, intentionis tuae studio provocati, mensis pauperum exhibendae Diaconiae elegimus praeponendum, ne qua tibi ex hac nascatur administratione dubietas, hac te munitione prospeximus fulciendum: constituentem, ut de hoc, quod ad mensas pauperum vel Diaconiae exhibitione percepisti, sive subinde perceperis erogandum, nulli unquam hominum quolibet modo seu ingenio cogaris ponere rationem. Apud Joann. Diacon. Libr. II. Cap. 7.

allein diese Freiheit machte sie vielmehr nachlässig in ihrem Amte. Die Einkünfte der Hospitäler wurden gewissenlos verschleudert, die Gebäude nicht im Stande gehalten, die Hospitaliten und Kranken auch in den nöthigsten Sachen und in den bestimmten Spenden vergessen. Alle diese Fehler rügt das Konzilium zu Vienne in Frankreich *) und um dem Unfug und Mißbrauche Einhalt zu thun, gebietet es, daß die Bischöfe durch strenge Aufsicht die Verwalter der Hospitäler, Kranken- und Waisenhäuser anhalten sollen, ihre Pflichten genau zu erfüllen.

Diese Verordnung erneuert das General-Konzilium zu Trient Sess. 7. Cap. 15. wo es vorschreibt: »Die Ordinarien sollen dafür sorgen, daß durchaus alle Hospitäler von ihren Verwaltern, mit was immer für Namen diese genannt, und auf was immer für Weise sie auch befreit seyn mögen, treu und sorgfältig verwaltet werden, unter der Beobachtung der Vorschrift der Verordnung des Konziliums zu Vienne, welche anfängt: Quia contingit, und welche Verordnung

*) Quod Xenodochiorum Leprosiarum, Eleemosynariorum seu Hospitalium Rectores, locorum ipsorum cura postposita, bona, res et jura ipsorum interdum ab occupatorum et usurpatorum manibus excutere negligunt; quinimo ea collabi et deperdi, domus et aedificia ruinis deformari permittunt: et non attento, quod loca ipsa ad hoc fundata et fidelium erogationibus dotata fuerunt, ut pauperes infectique lepra reciperentur inibi, et ex proventibus sustentarentur illorum, id renuunt inhumaniter facere, proventus eosdem in suos usus damnabiliter convertentes.

das nämliche heilige Konzilium erneuern zu müssen glaubte, und sie, mit den Zunichterklärungen, welche in ihr enthalten sind, erneuert. « In der 22. Sitzung Cap. 8. und 9. de Reformat. wird den Bischöfen auch das Recht bestätigt, alle auch von Laien gestiftete Hospitäler zu visitiren, und vermöge ihres Amtes über Alles, was zum Dienste Gottes oder zum Heil der Seelen oder zur Unterhaltung der Armen gestiftet ist, nach den Satzungen der heil. Kanons zurecht zu erkennen und es in Vollziehung zu setzen, eben so die Verwalter zur Rechnung zu fodern; es sey dann, daß in der Stiftung anders vorgeschrieben oder angeordnet sey.

S. 7.

Von den geistlichen Rectoren oder Vorstehern der Krankenhäuser und ihren Eigenschaften.

Die erste und vorzüglichste Sorge der Bischöfe gieng dahin, die Krankenhäuser mit würdigen Geistlichen zu versehen, die für das leibliche und geistliche Wohl der Kranken sich ganz dargaben. Wir haben oben aus Epiphanius nachgewiesen, daß der Bischof Eustathius zu Sebaste den Priester Merius als Vorsteher des Krankenhauses bestellt habe. Dem schönen und großen Krankenhause zu Casarea standen gewöhnlich nach dem Beispiel des ersten Stifters des heil. Basilii die Bischöfe selbst vor. Von Parpidius, einem wegen seiner Heiligkeit berühmten Bischof berichtet Sozomen, daß er noch in seinem hohen Alter die Krankenpflege in des Basilii Kenodochium besorgt

habe *)). Chrysoſtomus wies jedem Krankenhaus zwei Prieſter an, die in der Seelſorge ſchon lange bewandert waren. Aus den Konziliarakten von Chalcedon, und aus Palladius erſieht man, daß die Präfecten der verſchiedenen Xenodochien zu Alexandrien Prieſter waren. Samſon, der berühmte Xenodochus zu Konſtantinopel, war Arzt und Prieſter; ſeine Nachfolger im Vorſteheramte mußten ebenfalls Prieſter ſeyn.

In der Lateiniſchen, wenigſtens in der Römischen Kirche war die Verſorgung der leiblichen Angelegenheiten und die Verwaltung der zeitlichen Güter der Armen-Weiſen- und Krankenhäuſer von der Verſorgung der geiſtlichen oder Seelen-Angelegenheiten getrennt. Nach dem Beiſpiel der Apoſtel war die Armenſpende den Diaconen überlaſſen, die man Praefecti Diaconiarum, oder Xenodochiorum, auch Xenones nannte. In den Briefen Pabſt Gregor des G. geſchieht ſehr oft Erwähnung dieſer Präfecten oder Diaconen, denen gewöhnlich noch ein Notar oder Chartular, das iſt, ein Secretair, Rechnungsführer beigeſetzt war. Auch konnten Subdiaconen, wenn ſie unverheirathet waren, und Aebte oder Mönche, die damals in der Regel noch keine Kleriker oder Prieſter waren, als Präfecte ange-

*) Parpidius, qui jam, licet valde grandaevus, in multis pagis munere fungitur episcopali, praeest etiam pauperum domicilio, cui nomen Basilias, celeberrimo illo, a Basilio Episcopo Caesareae Cappadociae exaedificato, a quo et initio nomen accepit, et adhuc retinuit. Libr. VI. Hist. eccles. Cap. 34.

stellt werden *). Der Abt Probus war über das neuerbaute Xenodochium zu Jerusalem als Präfect bestellt. Der Subdiacon Petrus scheint mehrere dergleichen Häuser unter sich gehabt zu haben; denn Gregor befiehlt ihm, die Pensionen dieser Häuser zu übersenden. (Libr. I. Epist. 44.) In dem 28. Briefe Libr. VIII. kommt ein Antonius Subdiaconus Xenodochii Praepositus vor, der Zwist mit Dometius, Priester und Vorsteher des angränzenden Klosters hatte. In der Liste der von Gregor an verschiedenen Orten angestellten Präfecte, die der Diacon Johannes in der Lebensbeschreibung dieses Papstes (Libr. II. N. 55.) namentlich aufzählt, kommen mehrere Subdiaconen vor. Dieser Liste reiht Johannes das päpstliche Schreiben an den Bischof Januar an, worin demselben geboten wird, die Kirchengüter nicht den weltlichen Personen, sondern nur den Geistlichen, die zu seiner Diözese gehören, anzuvertrauen, indem die Laien die Bauern plünderten und ausfogen **) (in rusticorum vestrorum depredationibus atque per hoc exsugationibus fuerint deprehensi). In einem frühern Schreiben hatte Gregor diesen Bischof ermahnt, bei den Krankenhäusern nur Geistliche, und zwar solche anzustellen, die wegen ihres Wandels, ihrer Sitten und ihrer Be-

*) Vergl. den Diacon Johannes Vita S. Gregorii Papae Libr. II. N. 55. 54 und 58.

**) Cavendum a fraternitate vestra, ne saecularibus viris atque non sub regula vestra degentibus, res ecclesiasticae committantur, sed probatis de vestro officio clericis.

triebsamkeit wegen würdig befunden würden, auch den ungerechten Anmaßungen weltlicher Richter überhoben wären *).

Hätte die folgende Zeit sich streng an diese Vorschriften gehalten, so wäre eine so große Verwirrung, wie die Konzilien, vorzüglich des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts beklagen, nicht eingerissen. Die weltlichen Stifter der Krankenhäuser und Hospitäler behielten sich oft das Recht vor, Laien als Verwalter derselben anzustellen, wodurch der Stiftung bald der Ruin vorbereitet wurde. Diese Verwalter sorgten mehr für ihr und ihrer Familie Wohl als für das Wohl der Anstalt; sie sahen vielmehr die Verwaltung als eine Pfründe an, die nicht für die Kranken und Armen, sondern für sie gestiftet wäre. Die königlichen und päpstlichen Provisionsbriefe unterstützten diesen Irrwahn, worüber sich insbesondere äußert das Konzilium zu Arles Can. 15. und zu Ravenna Rubrica 25. Richard Poore, Bischof zu Salisbury gestattet den Laien zwar die Stiftung der Hospitäler, aber die Bischöfe sollen die Regeln, die Ordnung, die in denselben beobachtet werden muß, vorschreiben und die Verwaltung beibehalten. Das genannte Konzilium von Arles giebt den Bischöfen auf, genaue Rechnung von den Verwaltern zu fordern und ihnen nichts mehr als Kost und Kleidung für ihre Verwaltung aus dem Stif-

*) Tales in Xenodochiis, qui praesint, ordinentur, qui vita, moribus et industria inveniantur dignissimi: religiosi duntaxat, quos vexandi iudices non habeant potestatem. Libr. IV. Epist. 27.

tungsfond zu gestatten. (Tom. VII. Collect. Har-
duini pag. 514).

Man wird nun nicht viele Mühe haben, die von den kanonischen Satzungen erforderlichen Eigenschaften eines Verwalters über die zeitlichen Güter der Krankenhäuser zu bestimmen. Die Hauptpflicht war, den Stiftungsfond gewissenhaft zu bewahren und nach den Regeln der Stiftung zu verwenden; dann für die leiblichen Bedürfnisse der in die Anstalt Aufgenommenen als ein Vater zu sorgen. Er darf sich nicht auf seine Untergebene verlassen, sondern soll nach dem Beispiel so vieler Krankenpfleger der ersten Zeit, in eigener Person alles nachsehen, die Betten untersuchen, die Speisen prüfen, die Kranken nach ihren Bedürfnissen fragen, ihnen zuweilen aufwarten, sie trösten und kein Ungemach, keine Krankheit, keine Gefahr scheuen.

Wichtiger ist das Amt des geistlichen Rectors in den Krankenhäuser, der die Seelen-Angelegenheiten zu leiten hat. Die Konzilien sprechen sich mit wenigem darüber aus, indem sie sagen: Ein guter Hirt läßt sein Leben für seine Schafe. Seine Stellung ist aber weit beschwerlicher als die eines gewöhnlichen Hirten oder Pfarrers. Der gewöhnliche Hirt kennt seine Schafe, und weiß die Seinigen zu behandeln; aber der Rector eines Krankenhauses kann selten jene kennen, die in der äußersten Bedrängniß seine Pfliegempfohlene werden. Der gelehrte Van Espen (J. E. P. II. Sect. IV. Tit. 6. Cap. 5.) und mit ihm der berühmte Prosper Lambertini Instit. eccles.

LXIII. machen die ganz *) richtige Bemerkung, daß in der Regel Leute der niedrigsten Classe, oft Menschen, die die Welt eine lange Zeit durchgelaufen und alle Religion abgelegt haben, in die Krankenhäuser gebracht werden. Hier hat sich die praktische Seelsorgerkunst selbst zu prüfen, um den verstockten Bösewicht, den verstellten Heuchler, den Ungläubigen aufzudecken und das lang schon erloschene Feuer des Glaubens, die Gewissensbisse wieder zu erwecken, die erweckten zu ernähren, die ernährten zum erwünschten Ziele zu führen. Bei diesen Kranken ist die Seele oft kränker als der Leib; aber da dieser sich dem Arzte zu erkennen giebt, um geheilt zu werden, versteckt sich oft die andere, um nicht erkannt zu werden; oder stellt sich so dar, daß man Mühe hat, sie von dem Rande der Verzweiflung wegzureißen. Der Seelsorger schwebt hier immer zwischen zwei Klippen; selten kommt ihm das Glück zu, eine gesunde Seele in einem kranken Leibe anzutreffen. Dann hat er mit den verschiedenartigsten Krankheiten zu thun und muß wissen, die Zeitpunkte abzuwarten,

*) Sane in magnis Nosocomiis, in quibus frequens solet esse infirmorum numerus, convenit, ut speciales sunt presbyteri, qui infirmis assistant, et ad christiane moriendum vel vivendum disponant. Qui autem attendit, quam crassa saepe ignorantia laborent, et quam multis criminibus frequenter sint onusti et implicati pauperes ad Nosocomia divertentes, facile intelliget, quod plures, quam hodie consueverint, sacerdotes Nosocomiis pro cura spirituali infirmorum merito praeficerentur, ne alias appareat, revera plus curari corporum quam animarum curationem.

wann er auf den Kranken am besten wirken kann. Scheitert sein Eifer an dem Bette des Einen, so muß er ihn muthig zu dem Bette des andern für den Augenblick wandern lassen, um zu einer bessern Zeit ihn wieder bei dem ersten anbringen zu können. Er darf nicht glauben, er sey für Alle insgesammt da und es sey genug, wenn Alle ihn gesehen haben, sondern er muß jedem seine ganze Liebe, sein ganzes Amt darbringen und bei jedem seinen vollen Eifer ausgießen. Wenn er hier am Bette ganze Lebensperioden durchgehen, das nachholen was früher versäumt, das bessern was andere verdorben, das wieder aufwecken muß, was lange im Schlafe versunken war, so darf seine Gedult nicht ermüden; seine Liebe gewinnt dadurch vielmehr Nahrung und die frohe Ueberzeugung, daß sie sich nicht fruchtlos darbringe.

Diese Stellung wird noch erschwert, wenn die Krankenhäuser gemischter Art sind, so daß Kranke verschiedener Confession darin aufgenommen werden. Die Wachsamkeit, die Sorge, die Liebe, der Eifer, das Gebet des katholischen Priesters am Bette seines Kranken wird dem darnebenliegenden Kranken Protestanten nicht entgehen. Sein Geist wacht, er bemerkt das Heilige, das die katholische Kirche den Ihrigen darbietet; er beobachtet die Seelenruhe des Katholiken nach dem Empfang der heiligen Sacramente; er bewundert die Theilnahme der Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen; er vernimmt den Trost und die Hülfe, die der Katholik auch noch nach seinem Hinscheiden in dem Gebet der Kirche und in dem Messopfer für seine Seele zu erwarten hat. Wird sein Inneres dies ohne Ruh-

rung vorbeigehen lassen? Wird er dem Andränge der Gnade widerstehen, seine Seele derselben verschließen können? Ein solches Beispiel im Kreise so vieler, die mehr als je die menschliche Hinfälligkeit erfahren und die Täuschungen der Welt erkennen, wird gewiß seine Wirkung nicht verfehlen. — Ist der geistliche Rektor in dieser Stellung kalt oder schüchtern, wie wird er erwärmen können? Seine Kälte wird nicht nur die Katholiken alles geistlichen Trostes berauben, sondern auch bei den andern Glaubensgenossen höchst nachtheilig wirken. Man wird sich bald überzeugen, daß der Rektor ein Miethling, kein Hirt sey, der seinen Dienst nicht wie ein Werk der höchsten Liebe, sondern wie ein Handwerk betrachtet.

Die Eigenschaften eines zeitlichen Verwalters werden im doppelten Grade in dem geistlichen Rektor erfordert. Seine Liebe muß Alles überwinden und keine Furcht kennen. Sie trägt mit dem Kranken die Leiden, um durch diese Gefühle das ganze Zutrauen der Seele zu gewinnen und in den heftigsten Schmerzen desto kräftiger trösten zu können: sie führt ihn zu dem Schöpfer und Erlöser, um in seiner Begleitung den gerechten aber auch überausbarmherzigen Richter zu besänftigen, zu bitten und durch seine Leiden auszusöhnen. — Die schönsten Regeln für den geistlichen Rektor eines Hospitals gibt der heil. Carolus Borromäus in seiner ersten und vierten Synode, wo er auch verlangt, daß täglich den Kranken ein geistliches Buch vorgelesen und zu verschiedenen Zeiten mit ihnen gebeten werde. Als Gebet wählt er vorzüglich die Tagzeiten von der Mutter Gottes Maria oder auch

Theil III. Band VI.

den Rosenkranz, besonders wenn mehrere Kranken nicht lesen können *), oder ungebildete und unwissende Menschen sind. Die Klugheit des Rektors muß hiebei die Gränzen wissen, daß er erbaut und erhebt durch das Gebet, ohne den Schwachen lästig zu fallen und sie niederzudrücken.

Ban Espen will, daß bei jedem Hospitale zwei Priester bestellt seyen, einer für die Kranken männlichen, und der Andere für jene weiblichen Geschlechts. Dies genügte dem Erzbischof Prosper Lambertin noch nicht, sondern er forderte die in der Seelsorge schon lange geübten Weltgeistlichen der Stadt Bologna auf, sich zu vereinigen, daß täglich Einer oder zwei von ihnen die Krankenhäuser besuche und geistliche Hülfe leiste. Die Ordensgeistlichen und der ordentliche Rektor sollen deswegen ihre gewöhnliche Funktionen nicht versäumen. Zu dieser Verfügung trieb ihn die durch die Erfahrung erprobte Ueberzeugung, daß in einem öffentlichen Krankenhause, wo jede Stunde neue Kranken ankommen können, kein Augenblick geistliche Hülfe mangeln darf. Der besuchende Geistliche soll drei Stunde

*) Illud eorum locorum curatores vel praefectos, ac Sacerdotes praesertim, qui in iis spiritualem curam gerunt, monemus, ut ab iis qui ibi aluntur, si legere nolint, stas de beata Virgine preces horarias; si vero rudes sint, saltem institutam illam certis salutationis angelicae calculis orandi orationem, scilicet de beata eadem Virgine coronam, in singulos dies pie praestari sedulo curent. Concil. Mediolanens. IV. Constit. P. III. §. 12. Tom. X. Concil. Harduini pag. 941.

Nachmittags bei den Kranken verweilen *); er soll jedes Bett besuchen, die Kranken anreden und erforschen, ob sie die zur ewigen Seligkeit nöthigen Stücke gut wissen; wird es nöthig seyn, so soll er sie in den Heilswahrheiten unterrichten, die Uebungen des Glaubens, der Hoffnung und Liebe mit ihnen erwecken, sie zur wahren Reue ihrer Sünden anmahnen und die heiligsten Sakramente frühzeitig, bei gutem Bewußtsein darreichen **). Neigt sich der Kranke zum Ende, so soll er durch seinen fortwährenden Beistand seine Auflösung und seinen letzten Kampf erleichtern, ihm zum Uebergang in's andere Leben beistehen und ihn nicht eher verlassen, bis die Seele in's Ewige übergegangen ist. — Wird der Kranke aber seine gewünschte Besserung erhalten und das Haus gesund verlassen, so sollen die heilsamsten Ermahnungen ihn begleiten; in seinem Herzen seyen mit unauslöschlichen Buchstaben die Worte des Erlösers geschrieben: Sieh! du bist

*) Die qua pergunt, ut munere suo fungantur, tres horas mane, duas autem cum dimidia post prandiam pro juvandis aegrotis impendent. Instit. cit.

***) Sacerdotes saeculares ac Regulares ad Nosocomia mortis ac vitae se conferent, lectorum ordines perlustrabunt, in quibus tum viri, tum mulieres morbis afflicti, eamque servabunt normam, quam modo subjiciemus. Aegrotos alloquentur, ut ex ipsis conji- ciant, an probe calleant, quae ad immortalem salutem necessaria sint: ipsos, si res exigat, paucis instruent, ad eliciendos fidei, spei et charitatis actus incitabunt, ad perfectum criminum dolorem hortabuntur, ipsos deinde poenitentiae sacramento expiabunt. Instit. cit.

jetzt wieder gesund, sündige forthin nicht mehr, damit dir nicht etwas Aergeres widerfahre. Joh. V., 14. Vor dem ersten Ausgange mögen gute Christen zuvor den Segen des Priesters begehrt haben. In dem Sacramentar des Papstes Gregor (Tom X. oper. edit. noviss. Venet.) kommt eine Oratio pro reddita sanitate vor, die ohne Zweifel in der kirchlichen Praxis üblich war. Sie lautet:

» Herr, du Heiliger, allmächtiger Vater, ewiger Gott, der du deine segnende Gnade den kranken Körpern mittheilst, und dein Geschöpf durch vielfache Güte erhältst; komm auf das Anrufen deines Namens gnädig zu Hülfe, und richte deinen Diener, der von der Krankheit befreiet, mit Gesundheit begabet ist, durch deine Hand wieder auf, stärke ihn mit deiner Kraft, schütze ihn durch deine Macht und stelle ihn mit erwünschter Gesundheit deiner Kirche und deinen heil. Altären zurück: Durch Christus unsern Herrn. «

Das nämliche Gebet haben wir noch in der Krankenagende, mit Ausnahme der Worte: Und deinen heil. Altären, die in dem jetzigen Gebete ausgelassen werden. In einigen alten Missalen ist eine besondere Messe pro Gratiarum actione de adeptā Sanitate enthalten. Der Introitus ist der Psalm 102 B. 2. Die Epistel aus I. K. an die Kolosser B. 9. bis 15. Das Evangelium aus Luk. von den zehn Aussätzigen, Kap. VIII.

Die Oratio Missalis lautet in dem Sacrificale itinerantium, gedruckt zu Dypenheim 1521. Deus sanitatum restitutor, confugium in periculis, liberator in tribulationibus, bonorum omnium largitor et

piissimus malorum nostrorum in salutem conversor, quique per Apostolum tuum sanctum Paulum jussisti nos in omnibus tibi gratias agere: praesta quaesumus, ut et languores, quos pro demeritis nostris juste perpassi sumus, in nostrorum cedant satisfactionem peccatorum, et misericorditer a te nobis reddita bona valetudo ad condignas tibi que acceptas nos inducat gratias jugiter persolventes: eo praestante, qui tibi Deo Patri in omnibus gratias egit, Jesu Christo Domino nostro, qui tecum vivit etc.

Zweites Kapitel.

Die kirchlichen Gebräuche bei den gefährlich
Krankliegenden und Sterbenden.

S. 1.

Die Krankenliturgie.

Die Liturgie der Kranken bestimmt der heil. Apostel Jakobus mit diesen Worten: Ist Jemand unter euch krank, so lasse er die Priester der Gemeinde rufen, daß sie über ihn beten und ihn salben mit Del, im Namen des Herrn. (Brief Jak. V., 14). Sie besteht also in dem Gebet der Priester und in der Salbung mit Del, wozu noch das heil. Abendmahl oder die Bezehrung beigefügt werden muß. Diese sind also die nöthigen Heilmittel, die Priester auf den Antrag der Diakonen in den ersten Zeiten den Kranken und Bedürftigen darreichten, wie nicht nur Papst Cornelius in dem Schreiben an den Bischof

Fabius von Antiochien *) andeutet, sondern auch der alte Verfasser des Elementinischen Briefes an den heil. Jakobus anmerket **). Ueber das Abendmahl der Kranken und über die Wegzehrung der Büßer haben wir Denkwürdigk. zweites B. zweiter Theil zwei Abhandlungen geliefert, wohin wir unsere Leser verweisen. Ueber die heil. Selung werden wir im folgenden Kapitel ausführlich handeln.

Das Gebet des Glaubens, wie ferner der heil. Jakobus schreibt, wird dem Kranken helfen und der Herr wird ihn aufrichten, und hat er Sünden auf sich, die werden ihm erlassen werden. Wie bei allen religiösen Handlungen, so ist auch in der Kranklithurgie das Gebet der vorzüglichste Theil. Mit dem Gebete fängt die Liturgie an, und mit demselben beendigt sie sich. — Der erste Besuch des Kranken soll, nach der Vorschrift der alten Sakramentarien durch das Gebet begleitet werden, wofür in demselben besondere Orationes vorgeschrieben sind. Das von Muratorius herausgegebene Sacramentarium Gregorianum hat sechs Orationes ad visitandum infirmum, die jedoch wahrscheinlich für den Privatbesuch bestimmt waren. Der Privatbesuch ist in mehreren Punkten von dem feierlichen kirchlichen Besuch unter-

*) Admonitus et rogatus a Diaconis, ut . . . fratribus succurreret, quantum presbytero liceret et fas esset fratribus in periculo constitutis et auxilio indigentibus subvenire. Bei Constant. pag. 154.

***) Necessaria aegris ex praesidis sententia praebeant. Bei Constant. Epist. Rom. Pontif. Append. pag. 11.

schieden. Der Privatbesuch konnte von einem Diakon oder auch von dem Priester allein geschehen, ohne Begleitung, wobei einige Gebete mit Händauflegung, wie aus Cyprian erhellt, verrichtet wurden; er wurde mehrmal wiederholt, ehe der feierliche Besuch statt fand. Der feierliche Besuch geschah in Begleitung eines Diakons und mehrerer Kirchendiener von einem Priester oder Bischof, der zugleich alsdann den gefährlich Kranken die heilige Sakramente reichte; eine Leuchte oder auch Rauchfaß wurde vorgetragen, Psalmen und andere auf den heil. Alt Bezug habende Lieder gesungen und heilige Gebete verrichtet. Die von Wolfgang Larius herausgegebenen Fragmente Carls G. de ritib. veteris Eccles. enthalten Einiges, wodurch das, was wir Denkwürdigk. zweites B. zweiter Th. Seite 188 u. w. gesagt haben, näher aufgeklärt wird. Nachdem sie die Canons des Konzilium von Nicca über das Viaticum und die Verordnung des Papstes Innocentius I. über die Selung der Kranken angezogen haben, sagen sie: *Hac auctoritate promulgata, quotiescunque fidelis infirmatur, ingrediuntur fratres ad aegrotum cum aqua benedicta et cum cereis sive incenso ante oleum S. et peragunt omnia, sicut in Sacramentorum libro continetur.* Hier haben wir also a) Weihwasser, b) Kerzen oder Rauchwerk, incensum, welche bei der feierlichen Begleitung vorgetragen wurden. Dies wird noch umständlicher in dem bald folgenden S. vorgeschrieben, welcher die Aufschrift trägt: *Quomodo moriturus olim providebatur.* Das Wort olim gibt zu verstehen, daß der Verfasser dieser Fragmente, er mag nun im IX., X. oder gar XI. Jahrhundert geschrieben

haben, nicht den Ritus seiner Zeit, sondern der Vorzeit aufzeichnen wollte. Er sagt dann weiter: *Vera ergo ad Dominum conversio in ultimis positorum, mente potius aestimanda quam tempore: propter hoc Domino taliter asserente: Cum conversus ingemueris, tunc salvus eris.* Cum ergo Dominus sit cordis inspector, quovis tempore non est deneganda poenitentia postulanti, cum illos obliget iudicium, cui occulta omnia noverit revelari. Post istas sacratiss. definitiones, quando aliquis Christianus articulum mortis persenserit imminere, primitus renovet confessionem suam cum puritate et omni fiducia, deinde distribuat omnia quae possidet, post haec dimittat omnibus, qui in se peccaverunt et reconcilietur. Tunc postulet missas et oblationes seu communionem sanctam. Qua percepta et jam si ipso die comedit, mutet habitum in cilicio et cinere seu viliori indumento. Et tunc ingrediantur fratres cum omni gravitate vel caeteri fideles cum aqua benedicta et cruce, et cum cereis seu incenso dicentes: *Kyrie Eleison, Christe Eleison*, ter repetendo. Post haec dicat sacerdos: *Ad vitam aeternam resuscitet eum Dominus et misertus sit nostri:* Tunc canendi sunt septem Psalmi poenitentiales cum Litanijs, prout tempus permiserit. Interim vero legantur passiones dominicae ante eum, seu aliae scripturae sacrae. His finitis sequitur Antiphona: *Antequam nascerer.* Psalmus: *Domini est terra,* cum repetitione et dicitur ter *Kyrie Eleison* ut supra. Deinde Sacerdos: *in sinu Abrahae collocet eum Dominus et misertus sit nostri.* Sequitur

oratio ad commendandam animam. (Pag. 60.) Mehrere Punkte werden hier angemerkt, die einer nähern Erläuterung verdienen. Zuerst wird die Erneuerung der Beicht vorgeschrieben, mit den Worten *renovet confessionem suam*, wodurch eine Universal- oder Generalbeicht über das ganze Leben angedeutet wird. Man befriedigte sich im Mittelalter nicht mit einer Beicht, die nur die von der kurz zuvor abgelegten Beicht begangenen Sünden auffaßte, sondern aus Sicherheit wählten fromme Christen eine völlige Wiederholung aller Sünden der ganzen Lebenszeit. Die Lebensgeschichte der Heiligen geben hierüber tausende Beispiele. Siehe Denkwürdigk. V. B. III. Th. Seite 294. Zweitens soll der Kranke sein Hab und Gut vertheilen, das heißt, er soll über das Seinige ein Testament machen, worin jedem sein Theil angewiesen wird. Die Testamente des heiligen Remigius, Amandus, Willibrordus, Bruno Bischofs von Köln sind in den kirchlichen Jahrbüchern berühmt. Eine öffentliche Abbitte und Ausöhnung folgte gewöhnlich nach der Generalbeicht, wodurch zugleich Abschied von der Welt und von den Freunden genommen wurde *).

*) Das Capitulare Theodulphi Aurelianens: schreibt dies nach der heil. Delsung vor: *Uncto infirmo cum orationibus jubeatur a sacerdote orationem dominicam et Symbolum dicere et spiritum suum in manus Dei commendare et signaculo crucis se munire et viventibus valedicere.* Tom. VII, Miscellan. Baluzii pag. 46. Vergl. Consuetudin. Cluniacens. Tom. IV. Spicileg. pag. 216.

Dann heißt es: Hierauf begehre er Messe und Opfer oder die heil. Kommunion. Außer dem, was wir Denkwürdigk. II. B. II. Th. über die Art und Weise, die heil. Bezehrung zu reichen, gesagt haben, bemerken wir hier noch: 1) Gefährlich franke Bischöfe ließen sich in ihrem Krankenzimmer vor ihrem Bette die heil. Messe lesen und empfangen in derselben die heil. Bezehrung. Diese Sitte entdeckt man schon im dritten Jahrhundert. In dem Leben des heil. Genulfus, Bischofs zu Bourges (Bei Bollandus Tom. II. Januar. pag. 89.) heißt es: In hac coelesti vocatione confortatus sanctus Confessor, cum gaudio et veneratione Missarum sancta Solemnia ante se celebrari mandavit. Cumque signo salutis munitus, corpus et sanguinem humanae restorationis acciperet jamque exhortationem discipulorum explesset, ad ultimum valedicens eis migravit ad Dominum. Das nämliche berichtet Uranius von dem heil. Paulinus, Bischof von Nola, der im vierten Jahrhundert berühmt war. Einer der zugerufenen Bischöfe hielt vor seinem Bette das heil. Opfer, in welchem der Kranke communicirte *). In den folgenden Jahrhunderten trifft man mehrere dergleichen Beispiele an. Von dem heil. Silvinus heißt es, er habe in seiner Krankheit täglich sich vor dem Bette die Messe lesen lassen und das heil.

*) Quasi profecturus ad Dominum jubet sibi ante lectulum suum sacra mysteria exhiberi: scilicet ut una cum sanctis Episcopis oblato sacrificio animam suam Domino commendaret. Tom. IV. Junii Bolland. pag. 198.

Blut und den heil. Leib empfangen *). Dies berichtet auch der Mönch Aigrad von dem heil. Erzbischof Ansbert **).

2) Es fehlt aber auch nicht an Beispiele, daß Bischöfe sich in die Kirche oder in ihr Oratorium tragen ließen, wo dann die Messe gehalten wurde unter welcher sie die heil. Wegzehrung empfangen. Dies wird vorzüglich von dem heil. Bischof Audomar berichtet, der im siebenten Jahrhundert gelebt hat. Nach empfangener Kommunion wurde er dann wieder in das Krankenbett getragen. (Bei Mabillon Saecul. II. Benedictin. pag. 559). Häufiger trifft man diese Sitte bei den Klostergeistlichen und bei Laien an ***). In dem Leben des Abtes Wilhelm (Tom. II. Juli Bolland. pag. 162). heißt es: Tertio die jussit se portari in oratorium S. Mariae ibique conventu fratrum pro eo Missam celebrante, unctione olei infirmorum et perceptione

*) Quotidie ante eum Missarum solemnia celebrabantur et psalmodiarum cantus audiebatur; non oblitus corpus et sanguinem Domini sumere cum signo S. crucis appposito. Bei Mabillon Saecul. III. Benedictino P. I. pag. 287.

***) Die quinto Iduum Februariarum, imminente vacationis suae hora, convocans fratrum cohortem, celebrari sibi sacra fecit Missarum solemnia, Deinde perceptione corporis et sanguinis Domini se munivit. Tom. II. Februar. Bolland. pag. 554.

****) Aegrotant homines, mittunt ad Ecclesiam vel portantur ad Ecclesiam. S. Augustin. Serm. 395. Tom. V. pag. 1506. Vergl. Capitulare Theodulphi Aurelian. angeführt II. B. Denkwürdigk. II. Th. Seite 194.

corporis et sanguinis Domini exitum suum manivit *)). Auch die heil. Uebtissin Odilia ließ sich in die Kirche des heil. Johannes des Täufers führen, um dort die heil. Wegzehrung zu empfangen. Und nachdem sie mit eigenen Händen den heil. Leib und das heil. Blut des Herrn zu sich genommen hatte, gab sie ihren Geist auf **). Ein anderes Beispiel haben wir in dem heil. David, Gemahl der heil. Königin Margaretha, der in die Kirche wollte getragen seyn, um die heil. Geheimnisse zu erhalten. Nach dem Berichte des ***) Biographen wurde er auf den Händen der Kleriker und Soldaten übertragen. (Manibus Clericorum et militum in Oratorium deportatus). In der Griechischen Kirche war es das Amt der Lectikarien, die Kranken auf einen Sessel in die Kirche zu bringen. (Goar Not. ad Eucholog. Graecor. pag. 549.) Man hatte deshalb eigends dazu angefertigte Sessel oder Tragbetten. In den malabarischen Kirchen

*) Vergl. Vita S. Benedicti bei Gregor. I. Libr. II. Dialog. Cap. 3. wie auch Libr. IV. Dialog. Cap. 10. de egressu Spei abbatis. — Vita S. Gregorii Trajectens. bei Mabillon Saecul. III. Benedictin. P. II. pag. 502.

***) Cumque calicem in quo dominicum corpus et sanguis habebatur, sibi adferri jussisset, propriis manibus eum accipiendo, sancta communione participata, omnibus cernentibus animam reddidit. Ipse autem calix in eodem monasterio ob memoriam illius venerabilis facti hactenus permanet. Mabillon Saecul. III. Benedictino P. II. pag. 449.

***) Accersitis Clericis virisque religiosis, dominici corporis sacramentum sibi dari postulavit. Parantibus illis afferre quod jusserat.

war es sogar noch im sechszehnten Jahrhundert Vorschrift, die Kranken auf Sessel oder Tragbetten in die Kirche zu bringen, um die heil. Wegzehrung zu empfangen *). Die Synode zu Mexiko vom Jahr 1597. verbietet diese Sitte und nennt sie eine immanis et barbara consuetudo, woraus es doch hervor geht, daß dort dieselbe auch früher angenommen war. Aus den oben angeführten Lebensbeschreibungen des heil. Wilhelms und der heil. Otilia beweist es sich, daß die in die Kirche überbrachten Kranken unter beiden Gestalten die heil. Wegzehrung empfangen, was sonst nicht üblich war.

5) Endlich ließ man, wenn die Krankheit den äußersten Grad erreicht hatte, oder der Kranke in den letzten Zügen lag, eine Messe lesen, worin nicht selten für den Kranken das heil. Brod consecrirt wurde. In dem Leben des heil. Gerold findet man, daß ein Priester nach der Komplet, während die andern Geistlichen bei dem Sterbenden die Psalmen abbeteten, zur

*) Die Synode zu Diamper (Tom. VI. Supplement. Concil. Mansi pag. 79.) schreibt vor: Parochi diligenter inquirant, quinam et quot sint infirmi in sua Parochia, eosque antequam imbecilliores reddantur vel ex itinere nocumentum recipiant, lectica a bajulis sive alio quocumque modo jacentes, in ecclesiam asportari curent, ut sanctissimum sumant sacramentum, cujus rei gratia, Ecclesia quaelibet lecticam vel reticulum pulvinaribus instructum habeat, quibus commode asportentur; id vero post mensem ab hujus decreti publicatione executioni mandent et quidquid erogandum erit, accipiant e pecuniarum summa, deposita ad Ecclesiae instauracionem vel ornatum.

Kirche hineilte und für den Sterbenden das Opfer verrichtete, damit er ihm auch die heil. Wegzehrung reichen konnte. (Tom. VI. Octobr. Bolland. pag. 529. und bei Mabillon Saec. V. Benedictin. pag. 10). Später in dem Leben des Abtes Ddo bei Mabillon l. cit. pag. 172. trafen wir einen ähnlichen Fall an. Cum venisset ad S. Paulum, mox abiit et pro fratre Benedicto Missam celebravit eique corpus et sanguinem Domini tribuit et sic praedictus frater Domino Spiritum reddidit. Der berühmte Longaval (Hist. eccles. Gallic. Tom. VI. pag. 425.) erklärt diesen Gebrauch daraus, daß in den Zeiten nicht immer die heil. Eucharistie für die Kranken in den Kirchen sey aufbewahrt worden. Gewiß ist, daß hieraus der Ritus entstanden ist, bei den Sterbenden die trockene Messe zu halten, wie wir gesagt haben Denkwürdigk. II. B. II. Th. Seite 194.

Die alten Sacramentarien und Ritualbücher enthalten einige Formulare für die Krankenmesse in der Kirche und im Hause *). Das von Muratorius herausgegeben Sacramentarium Gregorianum gibt nur die drei Orationes, ohne Introitus, Epistola und Evangelium. Diese kann man indessen finden in dem Capitulare Evangeliorum, das wir dem Fleiß des Cardinal Thomastus verdanken. In demselben werden folgende Evangelien angegeben.

*) Der 25. Canon des Königs Helfrich redet von der Krankenmesse im Hause: Sancti patres statuerunt, ut Missa non celebretur in domo aliqua non consecrata, nisi propter magnam necessitatem vel si homo sit infirmus.

Pro Infirmis. Secundum Matthaeum Cap. 64. Intravit Jesus Capharnaum et accessit ad eum. *Usque.* Et sanatus est puer in illa hora.

Pro Infirmis. Secundum Lucam Cap. 65. In illo tempore: Intravit Jesus Capharnaum: centurionis autem cujusdam servus male habens, erat moriturus qui illi erat pretiosus. *Usque.* Inven-
runt servum, qui languerat, sanum.

Pro Infirmis. Secundum Marcum Cap. 52. In illo tempore: circuibat Jesus Castella in circuitu docens etc. *Usque.* Et ungebant oleo multos aegrotos et sanabantur.

Ein vollständiges Formular liefert das von Martene bekannt gemachte Pontifical der Kirche zu Salzburg, wo zwar die Orationes, Epistola und Evangelium mit den Anfangsworten angezeigt werden, die man aber leicht aus dem oben belobten gregorianischen Sacramentarium ergänzen kann.

K r a n k e n - M e s s e .

Der Introitus ist nicht beigefügt; vielleicht war er der nämliche, wie in dem folgenden Formular der Krankmesse im Hause.

Missa pro infirmis.

G e b e t .

Omnipotens sempiterna Deus, Salus aeternae credentium: exaudi nos pro famulis tuis, pro quibus misericordiae tuae imploramus auxilium, ut

Allmächtiger ewiger Gott, allezeit Heil der Gläubigen: erhöre uns für diese deine Diener, wo für wir die Hülfe deiner Erbarmung anrufen, da-

reddita sibi sanitate, gratiarum tibi in Ecclesia tua referant actionem. Per Dominum.

Epistola. Lectio Jacobi Apostoli. Tristatur aliquis.

Graduale. Miserere mihi Domine.

Alleluja. Qui sanat.

Evangelium secundum Lucam. In illo tempore Intravit Jesus Capharnaum.

Offertorium. Domine convertere et eripe animam meam.

Secreta. Deus cujus nutibus vitae nostrae momenta decurrunt: suscipe preces et hostias famulorum famularumque tuarum, pro quibus misericordiam tuam aegrotantibus imploramus; ut de quorum periculo metuimus, de eorum salute laetemur. Per Dominum.

mit sie, nach wieder erhaltener Gesundheit, dir in deiner Kirche Dank abstaten mögen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Vorlesung aus dem Sendschreiben des Apostels Jakobus. Ist Jemand krank.

Gradual. Herr! Erbarme dich meiner.

Alleluja. Der heilet. Evangelium des heil. Lukas. In der Zeit ging Jesus in Capharnaum.

Offertorium. Bende dich, Herr! und rette meine Seele.

Das stille Gebet. O Gott, nach dessen Wünschen unser ganzes Leben dahin läuft: nimm das Gebet und Opfer deiner kranken Diener und Dienerinnen an, wofür wir deine Barmherzigkeit anflehen, auf daß wir uns über derer Gesundheit erfreuen mögen, die wir jetzt über derer Gefahr fürchten. Durch den Herrn.

Communio. Laetabitur in salutari tuo.

Postcommunio. Deus infirmitatis humanae singulare praesidium: auxili tui super infirmos nostros ostende virtutem, ut ope misericordiae tuae adjuti Ecclesiae tuae sanctae repraesentari mereantur. Per Dominum.

Martene hat in seinem III. Libr. noch einige andere Formulare gesammelt, worunter auch eine Missa pro infirmo, qui proximus est morti, wovon jedoch nur die Collekten angeführt sind. Den Introitus und die übrigen kleinen Theile kann man bei Stulting Tom. III. G. I. pag. 97. finden.

Missa in domo.

Introitus. Virtutum omnium Deus, qui ab humanis corporibus infirmitates expellis, miserere servo tuo et coelestis gratiae tribue medicinam.

Psalmus. Beatus, qui intelligit.

Collecta. Omnipotens sempiterna Deus, qui

Theil III. Band VI.

Kommunion. Er wird sich in deinem Heil erfreuen.

Gebet nach der Kommunion. Gott, besondere Stütze der menschlichen Schwäche, zeige die Macht deiner Hülfe über unsere Kranken, damit sie durch die Kraft deiner Barmherzigkeit, würdig deiner heil. Kirche mögen vorgestellt werden. Durch den Herrn.

Die Haus-Messe.

Eingang. Gott aller Kräfte, der du die Krankheiten von den menschlichen Körpern vertreibst, erbarme dich deines Dieners, und verleihe ihm die Hülfe deiner göttlichen Gnade. Psalm. Wohl dem, der aufmerksam ist auf den Bedürftigen.

Meßgebet. Allmächtiger ewiger Gott, der du

subvenis in periculis et necessitatibus laborantibus, majestatem tuam suppliciter exoramus, ut mittere digneris sanctum angelum tuum, qui famulum tuum *ill.* in hac domo consistentem, in angustiis et necessitatibus laborantem, consolationibus tuis attollat, qui et de praesenti consequatur auxilium et aeterna remedia comprehendat. Per Dominum.

Alia. Deus in cujus libro sunt vocabula notata mortalium, concede nobis omnibus veniam delictorum, et praesta quaesumus, ut famulum tuum *ill.* infirmum, quem immensus languore excruciat, tua miseratio reparet ad medelam; etsi ei ambitio piaculi adduxit dolorem, adducat ei confessio salutis optabilem sanitatem. Per Dominum.

jenen, die in Gefahren und Nothen sich befinden, zu Hülfe kommst; wir bitten dich demüthig, sende gnädig deinen heiligen Engel, der deinen Diener, so in diesem Hause in Angst und Noth darniederliegt, durch deine Tröstungen erhebe, damit er gegenwärtig deine Hülfe erlange und nachher die ewigen Güter erhalte. Durch den Herrn Jesum Christum.

Ein anderes Gebet. Gott, in dessen Buch die Namen der Sterblichen aufzeichnet sind, gestatte uns allen Nachlaß der Sünden und gib gnädig, wir bitten dich, daß dein kranker Diener, der sehr hart gequält wird, durch deine Erbarmung wieder gesund werde, und wenn ihm die Sündenlust Schmerzen verursacht hat, so möge ihm jetzt das Bekenntniß des Heils zu erwünschter Gesundheit hinführen. Durch den Herrn u.

Lectio epistolae B.
Jacobi Apostoli.

Fratres! Tristatur aliquis vestrum.

R). Exurge, Domine, succurre huic infirmo et libera eum et sana ejus languorem. V. Adjutor in opportunitatibus in tribulatione, opem tuam tribue benignus infirmo. Alleluja. V. Mitte ei auxilium de sancto et de Sion tuere eum.

Evangelium secundum Lucam. In illo tempore, intravit Dominus Jesus Capharnaum. Centurionis autem cujusdam servus male habens erat moriturus etc. usque invenerunt qui languebat, sanum.

Offertorium. Domine, qui publicani precibus et oratione placatus es, qui socrum Petri febre valida librasti, et nobis pro infirmo supplicantibus adesto, Domine.

Vorlesung aus dem Sendschreiben des h. Apostel Jakobus.

Brüder! Ist Jemand unter euch krank.

R). Erhebe dich, O Herr! steh diesem Kranken bei, befreie ihn und heile seine Krankheit. V. Helfer zu rechter Zeit, in der Trübsal, verleihe gnädig dem Kranken deine Hülfe. — Alleluja. Sende ihm Hülfe vom Heiligthum und beschütze ihn aus Sion.

Evangelium aus Lukas. In der Zeit ging der Herr in Kapharnaum. Bis: Sie fanden den, der krank war, gesund.

Offertorium, Herr, der du durch das Flehen und Bitten des Publikaners besänftiget worden bist, der du des Petrus Schwiegermutter vom hitzigen Fieber befreiet hast, neige dich auch uns, die wir für den Kranken bitten.

Super oblata. Oblationes in angustia pro peccatis atque offensionibus famuli tui *ill.* in hac domo consistentis, omnipotens Deus, oblatas assume: quia in te confidimus vere prophetam dixisse: immola Deo sacrificium laudis et redde altissimo vota tua. Invo-ca me in die tribulationis tuae, eripiam te et magnificabis me. Per Dominum.

Alia. Sana, quaesumus Domine, vulnera famuli tui *ill.* aegritudines ejus perime, peccata dimitte, et hanc oblationem, quam tibi pro eo offerimus benignus suscipe, et sic eum flagella in hoc saeculo, ut post transitum sanctorum mereatur adunari consortio. Per Dominum.

Infra Actionem. Hanc igitur oblationem, Domi-

Ueber die Opfergaben. Herr! Nimm die Opfergaben, die in der Noth für die Sünden und Uebertretungen dieses deines in diesem Hause liegenden Dieners dargebracht worden sind, gnädig an, weil wir auf dich vertrauen, daß der Prophet wahr gesagt habe: Opfere Gott ein Lobopfer und entrichte dem Allerhöchsten deine Gelübde. Ruf mich am Tage der Trübsal an: ich will dich retten und du sollst mich preisen. Durch den Herrn.

Ein anderes Gebet. Wir bitten dich, O Herr! heile die Wunden deines Dieners, tödte seine Krankheit, verzeih ihm die Sünden und nimm gnädig dies Opfer, das wir dir für ihn darbringen, an und so schlage ihn in dieser Welt, damit er nach dem Ableben verdiene, den Heiligen beigefellt zu werden. Durch u.

Bei der Handlung. Derohalben wollest du, o

ne, famuli tui ill. in hanc domo consistentis, quam tibi offerimus ob diem necessitatis suae pius ac propitius clementi vultu suscipias, ut qui de meriti sui qualitate diffidit, non iudicium tuum, sed indulgentiam sentiat, et de adversis prospera habere perficias, ut omni impugnatione inimici depulsa, misericordiam tuam praeventemque clementiam tuae pietatis adipiscatur. Per Dom.

Communio. Succurre, Domine, infirmo huic et medica eum spiritali medicamine, ut pristina sanitate a te restitutus, gratiarum tibi sanus referat actionem.

Ad Complendum. Muneribus divinis perceptis, quaesumus Domine, devotionem famuli tui ill. confirmes in bona et mittas ei auxilium de sancto et de Sion tuearis eum. Per Dominum.

Herr, das Opfer dieses deines in diesem Hause sich befindenden Dieners, das wir dir am Tage der Noth darbringen, gnädig und barmherzig annehmen, damit er, der seinen Verdiensten nicht traut, nicht dein Gericht, sondern deine Gnade empfinde; laß ihn besser werden, damit er, nachdem die Anfechtungen des Feindes vertrieben sind, deine Barmherzigkeit und die zuvorkommende Güte deiner Gnade erlangen möge.

Kommunion. Komme, O Herr! diesem Kranken zu Hülfe und heile ihn durch geistliche Heilmittel, damit er, durch dich völlig hergestellt, gesund dir Dank abstatte.

Nach der Kommunion. Nachdem wir die göttlichen Gaben empfangen haben, bitten wir dich, o Herr! stärke die Andacht zum Guten bei diesem deinen Diener, sende ihm deine Hülfe vom Heiligthum und

Alia. Omnipotens sempiternus Deus, qui ideo delinquentibus occasionem tribuis corrigendi, ut non sit in eis quod puniat censura iudicii, ob hoc tibi, pie Pater, exposcimus, ut hoc accipias pro sacrificio laudis, quod famulus tuus *ille* atteritur virga correptionis. Sana eum, quaesumus Domine, ab omnibus infirmitatibus, quo te medicante et plenitudinem salutis recipiat, et tuis semper iussionibus pareat. Per Dominum.

schütze ihn aus Sion. Durch den Herrn ꝛc.

Ein anderes Gebet. Allmächtiger ewiger Gott, der du deswegen den Sündern Gelegenheit zur Besserung gibst, damit die Strenge des Gerichts nichts finde, was sie an ihnen strafe; wir bitten dich derohalben, gütiger Vater, nimm die Züchtigung deines Dieners als ein Lobopfer an; heile ihn, wir bitten dich, o Herr! von allen Krankheiten, damit er durch deinen Beistand die völlige Genesung erhalte und allzeit deinen Befehlen folge. Durch den Herrn. ꝛc.

Dieser Ritus war nicht überall und allzeit gleich, wie überhaupt vor der allgemeinen Einführung des gregorianischen Ordo jede Hauptkirche ihren eigenen Ritus hatte, zuweilen wurde dem Kranken nur die Absolution ertheilt und die heil. Eucharistie gereicht; in diesem Falle war der Ritus verschieden von dem, wenn auch die heil. Delung ertheilt werden mußte; wahrscheinlich blieb dann auch die Krankenmesse aus. Doch scheint in der Regel vor dem Empfang der Eucharistie dem Kranken die Generalabsolution ertheilt worden zu seyn. Morinus führt aus einem alten Codex der Kirche von Tours den

Krankenritus an, wo bloß die Eucharistie ohne heil. Delung administriert werden soll. Gleich nach abgelegter Beicht folgt diese General = Absolution. Omnipotens et misericors Deus, qui B. Petro Apostolo caeterisque Apostolis suis licentiam suam dedit ligandi atque solvendi, ipse te absolvat ab omni vinculo peccatorum et quantum fragilitati meae permittitur, ego absolvo te ab omnibus peccatis tuis, ut sis absolutus ante tribunal ejusdem Dei et D. N. J. Christi, qui cum etc. Dominus noster Jesus Christus qui dixit Discipulis suis *quaecunque* etc. De quorum numero licet indignos nos esse voluit, ipse te absolvat ab omnibus peccatis tuis, quaeque cogitando, loquendo, operando negligenter egisti, atque a peccatorum vinculis absolutum perducere dignetur ad regna caelorum, ipse, qui cum Patre et Spiritu S. vivit et regnat etc. (Commentar. de Poenitent. pag. 756). In anderen von Martene angeführten Ritualbüchern wird die General = Absolution nach erteilter h. Delung und h. Kommunion, jedoch vor der Krankenmesse vorgeschrieben, wie in dem Ordo IX. der aus dem sehr alten Sakramentar des Klosters Moysae, wo diese Formel vorkommt: *Implorantes Clementiam ineffabilis pietatis Dei et Domini nostri Jesu Christi, qua principi Apostolorum potestatem Petro contulit ligandi atque solvendi, deprecamur, ut ejusdem caeterorumque Apostolorum, nec non et intercessionibus Sanctorum omnium dimittat tibi omnia peccata tua praeterita, praesentia atque futura ventura, nosque benignissima ejusdem auctoritate*

fidentes, quantum nobis permittitur, tibi indulgemus, ut contracta divinitus tuorum omnium delictorum catena, absolutus ab omni malo, aeternae gratia libertatis ad solium justissimi examinis gaudenter venire merearis, haereditatemque vere percipere valeas perennitatis, exultans sine fine cum omnibus Sanctis Amen.

Auch in dem sehr alten Sakramentar der St. Gatian Kirche zu Tours und in dem Ritual der Kirche zu Beauvais folgt die General-Absolution zuletzt. Daß diese Ordnung auch in der Praxis beobachtet wurde, beweisen einige Leben der Heiligen. Petrus Thomasius, lateinischer Patriarch zu Konstantinopel beehrte von dem Bischof, der ihm die heil. Delung gegeben hatte, zuletzt die General-Absolution *). Hier erfahren wir auch, daß bei derselben von dem Kranken das Confiteor abgebeten wurde; statt der Kranken thut es jetzt der Kirchendiener.

Nach der ganzen Handlung schreiben mehrere Ritualbücher noch ein Kranken-Offizium vor, das jeden Tag, so lange die Krankheit sich nicht umgeschlagen hat oder so lange der Kranke lebt, wiederholt werden soll. Das Sakramentar der St. Gatian Kirche hat diese Rubrik: Debent praeterea Sacerdotes et alii ministri Ecclesiae infirmis cum summa reverentia decantare per singulos dies vespuras et matutinas et nocturnas, cum Antiphonis et responsoriis sive

*) Officio unctionis completo, Pater meus devotissime dixit *Confiteor*; et Episcopus fecit sibi absolutionem. Tom. II. Januar. Bolland. pag. 1019.

lectionibus et orationibus ad hoc pertinentibus. Das alte Sacramentar von Tours, das die nämliche Rubrick hat, setzt noch hinzu cum hymno *Christe coelestis*, und der Codex von Salzburg schließt damit: sicut mos est et in Ecclesia. Es war also ein Kirchengebrauch, daß die Geistlichen, die dem Kranken die heil. Delung und Bezehrung gereicht hatten, täglich ein Offizium für den Kranken beteten. Dies Offizium war nach der Ordnung der andern Tagzeiten in Antiphonen, Psalmen, Responsorien, Lectionen, Oratio nen, und Hymnen eingetheilt, und hatte Bezug auf die Krankheit, war mithin von den gewöhnlichen priesterlichen Tagzeiten verschieden. Wer möchte nicht wünschen, dies wichtige Document der alten Krankenliturgie zu kennen? In den vielen alten Handschriften und Codices, die Morinus und Martene zu Rath gezogen und abgeschrieben haben, scheint es nicht enthalten gewesen zu seyn; sonst würden sie es gewiß mitgetheilt haben. Den Hymnus *Christe coelestis etc.* trifft man zwar an in dem Missali Romaricensi bei Martene, aber weiter nichts von dem ganzen Offizium. Hier befriediget wieder unsere Wißbegierde der gelehrte Cardinal Thomasius, der dies Offizium aus einem alten Pergamentcodex des vaticanischen Archives zu Rom gezogen hat. Wir theilen dies vollständig hier mit.

Incipit Vigilia pro infirmis.

Antiphonae in prima Vigilia.

Ant. Domine, puer meus jacet paralyticus in domo, et male torquetur. Amen dico tibi, Ego veniam et curabo eum.

Psalm. Beatus vir etc.

ψ. Domine, non sum dignus, ut intres etc.

Ant. Domine, non sum dignus, ut intres sub tectum meum; sed tantum dic verbo, et sanabitur puer meus.

Psalm. Quare fremuerunt.

ψ. Nam et ego homo sum.

Ant. Omnes qui habebant infirmos, ducebant illos ad Jesum et sanabantur.

Psalm. Domine quid multiplicati.

ψ. At ille singulis manus imponens, (curabat eos). R). Domine puer meus.

ψ. Domine, non sum dignus, wie oben. R). Cum invocarem te. ψ. Filii hominum, usquequo graves corde? Ut quid diligitis vanitatem et quaeritis mendacium? — R). Domine, ne in ira tua etc.

ψ. Timor et tremor venerunt super me et contexerunt me tenebrae, et dixit: miserere.

Die Vorlesungen werden nicht angegeben.

In II, Vigilia.

Ant. Domine, non habeo hominem, ut dum mota fuerit aqua, mittat me in piscinam.

Psalm. Cum invocarem.

Ant. Angelus Domini descendit de coelo, movebatur aqua et sanabatur unus.

Psalm. Domine Dominus noster.

ψ. Quicumque prior descendit in piscinam post motionem aquae, sanus fiebat, a quacumque detinebatur infirmitate.

Ant. Qui me salvum fecit, ipse mihi praecepit: tolle grabatum tuum et ambula in pace.

Psalm. In Domino confido

ψ. Et dixit illi Jesus: Ecce, sanus factus es; jam noli peccare, ne deterius tibi aliquid contingat.

R). Deus, qui sedes super thronos et iudicas aequitatem, esto refugium pauperum in tribulationibus. Quia tu solus laborem et dolorem consideras. ψ. Adjutor in opportunitatibus in tribulatione, sperent in te omnes, qui noverunt nomen tuum. Quia.

R). Auribus percipe lacrymas, Domine, ne sis a me. Remitte mihi, quoniam incola ego sum apud te et peregrinus. ψ. Dixi, custodiam vias meas, non delinquam in lingua mea. Quoniam. etc.

R). Tibi soli peccavi et malum coram te feci. Miserere mei, ut justificeris Domine in sermonibus tuis. ψ. Amplius lava me ab injustitia mea et a delicto meo munda me. Miserere.

In III. Vigilla.

Ant. Multitudo languentium veniebant ad eum et sanabantur omnes.

Psalm. Domine, quis habitabit.

ψ. At ille singulis manus imponens curabat eos.

Ant. Conserva me Domine, quoniam in te speravi.

Psalm idem.

ψ. Dixi Domino, Deus meus es tu.

Ant. Vade ad Jordanem et lavare septies; et recipiet caro tua pristinam sanitatem.

Psalm. Exaudiat te Dominus.

ψ. Misitque ad eum Elisaeus nuntios, dicens,

℞. Exaudi Deus deprecationem meam, intende orationi meae. A finibus terrae ad te clamavi, Domine,

ψ. Dum anxietur cor meum, in petra exaltasti me, deduxisti me, a finibus.

℞. Peccata mea Domine, sicut sagittae, infixae sunt in me. Et antequam vulnera generent in me, sana me Domine medicamento poenitentiae, Deus.

ψ. Sana me, Domine, et sanabor; saluum me fac et salvus ero. Medicamento.

In Matutin.

Ant. Domine puer meus etc, wie oben in I, Vigilia.

Psalm. Dominus regnavit.

ψ. Domine non sum dignus, wie oben.

Ant. Domine, non sum dignus etc,

Psalm. Jubilate.

ψ. Nam et ego homo etc.

Ant. Vade ad Jordanem.

Psalm. Deus, Deus meus.

ψ. Misitque, etc.

Ant. Qui me salvum fecit.

Psalm. Benedicite.

Ant. Omnes qui habebant infirmos etc.

Psalm. Laudate Dominum.

ψ. At ille singulis manus imponens etc.

ψ. Sana me Domine.

Hymnus ad Officium pro infirmis.

Christe, coelestis medicina Patris,
 Verus humanae medicus salutis
 Providae plebis precibus potenter pande fa-
 vorem.

Ob hos infirmos tibi supplicamus,
 Quos nocens pestis valitudo quassat,
 Ut pius morbo releves jacentes quo quatiuntur.

Qui potestate manifestus extans,
 Mox Petri socrum febribus jacentem,
 Reguli prolem, puerumque salvans Centurionis.

Ferro languenti populo vigorem,
 Affluere largam populis salutem;
 Pristinis more solito reformes Viribus aegros.

Corporum morbos animaeque sana,
 Vulnerum causis adhibe medicinam;
 Ne sine fructu cruciatus urat Corpora nostra.

Omnis impulsus perimens recedat,
 Omnis incursus crucians, liquescat;
 Vigor optatae foveat salutis Membra dolentis.

Fletibus nostris miserere Christe,

Sub quibus te nunc petimus mederi;
 Ut tua noster recubans medelam, Sentiat aeger.
 Quo per illata mala dum gravatur
 Eruditorum numero decorus,
 Utpote scandat, sociante fructu, Regna polorum.
 Gloria Patri, unigenitaeque Proli,
 Et Paraclito tibi, Sancte semper;
 Simplici sanctae quoque Trinitati, Sidera
 clament. Amen.

In Evangel.

Ant. Quodcumque petieritis Patrem in nomine meo, dabit vobis Alleluja. (*Canticum.* Benedictus.
 †. Usque modo non petistis quidquam in nomine meo.

Die Orationes beim Schluß vermißt man wieder; vielleicht wählte der Priester einige aus jenen, die bei der Visitatio infirmorum, oder nach der Ausspendung der heil. Delung in den Sakramentarien vorgeschrieben werden. In dem Sakramentar der St. Gatian Kirche bei Martene folgen mehrere Orationes unter der Aufschrift in consummatione hujus officii, die also ganz wahrscheinlich zu dem Offizium gehören und den Schluß desselben ausmachen. Einige davon sind aus der Krankenmesse entlehnt, andere gehören zu dem Ritus des Krankenbesuchs. Am Ende folgt eine Benediction über den Kranken, die vielleicht an jedem Tage der Woche verschieden war. Gewöhnlich werden sechs Orationes und eben so viele Benedictiones angesetzt, vielleicht aus der Ursache, damit der Geistliche an jedem Wochen-

tage eine andere wählen konnte. Waren mehrere Priester gegenwärtig, so sprach jeder eine besondere Oratio und Benedictio. Denn in dem Pontificale der Kirche zu Salzburg wird diese Rubrick gelesen: *His ita expletis, sacerdotes dicant orationes vel benedictiones, super infirmum, unusquisque suam.*

Bei der Rückkehr zur Kirche nach dem feierlichen Krankenbesuch und nach ertheilter heil. Delung, soll der Pfarrer oder fungirende Priester mit dem heil. Del die in der Kirche Gegenwärtigen segnen und mit Weihwasser besprengen. Deinde *recedat sacerdos in ecclesiam, sagt das Rituale Ecclesiae Catalaunensis bei Martene, et signet populum de oleo sancto et aspergat eum aqua benedicta, ut moris est.*

So durch das Gebet der Kirche und durch die kräftigsten Heilmittel gestärkt, konnte der Kranke muthig dem letzten Augenblick seines zeitlichen Lebens entgegen sehen und getrost den Todeskampf wagen. Aber auch in diesem wichtigen Augenblick verläßt ihn die betende Kirche nicht. Nach Amalar war für die Todesstunde wieder ein eigenes Offizium vorgeschrieben. *Inveni, sagt er Cap. 79, in Romano et in Metensi Antiphonariis ordinem scriptum, quomodo fungi officio conveniat circa fines hominum.* Hier stoßen wir aber wieder auf eine Lücke, indem in den von Hiddorp, Pamelius und Mabillon bekannt gemachten *Ordinibus Romanis* hierüber nichts vorkommt. Bei *Thomasius* treffen wir einen Auszug aus dem oben angezeigten Pergamentecoder des vatikanischen Archivs an, unter der Aufschrift: *Oratio quando anima egreditur de corpore.* Zuerst wird eine *Litanei* vorgeschrie-

ben, dann ein Gebet: *Deus misericors*; hierauf die *Commendatio animae* mit den Worten: *Proficiscere anima Christiana*. Aus mehrern Leben der Heiligen läßt sich indessen beweisen, daß in der Todesstunde auch die Bußpsalmen abgebetet, oder einige Stücke aus der Leidensgeschichte des Herrn vorgelesen wurden. Auch in der Griechischen Kirche war es der Gebrauch, bei den Sterbenden die Psalmen zu beten. Beim Absterben des heil. Theodoros Studites beteten die Geistlichen den 118ten Psalm: *Beati immaculati in via*. (*Vita S. Theodori ex edit. Sirmondi pag. 61.*)

§. 2.

Die vorzüglichsten Gebräuche bei den Sterbenden.

Die Geschichte der ersten Jahrhunderte bietet wenig dar, was die Gebräuche bei dem Sterben der Gläubigen erläutern könnte. Der heil. Cyprian legt den Priestern und Diakonen auf, den Sterbenden durch Händeauflegung beizustehen; wir wissen aber, daß er zunächst von den Gefallenen spricht und daß diese Händeauflegung sich auf die Ausöhnung und Buße bezieht. Außerdem war jedes feierliche Gebet mit einer Händeauflegung verbunden. Aus dem Berichte des heil. Cyprians kann man also nichts Sicheres zur Erläuterung gegenwärtigen Ritus schließen. In dieser Zeit starben wegen der so oft erneuerten Verfolgung sehr wenige, wovon wir Nachricht haben, ruhig auf dem Bette. In den übrigen Lebensbeschreibungen der Heiligen aus dem vierten und fünften Jahrhundert werden entweder die kirchlichen Gebräuche bei dem Sterben ganz über-

gangen, oder wenn einige angemerkt werden, so stehen sie doch so einzeln da, daß man es nicht wagen darf, hieraus eine gemeine Sitte zu folgern. Wir führen hier nur jene an, wovon mehrere Beispiele angetroffen werden.

Vor ihrem Todeskampfe nahmen die heil. Martyrer von ihren Freunden und Verwandten durch einen Kuß Abschied und empfahlen sich untereinander dem Gebete. Diesen Gebrauch ahmten auch andere nach, die auf dem Bette starben. In dem angeblich von Amphilocheus verfertigten Leben des heil. Basiliius, Bischofs zu Casarea lesen wir, daß er an seinem letzten Tage, nachdem er in der Kirche der Messe beigewohnt und die letzte Bezehrung empfangen hatte, von der Klerisei und den Ersten der Stadt durch einen Kuß Abschied genommen habe. Auch in dem Leben des heil. Abtes Maximus *) bemerkt man das nämliche. Dieser Kuß soll ohne Zweifel die allgemeine Ausöhnung und Vergebung ausdrücken. Mit diesem Gebrauch steht indessen in keiner Berührung der im Mittelalter oft vorkommende Ausdruck: in osculo Domini obiit, indem durch Osculum Domini die Anbetung des Crucifixes,

*) Petens veniam eis, si forte contra aliquem peccasset, ut ei indulgeret; et osculans eos et valesaciens eis. Tom. I. Januar. Bolland. pag. 94. Sieh auch Vita S. Eugenii Abbatis ibid. pag. 54. und Ordinem 23. bei Martene, wo vorgeschrieben wird: Tunc osculetur omnes fratres. — So auch Serm. I. in Job (inter Serm. S. Chrysostomi Tom. VI. pag. 583.): Os deosculantur ultimo parentum osculo. Vergl. Martene Libr. III. de antiq. ritib. Cap. 11. wo andere Beispiele angeführt werden.

die in der Sterbstunde durch einen Kuß und unter den Worten des Psalmes: In deine Hände befehle ich meinen Geist, geschah, verstanden wird.

Palladius berichtet in dem Leben des h. Chrysostomus, er habe kurz vor seinem Tode, da er die heil. Sakramente empfangen sollte, seine gewöhnliche schlechte Kleidung abgelegt und die beste, die er hatte *) , angezogen, worin er auch gestorben ist. Wie es scheint, war es also im fünften Jahrhundert eben so wie im zwölften eine christliche Sitte, bei dem Empfang der Sterbsakramente den Kranken durch den schönsten Anzug zu zieren. Von dem Heinrich de Argentina wird gemeldet: qui quum perunctus oleo albis pannis, ut in tali negotio fieri solet, vestiendus esset: vestimentis, inquit, albis Angelorum indatus sum. Und damit man die Art dieser weißen Kleider erkennen könne, heißt es bald nachher: duas, ait, habeo camisas, unam spem, alteram charitatem.

Beinahe allgemein, vorzüglich in den Zeiten und Gegenden, wo einige von der Kirche verworfenen Irrthümer herrschten, war die Gewohnheit, vor dem letzten Athemzug das Glaubensbekenntniß öffentlich abzulegen und die herrschenden Irrthümer nach dem Geiste der katholischen Kirche zu verdammen, um dadurch Allen zu zeigen, daß man einzig in dem Schooße der wahren allein seligmachenden Kirche zu sterben, wünsche. Auch der heil. Anschar ließ sich nach der Litanei und den

*) Splendidas vestes, vita sua dignas, requirit exutusque prioribus, illas induit omnibusque usque ad calceamenta mutatis etc. Tom. XIII. oper. Chrysostomi pag. 177.

Bußpsalmen den Ambrosianischen Hymnus *Te Deum laudamus* und das *Symbolum Athanasii* vorsingen *).

Aus der öffentlichen Bußdisciplin gieng der Ritus auf die Sterbenden über, entweder das Haupt mit Asche zu bestreuen, oder den Leib auf einen mit Asche bestreuten rauhen Sack hinzulegen. Bei der Annahung der letzten Stunde verließ der Sterbende sein Bett, und ließ sich auf das vor seinem Bette ausgebreiteten *Cilicium* legen, damit er als wahrer Büsser sterben möge. Die erste Spur dieses Gebrauches trifft man in dem Leben des heil. Bischofs Martinus von Tours an. Severus Sulpitius berichtet von ihm **), er habe sich in der letzten Nacht, als seine Glieder schon ganz abgeschwächt waren, auf die Erde, die mit Asche bedeckt war, hingelegt; und als seine Jünger baten, er möge erlauben, schlechtes Bettzeug unterzulegen, habe er geantwortet: der Christ darf nicht anders als in Asche und im Bußkleide sterben. Mehrere Ritualbücher des Mittelalters schreiben diese Ceremonie, jedoch nur

*) *Fratres qui aderant, cum litaniam facerent et psalmos ex more pro ejus exitu decantarent, admonuit ipse, ut etiam hymnum ad laudem Dei compositum, id est, Te Deum laudamus pariter cantarent, fidem quoque catholicam a. b. Athanasio compositam.* Tom. I. Februar. Bolland. pag. 426.

***) *Fatiscentes corporis artus servire spiritui cogeat, nobili illi statu suo, cinere et cilicio recubans. Et cum a discipulis suis rogaretur, ut saltem vilia sibi sineret stramenta supponi non decet, inquit, filii, Christianum nisi in cilicio et cinere mori. — Severi Sulpitii Epist. ad Basulam pag. 180. edit. Wolfg. Lazii.*

empfehlungsweise vor, und beziehen sich auf das Beispiel des heil. Martin. Nach dem Ambrosianischen Ritual soll der Priester den Kranken fragen, ob er wie ein Büsser nach dem Beispiel des heil. Martinus auf der Asche in einem Bußkleide sterben wolle? Wenn der Kranke es bejahet, so soll der Priester die Asche und das Bußkleid einsegnen und dann vor das Bett ausbreiten *). In dem römischen Ordo Roman. bei Mabillon (Tom. II. Musei ital. pag. 115.) wird diese Ceremonie näher beschrieben. *Tunc extendatur in terra cilicium et de cinere benedicto super illud a sacerdote fiat crux, et aquae benedictae aspersio; et super illud ponatur infirmus: et similiter fiat crux et aspersio super pectus ejus et dicat ei sic: Recordare quia cinis es et in cinerem reverteris. Ait rursus ei sacerdos: Placent tibi cinis et cilicium ad testimonium poenitentiae tuae ante dominum in die judicii?* R). Amen. Hier werden auch die Einsegnungsformularen für die Asche und den Bußsack beigefügt. Unzählige Beispiele der Sterbenden, vorzüglich aus den Ordensständen, wobei diese Ceremonie ist beobachtet worden, ließen sich vom V. bis zum XIV. Jahrhundert, wo sie scheint aufgehört zu haben, anführen, Mabillon (Praefat. ad Saecul. I. Benedictin. N. 103). und Martene (Praefat. ad Tom. V. Collect. ampliss. pag. XLII.) haben mehrere

*) Velitne in cinere et cilicio ut poenitentem mori, quemadmodum christianum hominem decere sanctus Martinus affirmavit, et suo exemplo docuit. Quod si infirmus ita velle mori dixerit, tunc parochus cinerem et cilicium benedicit.

gesammelt. Wir wollen hier nur jene anführen, die der erste Tomus des Januarius Acta Sanctorum Bollandi darbietet. Von dem Abte Clarus berichtet die Legende pag. 56., er habe sich in die Kirche tragen und dort auf ein Cilicium legen lassen, bis er den Geist aufgab. Im Leben des heil. Abtes Maurus wird gesagt: Languore ingravescente, octavo decimo Calendarum Februar. die, ante Altare B. Martini, super cilicium stratus sui decubans, cum exitum suum vivificorum munivisset perceptione Sacramentorum, migravit ad Dominum. (ibid. pag. 1050). Der Abt Poppo von Stablo ließ sich ebenfalls in der letzten Nacht auf das Bußkleid legen und bat, Gott möge ihn zum Beweise seiner aufrichtigen Buße aufnehmen. (Tom. II. Januar. pag. 649). Auch Bischöfe und Könige befolgten diese Weise. Der Erzbischof Wilhelm von Bourges beehrte auf die Erde hingelegt zu werden. Parent illi juis ejus: et quia non decet Christianum non nisi in cinere et cilicio mori, in sparsos humi cineres eum deponunt, cilicio semper indutum etc. (Tom. I. Januar. pag. 654.) Papst Coelestin, der in seinen gesunden Tagen das Cilicium nie abgelegt hatte, ließ sich nach empfangener letzter Selung auf ein einfaches Bett hinlegen, das mit einem rauhen Tuch bedeckt war. (Vita S. Petri Coelestin Cap. 5.) Von den Königen zeichnete sich besonders aus Ferdinand von Castilien, der zwei Tage in der Kirche vor dem Altar auf der Asche im Bußkleide gelegen hat, ehe er verschied. *).

*) Ab Episcopis accepta poenitentia, induitur cilicio pro regali indumento; et aspergitur cinere pro aureo dilurgie.de

Zuweilen ließ man es dabei, daß mit der gesegneten Asche auf der Brust des Kranken ein Kreuz gemacht, und das Cilicium über dem Haupte gehalten wurde. Das Pontifical der Kirche Cambrai schreibt gleich bei'm Anfange vor: *In primis faciat Sacerdos aquam benedictam cum cinere vitis mixtam extra domum.* Hier erkennen wir also, woraus die gesegnete Asche seyn mußte, und daß dieselbe mit dem Weihwasser vermengt ward. Dann nach abgebetener Litanei heißt es: *Tunc sacerdos facit crucem cum aqua supra pectus ejus et imponit cilicium desuper.* Das Cilicium blieb während der heil. Handlung auf dem Haupte des Kranken liegen.

Mabillon zählt auch zu den Gebräuchen der Sterbenden die Aufnahme in einem Ordensstand oder die Annahme eines Ordenskleides. Im Mittelalter finden wir mehrere Beispiele hoher Personen, die am Ende ihres Lebens zum Beweise ihrer Buße das Ordenskleid wählten *); allein die alten Ritualbücher und Sakramentarien, aus welchen man am besten die kirchlichen Gebräuche erkennt, erwähnen nirgend dieser Sitte.

Gemeiner war der Gebrauch, dem Sterbenden ein Crucifix oder ein Muttergottesbild zum oftern Ruß und zur Betrachtung darzureichen und vorzuhalten. Das Crucifix soll ihn an die unendlichen Verdienste Jesu Christi,

ademate. Cui in tali permanenti poenitentia coram Sanctorum Altari, duobus diebus a Deo vivere datur. Tom. I. April. Bolland. pag. 359.

*) Mabillon Praefat. ad Saecul. I. Benedict. N. 105. und Praefat. ad Saecul. IV. Benedictin. N. 192.

an Gottes Erbarmung gegen die Sünder; das Muttergottesbild an die mächtige Fürbitte Maria vorzüglich in der Sterbstunde, erinnern. Von den Ritualbüchern genehmigen besonders der Codex floriacensis bei Martene Ord. XXI. und das Ritualbuch der Kirche Chalons diesen Gebrauch. Nach der Vorschrift des Cod. floriacens. soll der Priester mit dem Crucifix auch zugleich das Evangelium, unter den Worten: Sieh hier dein Gesetz, vorreichen *). Nach dem Ritualbuch von Chalons giebt der Priester mit dem Crucifix zuvor den Segen über den Kranken, und sagt: Der Segen Gottes, des allmächtigen Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes steige herab über diesen Kranken und bleibe bei ihm beständig. Amen. Dann soll der Priester das Leiden Jesu Christi für uns Menschen in Erinnerung bringen, und das Crucifix am Bette des Kranken so hangen, daß er es süglich sehen und betrachten könne **). Nach dem Ritual von Lüttich reicht der Priester dem Kranken

*) *Porrigatur ei crux et osculetur eam et textus dicaturque ei: Ecce Lex tua,*

***) *Deinde accipiat sacerdos crucem, in qua debet esse imago Christi depicta et imago gloriosae Virginis Mariae et signet ex ea infirmum signo s. crucis dicendo: Benedicite R. Dominus. Benedictio Dei Patris omnipotentis et Filii et Spiritus S. descendat † super hunc infirmum et maneat semper: Amen. Sacerdos praesentet crucem infirmo et loquatur ei praesentando memoriam passionis Christi Domini nostri, et qualiter passus est pro eo et salute totius mundi. . . Crux Christi juxta infirmos relinquatur in loco, ubi eam commode aspicere possit.*

vor der heil. Oelung das Bildniß des gekreuzigten mit der Formel: Dominus vobiscum. — Wahrscheinlich behielt der Kranke es dann bis zum letzten Athemzug bei sich. Denn in der Lebensbeschreibung des heil. Wolboden, Bischofs zu Lüttich, wird erzählt, er habe das Crucifix festgehalten, die Wunden des Heilandes geküßt und so in osculo Domini seinen Geist aufgegeben *). Dem heil. Antonin, Bischof von Florenz, reichten seine Ordensbrüder am letzten Tage seines Lebens mehrmal das Crucifix, das er mit solcher Inbrunst umfaßt und geküßt hat, daß alle Umstehende in Thränen zerflossen. (Tom. I. Mai Bolland. pag. 325 **).

Die Ceremonie, dem Sterbenden eine brennende Wachskerze in die Hand zu geben, mag ihren Grund in dem evangelischer Gleichniß von den fünf weisen Jungfrauen haben, die ihrem Bräutigam mit brennenden Lampen entgegen gingen; allein die alten Ritualbücher kennen sie nicht ***). Diese wollen vielmehr, der Ster-

*) Quinta subsequēntis hebdomadae feria mox migraturus, crucem dominicam accepit in manibus, et mirae dulcedine, affectu inexplebili diu complectens pedesque Crucifixi, manus et latus exosculans, Christo Spiritum Crucifixo reddidit. Tom. II. April. Bollandian. pag. 860.

***) Vergl. Vita Austrebertae bei Mabillon Saecul. III. Benedictin. pag. 31. — Hugonis Archiepiscopi Rotomagens. Epist. ad Innocentium II. de Morte Stephani Regis. Tom. IX. Collect. ampliss. Martene pag. 1256.

***) Mehrere alte Legenden geben an, daß im Sterbzimmer viele Lichter in der letzten Stunde angezündet worden sind. Sieh Vita S. Theodori Studit.

bende soll seine Hände in der Form eines Kreuzes falten oder das Crucifix in der rechten Hand halten. Das ambrosianische Ritual bezeichnet diese doppelte Weise: *Manibus etiam junctis instar crucis exemplo S. Ambrosii proposito, ut moriatur pie, poterit moreri.* und weiter, : *Quam crucifixi imaginem ipse etiam moriens manu pie tenere poterit.* Viele Abbildungen der Heiligen bestätigen diese Weise, die auch bei den Griechen angenommen war, wie die Todesart des heil. Nicolaus Studites beweiset, der in *crucis modum manus componens, depositus animam reddidit.* Tom. I. Februar. Bolland. pag. 551.

In mehreren Klostergenossenschaften wurde, wenn Einer in den letzten Zügen lag, ein Zeichen auf dem Conventualbrett oder mit der Glocke gegeben, damit Alle herbeieilen möchten, um durch ihr Gebet dem Kranken im letzten Kampfe beizustehen. Merkwürdig ist, was deshalb die *Constitutiones Hirsaug. S. Wilhelmi* vorschreiben. Nachdem der Kranke auf das *Cilicium* hingelegt war, mußten zwei stets bei demselben beten: bemerkten sie Zeichen des herannahenden Todes, so wurde das Krankenzimmer, wenn es Nacht war, ganz beleuchtet. Dies diente den Klosterknechten zum Zeichen, alle Conventualen durch den Schall des Brettes aufzuwecken, alle auch sogar, die außerhalb dem Kloster wohnten, zum Krankenhaus hinzurufen. Diese beten dann in der Todesstunde das konstantinopolitanische Glaubensbekenntniß, zwei, drei oder mehrmal, bis der Sterbende verschieden war. Erholte sich indessen der Kranke wieder, so gingen die Zusammengerufenen zu ihren gewöhnlichen Geschäften; wurden aber so oft

durch das Schlagen des Brettes wieder zusammenberufen, als der Kranke es erforderte. (Vet discipl. monast. pag. 559). Der heil. Abt Sturmius zu Fulda befahl; die Kloosterglieder bei seinem Sterben durch die Kirchenglocken zusammenzurufen *); das nämliche wissen wir von dem heil. Abte Gerard, der unter dem Läuten seinen Geist aufgab **). Selbst die in den Wüsten zerstreut wohnenden Anachoreten versammelten sich in der Zelle, wenn Einer der Ihrigen mit dem Tode rang, damit die Gesunden lernten sterben, und indem sie den Todeskampf betrachten, sich täglich zu demselben vorbereiten möchten. Eine schöne hier passende Anekdote erzählt Ruffin von einem alten Einsiedler. Bei seinem Sterben umlagerten seine Mitbrüder das Bett und weinten; er eröffnete dreimal seine Augen und lachte. Die Seinigen fragten ihn, warum er lache, da sie weinten. Er antwortete: Einmal habe ich gelacht, weil ihr alle den Tod fürchtet; zum zweitenmal habe ich gelacht, weil ihr nicht bereit seyd; und zum drittenmal habe ich gelacht, weil ich von der Arbeit zur Ruhe

*) *Currere citius ad ecclesiam jubet, omnes gloggas pariter moveri imperavit et fratribus, congregatis obitum cito adfuturum nuntiare praecepit et pro se enixius orare postulavit, Mabillon Saecul. III. Benedict. Part. II. pag. 257.*

***) *Tum imperans campanam pulsari, quam jussu suo fusam obtinuerat episcopali benedictione sacrari. O vere pulcri gestum memorabile signi, eadem roboante sonitu dulciori Concentu coeli meruit sine fine beari Miles. Tom. II, Octobr, Bollandian, pag. 319.*

übergehe. (Libr. III de vit. Senior. N. 159. edit. Rosweid.) Auch die gemeinen Christen riefen die Verwandten und Nachbarn beim Sterben eines der Ihrigen zusammen, um den Uebergang aus dem Zeitlichen in's Ewige zu erleichtern. Welch ein Trost für den schwachen mit dem Tode kämpfenden Bruder, der selbst nicht mehr beten kann, wenn er hört, wie die Andern im Namen der ganzen Kirche für ihn beten und seine Seele dem göttlichen Erlöser und Richter empfehlen.

Den letzten Athemzug versiegelt der Christ mit dem Zeichen, das ihm bei der geistlichen Wiedergeburt auf der Stirne und auf dem Munde ist ertheilt worden. Diese alte Gewohnheit bestätigt Evodius, Bischof zu Uzalis, in einem Brief an den heil. Augustin (Epist. 158.) Cum solvi caepisset, signare se coepit in fronte, ita ut sic descenderet manus ad os, quod sibi cupiebat signare. cum jam interior homo et bene renovatus de die in diem, domum luteam dimisisset. Und bei mehrern Andern findet man diesen Gebrauch. Von dem heil. Bodalus wird berichtet, daß als er seine Augen schon geschlossen hatte, er seinen Mund noch mit dem Kreuzzeichen bezeichnet habe *).

*) Sentiens sibi temporalem instare mortem, clausis oculis, digitum ad os tenens, Crucis signum pingebat in labiis. Tom. I. Februar. pag. 692. Sieh auch Vita S. Romarici abbat, Tom. II. Act. Ss. ordin. Benedicti bei Mabilon pag. 402.

§. 3.

Die Gesinnungen der alten Christen beim Absterben der Ihrigen.

Der heil. Apostel lege den Grund zu dem Betragen, das die Christen bei dem Tode der Ihrigen führt. Wir wollen euch, Brüder! nicht uneingedenk lassen was die Entschlafenen betrifft, auf daß ihr nicht trauert, so wie die Andern, die keine Hoffnung haben. Denn da wir glauben, daß Jesus gestorben und auferstanden ist, also wird auch Gott die Entschlafenen in Jesu hinaufführen zu ihm. I. Thessal.

Wie zwei Dinge, Erbsünde, wodurch der Tod in die Welt gekommen ist, und ein sündhaftes Leben, den Tod in den Augen der Menschen erschrecklich machen; so versüßet ihn in den Augen der Christen die Erlösung durch Jesus und die dadurch erworbene Hoffnung eines bessern Lebens oder einer verherrlichten Auferstehung. Vor der Ankunft des Erlösers, wie die heil. Väter lehren, trug der Tod alles Schreckliche an sich, Jesus hat ihn durch seine Auferstehung besiegt, seine Kraft zerstört und ihn in einen süßen Schlaf verwandelt. Er hat sogar seinen Namen verloren und heißt jetzt einen Uebergang, eine Ruhe, einen Sicherheitshafen, eine Auflösung zum bessern Leben, die ewige Vereinigung mit Gott dem Schöpfer. Alle Denkmäler der christlichen Zeit sprechen diesen Glauben und diese Hoffnung aus, Nach dem Beispiel Jesu, der den Tod des Lazarus einen Schlaf nennt, und nach dem Beispiel des heil. Paulus, der nur von Entschlafenen redet, vergleicht das Christen-

thum die verstorbenen mit jenen, die einen langen Schlaf halten, um zum ewigen Leben aufzustehen; mit jenen, die nach vielen gefährlichen Stürmen glücklich in den Hafen einlaufen, um auszuruhen. Werden die Zuschauer dabei trauern und weinen? — Der Tod vernichtet die Unfrigen, die im Herrn sterben, nicht, sondern setzt sie nur über, wo sie sicher sind, unter der festen Versicherung, daß wir bald nachkommen und bei ihnen seyn werden, um dort zu bleiben, wo Christus, unser Haupt ist. Den leiblichen Augen sind sie wegen der Scheidewand, die zwischen uns und ihnen ist, entzogen; aber wir sehen sie durch den Glauben, der uns lehrt, ein ewiges Leben zu erwarten. Diese Gesinnungen beurfunden die alten Gräber und Inschriften der Christen, die die Verstorbenen den Schlafenden gleich stellen, selbst die Gräber Schlafgemächer Caemeteria nennen. Schön singt der christliche Poet Prudenz (Cathemer. in Exeq. defunct. pag. 57. edit. 1625.)

Quidam sibi saxa cavata,
 Quid pulcra volunt monumenta,
 Nisi quod res creditur illis
 Non mortua, sed data somno?
 Hoc provida Christicolorum
 Pietas studet, utpote credens
 Fore protinus omnia viva,
 Quae nunc gelidus sopor urget.

Hieraus entstand die bei uns noch gewöhnliche Redensart, die man auf den Gräbern findet: Requiescit, oder dormit in pace, er ruht, schläft im Frieden. Die bekannten Sammler der Alterthümer und Inschriften

Boldet, Bosius, Fabrett, Aringh, Muratorius haben hundert dieser Grabschriften. So heißt es bei Boldet Libr. II. Cap. 6. pag. 595.

Victoria dormit

oder eine Andere. Saturnina dormit in pace. So auch pag. 596 Recessit Sabatia in somno pacis, wie wir noch in dem Messicanon beten: qui nos praecesserunt cum signo fidei et dormiunt in Somno pacis. Auf nämliche Weise setzten die Steinhauer, depositus in pace, wie die Grabschrift einer gewissen Petronia bei Boldet lautet:

Petroniae benemerenti Quae

Vixit ann. VII. Deposita in Pace.

Oder Receptus In pace, wie von Heraclia.

Heraclia Q. vixit Ann. XXXVIII. M. III. Recepta in pace.

Oder auch locum eis datum ad dormiendum. So die Grabschrift des Zodikus.

Zodicus hic ad Dormiendum.

Gewisse Neuerer, die sich doch immer auf das christliche Alterthum berufen, haben an die Stelle dieser in dem christlichen Glauben so tief gegründeten und durch den Gebrauch der ersten Christen ehrwürdigen Redensarten, verschiedene Phrasen aus deutschen Dichtern gewählt und damit die Todtenzettel ihrer Verstorbenen ausgeziert. Ohne zu berühren, daß bei den Trauerankündigungen die Poesie übel angebracht ist, erwecken dergleichen Auszüge selten die Hoffnung, die mit dem Glauben an ein ewiges Leben sich verpaart, und ersticken

den christlichen Sinn, indem sie die Phantasie nach heidnischer Art erheben. Wie schön ertönt dagegen der einfache christliche Ausspruch: Er ruhe im Frieden, wodurch der glückliche Uebergang des Entschlafenen, die Erquickung der Seele in Gott, ein besseres Leben ohne Kampf ausgedrückt wird, das die Zurückgebliebenen erinnert und lehret, nicht zu trauern über den Verlust des Hingeschiedenen, sondern vielmehr durch ihr Gebet die Ruhe der Seele zu sichern. *).

Die ältesten Kirchenväter mißbilligen die tiefe Trauer bei dem Tode der Geliebten und klagen ihn des Unglaubens und Mißtrauens gegen Gott an. Tertullian läßt sich hierüber in seinem Werke *de patientia*, trefflich aus. *Ne illa quidem impatientiae species excusatur in amissione nostrorum, ubi aliqua doloris patrocinator affectio. Proponendus est enim respectus denunciationis Apostoli, qui ait: Ne contristemini dormitione cujusdam, sicut nationes, quae spe carent. Et merito. Credentes enim resurrectionem Christi, in nostram quoque credimus, propter quos ille et obiit et resurrexit. Ergo cum constet de resurrectione mortuorum, vacat dolor mortis, vacat et impatientia doloris. Cur ergo doleas, si periisse non credis! Cur impa-*

*) Mit vollem Rechte tadelte der geistreiche Verfasser der Fortsetzung der Stolberg'schen Religionsgeschichte, H. Fried. von Kerz in der Anmerkung zur Seite 450 des 21. Bandes die modernen Verzierungen der Gräber und Denkmäler, die allen christlichen Sinn tilgen und nur heidnische Ideen darstellen.

tienter feras subductum interim, quem credis reversurum? Profectio est, quem putas mortem. Non est lugendus qui antecedit, sed plane desiderandus. Id quoque desiderium patientia desiderandum. Cur enim immoderate feras abiisse, quem mox subsequeris? Caeterum impatientia in hujusmodi, spei nostrae male ominatur et fidem praevaricatur, Et Christum laedimus cum evocatos quosque ab illo quasi miserandos non aequanimitè accipimus. *Cupio*, inquit Apostolus, *recipi jam et esse cum Domino*. Quanto melius ostendit votum Christianorum? Ergo votum si alios consecutos impatienter dolemus, ipsi consequi nolumus. IX. Cap.

Aus den nämlichen Gründen bestreitet Cyprian die Trauer bei'm Sterben; er will vielmehr, der Christ soll sich freuen bei'm Hinscheiden eines Geliebten. Denn nach dem Ausspruche des Apostels ist das Sterben für den Christen Gewinn, weil er von den Banden der Welt dadurch befreit, den Sünden des Fleisches, den Versuchungen enthoben, den Verfolgungen und Drangsalen entrissen, frei von allen Nachstellungen des Teufels, seines Heils sicher, auf den Ruf Christi zur ewigen Freude übergeht *). Der Hingeschiedene verbessert sich also un-

*) Cum cari quos diligimus, de saeculo exeunt, gaudendum potius quam dolendum. Cujus rei memor beatus Apostolus Paulus in epistola sua ponit et dicit: *Mihi vivere Christus est et mori lucrum*, lucrum maximum computans jam saeculi laqueis non teneri etc. Libr. de Moralitate pag. 463. edit. Venet.

endlich; soll die Liebe sich nicht freuen über diese Verbesserung? Aber die Zurückgebliebenen verlieren: wird die Trauer deshalb nicht gerecht seyn? Hierauf antwortet der heil. Hieronymus: Wir sollen nicht trauern, daß wir sie verloren haben, sondern freuen, daß wir sie gehabt haben *). Der Verlust ist kurz, weil die Hoffnung der Auferstehung ein baldiges Wiedersehen gewährt. Nec mirum, sagt weiter der heil. Hieronymus, hoc nobis in resurrectione promitti, quum omnes qui in carne, non secundum carnem vivimus, municipatum habeamus in coelo et hic adhuc positus dicatur in terra: *Regnum Dei intra vos est.*

Mehrere alte Kirchenväter bestreiten aus dem Grunde die Rechtmäßigkeit einer zweiten Ehe und verbieten die Trauer der zurückgelassenen Gattin, beim Tode des Gatten, weil dieser nur schläft und bald auferstehen wird. Diese Seite faßt vorzüglich auf Tertullian und nach ihm Zeno. Es ist etwas abscheuliches, sagt der Letzte, weder dem Ehestande die Liebe, noch Gott den Glauben halten. Der Christ darf keineswegs zweifeln, daß die Verstorbenen wieder werden erweckt und am bestimmten Tage aus dem Grabe vor dem Angesicht Gottes erscheinen werden **). Wenn also eine Aufer-

*) Nec doleas quod talem amiseris, sed gaudeas quod talem habueris. Epist. 60. ad Heliodor. de morte Nepotiani.

***) Exsecrabiles res est, nec conjugio servare caritatem nec Deo fidem... Christianus in toto dubitare non debet, in statum pristinum mortuos excitari talesque legitima die ante conspectum Dei ex illo naturae secreto produci. Libr. I. Tractat. 16. pag. 127.

stehung ist, warum trauerst du? Warum stellst du so großes Heulen an über jenen, der aus dieser Welt in eine bessere übergeht? Zeno führt dann fort, das ganze Mißgeschick eines trauernden Weibes in den lebhaftesten Zügen zu schildern und nennt es ein heidnisches Benehmen, *gentilis Vanitas, profanus ululatus*.

Am ausführlichsten behandelt diesen Gegenstand der heil. Chrysostomus, der in mehreren Reden lehrt, der Christ müsse sich freuen, bei Hinscheiden der Seinigen. Die Homilie über I. Thessal. IV, 13. *De Dormientibus nolo vos ignorare*, ist ein Meisterstück der Redekunst und enthält alles, was in dieser Sache kann gesagt werden. Er verbietet nicht ganz die Trauer. »Trauere, sagt er, aber nicht wie ein Heid, der an keine Auferstehung glaubt, der kein ewiges Leben erwartet.« *) Er widerlegt dann alle sonst gewöhnliche Einwendungen und Entschuldigungen, die aus dem guten oder bösen Charakter aus der Jugend oder aus dem Alter eines Verstorbenen entlehnt werden. »Warum trauerst du so über den Verstorbenen? War er böse? So hab Dank, daß seiner Bosheit ein Ende gemacht worden. War er rechtschaffen und gut? So soll man sich freuen, daß er geschwind weggenommen worden ist, ehe Ruchlosigkeit sein Herz geändert, und daß er jetzt dorthin gelangt, wo er in Sicherheit ist und keine Veränderung zu fürchten hat. Er war jung? Darum gieb Gott die Ehre, der ihn weggenommen und früh

*) Moere, at non ut Ethnicus, qui de resurrectione desperat, qui futuram vitam non expectat. Tom. I. pag. 765.

zeitig zu einem bessern Leben berufen hat. War er alt? Danke deshalb Gott, und gieb ihm die Ehre, daß er ihn zu sich genommen hat. Scháme dich dieser Trauer. Der Psalmengesang, das Beten, die Versammlung der Geistlichen, die große Anzahl der Brüder, Alles dies geschieht nicht deswegen, daß du weinest, trauerst und dich unwillig anstellst, sondern daß du dem dankest, der den Verstorbenen aufgenommen hat. *) In der 51. Homilie über Matthái Kap. IX. V. 18. kommt der heil. Lehrer wieder auf den nämlichen Gegenstand, wo er sagt: Ist er als Sünder gestorben, so ist der Lauf seiner Bosheit gehemmt. Denn wenn der Herr vorgesehen hätte, daß er sich bessern würde, so hätte er ihm gewiß Zeit zur Buße gegeben. War er gerecht, so ist er gewiß wohl daran. Daher ist es klar, daß deine Thränen nicht Thränen der Liebe, sondern eines unvernünftigen Affects sind. Nach mehreren andern sagt er endlich: *At non satiatuſ eras illiuſ consuetudine?*

*) *Car, quaeso, sic defunctum luges? An quia improbus erat? Atque ideo gratiae agendae, quod ejus improbitas praecisa fuerit. At frugi et bonus erat? Ideo laetari convenit, quod cito abreptus sit prius, quam improbitas eonscientiam ejus mutaret abieritque in locum, ubi in tuto versatur neque ulla mutatio metuenda. Sed juvenis erat? Idcirco gloriam rapienti Deo referas, quod cito illum ad meliorem sortem vocaverit. Senex erat? Ob id gratiae agendae, iterum rapienti Deo gloriam referas. Hunc efferendi modum erubescere. Psalmodiae, preces, patrum conventus, fratrum multitudo tanta: haec, inquam, non ideo adsunt, ut fleas, moereas et indigneris, sed ut gratias ei agas, qui defunctum accepit.*

Sed ibi semper illo fruieris. At velles hic ipsum videre? Et quid vetat? Licet tibi illum videre, si sapias: Spes enim futurorum ipso visu clarior est. (Tom. VII. oper. pag. 363.) In dem Commentar über die Apostelgeschichte nimmt er ein Gleichniß aus der zeitlichen Glückseligkeit: » Sag mir, wenn der Kaiser jemand an den Hof berief, würden wir weinen und trauern? Der König Himmels und der Erde schicket seine Engel aus, um uns an seinen ewigen Hof zu nehmen. « (Tom. IX. pag. 175.) Der heil. Augustin, der einige Reden über den Text des heil. Paulus I. Thess. IV, 12. gehalten hat, will eine Trauerthräne über den Verlust eines Geliebten zulassen, diese soll aber bald die Freude des Glaubens abtrocknen, in dem wir gewiß glauben, daß die Verstorbenen zu einem bessern Leben übergegangen sind *). Auch sagt er: Potest non dolere cor humanum defuncto carissimo: melius tamen cum dolet sanatur cor humanum, quam non dolendo sit inhumanum. (Serm. 175. Tom. VII. oper. pag. 829.) Ambrosius schrieb ein eigenes Werk de Bono mortis.

Die Christen stellten also, nachdem sie bemerkten, daß der Kranke seinen Geist ausgehaucht habe, kein großes Heulen und Weinen nach der jüdischen oder heid-

*) Permittantur itaque pia corda carorum de suorum mortibus contristari dolore sanabili et consolabiles lacrymas fundant conditione mortali; quas cito reprimat fidei gaudium, qua creduntur fideles, quando moriuntur, paululum a nobis abire et ad meliora transire. Serm. 172. Tom. VII. oper. pag. 828.

nischen Sitte an, sondern nahmen ihre Zuflucht zum Gebet, wodurch sie sich und den Verstorbenen trösteten. Unsere alte Ritualbücher schreiben deswegen vor: Sobald die Seele verschieden ist, soll das Gebet gebetet werden; Subvenite Sancti Dei etc. dem folgende Ermahnung vorgeschickt wurde. *Piae recordationis affectu, fratres carissimi, commemorationem faciamus cari nostri ill. quem Dominus de tentationibus hujus saeculi assumpsit: obsecrantes misericordiam Dei nostri, ut ipse ei tribuere dignetur placidam et quietam mansionem, et remittat omnes lubricae temeritatis offensas, ut concessa venia plenae indulgentiae, quidquid in hoc saeculo proprio vel alieno reatu deliquit, totum ineffabili pietate ac benignitate sua deleat et abstergat. Quod ipse praestare dignetur etc.* Dann folgte zuletzt die Kollekte: O Gott, dem Alles lebt und dem unsere Leiber durch den Tod nicht zu Grunde gehen, sondern ins bessere verwandelt werden; wir bitten dich für die Seele des jetzt Verstorbenen, damit, was er durch seine Schwäche gefehlt habe, deine Barmherzigkeit ihm nachlasse und vergebe.

S. 4.

Wie die Kirche mit jenen, die plötzlich erkrankten und ohne Bewußtsein in Gefahr des Todes kamen, verfuhr.

Die Gebräuche, die wir aus den Schriften der alten Väter und aus den ältesten Ritualbüchern bis hierhin erläutert haben, beziehen sich zunächst auf jene Kranken,

die in Demuth ihres Herzens, mit gutem Verstande die letzten Heilmittel begehren. In der Abhandlung Ueber die Wegzehrung der Büsser Denkwürdigk. II. B. II. Th. Seite 223. glauben wir aus mehrern alten Urkunden dargethan zu haben, daß die Kirche nie den Büssern am Ende des Lebens die Gnade der Lossprechung und die heil. Wegzehrung, wenn sie solche beehrten, verweigert habe. Auch selbst dann, wenn sie die Sprache verloren, früher jedoch durch Zeichen ihr Verlangen den Anwesenden an Tag gelegt hatten, erhielten sie nach den Zeugnissen der Päbste Innocentius I., Leo I., und Eusebius die Lossprechung und die Kommunion. Hatte aber der plötzlich Erkrankte, mit der Sprache, zugleich auch das Bewußtsein, seine Besinnung und seinen Verstand verloren, so konnte der Priester ihm nur die Reconciliation und Absolution ertheilen. Dies sagt nicht undeutlich Pabst Leo in dem bekannten Brief an den Bischof Theodor. Denn zuerst stellt er den Fall auf, wenn Einer plötzlich erkrankt, und, ehe der Priester zu ihm kommt, die Sprache zwar verloren habe, doch noch bei gutem Verstande sey. Diesem soll der Priester nicht nur die Lossprechung ertheilen, sondern auch die heil. Kommunion reichen. *Ut et actio illis poenitentiae et communionis gratia non negetur.* Hatte aber der Kranke seine Besinnung dergestalt verloren, daß er dem Priester sein Verlangen nicht an Tag legen konnte, so sollte das Zeugniß der Glaubigen hinreichen, um ihm die Wohlthat der Lossprechung zukommen zu lassen. *Ut simul et poenitentiae et reconciliationis beneficium consequantur.* Ein solcher Kranke erhielt also, ohne die heil. Wegzehrung, nur

die Lossprechung, oder wie wir jetzt uns ausdrücken, die General-Absolution, die durch das Gebet des Priesters bewirkt wurde. Denn damals geschah die Absolution in der Bittformel, formula deprecatoria, wie selbst Leo mehrmal in dem nämlichen Briefe anzeigt. So sagt er Cap. 2. *Sic divinae bonitatis praesidiis ordinatis, ut indulgentia Dei nisi supplicationibus sacerdotum nequeat obtineri.* Und Cap. 5. *Si quis autem eorum pro quibus Domino supplicamus etc.;* und gleich darnach: *Multum enim utile ac necessarium est, ut peccatorum reatus ante ultimum diem sacerdotali supplicatione solvatur.*

Bei der von dem Bischof Theodor aufgestellten und vom Pabst Leo beantworteten Frage werden zwei Punkte vorausgesetzt; erstens daß der plötzlich Erkrankte ein bekannter Sünder war, der die Buße stets *) ausgesetzt hat; zweitens daß er in dem gegenwärtigen gefährlichen Zustande wenigstens durch Zeichen seine Reue und sein Verlangen zur Buße geoffenbart habe. In diesem Falle that die Kirche Alles, was sie thun konnte, indem sie ihm die Gnade der Lossprechung, und wenn er noch bei gutem Verstande war, auch die anderen Heilmittel, die heil. Delung und heil. Wegzehrung ertheilte; doch ist nicht zu zweifeln, daß sie über den langen Aufschub der Buße ihre Unzufriedenheit, und über die Sicherheit des Heils ihre Ungewißheit zu erkennen gab. Wir dürfen nur hierüber den heil. Augustin hören. In der 393. Rede sagt er: *Si quis*

*) *Converti ad Deum de die in diem differat etc.*

positus in ultima necessitate aegritudinis suae, voluerit accipere poenitentiam, et accipit et mox reconciliatur et hinc vadit; fateor, non illi negamus quod petit; sed non praesumimus, quia bene hic exit. Non praesumo, non vos fallo, non praesumo. Fidelis bene vivens securus hinc exit: baptizatus ad horam securus hinc exit: agens poenitentiam et reconciliatus cum sanus est et postea bene vivens, securus hinc exit; agens poenitentiam ad ultimum et reconciliatus si securus hinc exit, ego non sum securus. Unde securus sum, dico et do securitatem; unde non sum securus, poenitentiam dare possum, securitatem dare non possum. (Tom. V. pag. 1507.)

Für diese Sterbende hat die Kirche einen besondern Reconciliations-Ritus angeordnet, der die Aufschrift trägt: Reconciliatio poenitentis ad mortem. In dem Gregorianischen Sacramentar besteht derselbe nur in drei Gebeten, in anderen Sacramentarien und alten Ritualbüchern bei Morinus, Thomasius, Martene zuweilen in vier oder fünf Gebeten, die ohne Zweifel die Gnade der Lossprechung im Todesfalle erwirkten. Denn nach dem 12. Canon der XI. Synode zu Toledo sollen die Priester jene, die in Todesgefahr sind, nicht lange aufhalten, sondern ihnen durch die Händeauflegung gleich die Lossprechung ertheilen, damit der Kranke nicht eher von der Welt abgehe, ehe er die Ausöhnungs-Gnade empfangen habe *). Die nämliche

*) Qui poenitentiam in mortis agit periculo, non diutius a reconciliationis gratia differendus est. Sed si pro-

Praxis schreibt auch das von Galitgar bekannt gemachte Römische Pönitential vor, welches im äußersten Nothfalle nicht einmal ein vollständiges Sündenbekenntniß und die Genugthuung fordert *). Dies ist zu verstehen wo der Kranke zwar noch sein volles Bewußtsein hat, aber äußerst schwach ist, daß er nicht vollständig beichten und die Buße verrichten könne. Wie die Kirche in diesen sonst nöthigen Dingen, eine mütterliche Rücksicht mit den Sterbenden hat, damit sie ihre Hülfe beschleunige, so ließ sie noch mehr in den minder nöthigen Sachen nach. Der Ritus bei solchen Sterbenden war daher kurz und faßte nur das durchaus Nöthige. Die sonst vorgeschriebenen Gebete und Gebräuche blieben weg, oder wurden dann erst nachgeholt, wenn das Nöthige verrichtet war. — Aber wurde den plötzlich erkrankten in dem bewußtlosen Zustande die h. Delung nach der Händeauflegung und Reconciliation ertheilt?

certo mortis urget periculum, poenitentia per manus impositionem accepta, statim ei reconciliatio adhibenda est; ne prius ab humanis rebus aeger abscedat, quam donum reconciliationis percipiat Tom. III. Collect. Concil. Herduini pag. 1028.

*) Si quis ad poenitentiam venit et aegritudo evenerit, et non potuerit adimplere, quod illi mandatum est a Sacerdote, suscipiatur ad sanctam communionem: et si voluerit eum Deus salvare, jejundet postea. Si quis non poenitet et forsitan ceciderit in aegritudinem et quaesierit communicare, non prohibeatur, sed date ei sanctam communionem et mandate ei, ut si placuerit Dei misericordiae, et evaserit de ipsa aegritudine, postea omnia sit confessus et sic poeniteat.

Wir müssen uns hier nur mit Muthmaßungen befriedigen, da weder die Kirchenväter noch die alten Sakramentarien sichere Weisung ertheilen. Sie sprechen nur von einer Reconciliation, und scheinen vielmehr die Darreichung der andern Sakramente in diesem Falle auszuschließen. Obschon die heil. Delung *) eben so als ein consummatio oder Complementum poenitentiae betrachtet wird, wie die Firmung das Sigillum und consummatio oder Complementum baptismi ist, so verbinden doch unsere alte Ritualbücher dieselbe stets mit der Wegzehrung, und wenn diese in einem bewußtlosen Zustande nicht ertheilt wurde, so unterließ man wahrscheinlich auch die heil. Delung. Nur die Ritualbücher späterer Zeit geben einen Ritus für die Ertheilung der heil. Delung, ohne Wegzehrung an. Doch findet man im siebenten Jahrhundert ein Beispiel bei dem spanischen König Wamba, dem in einem gänzlich bewußtlosen Zustande die heil. Delung und letzte Wegzehrung gereicht worden ist **). Allein wie das Eine,

*) Einige wollen durch die Händeauflegung über die Kranken die heil. Delung verstehen. Bei Ambrosius Libr. I. de poenitent. Cap. 8. Tom. II, pag. 400, edit. Maurin. heißt es: Cur ergo manus imponitis et benedictionis opus creditis; si quis forte revaluerit aegrotus, das die gelehrten Herausgeber in der Note von der heil. Delung erklären.

***) Cum Episcopus civitatis et Optimates palatii, qui erant fideles regis quos potionis causa latebat, vidissent regem jacentem absque memoria, causa pietatis commoti, poenitentiam volentes illi perficere, unctionem sancti olei et communionem corporis Christi obtulerunt, Lucas Tundens. Hist,

so mag auch das Andere als eine Abweichung von der gewöhnlichen Kirchendisziplin angesehen werden. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß jenen Kranken, die halbtobt und ohne Bewußtsein waren, die h. Begehrung versagt wurde *); mithin auch die h. Delung nach der vom Pabste Innocentius I. aufgestellten Regel: Quibus reliqua sacramenta negantur, quomodo unum genus putatur posse concedi. (Epist. ad Decentium Eugubin. N. 11. bei Constant. pag. 864). — Die heutige Praxis, auch den Bewußtlosen mit der General-Absolution, zugleich die heil. Delung zu ertheilen, ist wahrscheinlich erst nach dem dreizehnten Jahrhundert entstanden,

Den anerkannten Verächtern der Religion, den Apostaten und anderen öffentlichen Sündern, die plötzlich dahin geworfen, ihrer Sprache und ihrer Besinnung ganz beraubt waren, verweigerte die heil. Kirche auch zugleich die Reconciliation, weil bei ihnen nicht nur der Beweis, sondern auch die Vermuthung einer Reue fehlt. Schon Pabst Leo I. beruft sich hiebei auf die Vorschriften der Vorväter, die solchen Apostaten alle Heilmittel versagten **). Die christliche Geburt und

*) *Infirmis et aegrotis Coenam Domini ministrabit, dum tamen valeant hanc deglutire: semimortuo autem non porriget.* Can. 31. Aelfrici Regis Tom. VI. Collect. Harduini pag. 983.

***) *Servata regula canonum paternorum circa eorum personas, qui in Deum a fide discedendo peccarunt.* Epist. 108. ad Theodorum Forojul.

Erziehung, wenn sie dieselbe später durch ihren irreligiösen Lebenswandel und durch eine öffentliche Abläugnung vor dem Angesicht der Kirche geschändet hatten, konnte ihnen kein Recht zur Gnadenquelle geben, die nur für die Gläubigen fließt. Auch darf die Kirche keinem gegen seinen Willen die Heilmittel aufdringen, sondern nur jenen reichen, die sie im heil. Glauben begehren, oder doch wenigstens sichere Zeichen ihres Verlangens an Tag legen.

Noch eine ganz besondere Verfahrensweise mit plötzlich Erkrankten, die ihrer Sprache und Besinnung beraubt sind, bietet der zweite Canon des zwölften Conciliums zu Toledo dar. Es gab einige, die in ihren gesunden Tagen sich äußerten, daß sie bei Herannahung ihres Lebensende das Büßerkleid anziehen und der öffentlichen Buße sich ergeben wollten. Plötzlich von der Krankheit hingeworfen, dachten sie nicht mehr an diese frühere Aeußerung, und nachdem die Hitze der Krankheit ihre Besinnung gänzlich geschwächt hat, konnten sie hierüber sich nicht erklären. Die Freunde des Erkrankten glaubten, den früher geäußerten Wunsch erfüllen zu müssen; ließen den Bewußtlosen nach Art der öffentlichen Büßer scheren und bekleideten ihn mit dem Bußsack. Nach damaliger Sitte war der öffentliche Büßer unfähig zu Civil- und Militär-Ämtern, auch zu den höhern Weihungen. Der Fall ereignete sich daher, daß mehrere bei ihrer Genesung das nicht billigen und genehmigen wollten, was die Freunde in ihrem bewußtlosen Zustande mit ihnen unternommen hatten, weil sie weder die Buße begehrt, noch wissentlich ange-

nommen hätten *) Das Konzilium entscheidet, daß diese nach ihrer Genesung eben so zu Erfüllung der Buße verpflichtet seyen, wie die kleinen Kinder gehalten sind, den Taufbund zu erfüllen; verbietet jedoch den Priestern eine solche Praxis unter der Strafe einer einjährigen Excommunication **). — Joh. Morinus, der (Libr. V. Cap. 7. Commentar. de Poenitent. pag. 270.) weitläufig diesen Canon erklärt und aus demselben mehrere Beweise für die damalige Bußdisciplin zieht, scheint der Meinung zu seyn, dies sey zugleich allgemeine Praxis der Kirche gewesen: Hoc si vulgata Ecclesiae praxis non tulisset, improbable omnino esset, amicos inconsulto moribundo luctuo-

*) Quia poenitentiam nec ipsi petierint, nec scientes acceperint.

**) Unde sicut baptismum, quod nescientibus parvulis, sine ulla contentione in fide tantum proximorum accipitur: ita et poenitentiae donum, quod nescientibus illabitur, absque ulla repugnantia inviolabiliter hi, qui illud exceperint, observabunt. Si autem quolibet modo accipiens, hoc synodale violaverit institutum, ut vere transgressor, paternis regulis ferietur. Neque enim ista instituentes sacerdotes quosque, ut passim et licenter donum poenitentiae non petentibus audeant prorogare, absolvimus: sed hos, qui qualibet sorte poenitentiam susceperint, ne ulterius ad militare cingulum redeant, reliquamus. Sacerdos tamen, qui non sentienti neque petenti, ausu temerario poenitentiam dederit, neque se exhortatu ejus, qui poenitentiam accipit, manuum indiciis vel quibuslibet aliis evidentibus significationibus invitatum fuisse probaverit, unius anni excommunicationis sententiae subiacet. Tom. III. Collect. Harduini pag. 1719.

sam illi poenitentiam procuraturos. Aber wird es nicht genug seyn, wenn man dies Verfahren als eine eigenthümliche Praxis der Spanischen Kirche ansieht? Man wird schwerlich in anderen Konzilien eine Bestätigung dieser Praxis antreffen. Selbst in den spanischen Kirchen mag dieselbe mehr aus der frommen Volksmeinung als aus einer kirchlichen Anordnung entstanden seyn. Denn wenn es eine wirkliche Kirchenpraxis war: warum verbietet das Konzilium dieselbe den Priestern unter einer einjährigen Exkommunicationsstrafe? Der Canon nennt zwar den, der nach seiner Genesung sich weigert, die Buße auszuhalten, einen Uebertreter, der nach den Regeln der Väter gestraft werden soll. Hierdurch erkennt allerdings das Konzilium die Verpflichtung nach auferlegter Buße an, genehmiget jedoch noch nicht das Verfahren oder die Praxis der Priester. Oder nach dem Sinne des Konziliums war die Auferlegung der Buße zwar gültig, aber nicht erlaubt; mithin kann dies unerlaubte Verfahren auch nicht als Praxis, oder als vulgata praxis Ecclesiae angenommen werden.

Z u g a b e.

Kann jeder Priester — möge er exkommunicirt, degradirt oder ein öffentlicher Keger seyn — im äußersten Nothfalle die Sterbenden von Sünden lossprechen, und ihnen die heil. Wegzehrung reichen?

E i n e A b h a n d l u n g.

G. Moser, früher zu Löwen, dann in dem Seminar zu Herzogenbusch Professor der Theologie, gab im Jahr

1819. zu Mecheln eine lateinische Abhandlung an's Licht
De Mente Ecclesiae circa absolutionem in articulo
mortis a sacerdote, schismatico vel haeretico colla-
tam, in welcher er mit vielem Scharfsinn, großer Be-
 lesenheit und gesunder Kritik die affirmative Meinung
 gegen den eben so gelehrten, als berühmten römischen
 Kanonisten Prosper Fagnani und dessen Nachfolger
 Franz Xavier de Feller vertheidiget. In dem Pro-
 oemium macht er uns bekannt mit dem literarischen Streit,
 der auch die nächste Veranlassung zu seiner Schrift, worin
 er hauptsächlich die Lehre der gelehrten Schule von
 Löwen vorlegt, gegeben hat. Bekanntlich hat im Jahr
 1791 das damalige französische Gouvernement einen Eid,
 besonders von der Geistlichkeit gefordert, den Einige
 als unerlaubt verweigerten, andere als erlaubt be-
 schwuren. Nachdem der römische Stuhl diese Eides-
 formel verworfen hat, trennte sich die französische
 Geistlichkeit in zwei Parthien, in Geschwornen und
 Nichtgeschwornen. Diese sahen jene im Geiste der heil.
 Kirche als Schismatiker an; und so entstand die Frage
 ob solche als von dem Körper der Kirche Getrennte,
 selbst im äußersten Nothfalle die Sterbenden von Sün-
 den lossprechen und ihnen die letzte Wegzehrung ertheilen
 könnten. Der sehr eifrige Bischof Alexander Amadeus
de Themines von Blois ließ am 25. Juni 1791 einen
 Hirtenbrief (*Instructio pastoralis*) an seine untergebene
 Geistlichkeit ergehen, worin er sich für die Ungiltigkeit
 aller von solchen Schismatikern unternommenen Hand-
 lungen ausspricht, und worin er diese seine Meinung
 mit vielen Gründen unterstützt. Er fand aber selbst
 an andern französischen Bischöfen, heftige Gegner.

Auch die Universität zu Löwen erklärte sich gegen ihn. Bei den bittersten Verfolgungen, die die gallicanische Kirche damals zu leiden hatte, wurde der Kampf hartnäckig fortgesetzt. Der damals berühmte Journalist von Luxemburg (*Journal historique et litteraire*) Franz Xavier Feller, hielt es mit dem Bischof von Blois und suchte die verneinende Meinung durch sein allenthalben gelesenes Journal geltend zu machen. Er hatte wenige neue Gründe, eben so, wie der belobte Bischof De Themines, sondern beide stützten sich auf den genannten Fagnani und noch einige andern Curialisten. Der gelehrte Professor Moser verfolgt sie Schritt vor Schritt und widerlegt alle Einwürfe gründlich und klar. Keiner dieser eifrigen Kämpfer pro und contra scheint die ausgemachte gelehrte Abhandlung des Italieners Carolus Blascus, Professors der Jurisprudenz zu Neapel (*Opuscoli canonici storici critici di Carolo Blasco dedicati all' Eminentissimo e Reverendissimo Principe Giuseppe Cardinal Spinelli vescovo di Palaestrina e Prefecto della sagra Congregatione di Propaganda fide. In Neapoli 1759.—1761. II. Tom. in 4to*). gekannt zu haben, worin nicht nur die affirmative Meinung nach acht canonischen Grundsätzen und mit umfassender Kritik behandelt wird, sondern auch noch andere damit verbundene Fragen gründlich beantwortet werden. Dies trieb uns an, diese in italienischer Sprache geschriebene Abhandlung frei zu übersetzen, und hier als am rechten Orte einzureichen, wobei wir uns nur wenige Anmerkungen erlaubten.

§. 1.

Ob jeder nicht approbirter, oder auch exkommunicirter, degradirter, kezerischer Priester, im äußersten Nothfalle lossprechen können? Die Entscheidung des Konziliums zu Trient hierüber.

Wenn der Grundsatz, den Meldior Canus und einige Andere aufstellen, wahr wäre, daß im Falle der höchsten Noth auch die niedere Geistlichen, das ist, die Priester, die Gewalt von Sünden loszusprechen, *de jure divino* hätten, so würden wir außer allem Zweifel und Streite seyn. Denn wenn solche Gewalt einzig von dem Charakter abhängt, obgleich für den einzigen Fall der Noth begränzt, so wird sie weder durch was immer für ein Vergehen des Ministers, noch durch einen Spruch der Kirche weggenommen werden können *). Allein diese aufgestellte Meinung ist falsch und grundlos, auch selbst den Denkmälern des ehrwürdigen Alterthums entgegen, wovon wir wissen, daß bei Todesfällen den Priestern von den Bischöfen die Gewalt, von Sünden zu absolviren, gegeben, und

*) Es hält schwer zu begreifen, wie Durandus und Capreolus haben schreiben können, daß jeder Priester im Punkte des Todes *de jure divino*, von Sünden losprechen könne; und zur nämlichen Zeit solche Gewalt demjenigen absprechen, welcher *praecisus* ist. Ein zweideutiges Wort, welches Einige gebrauchen, um nur den Kezer zu bezeichnen, andere auch den Schismatiker, andere den zu meidenden Exkommunicirten, andere jeden kirchlich Verhinderten, auch den Suspendirten.

auch zu Zeiten verweigert wurde; welches man nicht würde haben thun können, wenn die Priester solche Gewalt *de jure divino* hätten. Auch der scheinbare Grund; Gott läßt nichts abgehen in nöthigen Dingen, *Deus non deficit in necessariis*, ist von gar keiner Kraft. Der liebe Gott hat hierin hinlänglich vorgesorgt, daß er der Kirche die Macht gegeben hat, der sie sich, wie es die Schicklichkeit oder das Bedürfniß erfordert, bedienen kann. Man muß also nachforschen, ob die Kirche diese Gewalt in Fällen, wovon hier die Rede ist, ohne alle Restriction jedem Geistlichen mitgetheilt habe.

Ogleich einige Kirchen in den drei ersten Jahrhunderten, und zum Theil auch noch im vierten *) nicht einem jeden sterbenden Sünder die Lossprechung von Sünden ertheilten und denjenigen sie verweigerten, die im Leben keine Buße gethan haben; so entstand das daher nicht, daß die Kirche ermangelt habe, die nöthige Beihülfe zu geben, sondern weil nach der damaligen Disciplin nicht jeder Sterbende, ob er gleich Zeichen der Reue gab, sich würdig achtete, dieselbe zu empfangen **); so daß, sobald man ihn würdig hielt,

*) Nach gewissen Gebräuchen der Kirchen verweigerte man sie gänzlich denjenigen, welche sich gewisser großer Verbrechen schuldig gemacht hatten. Sieh Can. 6. 7. und 8. Concil. Eliberitan.

***) Die Ursache giebt Pabst Innocentius I. nämlich daß es so in der Zeit der Verfolgung das Wohl der Kirche erfoderte: *Nam cum illis temporibus crebrae persecutiones essent, ne communionis concessa facilitas homines de*

man alle mögliche Aufmerksamkeit hatte, um ihn nicht zu vernachlässigen. Daher bestimmte das Konzilium von Nicäa Can. 13. von den büßenden Sterbenden, daß sie nach dem alten Gebrauch *ultimo maxime necessario viatico non priventur*. Und das III. Konzilium von Carthago Can. 32. bestimmte ebenfalls, daß *Presbyter inconsulto Episcopo non reconciliet poenitentem, nisi absente Episcopo ultima necessitas urgeat*. Auch der heil. Augustin (Libr. I. de adulterinis conjugis) achtet es als eine Pflicht der Kirche, solchen Sterbenden zu Hilfe zu kommen, indem er sagt: *Nec ipsos ex hac vita sine Arrha suae pacis exire velle debet mater Ecclesia*.

Daher, nachdem nun nach und nach dieser Gebrauch der Versöhnung in dem Punkte des Todes ausgedehnt wurde auch auf diejenigen, welche in ihrem Leben die Buße nicht erhalten, so brauchte die Kirche die nämliche Nachsicht und Sorgfalt, auch diesen zu Hilfe zu kommen, so daß Pabst Innocentius an den Bischof Exuperius schrieb: *tribuatur ergo cum poenitentia extrema communio, ut homines ejusmodi vel in supremis suis, permittente salvatore nostro, a perpetuo exitio vindicentur* (Bei Constant pag. 795.) Und mit noch größerm Nachdruck schreibt Celestinus an einige Bischöfe Frankreichs: »Wir haben in Erfahrung gebracht, daß man den Sterbenden die Buße versage und nicht willfahre den Wünschen derer, die

reconciliatione securos non revocaret a lapsu, merito negata communio est. Epist. 6. ad Exuper. Tolosan. N. 6. pag. 792. apud. Constant.

zur Zeit ihres Hinscheidens verlangen, mit dem Seelenmittel versehen zu werden. Es schaudert uns wahrlich, daß Jemand so gottlos befunden werde, daß er an Gottes Güte verzweifelt, als könnte er nicht dem, der zu was immer für eine Zeit sich zu ihm wendet, zu Hülfe kommen und den von der Schwere der Sünde Nieder gebeugten von der Last, wovon er wünscht ent-
hoben zu werden, befreien. Ich bitte euch, was ist dies anders, als dem Sterbenden neue Todesqual verursachen und auf eine grausame Art dessen Seele, damit sie nicht möge losgebunden seyn, dem Verderben Preis geben *). « Da die heil. Kirche als Mutter immer solche zärtliche Gefühle gegen ihre Kinder gehabt hat, damit auch nicht Eins von ihnen verloren gehe;

*) Agnovimus poenitentiam morientibus denegari, nec illorum desideriiis annui, qui obitus sui tempore hoc animae suae cupiunt remedio subveniri. Horremus, fateor, tantae impietatis aliquem reperiri, ut de Dei pietate desperet: quasi non possit ad se quovis tempore concurrenti succurrere et periclitantem sub onere peccatorum hominem, pondere quo se ille expediri desiderat, liberare. Quid hoc, rogo, aliud est, quam morienti mortem addere ejusque animam sua crudelitate, ne absoluta esse possit, occidere. Epist. 4. ad Episcop. Provinc. Viennens. et Narbon. N. 2. Bei Constant. pag. 1067. Hieraus erkennt man, daß nicht einmal sogar beim Anfange des fünften Jahrh. überall die alte Strenge der frühern Disciplin, diejenigen Sünder, welche in ihren gesunden Tagen keine Buß gethan hatten, in Todesnöthen zu verfühnen aufgehört habe, und daß die Gallier hierin am strengsten waren. Sieh Paschal. Quesnelli Dissert. et Not. ad Epist. Leonis 104 ad Theodorum Foro Juliens. Tom. II. oper. edit. Ballerin. pag. 1498.

so hat sie auch den Gebrauch, wo sie die Lossprechung von Sünden und Censuren restringirte oder reservirte, immer den Fall des Todes auszunehmen, beibehalten; wie man aus den Canons und Monumenten aller Zeit sieht, wie auch Niemand ist, der dies läugnet. Daher liegt die Schwierigkeit nicht darin, ob jeder Priester, der die freie Ausübung seines Ordens nach hat, zum wenigsten in foro externo, ob er gleich nicht für die Beicht approbirt ist, von jeder Sünde und vorbehaltenen Excommunication im Falle der äußersten Noth habe lossprechen können; sondern die Frage begränzt sich darauf, ob das nämliche jeder Priester thun könne, der auch äußerlich an der Ausübung seines Ordens gehindert ist.

Fagnanus über das letzte Cap. de Constitutionibus, und noch weitschichtiger über das Cap. Non est vobis XI. de Sponsal. antwortet mit Nein *); wo

*) Der Cardinal Albizio Part. I. de Inconstantia in fide Cap. 18. berichtet, was Fagnanus veranlaßt hat, weitläufig über diese Materie zu schreiben. In einem bischöflichen Examen wurde von dem P. Diana oder einem Andern die Frage aufgestellt: Ob ein zu meidender excommunicirter Priester im äußersten Nothfalle lossprechen könne? Derjenige, welchen man examinirte, antwortete mit ja. Da hiergegen der Examinator nichts einwendete, sagte der Cardinal Pallavicin, der auch als Examinator gegenwärtig war, daß solche Lehre einer Erklärung der S. Congregation. Concilii zuwider sey, welche Fagnanus anführe (vielleicht in seinen Commentarien über die Dekretalen, welche damals noch nicht gedruckt waren). Dies verursachte großes Gemurmel, woraus P. Diana oder ein

er obgleich er die Frage in diesen Worten abgefaßt hat: *Utrum Sacerdos excommunicatus et denunciatus possit absolvere in articulo mortis constitutos*, sie doch auf solche Art abhandelt, daß es scheint, er schließe darin jeden andern Behinderten mit ein. Denn er sagt: *Quando Ecclesia voluit conferre jurisdictionem in articulo necessitatis, hoc expressit, ut fecit in Sacerdote non exposito ad confessiones audiendas in Cap. Presbyter 26. quaest. 6. in extravag. inter cunctas §. Incendiarii de Privileg. et Extravag. I. §. Decernimus de Sentent. Excommunicat. et in casib. reservat. ut in Cap. Frater noster 17. quaest. I. in Cap. Pastoralis §. Praeterea, de Officio Ordinar. cum concord. et in dicto Cap. 7. de casuum reservat. Quod cum non fecerit in excommunicato, et praeciso, censetur noluisse.* Auf die nämliche Weise verfährt der Cardinal Capisucchi, welcher auch sehr ausgedehnt sich hierüber äußert in *quaestionib. select. theologic. quaest. I. *)*; obschon er sich vornimmt zu beweisen, daß die öffentlichen und anerkannt kezerischen und schismatischen, wie auch excommunicirten Priester

Anderer, der Examinator war, Gelegenheit nahm, zur Bertheidigung seiner Meinung zu schreiben; und so hatte Fagnanus Ursache, weitläufig darüber sich zu äußern und die Meinung der Andern zu widerlegen.

*) Den Cardinal Capisucchi, der damals nicht nur auch Examinator der Bischöfe, sondern zugleich Magister sacri Palatii war, trieb die nämliche Veranlassung an, hierüber zu schreiben. Er unternahm dies vielleicht zur Bertheidigung der Lehre des heil. Thomas, welche er der mildern Meinung entgegen zu seyn glaubte.

den Sterbenden Büßer im Punkte des Hinscheidens nicht absolviren können. So haben es auch Andere nach ihm gemacht.

Aber die allgemeinste Meinung der neuern Theologen und Canonisten, denen auch wir uns anschließen, ist, daß jeder, welcher den priesterlichen Charakter hat, im äußersten Nothfalle, von was immer für einer Excommunication und Sünde lossprechen können *).

Da sich indessen diese, bei der Aufstellung ihrer Meinung, allein auf das Ansehen des Konzilium von Trident Cap. 7. Sess. 14 begnügen; so achte ich es für nothwendig, zu größerer Befestigung und Aufklärung dieser Wahrheit zu untersuchen; erstens welches Recht hierüber vor dem Konzilium von Trient bestanden habe; und dann zweitens das Dekret des Konziliums selbst zu examiniren, worüber die größte Controvers entsteht. Dies Recht wurde immer als ein ungewisses bestritten, so daß Einige für das Negative waren, andere auf mancherlei Art distinguirten **), wieder Andere für das Affirmative standen.

*) Diese Meinung nimmt auch Pabst Benedict XIV. an, der in der Bulle vom Jahr 1747. worin er die Formel der General-Absolution vorschreibt, schreibt: *adveniente unicuique fidelium supremo migrationis die, omnes hujusmodi absolutionum reservationes cessare, et cuilibet sacerdoti liberam et plenam facultatem esse, quemcumque poenitentem a quibuscumque peccatis et criminibus, nec non ecclesiasticis sententiis atque censuris absolvendi, provide declaratum fait.*

**) Diese machten einen Unterschied zwischen den katholischen, und den schismatischen und ketzischen Priestern; jene zwischen den katholischen und schismatischen, und den ketzischen und apostasirten Priestern.

Der Letzte von diesen war Melchior Canus, der sein Vorlesung von der Buße eher schrieb, als die berühmte Sitzung zu Trient war gehalten worden *) , und indem

*) Diese wurde gehalten im Jahr 1551, unter Pabst Julius III., und Melchior Canus hatte die gesagte Vorlesung in Salamanka gehalten im Jahr 1548, in den letzten Zeiten des Pabstes Paulus III., unter welchem das Konzilium seinen Anfang nahm; und daher sieht man, daß von den Kanons und Dekreten desselben in dieser Vorlesung zum Theil Meldung geschieht, und zum Theil auch nicht. Und obgleich Canus unter dem genannten Pabste Julius auf dem Konzilium war, wo er, Dank seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit, eine glänzende Erscheinung machte, auch noch bis in das Jahr 1560 gelebt hatte, wo er das würde haben beifügen können, was in der gesagten 14ten Sitzung bestimmt und in Rücksicht auf das Sakrament der Buße festgesetzt worden: nichts destoweniger that er es nicht, vielleicht weil er nicht daran dachte, sie drucken zu lassen und sie auf Seite gelegt hatte. Allein hernach wurde sie, so wie sie vom Author verfaßt war, nach seinem Tode zum erstenmal in Alcalá di Herames im Jahr 1563 gedruckt. Dominikus Soto machte es nicht so; auch er war auf dem Konzilium von Trient unter Paulus III. gewesen, und von da, nach einigem Aufenthalt an dem Hofe Karls V. in Deutschland, nach Spanien zurückgekehrt. Denn in seinem Kommentar über das IV. Buch Sententiarum, welche er in Salamanka durch den Druck herausgab, nämlich den I. Tom. im Jahr 1557. und den andern 1560 (in welchem er auch starb), führt er auch die unter Julius III. abgefaßten Dekrete des Konziliums an; in der Abhandlung über unsere Frage führt er aber das bekannte Dekret VII. Sess. 14. nicht an; vielleicht weil er nicht darauf achtete: so wie nicht einmal Navarrus darauf achtete in der ersten Auflage seines Manuale-

er seine Meinung als auf das göttliche Recht gestützt, wie wir oben bemerkten, vertheidiget, so wird er auch bei derselben fest bleiben, wenn ihm auch die Stütze des Konziliums fehlte. Daher er im fünften Theil des belobten Traktats mit der ihm gewöhnlichen Eleganz und Energie also spricht: Quod si Christus non consulisset in mortis articulo periclitantibus, ministrum absolutionis necessarium exhibendo, Ecclesia tamen, cujus prudentiae dicitur esse commissum, cum pia mater sit, non est credenda filiis suis in articulo mortis deesse voluisse; idque eo magis, quod exemplo Christi sponsi sui facere et potuit et debuit, quem constat in sacramento Baptismi (quod necessarium esse ad salutem voluit) nulli in articulo mortis defuisse.

Praeterea: *necessitas non habet legem, ut habes in Cap. Quod non est etc. de regulis juris.* Non ergo existimanda est Ecclesia, legem, qua praecisum amovet a Sacramentorum ministerio, ad extremum necessitatis articulum extendere voluisse.

Praeterea: *Odia restringi, favores convenit ampliari,* ut etiam juris regula tradit. Quod autem

Hieraus sieht man, wie weit Manche von der vorhabenden Sache abweichen, wenn sie, um zu beweisen, der Sinn des Konziliums sey gewesen, in dem Defret einen jeden Priester, auch den praecisum mit zu begreifen, den Soto anführen, welcher, da er auf dem Konzilium gewesen und daher den Sinn desselben gewußt, so gelehrt habe. Zuerst lehrte er nicht so, sondern nahm die Keger aus; zum andern war er nicht auf dem Konzilium, als das Defret gemacht wurde, wovon die Rede ist; und endlich führt er es auch nicht an.

quilibet Sacerdos in articulo mortis quemlibet possit absolvere, gratia est et favor populi christiani; quocirca ampliari potius quam stingere debemus. Quod autem praecisi Sacramentorum ministerio privantur, in odium est, restringendum itaque esse videtur. Nam *poena legum interpretatione molliendae sunt, non exasperandae*. De Poenitent. Dist. 1. Cap. Poenae. Probabile igitur est, a praeciso Sacerdote fideles posse Sacramentum absolutionis in mortis articulo recipere, si absque periculo fidei recipi potest. (pag. 1012. edit P. Hyacinthi Serry 1754.)

Dann fährt er über das nämliche Argument fort und sagt: Ac profecto non ambigo, quin a catholico excommunicato etiam nominatim in mortis articulo poenitentiae possimus suscipere Sacramentum, si alius desit. Quippe non video causam, quare fideles in articulo mortis, praesente sacerdote catholico, priventur Sacramento ex divina institutione necessario. Quod utique esset minus tolerabile quam in mortis articulo casus reservare; praesertim cum homines fere, non contritionem, sed attritionem habeant: qua propter durum esset hominibus, majori ex parte imbecilibus, in tali periculo velle deesse. Quod si haec exceptio ministri catholici etiam per excommunicationem praecisi, jure optimo defenditur, non est absurdum et alios praecisos excipere tantum in mortis articulo: quoniam extrema necessitas, sive corporalis sive spiritualis sit, ab omni Ecclesiae lege videtur excepta.

Zu den Regeln, welche Canus anwendet, um

seinen angenommenen Satz zu beweisen, kann man noch diese andere beifügen, welche geschöpft sind aus dem nämlichen Titel de Regul. juris in 6. 3. B. das 22. Non debet aliquis alterius odio praevariari, und das 76. Delictum personae non debet in detrimentum Ecclesiae redundare. Daß der Priester in der Ausübung seines Ordos verhindert ist, ist seine Schuld, nicht die der Gläubigen; daher darf solches Impediment nicht ihnen zur Last *), noch vielweniger zum gänzlichen Verderben reichen: und dies wäre doch, wenn sie im Punkte des Todes der Absolution beraubt würden. Und wenn das Verbrechen des Prälaten oder eines andern Geistlichen keinen Schaden an irgend eine materielle Kirche bringen kann; wie viel weniger darf es zum Nachtheil, oder gar zum Sturz irgend eines lebendigen Tempels dienen, dergleichen die Gläubigen sind, die den mystischen Körper Christi ausmachen? — Ferner gilt auch für uns die Regel 72. unter dem nämlichen Titel in 6. welche sagt: in generali concessione non veniunt ea, quae quis non esset verisimiliter concessurus;

*) Daher wurde in dem General-Konzilium von Lion I., aus welchem das Cap. Quia periculosum 4. de Poenis. in 6. genommen ist, weißlich bestimmt, daß in den Constitutionen, Sentenzen und Mandaten, welche Suspensions- und Interdicts-Strafen, in welche man ipso jure verfalle, enthielten, die Bischöfe nicht mitbegriffen wären, wenn von ihnen keine besondere Meldung geschehe; damit nämlich die ihrer Sorge anvertrauten Seelen durch diese Strafen nicht beschwert würden.

zu welcher jene Regel gehört, welche aus L. 6. de Pignoribus genommen ist: *Obligatione generali rerum quas quis habuit habiturusve sit, ea non continebuntur, quae verisimile est, quemquam specialiter obligatum non fuisse.* Und so müssen wir bei den allgemeinen Privationen sagen, daß nicht jeder Fall darin eingeschlossen, sondern irgend Einer davon ausgenommen sey. Wenn also Sacerdotes praecisi im allgemeinen der Jurisdiction beraubt sind, so begreift diese Entziehung den Fall der höchsten und äußersten Noth nicht, indem hier die größte Wahrscheinlichkeit ist, daß der Gesetzgeber ihn darin nicht habe begreifen wollen, nach dem alten und allgemeinen Sprichwort, das hier mit vollem Rechte angewendet wird: *Qui vult finem, vult media conducentia ad finem.* Es ist der feurigste Wunsch der Kirche, daß ihre Kinder nicht aus dieser Welt gehen, ohne sich vorher mit Gott zu versöhnen; daher gibt sie auch, so viel es in ihrer Gewalt ist, alle die Mittel, um solchen Entzweck zu erreichen. Wenn es also in ihrer Macht ist von dem Minister das Hinderniß wegzunehmen, so darf sie ja nur sagen, daß nicht nur auf eine kurze Zeit, sondern nur auf einen Augenblick das Hinderniß aufgehoben sey, damit nicht irgend eine, durch das kostbare Blut ihres göttlichen Bräutigams erlöste Seele für die ganze Ewigkeit verloren gehe. Es wird nöthig seyn, hier einiges über die Präsumptionen, welche bei der Administration der Sacramente statt haben können, einfließen zu lassen. — *Fagnanus*, indem er die Gründe obiger Art verachtet, sagt: *Substantialia Sacramentorum nequaquam sumi posse*

ex his Verisimilitudinibus et praesumptionibus ; oportet enim ostendere canonem, per quem Ecclesia sic constituerit. Ich weiß nicht, wie dieser so gelehrte Kanonist, so allgemein und so frei die Präsumptionen von dieser Materie ausschließt; da er doch weiß und auch selbst gelehrt hat, daß nicht alle Präsumptionen von der nämlichen Art und von der nämlichen Stärke seyen. Es gibt einige, welche eine moralische Gewißheit geben, die nach der gemeinen Meinung genug ist für eine erlaubte Administration der Sakramente, auch außer dem Nothfalle: Auch er selbst gibt zu, über das Cap. Nimis 18. de filiis Presbyterorum, daß es wohl den Fall gäbe, in welchem kraft ähnlicher Präsumptionen und Wahrscheinlichkeiten das Sakrament der Ehe administriert werden könne *). Auch sind die Beweise, die er tanquam ex absurdis führt, um die

*) In dem nämlichen Kapitel untersucht er die Frage, ob der Bischof in den Kanons der allgemeinen Konzilien dispensiren könne; und nach einer langen Abhandlung, in welcher er die Negative behauptet, sagt er endlich, daß es der Fall seyn könne, in welchem es thunlich, indem er dies mit einer ehelichen Dispens exemplifizirt, welche man wegen einer wichtigen außerordentlichen Ursache begehrt zur Zeit, wo kein Zugang zu dem Pabst möglich ist, und dies einzig gestützt auf die Präsumption, indem er sagt: Non enim credendum est Canonis conditorem fuisse crudelem et salutem omnium despiciere voluisse. Cap. 3. de postul. Cap. licet. de Regul. juris. Cap. Siquis recte. 11. quaest. 3. C. scias. 7. q. 1. quin potius verisimile est, ut noluerit hunc casum in sua prohibitione includere, et haec est Epicheja, seu aequitas, quam egregie explicat S. Thomas 2. 2. q. 120. art. 1.

gesagten Präsumptionen auszuschließen, von gar keiner Stärke. Er sagt nämlich: Non est verisimile, ut Deus in extremo necessitatis periculo noluerit absolutionis beneficium impendi posse etiam a simplici Clerico, quinimo et a laico: und daß item liceret affirmare, Ecclesiam ex lege charitatis debuisse statuere, ut positus in extremis recipere posset viaticum et extremam unctionem a sacerdote etiam excommunicato et haeretico . . . et tamen nullus ex Catholicis ausus est id affirmare.

Was das erste Absurdum betrifft, so wundere ich mich, wie Fagnanus von den Handlungen Gottes auf die Handlungen der Menschen schließt. Die Handlungen Gottes sind über allem Gesetz. Er hat die Sacramente in der Art bestimmt, wie ihm gefallen hat, und theilte seine Gnaden und Gaben aus, wie es ihm beliebt, ohne daß ihm irgend Einer sagen kann: Warum thust du dies? so daß, wo wir sein Wirken nicht begreifen, wir uns demüthigen und unsere Angesichter zur Erde niederbeugen müssen, sagend mit Paulus: O der Tiefe des Reichthums der Weisheit und Erkenntniß Gottes! Wie unerforschlich sind seine Gerichte wie unergründlich seine Wege. Röm. XI., 35. Und mit dem nämlichen: Ist Ungerechtigkeit bei Gott? Röm. IX., 14. Allein die Handlungen der Kirche sind humano modo, menschlicher Art oder nach den Gesetzen und Gebräuchen, von welchen wir die genannten Präsumptionen haben *).

*) Daher wenn der liebe Gott durch seine verborgene Urtheile in der heil. Schrift verborgene und dunkle Sachen

In Betreff des zweiten Absurdim antworten wir, daß das Sakrament der Eucharistie und noch weit weniger das Sakrament der letzten Oelung nicht so nothwendig seyen, als das Sakrament der Buße. Daher wenn man von diesem sagt, daß es im Falle der Noth könne von einem excommunicirten oder kezerischen Priester administrirt werden, so folgt daraus der Schluß nicht, daß man das nämliche auch von den andern sagen müsse; auch ist es nicht wahr, daß kein einziger katholischer Schriftsteller gesagt habe, daß man in solchem Falle das Viaticum von der Hand eines Kezers oder auch Excommunicirten empfangen könne: es sind deren viele, welche

gelassen hat, wodurch, soviel man weiß, sich viele betrogen haben; so ist es der Kirche nicht eben so erlaubt, dunkle Gesetze zu machen, wodurch sie vorsehen konnte, daß die Gläubigen dadurch Ursache und Gelegenheit des Irrthums nehmen könnten. Und wenn der liebe Gott durch seine wunderbare Geheimnisse einige Sünder verläßt, und zuläßt, daß tausend und tausend Kezer und Ungläubige in den Finsternissen des Irrthums bleiben; so ist es nicht eben so der Kirche erlaubt, sich um ihre Befehrung nicht zu bekümmern, sondern sie muß alle Mittel anwenden, um sie zu gewinnen. Und wenn der liebe Gott durch seine unerforschliche Endzwecke durch mehrere tausend Jahre verschiebt, das menschliche Geschlecht, welches eine Beute des Satans durch die Sünde Adams geworden, zu erlösen; so kann nicht eben so die Kirche es verschieben, die Befehrung der Sünder zu befördern, sondern da sie es kann, so ist sie verbunden, ohne allen Aufschub, es zu thun.

dies vertheidigt haben, so wohl vor *) , als nach seinen Zeiten **).

Dhnedies, wo Fagnanus will, daß man den Canon angebe, welcher den Sacerdotibus praecisis erlaube, die Sterbenden zu absolviren, müsse er vielmehr, da er das Gegentheil behauptet, irgend einen Canon angeben, welcher es läugne, und das aus der richtigsten Regel: *asserenti incumbit onus probandi. L. 2. de Probationib.* Die Canons und Väter, wie derselbe Canonist zugibt, sagen, daß im Falle der äußersten Noth der Priester, wenn er gleich für die Beicht nicht approbirt ist, von aller Excommunication und von aller Sünde lossprechen könne: allein sie unterscheiden nicht inter *Sacerdotem praecisum et non praecisum*; daher er, welcher zwischen dem Einen und dem Andern distinguirt und will, sie sprächen von diesen und nicht von jenen, die Last des Beweises auf sich nehmen muß, und selbe nicht auf die Gegner werfen: und das um so mehr, da

*) Wie M. Canus an dem bezogenen Orte, wo er, da er sich für das Gegentheil das Beispiel des heil. Hermenegild vorhält, der von der Hand eines Arianischen Bischofs die heil. Eucharistie nicht empfangen wollte, nachdem er die erste Antwort gegeben hat, daß die *Eucharistia non est Sacramentum necessitatis*; weiters sagt: *Quia id fecit Hermenegildus ne Ariano Episcopo faveret, quem rex ob eum finem destinaverat. In quo eventu ne Sacramentum quidem Baptismi ab haeretico recipiendum esset.*

**) Man könnte deren Mehrere hier anführen: es sey genug, die zwei Flämändischen Dominikaner Preingue und Billuart zu nennen, welche dies ganz deutlich sagen und behaupten.

wir die andere Regel haben: *Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus*, wie allgemein die Doktoren lehren über das Gesetz 3. de Officio Praesidis, und über das Cap. *Quia circa*. 22. de Privileg. Und ob er gleich zu seinen Gunsten einige Zeugen zitiert, mit welchen er zu beweisen glaubt, daß die praecisi deutlich ausgeschlossen würden, selbst in dem äußersten Nothfalle, wovon sich hier handelt, nichts desto weniger sind, wie wir sogleich hören werden, solche Zeugen entweder von keinem Gewicht, oder sie haben nichts was bindet.

Last uns nun aber den Fagnanus befriedigen und den Canon anführen, den er verlangt. Es ist der Canon *Praeter hoc* VI. §. ad haec Dist. 52. wo Pabst Urban II. befragt von dem Probst des heil. Juventius Stiftes zu Pavia: ob der Gebrauch der Sacramente erlaubt sey, welche von unverbesserlichen und ärgerlichen Priestern administrirt würden, distinguirend antwortete, unterscheidend zwischen katholischen Priestern und schismatischen oder kezerischen Priestern. Von jenen sagt er, *quod eorum ordinationes et reliqua sacramenta sancta et veneranda non negamus*. Allein er setzt hinzu, daß es solche gebe, bei denen die Ausübung ihrer heiligen Funktionen so verhindert sey, daß es den Gläubigen verboten sey, sogar ihre Messen zu hören oder das *Officium divinum*; von diesen sagt er, daß man aus ihren Händen die heil. Sacramente nicht empfangen könne, nisi forte sola morte interveniente, utpote ne sine Baptismate vel communione quilibet humanis rebus excedat. Hier sehen wir, wie Pabst Urban II. für das erste jeden katholischen verhinderten Priester geeignet

Theil III. Band VI.

erklärt, nicht allein das Sakrament der Buße, sondern auch jenes der heil. Eucharistie (wie das Wort *communio* anzeigt) im Todesfalle zu verwalten *). Es hilft auch nichts zu sagen, der Pabst spreche hier nicht von den zu meidenden excommunicirten Priestern; denn er spricht von allen jenen, welche Schismate vel haeresi ab Ecclesia non separantur. Eben so wenig ist entgegen, was er gleich darauf sagt: *de malis catholicis, qui intra Ecclesiam sunt*. Auch selbst die Excommunicati vitandi, so sehr sie auch als membra recisa vom Körper der Gläubigen anzusehen, können noch als intra Ecclesiam betrachtet werden. Denn zum Unterschied der Ketzer bekennen diese doch noch den Glauben der Kirche, und zum Unterschied der Schismaticer erkennen sie noch die rechtmäßigen Hirten ebenderselben an. Und deswegen fährt Pabst Urban fort gleich darauf zu sagen: *Caeterum Schismaticorum et Haereticorum Sacramenta, quoniam extra Ecclesiam sunt etc.*

*) Das nämliche von der heil. Eucharistie sagt noch viel deutlicher Pabst Pascalis II. an dem nachher anzuführenden Orte. Daher sieht man, daß Pabst Innocentius III. nichts neues verordnete, da er auf die Frage: Ob zur Zeit eines allgemeinen Interdicts man den Sterbenden das Viaticum geben könne, in dem Cap. *Quod in te* antwortete: In illo verbo, per quod poenitentiam non negamus, viaticum etiam quod vere poenitentibus exhibetur, intelligi volumus, ut nec ipsum decedentibus denegetur. Eben so muß man auch seinen Vorgänger Pabst Alexander III. verstehen Cap. *Non est vobis*. XI. de Sponsalib. wo er sagt: *Nulla divina officia, praeter Baptismum parvulorum et poenitentiam morientium celebretis.*

Uebrigens begreift der Pabst unter den katholischen, von welchen er redet, ausdrücklich die Excommunicati vitandi, weil er Meldung thut de Simoniacis in ordinibus, welche excommunicirt waren, und weil sie öffentlich, nach der damaligen Disciplin vitandi waren. Daß die Simoniaci in sacris ordinibus excommunicirt waren, wissen wir aus dem Canon 52. von denjenigen, die man Apostolici nennet, welcher also lautet: Siquis Episcopus aut Presbyter aut Diaconus per pecuniam hanc obtinuerit dignitatem, dejiciatur et ipse, et Ordinator ejus, et a communione modis omnibus abscindatur, sicut Simon Magus a Petro *). Dieser Canon wurde hernach von verschiedenen Konzilien bestätigt, und besonders von dem VII. general Konzilium, Nicaenum II. Can. 5. **), und auch von dem Konzilium

*) Hieraus erkennt man, welchen Abscheu die alten Väter gegen die Simonie gehabt haben, da sie selbe doppelt mit den schwersten Strafen züchtigen, nämlich poena depositionis et excommunicationis: wo die Regel war, daß, wer abgesetzt wurde, soll nicht excommunicirt werden, nach dem Spruch der heil. Schrift: non vindicabis bis in idipsum.

**) In diesem Canon machte man den in der Konstantinopolitanischen Kirche eingeführten Mißbrauch wieder gut, daß einige Geistliche, durch das Verdienst irgend eine Schenkung an die Kirche gemacht zu haben, den Anderen vorgezogen wurden: und bei dieser Gelegenheit wurden in einer spezifischen Form, der vorgenannte apostolisch geglaubte Canon, so wie der Canon des Konziliums von Chalcedon über die nämliche Materie der Simonie bestätigt.

zu Piacenza, bei welchem der nämliche Pabst Urban den Vorsitz hatte, Can. 1. Es nuzt nichts zu sagen, daß diese Excommunication nicht latae Sententiae war, indem Pabst Pascal II., der unmittelbare Nachfolger Urbans es so auslegt in dem Canon, der von dem Cardinal Deusdedit angeführt und von Gratian unrecht dem heil. Gregor zugeschrieben wird, wo er sagt: (Can. 12. I. q. 1.)

Quicumque sacros ordines vendunt aut emunt, sacerdotes esse non possunt; unde scriptum est Anathema danti. Anathema accipienti; hoc est Simoniaca haeresis. Quomodo ergo, si anathema sunt, et sancti non sunt, sanctificare alios possunt? Et cum in Christi corpore non sunt, quomodo Christi corpus tradere vel accipere possunt? Qui maledictus est, benedicere quomodo potest? Und noch klarer bei Ivo von Chartres Part. II. Cap. 84. Si anathematizati et excommunicati, et ut vere haeretici Simoniaci et Neophyti a numero sunt fidelium Ecclesiae separati, quis non videt quod hujusmodi Sacerdotum aut Clericorum Missae et Orationes Dominum ad iracundiam provocent; quem placari talibus credebamus? Scriptum est enim, omne quod non est ex fide, peccatum est, et ut veri sacrificii locus extra catholicam Ecclesiam non est, unde et dicitur, haeticum hominem post primam et secundam correctionem devita. Quomodo ergo tales Episcopos, Abbates, vel Religiosos Clericos devitamus, si eorum Missas audiamus, cum quibus, vel si simul oremus, excom-

municationem subimus *)? Ferner, daß die von Canonen ausgesprochene Excommunication gegen die Simoniacos damals als latae sententiae gehalten wurde, bestätigt sich durch Can. 5. des VIII. Konziliums zu Toledo von dem Jahr 663, welches von Algero Scholastico Part. III. de Misericordia et Justitia Cap. 56. Bei Martene Anecd. Tom. III, auch von Gratian und andern dem heil. Ambrosius zugeschrieben wird. In diesem liest man (Can. *Reperiuntur.* 7. 1. quaest. 1.): Decernentes omnino, ut quicumque deinceps pro accipiendi divini doni dignitate quolibet praemium detectus fuerit obtulisse, ex eodem tempore se noverit anathematis opprobrio condemnatum atque a participatione Christi corporis et Sanguinis alienum. Wollte man auch zugeben, daß Pabst Urban die Simoniaci nicht für excommunicirt gehalten habe, so hielt er sie doch dafür, was die Administration der Sacramente betrifft, weil er deutlich erklärt, daß von seinen Vorfahren Nicolaus und Gregorius den Gläubigen verboten war **), der

*) Mehrere Beweggründe lassen glauben, daß dieser Brief eher von Pascal II. als von Pascal I. sey, wie von andern behauptet wird. Erstlich die Conformität der Schreibart und Meinungen mit den übrigen seiner Werke; dann weil nicht zu den Zeiten Pascal I. sondern Pascals II. die Simonie so tiefe Wurzel gefaßt hatte, und sich so sehr verzweiget hatte, wie in dem gesagten Brief deutlich unterstellt wird.

*) Nämlich Nikolaus II. und Gregor VII. Diese Art von Excommunication würde noch bestehen, wenn sie nicht wäre aufgehoben worden durch die berühmte Extravag.

heil. Messe und dem Officium divinum beizuwohnen, das sowohl von den Simoniacis als concubinariis gehalten wurde; und um desto mehr war verboten, aus ihren Händen die heil. Sacramente zu empfangen.

Allein laßt uns auch unterstellen, daß damals die Simoniaci nicht excommunicirt waren, so waren sie doch gewiß degradirt, wo nicht gänzlich von ihren Orden abgesetzt, doch suspendirt. Denn entweder spricht man von den Ordinirenden; und diese waren ipso facto abgesetzt und degradirt *). Oder man spricht von den Ordinirten; und ihre Ordination war so in

Martini V. welche anfängt: Ad evitanda; durch welche bestimmt wurde, daß kein Excommunicatus mehr vitandus seyn soll, als die denuntiati et publici percussores alicujus Clerici aut Monachi.

*) Der Pater Christian Lupus in Diss. prooemiali de Simoniae crimine zieht Cap. ult. in Zweifel, ob solche Degradations = Strafe für die Ordinirende latae, oder vielmehr ferendae sententiae gewesen wäre. Weil, sagt er, diese von dem Kanon von Chalcedon und von mehreren andern alten Kanons angedrohte ferendae zu seyn scheinen; und daß im Gegentheil jene von dem apostolischen und verschiedenen anderen Kanons angedrohte latae sey. Allein, mit Erlaubniß des Pater Lupus, solche Strafe war immer latae sententiae. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß viele Verbrechen, weit geringer als die Simonie, die Degradation ipso jure nach sich zogen; und die Simonie selbst nicht. Wie dies nun auch sey, daß es zu den Zeiten Pabstes Urban II. solche gewesen, ist mehr als gewiß. Das so wahr ist, daß, wie wir gleich sehen werden, allgemein die Ordination irrita war, welche man von der Hand eines Simoniaci erhielt.

Abscheu und als irrita geachtet, daß sie von vielen für nichtig gehalten wurde, indem es noch nicht klar war, ob das in dieser Materie gebrauchte Wort irrita, ohne Wirkung oder die Nullität bezeichne. Wenn sie aber nicht nichtig war, so wurde sie doch von denselben römischen Päbsten als mangelhaft betrachtet, so daß man selbe entweder niemals, oder durch außerordentliche Gnade *) und mit vielen heiligen Ceremonien, ähnlich der Ordination selbst, vor dem Altare wieder herstellte; welches so wahr ist, daß selbst einige Gelehrte, wie wir gleich sehen werden, geglaubt haben, daß solche heilige Handlung wirklich eine Reordinatio wäre. Und dies versteht sich nicht allein von jenen die Simoniace ordinirt worden waren, sondern auch von jenen, welche zwar nicht selbst Simonie begingen, sondern wissentlich von Simoniacis sich ordiniren ließen **),

*) Diese Nachsicht brauchte man zuerst allein mit denjenigen, welche von Simoniacis ordinirt waren, aber nicht Simoniace, deren Ordination, wie wir sogleich sagen werden, auch als irrita angesehen wurde. Nachher als der h. Petrus Damiani apostolischer Legat in Mailand war, gab er das erste Beispiel aus den wichtigsten Ursachen, selbst bei denen, die Simoniace ordinirt worden waren; und ein anderes gab hernach unser Pabst Urban II., und so führte sich sogleich nach und nach die Leichtigkeit selbe zu ertheilen, ein. Die Strafe selbst wurde Suspension genannt.

***) Die Simoniaci wurden in drei Classen eingetheilt, wie man aus Can. 107. I. q. 1. des Pabstes Nicolaus II. ersieht, Statuimus decretum de Simoniacis tripartita haeresi, id est, de Simoniacis Simoniace Ordinatoribus vel Ordinatis, et de

wie unter andern der nämliche Pabst Urban dekretirte in dem Konzilium von Piacenza Can. 3. und 4. Qui vero scienter se a Simoniacis consecrari (immo execrari) permiserint, eorum consecrationem omnino irritam esse decernimus. So haben wir also, daß die degradirten Priester, wie zum wenigsten die Simoniaci waren, in dem Punkte des Todes von den Sünden lossprechen können, und daraus sieht man, wie unrecht einige Gelehrte, worunter Paladanus, Jon. Medina, Marsilius etc. solche Gewalt sogar dem einfach Suspendirten abgesprochen haben.

Um nun aber den Faden unserer Abhandlung nicht zu verlieren; wenn Pabst Urban sagt, daß die Sacerdotes degradati, in welchen die Schlüsselgewalt als recisa betrachtet wird, davon Gebrauch machen können, wenn es Noth thut; wie vielmehr werden dies die Excommunicati thun können, in welchen, obgleich sie denuntiati sind, die gesagte Gewalt nur als ligata anzusehen ist *). Und wenn die Priester, welche man

Simonicis simoniace a non Simoniacis, et de Simoniacis non Simoniace a Simoniacis. Diese dritte Classe war bei den Alten unbekannt, wie auch gegenwärtig. Allein im Mittelalter war sie beachtet, um einen Abscheu gegen die Simonie einzusößen, welche damals öffentlich und verwegen herrschte: zum Unterschied unserer Zeiten, wo sie, umgestaltet und mit verschiedenen Farben verschönert, welche ihr die Gutmüthigkeit einiger Casuisten mit voller Hand ertheilt, nicht mehr in ihrem abschreckenden Anblick erscheint; sondern man sieht sie artig und galant einhertreten.

*.) Daß in den Degradatis die Schlüsselgewalt recisa, und in den Excommunicatis ligata sey, ist die Meinung des

für solche nicht mehr hielt, von den Sünden im Nothfalle lossprechen konnten: warum soll man das nämliche und mit mehrern Gründen nicht von den Excommunicatis non vitandis sagen, von welchen noch niemals Einer gesagt hat, daß sie das Priesterthum verloren hätten? Und wenn die Simoniaci, von welchen man zweifelte, ob sie gültig das Sacramentum Ordinis ertheilten, gültig das Bußsakrament im Todesfalle ertheilen konnten: wie vielmehr konnten dies die Excommunicati etiam vitandi, von welchen wir nicht wissen, daß jemals Einer gezweifelt habe, daß sie gültig ordi-

heil. Bonaventura in IV. Dist. 19. art. 3. quaest. I. ad 4. wo er sagt: Sed in aliquibus vis ista est arctata, ut in sacerdotibus inferioribus, in aliquibus est amputata, ut in Degradatis. Und daß das Hinderniß in Ordinibus größer sey in Degradatis als in Excommunicatis sagt ausdrücklich der heil. Thomas III. Parte. quaest. 74. art. 9. ad 3. und quaest. 82. art. 8., wo er lehrt, daß man durch die Degradation nicht die Gewalt zu Consecriren verliere, sondern allein die Ausübung derselben, und folgendes Argument in contrarium macht, welches das dritte ist: Praeterea Sacerdos per Degradationem aut amittit potestatem consecrandi aut solam executionem. Sed non solam executionem, quia sic non plus amitteret Degradatus, quam Excommunicatus, qui etiam executione caret. Ergo videtur, quod amittat potestatem consecrandi: et ita videtur, quod non possit conficere hoc sacramentum. Und hierauf antwortete er so: Ad tertium dicendum, quod Excommunicatio est medicinalis, et ideo Excommunicatis non auferatur executio sacerdotalis potestatis, quasi in perpetuum, sed ad correctionem usque ad tempus: Degradatis auferatur autem executio quasi in perpetuum condemnatis.

nirten *)? Was mehr? Der nämliche Urban II. bekennt deutlich bei Anselm, Ivo und Gratian, man müsse größere Rücksicht gebrauchen mit denen, so von Excommunicirten ordinirt worden, als mit solchen, die Simoniace oder von Simoniacis ordinirt worden. Seine Worte sind: Ab Excommunicatis, quondam tamen catholicis Episcopis, ordinatos, siquidem non Simoniae ordines ipsos acceperunt, et si ipsos Episcopos non Simoniacos fuisse constiterit, ad haec, si eorum religiosa vita et doctrinae praerogativa, visa fuerit promereri, poenitentia indicta, quam congruam duxeris, in ipsis, quos acceperunt, ordinibus permanere permittas. Ad Superiores autem etc. Und um desto mehr können wir so argumentiren, weil der Pabst, wo er sagt: nisi sola morte interveniente etc. es nicht sagt, wie ein neues Gesetz, so daß Jemand, wenn schon ohne Grund, sagen können, daß man es ristringen müsse auf das, was es bestimmt **); sondern er sagt es in

*) Pater Christian. Lupus in der angeführten Diss. Cap. 16. zählt auch die Excommunicirten unter diejenigen, deren Ordination als irrita geachtet war, aber er gibt keinen Beweis darüber. Und als Gegensatz des oben bezogenen Canonis ab Excommunicatis 4. weiß man, daß eine solche Ordination nicht als irrita gehalten wurde: weil man nicht sagt, daß sie müsse reparirt werden durch die Händauslegung sondern einzig durch die Dispensation, daß, nachdem sie eine angemessene Buße erhalten, in ipsis quos acceperunt, ordinibus permanere permittas.

***) Weil es ein Lex favorabilis ist. Und daß es ein solches sey, wird Niemand, wie wir glauben, bezweifeln könn

Art einer Erklärung *ex praesumta voluntate Ecclesiae*, welche nicht will, daß Eins ihrer Kinder sterbe ohne Hülfe des Bußsakraments. Und so muß, wenn diese Präsumtion statt findet für die Degradirten, um so mehr dieselbe statt haben für die zu meidenden Excommunicirten.

Das was wir über die Stütze auf die Auctorität Pabstes Urban II. gesagt haben, bestätigt sich durch das andere Ansehen seines unmittelbaren Nachfolgers P a s c a l i s II. — Das Laster der Unenthaltbarkeit hatte bei vielen Priestern so tiefe Wurzeln gefaßt, daß sie sich ganz öffentlich Weiber und Weischläferinnen hielten, und es war kein Mittel, sie davon loszumachen. Daher wurde in mehrern Konzilien für nothwendig erachtet, (um die Concubinarien zu erschüttern und sie zu bewegen, in sich zu gehen) selbst den Gläubigen zu verbieten, ihre Messe zu hören oder ihrem Dienste beizuwohnen, und dabei blieben sie nicht allein suspendirt, sondern auf eine gewisse Art auch excommunicirt. Der heil. Anselmus also, Erzbischof von Kanterbury, der in dieser Zeit lebte, fragte Epist. 45. libr. III. unter andern Fragen, die er dem Pabste P a s c a l i s vorlegte, auch dieses: *Si a Presbyteris foeminas habentibus liceat poenitentiam et corpus Domini in periculo mortis accipere, cum nullus continens adest? Et si licet et illi dare nolunt, quia eorum Missae contemnuntur: quid faciendum?*

nen; daher enthält man sich aller Beweise, um so mehr, da bald Gelegenheit seyn wird, darüber zu sprechen.

Der Pabst antwortete: In periculo mortis positum melius aestimamus, de manu cujuslibet Clerici dominicum corpus accipere, quam de corpore sine viatico, cum religiosus Sacerdos exspectatur, exire. Si qui vero Presbyterorum pro vitae suae contemptu praeterito, in illo extremitatis periculo positus, viaticum denegaverint, tanquam animarum homicidae, districtius puniantur. Ob nun hier unter dem Namen Clericus der Pabst die Priester allein *) habe bezeichnen wollen oder er einen jeden Clericus, auch den Minoristen damit andeuten wollte; so ist es immer ein starkes Argument zu unserm Vortheile, welches aus dieser Stelle gezogen wird. Denn in dem ersten Falle hätten wir, daß jeder Priester, der in der Ausübung seines Ordens gehindert ist, könne, ja allerdings müsse dem Sterbenden das Viaticum geben, und folglich auch die Lösprechung von Sünden und im zweiten Falle hätten wir noch mehr: weil, wenn man einem jeden Clericus erlaubt, obschon er verhindert ist, dem Sterbenden das Viaticum zu geben, um wie viel mehr erlaubt man dem Priester es ihm zu geben und ihn zugleich loszusprechen? Ob nun gleichwohl das von dem heil. Anselm befragte Factum

*) Wie es sehr wahrscheinlich ist. Denn in dieser Bedeutung scheint es, daß selbst der Pabst Pascalis das Wort Clericus, in dem oben angeführten Brief bei Ivo gebraucht habe, wo er sagt: Sacerdotum aut Clericorum Missae, und gleich darauf: Quomodo ergo tales Episcopus, Abbatel vel religiosos Clericos devitamus, si eorum Missas accedimus?

allein wegen der Concubinarien war, so war doch die Antwort des Pabstes Pascals allgemein, und begriff nicht allein die Excommunicirten secundum quid (um mich des scholastischen Ausdruckes zu bedienen), dergleichen die concubinarischen Priester und Cleriker waren, sondern jede Sorte der Excommunicirten.

Wir wollen jetzt zu den Gegengründen übergehen und sie prüfen. Welche ist wohl die große Schwierigkeit, die man gegen die zu meidenden Excommunicirten aufstellt? Ist es vielleicht jene aus Can. I. de Poenitent. Dist. 6. wo unter dem Namen des heil. Augustin gesagt wird, daß man im Falle der Noth, auch bei einem Laien beichten könne: und wo überdies gesagt wird, daß man nicht gehen könne zu jenen Priestern, die durch ihre Schuld von der Einheit der Kirche getrennt wären? daß durch diese Sacerdotes per aliquam culpam ab unitate ecclesiae divisos die Excommunicirten verstanden werden, erklären Hugo, Archidiaconus Bellamera, Turrecremata so daß Fagnan glaubt, in diesen Worten sey eine klare Entscheidung zu seinen Gunsten; und der heil. Thomas zeigte sich vielleicht dadurch auch über diese nämliche Materie zurückgehalten und verschlossen. *) In der

*) Er sagt in IV. Dist. 19. q. 1. art. 2. quaest. 2. ad 5. indem er eine Stelle des heil. Augustin, auslegt: Vel potest dici, quod membra columbae nominat omnes ab Ecclesia non praecisos; qui enim ab eis sacramenta recipiunt, gratiam consequuntur, non autem qui recipiunt ab illis, qui sunt ab Ecclesia praecisi, quia hoc ipso peccant, excepto Baptismo, qui in casu necessitatis licet

That, dies ist wirklich jener Canon, über welchen wir auch Gelegenheit hatten, in einer andern Abhandlung (*Diaconis nunquam fuisse permissum, nequidem in casu summae necessitatis, administrare Sacramentum poenitentiae. Moguntiae pag. 129.*) weitläufig zu sprechen, wo wir beweisen, daß er aus dem Buche de vera et falsa poenitentia gezogen sey, welches nicht dem heil. Lehrer Augustin, sondern einem Schriftsteller, wahrscheinlich des XI. Jahrhunderts zugehört. Auch ist es falsch, daß darin von dem Nothfalle

etiam ab Excommunicatis recipere. Viele haben geglaubt, der heil. Thomas habe in casu necessitatis allein die Taufe ausgenommen. Aber das ist nicht. Er nennt allein die Taufe, weil darüber hier keine Controvers war; allein damit schließt er die Buße und Eucharistie nicht aus, obgleich er davon nichts sagt. Zur Bestärkung dessen bemerken wir, daß der nämliche heil. Lehrer Part. III. quaest. 74. art. 9. ad 3. das nämliche sagt von dem Suspendirten, Excommunicirten und Degradirten, und nur den Fall der Unwissenheit ausnimmt, indem er sagt: *Similiter ille, qui ab eo accipit Sacramentum, et sic non percipit rem Sacramenti, nisi forte per ignorantiam excusetur.* Man sehe, wie hier der heil. Thomas nicht einmal die Taufe in casu necessitatis davon ausnimmt; und doch wird Niemand sagen, daß dies seine Meinung gewesen sey, sie nicht auch auszunehmen. Weiters muß man das *hoc ipso peccant*, so verstehen, weil sie in die Sünde des Ministers mitwirkten und in *divinis* mit einem Excommunicirten Gemeinschaft hatten. Der eine und der andere Grund hört auf in *omni casu necessitatis*. Wenn also der heil. Thomas diejenigen, die Taufe empfangen zu müssen ausnimmt; so schließt er diejenigen, die Sacramente der Buße und der Eucharistie empfangen zu müssen, nicht aus.

Rede ist, da verboten wird zu recurriren ad sacerdotes divisos, wie man angibt. Von der Nothwendigkeit ist zwar Rede, aber von jener, einem Laien zu beichten. Was hat aber die eine Sache hier mit der andern zu thun? Man würde noch anders antworten können, aber ich glaube, ein solches Monument verdiene keine besondere Aufmerksamkeit. — Fagnan machte überdies noch einen großen Aufwand von Gründen, um zu beweisen den angenommenen Satz, daß die Excommunicati vitandi ausgeschlossen seyen. Sie sind abgeschnitten, sagt er, und von dem Körper der Gläubigen abgesonderte Glieder, dem Teufel verschrieben, aller Jurisdiction über Untergebene beraubt. Allein alle diese Gründe dienen zu nichts, weil er selbst nicht läugnet, daß die Kirche ihnen die Gewalt habe ertheilen können, wovon die Rede ist, sondern er läugnet nur, daß sie es gethan habe. Wir haben aber wirklich bewiesen, daß die heil. Mutter, die Kirche, aus ihrem zärtlichen Herzen niemals ermangelt habe und niemals ermangele, den armen Sterbenden alle Hülfe und allen nöthigen Beistand zu ertheilen, indem sie hierzu selbst die Degradirten, also auch die Excommunicirten habilitirte.

Das soll wohl eine große Sache seyn, daß dieses den zu meidenden Excommunicirten so sehr zugegen stehe! Wir sehen ja am hellen Tage, daß der heil. Stuhl durch den eingeführten Stiel weit vor dem Konzilium von Trient in seinen Bullen und Begnadigungsbreven zu Gunsten dessen, dem sie gegeben werden, die Clausel beigesezt: *A quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine, quavis*

occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum tantum consequendum, harum serie te absolventes et absolutum fore *);

*) Welcher Pabst diese Clausel zuerst gebraucht habe, finde ich bei keinem Schriftsteller bemerkt; wohl aber finde ich, daß Felinus, der am Ende des XV. Jahrhunderts gelebt hat, davon Meldung thut über das Kapitel: Apostolicae de Exceptionib. Und er spricht nicht davon, wie von einer ganz neuen Erfindung, sondern als von einer Sache, welche schon im Gebrauche war; indem er angiebt, daß Pabst Innocenz VIII. um sie zu mäßigen auf irgend eine Art, diese den Regeln der Cancellariae beifügte, welche man de Insordescentibus nennt, und welche unter den neuern die 66te ist. Im Gegentheile scheint es, daß sie zu den Zeiten Benedicts XII. der gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts regierte, nicht im Gebrauch gewesen. Denn Albericus di Rosate in L. a Procedente de dilationibus bezeugt, daß unter ihm am Römischen Hofe, welcher damals zu Avignon residirte, gezweifelt wurde, ob man demjenigen die Absolution von der Excommunication ertheilen könne, der sie nicht verlange. Solcher Zweifel, konnte nicht entstehen wie wir meinen, wenn unsere Clausel bekannt gewesen wäre, wodurch die Absolutio a Censuris etiam non potenti gegeben wird. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß man sie zu gebrauchen angefangen habe zur Zeit des Schisma, welches vom Jahr 1378 bis 1417 dauerte, in welchem das unter dem Clerus herrschende allgemeine Verderbniß diese neue Art der Nachsicht von den Pabsten erpressen konnte. — Zuerst setzte man diese Clausel allein in den Bullen der Benefizien, und daher ist sie folgender Weise abgefaßt: Ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti; weis der Clericus, welcher in einem von diesen Banden ist, wenn es auch nur eine Excommunicatio minor ist,

welche gleich zugefügt wird, damit, wenn der Impetrant durch irgend eine Censur für die Gnade unfähig sey, habilitirt werde, sie zu erhalten. Wenn also solche Gütigkeit die Kirche belebt, daß sie die Censuren aufhebt, um Einen irgend einer Gnade, auch von dem geringsten Belang, genießen zu lassen: wie viel mehr müssen wir glauben, daß sie selbe aufhebe zu Gunsten der Sterbenden, damit diese eine über alle Gnaden weit erhabener Gnade erhalten, welche diese ist, in der Vereinigung mit Gott zu sterben? Und wenn die Kirche die gesagte Milde gegen Schuldige gebraucht, die durch ihre Schuld der Gnaden, die sie empfangen, unfähig sind; wie vielmehr müssen wir unterstellen, daß sie wenigstens gleiche Milde gegen jene zeige, welche keine Schuld an den Censuren haben, die man aufzuheben verlangt? Wer wird dieser Wahrheit wohl zuwider seyn? O man muß nicht so verkehrt denken von der freigebigsten Güte der heil. Mutter, der Kirche, gegen ihre Kinder, um ihnen ihre ewige Seligkeit zu sichern, sondern sie ertheilt, wie wir klar gesehen haben, die Vollmacht, im äußersten Noth:

zum wenigstens nach der Meinung der Doctoren, unfähig zu den Benefizien ist. Aber hernach zur Zeit des gesagten Papstes Innocentius VIII., wie in dem Bullarium zu sehen ist, nachdem eingeführt worden war, sie in allen andern Bullen und Breven zu setzen, so haben die Ausfertiger derselben nicht darauf gedacht und sie auf die Sachen und Personen angewendet. Daher sieht man sie ganz uneigentlich gebraucht auch in den Bullen und Breven, die den Laien und Frauen ertheilt wurden. Wie diese Clauseln zu verstehen seyen, haben wir aus der Reg. 66. Cancellariae.

falle nicht allein das Sakrament der Buße, sondern auch der Eucharistie zu empfangen, aus der Hand eines jeden katholischen Priesters, auf was immer für eine Art und Weise er auch impedit sey.

Laßt uns jetzt auf die Schismatiker und Keger kommen, auf welche, wenn sie öffentliche und bekannte, denuntiati vel non denuntiati sind, die größte Schwierigkeit fällt, und von welchen Pabst Urban in dem angeführten Brief besonders spricht: *Caeterum schismaticorum et haeticorum Sacramenta, quoniam extra Ecclesiam sunt, juxta Ss. Patrum traditiones, scilicet Pelagii, Gregorii, Cypriani, Augustini et Hieronymi, formam quidem Sacramentorum, non autem virtutis effectum habere profitemur.* So kommt er dann zur Erklärung, daß die von Schismatikern und Kegern ertheilten Sacramente ohne Effect seyen. Allein sogleich fügte er hinzu: *Nisi cum ipsi vel eorum Sacramentis initiati per manus impositionem ad catholicam redierint unitatem.* Das ist; sie werden alsdann die Wirkungen, welche suspendirt seyn können, erhalten, dergleichen ist, die Gnade mit anderen Gaben des heil. Geistes — jener Sacramente in's besondere, mit welchen man den Charakter erhält, und mit dieser Ausnahme läßt sich zu Genügen einsehen, daß er von den Sacramente spreche, welche von Schismatikern und Kegern ihren Anhängern ertheilt werden, welche selbst noch außer der Kirche sich befinden und in der Sünde; und auch den katholischen, welche freiwillig und ohne Noth sie empfangen und deswegen, da sie dadurch tödlich indigen, der Wirkung derselben beraubt sind; daß sie sich aber nachher deren theilhaftig machen, wenn sie ver-

mittels der Buße und der Händeauflegung zu der Einigkeit der katholischen Kirche zurückkehren. Es ist daher in einem kezerischen und schismatischen Priester die Gewalt, Sakramente auszuspenden, so wie auch jene zu consecriren, nicht auslöscht *); aber es ist verboten, sie von ihren Händen zu empfangen, daher man sie, wenn man empfängt, unwürdig und also ohne Wirkung empfängt.

Dieses Verbot findet nicht statt in den Fällen einer unüberwindlichen Unwissenheit, und hört gänzlich auf in den Fällen, wo die höchste Nothwendigkeit ist, das Sakrament der Taufe oder der Buße empfangen zu müssen. Und in der That es wird Niemand sagen, daß die von den Kezern ertheilte Taufe, so wie auch von Schismatikern bei demjenigen, der ihre Irthümer nicht erkennt, oder sich im Nothfalle befindet, ihre Wirkung nicht habe. Dieses ist gerade, was der nämliche Pabst Urban in demselben Briefe unterstellt, indem er sagt: *Subito enim morituro . . . dum forte catholicus non invenitur, satius est, ab haeretico Baptismi Sacramentum sumere, quam in aeternum perire.* Dies hatte der Pabst aus dem großen Lehrer und Kirchenvater Augustin genommen. *Libr. I. de Baptismo *)* und *Libr. VII. **)*

*) Hieher gehört, was in dem Konzilium von Trient Sess. 22. Cap. 1. Von der Einsetzung des hochheiligen Messopfers gesagt wird: Und zwar ist dies jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit oder Bosheit der Opfernden bemakelt werden kann.

Wenn also die Sacramente göltig von den Kezern und mit Nutzen demjenigen erteilt werden, welcher ohne Schuld mit ihnen communicirt, so muß man sagen, daß ihnen die Kirche im Todesfalle eben die Vollmacht gebe, das Sacrament der Buße zu administrieren, wie man auch wirklich keine Schwierigkeit macht, daß man, auch außer diesem Falle, selbe den verborzogenen oder geheimen Kezer gebe; und wenn die Kirche selbe den Degradirten gibt, wie wir eben gesehen haben, desto eher muß man unterstellen, daß sie selbe den Kezern gebe; und dies nach den Grundsätzen des heil. Bonaventura, welcher, wie wir oben angeführt haben, in IV. Dist. 19. art. 5. quaest. 1. ad 4., wo er von der Schlüsselgewalt handelt, spricht: Sed

*) Nam si quem forte coëgerit extrema necessitas, ubi catholicum, per quem accipiat, non invenerit; et in animo pace catholica custodita, per aliquem extra unitatem catholicam acceperit, quod erat in ipsa catholica unitate accepturus; si statim etiam de hac vita emigraverit, non eum nisi catholicum deputamus. Si autem fuerit a corporali morte liberatus, cum se catholicae congregationi reddiderit, unde numquam corde discesserat, non solum improbamus, quod fecit, sed etiam securissime reclusissimeque laudamus: quia praesentem Deum credidit cordi suo, ubi unitatem servabat; et sine S. Baptismi Sacramento, quod ubique invenit, non hominum sed Dei esse cognovit, noluit ex hac vita migrare. Cap. 2.

***) Nisi forte accipiendi necessitas urgeat et accipientis animus ab unitatis vinculo non recedat.

in aliquibus vis ista arctata est, ut in Sacerdotibus inferioribus, in aliquibus ligata ut in Haereticis et Excommunicatis, in aliquibus est amputata, ut in Degradatis.

Daher ist es kein schwaches Argument, welches aus der bezogenen Stelle des Papstes Urban genommen wird: denn wenn es besser ist, von einem Ketzer das Taussakrament zu empfangen, als ewig zu Grund gehen: aus was für einem Grunde darf man denn nicht das nämliche von dem Bußsakramente sagen, daß es besser sey, es aus der Hand eines Ketzers, so wie eines Schismatikers *) zu empfangen, als für die ganze Ewigkeit verloren zu gehen? Hierzu trägt vieles bei, was der heil. Augustin sagt Libr. I. de adulterin. Conjugiis Cap. 26. und 28. Eadem est causa Baptismi et Reconciliationis, sine quibus Sacramentis homines credunt se non debere exire de corpore. Und was er eben so schreibt Epist. 108. ad Honorat. An non cogitamus, cum ad istorum periculorum pervenitur extremâ, nec est potestas ulla fugiendi, quantus in Ecclesia fieri solet ab utroque sexu atque ab omni aetate concursus, aliis Baptismum flagitantibus, aliis Reconciliationem. Es hat nichts zu sagen, daß Pabst Urban nur von der Taufe spricht, und nicht von der Buße. Er spricht von der

*) Die Schwierigkeit ist hier geringer bei dem Schismatiker, als bei dem Ketzer, so daß Dominic. Soto und Navarrus in jenem die Gewalt von Sünden zu absolviren, anerkennen, aber nicht in diesem.

Taufe allein, weil er sich davon zu beweisen vorgenommen hatte, daß so wie sie das erste, also auch das nothwendigste von allen Sakramenten sey. Und dieses ist auch in Rücksicht auf die Buße ganz wahr. Denn ein jeder, der in dieser Welt geboren wird, hat die Taufe nöthig, nicht aber eben so die Buße, da diese nur die Erwachsenen, welche sich in einer Todssünde befinden, nöthig haben, und dabei können die Wirkungen des Sakraments der Buße ersetzt werden durch andere Sakramente, nicht aber so die Wirkung der Taufe. Wo wir aber den Menschen im Stande der Todssünde supponiren, und daß er kein anderes Mittel habe, sich mit Gott zu versöhnen, als vermittelst des Sakraments der Buße; so ist das Bedürfniß gleich für dieses Sakrament sowohl, als für den Nichtgetauften die Taufe: und in diesem Falle allein sagen wir, daß es im Todesfalle jenem erlaubt sey, das Sakrament der Buße von der Hand eines Ketzers wie es diesem erlaubt ist, die Taufe, zu empfangen. *).

Allein hier würde man sagen können, dieses Privilegium sey für die Taufe allein, nicht aber für die

*.) In diesem Falle scheint es doch, daß der Sterbende, wenn er das Sakrament der Buße von der Hand eines Ketzers empfängt, nach dem Sinne des Papstes Urban auf die nämliche Art zugleich die Eucharistie nicht empfangen könne: weil diese nicht absolut nothwendig seyn würde. Wo wir aber unterstellen, daß der Sterbende von der Hand eines Ketzers nur die Eucharistie haben könne, so würde ich nicht anstehen zu sagen, daß er ganz wohl sie empfangen könne von ihm, um nicht ewig verloren zu gehen.

anderen Sakramente, daß sie gültig von den Ketzern und Schismatikern erteilt werden, und wieder aufleben in denjenigen, welche zu dem katholischen Glauben kommen: so daß der heil. Pabst Innocentius I. Epist. 24. ad Alexandr. Antiochen. indem er von den durch die Arianer und andere Keger ordinirten, welche zu dem katholischen Glauben zurückkehren, spricht, schreibt: Talibus solus baptismus ratus esse permittitur. Unser Urban II. erkennt in diesem Falle, in der nämlichen oben angeführten Stelle, den Unterschied zwischen der Taufe und den andern Sakramenten, weil er sagt: Baptisma sive ab Haeretico sive Schismatico ecclesiastico more celebratum ratum esse et merito: quia alia in Baptismo et alia in reliquis sacramentis consideratio est. Um auf diese Schwierigkeit zu antworten, muß man wissen, daß der heil. Innocentius von Alexander, Bischof zu Antiochia, gefragt wurde, ob die Priester und andere Kleriker der Arianischen oder anderer Sekten; wenn sie zu dem katholischen Glauben kämen, die Erlaubniß erhalten könnten, ihre Ordines auszuüben. Er antwortet mit Nein; nur daß talibus solus baptismus ratus esse permittitur. Nämlich daß die Keger, welche zu dem Glauben kämen, in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen würden, so wie zur Theilnahme an den heil. Sakramenten. Allein, wenn sie ordinirt waren, so wurden sie nicht ad communionem ecclesiasticam und zur Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen aufgenommen. Uebrigens sagt der heil. Innocentius nicht, daß dergleichen Ordinirte, wenn sie zur Kirche zurückkehren, nicht die Wirkung des

Sakraments der Ordination erhielten, das heißt, die Gnade mit andern diesem Sakrament eigenen Gaben. Dies ist so wahr, daß er, wo es die Noth erforderte, dispensirte, damit sie die erhaltenen Ordines ausübten, wie er mit jenen that, welche von dem Keger Bonosus*) ordinirt worden waren, von welchen er sagt Epist. XVII. N. 9. Anisii quondam fratris nostri aliorumque sacerdotum summa haec deliberatio fuit, ut quos Bonosus ordinaverat, ne cum eodem remanerent, ac fieret non mediocre scandalum, ordinati reciperentur. **). Auch war dieses kein neues und einziges Beispiel von einer Dispensation, welches der heil. Innocentius ertheilt hat. Das nämliche hatte das Konzilium von Nicäa mit der von den Novatianern Ordinirten gethan, das nämliche that das Konzilium zu Toledo I. mit denen von den Anhängern des Priscillianus Ordinirten; und die Afrikanische Kirche that es mit denjenigen, welche von den Donat

*) Es ist gewiß, daß Bonosus Bischof in Dacien war, aber von welcher Stadt, dies ist der Streit der Gelehrten. Einige nennen Neissa, andere die Hauptstadt, nämlich Sardica. Seine Irrlehre war: die heil. Maria habe mehrere Kinder gehabt und Christus unser Herr, sey wie jeder andere Mensch, von ihr und dem heil. Joseph gezeugt worden.

**). Bei dieser Gelegenheit sprach der h. Innocentius den merkwürdigen Spruch aus, welcher nach Ivo von Gratian angeführt wird. I. quaest. I. Can. 41. und quaest. 7. Can. 7. Quod necessitas pro remedio invenit, cessante necessitate debet utique cessare pariter quod urgebat: quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam tempus fieri ad praesens impellit.

tisten ordinirt worden waren, so daß in mehrern Konzilien die Reordinationen verboten wurden, welche jene in ihrer Sekte unternahmen, wie man in dem 28. Can. Codicis africani liest: Illud autem suggerimus, mandatum nobis, quod etiam in Capuensi plenaria Synodo videmus statutum, ut non liceat fieri recaptizationes et reordinationes. Den Grund davon gibt der heil. Augustinus Libr. II. contr. Parmelioni Epistol. N. 28. De iis, qui ab Ecclesiae unitate separati sunt, nulla jam quaestio est, quin et habeant et dare possint. Ideoque in catholica Ecclesia utrumque non licet iterare (nämlich die Taufe und die Weihe): daher schließt er: Visum est, opus esse, ut — die bekehrten Donatisten — eadem officia gererent, quae gerebant: non sunt rursus ordinati; sed sicut Baptismus in eis, sic ordinatio mansit integra.

So verfährt man auch gegenwärtig, gestützt auf diese und andere Gründe, mit denjenigen, welche von Ketzern und Schismatikern (welche das wahre Priestertum noch haben) sind ordinirt worden, daß sie nachdem sie ihre Irrthümer abgeschworen, eine Buße erhalten haben, mit der katholischen Kirche ausgesöhnt werden; und alsdann, nachdem sie von dem heil. Stuhle eine Dispens über die Irregularität erhalten, erlaubt man ihnen die heil. Funktionen ihrer erhaltenen Orden auszuüben *).

*) Nach der berühmten Instruction des Papstes Clemens VIII. Super Ritib. Graecor. welche anfängt Sanctissimus, und unter seinen Constitutionen die 34. ist; welche auch bestätigt worden ist durch die Constitutio 57. des Papstes

Auch zweifelte man über diese Wahrheiten nicht, als in den barbarischen Jahrhunderten, wo viele zu sagen anfangen, daß solche Ordinationen wie jene der Simoniacorum, ungültig wären, worauf man unter den katholischen den Gebrauch der Reordinationen einführte, welches, wie Pater Christian. Lupus will, selbst von einigen römischen Päbsten befolgt worden wäre *); und in's besondere von unserm Urban II.; von dem er sagt, daß er Diambert ordinirt habe, welcher von dem schismatischen und simonianischen Bischof Bezilo, zu Mainz zum Diakon geweiht worden war, worüber Epist. 19. der Grund angegeben wird: Quod non reiterationem

Benedictus XIV. De Dogmatib. et Ritib. ab Italo: Graecis tenendis atque servandis. In dieser liest man S. 4. Ordinati ab Episcopis schismaticis — auch von Ketzern, wie die orientalischen Schismatiker waren, wovon die Rede ist — alias rite ordinati, servata debita forma, recipiunt quidem ordinem, sed non executionem. Proinde ipsi ordinati ab episcopis schismaticis, correcti vel emendati reconciliandi sunt, et absolvendi cum poenitentiis salutaribus: dummodo ordinatoris errores vel saltem schisma — oder wie Pabst Benedictus anlegt, errores, si quos amplexi fuerint, sin minus, schisma — abjurent in iudicio vel publice vel secreto pro qualitate facti. In Ordinibus autem per eos alias susceptis ministrare non permittantur, nisi cum ipsis super irregularitate hujusmodi occasione contracta, auctoritate S. Sedis Apostolicae fuerit dispensatum.

*) So schrieb Pater Lupus, wie vor ihm und noch freier Pater Morinus geschrieben hatte; auf den Grund, daß hier über noch keine feierliche Erklärung der Kirche wäre, und daß solche Frage gleichgültig wäre.

existimari censemus, sed tantum integram Diaconii dationem; quoniam Wecilo, qui nihil habuit, nihil dare potuit. Daher er ganz aufrichtig bekennt, daß er die Worte des gesagten Briefes 17, ad Lucium S. Juventii Praepositum nicht verstehe, und ihm scheine, daß der Pabst sich widerspreche, indem er supponire, daß von den Sakramenten, welche von den Regern ertheilt würden, die Taufe allein gültig sey, und zur nämlichen Zeit allgemein behaupte, daß sie die Form der Sakramente hätten. Allein mit Erlaubniß des gelehrten Lupus, nicht ein einziger römischer Pabst bediente sich in den barbarischen Jahrhunderten der Reordinationen: und wenn man denjenigen die Hände auflegte, welche illicite ordinirt waren, so geschah dies nicht, um sie zu reordiniren, sondern um ihnen die Ausübung ihrer Orden zu geben, dessen sie beraubt waren. Und dieses wollte wirklich Pabst Urban II. andeuten, wo er sagt: non reiterationem existimari censemus, nämlich, daß es jene Ceremonie gewesen sey, durch welche er den von Wecilo Ordinirten reintegrirt, aber nicht reordinirt habe, sondern tantum integram Diaconii dationem; das heißt, er habe ihm das gegeben, was an der Integrität der Ordination mangelte. — Auch ist es nicht wahr, daß Pabst Urban von der Taufe gesagt; istudque solum extra Ecclesiam valere. Dies ist der Sinn der angeführten Worte des Pabstes nicht: Baptisma sive ab haeretico siye schismatico ecclesiastico more celebratum ratum esse et merito; sondern derjenige, welchen wir oben den Worten des heiligen Innocentius gegeben haben. Noch eher könnte uns entgegen gesetzt werden, was in dem gesagten Brief

des Pabstes Urban folgt: Quia alia in Baptismo, et alia in reliquis Sacramentis consideratio est; quippe cum et ordine prior et necessarius sit. Subito enim morituro prius Baptismate, quam Dominici corporis communione consulitur; et dum forte Catholicus non invenitur, satius est, ab haeretico Baptismi Sacramentum suscipere, quam in aeternum perire. — Sehet also, könnte hier Jemand sagen, daß Pabst Urban supponire, die Taufe allein könne im Nothfalle von der Hand eines Ketters empfangen werden: allein dieser Schwierigkeit ist man schon oben zuvorgekommen, dadurch, daß man zu Genügen gezeigt hat, daß Pabst Urban mit diesen letzten Worten, weit entfernt das Sakrament der Buße auszuschließen, es vielmehr eingeschlossen habe.

Noch eine Hauptbeschweriß ist übrig. Es könnte Jemand erwidern sagen: Die Antwort, welche ihr auf das Ansehen des Pabstes Innocentius und des Pabstes Urban gegeben habet, rettet die Gültigkeit des Sakraments der Priesterweihe von Ketzern ertheilt; weil die Kirche die äußern Wirkungen eines solchen Sakraments suspendiren kann; daher erkennen wir, wie sich, ohne es zu zernichten, bewahrheite, quod solus Baptismus ratus esse permittitur; allein es wird nicht die Gültigkeit des Sakraments der Firmung gerettet, weil dessen Wirkungen von der Kirche nicht suspendirt werden können, so daß sich von dem Sakrament der Firmung der Spruch solus baptismus ratus esse permittitur nicht anders bewahrheitet, als daß man sagt, dasselbe sey ungültig. Es ist daher nicht allgemein wahr, daß die Sakramente, welche einen

Charakter eindrücken, gültig seyn, obgleich sie von Regern ertheilt würden: also vielweniger wird das Sakrament der Buße gültig seyn, welches von ihnen in was immer für einem Falle ertheilt wird. Noch wirklich wird ja von den Doktoren gestritten, ob das Sakrament der Firmung, welches von Regern ertheilt wird, gültig sey oder nicht, so daß Wittasse für die negative Meinung den Pabst Innocentius IV., Antonius Augustinus, Joan. Maldonat, Jacob., Sirmond und Joan. Morinus anführt.

Zuerst antworten wir jetzt auf die Auctorität des heil. Innocentius und des Pabstes Urban, und sagen, daß es sich bewahrheite, daß solus Baptismus ratus esse permittitur, in so weit sie unter dem Worte Baptismus auch die Confirmatio begreifen, da dieselbe von der Taufe ein accessorium und complementum ist. (Can. 1. et passim de Consecrat. dist. 5.)*) Zur Probe dessen haben wir Cap. Respons. 43. de Sent. Excommunicat. wo, als Innocentius III. gefragt wurde, ob es zur Zeit eines allgemeinen Interdicts, in welchem verboten war, andere Sakramente als die Taufe zu administriren, erlaubt sey, jenes des Chrisma zu administriren, er antwortete: Quod sicut baptizari possunt pueri, sic et baptizati ad

*) Daß die Confirmatio eine Sequela und Complementum der Taufe sey, macht nicht, daß das ein Sakrament nicht von dem andern unterschieden ist; daher muß man sich vor der Lehre der Sektirer hüten, welche wollen, die Confirmatio sey bloß ein Taufritus, nicht aber ein von dieser unterschiedenes Sakrament.

confirmationem in frontibus a te possunt sacro chrismate deliniri. Daß der heil. Innocentius I. unter dem Namen Baptismus auch die Confirmatio begriffen habe, ist so gewiß, daß er in der nämlichen Stelle, sprechend von der Aufnahme der Arianer, von welchen man nicht zweifelt, daß sie gesirmt waren, zur Gemeinschaft der katholischen Kirche, schreibt: Eorum laicos sub imagine Poenitentiae ac S. Spiritus sanctificatione per manus impositionem suscipimus. . . ., qui fieri potest, ut eorum profanos Sacerdotes dignos Christi honoribus arbitremur, quorum laicos imperfectos, ut dixi, ad S. Spiritus percipiendam gratiam cum poenitentiae imagine recipiamus? Man sieht, daß der heil. Innocentius nicht sagt, daß sie confirmirt, sondern daß sie allein vermittelst der Buße aufgenommen werden müßten. Daß ferner Innocentius geschrieben hat sub imagine poenitentiae, et non sub Poenitentia oder in Poenitentiam; daß that er, um dem Gebrauche der Kirche zu folgen, den büßenden Keßern keine schwere Bußwerke aufzulegen, sondern sie mit einiger Buße aufzunehmen *). So antworten wir

*) Und gerade dies wollte der heil. Innocentius sagen Epist. 29. an das Konzilium zu Karthago, indem er von den Pelagianern spricht: Damnent haec, quae hucusque senserunt, et aliquando animum rectis disputationibus commodantes, ab hac aliquantulum labe correcti, veris se sanandos consiliis tribuant atque submittant. Quod si fecerint, erit in potestate Pontificum istis aliquatenus subvenire, et talibus aliquam curam praestare vulneribus, quam solet lapsis, cum resipuerint, Ecclesia non negare.

auch auf die andere Auctorität, welche pflegt angeführt zu werden, um zu beweisen, daß die von den Kettern Confirmirten, wenn sie zu dem katholischen Glauben kommen, durch die Händauflegung außs neue confirmirt worden wären. Durch eine solche Händauflegung wurden sie nicht auf das neue confirmirt, sondern reconciliirt *). Wir läugnen unterdessen nicht, daß diese Auflegung der Hände, vermittelt welcher man die Ketzer aufnahm, manchmal auch confirmatoria war; allein dies war in dem Fall, daß dieselben nicht in dem Zustande der Ketzerei confirmirt worden waren, wie es bei den Novatianern der Fall war; oder es war allenfalls der Gebrauch irgend einer Partikularkirche, besonders derjenigen, bei welchen es noch nicht klar war, ob die von den Kettern ertheilte Taufe gültig wäre **). Wie dem nun immer sey, gegenwärtig ist es der Gebrauch der Kirche, die von den Kettern confirmirten nicht auf das neue zu confirmiren. So ver-

*) Bergl. Denkwürdigkeiten V. B. II. Th. Seite 453.

**) Dies scheinen mehrere Griechische Väter anzunehmen, ja selbst der Canon VII. welcher dem I. Konzilium zu Konstantinopel zugeeignet wird, welcher aber in der That diesem Konzilium nicht gehört, wohl aber irgend einem andern dieser Nation; weil bei den Griechen das Dogma von der Gültigkeit, der Ketzertaufe nicht allgemein angetommen war; indem in dem Concilio quinisexto der Canon des Konziliums zu Karthago unter dem heil. Cyprian, welcher die entgegengesetzte Lehre vertheidigt, approbirt wurde.

fährt man bei den Griechen *) und vielleicht auch noch bei andern.

Wir wollen zum Schlusse sehen, was man besonders gegen die Schismatiker und Keger rücksichtlich der Administration des Sakraments der Buße opponirt. Diese, wenn sie denunciati oder auf eine andere Art notorisch und bekannt sind, sind solcher Gestalt aller geistlichen Jurisdiction beraubt, ja selbst unfähig, daß, wenn sie Pfarrer oder Bischöfe sind, sie ipso facto von allen ihren Aemtern und Würden abgesetzt sind; das heißt: sie sind ipso facto aller geistlichen Jurisdiction beraubt; allgemein aber ist es nicht wahr, daß sie derselben unfähig sind. Sie sind unfähig der nothwendigen Jurisdiction, welche Unterthanen erfordert, die zu gehorsamen verbunden sind, und diejenigen, welche sie als ihre Pfarrer und Vorgesetzte haben, anerkennen müssen; aber nicht auch unfähig der freiwilligen Jurisdiction, wie jene ist, um die Sünden nachzulassen, welcher sich der Büßer freiwillig unterwirft. So sehen wir ja, daß auch die Bischöfe und der Pabst selbst sich der Jurisdiction ihrer Untergebenen unterwerfen, um die Lösprechung von den Sünden zu erhalten.

*) Obgleich sie nun von den Bischöfen confirmirt worden sind, wie man weiß aus der oben angeführten Constitut. Papae Benedicti XIV. de Dogmatib. et Ritib. Graecor. §. III, N. 3. oder auch von den Priestern, nach ihrem Gebrauch, an jenen Orten, wo, wie der nämliche Pabst Libr. VII. De Synod. dioeces. Cap. 9. N. 4. auslegt, von dem heil. Stuhl nicht ausdrücklich diese Gewalt benommen ist.

Dies mag nun genügen über diesen Gegenstand de jure communi. Laßt uns nun sehen, was das Konzilium von Trient festgesetzt hat. Es macht in der 14. Sitzung de Casib. reservat. Cap. 7. diese Ausnahme. » Damit dennoch Niemand aus dieser Veranlassung zu Grunde gehe; so werde in derselben Kirche Gottes sehr freisinnig immer dafür gewachtet, daß in der Todesgefahr keine Vorbehaltung statt finden dürfe; daher können alsdann alle Priester jede Büßenden durchaus von allen Sünden und Strafen lossprechen. « Daher, da das Konzilium sagt, omnes sacerdotes, so bezeichnet es damit nicht allein die Priester, welche die freie Ausübung ihres Ordens haben, sondern auch wohl jene, welche ein Hinderniß darin haben. Denn Omne quod dicit, nihil excipit. L. Julianus 68. de Legatis. 5. Daher argumentirt der gelehrte Paulus Comitulus Libr. V. quaest. 14. N. 5. Si omnes, ergo etiam suspensi, etiam interdicti, ergo excommunicati, ergo degradati, ergo haeretici. Nam si hi non possunt, non possunt omnes; und so wird nach Navarrus *) das Konzilium allgemein ausgelegt.

Und dies mit allem Rechte, um so viel mehr, da von einer Sache die Rede ist, welche mehr als favorabilissima ist. In Wahrheit, wenn die Causae libertatis in jure

*) Obschon Navarrus davon die haeretici manifesti ausnimmt, so thut er dies nicht, weil er glaubt, das Konzilium habe ihnen die Gewalt nicht mittheilen wollen, sondern der Meinung des Dominicus Soto folgend, hält er sie derselben unfähig; eben so restringirt er sich anderswo allein auf die Denuntiati.

privilegiatissimae sind, wie jene, wo gehandelt wird einen von der Natur frei geschaffenen Menschen aus dem gewaltsamen Zustande der Knechtschaft zu ziehen, wo er von einem andern Menschen wie ein Vieh gehalten wird: wie viel mehr muß jene Causa privilegirt seyn, in welcher gehandelt wird, einen nach dem Ebenbilde Gottes erschaffenen Menschen aus der ewigen Knechtschaft des Teufels zu ziehen und ihn des Paradieses theilhaftig zu machen? Einen Menschen, für welchen selbst der Sohn Gottes, um ihn aus solcher Knechtschaft zu erlösen, das menschliche Fleisch angenommen, gelitten hat und am Kreuze gestorben ist? Ferner wenn die Wohlthaten der Fürsten, welche sie ihren Unterthanen bewilligen, quam latissime müssen ausgelegt werden, wie Priscus Javolenus Libr. III. de Constitut. principum lehret: in wie einem viel weitern Sinne müssen nicht ausgelegt werden die Wohlthaten, welche die heil. Mutter, die Kirche, ihren Kindern bewilligt, welche sie mit ihrer Milch ernährt und erhält?

Nichts desto weniger führt Fagnanus über das Cap. ult. de Constitut. und Cap. non est vobis de Sponsalib. für das Gegentheil folgende Declaration der heil. Congregation des Konziliums an: Episcopus Valentinensis petit declarari, utrum poenitentes in articulo mortis constitutos possit in casibus reservatis absolvere quilibet Sacerdos, etiam excommunicatus et denunciatus, ut tenuit Navarrus de regulis Confessariorum Cap. 27. n. 272. vers. quod per eadem verba. fol. 551. Congregatio Generalis, Moron. Alciati, Senonen. M. Alt. Albani, S. Sixti censuit non posse: quia communis

opinio videtur illa, quod tales excommunicati non possint etiam in articulo necessitatis *) . . . licet

*) Fagnan zitiert für seine Meinung hier folgende Authoren. *Magister Sententiarum* in IV. dist. 19. — *S. Thomas* in III. Part. quaest. 82. art. 7. ad 2. — et in IV. Sentent. dist. 19. quaest. I. art. 2. quaest. 2. ad 3. *Durandus* in IV. dist. 19. q. 2. n. 17. in Resp. ad 4. *Capriolus* in IV. dist. 19. q. 1. art. 3. *Turrecremata* in Cap. 1. num. 2. de Poenitent. dist. 6. — *S. Antoninus* in III. part. tit. 14. Cap. 19. §. quint. Conditio. — *Scotus* in IV. dist. 19. q. unic. art. 4. — *Riccardus* in IV. dist. 18. art. 9. q. 3. *Alexander de Ales* in IV. Part. q. 20. membr. 8. art. 2. — *Navarrus* in Manual Cap. 26. — *Abbas* in Cap. cum Clericis, de Ordinatis ab Episcopo, qui renuntiavit. *Decius* in L. More de juridict. omnium iudicum. — Allein der *Magister Sentent.* sagt dies nicht, sondern da er allein den Spruch des Propheten Malachias: Maledicam benedictionibus vestris auslegt, schreibt er: Quidam referunt ad haereticos, qui ab Ecclesia praecisi sunt, et ad excommunicatos, quorum benedictiones fuerint maledictiones, qui eorum sequuntur errores. — Der h. *Thomas* spricht in der ersten Stelle nicht von den Excommunicirten, sondern allein von den Ketzern und Schismatikern; und da er von diesen sagt, daß sie im Nothfalle licite die Tauf ertheilten, nicht aber die andern Sacramente, so läßt sich daraus nicht schließen, daß es nicht erlaubt sey, sie von ihnen in puncto mortis zu empfangen. Sie würden sündigen, da sie solches im Stande der Ungnade ministrirten, der Sterbende aber wird nicht sündigen, da er es empfängt. Und dies nach der Lehre des heil. *Augustin* Libr. II. contr. *Parmenian.* Cap. 10. Omnia sacramenta cum obsint indigne ministrantibus, prosunt tamen per eos digne samentibus. Aus diesem Grunde also kann die

contra teneant Paludanus, Silvester, Sotus, Nec obstat Cap. 7. de casuum reservatione, quia debet intelligi de omnibus Sacerdotibus in unitate Ecclesiae viventibus referendumque ad eos Sacerdotes, de quibus eodem Cap. 7. in prima et secunda parte agitur qui habent vel ordinariam vel delegatam potestatem.

Taufe allein licite ertheilt werden, auch von einem Keger im Nothfalle, weil die Taufe allein in solchem Falle auch von einem Laien kann ertheilt werden; welcher, da er dazu nicht als Minister ordinirt ist, wie viele Gelehrte wollen, nicht tödtlich sündige, wenn er dasselbe im Stande der Todtsünde ertheilt. — In der andern Stelle ist uns der heil. Lehrer nicht entgegen; wie diese aber zu verstehen sey, haben wir oben erklärt. — Durandus und Capreolus sprechen, de praecisis. Dies Wort ist zweideutig, wie wir oben gesagt haben, und wir wissen nicht, in welchem Sinne sie es gebraucht haben. — Antonin führt beide Meinungen an, und neigt sich mehr zu der unsrigen als anders. — Scotus was er sagt, weiß ich nicht; ich habe ihn gelesen, aber ich gestehe, ihn nicht verstanden zu haben. — Riccardus sagt anders nichts, als daß jeder Priester, der kein Keger, kein Schismaticus, kein Excommunicirter sey, von läßlichen Sünden lossprechen könne. — Alexander de Ales sagt hiersüber nichts ausdrücklich. — Navarrus hatte schon seine Meinung geändert, bei welcher er blieb. — Der Abbas Panormitanus spricht von diesem nicht in der zitierten Stelle; aber er spricht davon über das Caput. non est nobis de Sponsalibus. wo er sagt, die Meinung sey gegründet, daß der Keger und Schismaticus nicht könne, und schweigt gänzlich von den Excommunicatis. — Den Decius habe ich nicht zur Hand, um ihn nachzuschlagen zu können.

Diese Deklaration wird vertheidiget und befördert mit aller Wärme, nicht allein von Fagnanus selbst, sondern auch von dem Cardinal Capisucchi in 1. quaest. select. und wird über dies befolgt von Pontas, von Petro coriensis, von Concina und m. And.

Allein ich weiß nicht, wie man so großes Wesen mit der bezogenen Declaratio machen kann, wo ihre Aechtheit noch nicht ausgemacht ist. Denn ohne das, daß sie sine die et consule ist ohne Unterschrift des Cardinal-Präfecten und des Sekretärs, bezeuget der Cardinal Albizius de Inconstantia in fide Cap. 18. N. 59, daß man bei allem Nachsuchen dieselbe nicht habe finden können. Licet maxima cum diligentia fuerint requisiti libri et Registra decretorum Congregat. S. Concil. Trident. dicta declaratio reperiri non potuit: dicendum est ergo, quod dicta declaratio facta non fuerit, vel si facta, fuerit a praedictis libris expuncta, tanquam contraria communi dictorum Theologorum sententiae, qui post Concilium Tridentin. scripserunt. Daß das, was der Cardinal Albizio sagt, wahr sey, bestätige ich mit folgenden Erwägungen. Erstens würde diese Deklaration zunächst die Behauptung des Navarrus de regul. Confessarior. verworfen haben, wodurch er dasjenige zurücknahm, was er in seinem Manuale der ersten Ausgabe gelehrt hatte. Nun befand sich aber Navarrus zu der Zeit, wo man unterstellt, daß die Deklaration gemacht worden sey, zu Rom, wohin er zur Vertheidigung des Erzbischofs Caranza von Toledo gekommen war, und er hielt sich daselbst die ganze übrige Zeit seines Lebens bis in die Zeiten Pius V. auf, unter welchem er

starb. Er lebte da nicht unbekannt und zurückgezogen, sondern mit vielem Zutrauen und Hochschätzung selbst bei den Päbsten *); nebst andern Geschäften verwaltete er auch das achtungswerthe Amt eines Canonisten bei der Poenitentiarie, wo er zuerst Gelegenheit hatte, die engste Freundschaft mit dem Cardinal Franz Uciati Pro-Poenitentiarius **) anzuknüpfen, welcher ihn sehr

*) Der heil. Pabst Pius schätzte so sehr die Verdienste des Navarrus, daß er, wie Simon Magnus in dem Leben desselben berichtet, ihn zum Cardinal zu machen gedachte, und er würde es gethan haben, wenn er nicht durch Bößgesinnte, daran es in der Welt und besonders an Höfen nicht fehlt, davon abgezogen worden wäre. — Gregor XIII., der ihn als Cardinal sehr schätzte, bezeigte ihm nachher, als er Pabst geworden war, nicht weniger Achtung, die er mit den ausgezeichneten Ehren, die er ihm erwies, an den Tag legte; Nicolaus Antonius in der Bibliotheca hispanic. bei den Worten Martinus Azpelcueta berichtet, wo er sagt: Gregorius XIII. (si Aegidio Gundisalvo Davila D. Petri Dezae Cardinalis per id tempus familiari, chronographo deinde regio fidem habemus referenti) cum comitata aliquod Cardinalium in propria ejus domo adiit ac salvere jussit. Quod libens eo referre velim, quo Janus Nicius Erythreus in Navarri imagine Pinacothecae suo primo volumini appensa nos ducit, Pontificem hunc tantum homini honorem habuisse, ut cum per urbem iter agens ante ejus aedes obequitaret (quod semper, decrepitus licet, fecit) continuo juberet evocari eum foras, et integram fere horam in via detineret.

**) Er versah die Stelle des heil. Carolus Borromaeus, der als major Poenitentiarius abwesend war und in seinem Bisthum zu Mailand residirte.

hoch schätzte *), Nachher hatte er Gelegenheit, sich noch ferner zu insinuiren bei dem Cardinal Bon-Compagno, genannt vom heil. Sixtus, welcher im Jahr 1579, Poenitentiarius wurde, dem Navarrus auch seine Commentarii de Poenitentia dedizirt hat. — Diese waren nun die beiden genannten Väter, welche die unterstellte Deklaration machten; daher hätte sie dem Navarrus ganz bekannt seyn müssen. Bei allem dem änderte er nachher nicht allein seine Meinung nicht, sondern er hatte vielmehr den Muth, das Manuale auf das neue drucken zu lassen und es dem Pabste Gregor XIII. zu dediziren mit dem Zusatze: *Quamvis autem haec fuerit opinio communis ante Concilium Tridentinum, post illud tamen videtur contrarium, scilicet, quod omnis sacerdos catholicus, etiamsi sit excommunicatus, interdictus, vel suspensus, etiam denunciatus potest in articulo mortis absolvere ab omni peccato et censura. . . . et idem credimus de schismatico.* Daß Navarrus dies so geschrieben habe, nachdem die unterstellte Deklaration war gemacht worden, ist eine ganz einleuchtende Sache. Sie muß gemacht worden seyn vor dem Jahr 1580, in welchem die Cardinale Maroni und Aleiati starben; nämlich dieser den 19. April und jener den 1. Dezember. Navarrus spricht aber in einer Aus-

*) Er schätzte ihn so, daß er, wie der genannte Simon Magnus loc. cit. meldet, indem er von unserm Navarrus sprach, sagte, daß, wenn er in der Sacra Poenitentiaria fehle, so schien sie ihm Acephala, ohne Kopf zu seyn.

gabe des Manuale, in welchem sich die oben angeführten Worte befinden, also zum Pabste Gregor XIII. En Euchiridion sive Manuale Confessoriorum, quod Sanctitati tuae Octogenarius ante circiter decem annos dedicaveram et postea ter in hoc decennio revisum, et nunc quanto serius, eo accuratius, adeo pluribus in locis, quam putabatur, emendatum, auctum, ordinatum (vel cuiquam videri possit novum) denuo eidem nonagenarius consecro. Diese Ausgabe kann die erste nicht seyn vom Jahre 1583. oder 1584. *), theils weil Pabst Gregor im Jahr 1572, erwählt wurde und Navarrus gegen das Ende des folgenden Jahres ihm die erste lateinische Ausgabe des Manuale dedizierte **); theils weil Navarrus selbst im Jahr 1586. starb, vollkommen 94. Jahre alt.

Man sieht hieraus, wie Navarrus nach der Zeit, in der man unterstellt, daß die genannte Deklaration gemacht worden, unerschrocken und sich selbst vor dem Pabste damit rühmend, gegen die Deklaration seine

*) Es muß also diese Ausgabe seyn von 1583 ungefähr, und vielleicht noch gewisser jene von 1584, welche man in der Bibliotheca Barberina eingetragen findet. Die gesagte Zueignung an Gregor XIII. befindet sich auch in den spätern Ausgaben.

***) Wie man abnehmen kann aus dem zitierten kleinen Tractat de Regulis Confessoriorum, der der ersten lateinischen Ausgabe des Manuale beigefügt ist, wo man liest: Hoc ipso die, quo haec in prima editione latina excudabantur, puta pridie Idus Octobris anno 1573. Sieh auch Card. Bellarmini de Scriptorib. ecclesiast. Lib.

Lehre festhielt. Er würde gewiß solchen Muth nicht gehabt haben, wenn dieselbe in der Wirklichkeit so bestanden hätte.

Weiters, in der nämlichen Zeit, in welcher die angebliche Deklaration soll erlassen worden seyn, lebte zu Rom, sehr geschätzt und verehrt, der Pater Franciscus Toledo, hernach Cardinal, welcher Prediger Palatii apostolici war, Theologus Poenitentiariae und vom Pabste Gregor XIII. zum Richter und Censor seiner Werke gemacht worden; daher hätte er natürlich von der Deklaration, wovon die Rede ist Kenntniß haben müssen. Und doch thut er in der *Instructio Sacerdotum* (die ein Werk ist mit der *Summa casuum conscientiae*) an der er sein ganzes Leben hindurch besserte, nicht allein keine Meldung, sondern hält die der Deklaration ganz entgegen gesetzte Lehre *). Und endlich in einem Zeitraume von 80 Jahren, welche vergingen von der Zeit an, bis zu der Zeit, wo Fagnan schrieb, thut kein einziger Canonist, kein Theolog, kein Schriftsteller, weder guter noch schlechter, davon Meldung; und doch waren sehr viele, welche in dieser Zeit schrieben. Ueber dies gab es viele Sammlungen der Deklaration S. Congregat. Cardinal. welche in diesem Zeitraume erschienen **).

*) Toledo sagt noch mehr als Navarrus, indem er in unserm Falle selbst auch geneigt ist zu glauben, daß der Kexer noch gültig absolvire.

**) Wie jene ist, welche in dem Büchervorrath des Venerab. Card. Bellarmin gefunden wurde, jene welche gefunden wurde in dem Nachlaß des Farinacii, des Barbo-sae, des Gallemart und mehr. Und.

Diesen an sich schon richtigen Erwägungen, kann man noch andere Gründe beisetzen, um darzuthun, daß die Deklaration untergeschoben sey. Erstlich enthält sie einen offenbaren Irrthum. Denn sie will, daß Konzilium habe die Gewalt, von den vorbehaltenen Fällen in articulo mortis zu absolviren, nur denjenigen Priestern gegeben, die potestatem ordinariam aut delegatam haben, wo es doch klar ist, daß sie selbe auch denjenigen gegeben habe, welche solche Gewalt nicht haben, theils weil es so de jure communi war, welches von keinem einzigen in Zweifel gezogen wurde, theils weil es das Wort Sacerdotes, nicht das Wort confessores gebraucht, welches wohl zu bemerken ist, wie der Cardinal Pallavicin in der Geschichte des Konziliums sagt. Er berichtet Libr. XII. N. 17. Cap. 2., daß in dem letzten Canon der 13. Sitzung, wo von der Beicht gehandelt wird, welche der Eucharistie vorhergehen muß und welche man in keinem Falle unterlassen soll, wenn man einer schweren Sünde sich schuldig weiß, sey bestimmt worden, die *Conditio* beizufügen: *habita copia sacerdotis*, welcher sich der Florentiner Dominikaner Frater Jacobus Nachiante, Bischof zu Chioggia widersetzte, weil nicht jeder Sacerdos die *Potestatem Confessoris* habe; und obgleich Musso als Einer unter den Abgesandten antwortete, daß von dem Konzilium zu Constanz das Wort Sacerdotes für Confessores gebraucht wurde; so erhielt diese vorgeschlagene *Cautela* nichts desto weniger die Genehmigung; und so wurde das Wort *Sacerdotis* in jenes *Confessoris* verändert, sowohl in dem gesagten Canon, als in dem vorhergehenden Can. 7, der nämliche

chen Sitzung, wo von demselben Gegenstand gehandelt wird. Es ist daher klar, daß, da nachher das Konzilium auch in materia confessionis das Wort Sacerdotis gebraucht hat, es nicht gesonnen war, mit solchem Namen die Confessores allein zu bezeichnen.

Uebrigens scheint es nicht, der Würde der Congregation des Konziliums angemessen zu seyn, sich mit der Anführung so vieler Autoritäten und Doctoren abzugeben, als man in der unterstellten Deklaration sieht; noch hat auch jemals, so viel ich weiß, selbe etwas ähnliches gethan; die Deklaration gehört also der Congregation nicht an. Gewiß, wenn sie dieselbe gemacht hätte, so würde sie sie mit größerer Accurateffe entwerfen haben und nicht mit Anführung der Auctoritäten so auf geradewohl, wie wir oben bemerkt haben.

Hat also Fagnan in seinem eigenen Kopfe diese Deklaration ausgedacht? — Gott bewahre! daß man einem so berühmten Canonisten diesen Schandfleck anhangen wollte; einem so treuen und glaubwürdigen Schriftsteller, einem Manne von solchem Verdienste. Allein mit Recht sage ich, daß er konnte betrogen worden seyn, um so viel mehr, da er, nachdem er blind geworden war *), sich von Anderen mußte vorlesen lassen. Somit ist es wahrscheinlich, daß irgend einer seiner Gehülfe ihm ein Blättchen oder Entwurf einer

*) Aus dieser Ursache wiederfuhr seinem Verdienste die Gerechtigkeit nicht, daß er den heil. Purpur erhalten hätte; und aus eben dieser Ursache spricht er oft von den Blinden und nimmt sie in Schutz.

Deklaration *) oder auch eine Privat-Meinung als eine authentische Deklaration gegeben habe. Fagnan selbst, wenn er noch lebte, würde keine Ursache haben, sich hierüber beleidiget zu finden. Denn er sagt mit seiner gewöhnlichen Offenherzigkeit in seinem Monitum an den Leser, indem er wirklich von den Deklarationen der heil. Congregation des Concilium spricht, die er anführt, daß dergleichen Responsa gewesen wären *fere omnia exscripta fideliter, dum eidem S. Congregationi essem a Secretis*. Wenn als *fere omnia*, so gab es doch eine oder andere, über welche er nicht sicher war, ob sie treu abgeschrieben worden sey: und wir sagen, daß die unsrige zu diesen gehören, wovon hier Fagnan redet. — Wollten wir sie aber auch als authentisch annehmen, so würde sie doch nicht decisiva seyn. Denn es ist nicht erwiesen, ob der damals regierende Pabst Gregor nach derselben entschieden habe, wie es nothwendig war. Fagnans Muthmaßungen, wodurch er uns an eine solche päpstliche Gutheißung glauben machen will, sind nicht bündig; auch das, was er vom Pabste Gregor sagt, um der

*) Das Bemerken, daß mehr Theologen als Canonisten von der vorgeblichen Declaration Gebrauch machen, giebt uns Stoff zu vermuthen, daß es vielleicht ein Entwurf oder Gutachten eines Theologen gewesen, welches in der Form einer Declaration von irgend einem Sekretär der S. Congregation geformt worden; daß aber die Congregatio sich desselben nicht bedient; oder wenn sie sich derselben je bediente, so war dies *privatim*, nicht aber durch Uebersendung der Declaration an den Bischof in *forma authentica*.

Deklaration mehr Gewicht zu geben, ist allein nicht hinreichend, sondern unnütz; daß nämlich Gregor als Bischof von Viesti auf dem Konzilium gewesen und vollkommen Kenntniß von allem hatte, was auf demselben geschehen *). Eben so wenig gilt die andere Bemerkung, welche über den Cardinal Moronus gemacht wird, der in der Deklaration zuerst genannt wird, daß er auf dem Konzilium gewesen, und ganz wohl den Sinn desselben wisse. Er war erst am Ende auf dem Konzilium, als Präsident nach dem am 2. März 1565. gestorbenen Cardinal Hercules Gonzaga, mithin zwölf Jahre später als das angeführte Dekret gefertigt worden war; daher wußte er eben so viel davon, als jeder andere, der nie da gewesen war.

Da wir nun die vorgegebene Deklaration aus dem Wege haben; so wollen wir nun auch einmal die Gründe

*) Pabst Gregor war zu der Zeit, als das genannte Dekret VII. gemacht worden war, nicht allein auf dem Konzilium, sondern auch nicht einmal Bischof. Er war das erstemal auf dem Konzilium unter Paulus III., als er noch nicht Bischof war; hernach wurde er zum Bischof ernannt von Paulus IV., und darauf unter dem Pabste Pius IV. gieng er wieder dahin, wo er beauftragt wurde, an den Dekreten de Reformatione zu arbeiten. Er hatte als Gehülfsen den großen Canonisten R. D. Covarruvias, auch noch einen Neuling in dieser heil. Versammlung. Dies wolle man wohl bemerken, um auf das Argument antworten zu können, was man machen könnte, daß Covarruvias der auf dem Konzilium gewesen, über das Cap. Alma mater, die uns entgegengesetzte Meinung gehalten hätte.

abwägen, mit welchen Fagnan beweisen will, daß das Konzilium von Trient in dem oben bezogenen Kapitel nicht von den Sacerdotibus praecisis spreche. Erstens setzt er uns den Titel des Dekrets entgegen: De casuum reservatione. Allein was ist das hier für eine Uneigenheit, daß er, sprechend von der Reservatione casuum welche im Falle des Todes aufhöre, hier von der Figur, die die Grammatiker Auxesis nennen, Gebrauch *) macht, und noch weiter sagt, daß in solchem Falle jeder Priester lössprechen könne? Hier ist keine Uneigenheit, hier ist Anmuth und Eleganz.

Eben diese Antwort dient auch, um das zweite Argument zu beseitigen, wo gesagt wird, daß da das Konzilium erklärt custoditum in Ecclesia semper fuit, daß im Todesfalle keine Reservation sey, nicht das nämliche habe sagen können, von der jedem Sacerdoti etiam praeciso mitgetheilten Gewalt, indem dies von vielen sey geläugnet worden, und daß es folglich nur von jenen Priestern spräche, von welchen man nicht zweifle, daß sie selbe immer gehabt haben. Diese Consequenz, sage ich, ist nicht richtig. Der Ausdruck

*) Hieher gehört, was der Cardinal De Lucca Disc. I. der Annotation. über das Concilium Tridentin. bemerkt, rückfichtlich desjenigen, welcher der Ausleger davon war. Quoniam peritissimus quidem atque in sua professione valde commendabilis extensor, ut elegantiori sermoni inserviret, atque latinae linguae regulas rigorose servaret, nonnulla cum grammaticali, non autem cum legali seu forensi stilo explicata, sub aliqua forsitan reliquit obscuritate.

et ideo Sacerdotes omnes ist eine im Discurs vergrößerende Expression, wie wir sagten; daher muß man sie nicht durch vorhergehende Worte restringiren.

Drittens opponirt er, daß es bei den Vätern des Konziliums gebräuchlich gewesen, über Streitsachen zwischen Katholiken und Katholiken nicht zu entscheiden; aber wohl die Streitsfragen zu entscheiden, welche zwischen den Katholischen und Ketzern obwalteten. Allein dies gehört nicht zum Casus. Das Konzilium wollte nicht über die Streitigkeit zwischen den Katholischen entscheiden und ein Dogma statuiren oder eine offene und deutliche Deklaration geben, sondern es gibt zu erkennen hier und da, was in denselben seine Meinung gewesen sey. Hier ein Beispiel. Nach einer 14 Jahre langen Untersuchung, ob die Bischöfe de jure divino zur Residenz gehalten seyen, wollte es dieselbe nicht entscheiden; spricht aber so, daß man hinlänglich erkennen kann, dieses sey wirklich seine Meinung *). Eben so, obgleich es nicht ausdrücklich sagt, daß omnis sacerdos etiam praecisus im Todesfalle von den Sünden und Censuren lössprechen könne; so spricht es dasselbe doch auf eine Art aus, daß es einzusehen ist, man müsse es so interpretiren. Uebrigens, da unsere Frage nicht doctrinell ist, sondern zur Disciplin gehört, rücksichtlich welcher das Konzilium, ohne die eine oder die andere Meinung zu verwerfen, feststellen konnte, was ihm am

*) Nämlich Cap. 1. Sess. 23. welches auch sehr wohl bemerkt Van Espen Part. 1. Tit. 3. Cap. 3. N. 1. et Tit. 16. Cap. 5. N. 1.

besten schien, wie es mit den Dekreten de Reformat. auch in jenen Sachen, die in jure gewiß waren, gethan hatte; so konnte es dieses um so mehr in jenen Sachen, welche allein in quaestione waren.

Viertens opponirt Fagnan, daß das Konzilium die Lehre des heil. Thomas ehrte und niemals etwas gegen dieselbe definirte: wenn daher der heil. Thomas behauptete, daß die Sacerdotes praecisi im Todesfalle nicht absolviren können; so dürfe man nicht sagen, daß das Konzilium das Gegentheil definirt habe. Aber wir läugnen gänzlich, daß der heil. Thomas dieser Meinung gewesen sey, sondern wie wir oben bemerkten, obgleich er scheine sich dahin zu neigen, so sagt er doch dies in der That nicht oder er sagt es nicht ausdrücklich. Dies ist so wahr, daß viele Thomisten sowohl vor, als nach dem Konzilium der entgegen gesetzten Meinung waren. Vor dem Konzilium nämlich S. Antonius, Paludanus, Armilla, Tabiena, Silvester, Melchior Canus und andere; und jene, so nach dem Konzilium geschrieben haben, sind noch in größerer Zahl. Ohnehin war dies, wie wir schon bemerkt haben, kein Streit über eine Lehre, sondern nur in einer Disciplinarsache, worin das Konzilium, ohne dem heil. Thomas zu nahe zu treten, auch über Sachen entscheiden konnte, welche gegen dessen Meinung waren. Wenn es keine Schwierigkeit hatte, in den Dekreten de Reformatione viele Sachen zu widerrufen, die von den Päbsten und Konzilien waren bestimmt worden, so konnte es noch weniger Schwierigkeit haben, in Disciplinarsachen gegen die Meinung von was immer für einem Lehrer eine Bestimmung zu machen.

Nun ist noch die letzte Difficultät des Fagnan aufzulösen übrig, daß man in der Geschichte des Konziliums nicht lese, daß über diese Frage sey disputirt worden; daraus macht er dann den Schluß, das Konzilium habe rücksichtlich dieser Frage nichts Neues bestimmt. — Was war denn da zu disputiren nöthig? Das Konzilium wollte die Gewalt, von Sünden und Censuren im Todesfalle zu absolviren, einem jeden Priester geben, der dieser Gewalt fähig war. Daß aber auch die Excommunicirten, die Schismatiker und Ketzer derselben fähig seyen, haben wir schon oben bewiesen.

Wenn es auch ist, daß die Katholischen, könnte hier jemand einwenden, obgleich Excommunicati vitandi, in der höchsten Noth von Sünden absolviren können; so ist doch dies nicht gesagt, daß die Ketzer und Schismatiker es auch können: denn die sind immer ausgeschlossen, wie man sieht aus der oben angeführten Constitutio Benedicti XIV. de Dogmatib. et Ritibus ab Italo - Graecis etc. Dort sagt er §. V. N. 5. In casu necessitatis Presbyteri Graeci catholici possunt Latinos absolvere; also die Ketzer und Schismatiker in keinem Falle. — Das heißt: in keinem Falle absolvirt der Ketzer und Schismatiker, der in seinem Irrthum beharrt, licite; weil er immer was ihn angeht, wenn er absolvirt, ein Sacrilegium begehen würde. Aber das heißt nicht auch, daß in keinem Falle solches Sakrament gültig sey und folglich auch licitum für denjenigen, der es empfängt. Der Pabst spricht von der erlaubten, nicht von der unerlaubten Administration, und daher schreibt er

den Ministris vor, wie sie sich verhalten sollen. Denn er fährt sogleich fort zu sagen: *Utantur tamen forma a Concilio florentino praescripta; postea vero si voluerint, dicant orationem illam deprecativam, quam pro forma hujusmodi absolutionis dicere tantum consueverunt **). Es ist also erlaubt, im äußersten Nothfalle von der Hand der Ketzer und Schismatiker das Sakrament der Buße zu begehren und zu empfangen; wenn nur für den Pönitenten selbst keine Gefahr der Verführung, und den Gläubigen kein großes Aergerniß gegeben wird. Denn in solchen Fällen müßte der Sterbende sich davon enthalten und sein mögliches thun, um sich mit Gott durch einen Akt der vollkommenen Reue zu versöhnen **).

*.) Man kann hier fragen, ob die Oratio, welche der griechische Priester spricht, eine zweite Absolution sey, die er dem Sterbenden ertheilt? Und es scheint, daß sie es sey. Denn wenn solche Oratio bei den Griechen die Absolutionsformel ist, so würde sie auch solche in jedem Falle der bei den griechischen Priester sich ereignet, seyn müssen. Uebrigens ist es, ohnerachtet dessen sehr wahrscheinlich, daß sie es nicht sey. Denn da die Päbste vorgeschrieben haben, in dem Falle die Formel der Lateiner zu gebrauchen, so scheint es, daß sie diese allein damahln für die Formel hielten, und die Oratio der Griechen als ein Surrogat für die Gebete der Lateiner betrachteten, welche zum Wesen des Sakraments nicht gehören, sondern ein bloß zufälliger Ritus sind.

**.) In einem solchen Falle würde es einem Erwachsenen nicht einmal erlaubt seyn, selbst die Taufe von der Hand eines Ketzers zu empfangen. Er müßte dann für sein ewiges Heil daburch sorgen, daß er ein lebhaftes Verlangen nach

§. 2.

Ob das Sakrament der Buße gültig sey, welches von schismatischen und kezerischen Priestern, denjenigen ihrer Sekte administrirt wird, welche in einem unüberwindlichen Irrthum (errore invincibili) sich befinden.

Vorausgesetzt also, daß die kezerischen und schismatischen Priester in manchem Falle gültig von den Sünden und Censuren absolviren; so ist es hier nicht am unrechten Orte zu untersuchen, ob denn jene Lossprechungen gültig seyen, welche von solchen Beichtvätern an jene ihrer Sekte, die ohne Schuld und durch eine pure unüberwindliche Unwissenheit im Irrthume sind *), ertheilt werden? Petrus Arkudius Libr. IV. de Concord. Cap. 5. und nach ihm der Cardinal Albizius Part. I. de Inconstant. in fide Cap. 20. supponiren, ja: wenn nur nicht die Rede wäre von den namentlich von der Kirche Denunziirten. Sie stützten sich auf die berühmte Extravagans *Ad evitanda* des Pabstes Martinus V., welche unter den *Excommunicatis toleratis* und *vitandis* unterscheidet; und so wollen sie, daß er hierin auch die Kezer und Schismatiker begreife und auf gleiche Weise unter ihnen

der Taufe und eine wahre Reue über die begangenen Sünden erweckte.

*) Wie es manchmal die Weiber, die Kinder, Bauern und andere unwissende Personen sind. Hier ist aber Rede von jenen Artikeln, welche zu wissen nicht nothwendig sind *necessitate medii*.

distinguire. — Wenn diese Lehre wahr wäre, welche übrigens die Lehre vieler Moralisten ist, so würde noch mehr als dieses daraus folgen. Denn es würde folgen, daß auch außer dem Falle der äußersten Noth es den Katholischen erlaubt sey, bei solchen Kezern und Schismatikern zu beichten, aus dem Grunde, quod uterentur jure suo *). Wirklich sind viele Moralisten, die dies lehren. Allein die Sache liegt so, daß die gesagte Lehre nach der bessern Ansicht anderer Doctoren keinen hinlänglichen Grund hat. Der Pabst Martinus führte, nach der einen und der andern Lesart der gesagten Extravagant **) solche Distinction unter den Excommunicatis toleratis et vitandis, nur für die Kirche ein, von welcher er spricht; aber nicht

*) Weil die Extravagant sagt: Indulgemus, ut nemo deinceps a communione alicujus in sacrorum administratione vel receptione aut aliis quibuscunque divinis . . . teneatur abstinere.

**) Die gemeine Lesart der Extravag. ist, daß nur jene Excommunicati vitandi seyen, welche als solche durch den Ausspruch des Richters declarirt und zugleich denunziirt sind, oder publici percussores Clericorum, so daß nullo juris suffragio vel facti tergiversatione se defendere possint. Es wird von Einigen vorgegeben, daß diese Lesart fehlerhaft sey, und die wahre sey, daß alle Excommunicati notorii, vitandi wären: wie es nachher das Konzilium von Basel und Lateranense V. bestimmten. Wie dem aber auch immer sey, und ohneracht der Opposition, welche man aus solchen Konzilien ziehen könnte; so ist die Extravagans. *Ad Evitanda* nach der gemeinen Lesart doch allgemein angenommen und überall beobachtet.

unter den Ketzer und Schismatikern, wenigstens *) darin was die Administration und den Empfang der Sacramente betrifft; auch nicht von dem wirklichen Gebrauch einer jeden geistlichen Gewalt. Denn diese Ketzer, außer dem, daß sie Excommunicirt sind, sind an sich selbst abgesondert, und zwar so zu sagen *de jure divino*, wie unter andern sehr wohl bemerkt der Cardinal Bellarmin Libr. II. de Rom. Pontifice Cap. 30. Ver. *Neque valet*, wo er von den Ketzern sprechend (welches man auch auf die Schismatiker anwenden kann) schreibt; *Sunt enim suo judicio condemnati, ut docet Apostolus ad Titum III., hoc est, a Corpore Ecclesiae praecisi, sine excommunicatione, ut S. Hieronymus explicat.* So daß diese Ketzer und Schismatiker, ohnangesehen alles kirchlichen Gesetzes, wenn sie solche öffentlich **) sind,

*) Denn in Betreff dessen, was die Gemeinschaft mit den Ketzer in *civilibus* anbelangt, so mag die Verordnung der Extravag. seyn, wie sie wolle; die allgemeine Gewohnheit duldet sie, auch auf eine gewisse Art duldet sie sogar die Gemeinschaft in *divinis*. Denn wenn zur Zeit der Messe oder der Tagzeiten, irgend ein nicht benunzürter Ketzer in die Kirche kommt, so sind die Priester und Kirchendiener nicht verbunden, ihn herauszuführen oder führen zu lassen, um ohne Skrupel die heiligen Verrichtungen fortzusetzen. Allein ich glaube nicht, daß es auch Gewohnheit sey, daß Katholische und Ketzer gemeinschaftlich zusammen beten; ob schon man in einigen Orten Deutschlands duldet, daß die nämlichen Kirchen jetzt zum Dienste der Einen und darauf zum Dienste der Andern sind.

**) Nicht so die geheimen Ketzer, welche, wenn sie schon innerlich von der Kirche getrennt sind, so sind sie doch auß-

des Gebrauchs und der Ausübung aller geistlichen Jurisdiction beraubt sind, vermöge welcher sie Untergebene haben und irgend eine christliche Gemeinde regieren könnten. So sprechen ihnen die alten Väter, ohne eine kirchliche Bestimmung oder Entscheidung anzuführen, alle Jurisdiction ab. Auch ist es nicht wahr, was Fagnan unterstellt über das Cap. Quod a Praedecessore de Schism., daß solche Extravagans aus Ursache der vielen Schismatiker gemacht worden sey, mit welchen die katholischen umzugehen gezwungen waren; daher könne argumentirt werden, daß auch solche darin begriffen wären. — Als sie gemacht wurde, war das große Schisma der Päbste gleichsam schon erloschen; es war also nicht nöthig, deshalb solche auszufertigen *). Dies ist so gewiß, daß Einige, wie sich aus Antonini Part. III. Summ. Tit. 25. Cap. 3. abnehmen läßt, glaubten, selbe sey ganz allein für Deutschland gemacht worden, wo keine Schismatiker mehr waren; die Bezüglichen, so noch übrig waren, hielten sich in Spanien

ferlich damit vereint; und dies ist genug, um sie fähig zu machen, die geistliche Jurisdiction zu haben und sie gültig auszuüben.

*) Nach der Wahl des Martinus waren keine andere Schismatiker übrig, als einige wenige Anhänger des Petrus de Luna, des Gegenpabstes unter dem Namen Benedictus XIII. welcher gleichsam von allen verlassen, sich nach Penicola einer spanischen Festung im Königreich Valentia geflüchtet hatte, wo er verstockt in seinem Irrthum bis ins Jahr 1324 sich aufhielt, in welchem er nach 30 Jahren seines Gegenpabstums starb.

auf. Sie ist aber viel wahrscheinlicher gefertigt worden, wegen der vielen Excommunicationes latae sententiae, welche jure novo waren ausgesprochen worden. Und in der That, wenn, was Fagnan selbst mit Felinus und Panormitanus, die er citirt l. cit. num. 106. angiebt, der berühmte Canonist Joannes d'Andrea welcher lange vor dem Schisma lebte *) Glossa 5. zur Clementina II. de Sentent. Excommunicat. gewünscht hatte, daß zur Ruhe der Gewissen eine dergleiche Constitution gemacht werden möchte; so war es weit mehr zu wünschen in den Zeiten Martin V., der im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts regiert hat, also beinahe hundert Jahre nach Joannes d'Andrea, zu welcher Zeit die Excommunicationen sich stark vermehrt hatten **).

*) Das Schisma fieng nämlich an im Jahr 1378 und Joann. d'Andrea war gestorben 1348, nachdem er das kanonische Recht auf verschiedenen Italicnischen Universitäten 50 Jahre gelehrt hatte.

**.) Navarrus (Cap. 27. Manual. N. 49.) macht nach dem Ostiensis und Joann. d'Andrea, die Berechnung, daß nämlich bis auf das Jahr 1298, in welchem das VI. Buch der Dekretalen publizirt wurde, kaum 33 Fälle waren, durch welche man in die Excommunicatio ipso facto verfiel; die man jedoch auch noch auf 26 reduziren konnte, durch das genannte VI. Buch wurden noch 82 andere eingeführt; und die einzige Clementina, die im Jahr 1317 publizirt wurde, enthielte noch 50 andere. Zur Zeit des Navarrus konnte man diese Excommunicationen schon nicht mehr zählen, so daß er überlegte, ob nicht einige Limitation dergleichen Excommunicationen gemacht werden könnte. Ob nun zwar von

Dazu könnte man noch ferner sagen, daß unsere Extravagans jene Keger und Schismatiker begreife, welche, da sie katholisch waren, solche Keger geworden sind. Diese, da sie in der Pofession sind, als katholische angesehen zu werden, dürfen nicht aus derselben gesezt werden, bis daß sie von der Kirche als Abgefallene declarirt worden. Und wirklich hat die Kirche im Gebrauch, gegen diese eine solche Declaration zu erlassen, damit man die Wölfe, welche den Schaffstall Christi unsers Herrn anfallen, kenne, und ein jeder sich dafür hüten könne.

Allein man wird nicht eben so sagen können, daß auch jene Keger und Schismatiker, die niemals katholisch gewesen sind, sondern so geboren und in ihren Irrthümern erzogen worden sind, darin begriffen seyen; auch hat die Kirche wegen dieser nie den Gedanken gefaßt, diese namentlich zu deklariren, sondern sie sind begriffen in den Deklarationen, welche gegen ihre Vorgänger und Stifter sind gegeben worden. Daher wenn Pabst Martinus eine kirchliche Deklaration verlangt, so versteht es sich von jenen Kegern, welche pflegen deklarirt zu werden, nicht aber von jenen, worüber es niemals Brauch war, sie zu deklariren.

Wirklich ist die Praxis, in den Sakramenten mit

der Zeit des Pabstes Martinus V. bis auf den Navarrus die Exkommunicationen sich sehr vermehrt hatten, so waren sie doch schon damals in solcher beträchtlichen Anzahl, daß der genannte Pabst zur rechten Zeit darin eine Maßigung sezte.

den Ketzern und Rational-Schismatikern, wenn sie bekannt sind, nicht zu communiciren; welches auch mit den Griechen und Moskoviten beobachtet wird; weswegen von Petrus Arkudius, dem Cardinal Albizius und Dandini auf eine sonderbare Weise behauptet wird, sie seyen tolerirte Ketzerey und Schismatiker, und in der Extravag. begriffen. Denn wenn solche zu der katholischen Kirche zurückkehren, so werden sie zur Theilnahme an den heil. Sakramenten nicht angenommen, wenn sie nicht zuvor das Glaubensbekenntniß abgelegt haben, nach der Formel *) welche Pabst Gregor XIII. in der Constitutio 55. Sanctissimus vorgeschrieben hat. Auch denjenigen, welche von solchen Bischöfen ordinirt worden sind, im Falle sie auch an ihren Irrthümern keinen Antheil genommen haben, wird nicht erlaubt, ihre erhaltene Orden zu exerciren, als nachdem sie die Abjuration geleistet haben. Endlich auch angenommen, daß die Extravag. ad *evitanda* die Ketzerey und Schismatiker überhaupt begreife, so würden sie doch das Sakrament der Buße ungültig administriren, weil in ihnen die Jurisdiction fehlt, durch welche sie absolviren können; und weil ihnen der kanonische Titel des Beneficiums fehlt, aus welchem jene entweder unmittelbar oder mittelbar entspringt. Hierüber kann man nachlesen den oft angeführten Fagnan Cap. Quod a Praedecessore, wo er eine, dieser ziemlich ähnliche

*) Diese Formel ist eigentlich nur für die Griechen, und von der, bei den Katholischen gebräuchlichen, die Pabst Pius IV. vorgeschrieben hat, verschieden.

Frage untersucht *) und so weitläufig als gelehrt behandelt.

Anderer, indem sie von der bezogenen Extravag. abgehen, sagen weiters, daß so sehr auch die Ketzer und Schismatiker ipso jure aller Bürden und Benefizien, folglich auch der Jurisdiction, die daraus entsteht, beraubt wären, so würde dazu doch die Sentenz erfordert, durch welche sie als solche deklarirt und zugleich des Besitzstandes, in welchem sie sich befinden, verlustig würden, so daß die Handlungen, welche sie unterdessen verrichten, gültig seyen. Daher Verricelli, de Apostolicis Missionibus Tit. IX. quaest. 165.

*) Die Frage, welche Fagnan dort untersucht, ist, ob in jenen Orten von Rußland, wo das Dekret des Konziliums von Trient über die geheimen Ehen gesetzmäßig publizirt worden ist, aber wo jetzt mehr Schismatiker als Katholische sind, welche da vermischt leben — die Ehe gültig sey, welche ein Katholischer mit einer Schismatischen vor einem schismatischen Pfarrer eingeht. Wir nennen diese Frage einer unsrigen ähnliche, aber nicht die nämliche, indem hier noch ein großer Unterschied zwischen der einen und der andern ist. Erstlich in der unsrigen handelt sich's von dem Gebrauch der geistlichen Jurisdiction, wie jene von Sünden loszusprechen: so aber nicht in jener. Denn der Pfarrer, welcher einer Ehe assistirt, übt eigentlich keinen Akt der geistlichen Jurisdiction aus, so daß Fagnan selbst zugiebt, daß, ob es gleich ein Excommunicatus denuntiatus wäre, er doch valide assistirte. Die unsrige ist zweitens restringirt auf jene, welche, da sie in einem unüberwindlichen Irrthume sich befinden, das Sakrament empfangen; jene aber hat solche Restriction nicht.

daraus folgert, zum wenigsten aus diesem Prinzip, nach vielen, die er anführt, glaubt folgern zu können, daß die Absolutionen von den Sünden gültig seyen, die von den schismatischen Griechen und Ketzern gegeben werden, so wie auch andere Jurisdictionshandlungen, welche von ihnen ausgeübt werden, gültig erkannt werden. — Aber das gesagte Prinzip ist nicht wahr, wo von notorischen Verbrechen gehandelt wird, wie es Fagnan am angef. Orte beweiset. Zudem möchte solches Prinzip in Verbindung mit dem, was wir oben gesagt haben, bei jenen Statt haben, welche in dem legitimen Besitzstande der Würden und Benefizien sich befinden und für katholische gehalten werden, denen, wenn sie in einen Irrthum des Schisma oder der Ketzerei verfallen, dieselbe in Kraft eines Spruches müssen genommen werden, durch welchen sie dann als Abgefallene erklärt werden: niemals aber hat es Statt gehabt bei jenen, welche in dem Schisma oder in der Ketzerei geboren und erzogen worden sind, und die Würden und Benefizien von andern Ketzern und Schismatikern erhalten haben. Wirklich hat die katholische Kirche sich nie beikommen lassen, diese als Abgefallene, ihrer Benefizien und Würden beraubt zu deklariren, sondern hat sie immer als Usurpatores betrachtet, welche kein Recht und keinen Grund dazu hätten. Daher wenn der heil. Cyrillus von Alexandrien den Nestorius als Bischof und Bruder behandelte, ehe er von dem Konzilium zu Ephesus abgesetzt worden war; so ist er nachher nicht so mit seinen Anhängern verfahren, vor deren Gemeinschaft sich allezeit die Katholischen gehütet haben. Auch macht es nichts, daß die Päbste

manchmal die Griechischen Schismatiker mit den Titeln Patriarch, Bischof und Erzbischof belegen, die sie unter sich führten. Dies thaten die Päbste, um diese Griechen nicht noch mehr aufzureizen, und nicht als hätten sie solche für wahre und rechtmäßige Hirten anerkannt.

Wir wollen nun zum Schluß sehen, ob zur Entscheidung unserer Frage anwendbar sey das berühmte Gesetz Barbarius 3. de Officio Praetorum, aus welchem die Doctoren die Regel gemacht haben, daß Error communis et titulus coloratus faciant jus. — Bei dem ersten Anschein sollte man ja sagen. Die ketzerischen und schismatischen Priester, von welchen wir reden, werden bei ihrer Nation allgemein als legitime Minister der Sakramente angesehen, und dies ist der gemeine Irrthum. Dann sind sie entweder als Bischöfe oder Patriarchen oder anders von ihren Obern, die Sakramente zu administriren bestimmt; und dies ist der titulus putativus. — Fagnan proponirt übrigens loc. citat. rücksichtlich dieser Frage, welche er da abhandelt, gegen diese Regel vier Exceptionen, deren drei auch unsere Frage betreffen. Erstens will er, daß der titulus putativus von dem rechtmäßigen und wahren Obern ausgehen müsse, welches sich bei den Ketzern und National-Schismatikern nicht bewahrheitet, indem sie den Titel von andern haben, deren Titel auch infizirt sind; und so gäbe es von Hand zu Hand einen processus in infinitum von vermeinten Titeln. Zweitens sagt er, daß es, um die Collationen der Benefizien, welche von vermeinten Prälaten ertheilt worden, gültig zu machen, nothwendig sey, daß die Benefizien

nicht reservirt seyen, wie diejenigen der Ketzer und der Schismatiker sind. Und endlich sagt er, daß der Error communis, error facti seyn müsse, und nicht error juris. *)

Allein wir können, zum Glück, auch auf diese Exceptionen antworten. Anfangend von der letzten, welche aus der Regel entsteht, daß die Ignorantia facti, non juris entschuldige, sagen wir, daß, wie der erste Theil dieser Regel seine Limitationen hat, weil nicht jeder Error facti entschuldigt; so entschuldigt auch nicht jeder Error juris. Zuerst zweifelt man nicht, daß ein Error juris dubii entschuldige. Weiters entschuldigt er, wenn es wahrscheinlich ist, wie es bei unserm Falle ist, wo wir unterstellen, daß er aus einer unüberwindlichen Unwissenheit entstehe. Ohne dies reducirt sich in unserm Falle der Error ad esse puri facti; weil die gesagten Unwissenden, indem sie von der lateinischen Kirche nichts wissen und noch weniger von den Streitfragen, welche zwischen dieser und der ihrigen obwalten, glauben, daß ihre Hirten rechtmäßige Ausspender und Verwalter der Sacramente seyen.

Was nun die erste und zweite Exception betrifft, welche man uns entgegensezt, um in unserm Falle den Titulus putativus auszuschließen; so sagen wir, daß

*) Die vierte Exception, welche Fagnan entgegengestellt, und bei ihm die dritte in der Ordnung ist, ist, daß der error communis keinem nuge, der von dem Impediment Kenntniß hat. Wie es immer mit dieser Exception sey, mit unserer Frage hat sie nichts zu schaffen, in welcher wir von denen reden, die gänzlich unwissend sind.

die Gründe lange nicht so stark sind, daß sie die Sache ganz gewiß und außer aller Controvers setzen. Erstens würde man sagen können, daß, obgleich de jure antiquo allein nicht genug sey ein Error communis, um das Recht zu begründen, sondern daß man nach dem Inhalt des Gesetzes Barbarius, auch noch den Titulus putativus erfodere; so ist es doch de jure novo et novissimo hinreichend, wie wir wissen aus L. 1. C. de Testamentis Ord. und aus Novell. 44. de Tabellionib., so wie einige Gelehrte mit Pontius behaupten. Allein diese Lehre hält nicht Stich. Denn in den angeführten Stellen ist zwar die Rede, andere durch Irrthum geschehene Handlungen zu vertheidigen, aber nicht solche, welche aus einer Jurisdiction entstehen, wie jene sind in dem L. Barbarius. In dem L. 1. und in dem §. Sed cum wird gesagt, daß man diejenigen Handlungen handhaben soll, welche von Einem gemacht worden, der von einem Tabellio die Erlaubniß erhalten, solche Acten zu machen, die er aber nicht ertheilen konnte *); weder in dem einen noch in dem andern Falle betrifft es also die Ausübung einer Jurisdiction, indem diese nicht ausgeübt wird Seelen dadurch betrogen seyn *). Weiters wenn wir

*) Der Kaiser, nachdem er hier verordnet hatte, daß kein Tabellio, welche wir jetzt Notäre nennen, in seiner Station oder seinem Distrikte sich mehr als einem Substituten annehmen könne, fügt hinzu: Si vero praeter hoc fiat et alter delegatur; tunc subjacet poenae tabellio, qui auctoritatem habet a nobis dudum definitam; ipsis tamen documentis propter utilitatem contrahentium non infirmatis.

von einem einfachen Zeugen, so wie auch nicht von einem Tabellio oder Notar, der nichts anders ist, als ein qualifizirter Zeuge. Daher wenn es einen Priester gäbe oder auch Jemand anders, welcher ohne Titel allgemein für den Pfarrer gehalten würde, so sollte ich glauben, daß, obgleich er ungültig von Sünden losprechen würde, er doch gültig dem Ehevertrage *) assistiren werde, wo er keine Jurisdiction ausübt, sondern ganz allein als ein qualifizirter Zeuge erscheint.

Uebrigens könnten wir sagen, daß wenn schon aus der Art des Gesetzes Barbarius hervorgeht, daß der Titulus putativus von einem wahren und gesetzmäßigen Obern herrühre; so ist es doch unwahr, daß aus solchem Titulus putativus nicht auch ein anderer ähnlicher, ebenso kräftiger entstehen könne: auch ist die Lehre des Baldus, welche Fagnan anführt, nicht immer

*) Dergleichen Ehen würden nämlich in der Art eines Contractes gültig seyn, wenn sie in Beiseyn eines vermeinten Pfarrers geschlossen würden, der kein Priester wäre. Unterdessen behauptet Sanchez Libr. III. de Matrimon. disp. 22. daß eine solche Ehe nichtig sey; und auf das Argument, welches man aus der 44. Novell. zieht, antwortet er: *Illum delegatum habuisse auctoritatem a vero tabellione habente potestatem; quamvis enim ipsi interdictum sit, ne deleget, valet tamen delegatio.* Allein es scheint nicht recht zu seyn; weil, wo wir ein verbietendes Gesetz haben von irgend einer Sache, alles, was man dem zuwider thut, nichtig ist L. non dubium. Cap. de Legib. Da also der Kaiser Justinian den Tabellionen verboten hatte, mehr als einen sich zu substituiren, so war die Substitution eines Zweiten nichtig.

wahr, daß *fictio non generet fictionem*. Die adoptirten Kinder, oder auch legitimirten, werden per *fictionem legis* als gesetzmäßige betrachtet: man findet in keiner einzigen Stelle verboten, daß diese nicht auch andere adoptiren oder legitimiren könnten; daher ist es nicht allgemein wahr, daß *fictio non generet fictionem*. Im Gegentheil, wenn wir die von Fagnan und Anderen erforderte Conditionen als nothwendig erachteten, um sie auf unsere Regel in kirchlichen Sachen anwendbar zu machen, so wie auf unsere Zeiten; so würden daraus sehr harte Folgerungen entstehen. — Wir wollen den Fall setzen, daß ein Bischof wegen einer verborgenen Irregularität ungültig sey erhoben worden, und daß dieser ebenfalls Pfarreien ungültig wegen geheimen Fehler dieser Angestellten vergäbe, entweder ob *qualitatem beneficiorum*, welche reservirt sind, oder weil er nicht in allen Sachen die gehörige Form des *Concursus* beobachtet; so hätten wir in diesen Pfarrern den *Titulus putativus* der aus einem andern *titulus putativus* entstanden, und folglich würden nach dieser Lehre, alle Handlungen, welche sie verrichten, null und nichtig, und so viele arme

*) Es könnte sich ereignen, daß ein Bischof, der sein Bisthum durch Simonie erhalten, auch die Pfarreien durch Simonie ertheile. Denn wer kauft, der verkauft. Eine Maxime, welche der Kaiser Alexander Severus beachtete, und daher nicht gestattete, daß man die Stellen beim Magistrat für Geld gäbe. Wie viele Pfarrer würden wir dann in solchem Falle haben, die ungültig die Sacramente verwalteten?

auch ganz genau und mit Strenge die Conditionen fordern wollten, welche aus der Art des Gesetzes Barbarius gezogen werden, so würden noch andere sehr harte Folgerungen daraus entstehen. In demselben wird nicht allein supponirt, daß der Titel von dem wahren und rechtmäßigen Oberrn herkomme; sondern auch daß dieser von dem Angestellten das Hinderniß wegnehmen könne. Die Rede ist von einem Sklaven, der, da er irrig allgemein für einen Freien gehalten wurde, von dem Volke zum Prätor gemacht worden war, da bei dem Volke damals noch die höchste Gewalt war *). Da endlich dessen Sklavenstand entdeckt worden war, so gab dies den Rechtsgelehrten Anlaß zu der Frage, ob das, was durch ihn geschehen war, als gültig zu erachten sey, Ulpian, da er nachher diesen nämlichen Gegenstand behandelt, antwortet mit ja, indem er hinzufügt: *Hoc enim humanius est; cum etiam potuit Populus Romanus servo decernere hanc potestatem: sed et si scisset servum esse,*

*) Weil Barbarius Philippus oder Barbis Philippicus, wie Suidas sagt, zur Zeit des Triumvirats des M. Antonius lebte und damals die höchste Gewalt, Magistrats-Personen zu setzen, bei dem Volke war. Diese Unterstellung macht die Muthmaßung des Jakobus Gottofredus zu nicht (*Diss. de Elect. Magist. inhabilis per errorem facta*) daß Barbarius Praetor tutelaris gewesen wäre. Dies Amt war vor dem Kaiser M. Antoninus Philosophus unbekannt, wie Julius Capitolinus bezeugt in dessen Leben Cap. 10. *Praetorem tutelarem prius fecit, quam antea tutores a Consulibus poscerentur, ut diligentius de tutoribus tractaretur.*

liberum effecisset. Quod jus multo magis in Imperatore observandum est.

Wir sehen also, wie in der Art des Gesetzes Barbarius der rechtmäßige Obere, welcher den Titel gegeben hatte, zugleich auch das Hinderniß wegschaffen konnte *), welches *fictione juris* betrachtet wurde, als wenn er es schon wirklich beseitiget hätte; Quare, so schließt der gelehrte Antonius Goveanus lib. I. Lect. variar. Cap. 6 — quare, si Praetor servum judicem dat, puto, neque judicem neque quasi judicem esse. Praetor namque servum judicem facere non potest. Daher würde man auch sagen müssen, daß, wenn ein Bischof eine Pfarre einem, der wegen eines unbekanntes Hindernisses unfähig wäre (*irregulari occulto vel alteri occulto inhabili*) und nur vom Pabste fähig gemacht werden könnte, conferirte, alle Handlungen, welche ein solcher Angestellter ausübte, null und nichtig seyen, weil sein Hinderniß von dem Bischof nicht beseitiget werden könnte. So behauptet auch Joan. Baptist. Ferretti in Consil. VIII. N. 3., daß, wenn ein geheimer Irregularis, wegen einer Irregularität, von welcher der Pabst allein dispensiren kann,

*) Das Römische Volk konnte also dem Herrn den Sklaven nehmen und ihn frei machen. Daher wenn es einen Sklaven zum Magistrat erhob, den es als solchen kannte, oder ihm auch ein anderes mit der Knechtschaft unverpaarliches Amt gab; so verstand es sich von selbst, daß es ihm auch die Freiheit zugleich gab; so wie der Herr, der einen solchen zum Erben einsetzte, oder ihm zum Vormund seiner Kinder machte.

zu einem Generalvikar befördert würde, alle Institutiones Beneficiorum, welche er mache, null und nichtig seyn; eben deswegen, weil der Bischof ein solches Impediment der Irregularität nicht heben könne.

Die allgemeine Meinung der Doctoren ist auch dagegen, welche allein fordert, daß das Impediment nicht sey de jure naturae vel divino. Auch stimmt sie nicht mit dem L. Barbarius überein, wie Einige behaupten, welche der Meinung sind, Ulpian habe zwei Ursachen seiner Aussage angegeben, die Eine, da er sagt: hoc est humanius, und die andere dadurch: cum etiam potuit Populus Romanus servo decernere hanc potestatem. Daß dieser ein anderer Grund, unterschieden von dem ersten sey, urtheilen sie aus der particula, *etiam*, welche der Rechtsgelehrte gebraucht; woraus sie den Schluß machen, daß es genug sey, daß sich die erste bewahrheite. Allein dies ist nicht die ächte Auslegung des L. Barbarius. Die zweite Ursache, welche Ulpian anführt, ist die Probe und Bestätigung der ersten; wie man aus der Particula *cum* sieht, welche die Kraft hat, den Grund von dem anzugeben, was vorher ist gesagt worden. Auch hat es nichts zu sagen, daß er sich allein der Particula *etiam* bediene. Er braucht diese nicht um Grund auf Grund zu häufen, sondern um zu bezeichnen, daß das römische Volk, welches wirklich den Barbarius zum Praetor gemacht hatte, ihn auch — und das ist das *etiam* — de jure dazu habe machen können.

Noch wird ein solches Gesetz durch das L. 2. Cod. de Sententiis et interlocutorius omnium judicium erweitert, wo Kaiser Antonin sagt: Si arbiter da-

tus a magistratibus, cum sententiam dixit, in libertate morabatur, quamvis postea in servitatem depulsus sit, sententia tamen ab eo dicta habet rei judicatae executionem. Hier handelt sich eben nicht, wie einige, worunter Francisc. Otomannus illustr. quaestion. Q. 17 und vielleicht auch Gratian Can. I. 5. quaest. 7., dafür halten, von Einem der durch Irrthum für frei gehalten wurde; sondern von Einem, der in der Zeit, da er urtheilte, wirklich frei war und nachher in die Knechtschaft ist gestossen worden; welches leicht geschehen konnte bei denjenigen, welche man statuliberi nannte *).

Es ist daher nicht immer nothwendig mit Strenge die Condition des L. Barbarius zu fordern; sondern wie Ulpian, eigentlich nicht gestützt auf irgend ein geschriebenes Gesetz, sondern einzig auf eine natürliche Billigkeit, nach dem Zustande selbiger Zeit, auf solche Art dasselbe in dem vorgelegten Falle auslegt: eben so, indem wir dieselbe natürliche Billigkeit gebrauchen, müssen wir die Regel auf den Zustand der gegenwärtigen Dinge anwenden. Aber auch vorausgesetzt, daß er in andern Fällen verschiedentlich geantwortet hätte, so müssen wir das nicht ebenfalls thun, indem hier ein großer Unterschied obwaltet, zwischen dem Civilzustande jener Zeiten und dem gegenwärtigen Zustande der Kirche.

*) Statuliber wurde derjenige genannt, welcher die Gläubiger zu betrügen, freigegeben worden war; so lange man den Betrug nicht entdeckte, war er wahrhaft frey; wenn man aber nachher des Betruges inne wurde, depellebatur in servitatem.

Damals waren dergleichen geheimen Impedimente selten; daher war auch ihrentwegen in der Republik keine Verwirrung zu befürchten. Aber dermalen sind in der Kirche diese verborgene Impedimente sehr häufig, als welche aus vielen Irregularitäten, Censuren, Irritationen, Inhabilitationen und andern Strafen und auch aus vielen Reservationen entstehen können; daher könnten durch sie viele Verwirrungen in der Kirche entstehen. Weiters bringen in dem Civilstande die Fehler, welche aus geheimen Impedimenten entstehen, bis daß sie entdeckt werden, keinem ein Präjudiz; und wenn sie entdeckt werden, so können sie von den Fürsten verbessert werden: nicht so in der Kirche, wo dergleichen Fehler, wenn sie auch nicht entdeckt werden, nicht allezeit verbessert werden können. Es scheint also, daß, wo der *Error communis* und der *Titulus putativus* zusammen kommen, obgleich dieser nicht von dem wahren und rechtmäßigen Obern herrühre, sondern von einem Obern, der auch selbst einen *Titulum occulte vitiosum* habe, in kirchlichen Sachen die genannte Regel statt haben könne: weil man supponirt, daß die Kirche zur Beruhigung der Gläubigen die Jurisdiction supplire, zum wenigsten in *foro conscientiae*, in jenen Sachen, welche, da sie nichtig sind, nicht verbessert und ergänzt werden können, wie die sakramentalischen Absolutionen sind; und das auch, weil dergleichen Fehler, je mehr sie geheim und verborgen bleiben, desto mehr den Gläubigen beschwerlich und präjudizirlich sind *).

*) Hier haben jene Gründe viel Gewicht, welche wir oben anführten §. 1. um zu beweisen, daß im Nothfalle jeder

Unerachtet dieser und ähnlicher Erwägungen, glaube ich, daß auf keine Art das Lex, Barbarius in unserm Falle sich auf die schismatischen und kezerischen Priestern anwendbar machen lasse. Denn ihr Irrthum ist ja nicht geheim, sondern notorisch, obschon er von den Ihrigen nicht eingesehen wird. Was werden wir aber auf solche Art auf die vorgelegte Frage endlich antworten? Daß wir hierüber nichts Positives — weder affirmatives noch negatives — haben; allein daß doch pie zu präsumiren sey *), daß die heil. Mutter, die Kirche, auch nicht jene Unwissende verlassen wolle, sondern vielmehr zu deren Gunsten die Jurisdiction in gedachten Priestern supplire. Und dies um so mehr, weil auch in Fällen der offenbarsten Usurpationen, sobald die Unruhen gedämpft, die rechtmäßigen Fürsten im Gebrauch haben, für das gemeine Wohl viele durch die tyrannische Regierung eingeführten Sachen beizubehalten und zu genehmigen; wie aus dem Cod. Theodosian. Tit. de infirmandis his, quae sub Tyrannis etc. zu sehen; und die Kirche hat überdies für das nämliche gemeine Wohl viele Sachen aufrecht gehalten,

Priester etiam praecisus, von Sünden lössprechen könne; und besonders dasjenige, was wir in einer Note aus dem Fagnan selbst anführten über das Cap. Nimis 18. de filiis Presbyterorum.

*) So kann man zuversichtlich präsumiren, daß die Kirche in den Beichtvätern die Jurisdiction ersetze, welche opiniones probabiles rücksichtlich derselben Jurisdiction folgen, etiam in concursu aequae probabilitium aut probabiliorum.

welche von Schismatikern und Ketzern geschehen waren *).

Wenn also die Kirche mit den Ketzern und Schismatikern, die wirklich die Schuld tragen, mit solcher Billigkeit verfahren ist und noch verfährt, daß, wenn sie in ihren Schooß zurückkehren, das Sacramentum Ordinis, welches sie in ihrem Irrthum empfangen haben, als gültig anerkennt und die Ausübung desselben zugestehet: so läßt sich ganz mit Recht sagen, daß sie noch mehr Billigkeit gebrauche rücksichtlich derjenigen, welche ohne Schuld in dem nämlichen Irrthum sind. Da nun diese Billigkeit in nichts anderm bestehen kann, als daß sie zu deren Vortheil die Jurisdiction supplire, um von ihren Priestern gültig absolvirt zu werden: so kann man auch präsumiren, daß sie es thue. Daher kann man vertrauen, daß die Kirche in dem großen Schisma der Päbste, welches vom Jahr 1379. bis 1417. dauerte, in den schismatischen Priestern die Gewalt, diejenigen von Sünden zu absolviren, supplirt habe, welche bona fide et invincibiliter in dem näm-

*) Nach den verschiedenen Zeitumständen und Verhältnissen der Keger und Schismatiker selbst, die ihre Irrthümer eingesehen, hat die Kirche bald geringere, bald größere Nachsicht gebraucht. Aber die gegenwärtige, von mehreren Jahrhunderten her eingeführte Praxis ist, daß, wenn sie national sind, und zum Gehorsam und Glauben zurückkehren, so erlaubt man ihnen die Ausübung der empfangenen Orden, und wenn sie fähig sind, auch die Beibehaltung ihrer Benefizien und Pfarreien, welche sie hatten. Sieh die Constitut. Benedicti XIV. de Coptorum ritibus.

lichen Irrthume waren *). Es ist ganz gewiß, daß dergleichen viele darunter waren, auch selbst Heilige, wie der selige Petrus von Luxemburg, selbst Vincentius Ferrerius einige Zeit **).

Uebrigens wenn man will, daß die Kirche zu Gunsten solcher Unwissenden die Jurisdiction nicht supplire, so darf man doch nicht an ihrem Seelenheil verzweifeln, in dem Falle, daß sie in irgend eine schwere Sünde verfallen; sondern man muß eher hoffen, daß außer dem Mittel, welches sie mit einer vollkommenen Reue haben können um Vergebung zu erhalten, und in puncto mortis gültig absolvirt zu werden, nach dem was wir oben gesagt haben, sie auch im Leben die Hülfe anderer Sacramente haben, besonders des heil. Abendmahls, wodurch sie von der unvollkommenen Reue zu der vollkommenen übergehen und die erste Gnade erhalten.

*) Thomas Illiricus sagt bei dem Ludov. Bail in der Summa Concil. daß alle Handlungen zur Zeit eines solchen Schisma gültig gewesen seyen, so wie auch die sacramentalischen Lösprechungen. Er giebt sich aber die Mühe nicht, solches zu beweisen.

***) Worüber man unter andern sehen kann Benedicti XIV. Libr. III. de Canonizatione Sanctorum Cap. 20.

Drittes Kapitel.

Von der heil. Delung der Kranken.

Literatur.

Joan. Launoji. De Sacramento Unctionis infirmorum Liber. Tom. I. Part. 1. operum pag. 444.

Mabillon. Praefat. ad Acta Sanctorum Ord. S. Benedicti saeculi primi. Auch besonders abgedruckt in der von Zacharias besorgten neuen Ausgabe des Abtes Fleuri disciplina populi Dei. Tom. II. pag. 81.

Laurent. Berti de disciplinis theolog. Liber 35. de Sacramento extremæ Unctionis, Oper. Tom. VIII.

Agnelli Honorati. Dissertationes in Italienischer Sprache.

Edm. Martene de antiq. Ecclesiae ritib. Libr. I. Cap. 7. de Ritibus ad Sacrament. extremæ Unctionis spectantib.

Benedicti XIV. De Synodo dioecesan. Libr. VIII. Cap. 4. et 5.

§. 1.

Rangordnung und Benennung dieses heil. Sakraments.

Das heil. Konzilium von Trient lehrt und erklärt (Sizung IV.), daß unser gütigster Erlöser, der für seine Diener wider alle Pfeile jeglicher Feinde zu jeder Zeit durch heilsame Mittel vorgesorgt wissen wollte, durch das Sakrament der letzten Delung, gleichsam wie durch eine sehr feste Schutzwehr, eben so auch das Ende des Lebens befestigte, wie er in den anderen Sakramenten die größten Heilmittel zubereitete, durch welche die Christen sich während dem Leben von jedem schweren Seelenschaden unverlezt bewahren können.

In der Ordnung der sieben Gnadenmittel oder heil.

Sakramente steht die heil. Delung, bei den Lateinern gewöhnlich als das fünfte Sakrament und zwar gleich nach der Buße, wie die Firmung gleich nach der Taufe, weil die heil. Delung wie das Konzilium zu Trient sagt, von den heil. Vätern für die Vollendung nicht nur der Buße, sondern des ganzen christlichen Lebens, das eine immerwährende Buße seyn soll, gehalten wird. Es steht vor der heil. Weihe und Ehe, weil es für alle Stände und Klassen der Christen bestimmt, dagegen die beiden andern nur für einen gewissen Stand sind. Die Synode von Lavour, obschon sie in der Aufzählung der sieben Sakramente die gewöhnliche Ordnung beibehält, stellt sie doch in der Erklärung in folgende Reihe. *Baptismus esse dicitur Sacramentum fidei; extrema Unctio, Spei; Eucharistia, caritatis; Ordo, prudentiae; Poenitentia, justitiae; Matrimonium, temperantiae; Confirmatio, fortitudinis. Baptismus est directe contra culpam originalem, Poenitentia contra culpam actualement mortalem, Extrema Unctio contra culpam venialem, Ordo contra ignorantiam, Matrimonium contra malitiam, Confirmatio contra infirmitatem.* (Tom. VII. Collect. Concil. Harduini pag. 1808).

Bei den Orientalen behauptet dies Sakrament nicht eine so feste Stelle in der Ordnung der Sieben. Die Griechen stellen es bald als das sechste, bald als das siebente Sakrament auf. Siehe Denkwürdigk. VI. B. I. Th. Seite 61. Selbst die Lateiner, wenn sie mit den Griechen über die heil. Sakramente handelten, beobachteten oft diese Ordnung. In dem Briefe des Papstes **Clemens IV.**, der die Vereinigung der

Griechen mit den Lateinern bezweckt, wird die heil. Delung zuletzt genannt: *Aliud est extrema unctio, quae secundum doctrinam B. Jacobi infirmantibus exhibetur.* (Tom. VII. Collect. ampliss. Martene pag. 205.) Die *Constitutiones Nicosienses*, die beinahe den ganzen Brief des Papstes Clemens aufgenommen haben; ändern doch die Stelle, und setzen die heil. Delung vor der Ehe. (Tom. VII. Concil. Harduini pag. 1756). Bei den Nestorianern ist das *Oleum unctionis* in der Ordnung das dritte Sakrament, gleich nach der Taufe, die das zweite ist, indem die Priesterweihe den ersten Platz einnimmt. — Die Stellung der sieben Sakramente, ist ganz willkürlich, und man kann aus derselben eben so wenig etwas gegen, als für die Wahrheit dieses heil. Sakraments schließen. Gewiß ist es, daß es auf gleiche Weise, wie die Taufe und die Eucharistie, als ein wahres Sakrament, und nicht als ein kirchlicher Gebrauch ist geachtet worden.

Es nimmt bald von der *materia remota*, bald von der *proxima* seine Benennung an, bald auch von beiden. So heißt es oft *oleum sanctificatum*, *sanctum*, *benedictum*, das geheiligte, oder heilige, gesegnete Del, *Oleum Unctionis*, das Del der Salbung, *Unctio sacra* *olei*, die Salbung mit dem heil. Del, *oleum sanctae reconciliationis*, das Del der heil. Versöhnung, *Unctio Infirmorum*, die Delung oder Salbung der Kranken, *Sacramentum Unctionis* oder *Olei*, das Sakrament der Delung wie in dem Leben des heil. Abtes Majolus († 994.) bei den Bollandisten Tom. II. pag. 661. So wird es auch in *Synodo Exoniensi*

v. Jahr 1287. genannt Sacramentum exeuntium, quod tam ad infirmitatum corporis allevationem, quam peccatorum remissionem, noscitur salubriter institutum, (Tom. VII. Concil. Harduini pag. 1074). oder wie in den Constitutionen des Bischofs Richard Poore, Sacramentum expedientium oder decedentium, quod visioni Dei nos praeparat. Wenn gesagt wird, daß der Kranke die Sacramente der Sterbenden, Sacramenta morientium, empfangen habe, so versteht man dadurch die heil. Delung mit der heil. Wegzehrung, vorzüglich, weil in den ältesten Zeiten die heil. Delung vor der Wegzehrung ist ertheilt worden. In dem von dem Mönche Michael beschriebenen Leben des heil. Theodorus Studites wird die Delung unter die heil. Geheimnisse begriffen, die der Kranke empfangen hat. Denn wo Michael hat *δεῶν μεταλαμβάνει μυστηρίων*, oder wie die lateinische Uebersetzung des Sirmodus gibt: *Mysteriis divinis, ut animae viaticum et munimen essent, participat*, sagt der Codex vatican. bei Sirmond *et inunctus membra pro more*, oder wie Nuceratius in seinem Schreiben: *Vivificorum illorum particeps Sacramentorum factus, ac pro more inunctus consignatusque*. Diese Bemerkung betrifft ganz besonders die ältesten Urkunden, worin man nicht allezeit die heil. Sacramente mit ihren Namen ausdrückte, sondern zuweilen unter einem Schleier verbarg, ein Gebrauch, der noch von der Disciplin der Geheimhaltung abstammte *).

*) Vergl. Vita Paduini Abbat. († 580) wo im allgemeinen gesagt wird: *Instante supremo carnis incommodo*
liturgie.de

Gehört die Selung auch unter die Händauflegung? Bei dem heil. Ambrosius kommt eine Stelle vor, die einiger Maßen für diese Meinung spricht. Den Novatianern wirft der heil. Lehrer vor, nachdem er die Stelle aus Mark. XVI., 17. zitiert hat: *Cur ergo manus imponitis et benedictionis opus creditis, si quis forte revaluerit aegrotus?* (Libr. I. de Poenitent. Cap. 8. Tom. II. pag. 400. edit. Parisiens.) Wobei die gelehrten Mauriner diese treffliche Anmerkung machen. *Benedictionis opus, hoc loco idem est ac benedictionis effectus.* Caeterum videtur hic signari ea benedictio, qua aegri a presbyteris inunguntur precibusque Deo opt. Max. commendantur, ex praecepto Jacobi Apostoli, quam nos extremam unctionem appellamus. Nam praeter quam quod hujus sacramenti effectus etiam est aegri sanitas, de impositione manuum Episcopi seu confirmatione jam observavimus nihil curasse Novatianos. Es ist auch nichts seltenes, daß eine feierliche Handlung von besondern Theile derselben ihren Namen trägt. Mit der Selung und dem Gebete über den Kranken war allezeit eine Händauflegung verbunden. Doch weiß man sich nicht zu erinnern, daß die Selung anderswo unter dieser Benennung vorkommt.

Das Beiwort letzte Selung, *extrema unctio* soll ihr nach Mabillons Ansicht gegen das Ende des

cum omnia peregisset, quae in tali vocatione christiana religio postulat. Und Vita B. Mauri abbat. († 584) wo es heißt: cum exitum suum vivificorum munisset perceptione Sacramentorum.

zwölften Jahrhunderts beigelegt worden seyn *), in Beziehung auf die frühern Salbungen in der Taufe und Firmung. Allein wie sie weit vor dem dreizehnten Jahrhundert die Delung der Kranken, *Unctio infirmorum* oft genannt wird, so konnte sie auch leicht *extrema* oder letzte Delung genannt werden. Fürwahr, in der Rede, die der Bischof Prudentius von Trojes in der Mitte des neunten Jahrhunderts auf die heil. Jungfrau *Maura* gehalten hat, wird dies Sacrament schon mit dem Beiwort *extremae unctionis* bezeichnet **). *Mabilion* ist in seiner *Praefatio ad Acta Sanctorum* geneigt, hier eine Interpolation zu vermuthen. In seinen *Annal. Ord. Benedict. Tom. III. ad ann. 850. N. 12.* scheint er jedoch unbedingt diese Stelle anzunehmen, wo er sagt: *qui unus locus est apud veteres Viatici extremae Unctioni praemissi, quae nusquam alias, si non fallor, extrema dicta legitur ante finem saeculi duodecimi.* Allein, als *Mabilion* die

*) *Extrema* sub finem saeculi XII. vocari caepit. *Locus* in *Vita S. Maurae* a *B. Prudentio* scripta apud *Camuzatum* ubi *unctionis extremae* fit mentio, interpolatus videtur. Nam haec in *Sacramentorum* libris a *Menardo* editis, nec apud *Udalricum* in *libr. Consuetud. Cluniae.* nec apud *Lanfrancum, Anselmum, Petrum Damiani, Petrum de Honestis* in *Regul. Cleric.* nec apud *S. Bernardum* aut *Petrum Lombardum* *Unctionis extremae* nomen occurrit.

***) Statimque ad me conversa subjunxit: *Hoc extremum munus a te peto, Prudenti pater episcopo, ut in eorum praesentia de manu tua Eucharistiae et Unctionis extremae recipiam Sacramenta; quod et factum est.* *Tom. VI. Septembr. Bollandian. pag. 278.*

Acta Sanctorum, wie auch die Annales Benedictin. ans Licht gab, war das alte Ritual des Prudentius von Trojes noch nicht bekannt, das erste Edmund Martene aus dem Staube gerettet hat, woraus sich ergibt, daß in dieser Kirche die heil. Delung vor der Wegzehrung ertheilt wurde, wodurch also die Stelle gerechtfertiget wird. Wir werden später aus mehreren noch frühern Dokumenten darthun, daß die heil. Delung vor der heil. Wegzehrung bei verschiedenen Kirchen den Kranken gereicht worden ist, weswegen sie von dem Verfasser des Werkes de Visitat Infirmor. Libr. II. Tom. VI. oper. S. Augustini in Appendic. pag. 257. genannt wird. Vivificum dominici corporis Supplementum.

Der gelehrte Bollandist Constantin Guisken (Tom. IV. Septembr. pag. 272.) findet das Beiwort *extremae* in der Rede des Bischofs Prudentius schon aus dem Grunde ganz passend, weil die heil. Maura beide Sacramente als die letzte Wohlthat und Gnade *extremum munus* sich ausbat. Quod ad *vocem extremae* additam, schreibt Guisken N. 9. *unctioni spectat, quo tandem argumento probabunt, eam, quod ante saeculum duodecimum a nullo alio usurpata legatur, a Prudentio adhibitam non fuisse? An non potius inde inferendum fuisset, eam nuncupationem saeculo XII. antiquiorem esse? Non est scilicet ea vox una ex istis, quae pro catholica tessera adversus haeresim aliquam ab oecumenicis conciliis traditae adhiberi coeperunt; sed quae ex ipsa Sacramenti Unctionis natura a Christo Domino instituta et in Ecclesia semper*

agnita, profluxit. Est enim haec Unctio, vere *extrema* sive ultima omnium sacrarum unctionum, quae Christi fidelibus in hac vita conferuntur; potuitque S. *Maura* pro extremo munere, ut ipsa ait, *Unctionis extremae* Sacramentum petiisse, licet ea appellatio ipsius aetate nondum passim recepta fuisset. Es ist uns sehr wahrscheinlich, daß die Benennung letzte Delung zuerst im gemeinen Leben angenommen worden, wie dann auch in der Lebensbeschreibung der seligen Bilhildis, die zur Zeit des Frankenkönigs Clodoveus gelebt hat, dies Sakrament nach der Bezehrung unter dem Namen des letzten Oels *oleum ultimum* vorkommt; aus dem gemeinen Leben ging sie später in die Werke und Schriften der Gelehrten, wie auch in die Ritualbücher über. Dies Letzte geschah nicht vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts.

Jakobus Goar übersetzt den griechischen Kunstausdruck *Ευχελαιον*, wo es in den Rubriken zu dem *Officium olei sacri* vorkommt, durch *extremam unctionem*. Eigentlich heißt es *oleum precum*, *orationis*, oder die mit dem Gebete verbundene Delung. Nach Dr. Augusti Meinung haben die Griechen diesen Kunstausdruck gewählt, um das Beiwort *ultima*, *extrema*, letzte Delung zu vermeiden. Er schreibt *Denkwürdigk. 9. B. Seite 466.* »Bei den ältern Griechen findet man dieses Wort nicht, und die neuern haben es aus *Ευχη* (*precatio*, *oratio*) und *Ελαιον* (*oleum*) gebildet, um die Handlung von andern verwandten zu unterscheiden, und doch auch den, nach ihrer Meinung unrichtigen Begriff von *Εσχάτη* (*ultima*)

zu vermeiden. Man sieht aber leicht, daß diese Differenz auf eine gewöhnliche griechische Mikrologie hinausläuft. « Im dreizehnten Jahrhundert scheint das Wort *Ευχέλαιον* noch nicht allgemein angenommen gewesen zu seyn. Denn der Patriarch von Konstantinopel, Joh. Beckus, nennt die Delung *Eptapapadum* *). Gewöhnlich setzen die Griechen bei diesem oder dem obigen Worte noch hinzu: wie man sie pflegt zu nennen **), um dadurch die Willkühr des Ausdrucks zu bezeichnen. In dem Schreiben des griechischen Kaisers Michael Paläologus an den Pabst Gregor X., das Wadding *Annal. Ord. Minor.* auf das Jahr 1274. ansetzt, wird jedoch gesagt: *αλλο το εσχαιον χρυσμα*, aliud est extrema unctio, woraus wenigstens der Schluß gemacht werden kann, daß der Ausdruck, letzte Delung, den mit der römischen Kirche vereinigten Griechen damals schon bekannt war, Die schismatischen Griechen, wie auch die Nestorianer, Kopten, Jakobiten bedienen sich nie dieses bei den Lateinern entstandenen Ausdruckes. Die Nestorianer behalten die Benennung *oleum unctionis*, geben daher dem Gefäß, worin das heil. Del aufbewahrt wird, den Namen *Cornu gratiae Sancti olei*, das Gnadenhorn des heil. Dels.

*) *Extremam Unctionem etiam ipsam recipimus similiter cum aliis, quae et a nobis celebrata Eptapapadum nominatur.* Tom. VII. Concil. Harduini pag. 758.

***) Sieh Synod. Constantinopol. de anno 1672 wo es heißt: *Septimum Sacramentum est Unctio, quam vocamus Ευχέλαιον.* Tom. XI. Concil. Harduini pag. 275.

S. 2.

Einsetzung und Verkündigung derselben.

Wir müssen uns hier in die Frage einlassen: ob Christus, der göttliche Stifter des neuen Bundes die Salbung mit Del als ein für die Gläubigen eigenthümliches Gnaden- oder Heilmittel angeordnet hat? — Wir nehmen es hier mit den Gegnern der katholischen Kirche auf, die aus der alten Geschichte zu beweisen sich bemühen, daß im Orient die Salbung mit Del ein allgemein anerkanntes Mittel gegen die Krankheiten sey. Hierauf geht vorzüglich die ziemlich weitläufige Abhandlung des Protestanten Joan. Andr. Schmidt, de Curatione Morborum per oleum Sanctum ad Marci VI. 15. et Jacobi V. 14. aus, der aus Dallaei Werk de duob. Latinorum ex Unctione Sacramentis und mehreren andern alles gegen die Lehre der katholischen Kirche gesammelt hat. Wir werden es nie läugnen, was sich auch selbst in den Schriften des alten und neuen Testaments vielseitig bestätigt findet, daß die Orientalen bei großen Feierlichkeiten, bei Gastmahlen und in leiblichen, vorzüglich äußern Krankheiten sich mit wohlriechenden oder starken Del oft salben ließen oder salbten. Allein dieser gemeine Gebrauch kann einer besondern Stiftung im Gnadenbunde eben so wenig entgegen stehen, als auch die bei den Juden gebräuchliche Taufe, das Sündenbekenntniß, die Händauflegung der Einsetzung der Tauf-, Buß- und Weibefakraments entgegen steht.

Unsern Gegnern liegt die Pflicht ob, daß die Salbung mit Del einzig und allein zu allen Zeiten als

ein bloßes Arzneimittel gegen die Krankheiten sey angenommen worden. Dieser Aufgabe werden sie sich nicht entledigen können. Von uns fordert man mit Recht die Stelle aus den Evaguelien anzuweisen, die die Einsetzung dieser Salbung als eines besondern Heilmittels beurfundet. Eine solche, klar entscheidende Stelle können wir nicht ausbringen aus den Evangelien; wir wissen aber aus dem heil. Johannes XXI., 23., daß noch viel Mehreres ist, was Jesus gethan und gelehrt hat, als in den Evangelien aufgezeichnet ist. Das nicht schriftlich Aufgezeichnete müssen wir aus dem Munde der Apostel und Schüler, die seinem Unterrichte beigewohnt haben, erwarten. Der heil. Pabst Leo bemerkt sehr weise, daß die Tage, von der Auferstehung bis zur Himmelfahrt Jesu gewiß nicht unnütz dahin geflossen seyen; in diesen sind große Sakramente gestiftet, große Geheimnisse geoffenbart worden *). Selbst der heil. Lukas berichtet in der Apostelgeschichte I., 3., daß Jesus vierzig Tage hindurch mit seinen Jüngern vom Reiche Gottes, das ist, von der Einrichtung der Kirche gesprochen habe. Wie wenig finden wir davon bei den Evangelisten? Wenn daher Einer der Jünger etwas erzählt als eine neue Anordnung, als ein für die Gläubigen bestimmtes Heilmittel; so sind wir völlig berechtigt zu glauben, dieses stamme von dem göttlichen Stifter

*) Non ii dies, qui inter resurrectionem Domini Ascensionemque fluxerunt, otioso transiere decursu; sed magna in his confirmata sacramenta, magna sunt revelata mysteria. Serm. I. de Ascension. Tom. I. pag. 291.

ab, der den Aposteln und Jüngern es angewiesen hat, vorzüglich wenn dabei Umstände vorkommen, die offenbar auf eine neue Stiftung und auf eine ganz besondere Wirkung hindeuten; und wenn man dafür früher Andeutungen gehabt hat.

Es ist bekannt, daß der göttliche Stifter von mehreren Sakramenten, als z. B. von der Taufe, von der Buße und dem heil. Abendmahl gelegentlich etwas einfließen ließ, das die Jünger erst recht nach der Einsetzung dieser heil. Sakramente verstanden. Eine solche vorbildliche Stelle von der heil. Delung treffen wir bei Mark. VI., 13. Sie, die Jünger Jesu, salbten viele mit Del und machten sie gesund. Daher sagen die Väter des Konzilium zu Sens v. J. 1528. in decret. fidei M. 9. Ad Uctionis extremæ Sacramentum Christus manuduxisse primum videtur, cum apostoli oleo ungerent multos infirmos et sanarentur. Neque enim in suo sensu, sed praeceptoris instituto fecisse, putandi sunt. Auch das allgemeine Konzilium von Trient bezieht sich Sess. 14. Cap. 2. auf diese als eine andeutende Stelle: apud Marcum quidem insinuatum. Und warum soll sie das nicht seyn können? Bei einer Andeutung ist es nicht nöthig, daß alle Theile der Sache genau entwickelt werden. Es wird Niemand zweifeln, daß bei Joh. III. in dem Gespräche mit Nicodemus die Taufe als nothwendiges Heilmittel angedeutet wird; und doch wird jeder gestehen müssen, daß, wenn die später ausgesprochene Stiftung hier nicht Aufklärung gäbe, manches im Dunkeln liegen würde. Als Sakrament stellt sich die Salbung mit Del bei Markus VI. noch nicht dar, und zwar aus vielen Gründen, die Bellarmin,

und mit ihm mehrere neue Theologen anführen; aber doch als eine eigenthümliche, von Jesus angewiesene Handlung. Die Jünger salbten die Kranken mit Del auf Geheiß Jesu, im Namen desselben, im Namen Christi, das ist, des Gesalbten, und mehr durch diesen, als durch das Del wurden die Kranken gesund. »Die Delung sagt Ristemaker bei dieser Stelle hatte eben so wenig, wie der angerührte Saum des Gewandes Jesu (Mark. VI., 36.) oder der Schatten des vorübergehenden Apostels Petrus (Apostelg. V., 13). die Kraft Kranke zu heilen, sondern der göttliche Name Jesu und der Glaube an ihn.« — Diese Salbung war also eben so verschieden von der bei den Juden üblichen Salbung, wie auch die Teufelaustreibung, wovon im nämlichen Kap. Die Jünger sowohl, die diese Salbung anwandten, wie die Kranken, wobei sie angewandt wurde, sahen sie als eine sonderbare an, die mit den sonst gewöhnlichen Salbungen nichts gemein hatte, weil ihre Wirkung ganz plötzlich und ohne Unterschied der Kranken geschah.

Jakobus, der seinen Brief an die Christen gerichtet hat, um ein thätiges Christenthum zu befördern, und daher Manches als bekannt voraussetzt, redet von der Salbung mit Del als von einem bekannten feierlichen Ritus, der sein Entstehen in der neuen Religion hat. Kap. V., 14. sagt er: Ist Jemand unter euch krank; er rufe zu sich die Priester der Kirche und die beten über ihn, mit Del ihn salbend, im Namen des Herrn; und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen und der Herr wird ihn aufrichten, und hat

er Sünden auf sich, die werden ihm erlassen werden. Die Worte: im Namen des Herrn, sind ohne alle Widerrede nach dem Ausdrucke der neuteamentischen Bücher von dem Herrn Jesus zu verstehen, wie Jesus selbst sagt Mark. XVI., 17. in meinem Namen . . . werden sie den Kranzken die Hände auflegen, und die werden genesen seyn. Man mag nun diese Worte erklären, daß sie heißen: Unter Anrufung des Namen Jesu, oder durch die Kraft des Namen Jesu, wie die Apostel auch im Namen Jesu taufeten, oder wie er uns lehrte, in seinem Namen zu bitten, oder auch auf Befehl und Anordnung Jesu; denn nach Dr. Augusti (Anmerkung zu dem Briefe Jakobi Seite 151.) kann man allenfalls die Worte auch so nehmen: So, wie es unser Herr Christus angeordnet (befohlen) hat; so zeichnet sich in Allem dieser Ritus als ein eigenthümlicher christlicher aus, der zu der Zeit, wo Jakobus sein Rundschreiben erlassen hat, bei den Kirchen schon angenommen war. Dieser Ritus hat nun alle Eigenschaften eines Sakraments an sich, die man erfordern kann. Diese Eigenschaften beschreibt die Synode von Diamper so kurz als vollständig; und wir tragen kein Bedenken, die Worte derselben hier aufzunehmen: *Per postrema verba Apostoli, remittentur ei peccata, indicatur virtus hujus Sacramenti ad conferendam gratiam, qua remittentur peccata. Per verba ea, infirmatur quis in vobis, designatur tempus, quo tale sacramentum suscipi debet, nimirum gravis aegritudinis. Per verba sequentia: inducat presbyteros*

Ecclesiae, innuitur, solos sacerdotes ministros esse hujus Sacramenti. Per ea, quae immediate subnectuntur: *et orent super eum, ungentes oleo in nomine Domini*, assignatur oleum benedictum tanquam materia; et forma consistens in verbis deprecatoriis. Demum per haec verba: *Dominus alleviabit eum*, exprimitur, effectum hujus Sacramenti esse etiam salutem corporis, si haec ad salutem animae sit profutura. (Tom. VI. Supplement Concil. Mansi. pag. 111.)

Läßt man die jakobische Zusammenstellung des Sinnes ungestört, wie man es nach allen kritischen Regeln lassen muß, so ist es fast unmöglich, dies von einer wunderbaren Heilung bloß leiblicher Krankheiten zu erklären. Denn zur Zeit des heil. Jakobus war die Gnade, Wunder zu wirken, noch ziemlich gemein, und auch den Laien gegeben: warum sollen also die Priester der Kirche gerufen werden? Sagen, die Gefäße des Wunderöls habe man nur den Presbytern anvertraut, kommt uns sehr lächerlich vor. Denn 1) kann man aus der Geschichte beweisen, daß mehrere Laien und fromme Jungfrauen durch Del Wunderkuren gewirkt haben. 2) Wenn in den jüdischen oder heidnischen Geschichten Rede ist von dem Gebrauch des Dels bei Krankheiten; so wird man nie finden, daß die Aerzte die Kranken zu den jüdischen oder heidnischen Priestern geschickt haben, um die Delung von ihnen zu erhalten. Vergl. Flav. Joseph vom jüdischen Kriege Cap. ult. Der Samaritan bei Luk. X., 34. hatte ja seine Delflasche bei sich. Und nach Lightfoot war es bei den Juden gebräuchlich, Gefäße mit Del nachzutragen,

3) Wir haben Kap. I. bewiesen, daß die Krankenpflege vorzüglich den Diakonen in den ersten Zeiten der Kirche übertragen war: man hätte also zuvorderst diese, und nicht die Presbyters der Kirche rufen müssen, wenn von einer bloß leiblichen Heilung Sprache sey.

Ferner wird der Delungseritus als ein öffentlicher, feierlicher, kirchlicher, fortdauernder Ritus dargestellt, nicht als ein zufälliger, vorübergehender Privatritus. Dieß beweist das Hinrufen der Presbyter als öffentlicher Diener der Kirche, das Gebet derselben über den Kranken.

Weiters eignet der heil. Jakobus bloß den Gläubigen diese Salbung zu: Ist Jemand unter euch krank. Nun ist aber aus dem heil. Paulus I. Kor. XIV., 22. gewiß, daß die Zeichen und Wunder für die Ungläubigen, und nicht zunächst für die Gläubigen waren. Bei Jakobus werden vielmehr die Ungläubigen von dieser Presbyterialsalbung ausgeschlossen; mithin kann man sie nicht als eine bloße wunderbare Heilung leiblicher Krankheiten betrachten. — Auch wird Niemand unter die Kranken hier Blinde, Lahme, Sichtsbrüchige u. rechnen, die doch sonst Antheil haben konnten an der wunderbaren Heilungskraft, die unsere Theologen *gratia sanitatum* nennen. In der Apostelgeschichte werden mehrere wunderbare Heilungen der Krankheiten angeführt, wovon man nirgend liest, daß sie durch Del geschehen sind. Siehe Apostelg. XXVIII. 8. Würden die Apostel die Anwendung des Dels vernachlässigt haben, wenn es als ein allgemeines Mittel zur Heilung der leiblichen Krankheiten in der Kirche wäre anerkannt worden?

Endlich nicht dem Del allein, sondern diesem mit dem Gebete wird die Wirkung zugeeignet, die sich zuerst auf die Seele in der Verzeihung der Sünden, dann auf den Leib in der Aufrichtung oder Erleichterung des Kranken bezieht. Dem Del, wenn man ihm auch eine Befänstigung der äußern Haut, eine Heilung der Wunden zueignet, wird doch kein Vernünftiger auch die Tilgung der Sünden und folglich die Umänderung des innern Seelenzustandes zuschreiben wollen. Das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen. Der Protestant Joh. Camero (Annotat. ad Epist. Jacob. Tom. VIII. Criticor. Sacror.) macht dagegen die Bemerkung: der Ausspruch des Jakobus sey bedingt: Und wenn er Sünden auf sich hat &c. — Diese Bedingung begreift nicht die Wirkung der Handlung, sondern nur den Seelenzustand des Kranken. Denn wenn der Kranke keine Sünde auf sich hat, wird ihm auch keine könne vergeben werden. Eine Paralellstelle hiefür treffen wir selbst bei Jakobus I. 3. an: Wenn Jemand von euch Weisheit mangelt, der bitte Gott darum.

Auf eine andere Art erklären einige Neuerer die letzten Worte des Jakobus und geben ihnen diesen Sinn Wenn Jemand schwerer Sünden wegen krank geworden ist, so sollen ihm diese nachgelassen werden und er dann auch von der Krankheit genesen. Der protestantische Gelehrte David Jul. Pott scheint diese Erklärung als die ächte anzunehmen. Er schreibt in seinen Annot. ad Epist. Jacobi pag. 167. » Πεπονηκως, pro και εαν αμαρτιας πεπονηκη. id est: *Si ob peccata graviora in morbum inciderit.* αφεδησεται αυτω, *condonabuntur ipsi peccata, idque ut antecedens pro*

consequente, *a morbo liberabitur*. Nam ex peccatis in se commissis omnis morbus proficisci credebatur. Matth. IX., 2. Joh. V., 14. I. Cor. XI., 20. adeoque peccatis condonatis morbus quoque cessabat. Hinc quoque factum est, ut Christus; aegrotum miraculose sanaturus, eum alloqueretur: *Remissa sunt tibi peccata tua*. Obgleich diese Erklärung die Kraft und Wirkung der hier anbefohlenen Salbung erhebt, so scheint sie doch dem Texte eine unrichtige Wendung zu geben. Denn der heil. Jakobus spricht im allgemeinen von jeder gefährlichen Krankheit. Wenn nun auch die Juden zur Zeit des Erlösers, gewisse Krankheiten der Sünde zugeschrieben; so darf man doch solche lieblose Gesinnungen nicht den Christen zumuthen. Jesus Christus, der den innern Seelenzustand des Kranken durchschaute, konnte hierüber urtheilen, und doch finden wir, daß er unter den unzähligen Heilungen nur ein- oder ander Mal sagte: Dir sind die Sünden vergeben. Bei Joh. IX., 3. antwortete er auf die Frage der Jünger über die Ursache der Blindheit: Meister, wer hat gesündigt, dieser oder seine Eltern, daß er blind geboren ward? auf eine grade entgegengesetzte Art. Es hat weder dieser gesündigt, noch seine Eltern, sondern damit die Werke Gottes an ihm offenbar werden. Daher dann die Apostel nie ihre wunderbare Heilungen durch eine vorherige Vergebung der Sünden bedingten. Ferner der heil. Jakobus empfiehlt die Salbung mit Del auch alsdann, wenn der Kranke keine Sünden auf sich hat, wie jedem, der den Text im Zusammenhange liest, einleuchten wird. Diese Salbung wird dann ihre Wirkung

nicht verfehlen; denn das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen und der Herr wird ihn aufrichten. Die Gnadenhülfe und die Aufrichtung ist von der Sündenvergebung verschieden und wird von Jakobus dem Kranken unbedingt zugesagt. Endlich kann gar nicht bewiesen werden, daß Jakobus hier von schweren Sünden bloß rede. Er spricht zu den Christen, die sich vor dergleichen Sünden hüteten. Der griechische Ausdruck *αμαρτίας* bedeutet nicht immer schwere Verbrechen, sondern auch leichte Vergehungen. Siehe Schleusner Lexicon. Es darf auch nicht unbemerkt bleiben, daß Jakobus nirgend das Eine als Folge des andern darstellt, vielmehr bezeichnet er jede Wirkung in's besondere, welches vorzüglich absehend ist bei den Worten: Und der Herr wird ihn aufrichten und hat er Sünden auf sich, die werden ihm erlassen werden. Hätte Jakobus den Sündenerlaß als Folge der göttlichen Aufrichtung andeuten wollen, so würde er gesagt haben: hat er Sünden auf sich, so werden ihm diese dadurch, nämlich durch die Aufrichtung erlassen; oder: so wird der Herr ihm diese erlassen.

Aus den nämlichen Gründen müssen wir die Erklärung des Engländer, Hammond, als unstatthaft und dem Sinne zuwider verwerfen. Er legt die letzten Worte: die Sünden werden ihm erlassen werden, von der kirchlichen Absolution *) aus. Ueberhaupt

*) Quodsi aeger interrogatus, deprehendatur reus peccati, propter quod morbus ille a Deo ei immisus videri queat, id confiteri Deo oportet, imo et proximo, si eum injuria adfecerit ejusque amicitiam ambire; quibus om-

kann der Katholik bei gegenwärtiger Stelle in den protestantischen Auslegungen nicht nur ein außerordentliches Schwanken, sondern auch ein vorsehliches Verdrehen beobachten, wobei sich einige sogar auffallende Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen. So sagt der sonst so berühmte Wolfius in *Curis Philolog.* ganz unrecht: *Cordatiores ex ipsis Pontificiis, nominatim Antonius Pagi in Critica Baronii ad ann. Christi 63. et Joannes Launojus in libro de Sacramento Unctionis infirmorum, frustra id fieri (ex textu S. Jacobi probari Sacrament. Unction.) agnoverunt; da Ant. Pagi an ang. Orte nicht einmal die Stelle aus Jakobus berührt, sondern aus Mabillon die Variation der Disciplin nur anmerkt; und Joh. Launoj gleich beim Anfange seines Werkes schreibt: Scriptura et Traditio Theologiae verae sunt principia duo quibus explicari potest Unctionis infirmorum institutio et usus. Ad Scripturam quod attinet, praesto est locus ex epistola b. Jacobi Cap. V. Si quis etc. Hic locus adeo est perspicuus, ut alio, quam quo verba ipsa spectent, referri nequeat, et nisi b. Jacobus praecipiat, certe consulit, ut erga infirmum id fiat a Presbyteris, quod faciendum esse scribit. Non praeciperet vero vel consuleret, nisi*

nibus in rebus, si ostenderit se mutatum esse et ad sanio-
riorem mentem serio rediisse; tum vero Senior qui melius
de aegro judicare potest, quam ipse, et ei muneri prae-
fectus atque idoneus est, omnibus illis expensis et prae-
stitis aegroque ex animo cupiente absolvi, absolutionem
Ecclesiae ei concedet. Adnotat. in Epist. Jacob.

gratum Christo acceptumque id fuisse novisset. (Tom. I. oper. pag. 444.) Auch Rosenmüller (Schol. in Epist. Jacobi) beurfundet eine große Unwissenheit in den katholischen Grundsätzen, wenn er angibt als Abweichung von der Verordnung des Jakobus, daß die Katholiken die h. Delung in den Krankheiten empfangen, um ruhiger zu sterben *). Der gelehrte Professor hätte nur das Konzilium von Trient oder den Römischen Katechismus durchlesen mögen, um bessere Meinung von der Lehre und Praxis der Katholiken zu erhalten.

S. 3.

Warum bei den Vätern der drei ersten Jahrhunderte selten die heil. Delung vorkomme; und ob der heil. Irenäus sie verwerfe.

Die Zeugnisse aus den drei ersten Jahrhunderten sind die kräftigsten Beweise für eine göttliche Institution; allein viele der ältesten Schriften sind nicht auf uns gekommen, und die anderen, die wir noch besitzen, beobachten bei den meisten Theilen des Heiligthums ein ängstliches Schweigen, oder berühren nur einiges unter mysteriösen Ausdrücken. Wie dies überhaupt von allen Sakramenten gilt, so mag es auch besonders von der heil. Delung der Kranken gelten.

*) *Sacrum ritum Uctionis extremae, quae morituris jam impenditur, minime ex hoc loco posse demonstrari, facile patet; commemoratur enim adjumentum sanitatis, non praesidium et adjumentum pacatius moriendi.*

Doch aber stellen sich für die Frage, warum bei den ältesten Kirchenvätern selten Rede von der h. Delung sey, mehrere gründliche Antworten dar. Joh. Launoy hat in der II. Anmerkung Cap. 2. drei besondere Ursachen angegeben, warum der Gebrauch der heil. Delung in den ersten Jahrhunderten seltener war, als später? Die erste ist, weil die Delung nicht jenen ertheilt wurden, die der öffentlichen Buße unterworfen waren, welches er aus dem Briefe des Papstes Innocentius I. beweiset: *Poenitentibus istud (Chrisma) infundi non potest, quia genus Sacramenti est: nam quibus reliqua Sacramenta negantur, quomodo unum genus putatur posse concedi?* — Die zweite Ursache, welche Launoy angiebt, ist, weil sie nicht denen ertheilt wurde, die den Verfolgungen ausgesetzt waren, und dann krank, entkräftet, bis zum Tode geschwächt zur Kirche kamen. Launoy bringt keinen Beweis für diese Angabe bei; er sagt nur: *Quis enim numeraret Christianos omnes, in quos saevitum est a tempore Neronis usque ad Constantini imperium?* Die dritte Ursache ist, weil sie auch jenen nicht gereicht wurde, die bekanntlich ein tugendhaftes Leben geführt und keine Sünde auf sich hatten. Als Beweis hiefür dient ihm eine Stelle aus dem Leben des Abtes Adelhard von Corvey, welches Paschasius Radbertus verfaßt hat. Sie heißt: *Interim cum coepisset idem Episcopus a nobis perconctari, utrum benedictionis oleo, sicut a b. Jacobo sanctum est, deberet perungi, interrogavimus eum, utrumne vellet, quem procul dubio scieramus, peccatorum oneribus non detineri.* Launoy meint,

diese Frage wäre unpassend, ja unsinnig gewesen, wenn die Kirche damals auch jenen, die frei von Sünden waren, die heil. Delung zu ertheilen, im Gebrauch gehabt hätte. Er schließt dann hieraus; es dürfe uns nicht befremden, wenn in den ersten Zeiten sehr selten oder gar nicht Meldung geschehe von der Delung der Kranken, indem damals viele Büßer waren, weil viele Gefallene waren; indem es unzählige Märtyrer gab, weil überall und fortwährend die Verfolgung wüthete; und indem sehr viele einen tugendhaften Lebenswandel geführt haben *).

Allein, wenn wir die Wahrheit gestehen sollen, so haben diese von Launoy angegebene drei Gründe wenig Gewicht. Mag die Kirche in den ersten Zeiten viele Büßer, mag sie viele Märtyrer gehabt haben; so hat sie doch auch viele andere Glieder gehabt, die weder zu diesen noch zu jenen gehörten. Wir kennen Bischöfe, Priester und Leviten wie auch Laien, die eines natürlichen Todes gestorben sind. Aus den Bekennern erkrankten viele in den Kerker und starben: konnten diese die heil. Delung nicht eben so wie die letzte Wegzehrung gereicht werden? Auch die Büßer konnten, wie wir oben II. K. S. 4. dargethan haben, Theil nehmen eben so an der heil. Delung wie an der heil. Wegzehrung.

*) Ne mireris igitur, si sacramentum hoc communi quondam in usu atque hominum more ac sermone positum haud invenias, cum inde poenitentes multi fuerint, quia tunc lapsi multi; inde martyres innumeri, quorum cruore orbis infectus est; inde homines multi vitae sanctimonia excelluerint.

Endlich die aus Paschasius Radbertus, der im neunten Jahrhundert lebte, angezogene Stelle kann um so weniger zureichend seyn, die Praxis der ersten Kirche darzustellen, indem man aus vielen ältern Dokumenten beweisen kann, daß auch die heiligsten Männer das Sakrament der Delung begehrt und erhalten haben. Paschas Radbert spricht überhaupt nur von der Nothwendigkeit dieses Sakraments deberet perungi. Die Kirche hat nie die letzte Delung unter die durchaus nothwendigen Sakramente gezählt. Uebrigens wußte der gelehrte Paschas ohne Zweifel, daß die heil. Delung nicht nur die Sünden tilgen, sondern auch dem Kranken helfen und ihn aufrichten soll, wie Jakobus sagt, mithin konnte er nicht von der Ansicht ausgehen, den Frommen dürfe sie nicht ertheilt werden.

Wir müssen also andere und bessere Gründe aufsuchen, um das Stillschweigen der ältesten Schriftsteller zu rechtfertigen. 1) Die alten Kirchenväter hatten selten Gelegenheit, von dem Sakrament der Delung, die nicht in der Kirche beim feierlichen Dienste, sondern in Privathäusern ertheilt wurde, zu handeln. Selbst die Väter, die man uns hier vorzüglich entgegenstellt, der Verfasser der apostolischen Constitutionen und Dionysius befaßten sich nur mit den Gebräuchen, die zur hierarischen oder liturgischen Ordnung gehören. Doch kommt im VIII. Buch der Constitutionen Cap. 29. Tom. I. Cotelerii pag. 411. eine Segnung des Oels vor, das die Glaubigen opferten. Sie enthält einige wichtige Ausdrücke, die auf eine außerordentliche Kraft dieses gesegneten Oels hindeuten. *Da vim electricam sanitatis, morborum expultricem, daemonum fugatricem,*

omnium insidiarum profligatricem. Die letzte Eigenschaft paßt sich vorzüglich auf das Sakrament, das die Nachstellungen und Versuchungen vertreiben soll.

2) Die Delung wird von den ersten Vätern bald als ein Complementum Poenitentiae betrachtet und daher zur Reconciliation gerechnet, wie wir später aus Origenes beweisen werden; bald als ein Theil der letzten Wegzehrung angesehen, weil sie mit derselben in einem unterbrochenen Akte dem Kranken gegeben wurde, wie man aus den ältesten Ritualbüchern ersieht. Sie wird deswegen auch unter dem Namen Viaticum mitbegriffen, weil dieser Ausdruck überhaupt die Sakramente bezeichnet, die denjenigen, die in Gefahr des Lebens sind, ertheilt werden.

3) Die stärkste Ursache ist jedoch die Disciplin der Geheimhaltung. Diese hielt die Federn der christlichen Schriftsteller, noch sogar im vierten und fünften Jahrhundert zurück, daß sie nichts, was auf die heiligsten Geheimnisse oder Sakramente Bezug hatte, einfließen ließen oder mit klaren Worten ausdrückten. Dies bemerkt man ganz besonders, was die heil. Delung angeht, bei dem heil. Basilius. In dem Buche de Spiritu S. an den Amphilocheus soll er handeln von der Taufe, Firmung, Eucharistie und Delung; er bricht aber gerade da ab, wo er ausführlich davon reden soll, und zwar aus der Ursache: *Nam quae nec intueri fas est non initiatis: quomodo conveniebat horum doctrinam publicitus circumscripto?* So benimmt sich auch Cyrillus von Alexandrien im 7. Buche gegen Julian. Er widerlegt die Spötteleien des Christenfeindes; da er aber an die

Ceremonien der Sakramente kommt, hält er ein und statt einer Widerlegung sagt er: *dicerem de his nisi reverer aures non initiatorum.* — Aus dieser Ursache mußten auch die Gläubigen in den Häusern, wo sich ein Kranker befand, der Kirche Bürge stehen, daß um jene Zeit, wo man kommen würde, um das heil. Abendmahl und die heil. Delung zu geben, kein Heide oder noch nicht Getaufte zugegen sey.

4) Wegen der Disciplin der Geheimhaltung verbergen zuweilen die Väter das Del der sakramentalischen Krankensalbung unter dem Namen Gesundheitsöl, *oleum sanitatis*, damit sie den Feinden des Christenthums keine Gelegenheit darbieten möchten, das Heiligthum zu lästern. Das Gesundheitsöl fand bei allen Heiden Aufnahme, wie wir aus Clemens von Alexandrien, aus Tertullian und m. a. wissen. Die Gläubigen erkannten, was man durch das Del verstand und wozu es in dem Christenthum gebraucht wurde. Es war daher nicht nöthig den Ausdruck zu erweitern oder näher zu erklären. Soll nicht Tertullian *Libr. de Praescript. Cap. 41.* durch den Ausdruck *Curationes repromittere* die Krankensalbung andeuten wollen? Er spricht hier von Berrichtungen, die sich die ketzerischen Weiber anmaßten, worunter er auch das Taufen zählt. *Ipsae mulieres haereticae quam procaces, quae audeant docere, contendere, exorcismos agere, curationes repromittere, forsitan et tingere.*

Die alten Ketzer, besonders die Gnostiker, waren gewohnt, die Mysterien, welche sie bei den Christen angetroffen hatten, in einer veränderten Gestalt und unter andern Formeln bei zu halten und so viel sie

konnten, nachzuahmen. Irenäus führt hierüber verschiedene Beispiele an. Eine für uns hier vorzüglich merkwürdige Stelle gibt er im I. Buch 21. Kap. nach der Ausgabe Massuet. Nachdem er §. 3. von den verschiedenen Redemtionen durch die Taufe, und §. 4. durch die Salbung mit Wasser und Del gesprochen hat, fährt er §. 5. fort von der gnostischen Redemtion der Sterbenden durch die Salbung zu reden. Der Text lautet nach der alten Uebersetzung: *Alii sunt, qui mortuos redimunt ad finem defunctionis, mittentes eorum capitibus oleum et aquam, sive praedictum unguentum cum aqua et supradictis invocationibus, ut incomprehensibiles et invisibiles principibus et potestatibus fiant, et ut superascendat super invisibilia interior ipsorum homo, quasi corpus quidem ipsorum in creatura mundi relinquatur, anima vero projiciatur Demiurgo.* Im griechischen Texte liest man *τελευτωντας*, wodurch nicht die Mortui oder schon verstorbenen, sondern Morientes, die Sterbenden müssen verstanden werden. Daher Billius in der neuen Uebersetzung die ersten Worte der gegebenen Stelle gibt: *Sunt alii qui jam jamque ex hac vita excessuros redimant, oleum aquae immixtum in eorum capita injicientes.* Auch der neue Herausgeber der Werke des heil. Irenäus, der Benediktiner Massuet, und Ern. Grabe stimmen für diese Uebersetzung. Vereor, schreibt Grabe in seinen Annotation. *ne interpretes τελευτωντας, aut quodcumque aliud Irenaei verbum fuerit, minus recte transtulerit mortuos, quum morientes potius reddere debuisset.* Epiphanius enim proxime ante obitum ista Solemnia ab Hera-

cleonitis, de quibus hic sermo est, peracta esse perspicue indicat. Es scheint uns mehr als wahrscheinlich, daß hier nicht von den Todten, sondern von den Sterbenden oder von jenen, die in den letzten Zügen liegen, Rede sey, obschon der Uebersetzer des Theodoretus (Haeretic. fabul. Libr. I. Cap. 11. edit. Hallens. Sirmondi Tom. IV. pag. 503.) das Wort *τελευτωντας* auch durch *mortuos* gibt. Hier wird aber auch noch beigefügt *μετα την αποβιωσιν*, welches der Uebersetzer ebenfalls auslegt durch *post mortem* *), das jedoch nach Massuet Urtheil besser durch *instante morte* gegeben würde. Denn Epiphanius, dem Augustin, (de haeresib. 16.) und Damascenus folgen, nimmt die nämlichen **) Ausdrücke des Irenäus auf, und berichtet, daß die Herakleoniten die Thrigen in der Sterbstunde mit Del und Wasser abwuschen und dadurch erlösten, oder den Fürstenthümern

*) Alii quidem post mortem oleum et aquam mortuorum capitibus injiciunt, sic fore dicentes, ut ipsi invisibiles sint etc. Wegen dieser Stelle ist Feryadentius geneigt, eine doppelte Reinigung der Herakleoniten anzunehmen. Die Eine geschah beim Sterben; die Andere nach dem Tode.

**) Eos qui moriuntur de ipsis, et ad ipsum vitae exitum devenerunt, accepta a Marco occasione, non amplius velut ille redimit, sed aliter hic rem tractat, redimens videlicet ad finem vitae eos, qui ab ipso reducti sunt.... Hoc autem faciunt, ut hi qui has invocationes in vitae exitu accipiunt, cum aqua et oleo aut unguento permixtis, supernis principatibus et potestatibus, incomprehensibiles fiant et invisibiles. Haeres. 56.

und Mächten in der andern Welt unsichtbar und un-
erreichbar zu machen glaubten.

Wenn man die Tendenz des heil. Irenäus recht
auffaßt, die in diesem Kapitel dahin geht, die gnosti-
schen Verunstaltung der katholischen Mysterien, der
Taufe, Firmung, Ehe und die schändlichen Verwech-
selungen der dabei üblichen Formeln oder Invocationen
vorzulegen, so hat man vollen Grund, das, was er
S. 5. von der Redemtion der Sterbenden durch Wasser
und Del angibt, als eine verfälschte Nachahmung der
katholischen Krankensalbung anzusehen. Die Hauptsache,
nämlich die Salbung mit Del hielten die Keger bei,
dagegen vermischten sie damit Wasser, wie bei der
Taufsalbung und Firmung, bedienten sich anderer For-
meln oder Invocationen, und eigneten demselben eine
ganze andere Wirkung zu, ihre sogenannte Redemtio
oder Sicherstellung gegen die obern Fürstenthümer und
Mächte. Selbst der bekannte Protestant Chemnitz
mag nicht läugen, daß diese gnostische Reinigung der
Sterbenden einige Verwandtschaft mit der katholischen
Krankensalbung habe *); aber statt dieselbe als eine
verdorbene Abstammung von der katholischen Delung
aufzunehmen, will er sie als die erste Quelle des katho-
lischen Sakraments darstellen, worin er offenbar gegen
den Zweck des heil. Irenäus angeht. Wird
Chemnitz auch die verunstaltete Taufe, die verfälschte
Confirmation und die albernen Ehegebräuche der Gnos-

*) Consideret lector, quantum illa Irenaei descriptio
absit ab extrema Pontificiorum unctione.

tiker, wovon im nämlichen Kapitel §. 2. 3. 4. Trenchard spricht, als Quellen der katholischen Tauf-, Confirmation- und Ehegebräuche annehmen? Wie die katholische Kirche die Taufe, obschon sie von den Gnostikern zu einem andern Zweck und unter andern Formeln gemißbraucht wurde, rein beibehalten hat; so blieb auch die Krankensalbung unverfälscht, obschon die Heracleoniten sie als eine Redemptio für die Sterbenden unter verkehrten Invocationen angenommen haben. — Alle Väter der folgenden Zeit leiten die in der Kirche übliche Delung der Kranken von dem heil. Jakobus her; dagegen verwerfen sie den Ritus der Heracleoniten als eine keizerische Mißgeburt. Dadurch erkennt man den ächten Stamm und die verdorbenen Sprossen.

§. 3.

Der beständige Gebrauch der sakramentalischen Krankensalbung in der christlichen Kirche.

Wenn der Heide Cæcilius bei Minutius Felix (in Octavio) den Christen vorwirft, daß sie sich von den Salbungen, außer bei Leichen, enthielten *), so versteht er hier die Luxusalbungen mit wohlriechendem Del aus Sinnlichkeit, die auch Clemens von Alexandrien, Tertullian, Origenes, Chrysostomus den Christen verbieten. Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Gebrauch der Krankensalbung von dem apostoli-

*) Non corpus odoribus honestatis, reservatis unguenta funeribus.

schen Zeitalter, alle Jahrhunderte hindurch, auch dann, wo die Wundergabe aufgehört hat, in der Kirche sich erhalten habe. Nur in den letzten Zeiten singen einige Neuerer an, zu läugnen, daß dieselbe als ein sakramentalischer Ritus sey betrachtet worden. Vor dem zwölften Jahrhundert, als dem Zeitalter der scholastischen Theologie soll sie von keinem unter die Sakramente gerechnet oder ein Sakrament im wahren Sinne genannt worden seyn *). Bei dieser Behauptung hat man ganz vergessen, daß schon Pabst Innocentius I. beim Anfange des fünften Jahrhunderts sie unter die Sakramente gerechnet und so genannt habe. Die Stelle werden wir bald in der Reihe der Zeugnisse vollständig anführen. Auch Pabst Gregor I. in libr. IV. Commentar. in I. Regum Cap. 5. wo er die Sacramenta Unctionis in Ecclesia aufzählt und erklärt, sagt, nachdem er von der Salbung in der Priesterweihe und bei der Firmung geredet hat: Habeat nihilominus oleum medicinae, ut sapienter disponat, qualiter peccatorum factores tergat et aegras mentes saluti restituat. (Tom. XIII. oper. pag. 225. edit. Venet.) Das in der Mitte des neunten Jahrhunderts gehaltene Concilium regiaticinum nennt die Delung nicht anders, als Sakrament und erklärt umständlich die Art der Ertheilung und die Bes

*) Vom zwölften Jahrhundert an ist dieser Ritus, wenigstens in der abendländischen Kirche, allgemein gebräuchlich und durch die Bemühungen der Scholastiker unter die Zahl der Sakramente, und zwar als das fünfte, aufgenommen. Dr. Augusti Denkwürdigk. IX. Theil S. 473.

Schaffenheit des Kranken. Das ganze achte Kapitel handelt davon und ist werth, vollständig ausgehoben zu werden. Illud quoque salutare Sacramentum, quod commendat Jacobus Apostolus dicens: *Infirmatur quis* etc. solerti praedicatione populis innotescendum est: magnum sane et valde appetendum mysterium, per quod si fideliter poscitur, et peccata remittuntur et consequenter corporalis salus restituitur. Sed quia frequenter contingit, ut aegrotus aliquis aut sacramenti vim nesciat, aut minus periculosam reputans infirmitatem, salutem suam operari dissimulet, aut certe morbi violentia obliviscatur; debet eum loci presbyter congruenter admonere, quatenus ad hanc spiritalem curam, secundum propriae possibilitatis vires, vicinos quoque presbyteros invitet. Hoc tamen sciendum, quia si is, qui infirmatur publicae poenitentiae mancipatus est, non potest hujus mysterii consequi medicinam, nisi prius reconciliatione percepta communionem corporis et sanguinis Christi meruerit. Cui enim reliqua sacramenta interdicta sunt, hoc uno nulla ratione uti conceditur. Si autem infirmi qualitas talis est, ut per se ipsum visitandum et ungendum dignum existimet episcopus, ab ipso quam plurimum competenter fieri valet, a quo ipsum Chrisma conficitur, et cui peccata remittendi officio privilegii potestas concessa est. — Auch Theodulf von Orleans, der unter Karl G. berühmt war, zählt die Delung unter die heil. Sakramente, die den Kranken sollen ertheilt werden; und in dem Leben des heil. Abtes Majolus, das von dessen Schüler Nalgold am Ende des zehnten Jahrhunderts geschrieben

worden ist, wird erzählt, wie der heil. Abt aus göttlicher Eingebung seinem kranken Reisegefährten, nach der Anweisung des heil. Jakobus, die heil. Delung erteilt habe. Der Kranke befand sich bald besser, worüber der Biograph sagt: *Multum quidem valuit Unctionis Sacramentum; sed non minus Majoli lacrymae meruerunt.* (Tom. II. Maji Bollandiani pag. 661.)

Diese weit über das zwölfte Jahrhundert gehenden Zeugnisse müssen jeden Unbefangenen überzeugen, daß die letzte Delung nicht der scholastischen Theologie den Namen und Vorrang eines Sakraments zu verdanken habe. Hätten wir aber auch so klare Beweise nicht, so könnte man aus dem, daß die Kranken-Delung als ein besonderer Ritus der eucharistischen Wegzehrung beigelegt und in den ältesten Ritualbüchern vorgeschrieben wird, die Ueberzeugung fassen, daß, wenn ihr auch früher die Benennung Sakrament abging, man ihr doch immer eine höhere innere Kraft und Wirkung zugeeignet habe. Unsere Gnadenmittel hängen nicht von dem Namen Sakrament ab; sondern dieser Name ward ihnen wegen der Wirkung, die sie hervorbringen, beigelegt. So wandte man auch bei den Kranken die Salbung mit Del an, weil man nach der Vorschrift des heil. Jakobus eine sichere Wirkung nicht nur für den Leib, sondern auch für die Seele davon erwartete, die nicht von der Beschaffenheit des Kranken oder von den wissenschaftlichen Kenntnissen des Salbenden abhing, sondern durch das Gebet des Priesters und durch die Delung erreicht wurde.

Dies beweisen die Zeugnisse aus allen Jahrhunderten, die wir jetzt anführen und kritisch untersuchen

werden. Es wird unnöthig seyn, weiter als bis zum zwölften Jahrhundert die Zeugnisse aufzustellen, weil keiner der Gegner läugnet, daß nach dem Zeitalter der scholastischen Theologie die heil. Delung als ein Sakrament sey angenommen worden. Die vorzüglichsten Zeugnisse hat J. Launoy gesammelt und bis auf die Zeit des Konziliums zu Trient ausgezogen, wovon jedoch einige nach unserer Ansicht die Kritik nicht aushalten. Einen der stärksten Beweise schöpft Launoy aus dem Sakramentarium des h. Gregorius nach der Recension des Abtes Grimoaldus, welches in der Hauptsache mit dem übereinstimmt, was Martene unter N. 6. unter dem Titel S. Gregorii Papae Bibliothecae Colbertinae anführt. Wir halten es der Mühe werth, den Sakramentarien im folgenden S. eine eigene Untersuchung zu widmen.

Das älteste Zeugniß liefert Origenes in der eilften Homilie über Leviticus. Nachdem er die verschiedenen Arten, die Sünden in diesem Leben zu tilgen, aufgestellt hat, schreibt er: *Est adhuc septima, licet dura et laboriosa, per poenitentiam remissio peccatorum, cum lavat peccator in lacrymis stratum suum, et fiunt ei lacrymae panes die ac nocte, et cum non erubescit Sacerdoti Domini indicare peccatum suum, et quaerere medicinam secundum eum, qui ait: Dixi, pronuntiabo adversus me injustitiam meam Domino, et tu remisisti impietatem cordis mei.* In quo impletur et illud, quod et Apostolus dicit: *Si quis autem infirmatur, vocet presbyteros Ecclesiae et imponant ei manus, ungentes cum oleo in nomine Domini,*

et si in peccatis fuerit, remittentur ei. Origenes verbindet in dieser Stelle zwei Sakramente zusammen; die Buße nämlich und die heil. Delung, die nach der Lehre der Väter die Bollendung, Consummatio, der Buße ist, weswegen sie auch, wie wir S. 1 bemerkten, Oleum reconciliationis genannt wird. Doch unterscheidet er die Delung dadurch von der Buße, daß er die Materie genau bezeichnet, das Del nämlich: Ungentes eum oleo in nomine Domini, wozu er nach dem Gebrauch der Kirche noch die Händauslegung beifügt, und ihr auch eine besondere Wirkung nach der Lehre des heil. Jakobus zuweist: et si in peccatis fuerit, remittentur ei. Hieraus zieht Gottfried Lumper (Tom. IX. Histor. Theolog. critic. pag. 577) eine vierfache Bemerkung. Erstens bezeugt Origenes, daß die Delung der Kranken zu seiner Zeit in der Kirche auf die Art, wie der heil. Jakobus sie anbefohlen hat, noch fortgedauert habe. Zweitens, dieser Ritus war zwar von der Buße ganz verschieden, aber doch mit dieser einigermaßen verwandt. Drittens, derselbe sey keine bloße kirchliche Ceremonie, sondern ein Sakrament, das eine besondere Gnade bei dem Kranken hervorbringe. Endlich viertens, dies habe auch die ältere Kirche vor Origenes anerkannt. Denn Origenes spricht ausdrücklich von den in der Kirche bestehenden Gebräuchen. — Es ist bemerkenswerth, daß sehr wenige der Protestanten, auch nicht einmal J. A. Schmidt in der bezogenen Dissertatio, diesen Text des Origenes berühren, da doch schon Bellarmin (Libr. I. Cap. 4. de extrem. unctione) denselben angeführt hat, und daraus schließt, daß zur Zeit des

Origenes die heil. Delung in der Kirche gebräuchlich war, und zwar als eine Vollendung der Buße, *consummatio Poenitentiae*.

Die großen Kirchenlehrer Ambrosius, Hieronymus und Augustinus scheinen keine Gelegenheit gehabt zu haben, über die Krankensalbung ausführlich zu sprechen. Wir haben zwar aus Ambrosius eine Stelle S. 1 angerühmt, wo unter dem Namen Händauslegung die Delung verstanden werden soll. Auch Launoy interpretirt eine Stelle des Possidius im Leben Augustins auf solche Weise. Von dem heil. Augustin meldet Possidius (*Vita S. Augustini Cap. 27*): *In visitationibus modum tenebat ab Apostolo definitum, ut non nisi pupillos et viduas in tribulationibus constitutas visitaret; et si forte ab aegrotantibus ob hoc peteretur, ut pro eis in praesenti Deum rogarret eisque manus imponeret, sine mora pergebat.* Hier geschieht zwar keine Meldung von der Delung, aber unverkennbar spielt der Biograph auf die Stelle des heil. Jakobus an, den er durch den Apostel versteht. Mit der Händauslegung war daher sehr wahrscheinlich die Salbung der Kranken verbunden. Denn der heil. Lehrer richtete sich hierin nach der Vorschrift des heil. Jakobus, die er in dem kurzen Auszug der heil. *Speculum* genannt (*Tom. III. oper. Part. I. pag. 815*) ausführlich anführt. In der *Enarrat. II. in Psalm. XXVI. N. II.* (*Tom. IV., pag. 119*) erwähnt Augustin noch ferner einer Salbung, die den Christen in diesem Leben ertheilt wird. *Unctio ista perficiet nos spiritualiter in illa vita, quae nobis promittitur. Est autem haec vox desiderantis illam*

vitam, est vox quaedam desiderantis gratiam Dei, quae in nobis in fine perficietur. Ungimur enim modo in Sacramento et Sacramento ipso praefiguratur quiddam quod futuri sumus. Da er hier von der Gnade Gottes redet, die am Ende durch dies Sakrament der Salbung ertheilt wird; so wird man wenigstens gestehen müssen, daß diese Stelle von der Kranzensalbung könne genommen werden. In der Enarrat. in Psalm. CXLI. pag. 1585 unterscheidet er die Sakramente, die man mit dem Munde empfängt, von jenen, die durch den ganzen Leib aufgenommen werden. Multa Sacramenta atque aliter accipimus: quaedam sicut nostis, ore accipimus, quaedam per totum corpus accipimus. Welches Sakrament ist, woran der ganze Leib Theil nimmt? Ist es nicht die heil. Delung, worin die vorzüglichsten Glieder des Leibes mit dem geheiligten Del gesalbet werden? Es ist aus Tertullian, Cyprian, und selbst aus Augustin bekannt, daß die Salbung mit dem Chrisma bei der Firmung nur auf der Stirne geschah, weswegen auch der heil. Lehrer in der nämlichen Enarratio gleich beifügt: Quia vero in fronte erubescitur etc. Siehe Schelstrate Ecclesia African. Diss. II. Cap. 5. pag. 94.

Das herrlichste Zeugniß über den alten und allgemeinen Gebrauch dieses Sakraments gibt der Pabst Innocentius I. in dem Briefe an den Bischof Decentius von Subio. Wir dürfen die ersten Worte, womit der Pabst seine Antwort beginnt, nicht übersehen; sie verbreiten ein helles Licht über das ganze Antwortschreiben. »Wenn die Priester des Herrn die kirchlichen Satzungen vollständig, so wie sie von den Aposteln überliefert wor-

den sind, beobachteten, so würde man in den kirchlichen Verrichtungen und bei den Weihungen keine Verschiedenheit, keine Abwechslung haben. Allein da jeder sich berechtigt glaubt, nicht das, was überliefert worden ist, sondern was ihm gut dünkt, zu thun, daher kommt es, daß an verschiedenen Orten und Kirchen auch verschiedenes beobachtet und verrichtet wird. Und so wird den Völkern ein Aergerniß gegeben, die (weil sie die alten, durch der Menschen Vermessenheit verdorbenen Ueberlieferungen nicht kennen) meinen, die Kirchen stimmten unter sich nicht überein, oder von den Aposteln und ihren Nachfolgern sey eine entgegengesetzte Lehre eingeführt worden. « Dieser Eingang läßt keinen Zweifel übrig, daß Innocentius nicht eine neue Lehre, sondern die von den Aposteln überlieferte und von der römischen Kirche treu aufbewahrte Lehre dem Bischof von Gubio erklärt habe. N. 2. beruft er sich auf die römische Kirche, mit der alle andern Kirchen in Italien, Gallien, Spanien, Afrika und Sizilien übereinstimmen. N. 3. verweist er den Bischof von Gubio auf die Sitte der römischen Kirche hin. » Ohne Zweifel bist du schon zu Rom gewesen und hast mit uns in der Kirche den heil. Verrichtungen beigewohnt; du wirst daher auch wissen, wie man sich hier benimmt bei der Weihe der Geheimnisse und bei den übrigen geheimnißvollen Verrichtungen. Dies könnte hinreichen, um deine Kirche darnach einzurichten, oder das, was deine Vorgänger anders beobachtet haben, zu verbessern. « Ueber die Art, die heil. Delung zu vertheilen, hatte der Bischof besonders den Pabst befragt, worauf die Antwort ist: In B. Apostoli Jacobi epistola conscriptum est: Si

infirmus aliquis in vobis est; vocet presbyteros, et orent super eum, ungentes eum oleo in nomine Domini: et oratio fidei salvabit laborantem, et suscitabit illum Dominus, et si peccatum fecit, remittet ei. Quod non est dubium de fidelibus aegrotantibus accipi vel intelligi debere, qui sancto oleo Chrismatis perungi possunt, quod ab episcopo confectum, non solum sacerdotibus, sed et omnibus uti Christianis licet, in sua aut in suorum necessitate ungendum. Ceterum illud superfluum esse videmus adjectum; ut ab episcopo ambigatur; quod presbyteris licere non est dubium. Nam idcirco presbyteris dictum est, quia episcopi occupationibus aliis impediti, ad omnes languidos ire non possunt. Ceterum si episcopus aut potest aut dignum ducit, aliquem a se visitandum et benedicere et tangere Chrismate, sine cunctatione potest, cujus est Chrisma conficere. Nam poenitentibus istud infundi non potest, quia genus est Sacramenti. Nam quibus reliqua Sacramenta negantur, quomodo unum genus putatur posse concedi? (Bei Constant, pag. 864.) Aus dieser Antwort entwickeln sich von selbst die aufgestellten Fragen des Bischofs von Subio, wovon die letzte für uns hier die wichtigste ist: Ob man auch den Büßern die heil. Delung reichen dürfe, jenen Büßern nämlich, die die Reconciliation noch nicht erhalten haben? Der Pabst antwortet Nein, weil dieselbe ein Sakrament sey: quia genus est Sacramenti. Denn wie sollte man glauben, dies ein Sakrament denen gestatten zu können, welchen die übrigen Sakramente abgeschlagen werden? — Diese Stelle

bedarf keiner fernern Erklärung. Der Pabst stellt die Delung den übrigen Sakramenten und zwar in der Art bei, daß er offenbar voraussetzt, dies sey allgemein, also auch dem Bischof von Gubio bekannt. Man kann nicht einsehen, wie daher Dr. Augusti, um Chemnitz Ausweichung auf das von Bellarmin aus Innocentius aufgestellte Argument zu rechtfertigen, schreiben konnte: »Aber Chemnitz würde auch in Beziehung auf Innocentius I. geantwortet haben: (pag. 590) Non satis est ad probationem pontificiae unctionis, ostendisse, quod veteres mentionem faciant unctionis, quae in Marco et Jacobo describitur: sed hoc monstrandum est, veterem ecclesiam unctionem agnovisse et usurpasse pro peculiari Sacramento eorum, qui in exitu vitae constituti erant, tali materia, forma, actione, tali opinione, in eum finem et usum, sicut Pontificii de sua extrema unctione tradunt. Hoc vero ex nullis fide dignis verae antiquitatis scriptis docere possunt. In der That, alles was Chemnitz hier fordert, gibt der Pabst dadurch an, daß er sagt: die Delung sey ein Sakrament, wie die übrigen, die Buße und die Bezehrung Sakramente seyen. Ueber die andern Theile dieses Sakraments, über die Form und die besondere Art der Administration war Innocenz nicht gefragt worden; über die Materie und den Minister läßt er nichts übrig. Er behandelt das Ganze aber nicht in der Art, wie unsere Scholastiker jetzt die Lehre von den Sakramenten vortragen, weil er nicht ein Euchiridion theologicum, sondern ein Responsum auf die Fragen des Bischofs von Gubio geben wollte. —

Die Stelle des Briefes des heil. Innocentius steht in dem alten, von Halitgar ex Seriniis Romanae ecclesiae herausgegebenen Pönitential, und wird zitiert für den Beweis des heil. Sacraments von dem ehrwürdigen Beda (Comment. in Epist. Jacob. Tom. V.) wo er noch ausdrücklich sagt: Nunc Ecclesiae consuetudo tenet, ut infirmi oleo consecrato ungantur a Presbyteris et oratione comitantur; sie wird zitiert in der größern Regula Canonicorum des heil. Chrodogang (Tom. IV. Collect. Concil. Harduini, pag. 1207); von den Bischöfen Deutschlands in der Synode zu Worms vom Jahr 868 (Tom. V. Harduini, pag. 745); von Alcuin oder von dem Verfasser des Werks: De divin. Officiis; von Regino de disciplin. ecclesiast. Cap. 587. (Tom. II. Concil. German. pag. 460), und von mehreren andern Schriftstellern der folgenden Zeit. Alle diese interpretirten sie von dem Sacrament der heil. Delung, wodurch die beständige Lehre der Kirche sich kundbar macht.

In der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts schrieb Victor, Priester zu Antiochien, einen Commentar über das Evangelium des h. Markus, den die Sammler der alten Schriften in ihre Bibliothecas Patrum aufgenommen haben. Er führt zuerst an, was bei dem Evangelisten Markus von der Salbung der Kranken gemeldet wird; dann fährt er fort, hiermit verbindend die Vorschrift des heil. Jakobus: Interim quae Apostolus Jacobus in sua canonica narrat, ab his non dissentiunt: scribit enim. *Infirmitur quis in vobis, inducat presbyteros Ecclesiae orent super eum, ungentes cum oleo in nomine Domini, et oratio fidei salvabit infirmum et alleviabit eum Dominus.* Oleum inter alia et laborum molestias mitigat et lumen fovet et hilaritatem conciliat. Oleum igitur, quod in sacra unctione adhibetur et Dei misericordiam et morbi sanitatem et cordis illuminationem denotat; dici tamen potest, orationem haec omnia efficere: oleum autem eorum omnium, quae fiunt, externum tantum Symbolum

esse. (Tom. IV. Biblioth. Patr. Coloniens. pag. 507.)
 Obschon der Priester Victor nicht ausdrücklich die
 Delung als Sakrament darstellt, so zeigt er doch, daß
 sie in der Kirche als ein heiliger Ritus beobachtet
 worden ist, der bei den Kranken die Sündenvergebung,
 Herzenserleichterung und des Leibes Genesung hervor-
 zubringen angeordnet ist, wobei das Del eben so ex-
 ternum Symbolum, das äußerliche Zeichen, die Ma-
 terie ist, wie bei der Taufe das Wasser. Was heißt
 das anders, als sagen, die Delung ist ein Sakrament?

Gleichzeitig mit Victor lebte zu Antiochia der be-
 rühmte Redner Johannes Chrysostomus, nachher
 Patriarch zu Konstantinopel. In seinen vielen Schrif-
 ten findet man keine klare Erwähnung der Kranken
 Salbung; doch scheint er sie in dem schönen Werke
 vom Priesterthume leise anzudeuten. Denn er
 rühmt dort die große Macht der Priester, die uns
 gleich nach der natürlichen Geburt nicht nur durch
 das Wasser der Wiedergeburt reinigen, sondern auch
 bei Annahen des Todes schützen, indem sie Einigen
 den Nachlaß der Sünden ertheilen, anderen durch das
 Gebet Hülfe leisten, wobei er sich bezieht auf die Stelle
 des heil. Jakobus: Ist Jemand krank u., wo-
 durch er zu verstehen giebt, daß mit dem Gebet über
 die Kranken auch eine Salbung verbunden war *).

*) Parentes nos in praesentem, Sacerdotes in vitam
 aeternam generant, atque illi certe ne corporalem quidem
 interitum e liberis amoliri possunt, neque ingruentem
 morbum propulsare, cum hi jam laborantem ac jamjam
 morti propinquam animam identidem servarint, aliis re-
 missiorem poenam reddentes, alios prorsus labi non per-
 mittentes, non doctrinae solum atque commonitionis, sed
 etiam precum praesidio: neque enim solum cum nos re-
 generant, sed postea etiam, condonandorum nobis pecca-
 torum facultatem obtinent. Infirmatur, inquit, inter vos
 aliquis, accersat Presbyteros Ecclesiae et orent super
 eum, ungentes eum oleo in nomine Domini. Libr. III.
 de Sacerdot. Tom. I. oper. edit. Venet. Montefalcon.
 pag. 584.

Wenn wir nun zwar zugeben wollen, daß dieser Schluß an und für sich genommen, nicht ganz entscheidend sey, so muß man doch in Betracht ziehen, daß das Werk vom Priesterthum nicht für das gemeine Volk, sondern zunächst für den Bischof Basilius, und mit hin für gelehrte Priester geschrieben ist, denen jede leise Erinnerung recht wohl verständlich ist. Wird es nicht genügen für den Kenner der kirchlichen Institutionen, wenn er sagt, daß der Priester beim Nahen des Todes durch Gebet und Salbung mit Del die Sünden nachlasse. Eine weitere Ausführung dieses besondern Ritus wäre für Chrysostomus hier ganz zweckwidrig gewesen.

Wir könnten hier noch einige andere Zeugnisse aus dem V. Jahrhundert anschließen; diese wollen wir aber bis dahin versparen, wo wir die Kennzeichen aufdecken werden, woran man den Gebrauch des wunderbaren Gesundheits-Dels von der sakramentalischen Salbung der Kranken erkennen und unterscheiden kann.

Im VI. Jahrhundert häufen sich die Beweise für gegenwärtige Behauptung, vorzüglich durch die Lebensbeschreibung vieler Heiligen. Dadurch wird auch die vom Launoy oben aufgestellte kritische Regel, bei den heilig lebenden Personen sey die Delung nicht üblich gewesen, als unstatthast erklärt. Wir treffen in diesem Jahrhundert heilige Bischöfe, Priester und Aebte, Jungfrauen und Laien an, die in ihrer Krankheit dies Sakrament begehrt und empfangen haben. In dem Leben des heil. Bischofs Eugenius von Ardrath, der zu Anfang des VI. Jahrhunderts gelebt hat, wie G. Cuper beweiset, wird gemeldet: *Termino mortis appropinquante, annis maturus et meritis, gravi corripitur infirmitate, qua magis et magis ingruente, omne monachorum agmen convocatur, ac venerabile corpus sacro oleo unguitur et exitus ejus Viatico non deficiente communitur.* (Tom. IV. Augusti Bolland. pag. 627.) Das war keine Partikularität oder seltene Begebenheit, sondern eine allgemeine Sitte aller Christen; und wenn zuweilen in

den Lebensbeschreibungen heiliger Bischöfe davon nichts gemeldet wird, so geschieht dies, weil sie entweder plötzlich ihren Geist aufgegeben haben, ohne daß sie zuvor krank waren, oder weil man es für unnöthig erachtete, bei jenen Personen, die ohnehin sehr oft in ihrem Leben die heil. Sakramente empfiengen, es anzumerken, daß sie am Ende mit allen Heilmitteln der christlichen Religion versehen worden seyen. Hiervon überzeugt uns vollkommen das, was das Leben des h. Abtes Eugendus, der nach der Zeitrechnung Mabilions im Jahr 310 gestorben ist, meldet. In seiner letzten Krankheit beehrte er den Priester, der von ihm früher bestellt war, den Kranken die heil. Delung zu geben, und ließ sich von ihm, wie es gebräuchlich war, mit dem heil. Del salben *). In dem Leben des heil. Bischofs Leobin wird erzählt, wie der Priester Caletrikus heftig krank geworden sey. Seine Schwester Mallegund schickete gleich einen Boten zum Bischof, mit der Bitte, dem Kranken die heil. Delung zu geben. Der Bischof zögerte nicht, sondern salbte den Kranken mit dem heil. Del und betete ein besonderes Gebet, das sich zunächst auf die Genesung bezieht **). Dies Gebet kann man nicht ansehen, als eine Formel des heil. Sakraments, weil es nicht unter der Salbung sondern vor derselben gesprochen worden

*) *Vocato ad se uno de fratribus cui cum libertate peculiari olim etiam perungendi infirmos opus injunxerat, secretissime quoque sibi pectusculum petiit, ut moris est, perungi. Tom. I. Actor. S. Benedicti. pag. 559. edit. Venet. oder Tom. I. Januarii Bollandiani pag. 54.*

***) *Cujus venerabilis germana nomine Mallegundis, directis velociter Missis ad Sanctum Episcopum, ut ad levandum fratris sui infirmitatem benedictum dirigeret oleum. Ipse vero cum oleo praesentialiter veniens silentium ab omnibus postulavit dicens: Domine qui omnia nosti, si hunc famulum tuum Ecclesiae tuae vel populo judicas necessarium, tua opitulante virtute restitue sanam. Tunc ille aeger, statim ut sacrae unctionis oleo est perunctus, tantae sanctatis gratiae est restitutus etc. — Tom. I. Actor. S. Benedicti. pag. 119.*

ist. Will man aus diesem Jahrhundert auch einen Beweis von einer heil. Jungfrau, so haben wir nur eine Stelle aus dem Leben der heil. Königin Chlothildis auszuheben. N. 14. heißt es: Tricesimo die vocationis suae, secundum Apostolum, inuncta a Sacerdotibus oleo sancto et sacris corporis et sanguinis Christi percepto Viatico, in confessione S. Trinitatis corpus exiit. etc. (L. cit. Actor. S. Benedicti pag. 56.) Etwas ähnliches giebt das Leben der heil. Abtissin Hunegund: Conversa ad eos, qui adsidebant sibi Presbyteros, Unctionis oleum et communionem expetiit. (Tom. II. Actor. S. Benedicti pag. 985.)

Man wird nun nicht zweifeln, daß dieser allgemeine Gebrauch im VII. und VIII. Jahrhundert ist fortgesetzt worden. Wenn wir anders aus diesen Jahrhunderten keine Beweise hätten, so könnten einzig die Statuten des Bischofs Sonnatus von Rheims genügen, worin über die Ausspendung der Sakramente heilsame Vorschriften enthalten sind und Cap. 15. befohlen wird: *Extrema unctio deferatur laboranti et petenti eumque pastor in propria saepius invisat et pie visitet, eum ad futuram gloriam animando et debite praeparando.* Durch den Ausdruck *extrema Unctio* ließen sich einige Kritiker bewegen, diese Statute dem Bischof Sonnatus der im Jahr 650. gelebt hat, abzusprechen und in eine spätere Zeit zu versetzen. Allein wir wollen hier auf dies Wort, das wir oben erläutert haben S. 1. nicht hartnäckig bestehen; mag es vielmehr von einer spätern Hand beigesetzt worden seyn. Uns wird es genügen, daß die heil. Selung befohlen und den Sakramenten beigelegt wird. — Wir haben mehrere dergleichen bischöfliche Verordnungen aus dem VIII. und IX. Jahrhundert, wodurch den Priestern streng befohlen wird, die Kranken mit dem heil. Del zu salben. Das Capitulare Theodulphi Aurelianens. werden wir im folgenden Kapitel ausführlich aufnehmen. Hincmar von Rheims will, daß die Pfarrer den Ritus der letzten

Delung eben so auswendig wissen, wie auch den Bußritus *). Der Bischof Herard von Tours stellt die drei Sacramente, die Buß, die heil. Wegzehrung und die letzte Delung zusammen, die die Priester den Kranken ohne Verschub ertheilen sollen **). Diesen gieng Carl G. vor, der in seinem Capitular an die Bischöfe streng gebietet: *Ut Presbyteri quando ad infirmum accedunt, cum oleo consecrato veniant et oleo sancto ungent eum in nomine Domini, et orent pro ipso et oratio fidei, sicut scriptum est, salvet infirmum et allevet eum Dominus, et si in peccatis fuerit, dimittantur ei.* (Tom. VII. Collect. ampliss. Martene pag. 16.) Diese Vorschrift scheint mehrmal wiederholt worden zu seyn, indem sie in den fränkischen Kapitularien und von Isaac Lingoniens, in einer andern Form angeführt wird ***).

Mehrere im IX. Jahrhundert, gehaltene Konzilien in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien u. beskräftigen diese Vorschriften. Das Konzilium zu Chalons vom Jahre 815. sagt Cap. 48. *Secundum B. Jacobi documentum, cui etiam decreta Patrum consonant, infirmi oleo, quod ab Episcopis benedicatur, a Presbyteris ungi debent.* Das Konzilium zu Aachen, vom Jahr 856. nimmt das von Karl G. erlassene Kapitulare auf. Das Konzilium zu Mainz vom Jahr 847 da es den Priestern die Bußordnung bei öffentlichen Sündern und Exkommunikirten in gefährlichen Krankheiten vorschreibt, will, daß

*) *Ordinem reconciliandi, juxta modum sibi canonice reservatum, atque ungenti infirmos, orationes quoque eidem necessitati competentes memoriter discant.* Tom. V. Concil. Harduini pag. 391.

**) *Ut in infirmitate positi absque dilatione reconcilientur, et viaticum viventes accipiant, et benedictione lacratu olei non careant.* Loc. cit. pag. 452.

***) *Si in infirmitate deprehensus quis fuerit, vitam sine communionem non finiat, nec unctione sacratu olei careat etc.* Libr. VI. Cap. 75. — Bei Isaac Cap. 23. Titul. I.

nach ertheilte Absolution solchen Kranken die heil. Delung und auch die Wegzehrung gereicht werde. Man hat deshalb den Priestern und Pfarrern anbefohlen, auf ihren Missionsreisen das heil. Del mitzunehmen, damit den Kranken überall und gleich geholfen werden könne. Sieh Statuta S. Bonifacii Cap. 4. und Capitulare Missorum Tom. VII. Collect. anopliss. Martene pag. 16 und 59.

Wenn schon einzelne Beispiele fähig sind, die Praxis und Lehre der Kirche zu beurkunden; um so viel mehr solche bischöfliche und Konziliarvorschriften, die keine gesuchte Ausweichungen leiden. Ueberall berufen diese sich auch auf die Dekrete ihrer Vorfahrer, auf die Praxis der ersten Kirche, auf den heil. Jakobus, Besonders merkwürdig ist die Darstellung des Bischofs Jonas von Orleans, der Libr. III. de Institut. laical. Cap. 14., jene bestraft, die in ihren Krankheiten zu abergläubischen Mitteln ihre Zuflucht nahmen; sie sollen sich vielmehr durch die Priester mit dem h. Del salben lassen, wie es die apostolische Ueberlieferung vorschreibt und die Gewohnheit der Kirche mit sich führt *). Es war dies also kein jüngst aufgekommener Ritus, der aus der alten Heilungsgabe mit Del entsprungen ist, wie Chemnitz erwähnt, sondern ein stets in der Kirche beobachteter sakramentalischer Ritus, der in allen christlichen Ländern angenommen war. In Disciplinar-Gebrauchen weichen oft die einzelnen Kirchen von einander ab; hier aber ist überall Einigkeit. Die Griechen wie die Lateiner, und selbst die früheren Sektirer unter diesen wie unter jenen hielten die Delung für ein heil. Sakrament, ob schon sie in der Art, solche zu ertheilen, verschieden

*) Sant item plerique, qui dum infirmantur, aut ipsi aut eorum parentes et propinqui, non sibi Presbyteros Ecclesiae induci seque sanctificato oleo secundum traditionem Apostolicam et secundum Ecclesiae morem perungi, sed magis divinos et divinatrices, imo in illis diabulum consulere expetunt etc.

sind. Indessen muß man gestehen, daß sowohl in den Lebensbeschreibungen heiliger Personen, als in den kirchlichen Urkunden *) die Zeugnisse vor dem XI. Jahrhundert aus der orientalischen Kirche weit seltener seynen. Johannes Damascenus scheint keine Notiz zu nehmen von der heil. Delung indem er in den *Parallelis sacris* Tit. VI. schreibt: *Haud prorsus abjicienda unctio est: verum unguento tanquam medicamento et auxilio utendum.* (Tom II. pag. 558. edit. Lequien. **) Oder versteht er hier durch *auxilio* eine geistliche Gnadenhülfe? Doch muß man bemerken, daß er in diesem Titel von der Kleiderpracht spricht, worauf sich also auch die Salbung beziehen muß. Aus Theodulf von Orleans werden wir jedoch im folgenden S. vernehmen, daß die Delung im VII. und VIII. Jahrhundert in der orientalisches-griechischen Kirche eben so wie in der occidentalischen gebräuchlich war. Die Kopten und Maroniten haben sie auch beibehalten. In dem Konzilium der Maroniten vom Jahr 1596, wird gesagt: *Oleo ab episcopo feria quinta Coena Domini consecrato morientes ungi oportere.* (Tom. V. Concil. Supplement. Mansi. pag. 1215.) Dagegen scheint der größte Theil der armenischen Kirche dies Sakrament ganz vernach-

*) Sieh S. 1. das Zeugniß aus dem Leben des h. Theodoris Studites.

**) So ar in Not. ad Eucholog. de Officio S. Olei zitiert einen Text aus Johannes Damascen. Oration. de iis qui pie dormierunt, der die Delung der Kranken angiebt: *Velut enim qui aegrotantem unguento vel alio oleo vult inungere, prior ipsa unguendo particeps est unctionis, et sic postea morbo laborantem inungit etc.* Allein diese Rede gehört dem heil. Johannes nicht an. Sieh Lequien Diss. V. Damascenic. Auch die Stellen, die Launoy aus Theodor philactus und Dekumenius aushebt, scheinen uns nicht kräftig genug zu seyn, um daraus die Delung als ein von den Griechen beibehaltenes Sakrament zu beweisen. Unten S. 7. werden wir jedoch ein Zeugniß aus dem sechsten Jahrhundert anführen.

läßtiget zu haben, weil man von der Ansicht ausgieng, die Salbung bei der Taufe, die bei den Armeniern auf den vornehmsten Gliedern des Leibes geschah, sey für das ganze Leben hinreichend *).

§. 5.

Beweis aus den alten Ritualbüchern.

Die alten Ritualbücher sind ein kräftiger Beweis für die allgemeine Lehre und Praxis der Kirche bei den heil. Sakramenten; sie sind auch die erste Basis unserer künftigen Erörterungen über den Administration-Ritus dieses Sakraments: weswegen es nöthig seyn wird, einen gedrängten Auszug aus den ältesten Ritualbüchern hier zu liefern. In dem alten Sakramentarium des heil. Leo I., wie auch in dem Gelasianischen kommt von dem Ritus, wie die heil. Delung ertheilt worden ist, nichts vor: erstens weil dies eigentlich nicht zum Zwecke dieser Sakramentarien gehörte, die nur die in der Kirche üblichen liturgischen Verrichtungen enthalten; und zweitens sind diese auch nicht vollständig auf uns gekommen. Wir haben Denkwürdigk. IV. B. 5. Th. Seite 29, den Beweis geliefert, daß Gregor I., den gelasianischen Ordo zur Grundlage seines Rituals genommen habe. Aus dem Gregorianischen Ritus können wir also schon zuversichtlich auf den Gelasianischen und so weiter auf die frühere Praxis der Kirche schließen, weil diese Päbste nichts Neues einführten, sondern das Alte nur ordneten.

Es ist wahr, in den sehr alten Gallicanischen, Gothischen Sakramentarien kommt auch nichts von der h. Delung vor; ja selbst der Gregorianische Ritus der h. Delung ist nicht ganz von dem Verdacht einer spätern

*) Vergl. Concilium Armenorum de anno 1542. Tom. VII. Collect. ampliss. Martene pag. 379 et 384. Raynald. Continuat. annal. ad ann. 1541. N. 68. Sieh Denkwürdigk. VI, B. I. Th. Seite 60.

Supposition frei. Aber die Gallicanischen Sacramentarien haben den nämlichen Zweck, den auch die oben genannten Römischen haben. Der vollständige Ritus der Kranken Salbung gehört nicht darin. Höchstens darf man darin den Ritus benedicendi oleum nachsuchen; und diesen liefert uns auch das Sacramentarium Gallicanum (Tom. I. Musei ital. pag. 592.) ohne daß doch genau angegeben wird, ob hier von dem gesegneten Del als Materie des Sacraments Rede sey.

Da das sakramentalische Del in der Gallicanischen Kirche wie in der ganzen lateinischen Kirche am Gründonnerstag von einem Bischof geweiht wurde, so ist es wahrscheinlich, daß der Exorcismus und die Benedictio olei in dem gedachten Sacramentar nur den gemeinen Gebrauch des Dels in den Häusern beabsichtigte. Doch wollen wir dies alte Dokument hier aufnehmen.

Exorcismus Olei.

Exoreizo te, Spiritus inmundissime, per Deum patrem omnipotentem et Jesum Christum filium ejus Dominum nostrum: ut omnis virtus adversarii, omnes exercitus diaboli, omne phantasma eradicetur et offugiat ab hac creatura olei; et sit ei, qui ex hac creatura olei contingitur, ubicumque in membris illius tetigerit vel perfusus fuerit, Domino auxiliante benedictionem percipiat et vitam aeternam percipere mereamur.

Benedictio Olei.

Rex gloriae majestatis tuae, Domine Deus, benedic hanc creaturam olei et sanctifica eam. Infunde illam a rore coelesti spiritu Sanctitatis: ut cujuscumque corpus vel perfusum, salutaris gratiam et peccatorum veniam et sanitatem caelestem consequi mereatur. Per dominum N. etc.

Wir sind der Meinung, der Delungs-Ritus sey in den ältesten Zeiten weit kürzer gewesen, als er in den jetzt bekannten Ritualbüchern vorgeschrieben wird. Denn

die Priester sollen ihn nach der Vorschrift der Kanons (Sieh im vorigen S. Hincmars Berordnung) auswendig wissen: wie hätten sie die in den bekannten Ritualbüchern häufigen und langen Gebeten mit Litaneien so sicher auswendig beten können? Auch Grimwald bezeugt, daß dem Gregorianischen Ordo manches später beigefügt worden sey, welches er abgesondert hat. Endlich dem Ritus ungenti sind in diesen Ritualbüchern gewöhnlich beigeflossen der Ritus reconciliandi poenitentem infirmum und die Orationes ad visitandum infirmum; und wo diese nicht ausdrücklich angemerkt werden, findet man doch, daß aus dem Ritus reconciliandi und aus den Orationes ad visitandum infirmum einige dem Delungs-Ritus beigemischt sind. Trennt man diese davon, so wird derselbe merklich kleiner. Eben so wissen wir, aus dem Konzilium von Toledo und aus dem Römischen Poenentialbuch des Halitgar, daß die kirchliche Praxis bei gefährlichen Kranken einen kurzen Ritus beobachtet habe.

Wenige Schriftsteller aus der Gregorianischen Epoche und selbst weiter aus dem VIII. und IX. Jahrhundert geben Auskunft über den damals üblichen Ritus der heil. Delung. Am ausführlichsten erklärt sich der Erzbischof Theodulf von Orleans in dem Kapitulare: oder Unter richtschreiben an seine Diöcesangeistliche, worin die Art der Salbung angezeigt und was vielleicht am merkwürdigsten ist, auch die damals bei den Griechen übliche Formel angeführt wird. Das Ganze verbreitet viel Licht über die Praxis der Gallicanischen Kirche, und es ist zu verwundern, daß weder Morinus noch Launoy und Martene die fleißigsten Sammler der Ritual Ordines dasselbe unberührt gelassen haben. Baluzius machte es in seinem Libr. VII. Miscellan. bekannt. Der hierhin gehörige S. schreibt vor: Admonendi sunt Sacerdotes de unctione infirmorum et poenitentia *) et viatico

*) Hier wird die Delung vor der Buße gesetzt; es wird jedoch aus dem folgenden gewiß, daß die Buße der heiligen Delung vorgieng.

ne aliquis sine viatico moriatur. Sed et si quis poenitentiam in infirmitate quaerit, dum sacerdos ad eum venerit, si contigerit eum officio linguae privari, constitutum est, ut idonei viri illi, qui cum eo ab initio infirmitatis fuerunt, vera testimonia dicant, quae ab illo audierunt, dum loqui poterat, sive de poenitentia, sive de barba tondenda, sive de monachatu *). Et tunc Sacerdos commonitus officium circa eum adimpleat, et fidejussoribus ejus poenitentiam pro eo imponat et illi pro ea adimpleant. Episcopus vero si ita fuerit infirmatus, ut eum ungi liceat, at alter Episcopus non sit praesens, qui ei officium adimpleat unctionis, Presbytero licet eum unctionis officio consecrare....

Primitus autem infirmo poenitentia detur. Deinde si permiserit infirmitas, abluto corpore, albis vestibus induatur et in Ecclesiam deportetur et jaceat in cilicio superjecto cinere. Portetur ibi crux et aqua benedicta; ut cum venerint ad eum **), videlicet tres Presbyteri, dicant capitulum: *Pax huic domui et omnibus habitantibus in ea. Pax ingredientibus et egredientibus in nomine domini.* Deinde fundat Sacerdos de oleo sacro in aquam benedictam et spargat eam dicens Antiphonam: *Benedic Domine domum istam et omnes habitantes in ea, quoniam tu Domine dixisti: Pax huic Domui etc. Benedic Domine timentes te pusillos cum majoribus. Benedicti vos a Domino, qui fecit coelum et terram.* Et iterum dicat Antiphonam: *Asperges me Domine hyssopo etc.* Et data oratione cinerem sacratum imponat capiti et pectori infirmi in crucis modum, dicens: *In sudore vultus tui vesceris pane tuo, donec revertaris in terram, de qua sumptus es. Pulvis es et in pulverem reverteris.* Deinde incipiant septem psalmos poenitentiales pro eo. Et si

*) Sieh oben Kap. II. S. 4.

***) Man bemerke, daß die drei Priester gesodert werden.

potest, infirmus stet genibus flexis et capite inclinato, sive omni corpore prostratus. Post Litaniam dictam oratione incipiat unctionem, canentibus caeteris psalmos et Antiphonam congruentes et faciat de oleo super eum duodecim signa crucis, hoc est primum inter scapulas magnam crucem usque ad collum et ex transverso usque super scapulas cum oratione *), deinde in collo usque ad cervicem, tertiam super caput usque ad frontem in transverso ab aure usque ad aurem, deinde quartam et quintam in visu hoc est, in superciliis oculorum, sexto in olfactu, id est, in naso sive in naribus, septimam in gustu, hoc est, in labiis, octavam et nonam crucem in auditu, id est, in auribus deforis, decimam in gutture, undecimam in pectore, duodecimam et decimam tertiam in lactu, id est, in unaquaque manu inforis, reliquas duas in pedibus.

Hoc autem numero quindenario facimus cruces de oleo sancto super hominem infirmum propter Trinitatis mysterium et quinque sensuum significationem. Terni enim quinquies quindecim perficiunt. Et quia per imparem numerum saepius sanctificare solitum est, quidam viginti cruces facere super infirmum volunt, quidam ex quatuor, id est, tres inter scapulas, tres super scapulas, tres in collo, in service, in cerebro, tres in fronte et superciliis, tres in naribus et labiis, duas in auribus, duas in gutture et pectore, duas in manibus, duas in pedibus. Quidam addunt duas in temporibus, duas in manibus interius faciunt. Quidam in fronte ullius nec in manibus Sacerdotis interius crucem de oleo facere oportere dicunt **). Sed tamen nil obest: Episcopus enim non oleum infirmorum, sed chris-

*) Das ist, mit der Formel. Die übliche Formel bemerkt Theodulf nicht; sie scheint aber von der unten angemerkten griechischen Formel abweichend gewesen zu seyn.

***) Man bemerke hier die große Verschiedenheit in der Art, die Selung zu ertheilen.

ma frontibus omnium baptizatorum et manibus Sacerdotum imponit. Nam pectus et inter scapulas baptizatis crucem faciendo de oleo exorcizato, non de oleo infirmorum, Presbyter tangit ante baptismum. Itaque nil obesse videmus eadem loca tangi in unctione infirmi de oleo infirmorum. Apostoli autem ungentes oleo infirmos non amplius quam tres cruces cum oleo super eos faciebant. Unde Graeci, qui ipsam traditionem Apostolorum imitantur, similiter tres tantum cruces faciunt, fundentes cum ampulla oleum infirmorum *) in crucis modum super caput et vestimenta et totum corpus infirmi, incipientes, crucem a capite usque ad pedes, in transverso a manu dextera usque ad brachia et pectus usque ad sinistram manum, semel dicentes ad ipsas tres cruces: *Ungo te in nomine patris et filii et Spiritus sancti, ut oratio fidei salvet te, et alleviet te Dominus, et si in peccatis sis, remittantur tibi.* Illa autem vestimenta oleo superfusa, quibus infirmus **) non sepeliuntur, sed si convalescit, abluuntur in loco mundo, et iterum utitur eis. Non solum autem clericis, sed etiam laicis, nec tantum viris, sed et faeminis, unctio talis tribuenda, si necesse fuerit; quia quosdam sanctos viros legimus puellas paralyticas oleo sancto unxisse et sanasse. Energumenos etiam legimus oleo sancto perunctos et sanatos. Ideo si infirmus in amentiam versus, tamen juxta Concilium Aurasicense omne officium pietatis exhibeatur ei, et ipsa communio, si tamen in sua sanitate catholicam fidem credebat. Sic enim in eo concilio habetur scriptum: *Amentibus quaecunque sunt pietatis, conferantur.* Et rite in hora, quia subito obmutescens baptizari aut poenitentiam accipere potest, si voluntatis praeter-

*) Die Delung wurde in diesem Falle per infusionem ertheilt.

**) Der Sinn ist hier nicht vollständig; vielleicht soll es heißen: quibus infirmitas curata est.

itae testimonia justa fuerint. Sic quamdiu vita apparet in infirmo, commendari omnibus officiis pietatis poterit, etiamsi testimonia voluntatis ejus defuerunt. Pro fide tamen amicorum omnia ei debent impendi Sacramentorum adjutoria, exemplo evangelico, ubi Jesus non ad paralytici, sed ad illorum qui eum portabant fidem respiciens ait: *Homo, dimittuntur tibi peccata tua.* Hoc autem omnibus modis observari oportet, ut post mortem communio Eucharistiae in os cadaveris non immitatur aliquo intuitu misericordiae, quod prohibent valde canones. Sola poenitentia ab amicis pro mortuo potest post mortem ejus accipi, si tanta in eis fuerit caritas.

Ipsis quoque pueris necessaria est inunctio, cum legamus nonnullos virorum sanctorum oleo membra puerorum unxisse sacro et ad sanitatem pristinam revocasse. Nam poenitentia pueris adeo videtur necessaria, ut legamus quosdam pueros pro meritis peccatorum ministris Satanae traditos et absque poenitentia interierunt.

Sicut autem jam diximus, ita licitum est Presbyteris Episcopos ungere in infirmitate, ut Carthaginense Concilium Presbyteris concedat fideles chrismate confirmare more Episcoporum, si tamen in periculo mortis aliquem viderint, qui ab Episcopo chrismate sancto (non) fuerit confirmatus. Similiter de reconciliatione poenitentium in periculo mortis eis conceditur. Presbyteri enim, licet pontificatus apicem non habent, tamen secundi Episcopi sunt. Uncto vere infirmo cum orationibus, ut dictum est, jubetur a Sacerdote orationem dominicam et Symbolum dicere, et Spiritum suum in manus Dei commendare, et signaculo crucis se munire et viventibus valedicere. Tunc Sacerdos det ei pacem et communicet eum dicens: *Corpus et sanguis Domini sit tibi remissio omnium peccatorum tuorum et custodiat te in vitam aeternam.* Tunc data oratione, in fine dicat Sacerdos: *Benedicamus Domino.*

Et respondeant omnes: *Deo Gratias.* Et expletum est. In crastino et usque ad septem dies visitet eum sacerdos, et fundat super eum orationes ad hoc congruentes.

Der jetzt ausgehobene Salbungs-Ritus des Theodulfs hat eine enge Verwandtschaft mit dem Ritus, den Launoy aus einem Pontifical-Buche der Bibliotheca Tiliana anführt, welches im IX. Regierungsjahr Kaisers Carl G. soll geschrieben worden seyn; so auch mit den von Martene unter N. 5 und 4. bezeichneten Ordines der Kirche zu Tours und N. 16. der Kirche zu Salisburg, woraus man schließen muß, daß die meisten Gallicanischen Kirchen damals den Gregorianischen Ritus noch nicht angenommen hatten. Doch hegen wir die Vermuthung, die Kirche von Orleans habe die Formula deprecativa gebraucht, da in dem Pontificale Tiliano und in den Ordines bei Martene überall die Formula indicativa vorgeschrieben wird. Denn Theodulf bezeichnet die Griechische Formula indicativa als abweichend von der seinigen. Oder soll diese Abweichung nur bloß in der Art der Delung, nicht in der Formel bestehen? — Wäre dies sicher, so könnte man annehmen, daß das Pontificale Tilianum genau mit dem Ritus des Theodulfs übereinstimmen, und daher auch wahrscheinlich die in dem Pontificale Tiliano angeführten Gebete in der Kirche zu Orleans unter Theodulf gebräuchlich waren; doch vermißt man die Bußpsalmen und die Litaneien, die, wie wir oben bemerkt haben, mehr zu dem Visitation-Ritus gehörten. Auch der Ritus, beim Eintritte in das Haus des Kranken, Del in das Weihwasser zu gießen und mit den beiden vermischten Theilen den Kranken zu besprengen, scheint der Kirche zu Orleans eigenthümlich gewesen zu seyn. Man findet ihn in keinem einzigen Ordo bei Morinus, Launoy, Martene. Nur der 16. Ordo insignis Ecclesiae Cameracens. bei Martene hat die Rubrik: *Imprimis faciant Sacerdotes aquam benedictam cum cinere vitis mixtam extra domum*, die jedoch nicht so auffällt, als die von Theodulf vorgeschriebene.

Es ist sonderbar, das Lukas Holsten den Ordo, den er in dem alten Codex siculus fand und wovon er eine Abschrift dem gelehrten Morinus übermachte, für einen Römischen Ordo ansah. Er stimmt wörtlich, nur eine kleine Stelle ausgenommen, mit dem Pontificale Tilianum überein, weicht daher eben so von dem Gregorianischen Ritus ab. Holsten bemerkte selbst, daß der Ritus in codice siculo weitläufiger sey als der Römische *). Er ist aber auch jünger als das Pontificale Tilianum. Denn Holsten sagt: Codex ante sexcentos et amplius annos — mithin vielleicht im zehnten Jahrhundert — scriptus est caractere longobardico; er hat daher auch näher die Rubriken bezeichnet, als das Pontificale Tilianum.

Um den Ritus des Theodulfs zu ergänzen, und später einen genauen Vergleich mit dem Gregorianischen anstellen zu können; geben wir hier den Ordo Unctionis aus dem Pontificale Tiliano, wobei wir aus dem Codice Siculo die Abweichungen bemerken werden.

*Ordo ad visitandum infirmum **).*

Antequam ungetur infirmus, confiteatur omnimodis Deo et Sacerdoti suo pariter omnia peccata sua, et reconciliationem ab eo percipiat plenam, ut ulceribus vitiorum per confessionem adaperitis et purgatis digne ***) proficiat ei unctio spiritalis, mendo nequitiarum putredinem interius latitantem: et tunc in primis faciant Sacerdotes aspergi salem et aquam benedictam et aspergant eam cum antiphona: Asperges me Domine: Miserere mei Deus ****).

*) Continet Ordinem Romanum, sed multis partibus auctiorem. Epist. ad Morinum.

**) In Codice Siculo ist die Abschrift Ordo ad inungendum infirmum, weil der Ordo ad visitandum infirmum und der Pönitential-Ritus vorgeht.

***) Cod. Sic. dignius.

****) Cod. Sic. — Spargant eam cum Antiphona: As-

Domine Deus, qui per Apostolum locutus es: Infirmatur quis in vobis, inducat presbyteros Ecclesiae et orent super eum, ungentes eum oleo sancto in nomine Domini et oratio Domini *) salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et si in peccatis sit, dimittentur ei: cura, quaesumus, Redemptor noster, gratia spiritus Sancti languores istius infirmi, et sua **) sana vulnera, ejusque dimitte peccata atque dolores cunctos cordis et corporis ***) expelle, plenamque ei interius exteriusque sanitatem misericorditer redde, ut ope misericordiae tuae restitutus et sanatus ad pristina pietatis tuae reparetur officia. Per Dominum etc. Et sic flectat genua, qui est languidus et stet ad dexteram sacerdotis et cantetur haec antiphona: Sana, Domine infirmum istum, cujus ossa conturbata sunt ****). Ne in furore tuo arguas me.

Sequitur.

Oremus Dominum nostrum Jesum Christum et cum omni supplicatione rogemus, ut hunc famulum suum *ill.* †) per Angelum sanctum suum visitare, laetificare et confortare dignetur.

perges me. cum psalmo: Miserere mei Deus. Et oratio dicatur: unde supra, super infirmum et super domum ejus. Deinde dicatur haec Oratio. *Domine Deus.*

*) Besser in Cod. sicul. — fidei.

**) Et omnia ejus sana vulnera.

***) Ab eo.

****) Et cujus anima turbata est valde, sed tu Domine, convertere et sana eum et eripe animam ejus a morte. Domine ne in furore arguas me. Iterum cantetur Antiphona. Oratio. *Oremus.*

†) In Cod. sicul. steht N. woraus es wahrscheinlich wird, daß der Codex beim Anfange des zehnten Jahrhundert abgeschrieben worden ist. Sieh Denkwürdigk. IV. B. II. Th. in der Abhandlung Seite 168.

Dominus locutus est condiscipulis *) suis : in nomine meo daemonia ejicite, et super infirmos manus vestras imponite et bene habebunt. Deus Deorum **). Imponant manus suas super infirmum omnes Sacerdotes, jubente ***) vel tantum permitte Episcopo, quia canonicus sic docet ordo.

Deus qui non vis mortem peccatorum sed ut convertantur et vivant ****), propitius esto mihi peccatori et suscipe orationem meam, quam fundo ante conspectum clementiae tuae, quo et me pariter et hunc a peccatis omnibus exuas, et ut de caetero peccare caveamus, efficias. Per etc.

Succurre, Domine, infirmo *ill.* et medicare ei spiritali medicamine; ut in pristinam sanitatem restauratus, gratiarum tibi referat actionem †). Ad Dominum cum tribularercum gloria. Oremus Dominum nostrum Jesum Christum pro fratre nostro *ill.* quem ad praesens malum languoris affligit, ut cum Domini pietas coelestibus dignetur medicinis curare, ut qui dedit vitam, det et salutem. Per Dominum.

Deus, qui humano generi salutis remedium, et vitae aeternae munera contulisti, conserva famulo tuo tuarum dona virtutum, et concede, ut medellam tuam, non solum in corpore, sed etiam in anima sentiat. Per Dom.

Et sic perungant singuli Sacerdotes de oleo sanctificato, cruces faciendo in collo et gutture et pectore, et inter scapulas, seu in loco, ubi dolor plus imminet, et in quinque sensibus corporis et in superciliis oculorum, et in naribus intus et

*) Antiphona. Dom. locut. est discipulis.

***) *Psalm.* Deus Deorum. — *Hic imponant etc.*

****) Jubente tamen vel permittente.

†) Peccatoris — convertatur et vivat, huic ad te ex toto corde converso peccata dimitte et perennis vitae gratiam concede. Per. *Sequitur Antiphona.*

†) *Psalm.* Ad Dominum.

foris, et in aurium summitate exterius et interius, et in labiis exterius et manibus exterius, id est, de foris, ut si quinque sensibus mentis et corporis aliqua macula inhaesit, medicina spiritali sanetur, et Domini misericordia impetretur. Dum igitur sacerdos ungit infirmum, dicat hanc orationem, morosius inungendo.

Adesto, Domine, quaesumus, humilitatis nostrae obsequiis eisque benignus cooperato assiste, ut qui ad executionem mandatorum tuorum huic aegro (aegrae) manus imponentes olei sacri unctionem exhibebimus *), huiusmodi servituti nostrae interesse sentiamus, quatenus sancti spiritus gratia nostrae actionis officium comitante ab hoc (hac) famulo tuo (famula tua) omnis languor et debilitas abscedat **). Per Dom.

Unctio sacraei Olei ad Caput. Unge caput tuum oleo sanctificato in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, ut more militis uncti praeparatus ad luctam superare possis aereas catervas. Per Christum Dom.

Ad Oculos.

Unge oculos tuos in nomine Patris et F. et Sp. S., ut quidquid illicito visu deliquisti, huius olei unctione expietur. Per etc.

Ad Aures.

Unge aures tuas sacraei olei liquore in nomine P. et F. et Sp. S., ut quidquid peccasti nocivo auditu, medicina spiritalis evacuet. Per etc. ***)

*) Aegrotō — exhibemus.

**) Totiusque vigoris et sospitatis plenitudo succedat relictoque imbecillitatis grabato, ad te medicum superatione laudes nomini tuo competentes in aeternam persolvat. Per Dom. Sequitur Unctio Olei ad Caput.

***) Ut quidquid peccati delectatione nocivo auditu admissum est etc. liturgie.de

Ad nares.

Ungo has nares oleo S. in nomine P. et F. et Sp. S. ut quidquid noxio contractum est odoratu vel superfluo, ista emaculet medicatio. Per Dom.

Ad Labia.

Ungo labia ista consecrati olei medicamento in nomine P. et F. et Sp. S., ut quidquid otiosa vel criminosa peccasti locutione, divina clementia miserante expietur hac unctione. Per Dom.

*Alia. *)*

In nomine P. et F. et Sp. S. valeat haec unctio olei sanctificati ad purificationem mentis et corporis, et ad munimen et defensionem contra jacula inimicorum spiritalium. Per Dom.

In Gutturē.

Inungo te in gutture de oleo sancto in nomine P. et F. et Sp. S., ut non lateat spiritus immundus, neque in membris, neque in medullis, neque in ulla compagine membrorum, sed habitet in te virtus Christi altissimi et Spiritus S., quatenus per hujus operationem mysterii, et per hanc sacrati olei unctionem atque nostram deprecationem virtute sanctae Trinitatis medicatus sive unctus **), pristinam et melioratam percipere merearis sanitatem. Per.

Ad pectus.

Ungo pectus tuum de oleo sanctificato in N. P. et F. et Sp. S., ut hac unctione protectus fortiter certare valeas adversus aereas catervas ***).

Ungo ****) locum cordis oleo divinitus sancti-

*) Cod. Sicul. — In collo.

***) C. S. fotus.

****) C. S. contra ignea inimicorum jacula.

****) Cod. S. ad cor.

ficato, coelesti munere nobis, attributo, in Nomine sanctae et individuae Trinitatis, ut ipsa te interius exteriusque sanando vivificet, quae universam conditionem suam, ne pereat, continet. Per.

Ad Scapulas.

Ungo has scapulas sive medium locum scapularum de oleo sacrato in nomine P. et F. et Sp. S. ut ex omni parte spiritali perfectione munitus, jacula diabolici impetus viriliter contemnere, ac procul possis cum robore superni juvaminis repellere. Per Dom.

*Ad manus. *)*

Ungo has manus oleo sacrato in nomine P. et F. et Sp. S., ut quidquid illicito et noxio opere peregeris, per hanc unctionem evacuetur. Per.

*Ad pedes. **)*

Ungo hos pedes de oleo benedicto in nomine P. et F. et Sp. S. ut quidquid superfluo et nocivo incessu commiseris, ista aboleat perunctio. Per.

Ubi plus imminet.

Ungo te de oleo sancto in nomine Patris et F. et Sp. S., obsecrans misericordiam ipsius unius Domini nostri Jesu Christi, ut fugatis omnibus doloribus vel incommoditatibus corporis tui, recuperetur vitae virtus et sanitas, quatenus per hujus operationem mysterii et per hanc sacrati olei unctionem atque nostram deprecationem virtute sanctae Trinitatis medicatus pristinam et magis robustam recipere meraris sanitatem. Per.

*) C. S. exterius.

**) C. S. desuper. liturgie.de

Ad omnes compagine membrorum.

Unngo te oleo sancto, invocata magni Creatoris majestate, qui jussit per Samuelem Prophetam ungi David Regem. Operare, creatura Olei, in N. P. et F. et Sp. S., ut non lateat hic Spiritus immundus, neque in membris, neque in medullis, neque in ulla compagine membrorum, sed inhabitet in te virtus Christi altissimi Filii et Sanctificatio Spiritus sancti. Per.

Item alia Unctio.

Inungo te in N. P. et F. et Sp. S. oleo sancto atque sacrato, ut virtute Spiritus sancti tribuat tibi haec sacra Unctio sanitatem animae et corporis, in remissionem omnium peccatorum et vitam aeternam *). Per.

Impositio manuum.

Domine Deus Salvator noster, qui es vera salus et medicina, et a quo omnis sanitas et medicamentum venit, qui Apostoli tui voce nos instruis, ut languidos olei liquore tangentes, tuae postulemus misericordiam pietatis, respice propitius super hunc famulum *ill.* ab illa mirabili summitate coelorum, ut quem languor ad exitum et virium contractio jam protrahit ad occasum, medela tuae gratiae saluti restituat castigatum: extingue in eodem libidinem, actus et febrium stimulos acutiores, et cruciatus aegritudinem et cupiditatum tormenta dissolve, superbiae inflationem tumoremque compesce, ulcera et putredines vitiorum evacua, viscera interna, cordiumque ac medullarum atque plagarum obductas cicatrices, physticisque typhicisque adesto periculis, veteres immensasque re-

*) Cod. Sic. Item alia. In N. P. et F. et Sp. S. accipe sanitatem: haec unctio per signum sanctae crucis et per oleum sanctificatum et per donum S. spiritus fiat tibi ad sanitatem.

move passiones, opera carnis sanguinisque materiam compone delictorum, illi veniam propitiatus attribue sicque illum custodiat jugiter pietas tua, ut nec ad corruptionem aliquando sanitas, nec ad perditionem, te auxiliante, perducatur infirmitas fiatque illi haec Olei unctio sacra contra morbum praesentem expulsio et peccatorum omnium optata remissio, te concedente, Salvator mundi, qui vivis etc. *)

Dieser Ordo also hat gerade so viele Salbungen, als Theodulf vorschreibt, nämlich fünfzehn, aber nicht nach der Art, und in der Ordnung wie er angezeigt hat, die man auch in keinem von Martene und Morinus angezogenen Ordo antrifft. Theodulf beschreibt indessen die Ordnung und die Art gar zu genau, als daß man glauben soll, sie sey bei der Kirche zu Orleans nicht so beobachtet worden. Man schließt mit Recht daraus, daß jede bischöfliche Kirche ihre Eigenthümlichkeit in der Art und Ordnung der Salbungen gehabt habe. Der von Launoy angeführte Ordo des Abtes Ratold von Altcorvey aus dem Ende des zehnten Jahrhundert schreibt elf Salbungen, und das alte Ritualbuch des St. Remigiuskloster von Rheims nur acht vor, worauf die Conclusio Unctionum folgt. Die Formeln stimmen nicht überall mit dem Pontificale Tilianum überein und lassen häufig die Worte In nomine Patris et Filii et Spiritus S. weg.

Untersuchen wir nun den Gregorianischen Ritus. In der Hauptsache bleibt er sich gleich, man mag den von Pamelius (Tom. II. oper. Liturgie) oder den von Menard (oper. Gregorii) bekannt gemachten Betrachtungen, vorzüglich wenn man berücksichtigt, daß in den ältesten Sakramentarien und Ritualbücher keine Ru-

*) In dem Cod. Sicul. folgt hier der Hymnus: Christe coelestis etc. den wir bei der Kranken-Liturgie angeführt haben; und dann noch fünf Gebete, die eben so aus der Kranken-Liturgie oder aus dem Visitationis Ritus entlehnt sind.

brifen enthalten waren. Hierin wurde der neu angehende Priester mündlich unterrichtet. Der von Pamelius *) herausgegebene besteht nur aus sechs Gebeten, ohne daß eine Salbungs-Formel beigefügt wird; vielleicht weil man diese auswendig wissen mußte. In dem von Menard bekanntgemachten wird zwar eine Formel vorgeschrieben, aber anders ist sie in der Recension des Abtes Grimoald, und wieder anders in dem Liber Sacramentorum Papae Gregorii der Bibliotheca Colbertina bei Martene. In der Recension des Grimoald wird nach den drei ersten Gebeten, die man auch bei Pamelius findet, diese Rubrik eingeschaltet: *Postea faciat ei signum crucis in capite de oleo benedicto, dicens: In nomine Patris et Filii et Spiritus S. sit tibi haec perunctio olei sanctificati ad purificationem mentis et corporis. Alia Oratio. Ad infirmum perungendum.*

Inungo te oleo sancto, sicut unxit Samuel David in Ragem et Prophetam, operare creatura olei, in nomine Dei omnipotentis, ut non lateat hic spiritus immundus, neque in membris tuis, neque in medullis, neque in ulla compagiae membrorum, sed in te habitet virtus Christi altissimi et Spiritus Sancti. Per etc.

Et perungit eum, dicens Antiphonam hanc:

Sana me Domine. Psalm. Domine, ne in furore. Item Antiphona: Cor contritum. Psalm. Miserere mei Deus. Deinde dicit: Oremus. Wo die drei letzten von Pamelius angeführten Orationes folgen. In dem Gregorianischen Sacramentar der Bibliotheca Colbertina stehen die Orationes in der Ordnung, wie bei Pamelius. Dann folgt diese Formel:

*) Diese sechs Gebete sind in der nämlichen Ordnung in dem von Muratorius herausgegebenen Sacramentarium Gregorianum unter der Aufschrift: *ad visitandum infirmum* enthalten.

Unges cum Oleo sancto et dices :

Deus omnipotens, Pater Domini nostri Jesu Christi in virtute Spiritus sancti, ajus *) in Trinitate Deus, miserere huic famulo tuo, et tribue ei remissionem omnium peccatorum et recuperationem ab imminente aegritudine per hanc sanctam unctionem et nostram supplicem deprecationem. Qui vivis.

Der Gregorianische Ritus zeichnet sich also ganz besonders durch seine Kürze aus; er hat keine Litanei, keine weitläufige Gebete, nicht mehr als höchstens zwei Psalmen, und unterscheidet sich von allen andern durch die einfache Salbung und durch die dabei gebräuchliche Formel. Selbst die bekannte Oratio: Deus qui per Apostolum tuum Jacobum dixisti etc. und die Händauslegung wird in allen alten Gregorianischen Sakramentarien vermißt, was vielleicht auffallend scheint, indem man beides in den spätern Römischen antrifft. Wir werden hierüber näher unsere Ansicht eröffnen, wenn wir ausführlich von der Formel dieses Sakraments handeln. Hier geht unsere Hauptabsicht dahin, zu beweisen, daß der bei den verschiedenen Kirchen auch verschiedene Salbungs-Ritus nicht aus einer und der nämlichen Quelle entsprungen sey, welches zur Bekräftigung unserer Behauptung nöthig ist.

Nach dem zehnten Jahrhundert scheinen einige Kirchen einen doppelten Ritus angenommen zu haben, einen größern, der üblich war, wenn ein Bischof die Delung feierlich verrichtete; und einen abgekürzten, dessen sich die Pfarrer in der gewöhnlichen Praxis bedienen. Weil wir die meisten Ordines aus den bischöflichen Pontificalbüchern schöpfen; daher kommt es, daß die bei Morinus, Launoy, Martene angegebenen so weitläufig und so groß sind. Wir kennen wenige Ordines, die den Ritus pastorem communem enthalten. In dem Codex Siculus bemerkt man diese Rubrik: Si aderit Episcopus, ipsius officium hoc erit, wobei am Ende

*) Vielleicht unus. liturgie.de

noch eine besondere Salbung auf der Stirne vorgeschrieben wird. His dictis signas eum de oleo sancto in fronte et dicis: Benedicat te Deus omnipotens et custodiat te, ostendat Dominus faciam suam tibi et misereatur tui, convertat Dominus vultum suum ad te et det tibi pacem, qui vivit. Benedictio Dei P. et F. et Sp. S. descendat super te. War vielleicht dies eine Besprengung mit Del und Weihwasser, wie Theodulf beim Eintritt in das Krankenzimmer vorschreibt? — Das von Launoy angeführte Ritualbuch aus der Dominikaner-Bibliothek zu Paris giebt die Rubrik: Ordo compendiosus et consequens ad unguendum. Diese Rubriken wären unnöthig gewesen, wenn man nur einen und denselben Ritus beobachtet hätte.

Ueber den Ambrosianischen Ritus wissen wir nichts zuverlässiges aus der Vorzeit; doch will man behaupten, das von dem Erzbischof Casar Montius zu Mailand im Jahr 1645 revidirte Pontifical hätte den alten Ambrosianischen Ritus in der Hauptsache aufbewahrt. Derselbe hat wenig gemein mit dem Gallicanischen, Sicilianischen und Gregorianischen. Beim Anfange werden die Bußpsalmen mit der Litanei vorgeschrieben, wobei jedoch bemerkt wird: Si tempus datur; alioqui si non datur, ut supra, dum ab aliis psalmi et litaniae dicuntur, ipsa stata formula inferius descripta unget. Nach einigen Versikeln folgt dies große Gebet, welches das Gebet der Händauslegung genannt wird und dem Ambrosianischen Ritus ganz eigen thümlich ist. Hieraus läßt sich einiger Maßen erklären, warum der heil. Ambrosius die heil. Delung durch Händauslegung (S. 1.) anzeigt.

Oratio, quam super aegrotum Parochus stans manumque dexteram illi imponens, dicit: quod idem faciunt reliqui sacerdotes qui adsunt.

Sanctum et venerabile nomen gloriae tuae in voce, excelse Deus, Pater omnipotens, qui fecisti coelum et terram, mare et omnia quae in eis

sunt. Deus Abraham, Deus Isaac, Deus Jacob, qui in altis habitas, et humilia respicis, respice super impositionem manuum, quam facimus super hunc famulum tuum N. quae manus spiritualiter operentur super eum. Da ei, domine, sanitatem corporis et integritatem mentis, longanimitatem vitae, prosperitatem in valetudine, et ab omni inquietudine inimici libera eum, qui liberasti filios Israel de terra Aegypti, Petrum de custodia carceris, Paulum de vinculis, Susannam de falso crimine, Danielelem de lacu Leonum, tres pueros de camino ignis ardentis, Jonam de profundo maris, Lot de Sodomis: ita miserearis, domine, qui misertus es civitati tuae Ninive. Domine sis ei adjutor, protector atque defensor, sicut fuisti puero tuo David ad expugnandum Goliath; et aperi oculos cordis ejus ad cognoscendum voluntatem tuam, sicut aperuisti oculos capitis Tobiae ad videndum visibile, et perduc eum ad regnum tuum caeleste. Per Dominum etc.

Hierauf wird die Salbung der sieben Hauptglieder unter jedesmaliger Aussprechung der Formel: Per istam unctionem et suam piissimam misericordiam † indulgeat tibi dominus, quidquid per visum — auditum, olfactum etc. *) deliquisti. Beim Schluß wird das Gebet: domine Deus, qui per b. Apostolum Jacobum locutus est etc. mit noch einigen andern zusätzlichen Gebeten von allen Priestern mit ausgestreckten Händen gesprochen. Drei dieser zusätzlichen Gebete sind wahrscheinlich aus dem Gregorianischen Ordo gehoben.

Eine sonderbare Schwierigkeit verursacht der griechische Ritus. Theodulf, der allerdings unter der Regierung Carls G. wegen der dermaligen Verbindung der Gallier mit Konstantinopel den Griechischen Ritus kennen

*) Diese Formel ist nicht ambrosianisch, wie wir später aus dem heil. Bonaventura hören werden, zu welcher Zeit sie in Mailand noch nicht gebräuchlich war.

konnte, berichtet, die Griechen, festhaltend an der apostolischen Ueberlieferung machten nur drei Kreuze mit Del, und gossen mit der Flasche das Del der Kranken in Kreuzes-Form über das Haupt, die Kleider und den ganzen Leib des Kranken; das Kreuz fangen sie an vom Kopf bis zu den Füßen, schrägs von den rechten Hand über die Armen und Brust, bis zur linken Hand; bei diesen drei Kreuzen sagen sie nur einmal: Ich salbe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, auf daß das Gebet des Glaubens dir helfe, und der Herr dich aufrichte, und wenn du Sünden auf dich hast, diese dir nachgelassen werden. Wir finden keinen Grund, diesen Bericht in Verdacht zu ziehen oder den gelehrten Erzbischof von Orleans einer Unwissenheit in dem Griechischen Ritus zu beschuldigen. Aber sein Bericht stimmt weder mit dem Pontifical der Kirche zu Konstantinopel bei Martene Ordo XVIII., noch mit dem Euchologium des Goar überein? Das Pontificale insignis Ecclesiae Constantinopolitanae gehört unbezweifelt dem lateinischen Ritus an, und war vielleicht bei der Kirche zu Konstantinopel im Gebrauch, als die Franken diese Stadt beherrscht haben. Das große Officium Sancti olei, dem der Ritus für die letzte Delung angeschlossen ist, reicht gewiß nicht an das XI. Jahrhundert, und kann daher gegen den Bericht des Theodulfs nicht angehen. Goar gesteht ganz offen, daß er in den vielen zu Rom aufbewahrten griechischen Handschriften kaum einen Codex gefunden habe, worin der Ritus für die heil. Delung enthalten war *).

Die Griechen segnen an jedem Hauptfeste Del, und salben damit die Stirn aller Gegenwärtigen. Philotheus beschreibt diese Feierlichkeit in folgender Ordnung: Quod si Christi domini festum vel magni alicujus

*) Pluribus diligenter et curiose evolutis Ms. Romanis codicibus vix unum reperire potui, in quo unctionis extremae scriptum manifeste reperirem officium. Pag. 346. Euchologii edit. Venet.

memoria agitur, datur et sanctum Oleum hoc pacto. Omnibus ad Sancti imaginem, quae honoranda proponitur, confluentibus et cantantibus. Diaconus thus adolet in circuitu, a praeside incipiens, eo honore prius Sancti imaginem habito. Sacerdos autem, stans ad latus imaginis, tenet vasculum et accedentes inungit in fronte ac benedicit. Cum autem omnes inuncti sunt, exclamat: »Exaudi nos Deus, servator noster, Spes omnium finium terrae et eorum qui sunt in mari longe; et propitius esto peccatis nostris nostrique miserere.« Bei dieser cäremoniellen Salbung scheint keine Formel gebräuchlich zu seyn; wenigstens meldet hiervon nichts Philotheus. Das Officium S. Olei enthält aber zunächst die Weihe des Kranken-Oels, die beim Abend entweder in der Kirche, wenn der Kranke sich dort hin begeben kann, oder im Hause geschieht. Dies Officium, das auch Launoy und Martene vollständig ausgehoben haben, intressirt uns hier nicht so sehr, als der angeschlossene Ritus, die heil. Delung zu ertheilen. Er trägt einen ganz liturgischen Stiel an sich, indem er Gebete, eine Epistel, Evangelium, auch sogar eine Präzation enthält. Vor der Epistel fängt die Salbung an, die nur auf der Stirne, auf den Ohren und Händen geschieht. Das bei dieser Salbung vorgeschriebene Gebet nehmen Goar, Allatius u. m. a. an, weswegen wir es hier ausheben.

Pater Sancte, animarum et corporum medice, qui filium tuum unigenitum Dominum nostrum Jesum Christum omnem morbum curantem et ex morte nos liberantem misisti sana quoque servum tuum N. a detinente illum corporis infirmitate, et vivifica illum per Christi tui gratiam: intercessionibus super omnes sanctae dominae nostrae Deiparae et semper Virginis Mariae; protectionibus venerandarum supercaelestium virtutum incorporarum, virtute pretiosae et vivificae crucis, honorandi gloriosi Prophetae praecursoris et Baptistae Joannis, sanctorum gloriosorum et toto orbe cele-

brium Apostolorum, sanctorum gloriosorum et victoriis clarorum Martyrum, et deiserorum Patrum nostrorum, sanctorum medicorum mercede non conductorum Cosmae et Damiani, Cyri et Joannis, Pantaleonis et Hermolai, Sampsonis et Diomedis, Photii et Aniceti, Sanctorum et justorum Dei parentum Joachim et Annae et omnium Sanctorum. Amen.

Nach mehreren Vorlesungen aus den apostolischen Sendschreiben und den Evangelien legt zuletzt der dienstthuende Priester das Evangelienbuch, und die anderen Priester die Hände auf das Haupt desjenigen, der die heil. Delung empfangen hat, unter Abbetung eines Bußgebetes, worauf endlich der Segen ertheilt wird.

Die Kopten und Jakobiten haben zwar auch ein Officium olei S., das aber von dem Griechischen ganz verschieden und viel kürzer ist. Sie salben nur die Stirn des Kranken, und statt des großen Gebetes bei der Salbung, haben sie diese kurze Formel: Deus te sanet in nomine Patris et Fi. et Sp. S. — Nach der Salbung des Kranken werden bei den Kopten wie auch bei den Griechen, ohne besondere Formel alle gegenwärtige, und zuletzt sogar das Zimmer, worin der Kranke liegt, der Ein- und Ausgang desselben, mit dem nämlichen Del besprengt. Obschon diese Besprengung nichts weiter ist, als eine bloße Ceremonie, ähnlich der Besprengung mit Weihwasser bei uns Lateinern, so legen doch die Griechen wie auch die Kopten ihr sonderbaren Eigenschaften bei, woher es kommt, daß dieselbe einigen Lateinern, worunter auch sonst in der griechischen Literatur so sehr erfahrene Arkudius ist, zum Anstoß gedient hat. Sieh Goar Not. ad Euchologium.

Nach dieser Darstellung können wir mit fester Ueberzeugung den Beweis für die Wahrheit des gegenwärtigen Sacraments einrichten. Alle Kirchen des Occident und Orient haben für die Ertheilung der Kranken Salbung einen eigenen feierlichen Ritus von den ältesten Zeiten her gehabt. Man kann nicht vorgeben; dieser Ritus leite seinen Ursprung von dem angenom-

menen Gebrauch einer Mutterkirche, weil derselbe in seiner Art, in seinen Gebeten und überhaupt in den meisten Theilen verschieden ist. Er muß einen tiefern Grund haben; und dieser kann kein anderer seyn, als die von den Aposteln allen Kirchen überlieferte Lehre, daß die Kranken-Salbung ein kräftiges Heils-Mittel des neuen Bundes, oder ein Sakrament sey. Jeder der verschiedenen Ritus, spricht diese Lehre aus und stellt die Salbung mit Del als ein äußeres Symbol vor, wodurch die Vergebung der Sünden, die durch die Sinne des Menschen sind begangen worden, die innere Aufrichtung des Kranken, und selbst eine Kräftigung des schwachen Körpers bewirkt werde. Sie unterscheiden sich von einer einfachen religiösen Ceremonie, daß sie überall da steht als der Hauptpunkt der ganzen Handlung, als das Wesen: worauf sich die vorlaufenden und nachkommenden Gebete und Ceremonien beziehen, und wovon die Handlung bei allen christlichen Völkern ihre Benennung führt; daß sie für alle Classen der Gläubigen bestimmt ist und auch von allen als ein besonderes Heilmittel begehrt und eben so allen ertheilt wird. Hier ist nicht ein Vorurtheil der Schwachen oder eine aufgefaßte Meinung der Gelehrten: weder jenem noch dieser haben je die Kirchen der ganzen christlichen Welt in steter Uebereinstimmung einen ausführlichen kirchlichen Ritus gewidmet. Das Vorurtheil der Schwachen verschwindet mit der Zeit, die Meinungen der Gelehrten wechseln; nur Wahrheit bleibt ewig.

S. 6.

Der mannigfaltige Gebrauch des gesegneten Dels in den Krankheiten, wird geschichtlich nachgewiesen, und Merkmale angegeben, woran man diesen Gebrauch von den sakramentalischen Kranken-Salbung unterscheiden kann.

Die alten Kirchenväter empfehlen in den Krankheiten nichts nachdrücklicher als das gesegnete Del, und es war dasselbe in den Häusern der Gläubigen eben so gemein und gebräuchlich, wie bei uns jetzt das

Weihwasser. Keiner besuchte seinen kranken Mitbruder, keine ihre kranke Mitschwester, ohne ihn oder sie mit heiligem Del zu salben. Ephräm, der Syrer, der in dem Werke: de Vita spirituali einem angehenden Mönch die Lebensregel vorschreibt, ermahnt ihn auch, die Kranken, wenn er sie *) besuchte, mit Del zu salben. Auch selbst die Kranken salbten ihre eigene Glieder, woran sie Schmerzen litten, mit solchem Del. Gott belohnte diese Liebesdienste sehr oft durch wunderbare Genesungen oder Heilungen, worüber die Geschichte unzählige Beispiele liefert. Selbst bei kranken Heiden wandten die Christen dies Del an. Tertullian berichtet, daß Kaiser Sever, Vater des Antonin; sey zu Evodien von dem Christ Proculus, mit dem Zunamen Torpation, durch gesegnetes Del gesund gemacht worden **). Von der heil. Jungfrau und Martyrin Archelaa, die unter Diokletian gelitten hat, erzählen die Akten, daß sie alle Kranken, die man ihr zuführte, durch eine Delung geheilt habe. (Tom II. Januar. Bollandiani ad diem 18. pag. 191.) Origenes (In Joannem) Hieronimus (In Oseam) sprechen von dem heilsamen Gebrauch des gesegneten Dels sehr rühmlich, und in dem Leben der alten Väter (bei Rosweidus) kommt derselbe sehr oft vor.

Was war dies für Del? — Sehr oft das nämliche Del, womit die Kranken vom Priester bei der sakramentalischen Handlung oder Delung gesalbt wurden. In früheren Zeiten erhielten nach der feierlichen Weihe des Dels am Gründonnerstag ***) von dem gesegneten Del

*) Si charitatis officio perfungens, oleo aegrotantem inungis. N. 75.

***) Ipse etiam Severus pater Antonini Christianorum memor fuit. Nam et Proculum Christianum, qui Torpationem cognominabatur, Evodiae procuratorem, qui eum per oleum aliquando curaverat, requisivit etc. Libr. ad Scapulam Cap. 4.

****) Bergl. Vita S. Caesaris Arelatensis. Libr. II. N. 13. Tom. I. Mabillonii Actor. S. Benedict. Nam ad oleum Theil III. Band VI.

nicht nur die Priester für den sakramentalischen Gebrauch sondern auch die Laien für den häuslichen Gebrauch, gerade so, wie das Taufwasser, ehe es mit dem heil. Del und Chrysam vermischt ist, am Charfreitag auch unter den Gläubigen ausgetheilt wird. Dies beurfundet eine Rubric in dem Sacramentarium des heil. Gregor (juxta lectionem Codic. Rhemens. bei Hugo Menard Not. pag. 67.) welche sagt: *benedicit oleum pro infirmis sive pro populo*. Die Disjunctive *sive* zeigt klar an, daß man zu gleicher Zeit das sakramentalische wie das Del für den häuslichen Gebrauch gesegnet habe. Erst im VIII. Jahrhundert verboten die Konzilien, den Chrysam und das heil. Del des vielen Mißbrauchs wegen, im gemeinen Leben zu gebrauchen *), *quia genus Sacramenti est*, wie der heil. Bonifazius in seinen Statuten sagt.

Doch hatte man auch noch eine besondere Benediction des gemeinen Dels für den häuslichen Gebrauch, wie wahrscheinlich jene ist, welche die *Constitutiones Apostolicae* Libr. VIII. haben wie auch jene, die wir aus dem *Sacramentarium Gallicanum* angeführt haben. Die Bischöfe schickten solches gesegnetes Del nicht selten in großer Quantität als heilige Geschenke ihren Freunden. Hier nur ein Beispiel aus dem Leben des heil. Abtes Sigrannus, wo erzählt wird, das Sigrannus von dem Bischof zu Poitiers tausend Pfund Dels in einem Faß erhalten habe. (Bei Mabillon *Saecul. II. Benedict.* pag. 418. edit. Venet.) Die Orientalen segnen nicht nur bei jedesmaliger Darreichung der Kranz-

benedicendum competentibus diebus in Baptisterio annis singulis veniebat. Et ingrediens cucumula, cum ad consignandos infantes sederet, parvuli illic pueri vel puellae a parentibus missi certatim currebant exhibentes vascula cum aqua, alii cum oleo, ut eis benediceret.

*) Vergl. Concil. Arelatens. VI. Cap. 18. Concil. Moguntin. Cap. 27. S. Bonifacii Statut. Cap. 5. Tom. I. Concil. German. pag. 73. Capitul. Caroli Magni. *ibid.* pag. 415—425.

ken: Delung, sondern auch an jedem Hauptfeste in der Kirche, Del zum frommen häuslichen Gebrauch.

Zuweilen wird durch gesegnetes Del jenes verstanden, was in den Lampen vor den heiligen Bildern oder in den Gräbern der Märtyrer oder auf den Altären brennt. Von diesem sagt der heil. Chrysostomus: »Nicht nur die Gebeine der Märtyrer, sondern auch ihre Gräber und ihre Kästchen sind voll des Segen. Nimm hier heil. Del, und salbe damit deinen ganzen Leib, deine Zunge, deine Lippen, deinen Hals, deine Augen, und du wirst dich nie zur Trunkenheit verführen lassen *).« Und anderswo sagt er, daß die Kirchen: Lampen weit ehrwürdiger seyen, als die häuslichen Lampen. Das wissen alle jene, die durch das Del dieser Lampen von ihren Krankheiten sind befreit worden **). Theodorich Ruinart hat beim Schluß seiner Sammlung der Märtyrerakten ein Verzeichniß der heil. Oele bekannt gemacht, die der Pabst Gregor I. der Königin Theodelinda zugeschickt hat. Es hat die Aufschrift: *Notitia de oleo sanctorum Martyrum, qui Romae in corpore requiescunt.*

Auch wissen wir, daß fromme, im Rufe der Heiligkeit lebende Personen, die weder Priester noch Bischöfe waren, Del zum häuslichen Gebrauch und für Kranke segneten. Die Königin von Persien ließ das von Simeon Stylites gesegnete Del durch ihre Gesandte holen, wodurch sie nicht nur ihre eigene Krankheit heilte, sondern auch vielen aus ihrer Verwandtschaft half ***). Die

*) *Non ossa Martyrum tantum sed et ipsorum sepulchra et capsulae benedictionibus multis scatent. Sanctum oleum suae totumque tunc corpus unge, linguam, labra, cervicem, oculos, nec unquam in ebrietatis naufragium incidet. Homil. in Martyres Tom. II. pag. 669.*

***) *Siquidem haec Ecclesiae lucerna honorabilior et suavior quam lucerna tua. Id vero sciunt quotquot cum fide tempestive oleo uncti, a morbis liberati sunt. Homil. 32. in Matth. Tom. VII. pag. 373.*

***). *Oleum ab illo benedictum sibi mitti postulavit et libentissime accepit, quo non solum proprios morbos cu-*

Klosterfrau Monegund segnete auf Begehren ihrer Conventualen Del und Salz für die Kranken, wie Gregor von Tours erzählt *). Mehrere andere dergleichen Beispiele liefert die Geschichte, wovon die vorzüglichsten gesammelt hat, der angeführte Joan. And. Schmidt in der Diss. de Curatione morborum per oleum sacrum. pag. 11. et seq.

Hieraus will er dann beweisen, daß das gesegnete Del zu allen Zeiten als ein Hülf- und Heilungs-Mittel gegen Krankheiten sey gebraucht worden, woraus nach und nach der kirchliche Ritus, die Kranken mit Del zu salben, entstanden sey. Wie die Protestanten beide Delungsarten, die sakramentalische und die gemeine häusliche, vorsätzlich identifiziren, um die Lehre der katholischen Kirche von dem Sakrament der Delung anzufeinden; so vermischen nicht selten unsern Theologen die eine mit der andern, um den Beweis für dies Sakrament hierdurch zu stärken. So bezieht der berühmte Polemiker Bernardin Betweis die oben aus Ephram zitierte Stelle für die sakramentalische Salbung, die gewiß nicht davon handelt. Bellarmin und mehrere andere stützen sich auf den heil. Hieronymus, der im Leben des heil. Mönchs Hilarion berichtet, wie dieser viele Kranken mit gesegnetem Del gesalbet und dadurch geheilet habe. (Vit. Hilarion. Cap. 27. et 38.) Baronius, Bellarmin &c. weisen auf die 213. Rede des heil. Augustin, die aber dem heil. Casarius von Arles von den jezigen Kritikern zugeschrieben wird; und unter dessen Namen wird die Stelle auch von Launoy, Tournely, und

ravit sed et multis ex consanguineis, quocunque morbo premerentur, medelam adhibuit. Theodoret. in Vit. Simeonis Cap. 11.

*) Ventari sunt multi infirmi ad nos, flagitantes benedictionem a te accipere . . . Rogamus, ut quia haec ab oculis nostris absconditur, saltem digneris oleum saleumque benedicere, de quo possimus aegrotis benedictionem flagitantibus ministrare. Gregor. in Vit. Patr. Cap. 19.

zuletzt von Brenner für die letzte Delung angeführt. Man hat nicht bemerkt, daß der heil. Casarius die Gläubigen ermahnt, sich in der Kirche gesegnetes Del zu holen, um damit in der Noth sich und die Ihrigen zu salben *). Niemand wird sich doch selbst das h. Sacrament administriren, Andere lesen zwar in der 265. Rede in passivo: unde corpusculum suum ungitur. Diese Lesart nimmt auch selbst J. And. Schmidt auf. Allein sie wird durch die Rede 279. gänzlich verdrängt, wo in activo gesagt wird: oleo benedicto et se et suos fideliter perungerent. Auch der Verfasser des Werks: de rectitudine catholic. conversation. (Tom. VI. oper. S. Augustini in Append. pag. 268.) der vieles von dem heil. Casarius entlehnt hat, sagt: Qui aegrotat, in sola Dei misericordia confidat, et Eucharistiam corporis et sanguinis Christi cum fide et devotione accipiat oleumque benedictum ab ecclesia petat, unde corpus suum in nomine Christi ungit, et secundum Apostolum *Oratio fidei salvabit infirmum* etc. Daher andere der Meinung sind, der heil. Casarius bediene sich hier des activen Ausdrucks ungit, perungerent, weil der Kranke als Subjectum Sacramenti die Salbung aufnimmt, eben so wie man vom heil. Abendmahl sagt: cibatur se, obschon es ihm vom Priester dargereicht wird. Aus der angeführten Stelle des Jakobus will man diese Erklärung rechtfertigen

*) Quotiens aliqua infirmitas supervenerit, corpus et sanguinem Christi ille qui aegrotat, accipiat, et inde corpusculum suum ungit, ut illud quod scriptum est, impleatur in eo: *infirmatur aliquis* etc. Videte fratres, quia qui in infirmitate ad ecclesiam cucurrerit et corporis sanitatem accipere et peccatorum indulgentiam merebitur obtinere. Tom. V. Oper. S. Augustini in Appendic. pag. 437. — Quantum rectius et salubrius erat, ut ad ecclesiam currebant, corpus et sanguinem Christi acciperent, oleo benedicto et se et suos fideliter perungerent; et secundum quod Jacobus Apostolus dicit, non solum sanitatem corporum sed etiam remissionem acciperent peccatorum. Serm. 279. pag. 465.

gen, worin befohlen wird, daß man die Priester rufen soll. Indessen wird man gestehen müssen, daß man mit solchen zweifelhaften oder doch zweideutigen Zeugnissen den polemischen Streit nur erweitert und die Entscheidung erschwert.

Es läßt sich aber auch nicht so leicht, jedesmal die sakramentalische Kranken-Salbung von der Heilungs-Salbung im gemeinen Gebrauche unterscheiden, weil auch selbst die sakramentalische die Genesung des Kranken erwirken soll. Wird man alle jene Salbungen, wornach der Kranke auf eine wunderbare Art plötzlich wieder gesund wurde, eben deswegen als bloße wunderbare Heilungs-Salbungen ansehen? Dies wäre nach unserer Ansicht unrecht. Aus dem Leben des heil. Majolus haben wir hierüber S. 1. ein entscheidendes Beispiel angeführt, wo klar gesagt wird, daß das Sakrament der heil. Delung und die Thränen des heil. Majolus die plötzliche Genesung bewirkt hätten. So wissen wir auch, daß der heil. Severus Sulpitius die Kranken durch die Darreichung der h. Eucharistie gesund gemacht habe. (Tom. II. Actor. S. Benedicti Mabillon. pag. 166.) Wird man deswegen die heil. Eucharistie als ein bloßes Heilmittel, und nicht als ein Sakrament, betrachten?

Man hat sich beflissen, einige Kriterien aufzustellen, woran man die sakramentalische Salbung erkennen könne.

1) Wenn die Salbung von einem Bischof oder Priester feierlich in einem kirchlichen Ritus unternommen wird. — Die Geschichte stellt uns Kranken-Salbungen des heil. Martinus von Tours, des heil. Germanus von Paris, des heil. Udalrikus von Augsburg dar, die aber geschahen ohne gewisse Formel, ohne gewissen Ritus. Diese sind wahrscheinlich bloße Heilungs-Salbungen gewesen, obschon vielleicht hierzu das sakramentalische Del gebraucht wurde. Dagegen war unbezweifelt die Salbung des heil. Leboin, wovon wir S. 4. Meldung gethan haben, eine sakramentalische.

2) Wenn mit der Salbung die letzte Bekehrung verbunden ist. Man kann als sicher annehmen, daß

überall, wo in den verschiedenen Leben der Heiligen gesagt wird, der Kranke sey mit dem heil. Del versehen und mit der Bezehrung gestärkt worden, oder olei benedicti unctione munitus et viatico etc. hier das Sakrament der letzten Delung gemeint werde.

3) Wenn ein Priester eigends von dem Kranken oder dessen Freunden dazu begehrt wird, um die heil. Delung zu ertheilen. Denn der Priester ist der eigentliche Ausspender des heil. Sakraments, und wenn er dazu gebeten wird, so muß man auch annehmen, daß er in dieser Eigenschaft die Handlung verrichte. Auch selbst dann, wenn bloß erwähnt wird, daß der Priester den Kranken mit dem heil. Del gesalbt habe, hat man gegründete Ursache, diese Delung als eine sakramentalische anzusehen. So halten wir die Delung, die der Priester Hypatius, der gegen das Jahr 405 gestorben ist, dem Diener Aetius ertheilt hat, für eine sakramentalische *). Sieh auch S. 4. die Stelle aus dem Leben des heil. Abtes Eugendus. In dem Leben des heil. Abtes Theodorich von Rheims wird erzählt, wie dieser von dem heil. Remigius sey geschickt worden, die kranke Tochter des Königs Theodorichs mit dem heil. Del zu salben; als sie aber bei seiner Ankunft schon gestorben war, habe er sie an den fünf Sinnen des Leibes, in morem reconciliantis, mit dem heil. Del gesalbet und zum Leben erweckt. Dadurch wird zu verstehen gegeben, daß der Priester Theodorich beordnet war, das heil. Sakrament der Delung der kranken Prinzessin zu geben. (Tom. I. Julii Bolland. pag. 68.) Vergleich hiermit die Benennung S. 4. Oleum Reconciliationis. — Ein merkwürdiges Beispiel liefert die Lebensgeschichte des heil. Bischofs Germanus von Paris, die voll von Wunder-Salbungen ist. Eine gesunde Matrone Thekla Damiani beehrte den heil.

*) Hypatius perrexit curare infirmum suum, commendando ipsum precibus Deo, ungerendo oleo benedicto. Tom. III. Junii Bollandian. pag. 319.

Bischof zu ihrem Kranken Manne. Weil der h. Bischof aber nicht hingehen konnte, schickte er einen Diakon mit den Gefäßen, worin das gesegnete Del war. Der Diakon berührte mit diesem Del die Glieder des Kranken. Am andern Tage begab sich auch der heil. Bischof dahin, und salbte den Kranken mit dem heil. Del *). Die erste Salbung, die der Diakon verrichtet hatte, war ganz gewiß nichts anders als eine heilende, bloß ceremonielle: aber was soll hindern, die zweite des Bischofs als eine sakramentalische anzunehmen.

4) Die Hinweisung auf die biblische Stelle des heil. Jakobus gründet eine starke Vermuthung, daß nicht von einer bloßen Heilungs-Salbung, sondern von einer sakramentalischen Rede sey, weil diese Stelle von den heil. Vätern, Konzilien und in den Ritualbüchern als der vorzüglichste Beweisgrund für das Sakrament angenommen wird. Wo also von der Delung Meldung geschieht und beigefügt wird, secundum Apostoli Jacobi praeceptum, spricht die Vermuthung für eine sakramentalische. Sieh oben S. 4. die ausgehobenen Zeugnisse des heil. Innocentius, Victors, Chrysostomus, Origenes und aus dem Leben der heil. Chlotildis.

5) Wenn der Delung eine Sündenvergebung zugeeignet wird, ist sie wahrscheinlich eine sakramentalische, indem nur dem Sakrament, das die Vollendung der Buße ist, solche Kraft zukommt. Vergl. die S. 4. zitierten Stellen aus Origenes und Chrysostomus.

6) Dagegen wenn bei der Delung der erforderliche

*) Occurrit ei Thecla Damiani, . . supplicans ut virum suum aut ipse Pastor aut Missi sui requirerent. Quo quia ipsi fuit accessus difficilis, cum Chrismariis suis Diaconum direxit. Qui percurrens ad hominem, ut sibi jussum fuerat, infirmi viscera tangit. Altera die exoratus ipse sacerdos accedit ad debilem . . . Tum Sacerdos altissimi infirmum oleo benedicto perunxit. N. 47. Tom. I. Actor. S. Benedict. pag. 229. liturgie.de

Minister, der *) Priester, oder das erforderliche Subject, der Kranke, fehlt; so ist dieselbe nur eine heilende. Wie oft liest man nicht, daß Blinde, Lahme, Taube, oder die an einem Gliede des Leibes krank waren, durch eine Salbung mit Del seyn geheilt worden? Von einem Blinden sagt die Lebensgeschichte des heil. Gotschard. Der Heilige hat einem Priester befohlen, ut cujusdam mulieris oculorum morbo laborantis sacro oleo, quod infirmorum dicitur, ejus ungeret oculos: quae quidem Unctio, et sancti viri preces, ab illo dolore usque ad vitae finem eam immunem conservarunt. (Surius ad 4. Maji und Bolland. Tom. I. Maji pag. 515). Dergleichen Salbungen mit dem heil. Kranken-Del, auch selbst von Bischöfen und Priestern verrichtet, hat die Kirche nie unter die sakramentalischen gerechnet, festhaltend an der Lehre des heil. Jakobus, der nur wirkliche Kranke des heil. Sakraments fähig hält, nicht aber jene, die an einem oder andern Gliede kontrakt sind. Die Formeln, deren sich die Heiligen bei solchen Salbungen bedienen, bezogen sich nicht auf den innern Zustand des kranken Menschen, sondern zunächst auf das kontrakte Glied. Gregor von Tours berichtet vom heil. Hospitius, er habe bei der Heilung eines Taubstummen durch gesegnetes Del sich dieser Worte bedient: In nomine Domini mei Jesu Christi aperiantur aures tuae reseretque os tuum virtus illa, quae quondam ab homine surdo et muto noxium ejecit daemonium. (Histor. Franc. Libr. VI. Cap. 6.)

§. 7.

Welchen Kranken die heil. Delung gereicht wurde.

Beim Anfange des fünften Jahrhunderts sollen Ei-

*) Die heil. Genovesa wie auch andere heilige Jungfrauen salbten die Kranken mit gesegnetem Oele fast auf die nämliche Weise, wie bei der letzten Delung geschieht: Diese Salbung kann kein Sakrament seyn.

nige, wie Coustand erklärt *) von der irrigen Ansicht ausgegangen seyn, nur den Priestern, die das Del segneten, könnte in der Krankheit die heil. Delung ertheilt werden. Hierüber fragte Dezentius, Bischof von Gubbio, bei dem Pabste Innocentius I. an, der entschied, daß nach der Weisung des heil. Jakobus alle Gläubige Recht zu diesem Sakrament hätten, und mithin nicht allein den Priestern, sondern allen Andern die heil. Delung gereicht werden mußte. *Non solum Sacerdotibus, sed et omnibus uti Christianis licet in sua aut in suorum necessitate, ungendum.* Wie solch eine Ansicht entstehen konnte, und wie hierüber ein Bischof anfragen konnte, ist schwer zu begreifen, da die Stelle des heiligen Jakobus, die auch Pabst Innocentius anzieht, hier für gewiß nicht den entferntesten Grund giebt. Wir kennen die Fragen nicht, die Dezentius über die Delung an den Pabst gestellt hat; doch geht aus der päpstlichen Antwort so viel hervor, daß deren Fragen mehrere waren. Unter diesen mag vielleicht auch diese gewesen seyn: Ob es den Gläubigen erlaubt wäre, das Del, welches die Priester zunächst für den sakramentalischen Gebrauch bei den Kranken segneten, auch beim andern häuslichen Angelegenheiten privat zu gebrauchen? Diese Frage konnte damals ein Bischof mit Grund vorlegen; und auf diese paßt sich die päpstliche Antwort: *omnibus uti christianis licet in sua aut in suorum necessitatibus, ungendum.* Wir sind der festen Ueberzeugung, lange vor Innocentius sei den gläubigen Laien die heil. Delung gereicht worden, so daß hierüber keinem, noch vielweniger einem Bischof, der oft in Rom gewesen war, Zweifel aufstoßen konnte.

Das heil. Sakrament ist nach dem Ausdrucke des heil. Jakobus und nach der Erklärung der alten Kirchenväter für alle Kranken im Christenthum, ohne Ausnahme, ein-

*) *Opinionem refutat eorum qui tum forte sibi persuaserant, olei S. usum sacerdotibus, a quibus conficitur, ita proprium esse, ut eo nulli alii ungenti essent.* Not. ad Epist. S. Innocentii pag. 863.

gesetzt; mithin haben auch Alle, ohne Ausnahme, Recht dazu, obschon es nicht Allen nöthig ist. Daß hier nur von Kranken im natürlichen Sinne, nicht von körperlichen Gebrechen Rede sey, beweist der griechische und lateinische Ausdruck *αἰσθησις*. Infirmatur quis, wie auch der Context. Chrysoströmus, der in der 29. Homilie über II. B. an die Korinther verschiedene Bedeutungen des Wortes *αἰσθησις* anführt, zieht die unsere als die einzig richtige vor, und beweist dies durch die Parallestellen Joh. XI., 3. 4. Philip. II., 27. I. Timothy. V., 23., wobei er sagt: Haec enim omnia corporis infirmitatem denotant. — »Welchen Grad aber die Krankheit erreicht haben müsse, schreibt Dr. Brenner (Freie Darstellung der Theologie. III. B. S. 371.), ist weder aus den Worten, noch aus dem Contexte abzunehmen; so viel glauben wir behaupten zu können, daß weder ein leichtes Uebelbefinden, noch ein halbes Todsein der Apostel gemeint haben mag; denn im ersten Falle entspringt die Krankheit der Wichtigkeit der Handlung nicht, im zweiten ist der Kranke zu wenig bei Besinnen, und in gehöriger Verfassung, welche Jakobus gewiß nicht gern vermisst, um so mehr, wenn man wörtlich nimmt, was er schreibt: der Kranke rufe zu sich, wo er dann im Kranken freien Entschluß und glaubiges Vertrauen voraussetzet. Nach diesem möchte also die Krankheit, von welcher die Rede ist, von einem ernsthaften und bedenklichen Charakter, und mit der Gefahr des Todes verbunden seyn. Doch muß auch hier die Noth eine Ausnahme machen, und man dürfte einem, der durch einen plötzlichen Unglücksfall getroffen, in dem Zustande der Betäubung und Bewußtlosigkeit daliegt, und alle Augenblicke sein Hinscheiden befürchten läßt, dieses Heilmittel nicht vorenthalten, weil man voraussetzen kann, daß er den Wunsch gehabt habe, er möchte desselben unter solchen Umständen theilhaftig werden. Auch sehr alte Personen können diese Salbung erhalten, weil diese zu den wahrhaft Schwachen gehören, und dem Grabe am nächsten stehen.« — Die heil. Geschichte liefert mehrere Beispiele, wo Personen, die zwar nicht innerlich

krank, aber wegen Fasten, Abtötungen ganz entkräftet waren, so daß man eine Gefahr des Todes fürchtete, die heil. Delung gereicht worden ist. Sonderbar und von der kirchlichen Praxis ganz abweichend ist, was die Geschichtschreiber berichten von der Gräfin Odilia, der der heil. Abt Richard den am künftigen Tag erfolgenden Tod weis sagte. Vollkommen gesund und stark bereitete sie sich durch eine würdige Beicht zum Tode, ließ sich die heil. Delung geben, wohnte hierauf dem Messopfer bei und communicirte, und gab bald dar auf unter dem Gebete des heil. Richard ihren Geist auf *). So meldet auch der heil. Bernard von dem heil. Malachias, er habe einer verstorbenen Frau, nachdem er sie wieder zum Leben erweckt hatte, die heil. Delung erteilt. *Et unxit eam nihilominus, sciens, in hoc Sacramento remitti peccata, et quod oratio fidei salvet infirmum.* Vit. S. Malachiae Tom. II. oper. Bernardi fol. 687. edit. III. Mabillon.

Kranken Kindern, schreibt ferner Dr. Brenner, welche noch nicht zum Gebrauch ihres Verstandes gelangt sind, könnte man sie nur dann verweigern, wenn man entweder von ihnen, gestützt auf den Ausdruck des Apostels: Der Kranke rufe, eine deutliche Erkenntniß des Verstandes, Vertrauen fordern, oder wenn man die Wirkung der Krankensalbung einzig und allein in die Vergebung der Sünden setzen wollte, welcher Kinder noch nicht fähig sind. Allein wir geben hiebei zu bedenken:

*) *Verbis ejus credula, coepit de fine suo tractare, excessus suos pertractare, et consolationis suffragium et orationis ab eo expetere... In Crastinum autem liquore sancti olei ab eo inuncta, cum nullam gravedinem pateret, mandato pauperum cum eo interfuit, et in eodem, quo laverat pedes pauperum, loco virum beatum intuita: Haec ait, requies mea in saeculum saeculi, hic exspectabo diem Domini. Ad Missarum itaque solemniam ivit, et cum communicasset vivificis mysteriis, dolore aliquantulum pulsata... inter verba orationis laeta spiritum efflavit.* Vit. S. Richardi Tom. II. Junii Bollandiani pag. 983.

1) Das allgemeine Jemand, wie des Textes schließt die Kinder nicht aus, sondern vielmehr ein, und das, der Kranke rufe, ist wohl nicht ganz wörtlich zu nehmen, da in vielen Fällen der Kranke dies nicht thun könnte.

2) Sind auch dergleichen Kinder keiner Sünde fähig; so kann man ihnen doch nicht die Fähigkeit zu einer körperlichen Erhaltung und Aufrichtung durch das Gebet und durch den Herrn absprechen.

3) Jakobus hat bei der Krankensalbung zunächst einen solchen Menschen im Auge, der ohne Sünde ist; denn von der wirklich geschehenen Versündigung spricht er nur Bedingnißweise. In dieser Hinsicht stünde also unschuldigen Kindern wegen Empfang derselben nichts entgegen.

4) Christus legte Kindern die Hände auf und betete über sie Matth. X., 16. Sollte nicht auch das mit der vorgeschriebenen Salbung verbundene Gebet für sie, wenn sie krank sind, verrichtet werden dürfen? Christus segnete die Kinder, d. h. er wünschte ihnen Gutes: was ist das Gebet bei der Krankensalbung anders, als ein Wunsch, das es ihnen wohl gehen möge?

5) Wenn man die Kindertaufe annimmt und ertheilt: so setzt man sich über dieselben Gründe ganz hinweg, und erklärt sie somit als unrichtig, die man gegen die Salbung der kranken Kinder vorbringen könnte.

Wir glauben, dies sei auch die Praxis einiger griechischen und lateinischen Kirchen vor dem XII. Jahrhundert gewesen. Wenigstens finden wir Beispiele, das Kindern die heil. Delung ist ertheilt worden. Dem heil. Patriarchen Eutichius von Konstantinopel brachte ein Vater seinen kranken Sohn zu. Er trug ihn auf seinen Armen, woraus man schließen kann, daß der Sohn noch klein war. Der heil. Patriarch hatte kein Bedenken, dem Kinde die Hände aufzulegen, und es mit dem heil. Del zu salben *). Der Erzbischof Theodulf hält sogar die heilige

*) *Filius cujusdam opificis Amaseae, repentino morbo correptus, ad portas mortis appropinquaverat. Hunc pater*

Delung für nöthig den Kindern, so bald sie fähig sind zu sündigen, weil ihnen auch die Buße nöthig ist. Sieh den vorigen S. Auch Rodulf, Bischof von Bourges will, die Priester sollen den kranken Kindern die letzte Wegzehrung, mithin auch die heil. Delung, reichen. Capitulare Rodulphi Bituricens. Cap. 6. Tom. VI. Miscellan. Baluzii. pag. 144.

Selbst der römische Katechismus erklärt nur jene Kinder als ungeeignet für dieses Sakrament, die noch keine Sünde begangen, deren Ueberreste durch das Sakrament geheilet werden sollen. In der That, wenn nach der frühern Observanz *) die bei einigen Kirchen noch im XII. Jahrhundert üblich war **) , den kranken Kindern von sieben, acht und neun Jahren die heil. Eucharistie gereicht wurde; so ist nicht einzusehen, warum man ihnen die heil. Delung soll verweigert haben. Die bischöflichen Verordnungen, die fränkischen Kapitularen, die Kirchengesetze des Aelfrichs, die den Empfang der h. Delung bei einer gefährlichen Krankheit vorschreiben, nehmen die Kinder nicht aus. Man findet vielmehr mehrere, selbst aus der spätern Zeit, die dies Sakrament den Kindern empfehlen. In den Synodalfragen, welche die Geistlichkeit des Bisthums Utrecht im Jahre 1547, ihrem Bischof Joh. von Arckel vorgelegt hat, ist diese in der Ordnung die siebente: Cujus aetatis esse debeat, qui extrema unctione infirmorum oleo inungetur? Worauf geantwortet wird: Quod cum ex quo quis dolus capax esse reperitur vel pubertati proximus peccare poterit, potest et inungi. (Tom. IV. Concil. Germ.

ulnis impositum ad monasterium gestavit, ut viro sancto illum offerret... qui nulla interjecta mora venit ad oratorium et precibus adhibitis puero manus suas imposuit unxitque oleo sancto ac domum dimisit. Tom. I. April. Bolland. pag. 56o.

*) Vergl. Epist. 5o. Innocentii Papae I. ad Concil. Milevitan. und Epist. 3. Gelasii II.

**) Vergl. Martene de antiq. Ecclesiae Ritib. Libr. I. Cap. IV. art. 1o. liturgie.de

pag. 552.) Die Synode von Basel vom Jahr 1505, will, daß den Kindern, die fähig erkannt werden, die heil. Wegzehrung zu empfangen, keineswegs die letzte Delung versagt werde *).

Einige Concilien, vorzüglich nach dem XII. Jahrhundert, bestimmen zwar ein Alter von 14, oder gar von 18 Jahren, wie Durand in Rational. angiebt; aber die Meisten bedienen sich dabei einer Restriction, die klar zu verstehen giebt, daß sie ein früheres Alter nicht ganz ausschließen. Gewöhnlich heißt es in den Conciliarverordnungen *maxime a quatuordecim annis oder citra et supra* **). Man will also den Kindern von 14 Jahren dies Sakrament besonders oder vorzüglich empfehlen, ohne die Jüngern als unfähig zu demselben zu erklären und davon gesetzlich auszuschließen. — Es liegt nicht im Geiste der heil. Kirche, einem Alter die göttlichen Wohlthaten und Gnaden zu verweigern, wenn sie ihm nützen können. Soll die heil. Delung einem zehnjährigen, zwölfjährigen Kinde in seiner Krankheit nicht nützen können zur baldigen Genesung, zur Aufrichtung und Erleichterung, wie auch zur Sündenvergebung? Wenn man das zehnjährige oder zwölfjährige Kind fähig findet zum heil. Bußsakrament: was

*) *Pueris ad Eucharistiam sumendam idoneis atque puerperis extremæ unctionis sacramentum devote et pie desiderantibus, a Curatis nequaquam est denegandum.* Tom. VI. Concil. Germ. pag. 11. Das Pastorale Mechlins. schreibt gleichfalls vor: *Secus de pueris periculose aegrotantibus, qui peccati mortalis ac confessionis capaces sunt, licet sint octo solum aut novem annorum, et quamvis numquam communicaverint; ita tamen, ut si eos mori contingat, non sint eorum parentes urgendi ad exequias more adultorum.*

***) Die Constitution des Bischofs Odo von Paris, wie auch das Konzilium zu Köln vom Jahr 1281, von Lütich v. J. 1287 haben: *omnes a tempore discretionis maxime a quatuordecim annis et supra.* Das Konzilium zu Tournay vom Jahr 1520 sagt: *Presbyteri moneant saepe populam, ut indifferenter a quatuordecim annis citra et supra, cum necesse fuerit, inaugurantur.*

rum soll man ihm die Bollendung der Buße, die h. Delung versagen? Das erste, die Buße, ist freilich nöthig; aber das andere, die Delung ist ihm gewiß nicht schädlich, vielmehr sehr nützlich. Die neuesten Konziliarverordnungen verpflichten die Kinder nach dem achten Jahre ihres Alters, maxime post octavum aetatis annum, zur jährlichen Beicht, worüber das Concilium von Diamper in Malabarien vom Jahr 1599, die Bemerkung macht: quo tamen decreto non prohibet Synodus, ne citius ad salutare poenitentiae sacramentum accedant: immo si Vicarii noverint ita rationis usu ante praestitutum tempus pollere, ut lethalis noxae capaces videantur, multoque magis, si ipsis de aliqua lethali noxa a puero commissa constiterit, ipsum ad confessionem cogant, quamvis illam nondum attigerit. (Tom. VI. Supplement. Concil. Mansi. pag. 105.) Das nämliche mag gelten von der letzten Delung. — Die jetzt gebräuliche Formel Per istam S. Unctionem etc. setzt dieser unserer Ansicht kein erhebliches Hinderniß entgegen. Denn warum soll sie bei einem sündenfähigen Kinde sinnlos seyn, da sie doch bei so vielen Gerechten und Heiligen angewendet wurde? Es ist ja nicht nöthig, daß der Kranke mit allen fünf Sinnen gesündigt habe.

Gemäß der bezogenen Verordnung der Baseler Synode sollen auch Kindbetterinnen dies Sakrament empfangen; jedoch wahrscheinlich *) nur dann, wenn die Niederkunft sich gefährlich zeigt und die in Geburtsnöthen liegende, wegen ihres Zustandes wirklich unter die Kranken gerechnet wird. Im gewöhnlichen Sinne wird ein Kindbett nicht als physische Krankheit angesehen.

*) Der heil. Carolus Borromäus verbietet, den Mulieribus in partu laborantibus die h. Delung zu reichen. Unsere Konziliarverordnungen machen aber einen Unterschied zwischen Mulieribus in partu laborantibus und zwischen Mulieribus in partu deficientibus. Durch die letzten verstehen sie jene Weiber, deren Geburtsumstände sich gefährlich zeigen.

Ohne schwere Krankheit soll also, wie der römische Katechismus sagt, die letzte Delung Niemand ertheilt werden; wenn er auch gleich in eine Todesgefahr sich wagt; eine gefährliche Schiffahrt unternimmt, oder in ein Treffen geht, wo er den gewissen Tod vorzieht, oder wenn er zur Todesstrafe geführt wird. So sind auch alle jene für dieses Sakrament nicht geeignet, die den Gebrauch des Verstandes nicht haben. . . Wahnsinnige und Rasende, wenn sie nicht manchmal lichte Augenblicke hatten und in diesen ein Zeichen eines andachtsvollen Herzens gegeben, und die letzte Delung verlangt haben. Denn wer von Geburt aus den Gebrauch des Verstandes und der Vernunft nie gehabt, soll nicht gesalbet werden; anders aber verhält es sich, wenn der Kranke bei vollkommenem Verstande verlangt hätte, dieses Sakramentes theilhaftig zu werden, und erst nachher in den Wahnsinn und in die Raserei verfallen ist. — Mit diesem stimmen alle Konziliarverordnungen aus dem XV. u. XVI. Jahrhundert überein. Wie hierin die frühere Praxis war, läßt sich nicht mit voller Sicherheit bestimmen. Die Geschichte liefert Beispiele, daß heil. Männer den Wahnsinnigen, Rasenden die Hände aufgelegt und mit dem heil. Del gesalbet haben. Es bleibt aber Zweifel ob die Salbung als ein sakramentalischer Ritus, oder als eine heilsame Ceremonie, um schnelle Genesung zu erwirken, ist verrichtet worden. — Das Manuale Cameracense will auch, daß jenen die durch eines rasenden Hundesbiß von der Wuth befallen, von der Pest angesteckt, schwerlich verwundet, oder vergiftet worden sind, wenn sie auch noch stark wären, unbedenklich die heil. Delung gereicht werde, weil sie in der That gefährlich krank seyen, obschon das Aeussere für den Augenblick noch Gesundheit anzeigt.

Eine andere Frage ist, ob die Salbung alle sakramentalische Kraft verliere, wenn sie einem nicht gefährlich Kranken oder einem Gesunden ertheilt wird? Der berühmte Theolog Maldonat giebt drei Gründe an, wodurch er beweiset, daß eine gefährliche Krankheit zum Wesen des Sakraments gehört. Den ersten schöpft er aus

dem äußerlichen Zeichen. Denn gleichwie die Kranken und schwachen Körper äußerlich durch das Del erquickt und gestärkt werden; so soll innerlich die Seele durch die Gnade des heil. Geistes ausgerichtet, gestärkt und geheilet werden. Ohne äußere Krankheit kann eine solche Analogie nicht statt finden. Zweitens die eigentliche Wirkung ist die Gesundheit des Leibes. Wenn der Leib also gesund ist, kann diese Wirkung des Sakraments nicht erreicht, nicht einmal beabsichtigt werden. Drittens für die Gesunden sind viele andere Sakramente eingesetzt, wodurch ihnen die Sünden erlassen werden; die Delung ist aber gemäß der Erklärung des heil. Jakobus das eigentliche Sakrament der Kranken, oder die Buße derjenigen, die wegen schwerer Krankheit die schwere Bußmittel nicht erfüllen können. Die Salbung verliert also eben so ihren sakramentalischen Charakter, als wie die h. Weihe, wenn sie einer Weibsperson ertheilt wurde, weil in beiden Fällen das fähige Subject fehlt.

*gehört zu
gehört zu*

§. 8.

Ob die letzte Delung vor, oder nach der heil. Begehrung ertheilt wurde.

Die Delung schließt sich, vermöge des Begriffes, den die Kirchenväter und Conzilien von ihr als der Vollendung der Buße, Complementum poenitentiae, aufstellen, dem Bußsakramente ganz nahe an, und wurde deshalb in der Regel vor der Begehrung den Kranken ertheilt. Dies beweisen sehr viele Beispiele aus den Lebensbeschreibungen der Heiligen, die Mabillon und Martene in großer Menge gesammelt haben; noch mehr aber die alten Ritualbücher bei Morinus, Menard, Lamy und Martene, die die Ordnung, wann und wie dieses Sakrament soll ertheilt werden, genau anzeigen. Theodulf von Orleans, der so ganz genau die Ordnung der Salbung und der Begehrung beschrieben hat, schließt mit der Begehrung. Die nämliche Ordnung hält der Verfasser des Werkes de Officiis divinis oder de

Ritibus veteris Ecclesiae, welches Wolfgang Larius unter den Fragmenten Karl des Großen herausgegeben hat, und von Einigen dem Alucin zueignet wird. — Es läßt sich leicht denken, daß die Priester in der gewöhnlichen Praxis sich an den Vorschriften und an der Ordnung ihrer Ritualbücher werden gehalten haben, weswegen in den Lebensbeschreibungen gewöhnlich die Deutung der Bezehrung vorgesezt wird. Doch wollen wir zu näherer Bestätigung ein oder anderes Beispiel aus der spätern Zeit hier noch anführen. Der Kanonikus Anselmus von Lüttich beschreibt den Salbungsritus des Bischofs Wazo († 1048) auf folgende Weise: Cujus diei diluculo jam apparente, eum qui erga ecclesiastica excubare solitus fuerat *), jubet accessiri presbyterum, et inunctionis sacrae poscit sibi impendi viaticum **): abbates et presbyteros et inferioris ordinis clericos, in capellam quae cubiculo contigua erat, recipi jubet; ut eis praesentibus, de rebus ecclesiae disponderet, confessionem suam, ipsis testibus Deo offerret, orantibus eis et psallentibus, unctionem sacram perciperet. Ipse, cum duobus tantum secreti hujus arbitris, in solam spem beatae resurrectionis savat corpus, ob reverentiam sanctae unctionis. Post haec, albis indutus vestibus, expectantibus se in praedicto oratorio, praesentat fratribus sedili locatus, cui insidens psalmodiae vel lectioni vacare consueverat, missam audit: sacro sancto dominici corporis viatico felicem animam praemunit. (Tom. I. Gestor. Pontific. Leodiens. pag. 507. edit. Chapeaville). In dem Leben des heil. Bischofs Guilielmus von Bourges, der im Jahr 1209 gestorben ist, erzählt der Biograph: convocatis fratribus, extremae unctionis sacramentum humiliter ac devote

*) Diesen nannte man den Hebdomadarius, weil die Dienstwoche an ihm war.

**) Man bemerke hier den Ausdruck inunctionis sacrae viaticum. Sieh S. 1.

percepit: eo percepto, etiam sacrosanctam Eucharistiam sibi porrigi instantissime postulavit. (Tom. I. Bollandian. Januarii pag. 654.) Damit man aber nicht glauben möge, diese Ordnung sei nur bei den Bischöfen und Priestern beobachtet worden, so berufen wir uns ferner auf das Leben der heil. Gräfin Ida, der heil. Prinzessin Elisabeth, die ebenfalls im XII. und XIII. Jahrhundert gestorben sind, die aber an ihrem Ende zuerst die heil. Delung, dann die Wegzehrung empfangen haben.

Jedoch fehlt es nicht an Konziliarvorschriften und Beispielen, die die Delung als actus consequens auf die Wegzehrung folgen lassen. Dadurch, daß der Verfasser des Werkes *de visitatione infirmorum* (inter opera S. Augustini. Siehe §. 1.) die Delung nennt *Corporis dominici Supplementum*, beurfundet er die in seiner Gegend übliche Observanz, daß die Delung nach dem Empfang der Wegzehrung erteilt wurde. Wie könnte sie sonst eine Ergänzung des Leibes Christi seyn, wenn sie der Wegzehrung vorgegangen wäre? — Die heiligen Bischöfe Casarius und Eligius lassen auch das heil. Del nach der Eucharistie folgen. Denn der letzte sagt: *Eucharistiam corporis et sanguinis Christi cum fide et devotione accipiat oleumque benedictum fideliter ab Ecclesia petat.* (De Rectitud. cathol. conversat. N. 5. Tom. VI. oper. S. Augustini in Append. pag. 268.) Mit diesem hängt zusammen, was von der heil. Aebtissin Ita oder Idurberga gemeldet wird, die zur Zeit des heil. Eligius in der Mitte des VII. Jahrhunderts gestorben ist. *Cum sentiret suam dissolutionem*, schreibt Aegidius in der Zugabe zum heil. Leben des heil. Amandus, (Tom. I. Chapeville Gest. Pontifi. Leod. pag. 75.) *cupiens cum Christo vivere, jussit se duci in dictam ecclesiam et cum viaticum et extremam unctionem de manu sacerdotis accepisset etc.* Wir wollen jedoch nicht heftig widersprechen, wenn Einer entgegenen wollte, Aegidius habe hier mehr die Ordnung seiner Zeit als jene des VII. Jahrhundert im Auge gehabt, weil er auch die Delung *extrema unctio* nennt.

Das 75 Kapitel Libr. VI. der fränkischen Kapitularien, das auch wörtlich Isaac Lingoniens. in seine Sammlung und Herardus Turonensis in seine Statute aufgenommen haben, setzt die Delung als den letzten Akt. Auch in dem Capitulare ineerti anni (Tom. I. Conc. Germ. pag. 421.) wird diese Ordnung beobachtet, so daß zuerst die Beicht, dann die Kommunion und zuletzt die Delung vorgeschrieben wird. In den Kirchengesetzen des Königs Edgar von England wird gesagt: Aegrotis, prout opus fuerit, Eucharistiam praebeat sacerdos; et si desideretur, unctionem. (Tom. VI. Concil. Harduini pag. 664.) Es scheint also, daß man im X. Jahrhundert in England die feierliche Krankenliturgie mit der heiligen Delung auch beschlossen habe. Dies bestätigt sich in dem Leben des Königs David von Schottland, Gemahl der heil. Magaretha, der zuerst feierlich die heil. Bezehrung empfangen hat: Deinde relatus in thalamum, venientibus sacerdotibus ut sacrae unctionis Sacramenta completerent, assurrexit, ut potuit etc. (Tom. II. Junii Bollandian. pag. 556.)

Das Concilium regiaticinum vom Jahr 830 scheint eine zweifache Ordnung anzugeben. Nach der Einen wurde die Delung vor der Bezehrung, und gemäß der andern nach derselben ertheilt. Diese letzte Ordnung sollte bei denen beobachtet werden, die der öffentlichen Buße unterworfen waren *). Vielleicht ist diese Verschiedenheit aus der Vorschrift des Papstes Innocentius I. (Epist. ad Decent.) entstanden, der von den Büßenden sprechend sagt; quibus reliqua Sacramenta negantur, quomodo unum genus putatur posse concedi?

Weil nun viele im Mittelalter aus einem besondern Bußeifer am Ende ihres Lebens die öffentliche Bußdisciplin auf sich nahmen, und in cinere et cilicio sterben wollten; daher mag es entstanden seyn, daß die Priester

*) Sciendum quia si is qui infirmatur publicae poenitentiae mancipatus est, non potest hujus mysterii consequi medicinam, nisi prius reconciliatione percepta communionem corporis et sanguinis Christi meruerit. Cap. 8.

zuweilen gegen die gewöhnliche Vorschrift der Ritualbücher die heil. Delung aufgeschoben und nach der Wegzehrung ertheilt haben. Man kann dies nicht anders als eine Ausnahme von der Regel oder als eine Privatpraxis einzelner Kirchen ansehen. Denn man trifft beinahe keine Ritualbücher an, die diese Ordnung vorschreiben, selbst nicht einmal da, wo Rede ist von der Reconciliation der Kranken Poenitenten *). Launoy hat aus den von ihm angeführten Ritualbüchern verschiedene Bemerkungen aufgestellt, worin er die Disciplin in drei Epochen eintheilt; jeder dieser Epochen enthält dreihundert Jahre. Die erste fängt vom Jahr 700 an und läuft mit 1000 aus, worin für uns am merkwürdigsten ist die Verordnung der Synode zu Aachen vom Jahre 836, welche Can. 5. vorschreibt: *Si quis infirmitate depressus fuerit, ne confessione atque oratione sacerdotali nec non Unctione sanctificati olei per ejus negligentiam careat. Denique si finem urgentem perspexerit, commendet animam Christianam Domino Deo suo more sacerdotali, cum perceptione sacrae Communionis.* (Tom. II. Concil. German. pag. 81.) Hier wird nicht nur die heil. Delung vorangeschickt, sondern auch von der Wegzehrung getrennt. Denn diese letzte soll gereicht werden, wenn bemerkt wird, daß das Ende heran nahe. Wenn man diesen Kanon der Aachener Synode mit dem oben bezogenen 75. Kapitel des Libr. VI. Capitularium vergleicht, so sollte man vermuthen, in dem Kapitular werde mehr die Würde des heil. Sakraments, der Eucharistie, die vorgefetzt wird, als die Ordnung des gewöhnlichen Ritus berücksichtigt. Doch ließ sich vielleicht die Verschiedenheit dieses Ritus dadurch näher erklären, daß

*) Martene fand unter der großen Menge der Ritualbücher nur zwei, die die Kommunion vor der Delung vorschreiben. Das Eine ist das Pontificale S. Prudentii Trecentensis, welches Ord. II. angeführt wird. Die Delung steht hier als Theil der Reconciliation Poenitentis ad mortem. Das zweite ist ein Pontificale Romanum, welches Mabillon in itinere ital. pag. 162 näher beschreibet.

einige Kirchen den ambrosianischen Ordo länger beibehalten haben, nach welchem die letzte Delung auf die Kommunion folgte, wie der von Muratorius (Tom. IV. Antiquitat. italic. pag. 845.) bekannt gemachte alte Codex beweiset.

Weil nun nach dem X. Jahrhundert der ambrosianische Ordo in Frankreich überall verdrängt, und der gregorianische angenommen war, so bemerket man in der zweiten Epoche, vom X. bis XIV. Jahrhundert in den Ritualbüchern keinen Unterschied. Alle schreiben die Delung vor der Kommunion vor. Auch in den Lebensgeschichten *) trafen wir einige Beispiele an, daß dem Kranken die Delung nach der Kommunion gereicht worden sei. Nur die Statuta synodalia Ecclesiarum Cadurcensis, Ruthenensis et Tutelens. befehlen, ut doceant populum sacerdotes ut omnes... poenitentes et confessi, et recepta *Poenitentia et Eucharistia*... totiens quotiens infirmitas supervenerit, hoc Sacramentum recipiant unctionis extremae. (Tom. III. Supplement. Concil. Mansi. pag. 197.)

Selbst in der dritten Epoche, vom XIV. bis zum XVII. Jahrhundert hielte diese Ordnung bei den meisten Kirchen ihren alten Standpunkt. In dem Codex Opera Dei bei Gerbert (Monument. Liturg. Alem.) hat eine jüngere Hand aus dem XV. oder XVI. Jahrhundert beigefügt: Etsi utrumque sacramentum ministrabitur infirmo simul... extrema unctio prius conferatur et postea corpus Christi. Auch in den Constitutionen der Wilhelmiten, aus dem nämlichen Zeitalter wird diese Ordnung noch vorgeschrieben. Launoy versichert, daß in den meisten Ritualbüchern, die im XVI. Jahrhundert

*) Nach dem Berichte des Erzbischofs Hugo ist dem König Stephanus von England, der unter Innocentius II. gestorben ist, die h. Delung einige Tage nach dem Empfang der Wegzehrung erteilt worden. Vergl. Hugonis Archiepiscopi Rothomagens. ad Innocentium II. de Obitu Stephani Reg. Anglorum. Tom. IX. ampliss. Collect. Martene pag. 1236.

in Frankreich gedruckt worden sind, noch immer die alte Ordnung enthalten sei. Sogar das Manuale Anomanense vom Jahr 1608, schreibt diese noch vor, zur Zeit des allgemeinen Concilium zu Trient, hatte die neue Ordnung die Allgemeinheit gewonnen. Das Pastorale der Diocese Mecheln vom Jahr 1538, hat pag. 69. N. 5. *Licet Sacramentum extremae unctionis regulariter post poenitentiam et Eucharistiam ministrari debeat, ei tamen, qui ob insaniam vel alium morbum haec Sacramenta recipere non potest, conferenda est extrema unctio, sine praevia confessione vel Eucharistiae sumptione.* Das römische Ritual des Papstes Paulus V., nennt die neue Ordnung schon eine allgemeine Kirchensitte *); und der römische Katechismus will, daß die beständige Gewohnheit der katholischen Kirche beibehalten werde, daß man vor der letzten Selung dem Kranken die Sacramente der Buße und des Altars ausspende. (Catech. Roman. Cap. 6. N. 12.)

Man ist bemüht, die Ursache aufzusuchen, die solche Veränderung so allgemein hervorgebracht haben. Als Hauptursache giebt Mabillon (Praefat. ad Saecul. I. Benedict. N. 100.) und mit ihm Pagi (Critic. Baronii) Martene, (de antiq. Ritib.) van Espen (Jur. Eccles. Part. II. Sect. I. Tit. 8.) den Volkswahn an, der vorzüglich in England im XIII. Jahrhundert herrschte, daß allen nach empfangener letzten Selung der eheliche Beischlaf, der Genuß der Fleischspeisen, eben so wie ehemals den öffentlichen Büßern, untersagt sey; daß kein Testament mehr gemacht werden könne, auch nicht ferner erlaubt sey, mit bloßen Füßen zu gehen. Diese Vorurtheile werden in mehreren Synoden des XIII. und XIV. Jahrhunderts bekämpft und den Priestern wird anbefohlen, die Gläubigen hierin besser zu unterrichten.

*) Illud inprimis ex generali Ecclesiae consuetudine observandum est, ut, si tempus et infirmi conditio permittat, ante extremam Unctionem Poenitentiae et Eucharistiae Sacramentum ministrari praebentur.

Das Concilium Wigornienſe vom Jahr 1240, ſagt unter anderm Cap. 19. *Horum errorem utpote doctrinae ſanae contrarium execramur, et eos excommunicationibus et monitionibus duximus eſſe corrigendos.* Das Concilium Exoniene nennt ſogar dieſen Irrwahn eine Ketzerei, die machte, daß Mehrere, ſogar in der letzten Stunde, die Delung zu empfangen ſich weigerten *). — Daher kam es wahrſcheinlich, ſagt Mabillon, daß die heil. Delung bis auf den letzten Augenblick verſhoben wurde, welches dann nach und nach gemeiner wurde und eine Veränderung in dem gewöhnlichen Ritus verurſachte. Hierzu möchte noch beigezogen haben, daß man dieſes Sacrament das Sakrament der Sterbenden häufig nannte. Die Unwiſſenden glaubten, dem Tode ſchon näher zu ſeyn, wenn ſie dieſes Sacrament empfangen hatten. — Bei dieſer Darſtellung bleiben uns einige Bedenklichkeiten über. Sollte die Kirche nicht um ſo mehr auf die Ertheilung der Delung vor der Bezehrung gedrungen haben, weil dieſes das kräftigſte Mittel geweſen wäre, das Vorurtheil deſto eher auszurotten? Da die genannten Conzilien ſolche, die die Delung ausſetzen wollten, mit der Excommunication bedrohen: wird man ihnen die Kommunion ohne vorherige Delung gereicht haben; wodurch der geſchöpfte Irrwahn noch unterſtützt wurde? Das hieß, mit einer Hand aufbauen, was man mit der andern niederreiſt. Es iſt dabei auffallend, daß gerade in dieſer Zeit, wo die Conzilien gemeldete Vorurtheile bekämpften, gar wenige Beiſpiele vorkommen, die beweifen könnten, daß dadurch eine Veränderung im Ritus ſei erzwungen worden. In

*) *Quoniam quidam laici imperiti de hoc sacramento nequiter sentientes, illud abhorrent, in tantum quod vix velint illud suscipere etiam in extremis, fatue existimantes, quod post ipsius susceptionem carnis esum, nudis pedibus incessum, copulam carnalem etiam cum uxore legitima sibi fore penitus interdicta; praecipimus parochialibus Presbyteris, ut ubi noverint tantam haeresim pullulare, contrarium praedicent.*

der Regel geht eine Variation in den Gebräuchen bei den Sakramenten von der Klerisei aus.

Martene giebt als zweite Ursache des Wechsels, die Begierlichkeit und Habsucht der Priester an, die nicht anders als gegen große Stolgebühre die heil. Delung ertheilen wollten; auch dabei einen großen Aufwand von Kerzen erforderten, und die Leintücher, worauf der Kranke liegend, das Sakrament empfangen hatte, sich zueigneten. Die ärmere Klasse, die solche Forderungen nicht leisten konnte, war nun beinahe ganz ausgeschlossen; und es gab auch mehrere in der höhern Klasse, die solche Forderungen nicht leisten wollten. Der Bischof Guillelmus Majoris berührt diese Mißbräuche in seinen Synodalstatuten vom Jahr 1294, worin er sagt: Nos accepimus, referentibus fide dignis, quod dictum sacramentum, sine quo, ut dicunt Sancti, periculum est, ex hac vita migrare, ex quadam negligentia omittitur: immo ut verius loquamur, ex sacerdotum rapacitate et avaritia, qui in collatione hujus Sacramenti novas et insolitas exactiones inducunt aliunde, petendo linteamina quibus jacens inungitur aegrotans. (Tom. XI. Spicilegii D'Achery.) Martene führt auch noch einige Stellen aus dem Werke des Dominikaners Reinerus, der in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts gegen die Waldenser geschrieben hat, worin er die Einwürfe derselben gegen das Sakrament der Delung widerlegt. — Diese Gründe sind zwar fähig, darzuthun, daß die heil. Delung oft vernachlässiget worden ist; aber sie bekräftigen nicht die Variation des Ritus, vorzüglich weil die Kirche solche Mißbräuche immer verworfen und streng verboten hat. Auch scheint uns, die eigentliche Ursache der Veränderung müsse man nicht im XIII. Jahrhundert, wo nach den Observationen des Launoy der alte Ritus noch allgemein beobachtet wurde, sondern vielmehr im XV. und XVI. Jahrhundert auffuchen. Die alten Theologen vor dem XVI. Jahrhundert lehrten noch, die heil. Delung dürfe man ohne schwere Sünde nicht vernachlässigen. Alanus Magnus schreibt in seinen *Regulis theol.* N. 115. Est

autem hoc sacramentum, sacramentum necessitatis; si quis enim tempus habuerit, non impediante necessitate, et unctus non fuerit, in periculum animae ei cedit. Im XVI. Jahrhundert beschränkten mehrere Theologen den Empfang der heil. Delung auf einen bloßen guten Rath, wodurch es kam, daß die Pfarrer und Priester die Administration derselben oft ausstellten und verschoben. Die heil. Bezehrung sah man dagegen als weit erhabener und nothwendiger an; und so ließ man diese vorgehen und die Delung als ein willkürliches Sakrament nachfolgen; wobei die Meinung noch zu gut kam, daß man die Delung als Sacramentum exeuntium so lange aussetzen dürfe, bis die Gefahr am größten sey. Obschon nun zwar die Lehre jener, die den Empfang dieses Sakraments auf einen bloßen Rath bezogen, von der Kirche nie gebilliget worden ist, so ließ man doch in den neu verfertigten Ritualbüchern der eucharistischen Bezehrung ihrer Erhabenheit und der strengen Nothwendigkeit halber, den Vorzug, und schob die Delung weiter aus, wozu vielleicht noch beitrug, daß die Kommunion in einer und derselbigen Krankheit mehrmal gereicht werden konnte; die Delung aber nach der gemeinen Meinung der damaligen Theologen nur einmal. So trennte man dann auch den Ritus unctionis von dem Ritus administrandi viaticum, wie man in den Ritualbüchern der spätern Zeit allgemein bemerkt.

§. 9.

Die Art der Salbung.

In keinem Punkte hat die Praxis mehr gewechselt, als in der Art der Salbung. Der heil. Jakobus meldet nicht, wie die Salbung geschehen soll, oder welche Glieder des Kranken mit dem Del gesalbet werden. Es ist auch höchst unsicher, sich hier auf die Gewohnheit der damaligen Juden zu beziehen. Die Salbung bei den Juden geschah in der Regel durch Ausgießung des Dels, wie Matth. XXVI., 7, nicht nur über die Füße, Hände,

sondern auch über das Haupt, und bei den Kranken oft über den ganzen Leib.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in den ersten Zeiten die Krankensalbung eben so wie die Taufe und die dabei übliche Salbung per infusionem, durch Uebergießung geschehen ist, welche Art man für die leibliche Genesung am gedeihlichsten hielt *). Es ist gewiß, daß diese Weise bei mehreren wunderbarer Heilungen ist beobachtet worden. In der Lebensbeschreibung des heil. Germanus, Bischof zu Paris, wird N. 55. dieses Wunder erzählt. Daningus Ardulphi filius ita capite, oculis et totis hydropis morbo tensus erat visceribus, ut in utris similitudinem quasi totus venter esset, penetratis vitalibus velut vitrum perluceret infecta cutis intrinsecus . . . Quem mox vestibus exutum et sacris manibus perunctum, hydropis inclusus liquor liquore consumitur, et aqua infusione olei desiccatur. Der heil. Gregor von Tours berichtet auch unter andern über die Wunder des Hospitus, daß dieser einem Taubstummen gesegnetes Del über den Mund und über das Haupt gegossen habe, sprechend: Im Namen des Herrn Jesu Christi sollen sich deine Ohren und dein Mund eröffnen. — Diese war nicht die einzige Weise. Man findet überflüssige Beispiele, wo durch bestreichen oder beschmieren mit Del, liniendo, die Salbung geschehen ist. Dies beweist zu Genügen, daß die Art der Salbung gleichgültig ist und von den Vorschriften der Kirche und Gewohnheiten zu allen Zeiten abhängig war.

Daher in den alten Urkunden nirgend bestimmt wird, welche Glieder des Leibes mit dem heil. Del besalbet werden sollen. Es ist anzunehmen, daß die Salbung, wenn sie feierlich in der Kirche oder in einem Oratorium geschah, ausgedehnter war, als bei einem im Bett liegenden Kranken. Dadurch erklären wir uns, warum

*) Vergl. oben S. 5. Theodulf, der klar sagt, daß die Griechen damals per affusionem die Salbung verrichtet haben.

zuweilen in einem und dem nämlichen Sakramentarium bald nur eine, bald mehrere Salbungen vorgeschrieben werden. Z. B. In dem Sakramentar des Papstes Gregor I., nach der Recension des Abtes Grimoald wird nur Eine; in einer andern Recension werden zwei oder drei Salbungen angezeigt. Aus dem Leben des Abtes Eugendus erfahren wir, daß nur die Brust mit dem heil. Del gesalbet worden sei. Man kann dies nicht wohl als eine Ausnahme betrachten, weil die Salbung verrichtet wurde von dem Priester, der für die Administration der Sakramente der Sterbenden bestimmt war. Es ist auch gewiß, daß jeder sakramentalischer Akt in den Kirchen allezeit feierlicher ist verrichtet worden, als wenn er aus Noth in den Häusern mußte verrichtet werden. Später da die feierliche Delung in den Kirchen, besonders bei den Lateinern, seltener wurde oder ganz eingegangen war, hat man die erweiterte feierliche Salbungsart in einigen Diöcesen beibehalten, in andern nur zum Theil beschränkt. Daher die große Verschiedenheit der Ritualbücher in diesem Punkte, die Theodulf von Orleans in seinem Kapitulare weitläufig vorlegt. Siehe S. 3.

Es ist bemerkenswerth, daß einige im Mittelalter lehrten, die bei der Taufe gesalbten Glieder sollten auch nur bei der letzten Delung gesalbet werden; andere dagegen behaupten, diese dürften nicht mehr gesalbt werden. Regino zitiert eine Stelle aus dem Concilium zu Tours, wo es heißt: *Postquam infirmus ab onere peccatorum per confessionem relevatus fuerit, et a sacerdote reconciliatus, oleo sanctificato in Dei nomine inungendus est primum in pectore, deinde inter scapulas cum precibus, ad hanc sanctam unctionem pertinentibus.* Hier werden also nur jene Theile zur Salbung angezeigt, die vor der Taufe mit dem *Oleum Catechumenorum* sind gesalbet worden. Dagegen bemerkt Durandus (*Rational. divin. Libr. I. Cap. 8.*), *quod non debent scapulae inungi, quia in baptismo fuerunt inunctae, et amodo ministerio carent; et quod confirmatus non debet inungi in*

fronte, sed in temporibus. Bei Caunoy und Martene wollen einige Ritualbücher die Stirne und der Obertheil des Hauptes sollen nicht gesalbet werden; andern übergehen diese Theile mit Stillschweigen; Theodulf hebt dagegen diese vorzüglich hervor. Auch die Griechen schrieben die Salbung dieser Theile vor.

Bei der Salbung der kranken Frauen wird in einigen Ritualbüchern angemerkt, daß es nicht dienlich sei, die Brust, die Nerven oder Lenden zu salben. Andere schreiben dagegen ohne alle Ausnahme die Salbung dieser körperlichen Theile vor. Bei den Griechen verrichteten ehemals die Diakonissen diese Salbung, wie wir später beweisen werden, wo Rede seyn wird von dem Minister dieses Sakraments.

Hierin kommen die meisten alten Ritualbücher überein, daß die fünf Sinne des Leibes gesalbet werden sollen. In den übrigen zusätzlichen Salbungen sind sie sehr verschieden. In dem Sakramentar des heil. Eligius wird gesagt: Multi Sacerdotum infirmos perungent insuper in quinque sensus corporis, id est, in superciliis oculorum, et in naribus deintus et in narium summitate sive exterius, et in labiis exterius et in manibus deforis. In omnibus ergo his membris crucem faciant de oleo sacro dicentes: In nomine Patris et Filii et Spiritus S. . . Hoc enim faciant, ut si in quinque sensus mentis et corporis aliqua macula inhaesit, haec medicina Dei sanetur. Auf diese Art wird in dem Leben des Abtes Theodorich hingedeutet, als er die verstorbene königliche Prinzessin durch das heil. Del wieder zum Leben erwecket hat. Oleo sancto in morem reconciliantis quinque corporis sesus illinivit. Statt der obern Nase, werden in andern Ritualbüchern die Füße zu salben vorgeschrieben, wie noch jetzt gebräuchlich ist.

Es ist auffallend, daß bei den zehn, oder zwölf, oft gar vierzehn Salbungen noch insbesondere jener Theil zu salben angezeigt wird, woran der Kranke am meisten leidet. Es ist nicht denkbar, daß bei ge-

wissen Krankheiten die hindern Theile des Leibes werden gesalbet worden seyn. Die übrigen Theile werden ja ganz besonders benennt.

Die Salbung selbst soll mit dem in das heil. Del getauchten Daume geschehen; die gesalbte Stelle aber alsobald mit Berg oder Baumwolle abgetrocknet oder abgewaschen werden *). Die Baumwolle wird verbrannt und die Asche in das Sakrarium geschüttet, oder nach andern Vorschriften aufbewahrt für den Aschentag, wo mit demselben die Häupter bezeichnet werden. Durand schreibt loc. cit. Quod si aeger inunctus convalescit, loca inuncta laventur, et aqua lotionis in ignem projiciatur. Si vero decedat, non lavetur corpus propter recentem unctionem.

Nach der Vorschrift Helfrichs **) soll der Priester die Kranken immer liegend salben. Dieser Gebrauch herrschte aber nicht überall. Vom König David aus Schottland haben wir oben gemeldet, daß er zwar nach dem Empfang der Begehrung sich wieder ins Bett habe tragen lassen, aber bei der Ankunft des Priesters stand er wieder auf, warf sich zur Erde, und ließ sich so salben. Die meisten Ritualbücher wollen, daß der Kranke sich aus dem Bette aufrichte, und zur Rechten des Priesters kniee ***). Man findet jedoch auch viele

*) Inuncti cum stupa diligenter in locis inunctis extergantur et stupae comburantur et cinis in sacro loco ponatur. Statut. Eccles. Cameracens. bei Martene Collect. ampliss. Tom. VII. pag. 1506. So auch Synod. Coloniens. de anno 1281. Leodiens. de anno 1287. — Hic lavat Sacerdos unctione peracta manus suas cum sale et aqua. Similiter ille vel illa, qui vel quae extersit cruces de stuppis, quae debent custodiri et reservari inter duas scutellas ligneas, et reponi in quodam armariolo in ecclesia, et de eisdem facere cineres pro die cinerum, vel recondi in terra sancta. Ritual. Catalaunense.

**) Presbyter aegrotos semper unget jacentes. Can. 32. Tom. VI. Concil. Harduini pag. 985.

***) Flectat genua sua, qui est languidus, et stet ad dexteram Sacerdotis. Rituale. Salisburg. bei Martene.

Beispiele, daß die Kranken sitzend die heil. Oelung empfangen haben. Hierüber konnten keine feste Bestimmungen statt finden, indem der Priester sich nach der Beschaffenheit der Kranken richten muß.

§. 9.

Wie oft die Salbung wiederholt werden dürfte.

Es wird Niemand bestreiten können, daß die Salbung mit Oel als Heilmittel bei einem Kranken oft wiederholt werden kann, und zwar so oft, bis dadurch eine Wirkung erfolgt, oder vergebens gehofft wird; aber bei dem Sacrament ist die Salbung mehr ein äußeres symbolisches Zeichen der innern höhern Gnadenwirkung: und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die Frage nicht unnütz, ob die Oelung bei einem und demselbigen Kranken wiederholt werden darf; sie ist vielmehr nöthig, wenn man die Geschichte und die Meinungen der Theologen, vorzüglich aus dem XII. Jahrhundert damit verbindet.

Aus der classischen Stelle des heil. Jakobus läßt sich weder für- noch gegen die Wiederholung etwas entscheiden; doch scheint der Schluß richtiger zu seyn, daß der heil. Jakobus eine Wiederholung der Salbung in wiederholten Krankheiten nicht nur gestattet, sondern auch wolle. Denn die Salbung mit Oel und das Gebet wird als Mittel zur baldigen innern und äußern Genesung des Kranken vorgestellt, so oft also Jemand aus den Gläubigen krank wird, kann und soll er dies Mittel anwenden. Sogar scheint die Stelle, im strengen Sinne und derselben anhaltenden Krankheit nicht auszuschließen. Denn wie der Priester oft für den Kranken beten, ihm die Hände auflegen kann, warum soll er ihn nicht auch mehrmalen salben dürfen? Dies beweist wenigstens, daß die Kirche hierin freie Gewalt hat, das Geeignete hierüber anzuordnen; und wenn sie zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Praxis beobachtet hat, man ihr deshalb

keinen Vorwurf machen könne. Es ist deshalb auch richtig, die Observanz der Kirche näher zu erforschen. L'auROY fängt die *explicata Traditio circa iterationem* von dem Jahr tausend an, weil, wie er sagt, die frühern Urkunden hierüber nichts bestimmtes enthalten. Dagegen will Martene aus mehreren Ritualbüchern des IX. Jahrhunderts beweisen, daß damals und wahrscheinlich auch in den frühern Jahrhunderten nicht nur der Gebrauch war, sondern dies auch die Ritualbücher vorschreiben, daß die Selung sieben Tage nach einander wiederholt wurde. Er führt ferner ein Beispiel aus dem Ende des IX. Jahrhunderts an, wo der heil. Rembert Bischof von Hamburg die letzten sieben Tage vor seinem Absterben, alle Tage die heil. Kommunion und Selung empfangen habe *). Von kranken Laien findet man so kein Beispiel, und selbst von den Bischöfen und Priestern sind sie äußerst selten. Dies mag schon Grund genug seyn, um zu glauben, daß dies nicht *praxis ordinaria* war, obschon Scholastes in seinen Anmerkungen zu Dionysius Werk *de eccles. Hierarchia*, den Caspander für Albert G. hält, schreibt: *Cum pro salute infirmantium suffragia presbyterorum et inunctio petebantur, non praestolabatur summa rerum desperatio immo ut in libris mysteriorum adhuc legitur, ecclesiae longissimus mos fuit, presbyteros orationes et inunctiones per septem dies, si oportere videbatur, continuare pro salute infirmantium, et ad Deum votis et invocationibus supplices.* In den Konzilien und bischöflichen Verordnungen konnten wir nicht die geringste Spur dieser Sitte finden.

Wie sie entstanden ist, ist nicht schwer zu errathen. In den Klöstern und Stiften war ein siebentägiges Kranz

*) *Septimo ante obitum die ministerium sacrae unctionis ei fieri coepit, et una cum communiōe Corporis et Sanguinis Domini usque in diem animae exeuntis de corpore hoc salutare remedium omni die percepit.* Tom. VI. Actor. S. Benedicti pag. 491. edit. venet.

ken-Offizium eingeführt, nachdem der Kranke die heilige Delung und Bezehrung erhalten hatte, wie wir oben Kap. 2. bewiesen haben. Man wiederholte dabei mehrere Gebete, die auch bei der Delung gebetet wurden. Theodulf schließt seinen Ordo mit den Worten: *In crastino et usque ad septem dies visitet eum sacerdos et fundat super eum orationes ad hoc congruentes.* Man fieng bald darauf an, mit den Gebeten und mit der Kommunion auch die Salbung zu wiederholen, vorzüglich bei hohen Personen. Denn bei gemeinen Kranken konnte dies in der Regel nicht wohl geschehen. In dem Gregorianischen Sakramentarium bei Menard und in Ritualbüchern bei Martene ist diese Rubrick enthalten: *Deinde communicet eum corpore et sanguine Domini, et sic faciant illi per septem dies, si necessitas fuerit, tam de communione quam de alio officio et suscitabit eum Dominus, et si in peccatis sit, dimittentur ei.* In keinem der angezogenen Ritualbücher wird gesagt, tam de communione quam de unctione, sondern im allgemeinen: *quam de alio officio.* Man kann hieraus nicht mit Gewisheit schließen, daß mit dem Offizium jedesmal die Delung verbunden war; Theodulf giebt vielmehr das Gegentheil zu verstehen. Der Abt Goffrid scheint diesen ganzen Ritus von der Benediktiner Klosterordnung herzuleiten, worin er vielleicht nicht Unrecht hat. Er schreibt in dem 19. Briefe Libr. II., an den berühmten Ivo von Chartres: *Sicut consuetudines Monachorum beati Benedicti regulae concordantes laudamus, sic eas, quas S. Benedictus nec docet nec praecipit, et quae a ratione penitus discrepare videntur, laudare non possumus. Sunt enim quaedam apud Monachos institutiones, quas ratio nullatenus admittit, nec sanctorum quilibet Patrum invenit, sed insipientium consuetudo hominum instituit. Has in Monasteriis quidam Monachi sibi pro lege vindicant, et cum Christus dixerit; ego sum Veritas; nec dixerit: ego sum consuetudo, pro sua tamen consuetudine legem veritatis immutant. Et*

ut caetera taceamus, in hoc, ut nobis videtur, non mediocriter errant, quod unctionem infirmorum, cum a Sancta Catholica et Apostolica sede Sacramentum vocetur, et cum nullum Sacramentum iterari debeat, iterandum putant. Rembert von Hamburg, wovon die Geschichte meldet, daß er vor seinem Ende sieben Tage mit der Kommunion auch zugleich die heil. Delung empfangen habe, war ein Benediktiner Mönch.

Man sieht aus der Darstellung des Abtes Goffrid daß dieser Ritus außerhalb der Benediktiner Klöster nicht üblich war, und daß er diesen Klostergebrauch nicht gebilliget habe. Er scheint aber auch selbst in den Benediktiner Klöstern nicht allgemein eingeführt oder angenommen zu seyn. Würde wohl Goffrid diesen Gebrauch so ernstlich bestritten und eine *Insapientium consuetudinem* genannt haben, wenn er in allen Klöstern allgemein, und sogar von den Ritualbüchern vorgeschrieben gewesen wäre? In den alten *Consuetudines Cluniacens.* bei Achery (*Spicileg. Tom. IV. pag. 216.*) worin der Ritus unctionis ausführlich beschrieben wird, kommt nichts davon vor. Dagegen wird dem Abte Petrus, der in der Ordnung der neunte Abt des Klosters Cluny ist, und den Zunamen *Venerabilis* trägt, die Frage von Theobald gestellt: *Cur unctio infirmorum sola et hoc apud Cluniacum solummodo, reiteretur?* (*Libr. V. Epist. 7. Tom. XII. P. II. Biblioth. Patr. Coloniens. pag. 117.*)

Man kann nicht recht klug daraus werden, ob Goffrid von Vendosme und Ivo von Chartres von der Meinung ausgiengen, daß die Krankenölung, wenn sie einmal ertheilt worden sey, niemals im Leben wiederholt werden könnte; oder nur nicht in der nämlichen Krankheit. Launoy und Martene bürden ihnen die erste Meinung auf, wozu allerdings der Brief des Goffrid und die Antwort des Ivo einen Grund geben. Ivo sagt: *Unctio infirmorum publicae poenitentiae est Sacramentum: quam non esse repetendam, sicut nec baptismum, testatur Augustinus, testatur Am-*

brosius. In dem Werkchen de Corpore et Sanguine Domini Cap. 9. schreibt aber Goffrid: Ubi vero propter aliud et aliud datur non iteratur Sacramentum, sed tribuitur virtutis augmentum, wodurch er seinen frühern in dem Briefe an Ivo hergestellten Satz nullum Sacramentum esse reiterandum, modificirt. Am Ende desselbigen Kapitels bemerkt er noch ferner: Omne Sacramentum a Spiritu S. per doctores sanctos, in quibus ipse loquitur, iterari prohibetur: idcirco videlicet ne medicina sancta vilesceret, et minus utilis esset, quae tanto magis salubris est, quanto minus contemptibilis invenitur. (Tom. III. oper. Sirmondi pag. 596.)

Durch iterare versteht Goffrid vielleicht eine Wiederholung im nämlichen Zustande. Denn ihm konnte nicht unbekannt seyn, daß die Buße, das Altarsakrament oft wiederholt wurden. Auch scheint er von der Nützbarkeit und Erlaubtheit, nicht von der Gültigkeit solcher Wiederholung zu sprechen. In einer neuen und verschiedenen Krankheit wird endlich das Sakrament der Delung propter aliud gegeben, welches Goffrid nicht als eine Iteratio, Wiederholung anerkennt.

Einige Theologen hielten dafür, nur die erste Delung sey ein Sakrament; die übrigen an den folgenden Tagen seyen nur religiöse Ceremonien. Diese Meinung stellt Matth. Galenus in seinem Promptuarium theologic. auf*). Andere bewiesen dagegen, daß bei der zweiten und dritten u. Delung alle Erfordernisse eben so vorhanden wären, wie bei der Ersten; mithin müsse die zweite und dritte, so wie die erste, als ein wahres Sakrament angesehen werden.

Im XII. Jahrhundert bezweifelte Theobald, Abt

*) Non siebat illud perfunctorie ac prophanter, sed ubi aeger non convalescebat, redibant eodem Sacerdotes per septiduum ungentes, non quidem Sacramentum toties repetentes, sed statis precibus unctioe curantes laborantia membra praehentesque sacrosanctam Eucharistiam. Gateches. 181. liturgie.de

des Klosters St. Columba, die Rechtmäßigkeit der mehrmaligen Delung aus einem andern Grunde. Er sagte: keine der in der Kirche üblichen Salbungen könne wiederholt werden; nicht einmal die Salbungen der Kirchen und kirchlichen Gefäße, obschon diese keine Sakramente sind: Qua igitur ratione sola infirmorum unctio non solum apud quosdam geminatur, sed insuper quibusdam infirmis frequenter per diversa tempora in morbum recedentibus nullo servato numero datur? Der Abt Peter Venerabilis löset sehr gründlich diese Zweifel in dem Schreiben an Theobald. Nachdem er von jeder der in der Kirche üblichen Salbungen die Ursache angeführt hat, beweiset er aus dem Texte des Jakobus und aus dem Zwecke der Kranken-Salbung die Rechtmäßigkeit der Wiederholung. At de infirmis alia lex, alia de illorum frequenti unctione ratio demonstratur. Iterari, prout mihi videtur, necesse est, infirmorum unctionem: quia iterari necessarium est peccatorum, propter quam illa fit unctio remissionem. Istud indicant et ipsa verba hoc praecipientis Apostoli: *Infirmatur* etc. Cum igitur certum sit, causam unctionis hanc esse, ut oratio fidei salvet infirmum, ut allevat eum Dominus ut si in peccatis sit, dimittantur ei cur non iterabitur, praecedente unctionis causa? Nam si aeger post semel redditam sanitatem, nunquam deinceps in morbum incideret, si nunquam post primam unctionem in peccata corrueret: fateor, quod nunquam deinceps unctionem jam dictam iterare fas esset. Quod si rursus infirmatus fuerit, si rursus peccaverit; quae ratio ut rursus alleviatur, ut rursus ei peccata dimittantur, de novo eum inungi prohibebit? Nonne et Apostolus hoc se indicat velle, ut quoties quis infirmatus fuerit, toties inungatur? Nam quid aliud sonant verba illius: *Infirmatur quis in vobis* etc. Non enim, ait, infirmatur quis in vobis semel, aut infirmatur quis in vobis, inducat presbyteros Ecclesiae semel: sed nulla mentione unius, bi-

nae vel terrae unctionis facta, jubet nullo praefixo numero induci ad aegrum presbyteros ecclesiae, fidei orationem fieri, ad allevationem et peccatorum remissionem cum oleo sacro inungi. Non igitur mihi videtur dicendum esse, quod Apostolus non dixit: addendum esse, quod ipse non scripsit: sentiendum, quod ipse, ut verba ejus indicant, non sensit. Non videtur plane in illis verbis Apostolum vel sensisse vel fieri praecipisse simplicem unctionem: cum sciret non tantum semel in varios morbos homines incidere, sed et frequenter in eosdem vel diversos morbos post adeptam sospitatem recidere: cum nosset prioribus dimissis peccatis, iterum et iterum, ac multotiens, miseros mortales peccare. Nam ejusdem, de quo loquor, Apostoli, id est, Jacobi verba sunt: *In multis offendimus omnes.* Qui ergo prioribus morbis ac peccatis medicinalem unctionem providit: nunquid eam sequentibus morbis ac peccatis negavit? Non est plane haec apostolica fides, non est haec apostolica praedicationis, ut vel aegro congrua miseratio, vel poenitenti peccatorum negetur absolutio, quamvis saepissime sine cujuslibet unctionis sacramento tam in aegris, quam in sanis ecclesiastico ministerio fiat: non debet tamen aegris cum absolute unctione sacra subtrahi, quibus juxta intellectum supra scriptum, quotienscunque infirmantur, eam jam dictus Apostolus jubet impendi. Nam et haec sola in toto novi testamenti canone invenitur, non more aliarum unctionum a veteri testamento mutuata, sed jam in tempore gratiae, apostolica suasionem et imperio instituta. — Dieser gründlich durchgeführte Beweis rechtfertiget keineswegs die Wiederholung der Delung in einem und demselben Krankheitszustande; er mißbilliget vielmehr solche, sondern er vertheidiget nur die Wiederholung in verschiedenen Krankheiten. Hierdurch wird Theobalds Meinung als Gegenfaß offenbar. Es war liturgische, daß wie er überhaupt jede

Wiederholung verwarf, er um so mehr eine Wiederholung in einer und derselben Krankheit als unrechtmäßig verwerfen mußte. Auch Alanus getraute sich nichts zu entscheiden, doch meinte er, es sey wahrscheinlich, daß die Delung wiederholt werden könnte, weil sie zur Buße gehöre *); also grade aus dem Grunde, woraus Ivo die Wiederholung bestritt.

Wieder Andere bestimmten eine Zeit, wie lange die Krankheit dauern müsse, damit die heil. Delung wieder ertheilt werden dürfte. Nach Einigen mußte wenigstens ein Jahr verflossen seyn **); vielleicht aus dem Grunde, weil alle Jahr das Del gesegnet wird. Andere setzten drei Jahre, von dem Tage angerechnet, wo zum erstenmal die Delung geschehen sey ***) , wenn auch in dieser Zeit derselbe Mensch in verschiedene gefährliche Krankheiten gefallen seyn sollte. Endlich wieder Andere lehrten, die Delung könnte nicht zum zweitenmal von einem Priester ertheilt werden, wenn die erste von einem Bischof geschehen wäre ****).

Im dreizehnten Jahrhundert verbreiteten die Häupter der scholastischen Theologie, Petrus Lombardus, Bonaventura und Thomas ein helleres Licht über diese Frage und gaben eine festere Entscheidung, daß die Delung könne und müsse in verschiedenen Krankheiten wiederholt werden. Darnach fügten sich auch die Konzilien dieser Zeit, wovon wir nur zwei anführen

*) *Sunt qui dicunt de hoc Sacramento quod iterari non possit, sicut nec haptismus: sed quia Sacramentum poenitentiae est, et poenitentia potest iterari, probabile est, hoc Sacramentum posse iterari.* Reg. 113. edit. Mingarelli pag. 252.

***) *Consuetudo est in Claraevallensiam Ordine, quod nunquam inungitur aliquis bis in eodem anno.* Robertus de Corceon in Summa Cap. 135. Auch Petrus Cantor.

****) Dies berichtet von dem Kloster Hirsau der Verfasser des Werks *Vetus disciplina Monastica Praefat. Cap. 128.*

*****) *Ab Episcopo semel inunctus, non debet propter ejus reverentiam ulterius per presbyterum inungi.* Durand. *Libr. I. Rational. Cap. 8. N. 25.*

wollen. Die Constitutiones synodales valentinae dioecesis vom Jahr 1253 haben: Illud notandum est, quod istud Sacramentum tantum praestatur adultis, et sicut poenitentia iteratur, ita et istud Sacramentum. Und das Konzilium von Trier aus dem Jahr 1277. Cap. 2. Ad Sacramentum extremae unctionis moneant sacerdotes populum sibi subditum, quia in medicina corporis et animae, et pluries potest iterari, quando contingit pluries lethaliter, id est, mortaliter aegrotare. Diese Grundsätze bestätigten die General-Konzilien zu Florenz (Decret. pro Armenis) und zu Trient (Sess. XIV. Cap. 5.), weswegen der Römische Katechismus lehrt: » In der nämlichen Krankheit und in der nämlichen Todesgefahr kann der Kranke die letzte Delung nur einmal empfangen. Wenn aber der Kranke nachher wieder gesund geworden, so kann ihm die Hülfe dieses Sakraments so oft wieder geleistet werden, als er durch eine Krankheit in Lebensgefahr geräth. « Das Ritual des Papstes Paulus V. bemerkt ferner: Es sey dann, daß die nämliche Krankheit lang anhalte, so daß, nachdem der Kranke sich etwas besser befunden habe, er wieder von neuem in Todesgefahr falle. Bei solcher Veränderung des Zustandes der Krankheit kann die Delung wiederholt werden.

§. 10.

Das Salbungöl als Materie dieses Sakraments und dessen Weihe.

Es kann keine Frage seyn, welches Del bei der sakramentalischen Salbung gebraucht werden muß. Durch Del versteht die heil. Schrift und die Kirche das Olivenöl, welches in Palästina das gewöhnliche und gemeine Del ist, das auch bei den Salbungen, obwohl oft mit anderen Säften und Delarten vermischt, gebraucht wurde; wie dies der Martyrer Justin in dem Gespräch mit dem Juden Tryphurgie. de

minus quoque chrisma et unguentum omne sive olei, sive aloae, sive aliarum ex unguentorum compositione unctionum, hujus fuisse, itidem ostendimus. Es ist aber gewiß, daß, wie das gesegnete Del, womit die Katechumenen bei der Taufe gesalbt wurden, bei den Lateinern sowohl wie bei den Griechen ohne alle Vermischung war, so blieb auch das Salbungöl für die Kranken ganz rein. Bei den nicht sakramentalischen Salbungen, die zur Heilung der Krankheiten dienen sollten, gossen die Thaumaturgen oder heiligen Leute zuweilen Wasser oder Wein in das Del, wobei sie vielleicht das Beispiel des guten Samaritan im Evangelium nachahmen wollten. Die Griechen — der spätern Zeit — sollen auch, auf dies Beispiel hinschauend, Wasser in das Del für die Kranken-Salbung gießen, wie Metrophanes Critopulus berichtet. Statt Wasser vermischt die Hauptkirche zu Konstantinopel ein wenig Wein mit dem Del *). Diese Ceremonien sind gewiß jüngern Ursprungs, indem man bei den Alten hierüber nichts findet. Auch die Armenier, Kopten und Chaldäer, die übrigens vieles aus der Griechischen Liturgie beibehalten haben, verabscheuen jede Mischung bei dem Del für die Kranken.

Obschon es zwar gleichgültig seyn kann, wie das Del bereitet ist, so wählten die Lateiner doch zu allen Zeiten das sogenannte Jungferöl als die beste Qualität, das auch in der heil. Schrift das reinste Oliven-Del genannt wird II. Mos. XXVII. 20., weil es vom ersten Fluß ausgeht. Die Kelterung der Olivenbeere geschieht in einem aus Stricken geflochtenen Korbe, der leicht zusammengezogen werden kann, damit der Kern, der das Süße des Oels verfälscht, nicht verletzt werde, wie Columella angiebt. **). Die Bischöfe konnten

*) Sciendum in magna Ecclesia, vice aquae, vinum in lucernam oleum benedictum continentem infundi. Eucholog.

**.) Molae vel submitti vel etiam elevari poterant pro magnitudine baccarum, ne nucleus, qui saporem olei vitiat, confringeretur. Libr. XII. Cap. 50.

zwar nicht immer untersuchen, wie und wovon das Del bereitet war; aber desto sorgfältiger waren sie, daß es doch gutes und reines Del war, weil es die Materie des Sacraments seyn sollte *).

Die göttliche Güte unsers Heilandes konnte kein besser geeignetes äußeres Zeichen für dies heil. Sacrament wählen, als die Salbung mit Del. *Oleum visibile in signo est*, sagt der heil. Augustin (*Enarrat. in Psalm. 44. Tom. IV. pag. 391.*) *Oleum invisibile in Sacramento est, oleum spiritale intus est.* Denn das äußere Del stärkt, erleichtert, muntert auf, und ist außer dem das Bild der Barmherzigkeit und Gnade. Dies schildert sehr schon Theophilact (*Comment. in Cap. VI. Marci*): *Oleum et ad labores utile est et lucis fomentum et hilaritatis effectivum significatque misericordiam Dei et spiritus gratiam, per quam a laboribus liberamur et lucem ac gaudium hilaritatemque spiritualem accipimus.*

Die Weihe dieses Dels reicht wahrscheinlich eben so wie die Weihe des Wassers für die Taufe, bis auf die apostolischen Zeiten. Cyprian erwähnt schon des am Altar geheiligten Dels *), welches Cyrillus von Jerusalem nennt *oleum exorcizatum, per invocationem Dei et orationem* (*Catech. 20. N. 3.*) Auch Basiliius *Libr. de Spiritu S.* rechnet die Segnung des Salböls unter die von den Aposteln überlieferten bischöflichen Gerechtsame. Diese sprechen zwar zunächst von dem Catechumenen: Del; aber hier gilt besonders was Durand sagt: *De oleo infirmorum auctoritatem accepimus ab Apostolis: de oleo Catechumenorum*

*) *Quid nostra, quales fuerint operarii, dummodo quod operatum est, bonum esse constet? Nam et vinum a peccatoribus operariis et calcatur et premitur; et sic inde Deo sacrificium offertur: oleum quoque a sordidis et nonnullis male viventibus et immunda loquentibus conficitur, et tamen .. in sancto chrismate simpliciter erogatur.* S. Optat. Milevit. de Schismat. donatist. *Libr. III. Cap. 4.*

***) *Oleum in Aliturgie sanctificatum.* Epist. 70.

ab Apostolicis. Zur Zeit Pabstes Innocentius I. war es gewiß allgemein angenommen, daß das Del von einem Bischof geweiht seyn mußte, wie aus dessen Brief an Depentius erhellt, deßhalb wird es auch von allen Alten heiliges, geweihtes, gesegnetes Del genannt. Nur wollen Einige bezweifeln, ob es immer auf die nämliche Art und an dem nämlichen Tage, wie jetzt geschieht, geweiht worden sey. In der Griechischen Kirche wird jetzt zwar am Gründonnerstag das heil. Del gesegnet, aber dasselbe wird auch an diesem Tage beinahe verbraucht, wenigstens wird es nicht, wie in der lateinischen Kirche an die Priester vertheilt. Die Priester pflegen bei jeder Kranken-Salbung das dazu nöthige Del zuvor zu segnen, welche Praxis Pabst Clemens VIII. wie Platel meldet, am 1. August 1593 soll genehmiget haben. Das nämliche thun auch die Koptischen und Armenischen Priester. Die Maroniten haben zwar Del, das von ihrem Patriarch geweiht ist und Lampas major heißt; allein weil bei ihnen nur alle sieben Jahre das Officium sancti olei am Gründonnerstag vom Patriarch verrichtet wird; deßwegen können auch die gemeinen Priester, jedoch ex delegatione Patriarchae, das Del weihen, und dies wird dann Lampas minor genannt.

So war es aber nicht allezeit und überall in der orientalisch-griechischen Kirche. Es war ein allgemeines Kirchengesetz, daß die Bischöfe allein am Gründonnerstag das Chrisma, worunter auch das Salböl für die Kranken verstanden wird, weihten, und daß die Pfarrpriester es von ihren Bischöfen begehren sollten. Auf diesen Gebrauch bezieht sich Pabst Leo I. in dem Schreiben an den Kaiser Leo über den Mord des Alexandrinischen Patriarchen, der am Gründonnerstag verübt worden ist *). In mehrern griechischen Urkunden des

*) Manifestum est, per crudelissimam insanissimamque saecritiam, omne illic coelestium Sacramentorum lumen extinctum. Intercepta est sacrificii oblatio, defecit chris-matis sanctificatio. Epist. 156.

Mittelalters wird das Del für die h. Delung genannt *Oleum infirmorum*, Del der Kranken, *Oleum ab episcopo benedictum*, vom Bischof gesegnetes Del, wodurch es von jedem andern, sonst von den griechischen Priestern, geweihten Del unterschieden wird. Am besten belehrt uns jedoch hierin der Brief des Pabstes Innocentius IV. an den Cardinal Otto, worin die abweichenden griechischen Gebräuche gerügt werden. N. 5. sagt er, daß jeder Bischof in seiner Kirche am Gründonnerstag nach der gewöhnlichen kirchlichen Vorschrift den Chrysam weihen soll. Doch wenn die Griechen hierin ihren alten Ritus lieber beibehalten wollen, nämlich daß der Patriarch zugleich mit seinen untergeordneten Erzbischöfen und Bischöfen; und der Erzbischof mit seinen Suffragan-Bischöfen, das Del und Chrysmata weihen, so mögen sie in dieser Gewohnheit geduldet werden *). Mit diesem muß man verbinden den V. Canon Concilii Nicosiensis, weil ein Streit zwischen den Griechischen Bischöfen der Insel Cypren und dem Erzbischof von Nicosia das Schreiben des Pabstes Innocentius veranlaßt hat. Der V. Canon schreibt vor: *Volumus et praecipimus, quod quilibet Episcopus Graecus, quolibet anno in die Coenae Domini, in civitate in qua est latinus Episcopus, Chrysmata conficiat balsamo et oleo olivarum: similiter faciat oleum sanctum per se et oleum infirmorum per se de oleo tantum olivarum: quae omnia per totum annum diligenter conservent in locis tutissimis atque mundis. . . . Quibus inter Presbyteros distribuantur, tam in baptismo, quam in confirmatione et extrema unctione.* (Tom. VII. Collect. Concil.

*) *Singuli Episcopi in suis Ecclesiis, in die coenae Domini possunt secundum formam Ecclesiae conficere. . . . Sed si suum antiquum ritum in hoc Graeci potius servare voluerint, videlicet quod Patriarcha, una cum Archiepiscopis et Episcopis ejus suffraganeis, et Archiepiscopi cum suffraganeis suis, simul Chrysmata conficiant, in tali eorum consuetudine tolerantur.*

Harduini pag. 1711.) Hier wird also den Griechischen Bischöfen befohlen, daß sie selbst das Kranken-Del weihen und den Priestern zum jährlichen Gebrauch darreichen sollen. — Wenn man dem Verfasser des Pönitentialbuches unter dem Namen Theodors von Canterbury Glauben beimessen will, so muß man freilich annehmen, daß der jetzige Griechische Ritus schon im siebenten Jahrhundert üblich war. Denn er sagt Kap. 20. Nach den Griechen sey es einem Priester erlaubt, Jungfrauen feierlich durch den heiligen Schleier zu weihen, die Büßer öffentlich aufzunehmen, das Del für die Catechumenen und für die Kranken, wenn es nöthig sey, zu weihen; nach den Römern komme dies alles allein den Bischöfen zu *). Wer glaubt aber einem so unzuverlässigem Author? Sieh Denkwürdigk. V. B. III. Th.

Die Lateinische Kirche hat in diesem Punkte keine Veränderung angenommen. Alle alte Sakramentarien und Ritualbücher beweisen, daß die Bischöfe unter der heil. Messe am Donnerstag in der Charwoche das Chrisma, das Catechumenen- und das Kranken-Del geweiht haben. Dieser Feierlichkeit mußten alle Pfarrpriester in dem kirchlichen Ornat, beiwohnen, wie mehrere Konzilien vorschreiben. Diese Priester waren gleichsam Mitweihen oder Helfer, wie die Rubrik in dem Gregorianischen Sakramentar **) und auch mehrere andere Ritualbücher andeuten ***), wie sie dann nicht nur mit

*) Secundum Graecos Presbytero liceat Virginem sancto velamine consecrare et reconciliare poenitentem et facere oleum exorcisatum et infirmis chrisma, si necesse sit: secundum Romanos non nisi Episcopis solis.

**) In ipso die ita conficitur Chrisma in ultimo ad Missam, quando dicatur: *Per quem haec omnia.* Levantur de Ampullis, quas offerunt populi; et benedicit tam Dominus Papa quam omnes Presbyteri. Tom. X. Oper. S. Gregorii pag. 148. In der Ausgabe des Menard heißt es: Tunc offertur Pontifici oleum et benedicit eum tam ipse quam omnes Presbyteri ad unguendum infirmum.

***) Parati sunt Presbyteri Parochiales casulis solemniter induti et cum aliis processuri . . . testes et coopera-

dem Bischof beteten, sondern das Del auch anhauchten, welches noch das heutige Römische Pontifical vorschreibt. Im achten und neunten Jahrhundert brauchten in Deutschland nur die Landdechanten dieser Weihe beizuwohnen *), wobei es eine lange Zeit blieb. Selbst die Statuten aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert empfehlen dies den Landdechanten an. — Im zehnten Jahrhundert verlangten die Konzilien und Ritualbücher, daß wenigstens zwölf Priester, sieben Diakonen, und sieben Subdiakonen bei der Weihe gegenwärtig seyen. Diese Zahl verlangt auch das heutige Römische Pontifical. Martene führt indessen einige Pontificalbücher von Paris und andern Diöcesen an, welche zwei oder drei Priester für hinreichend halten.

Die Weihe geschah ehemals, wie jetzt, in der Messe vor dem Pater noster und bestand nach dem Gregorianischen Sakramentar in einem Gebete Emitte Domine Spiritum Sanctum etc. ohne Exorcismus, der jetzt in dem Römischen Pontifical gelesen wird. Doch findet man diesen oder einen andern Exorcismus in mehreren alten, besonders Gallicanischen Pontificalbüchern. Es ist deswegen merkwürdig, daß Durand (Libr. VI. Rational. Cap. 74.) ihn mit Stillschweigen übergeht, da er doch jedes einzelne Gebet und jede Ceremonie ausführlich beschreibt und erklärt. Auf die Frage: warum die Weihe des Salbols dem Messkanon eingereicht oder zugesetzt wird, antwortet er: *Primo ubi rationabiliter oleum*

tores ejusdem sancti Chrismat. Ritual. Remens. bei Martene, de antiqua Ecclesiae disciplin. Cap. 22.

*) *De Presbyteris, qui accipiendi Chrismat. gratia est ut de his, qui longe positi sunt, de octo vel decem unas ab Episcopo eligatur, qui acceptum Chrisma sibi et sociis diligenter perferat. Hi vero, qui non longius a civitate, quam quatuor aut quinque milibus habitant, more solito ad accipiendum Chrisma per se veniant. Concil. Aquisgranens. de anno 1816. Tom. I. Concil. German. pag. 546. Sieh auch Concil. Leodiens. Tom. III. pag. 703.*

morientium conficitur, ubi mors domini consumatur: ut sicut mors Domini destruxit mortis auctorem; sic gratia, quae per unctionem morienti confertur, destruat peccata, quae sunt causa mortis. Secundo duo sunt, de quibus in hoc officio agitur, scilicet immolatio Christi et immolatio Ecclesiae: immolatio Christi fuit in cruce: immolatio Ecclesiae fit, cum peccatum moritur. De immolatione Christi fit mentio in introitu: *Nos autem gloriari* etc., et specialiter in canone. De immolatione ecclesiae fit mentio in Epistola, ubi dicitur: *Si nosmetipsos judicaremus, non utique judicemur* etc. Sunt etiam et alia duo, scilicet infirmitas et medicina. Infirmitas ex peccatis saepe provenit; medicina de gratia Dei. De infirmitatibus ait Paulus in Epistola: *Qui indigne manducat et bibit corpus et sanguinem Domini, iudicium sibi manducat et bibit, non dijudicans corpus Domini. Idcirco inter vos multi infirmi et imbecilles et dormiunt multi.* De medicina dicit Jacobus: *Infirmatur quis in vobis* etc. Si igitur propterea infirmantur, quia manducant corpus domini indigne, et gratia Spiritus sancti, quam significat haec unctio, eos salvat: merito consecrationi corporis domini, adjicitur consecratio olei. Per passionem enim domini, cujus commemoratio fit in consecratione corporis, prostratus est diabolus, et gratia Spiritus sancti, cujus signum est unctio, diaboli arma, id est, peccata quotidiana tolluntur. Tertio ideo consecratio olei infirmorum consecrationi corporis Christi adjungitur, quia novissima oratio consecrationis corporis Christi ex voto poenitentium fit: congrue igitur sub ea consecratur oleum pro poenitentibus, ubi eorum sacrificia domino offeruntur. Bei dieser weitläufigen mehr symbolischen als liturgischen Erklärung darf man nicht vergessen, daß alle feierliche Segnungen, als des Weines, der Früchte u., nach der Ordnung der alten Liturgie bei der Stelle *Per quem haec omnia bona semper creas* geschehen mußten. Die Weise des Salb-

als behauptet also in der Messe am Gründonnerstag ihre alte Stelle, und beurfundet dadurch ihr hohes Alter.

Damit der Bischof einen Ueberschlag machen konnte, wie viel Del er segnen müsse, war in einigen Landen geboten, daß die Pfarrer in der Halbfasten sich meldeten und die Quantität des ihnen nöthigen Oels anzeigten*). Es war ein strenges und von den Konzilien oft wiederholtes Gesetz, daß die Priester nur von ihrem eigenen, und nicht von einem fremden Bischof das Del und Chrisma begehren und annehmen dürften**). Dies war nicht einmal im Nothfalle erlaubt; sie sollten dann eher nicht gesegnetes Del mit dem noch vorhandenen geweihten vermischen. (Concil. Nemaus. de anno 1284. Tom. VII. Harduini pag. 906.)

Die Austheilung des heil. Oels an die Pfarrgeistlichen kann erst nach beendigter Messe geschehen, worüber in den Konzilien anders keine Vorschriften sind, als daß für das heil. Del kein Geld dürfe gegeben oder angenommen werden***). Der heil. Carolus Borromäus hat verordnet, daß jener, so beauftragt sey, das Del zu vertheilen, die namentlich in ein Buch eintrage, so es erhalten haben. Dasselbe sollen auch die Landdechanten thun. Concil. Mediolan. II.

Das aus dem vorigen Jahre übrig gebliebene Del, soll entweder mit dem neuen vermischt (Pontificale Bellovacense, Silvancetense, Constantinopolitan. bei

*) Ut a media quadragesima presbyteri chrisma petant, et si quis infirmitate detentus venire non potuerit, ad Archidiaconum suum transmittat. Concil. Antissiodorens. Can. 6. Tom. III. Collect. Harduini pag. 444.

***) Presbyteri, qui per dioeceses ecclesias regunt, non a quibuslibet episcopis sed a suis; nec per juniorem Clericum sed aut per ipsos aut per illum, qui sacramentum tenet, ante paschae solemnitatem Chrisma petant. Concil. IV. Carthaginens. Can. 56. Sieh auch Concil. I. Tolletan. Can. 20., Concil. Vasens. Can. 3. Concil. Wormatiens. de anno 868.

***) Concil. Barcinonens. de anno 599. Concil. Emeritens. de ann. 668. Concil. Meloniense de anno 1310.

Martene) oder in die ewige Lampe in der Kirche geschüttet oder durch das Feuer auf dem Wasserkessel (in piscina) gleich verzehrt werden. (Pontificale Apamiense, Concilium Cameracense et Coloniense). Wer nach erhaltenem neuen Del sich noch des alten bedienet, wird von einigen Konzilien mit einer sechsmonatlichen Suspension belegt (Concil. Palentinum); in jeder Hinsicht verfehlt er sich gegen die Gesetze der Kirche. *Noverit se damnationem pertulisse manifestam.* Concil. Ultrajectin. de anno 1293. Tom. IV. Concil. Gemani. pag. 19.

§. 10.

Die sakramentalische Formel.

Wie es bei mehreren andern Sakramenten geschehen, deren Auspendungs-Ritus durch zusätzliche Gebete nach und nach erweitert worden ist; so geschah es auch mit der letzten Delung. Vorzüglich im Mittelalter ließ man mehrere Vorbereitungsgebete der Salbung vorgehen; und so fügte man auch mehrere hinzu, nachdem die Salbung verrichtet war, um dadurch die Kraft und Wirkung dem Kranken zu erklären, und denselben zugleich durch das Gebet zu erheben. Das Gebet des Priesters ist nach der Vorschrift des heil. Jakobus bei der Delung wesentlich nöthig; aber die Art dieses Gebetes wird nicht angegeben. Diese anzuordnen, gehört also zunächst zu dem Amte der Kirchenvorsteher, die der heil. Geist bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren.

Das Gebet, welches mit der Salbung verbunden ist, nennen wir Formel, *Forma Sacramenti*, obschon in den ersten Jahrhunderten durch das Wort *Forma* der eigentliche Ritus, wie das Sakrament ertheilt werden soll, oft verstanden wurde. Der heil. Jakobus will, daß die Salbung geschehen soll im Namen des Herrn. Ob nun durch diese Worte bloß die Intention angedeutet wird, oder ob sie eben so wie bei der Taufe: *Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil.*

Geistes, die Auspendungsworte seyn sollen, kann man aus den alten Zeugnissen nicht entnehmen. Launoy scheint sogar zu zweifeln, ob in den ersten Jahrhunderten bei dem Salbungsakte einige Worte seyn gesprochen worden. *Fiebat quidem unctio, scriebit er Observat II. Cap. 2. pag. 556. sed fuis super infirmum orationibus tunc non designabatur...* Certum est, et unctos fuisse fideles infirmos, et fuis super eos orationes, quibus Deo petitur, quod beatus Jacobus petendum esse significat. Ex ipsis orationibus res ungebantur et orabatur, vel primum ungebantur, deinde orabatur, vel primum orabatur, deinde ungebantur, neque ex Apostolo, neque ex Innocentio, neque ex Gregorio sacrae institutionis et traditionis testibus sciri potest. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß, wie bei allen andern Sakramenten, also auch bei Selung der Kranken, mit der wirklichen Auspendung Worte verbunden waren, wodurch zunächst die Handlung ausgedrückt wurde, nach der bekannten Regel des heil. Augustin: *accedit verbum ad elementum et fit Sacramentum.* Es ist nicht nöthig, daß überall die während der Auspendung zu sprechenden Worte beigefügt werden. Bekanntlich gehörten die Formeln der Sakramente zu der Disziplin der Geheimhaltung *); man ließ sie also gewöhnlich weg, wo Rede von den Sakramenten war, weil die Auspendung zunächst die Priester anging, die die Worte auswendig wissen mußten. Selbst in mehreren Ausgaben des Gregorianischen Sakramentar wird die Selungs-Formel verschwiegen. Wird man hieraus schließen wollen, zur Zeit Gregors G. wäre noch keine Formel gebräuchlich gewesen? Das Lieblingsargument des Launoy de Silentio hat hier gar kein Gewicht, weil man eine von allen angenommene und von

*) *Verba dicere non possum, ne magis prodere videar, quam ad consultationem respondere. Epist. 25. Innocentii I. ad Decentium Eugub. bei Constant. pag. 859. Sieh auch Dionysius de Hierurgia de Cap. 7.*

so vielen bestätigte Ursache dieses Stillschweigens angeben kann. In dem Gregorianischen Sakramentar Codicis Othoboniani wird noch besonders bemerkt: Sed quia sunt et alia quaedam, quibus necessario sancta utitur Ecclesia, quae idem Pater Gregorius ab aliis jam edita esse inspiciens praetermittit. Pabst Gregor hat also manches in seinem Sakramentar ausgelassen, weil es entweder ohnehin bekannt, oder in andern Büchern vor ihm enthalten war. In der Recension des Abtes Grimoald steht die Formula Unctionis in der Mitte. Ihr gehen drei Gebete vor, und drei folgen nach. Es ist wahrscheinlich, daß diese aus der Praxis, mehrerer Gemächlichkeit halber, von Grimoald hinzugefügt oder eingeschaltet worden ist. Wir haben hiebei nicht nöthig, unsern Beweis aus den alten, vor Gregors Tode verfertigten Exemplaren oder aus gleichzeitigen Authoren zu bekräftigen, wie Launoy verlangt. Theodulf von Orleans, und der Antiquar des Codicis Othoboniani, die weit älter als Grimoald sind, können den Mangel der gleichzeitigen Exemplare oder Authoren ersetzen.

Nach Gregors Zeit oder vielmehr nach dem VIII. Jahrhundert wechseln die Salbungs-Formeln sehr häufig in den alten Ritualbüchern. Außer den S. 3. angeführten Formeln, fand Cassander in einigen alten Handschriften noch diese: In Nomine Patris et Filii et Spiritus S. accipe sanitatem. Und bei der Salbung der Füße: surge et ambula. So auch diese: Haec unctio per signum sanctae crucis, et per oleum sanctificatum, et per donum Sancti Spiritus fiat tibi ad sanitatem. In den Lebensbeschreibungen werden nicht selten bloß die Worte: In Nomine Patris et filii et Spiritus Sancti oder: In nomine domini als Formel angegeben. Auch scheint es aus einigen Ritualbüchern hervorzugehen, daß mehrere Salbungen unter einer allgemeinen Formel seyen verrichtet worden. Das Gregorianische Sakramentar aus Grimoalds Recension hat nur diese: Inungo te oleo sancto, sicut unxit Samuel David etc.; die in andern Ritualbüchern als ein zusätzliches Gebet enthalten

ist. Sieh S. 3. So lange nämlich die Kirche keine allgemeine Formel gesetzlich vorgeschrieben hat, war es Sache der einzelnen Bischöfe, eine solche für ihre Diocesen zu bestimmen. Das Hauptwesen solcher Formel besteht in dem Gebet, wodurch der Zweck und die Wirkung der Salbung ausgedrückt wird; dies kann eben so gut mit wenigen als mit vielen Worten geschehen; eben so gut durch ein Gebet, wenn der ganze Leib durch Uebergießung des Salbeöls oder wenn die einzelnen Glieder durch Einreibung mit Del gesalbet werden; eben so gut durch eine absolute oder indicative, als durch eine imprecativa Formel, besonders weil die Formula indicativa gewöhnlich eine Bitte mit sich führet oder in sich einschließt, wie wir auch bei der Bußformel bewiesen haben.

Die indicative Formel erscheint in allen von Morinus, Menard, Launoy, Martene bekannt gemachten Ritualbüchern, bis auf das Zeitalter der Scholastiker. Man darf aber hieraus nicht schließen, die deprecative Formel wäre damals noch nicht bekannt oder nirgend gebräuchlich gewesen. Denn da die Scholastiker streiten, welche die wahre Formel wäre, und wer der Auctor der Einen und der Andern sei, gestehen und bezeugen sie offenbar, das Alter und den Gebrauch der Einen wie der Andern. Die indicative schreiben die meisten Scholastiker dem heil. Ambrosius zu, die deprecative dagegen dem heil. Pabste Gregor I., dessen wegen nennen sie diese Formula Ecclesiae Romanae; jene aber Ecclesiae Mediolanensis. Die deutsche Kirche bediente sich nach dem Zeugniß des heil. Albertus, ~~der römischen oder deprecativen Formel~~ *)). Er spricht aber nur von seiner Zeit, also vom XIII. Jahrhundert. Und doch kennen wir durch den Abt Gerbert einen alten Codex des St. Blasiusklosters, worin die Formula deprecativa vorgeschrieben wird, wie wir sie jetzt ha-

*) Adhuc multae Ecclesiae habent pro forma orationem indicativam, sicut tota Ecclesia Alemanniae, et dicitur esse Gregorianum illud. Libr. IV. Sentent. dist. 23. art. 4. quaest. 2. N. 30.

ben: Per istam Sanctam Unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat etc. In andern deutschen Ritualbüchern werden beide Formeln angegeben. Dies bemerkt P. Ignatius Gropp besonders von der Agenda des Bischofs Friederich von Würzburg. Er schreibt: Sacerdos infirmum jamjam uncturus, pollicem dexteræ manus in oleum intingens dicebat: *In nomine Patris et Filii et Spiritus S. ungo te oleo sancto, ut per hanc unctionem accipias plenam peccatorum tuorum remissionem et corporis tui sanitatem. Amen.* Subjungitur sequens Rubrica: Quamvis illa verba non sint de necessitate, sunt tamen de bene esse, et quodammodo praeparatoria, secundum formam Unctionis Ambrosianae. Sufficit autem ea semel ab initio dixisse. Ad singulas deinde unctiones dicebatur. *Ungo oculos tuos, aures etc. oleo sanctificato, vel benedicto vel consecrato in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.* Et tergat locum, quem inunxit, cum lino vel canapo et dicat: *Per istam sanctam Unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti per illicitum visum etc. gustum vel sermonem. Amen.* Oratio. Unxi te oleo sanctificato in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, obsecrans misericordiam Dei et Domini nostri Jesu Christi, ut fugatis omnibus doloribus et incommoditatibus corporis tui, recuperetur in te virtus et salus; quatenus per hujus operationem mysterii et per hanc sacri olei unctionem atque operationem virtute sanctae Trinitatis medicatus, pristinam et magis robustam recipere merearis sanitatem. Qui vivit etc. (Tom. II. Scriptor. Wirceb. pag. 924.) Burchard von Worms beschreibt zwar weitläufig den Salbungsritus, aber die Formel übergeht er, wahrscheinlich weil sie allen seinen Diöcesangeistlichen bekannt war. Ulrich von Regensburg, der im XI. Jahrhundert die Consuetudines antiquas Cluniacenses geschrieben hat, nimmt nur die Formula deprecativa: *Per istam S. Unctionem etc.*

auf. Wir wollen hieraus nicht geradezu schließen, daß in dem Bisthum Regensburg nur die deprecative Formel damals gebräuchlich war; aber sie war doch gewiß bei den Benedictinern angenommen, indem von der indicativen nichts gemeldet wird. Im kölnischen Erzbisthum war ebenfalls nur die deprecative angenommen. Denn die Synode vom Jahr 1281, sagt S. 6. *Cum Sacerdos inungit infirmum, proferat ista verba; Per istam Unctionem etc.* (Tom. III. Conc. Germ. pag. 661.) Auch Albert G., der den Gebrauch der indicativen Formel für Deutschland bezeugt, sagt doch, daß in den sehr alten Büchern auch die jetzige Formula deprecativa als ein zusätzliches Gebet beigelegt werde *), wie wir oben aus Gropp angeführt haben. Auf Albert bezieht sich zweihundert Jahre später, nämlich in der Mitte des XV. Jahrhunderts der heil. Antoninus. Er hält die deprecative als wesentlich zum Sacrament und sagt, die indicative sei de bene esse, non de necessitate Sacramenti; daher sie nicht überall gebräuchlich sei, sondern nur bei einigen Kirchen: und nach der Sitte dieser Kirchen wird sie der deprecativen Formel vorgelegt **). Und doch haben mehrere Ritu-

*) Constat mihi, quod antiquissimi libri in illis terris habent indicativam orationem pro forma, et postea subjungitur oratio, et haec sunt verba scripta in libris antiquissimis, quos prae antiquitate vix legere valebam: Ungo hos oculos oleo sanctificato, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Et postea sequitur: Per istam Unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti per visum. Et similiter scriptum erat ad manus et ad pedes et ad omnia et cetera loca unctionis. In contrarium autem hujus objicitur usus aliarum Ecclesiarum, quae habent tantum deprecationem illam: Per istam Unctionem etc. Loc. citat. N. 40.

**) Unde nec usus ejus est generalis, sed tantum apud quasdam ecclesias et secundum morem illarum ecclesiarum praemittitur ante forma indicativa. Part. III. Tit. 14. Cap. 15. §. 2. Joh. Gerson führt in seinem Compendium Theologiae allein die deprecative Formel: per istam suavissimam

albücher aus dem IX. bis XIV. Jahrhundert allein die Formula *indicativa*, ohne die Formula *deprecative* beizusetzen. Diese hielten also ihre angegebene Formel gewiß für hinreichend und angemessen. Im XVI. Jahrhundert, zur Zeit des Conciliums zu Trient war zwar die Formula *deprecative* in Deutschland und in den meisten Provinzen des Abendlandes gemein, aber die Meinungen der Theologen hatten sich doch noch nicht ganz ausgesöhnt, und während Einige die *deprecative* für wesentlich nothwendig und die *indicative* als ein Vorbereitungsritus hielten; behaupteten andern, beide Formeln gehörten zusammen. Auch ist dabei zu bemerken, daß nach der Vorschrift der Ritualbücher die Salbung geschehen soll bei der *indicativen* Formel, und die *deprecative* Formel oder die Worte *Per istam Unctionem etc.* wurden nach vollendeter Salbung gesprochen. Wenn es gewiß ist, daß bei der Administration der Sakramenten die *materia proxima* mit der Formula verbunden seyn muß, so wird man gezwungen anzunehmen, daß die *indicative* Formel von den meisten Ritualbüchern als wesentlich angesehen wurde.

Wie sollte man die Worte *Ungo te oleo sancto etc.*, die bei der Salbung eines jeden Gliedes gesprochen werden mußten, als ein bloßes Vorbereitungsgebet betrachten können? Sie zeichnen eine wirkliche Handlung, und mit diesen fängt der Akt an und beendigt sich. Dem buchstäblichen Ausdrucke gemäß ist vielmehr die Formula *deprecative* ein Dankgebet, welches nach geschehener Salbung gesprochen werden soll, wie sie auch als solches in mehreren Ritualbüchern angeführt ist.

Ein wunderbarer Streit herrschte unter den Scholastikern, wer der erste Urheber der Formula *indicativa*, und der *deprecative* sei. Albert G. nennt die *indicative* Formel die gregorianische; ihm selbst ganz entgegen der heil. Bonaventura, der die *deprecative*

Unctionem et suam piissimam misericordiam dimittat tibi Deus, quidquid peccasti per etc. an; er thut, als kenne er keine andere.

dem heil. Gregor, und die indicative dem *) heil. Ambrosius zuschreibt. Ihm folgt hierin der heil. Anthoninus, der doch beifügt: concordat Albertus. Andere wie Thomas von Aquin, nennen die deprecative Formula Romanae Ecclesiae. Man hielt daher den Pabst Gregor I. für den Urheber der deprecativen Formel; und den heil. Ambrosius für den Urheber der indicativen. Man wollte dadurch nicht behaupten, diese große Lehrer hätten zuerst die eine oder andere Formel erfunden und vorgeschrieben, sondern die bei ihren Kirchen vorgefundene und stets gebräuchliche Formel in dem von ihnen angefertigten Ordo aufgezeichnet. Fürwahr, in den alten römischen Pontificalbüchern, die Mabillon in seinem Iter italic. pag. 162. und in dem Museum ital. Ordine X. bekannt gemacht hat, wird die Formula deprecativa, wie wir sie jetzt gebrauchen, angezeigt. Diese Pontificalbücher sind wenigstens im XI. Jahrhundert geschrieben. Sie fasten aber den bei der römischen Kirche gebräuchlichen Ritus auf; mithin kann man kühn annehmen, daß die Forma deprecativa von den ältesten Zeiten her, da gebräuchlich war. Launoy ist der entgegengesetzten Meinung und will aus der in einigen gregorianischen Sakramentarien angeführte Generalformel modi indicativi schließen, daß Pabst Gregor I. vielmehr der Urheber der Formae indicativae sei. Allein Cap. 5. pag. 466. nimmt er selbst an, daß die Oratio, oder Alia Oratio ad unguendum infirmum, welche mit den Worten: Inungo te oleo sancto, sicut unxit Samuel David etc. anfängt und modi indicativi ist, nach Grimoald Absterben sei hinzugesetzt worden. Man kann sie also um so weniger als gregorianisch angeben. — Die römische Kirche war zu allen Zeiten eine große Feindin des Wechsels in den Disciplinargebräuchen; um so mehr

*) Hoc sacramentum non habet eandem formam. Nam in Ecclesia Gregoriana est haec forma: Per istam S. unctionem etc. In Ambrosiana est haec: Ungo te oleo sanctificato etc. Libr. IV. Dist. 25. Art. 1. Tom. V. pag. 508.

in jenen Dingen, die zum Wesen der Sacramente gehören. Sie duldeten zwar bei andern Kirche verschiedene Gebräuche, die das Alterthum geheiliget hat; aber sie nahm selten von andern Kirchen dergleichen Gebräuche an, weil sie als Mutter aller andern Kirchen vorzüglich ihre Tradition von dem Apostelfürsten Petrus herleitet. Wenn man ihr also keine Variation in der sacramentalischen Salbungsformel durch die sichersten Zeugnisse beweisen kann; so spricht eine gegründete Vermuthung für sie, daß wie es im XI. Jahrhundert war, auch früher, und zur Zeit Gregors I., und weiter hinauf gewesen sei. Man wird daher der Behauptung des Cardinal Samtorius unbedenklich beitreten können, der die bei der römischen Kirche allezeit gebräuchlichen deprecative Formel aus der ersten Ueberlieferung herleitet *). Man weiß ja auch, daß Gregor den alten römischen Ordo zwar ausgebeffert, aber keine neue sacramentalische Formeln ausgedacht und angeordnet habe. Siehe Denkwürdigkeiten IV. Bd. III. Th. S. 29.

Die indicative Formel wird wahrscheinlich die ambrosianische von Bonaventura genannt, weil sie bei der Kirche zu Mailand gebräuchlich war. Man kann sie auch so die gallicanische nennen, indem die meisten gallicanischen Ritualbücher sie haben. Wir wissen nichts weiter von ihr, als daß sie *modi indicativi* oder *Forma absoluta* war; ob also nur eine Formel für mehrere Salbungen, oder ob für jede einzelne Salbung der Glieder auch insbesondere eine Formel war, und ob diese Formel nicht auch eine deprecative als Zusatz hatte, davon wissen wir nichts. Wir konnten keinen ältern Schriftsteller ausfindig machen, der vor Bonaventura sich des Ausdruckes, *Forma Ambrosiana* bedient hätte.

*) Apud sanctam Romanam Ecclesiam unam tantum in hoc Sacramento deprecandi formulam traditam et passim in Italia . . . esse, compertissimum et exploratissimum est. Bei Benedict. XIV. de Synod. dioeces. Libr. VIII. Cap. 2. Sieh auch den Römischen Katechismus S. 6. der sich auch auf die Ueberlieferung stützt.

Nach dem Concilium zu Trient, das unsere jetzige Formel vorgeschrieben hat, nahm die ambrosianische Kirche zu Mailand die gewöhnliche römische an und tilgte die indicative ganz in ihren Ritualbüchern. Siehe S. 5.

Man muß wohl bemerken, daß das General-Concilium zu Trient Sess. 14. Cap. 1. eben so entscheidend von der Form, wie von der Materie dieses Sakraments sagt: „Als Materie nämlich erkannte die Kirche das von dem Bischöfe gesegnete Del; sodann als die Form aber jene Worte: Durch diese Salbung &c. *).“ Das Concilium überläßt es hier nicht, wie bei dem Sakrament der Ehe, den Bischöfen oder Privatkirchen, die sonst bei den verschiedenen Kirchen gebräuchliche Formel beizubehalten. Man kann doch als gewiß annehmen, daß unter den vielen Bischöfen und Theologen mehrere waren, die früher sich der absoluten oder indicativen Formel bedient hatten, oder doch gewiß wußten, daß diese Formel bei mehrere Kirchen noch gebräuchlich war. Launoy will dies dahin berichten, daß die Schüler des heil. Thomas und des Johannis Duns des Schottländers, gemeinlich Scotus genannt, in der deprecativen Formel einverstanden waren, und daher keine Widerrede, keine Disputation hierüber erwecket hätten. Allein man weiß auch aus den Conciliarakten, daß mehrere Bischöfe festhielten an ihrem kirchlichen Ritus: Launoy bringt selbst mehrere Manuale und Ritualen der im Concilium gegenwärtig gewesenen Bischöfe vor, die nach der geschlossenen 14. Sitzung des trientischen Concilium gedruckt worden sind, und die indicative Formel noch anführen. Ist dies nicht ein Beweis, daß wenn auch die Thomisten und Scotisten in der deprecativen Formel einig waren, die damaligen Kirchen doch sich wenig darum bekümmerten. — Aber auch diese neue Manuale oder Ritualbücher sind nicht der obigen Entscheidung ents

*) Intellexit enim Ecclesia, materiam esse oleum, ab Episcopo benedictum.... formam deinde esse verba illa: Per istam Unctionem etc.

gegen. Denn a) das Concilium erhielt erst nach der Publikation der Dekrete und Kanons seine gesetzliche Auctorität; die von Launoy bezogenen Ritualbücher sind meistens vor dieser Publication erschienen; b) diese Ritualbücher sind nicht damals neu angefertigt, sondern nur von neuen gedruckt worden. Man hielt die alten so lange bei, bis andere nach der neuen Ordnung angefertigt und eingerichtet worden waren. Dies ging indessen bei der damals so unruhigen Zeit nicht überall so geschwind. Man weiß endlich, daß Manches in den Ritualbüchern durch Privatverordnungen der Bischöfe provisorisch ist abgeändert worden, was dann später bei einer neuen Revision dieser Bücher erst Aufnahme finden und ordnungsmäßig eingeschaltet werden konnte. Dies beweisen mehrere Publicationsurkunden, worin dergleichen Abänderung zuweilen enthalten sind. In dem mailändischen Ritual wurde erst im Jahr 1645, unter dem Erzbischof Caspar Montius die deprecative Formel aufgenommen; und doch wird Niemand zweifeln, daß dieselbe schon unter dem heil. Carolus Borromäus, an die Stelle der sonst dort gebräuchlichen indicativen, nach der Vorschrift des Conciliums zu Trient, gekommen ist.

Launoy sucht noch durch einen andern Kunstgriff der Vorschrift des trientischen Concilium eine gelindere Richtung zu geben. Er sagt: Das Concilium spielt durch die Worte: Die Kirche erkannte, auf das Dekret des Papstes Eugenius oder des Conciliums zu Florenz für die Armenier an. In diesem Dekret wird aber nur die bei der römischen Kirche gebräuchliche Formel angemerkt, ohne daß dadurch die andern indicative verworfen werde, indem auch noch lange nach dem Concilium von Florenz mehrere Kirchen in Frankreich und anders ihre alte indicative beibehalten haben; hieraus will er dann den Schluß machen, auch nach dem Concilium zu Trient könnten die Bischöfe bei ihren Kirchen die indicative Formel noch gelten lassen. — Diese Argumentation ist doch nicht so kräftig und anziehend, als man sie uns darzustellen sich bemüht. Das Concilium zu Trient nimmt weder in den theologischen Deliberationen und Verhandlungen, noch in

den Dekreten eine Notiz von der indicativen Formel; es verwirft daher dieselbe auch nicht, weil es sich nicht befaßt mit den verschiedenen kirchlichen Gebräuchen und Traditionen, sondern mit den damals grassirenden Rezereien. Die indicative Formel ist daher nicht durch einen Konziliar-Ausspruch, sondern durch die veränderte Praxis der allgemeinen Kirche für jetzt ungültig geworden. Es wird Niemand in Abrede stellen können, daß die heil. Kirche, der Einigkeit halber, bei den Sakramenten, für welche Christus die Materie und Form nicht genau bestimmt hat, die näheren Bestandtheile anzuordnen das Recht haben. Solche Anordnung kann sich eben so gut durch eine allgemein angenommene Observanz, als durch eine ausdrückliche Vorschrift einstellen, nur ist dabei der Unterschied, daß dieselbe bei einer Vorschrift gleich, im andern Falle aber nur nach und nach Gesetzeskraft erhält. Da nun das Concilium zu Trient erklärt, daß die Form der heil. Delung in den Worten: Durch diese Salbung bestehe; und hiernach alle einzelne Kirchen, wovon Einige früher eine andere hatten, diese Form angenommen haben, so verlor alle andere Formeln ihre Gültigkeit für die Zukunft, und die alte römische ist die allgemeine und einzig gültige.

Das nämliche ereignete sich in der griechischen Kirche. Im VIII. Jahrhundert hatte dieselbe eine indicative Formel, unter welcher drei Salbungen in der Form eines Kreuzes verrichtet wurden. Theodulf, der uns hiefür Zeuge steht, sagt, die Griechen hielten sich hierin streng an die apostolische Tradition. Jetzt findet man nicht die geringste Spur solcher Form in dem Euchologium, das während der Salbung ein langes Gebet, anfangend Patet Sancte, animarum et corporum medico, vorschreibt. Alle Erklärer des griechischen Euchologiums geben dies Gebet als die sakramentalische Formel an. Die griechische Kirche hat also auch die indicative Form verlassen und eine deprecative angenommen. Mehrere Gelehrten wollen die beiden Formeln dem Sinne nach gleichstellen, eben so wie wir von der Form des Bußsakraments, Denkwürdigkeiten V. B. III. Th. S. 236, ge-

lehrt haben. Dies ließe sich mit einigen indicativen Formeln recht gut durchsetzen. Aber man trifft auch wieder andern an, wobei alle theologische Kunst scheidert. Wie wird man selbst die allergemeinste Formel: *Ungo te oleo sanctificato in Nomine P. et. F. et Sp. P.* in eine deprecative Formel umwandeln können? Wir wollen hier andere noch kürzere Formeln nicht berühren. Selbst Benedikt XIV. gestand offen, daß solche Erklärung hier nicht Statt finden könnte. Er schreibt: *Nescimus, quo pacto possit deprecatio invenire in aliis formis ex pluribus antiquis Ritualibus a Mercardo et Martene productis, in quibus solum adhibetur verbum Ungo, absque alio additamento, e quo deprecatio colligi aut fingi queat: nec facile erit ad deprecativum sensum hanc detorquere, quae extat in antiquo Pontificali Narbonensi: In nomine Patris et Filii et Spiritus S. regnantis accipe sanitatem corporis et remissionem peccatorum tuorum. (Libr. VIII. de Synod. dioeces. Cap. 2.)* Aber sollen die gewöhnlichen Schlußworte: *In Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes*, nicht schon eine Bitte enthalten? Mehrere alte Ritualbücher betiteln die *Forma indicativa*, so kurz sie auch immer seyn mag, durch *Oratio*, Gebet. So heißt es ja selbst in dem gregorianischen *Sakramentarium* des St. Eligiuskloster: *Alia Oratio ad inungendum infirmum*, worauf dann folgt: *inungo in oleo sancto etc.* Und ferner heißt es: *Supplicando dum ungitur infirmus, dicat unus e Sacerdotibus hanc orationem: Inungo te oleo sancto, in Nomine Patris et Filii et Spiritus S.* Dies bestätigen mehrere andere Ritualbücher und Concilien. Im Geiste der Kirche ist also die *indicative Formel* eine Gebetsformel, obschon sie zunächst nur die Handlung ausdrückt. Bei dergleichen dunkeln Sachen muß man vorzüglich die Meinung des Handelnden berücksichtigen, die den Worten ihre Erklärung gibt. Die alten Kirchenbücher erklären die *indicative Formel*, in Verbindung mit den vorhergehenden und nachfolgenden Gebeten als eine *Oratio*; mithin wollen sie, daß

der salbende Priester dabei handeln und beten soll. Durch die Worte *Ungo te*, wird die Handlung; durch die andern, in *Nomine Patris et Filii et Spiritus S.* die feierliche Bitte der Kirche ausgedrückt. In einigen Formeln werden zwar auch diese Worte: *In Nomine P. et F. et Sp. S.* vermist; aber man ließ sie weg, weil sie ohnehin bekannt waren; wie man noch heut zu Tage in unsern gewöhnlichen Missalen die Schlußworte der Gebete: *Per Dominum nostrum J. Ch. etc.* entweder ganz ausläßt oder abkürzt.

§. 12.

Der Ausspender oder Minister dieses Sacraments ist der Priester.

Wenn einige neue deutsche Bibelübersetzer, wie Dr. van Es in mehreren Ausgaben, die Worte des heil. Jakobus *Presbyteros Ecclesiae*, nach der steifen Grammatik durch Älteste der Gemeinde geben, so können doch die Nebenumstände und der Context jeden Unbefangenen überzeugen, daß hier nicht durch das griechische Wort *Presbyteros*, bloße bejahrte und bewährte Personen einer bürgerlichen Gemeinde, wie Carpzov behauptet, sondern Kirchenvorsteher, Kirchenbeamte, die *Presbyteri* vorzugsweise *) genannt wurden, müßten verstanden werden. Denn überall, wo in apostolischen Sendschreiben, Rede ist von *Presbytern*, werden selbst nach dem Geständniß der Protestanten Koesselt, Pott, Rosenmüller, zunächst die Lehrer, Beamte und Vorsteher der Kirchengemeinde verstanden. Hier beweist dies insbesondere der Zusatz *Ecclesiae*, Priester der Kirchengemeinde, wie auch die von denselben zu verrichtende Handlung. Diese soll eine öffentliche, geistliche Amtshandlung seyn; sie soll im Namen des Herrn geschehen. Durch sie soll Sündenerlösung bewirkt wer-

*) Sieh Denkwürdigk. I. B. I. Th. Seite 457.

den; und diese Priester sollen nicht allein, wie alle gemeine Christen, für die Kranken beten, sondern über die Kranken, wie eigends dazu bestellte Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes.

Zu diesem Dienste wurden Priester bestellt, weil die Krankensalbung, wie der gelehrte Gerson *) bemerkt, die Vollendung der Buße seyn soll, und mithin zur Schlüsselgewalt gehört, die den Priestern übertragen ist. Beim Anfange des fünften Jahrhunderts scheinen Einige diese heil. Handlung so ausschließlich den Priestern zugeeignet zu haben, daß sie sogar zweifelten, ob die Bischöfe solche gültig oder rechtmäßig verrichten könnten. Bischof Dezentius von Subio berichtete hierüber an den Pabst Innocentius I., der ihm antwortete: »Es scheint uns überflüssig zu seyn, noch beizufügen, daß das, was unbezweifelt den Priestern erlaubt ist, den Bischöfen nicht verweigert werde. Denn nur desswegen heißt es: er rufe die Priester, weil die Bischöfe, durch andere Amtsgeschäfte verhindert, zu allen Kranken nicht hingehen können. Wenn aber ein Bischof kann und es für dienlich hält, einen Kranken zu besuchen, zu segnen und mit Chrysam zu salben, so kann er es unbedenklich thun, indem er auch den Chrysam weiht **). Wenn diese Frage eines Bischofs vielleicht Einem auffallend vorkommen sollte, so möge man bedenken, daß die Pfarrpriester durch den langen Besizstand ein ausschließliches Recht zu dieser Function vorzuschützen konnten, und dadurch zwar nicht der bischöf-

*) Quia istud Sacramentum consummativum est poenitentiae; et ideo pertinet ad claves, quae solis sacerdotibus conferuntur. *Compend. Theologiae.*

**) Ceterum illud superfluum esse videmus adjectum, ut de Episcopo ambigatur, quod Presbyteris licere non dubium est. Nam idcirco dictum est, vocet Presbyteros, quia Episcopi occupationibus aliis impediti, ad omnes languidos ire non possunt. Ceterum si Episcopus aut potest aut dignum ducit, aliquem a se visitandum et benedicere et tangere chrismate, sine cunctatione potest, cujus est chrisma conficere. *Epist. 25. Cap. 8.*

lichen Gewalt, sondern nur der Ausübung dieser Gewalt, oder nur dem Eifer des neuen Bischofs Gränzen setzen wollten. Es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß Bischöfe vor der Regierung Innocentius wie nach derselben die Kranken-Salbung werden verrichtet haben, besonders in den ersten Zeiten, wo die Bischöfe die wichtigsten Dienste in eigener Person versahen und oft versehen mußten. Von dem Bischof Nepotian von Clermont, der weit vor Innocentius gelebt hat, berichtet der heil. Gregor von Tours, wie er dem todtkranken Gesandten Artenius die heil. Delung ertheilt habe. (Libr. I. Hist. Galliae Cap 41.) In der spätern Geschichte kommen mehrere dergleichen Beispiele vor, welche anzuführen, überflüssig seyn würde.

In den ersten Jahrhunderten ist gewiß die Krankensalbung, die in der Regel in den Privathäusern geschehen mußte, ohne große Begleitung von einem Priester mit einem Diakon verrichtet worden. Wer möchte sich beikommen lassen, in den Zeiten, wo die Christen nicht einmal in den Höhlen und Gräbern sicher waren, und wo man auf mehrern Stunden kaum einen Landpriester finden konnte, eine feierliche Begleitung und die Gegenwart mehrerer Priester bei der Ausspendung dieses Sakraments zu fordern? Wie die Reconciliation und die Wegzehrung nur von einem Priester geschah; so wird auch die heil. Delung, die in der Regel vor der Wegzehrung, jedoch unter einem zusammenhängenden Ritus ertheilt wurde, von einem und demselben Priester geschehen seyn. In der klassischen Stelle wird zwar gesagt: er rufe die Priester; aber in einer allgemeinen Rede wird die Mehrzahl nach biblischen Gebrauche sehr oft für Einige oder Einen genommen. Der strengste Wortfänger wird schwerlich in Ernst, wenn keine andere Gründe ihm zu Gebot stehen, aus dem Ausdrucke des Jakobus die Nothwendigkeit mehrerer Priester bei der Salbung eines Kranken vertheidigen können. Das Gebet mehrerer ist allerdings wirksamer als das eines Einzigen; aber bei der Salbung tritt, wie bei jeder sakramentalischen und liturgischen Handlung, der Priester

als Diener der Kirche auf, und wenn er betet, so betet die ganze Kirche mit ihm *).

Die Mehrzahl der Priester erhebt die äußere Feier, nicht aber die innere Wirkung der Delung. Gewöhnlich wo bei einer feierlichen Kranken-Salbung mehrere Priester angeführt werden, ist doch nur Einer, der den Hauptakt verrichtet. Auch wird nirgend in den alten Urkunden und Ritualbüchern, wo Rede ist von mehreren Priestern, eine genaue Zahl derselben bestimmt, was doch nöthig wäre, wenn Einer nicht hinreichte zur gültigen Ausspendung dieses Sakraments. In einigen Pontifical- oder Ritualbüchern wird zwar eine Mehrzahl der Priester angegeben und ihnen insgesammt die Delung zugeeignet, wie J. B. in dem Gregorianischen Sacramentar des St. Eligius, wo in der Rubrik gesagt wird: *Multi Sacerdotes infirmos perungent insuper in quinque sensus.* Noch klarer in dem sehr alten Codex der königl. Bibliothek bei Martene Ord. XI. und in dem Pontificalbuch von Salzburg Ord. XII. *Tunc singuli Sacerdotes perungant infirmum de oleo sanctificato, facientes cruces in collo et gutture etc. Cantantibus interim Antiphonis mystice cum psalmis.* In dem Codex des Rodradus (bei Hugo Menard Not. in Sacramentar.) und in dem Pontificalbuch der Kirche zu Tours wird auch eine gemeinschaftliche Händauflegung vorgeschrieben: *Hic ponant manus super infirmum omnes Sacerdotes et ministri eorum,* oder wie in andern Alten Codices: *Impo- nant manus super infirmum omnes Sacerdotes, jubente vel tantum permittente Episcopo, quia canonicus sic docet Ordo.* — Hierbei ist zu beobachten, daß die meisten Pontificalbücher die wir haben, zunächst für die bischöflichen Kirchen, große Stifter und Klöster geschrieben sind. Bei diesen war es Sitte, daß

*) Si unus solus tantum Presbyter adsit, intelligitur hoc sacramentum perficere virtute totius ecclesiae, cujus minister existit et cujus personam gerit. S. Thomas Libr. IV. Contr. Gentes Cap. 85.

wenn Einer aus ihrer Genossenschaft todt krank war und ihm die letzte Delung ertheilt werden mußte, alle andere in einem feierlichen Zuge mitgingen. Die Priester wie auch die Diakonen verrichteten nicht selten bei dem Kranken eine Vorbereitungs-Salbung, die eigentlich zur leiblichen Gesundheit dienen sollte und unter dem Psalmgebete geschah: *cantantibus interim antiphonis mystice cum psalmis.* Wir haben früher schon aus der Lebensgeschichte des heil. Germanus Bischofs von Paris angemerkt, daß er seinen Diakon Mamnetas voraus zu den Kranken schickte, um ihnen die Vorbereitungs-salbung zu geben; am andern Tage ertheilte er selbst die sakramentalische. So wird auch in dem angeführten Ord. XI. bei Martene nach der unter dem Psalmgebete geschehenen Salbung, die sakramentalische Handlung nur dem dienstthuenden Priester aufgetragen, der dabei die vorgeschriebene Formel sprach. In dem Pontifikal von Salzburg wird beigefügt: *ergo Sacerdos ungit infirmum, dicat hanc orationem morosius inungendo.* Das Wort *morosius* steht hier in der nämlichen Rubrik, wo die Salbung von allen gegenwärtigen Priestern geschehen ist, nicht vergeblich. Wird dadurch nicht klar angedeutet, daß die vorgegangene, von vielen Priestern geschehene Salbung nur eine präparatorische war; die aber von dem Hebdomadarius oder Bischof zu verrichtende die eigentliche wahre sey? — Die Händauflegung, die in anderen Ritualbüchern gemeinschaftlich vorgeschrieben wird, macht hier weniger Beschwerniß. Sie ist kein wesentlicher Akt der sakramentalischen Handlung. Dann wird diese eben so den Priestern wie ihren Dienern anbefohlen. In dem sehr alten Sakramentar der St. Gatian-Kirche zu Tours, findet man sogar die Rubrik: *Et sic ponant Sacerdotes manus suas et reliqui fideles super infirmum* (bei Martene Ord. III.). Diese Händauflegung war also nichts anders, als ein äußeres Zeichen des inständigen gemeinschaftlichen Gebets.

Es ist möglich, daß durch solche Ritualvorschriften der Gebrauch, vorzüglich in Städten aufgekommen ist,

die heilige Delung nicht anders, als unter Begleitung mehrerer Priester und gläubigen Christen in einem feierlichen Zuge zu ertheilen. Obschon die Ritualbücher die Vielheit der Priester nicht als ein strenges Erforderniß oder als ein Gesetz vorschreiben; so kann doch leicht ein einmal eingeführter Gebrauch zur Gewohnheit und zum ceremoniellen Gesetz werden, so daß man nicht anders, als in einer feierlichen Begleitung mehrerer Priester die heil. Delung feierlich austheilen will. Im XII. Jahrhundert scheint solche Gewohnheit sich eingeschlichen zu haben. Denn nach dem Berichte des Reimerus*) verwarfen die Waldenser das Sakrament der heil. Delung, weil sie nur den Reichen gegeben wurde, und wegen der vielen dabei erforderlichen Priester. Ebrard der ebenfalls eine Wiederlegung der Irrthümer der Waldenser geschrieben hat, und Cap. 11. seines Werkes weitläufig beweiset, daß die heil. Delung gut und für die Kranken wirksam sey, berührt den angegebenen Verwerfungsgrund nicht, woraus man schließen muß, daß er allgemein für geringfügig und wenig gegründet gehalten wurde, wie dann bekanntlich die Waldenser dumme und unwissende Menschen waren**). In den Konzilien der damaligen Zeit zeigt sich nicht die geringste Spur von einer streng geforderten feierlichen Begleitung mehrerer Priester bei der Delung. Selbst die meisten Ritualbücher aus dieser Zeit, vorzüglich jene, die mehr für den gemeinen Gebrauch der Pfarrpriester verfertigt sind, verlangen nicht mehr als einen Priester.

Selbst die Meinung der Griechen, die zu einer gewöhnlichen Kranken-Salbung zwei bis drei Priester, zu einer feierlichen sieben Priester erfordern, scheint mir erst nach dem XII, Jahrhundert aufgekomen zu seyn.

*) Sacramentum extremae unctionis reprobant, quia tantum divitibus datur et propter plures sacerdotes ibi necessarios. Opuscul. contra Waldens. Cap. 5. Tom. XII. oper. Gretseri.

***) Vergl. Scripta polemica contra Waldenses Tom. XII. oper. Gretseri Part. II.

Schwerlich wird man vor Simeon Thessalonicens. einen griechischen Auctor aufweisen können, der hierüber spricht. Simeon beruft sich zwar auf eine Gewohnheit: *Septem vocandos esse consuetudine traditum est*. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß zur Zeit des Simeons, der im Anfange des XV. Jahrhunderts gestorben ist, diese Sitte schon lange, vielleicht hundert oder zweihundert Jahre bestanden habe: was soll dies aber? Selbst in der Mitte des XIII. Jahrhunderts war sie wenigstens noch nicht bei allen Griechischen Kirchen allgemein *). Denn Bonaventura der in griechischen Kirchenangelegenheit damals viel gebraucht worden ist, und mithin die Griechischen Gebräuche kennen konnte, meldete nichts davon. Auch in den Briefen des Papstes Innocentius IV. über die Griechischen Gebräuchen kommt nichts davon vor; im Gegentheil heißt es in den *Constitutiones Nicosiens.* bei der letzten Delung: *extrema unctio per Sacerdotem de oleo sancto*. Man hielt also dafür, daß nur ein Priester hinreiche. — Das *Officium olei S.* in dem *Euchologium* ist freilich der Meinung des Simeon ganz angeeignet, aber aus demselben geht hervor, daß es nur für die feierliche Salbung in der Kirche in der Charwoche eingerichtet ist, wo ohnehin mehrere Priester, wie auch bei den Lateinern, wegen der Weihe des Oels und Chrisam gegenwärtig seyn mußten.

Ferner kann dies *Offizium*, das ohnehin nicht sehr alt ist, nicht wohl von einem Priester verrichtet werden, weil es gar zu viele und weitläufige Ceremonien, große Vorlesungen aus der Apostelgeschichte und den Briefen, wie auch lange Pericopen aus den Evangelien, abwechselnde Gesänge u. enthält, und eben deswegen für einen todten Kranken Menschen nicht paßt. In demselben ist auch

*) Da der Patriarch Joh. Beenus in dem Konzilium zu Konstantinopel vom Jahr 1277 dies Sakrament *Heptapapadum*, das ist, das Amt der sieben Priester, *officium septem Sacerdotum*, nennt, so scheint er den Gebrauch bei der Kirche zu Konstantinopel als bekannt anzugeben.

Rede de magna Ecclesia Constantinopolitana; es war also für diese Patriarchalkirche verfertigt, wo die kirchlichen Handlungen anders verrichtet wurden als in einer gewöhnlichen Stadt- oder Landkirche, und ward erst später von den übrigen Kirchen allgemein angenommen.

Die Gründe, die Simeon zur Rechtfertigung seiner Behauptung anführt und zum Theil auch in dem Officium enthalten sind, fallen in der That ins lächerliche, und bewähren eine ganz verkehrte Symbolik. Er bezieht sich auf die sieben Gaben des heil. Geistes, auf die sieben Priester des alten Gesetzes, auf die sieben Trompeter, die siebenmal um Jerichos Mauern geblasen haben, auf das siebenmalige Gebet des Elisäus, auf die sieben Todsünden, sieben Dochte, sieben Bußpsalmen 2c. Sagt dann: *Ceterum non est curiosius inquirendum de numero, quando neque numerus scriptus est, nisi quod, quamvis non sit scriptus, necessarium tamen est, antiquam observare traditionem, et sint septem quidem, ut veteris moris est: si vero necessitas fuerit, tres sint ad minus, eaque omnia recitent, quaecunque per Traditionem dicenda esse acceperunt.* Die Mehrzahl der Priester hält also Simeon wesentlich zur gültigen Ertheilung des heil. Sakraments, weil der heilige Jakobus Priester, nicht Einen Priester vorschreibt. Gleichwie nun bei der bischöflichen Consekration nicht ein Bischof, sondern wenigstens drei erfordert werden, so auch bei der Kranken-Salbung, wenn sie gültig seyn soll, müssen wenigstens drei Priester solche verrichten*). Daß aber bei der feierlichen Delung sieben Priester er-

*) *Unus autem Presbyter Euchelaeon ne conficiat. Quoniam quemadmodum de Episcopo scriptum est, non esse ordinandum ab uno, ita etiam de extrema unctione non esse peragendum ab uno Presbytero. Atque ut suas, ubi scriptum sit, ne fiat ab uno Presbytero, advocet Presbyteros, inquit Jacobus Apostolus, et non unum. Libr. de Septem Sacramentis.*

fordert werden, bringt der alte Gebrauch so mit sich. — Man möchte fragen; was hat die bischöfliche Ordination mit der letzten Delung gemein? Und wie viele andere dergleichen Fragen könnte man dem Simeon entgegen stellen. Die neuern Griechen scheinen wohl die Ungereimtheit der Behauptung Simeons gefühlt zu haben, und geben vor, es sey nur ein bloßer Gebrauch, daß drei Priester die Delung verrichteten, auch halte man nicht so streng darauf, daß eine Delung von einem oder zwei Priestern verrichtet, als ungültig anerkannt würde. Sieh Metrophanes Critopul. Das Ritual der Koputen, das Manches aus dem Griechischen Ritus aufgenommen hat, wünscht zwar auch sieben Priester bei einer feierlichen Delung, die abwechselnd die Gebete verrichten, die Lampen anzünden; aber es hält doch die von einem Bischof oder Priester verrichtete für gültig *). Bei den Armeniern und Maroniten kann die Delung eben so gut von Einem wie von mehreren verrichtet werden.

Ob schon nun die Meinung der Griechen von der strengen Nothwendigkeit drei oder sieben Priester als irrig verworfen wird; so bleibt doch die von so vielen Priestern verrichtete Handlung gültig, wenn nur jeder dieser Priester bei der Salbung die vorgeschriebenen Gebete als sakramentalische Formel ausspricht und alles übrige nach dem Sinne der Kirche erfüllt. Die mit der katholischen Kirche vereinigten Kirchen halten diesen ihren Ritus bei, und mehrere Römische Päbste haben denselben genehmiget. Benedikt XIV. erklärte in seiner Constitut. 57. §. 5. *Nec refert utrum eadem extrema unctio per unum vel per plures Presby-*

*) Juxta Ritualis Coptici praescriptum adesse possunt Sacerdotes septem; quo casu singuli et lychnum accendant, et ex septem precibus unam decurrunt. Si adsit Episcopus, ad eum solum spectat lychnos omnes accendere precesque fundere, sacerdotibus Epistolas aliaque ex aetis et Evangelio legentibus; id quod Diaconorum proprium est, quoties a Sacerdote sacramentum confertur. Solier de Patriarchis Alexandr. in Appendic. pag. 146.

teros fiat, ubi hujusmodi viget consuetudo, dum-
 modo credant et asserant, illud Sacramentum,
 servata debita materia et forma, ab uno Presbytero
 valide et licite confici. Idem Sacerdos materiam
 adhibere formamque pronuntiare respective debet,
 ac praeterea qui ungit, idem dicat formam res-
 pondentem, nec alius unget et alius formam pro-
 nuntiet. In dem goldenen Werke des nämlichen Paba-
 stes de Synodo dioecesan. worin die ausgehobenen
 Worte auch wiederholt werden Libr. VIII. Cap. 4.,
 behandelt er auch die Frage, ob eine solche von mehrern
 Priestern geschehene Delung in der lateinischen Kirche gül-
 tig sey. Worauf er antwortet: es sey nicht erlaubt, von
 der vorgeschriebenen Art, die heil. Sacramente auszu-
 spenden, abzuweichen, und mithin sey solche Administra-
 tion sündhaft und unerlaubt. Si autem fährt er fort,
 plures simul Sacerdotes re ipsa Sacramentum hoc
 conficiant, nemo ambigit, illud esse ratum, modo
 singuli diversos inungant infirmi sensus et quilibet
 congruentem inuncto sensui formam pronuntiet.
 Praeterea spectata hodierna ecclesiae disciplina,
 nedum licitum, sed valde laudabile est, ut uni
 Sacramentum administranti alii plures assistant Sa-
 cerdotes, ob rationem, quam adducit S. Thomas
 Cap. 73. Libr. IV. contr. Gentes, ubi ait: » Quia
 hoc Sacramentum perfectae curationis effectum
 habet, et in eo requiritur copia gratiae, competit
 huic Sacramento, quod multi Sacerdotes intersint,
 et quod oratio totius Ecclesiae ad effectum hujus
 Sacramenti coadjuvet. In der lateinischen Kirche
 wäre es auch ganz überflüssig, wenn mehrere Priester
 mitsalben, indem der dabei vorgeschriebene Ritus nicht
 weitläufig ist, und manche Gebete der frommen Will-
 führ des Priesters noch überlassen sind, oder auch von
 einem Laien können gebetet werden. In einigen Agen-
 den wird bemerkt, daß die sieben Bußpsalmen mit der
 Litanei von dem Priester auf dem Wege nach dem Kranken
 oder von dem Kranken, oder auch von Laien im Zimmer
 des Kranken konnten abgelesen werden. So etwas kennt

die Griechische Kirche nicht; wenigstens giebt weder das Officium olei Sancti noch Goar in seinen Notizen eine Anzeige hierüber, daß nicht alle vorgeschriebene Gebete brauchten abgebetet zu werden. Die Griechen halten überhaupt nicht viel von der scholastischen Distinktion inter preces essentielles und accidentales oder ceremoniales, und sind strenger in ihren Ceremonien. Es wäre vielleicht unnöthig, zu bemerken, daß die alten Canons unter dem Worte Presbyter in der Regel die Pfarrpriester verstehen, wenn nicht Launoy noch über dies behauptet hätte, in der Vorzeit hätte im Nothfalle nicht nur jeder Priester, sondern sogar jeder Diakon die heil. Delung verrichten können. Wenn von der Vorbereitungsdelung Rede ist, so können wir dies zugeben. Wenn Laien und Weiber aus einem frommen Sinne die Kranken zu ihrer geschwindern oder wunderbaren Genesung salbten: warum sollten dies die Diakonen als Diener der Kirche nicht dürfen? Wir haben auch im Laufe dieser Abhandlung mehrere Beispiele angeführt. Aber Launoy versteht die eigentliche sakramentalische Delung, und schöpft seinen Beweis daraus, daß in den alten Zeiten den Diakonen erlaubt war, im Nothfalle von Sünden loszusprechen, und den Kranken die Wegzehrung zu reichen. Wenn man ihnen das gestattete, was größer war, so wird man ihnen das minderwichtige nicht versagt haben. Zwischen der Buße und Wegzehrung gehört die Delung, mithin haben auch diese die Diakonen im Nothfalle ertheilt *). Allein selbst den Scholastikern kann diese Argumentation

*) Contra quae aliarum Ecclesiarum Concilia permittunt, ut Diaconus, absente Presbytero infirmorum confessionem excipiat, et ad eos viaticum deferat, continuo significant, infirmos quoque a Diacono, dum abest Presbyter, ungi posse. Ex his enim tribus Sacramentis, duo confert aegrotantibus tertium similiter conferre potest: neque profecto satis commode intelligeretur, Diaconum in necessitatis casu aegrotantibus peccatorum veniam et Eucharistiam impertiri posse, non posse unctionem, quae olim ante Eucharistiam impertiebatur. Cap. 2. Observ. 2. de Ministro unctionis pag. 569.

nicht genügen. Sie bringen die Nothwendigkeit der Buße und eucharistischen Bezehrung für den Kranken vor; wo dagegen die Delung nicht so nothwendig gehalten wurde. Wir glauben indessen Denkwürdigk. V. B. II. Th. Seite 197, bewiesen zu haben, daß den Diakonen nie die Befugniß zustand, von Sünden loszusprechen. In der von uns ins Lateinische übersetzten und herausgegebenen Dissert. des Carolus Blascus: Quod Diaconis nunquam fuerit permissum, nequidem in casu summae necessitatis, administrare Sacramentum poenitentiae. Moguntiae 2822. sind die von Launoy bezogene einzelne Zeugnisse kritisch untersucht und erklärt worden.

Von der letzten Delung ins besondere, hat Launoy kein einziges für die Diakonen sprechendes Zeugniß aufbringen können. Der sonst angenommene Unterschied zwischen einem ordentlichen und außerordentlichen, oder inter ministrum Solemnitatis et necessitatis, worauf Launoy Observat. 5. sich bezieht, hat hier ebenfalls keine Statt indem die Delung nicht unter die Sacramenta necessaria gerechnet wird.

In mehrern Konzilien wird sogar den übrigen Priestern, wie auch den Klosteräbten und Mönchen verboten, ohne Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die heil. Delung zu reichen *). Doch wird der Nothfall allezeit hier ausgenommen, weil jeder Priester zwar gültig, aber nicht rechtmäßig und auf eine erlaubte Weise dies Sakrament ertheilen kann.

Um nichts zu vergessen, was in dieser Sache merkwürdig ist, wollen wir noch die sonderbare Disciplin der Jakobiten hier anführen. Gemäß dem Jakobitischen Pontifikal bei Assemanus Diss. de Monophysitis N. 10. wird nicht selten den Diakonissen die Erlaubniß ertheilt, die franken Weiber zu salben. Quando ad suscipien-

*) Interdicimus etiam Abbatibus et Monachis . . . poenitentias publicas dare, infirmos visitare et unctionem facere. Concil. Oecumenic. Lateranens. I. Can. 17. Tom. II. Supplement. Concil. Mansi pag. 358.

dum baptismum mulieres adultae accedunt, ipsa (Diaconisa) ungat illas jussu Sacerdotis: item visitet et ungat gratia mulieres aegrotantes. Haec ejus potestas est et res hujus modi administrat: et hac de causa ordinatur, ut in sancta Ecclesia Dei coram Sacerdotibus et Pontificibus administret.

Viertes Kapitel.

Von den kirchlichen Begräbniß-Gebräuchen.

Die Literatur ist in diesem Fache überaus reich. J. Alb. Fabritius (Bibliograph. antiq. Cap. 25.) nennt eine Menge alter und neuer Schriftsteller, wovon Einige im allgemeinen die Begräbnißgebräuche, Andere insbesondere die Gebräuche einzelner Völker, der Hebräer, Römer, Griechen u. erläutert haben. Da die ersten Christen bei dem Begräbniß der Ihrigen die Landessitten, in soweit sie nicht gegen die Grundsätze des Christenthums anstießen, beobachtet haben, so können die von Fabritius angeführten Werke auch zur Erläuterung der christlichen Begräbnißgebräuche dienen. Aus den Kirchenvätern hat Augustin auf Veranlassung des Bischofs Paulinus ein eigenes Buch de cura gerenda pro mortuis geschrieben, welches in der Mauriner Ausgabe Tom. VI. pag. 516. enthalten ist. Hieraus beweist sich die katholische Glaubenslehre, daß es nützlich sei, für die Entschlafenen zu beten. Paulin beruft sich dabei auf die allgemeine Sitte der katholischen Kirche. Adjungis etiam vacare non posse, quod universa pro defunctis Ecclesia supplicare consuevit. Eine gewisse Ähnlichkeit mit des heil. Augustin Abhandlung hat die Schrift oder Rede de iis, qui in fide dormierunt die Einige dem heil. Johannes Damascenus zueignen, von Leo Allatius, Combefis, und Le Quien aber ihm abgesprochen wird. In dieser Rede werden auch Auszüge geliefert aus einer Oratio S. Athanasii, de iis qui dormierunt, die wir jedoch nicht

haben. Wir werden unten hierauf zurückkommen. Man hat auch eine Rede von dem heil. Ephraem de iis qui in Christo obdormierunt, und von dem heil. Gregor von Nissa in eine Oratio, in qua docet, non esse dolendum, ob eorum obitum, qui in fide obdormierunt.

Von unsern Theologen haben dies Fach vorzüglich bearbeitet:

Gretser. Funus Christianum, Tom. V. oper. Part. I.

Filesacus. Funus vespertinum, diese schöne Abhandlung ist auch abgedruckt in des F. A. Zaccaria Ausgabe des Fleuri, disciplina populi Dei.

Mabillon in Praefat. ad Saecul. III. Benedictin.

Selvaggius. Antiquitat. Christ. Institut. P. III.

Casalius. De Antiq. Christianor. Ritibus.

Manhart. Antiquitat. Christian. §. 8. N. 115.

Martene de Antiq. Ritib. Libr. III. Cap. 11.

Man hat auch Abhandlungen über einzelne Theile des Begräbniß-Ritus, die wir hier Kürze halber übergehen.

§. 1.

Ansicht der Alten über die Gegenwart eines guten und bösen Engels im letzten Todeskampfe.

Der Christ verläßt seinen Bruder nicht im letzten Todeskampfe. Er bietet die ganze Kraft seiner Liebe auf, um den harten Kampf zu erleichtern; er reicht seinen Arm dar, um den Sterbenden zu unterstützen; er umfasset ihn, um ihn gegen die Pfeile des Todes gleichsam zu schützen. Dies ist die Unzertrennlichkeit christlicher Liebe, die mit dem Tod ins Grab und bis in die Ewigkeit geht. Die Geliebte scheidet gern in den Armen des Geliebten, und will ihren Geist in seine Hände aufgeben, der ihn dem Schöpfer überliefern soll. Die Worte des 30. Psalm: In deine Hände, o Herr! befehle ich meinen Geist, hat die Kirche

von Christus empfangen, sagt ein alter Schriftsteller *), und sie sind auch die Worte der Sterbenden. Die sichtbare Hand des Gläubigen vertritt die Stelle der unsichtbaren Schöpferhand. Darum nahmen die Christen ihre sterbende Brüder in ihre Arme, umfassten ihre Hände und warteten, bis sie den scheidenden Geist dem Schöpfer oder dessen Engel übergeben könnten. Der Verfasser der Rede über Job (inter opera S. Chrysostomi Tom. VI. pag. 583.) schildert das Benehmen der Eltern beim Hinscheiden ihrer Kinder. Sie weichen nicht von ihnen, sagt er, sie hören die letzten Worte, sie umfassen die Hände, sie geben ihnen den letzten ilterlichen Kuß u. **). Was hier die Eltern ihren Kinder thun, that im allgemeinen der christliche Bruder dem Bruder, ja auch selbst dem Heide, wenn es die Noth erforderte. Von Cyprian berichtet der Diakon Pontius, er habe eben jene Dienste den sterbenden und gestorbenen Heiden erwiesen, deren sich die Gläubigen erfreuten. Vita S. Cypriani N. 10. bei Ruinart Acta sincera Martyrum.

Den letzten Augenblick sah man als den gefährlichsten an, weil der böse Engel eben so wie der gute, auf des Hinscheidenden Seele lauret, wohl wissend, daß er eine kleine Zeit hat. Offenb. XII., 12. Darum die Verdoppelung christlicher Hülfe, das inständige Gebet, der starre Hinblick auf den letzten Athemzug, wodurch man das Hinscheiden der Seele zu bemerken glaubt. Es ist bekannt, daß die Alten meinten, durch den Mundginge die Seele vom Körper. Nach Theodor Stur

*) Hoc exemplum accepit Ecclesia a Christo. Hoc et S. Stephanus fecit; hoc et sancti orant, quando exeunt de corpore. Breviar. in Psalm. Tom. VII. oper. S. Hieronymi in Appendic. pag. 104 edit. Veronens.

***) Parentes secundum carnem, cum filium habent extremum halitum emittentem, ipsi assident, ultima verba excipiunt, manus complectuntur, constitutiones de rebus inexpectatis concinnant, os deosculantur ultimo parentum osculo.

dites leitet diese Trennung der Schutzengel *). Des guten Engels Amt ist, die Seele in den Schoos Abrahams zu übertragen, welche Meinung man wahrscheinlich aus Luk. XVI., 22. geschöpft hat, und von den ältesten Kirchenväter behauptet wird. Der alte Verfasser der Quaestion. et Respons. ad Orthodox. (inter opera S. Justini Martyris) nimmt sie als allgemein bekannt an. Quaest. et Resp. 50. sagt er von den Schutzengeln: *Vel enim utrumque simul conjunctum, corpus dico et animam, vel animam e corpore egressam sequuntur usque ad mundi renovationis tempus.* Noch deutlicher Quaest. 55. *Post excessum e corpore statim fit justorum et injustorum distinctio. Aguntur enim ab Angelis in loca sibi convenientia; justorum quidem animae in paradysum, ubi consuetudo est et aspectus Angelorum et Archangelorum ac ipsius etiam, per visionem Salvatoris Christi... injustorum autem animae in inferorum loca etc.* Auch Hilarius von Poitiers gieng von dieser Ansicht aus, indem er Tractat. in 57. Psalm. schreibt: *Laetitia justis est, cum viderit vindictam; quia peccatoribus puniendis, deductum se per Angelos in aeternam requiem laetatur.* (Tom. I. pag. 110. edit. Venet.) In des heil. Augustin Collatio cum Maximino Arianor. Episcop. wird eben so angenommen, daß der Schutzengel die Seele des verstorbenen vor das Angesicht Gottes hinbringe, ohne daß jedoch die Seele den Engel sehen oder bemerken könne **). Dies scheint auch Augustin Libr. I. de Civit. Cap. 12. und Libr. de Cura gerenda pro mortuis Cap. 2. als bekannt vorauszusetzen.

Der Protosynzellus, nachher Patriarch Gregorius

*) Si tecum reputes animi sejunctionem a corpore, cui sejunctioni praecerit Angelus. Epist. 154. Libr. II. edit. Sirmonti pag. 467.

***) Est officium Angeli, ut animam restituat ante conspectum Domini. Non tamen anima potest Angelum videre aut exhibere. Tom. VIII. pag. 665.

führt in seiner Apologie gegen das Schreiben des Bischofs Markus von Ephesus eine richtige Stelle des heil. Maximus an, die diese Meinung im ganzen Umfange bestätigt: Sanctus Maximus Cubiculario scribens sic ait: Quis mei similibus, dilectissime, peccatorum sordibus pollutus non paveat sanctorum Angelorum praesentiam, a quibus ex hac vita jussu Dei discessurus, vi et iracunde e corpore vel invitatus extrahitur? Quis sibi conscius scelerum non reformidet ferocissimum et inhumanum impiorum daemonum occursum, cum eorum unusquisque per aeris spatium miseram animam post egressum ad sese tenacissime pertrahat, et illa manifestis convicta criminibus spem omnem acquirendae beatitudinis miserabiliter abjiciat? Ita post habitam in aere per Spiritualia nequitiae quaestionem rationisque suppurationem, sequitur praecipitatio ad inferos et incolatus etc. *). Warum nennt Tertullian (Libr. de anima) den Engel einen Hervorrüfer der Seelen, Evocator animarum? Ohne Zweifel, weil er mit den übrigen Kirchenvätern dafür hielt, die Engel seyen beim Todeskampfe gegenwärtig. Cyprian erzählt von einem Bischof, wie er in den letzten Zügen einen Engel in schöner Jünglingsgestalt zu seiner Seite stehend gesehen habe, der den Sterbenden aufgemuntert und gewarnt habe. Der heil. Martyrer bemerkt hierbei, Audivit frater noster et collega moriturus, quod caeteris diceret. (Libr. de Mortalitat, pag. 467. edit. venet.) So fest stand diese Meinung bei dem heil. Chrysostomus, daß er am Ende der 53. Homilie über das Evangelium des Matthäus mehrere Visionen der Sterbenden als Beispiele für die Gesunden vorstellt, und beifügt: Si cum homines terribiles conspicimus, formidamus, cum angelos comminantes et virtutes immanes videbimus, quid non pa-

*) Sieh auch die Rede des heil. Ephraim, der auch von den Angelis minacibus spricht.
liturgie.de

temur, anima a corpore abstracta et incassum multumque lugente. Jeder sieht leicht ein, daß der heil. Lehrer hier durch Angelos die guten Engel, die Schutzengel; durch gewaltige Ungeheuer immanes virtutes, die bösen Engel verstehe. Beide Parthien finden sich also bei dem Todeskampfe ein. In dem Rhythmus, den der heil. Petrus Damiani auf den Todestag verfertigt hat, heißt es.

Ecce diversorum partes
 Confluant spirituum;
 Hinc angelicae virtutes,
 Hinc turba daemonum;
 Illi propius accedunt,
 Quo invitat meritum.

Darum betet auch die Kirche in dem Gebete für die Sterbenden und Verstorbenen, daß die Engel sich der hinscheidenden Seele annehmen mögen. Das Gebet pro mortuis in den Apostolischen Constitutionen (Libr. VIII. Cap. 41.) hat unter anderm: Laß die Engel ihn gnädig seyn *). In dem von Thomasius bekannt gemachten Ordo commendationis animae wird mehrmal der Engel erwähnt, die dem Sterbenden beistehen und die Seele nach dem Tode aufnehmen **). Von der Gegenwart der bösen Engel kommt in den liturgischen Gebeten nichts vor.

Die guten Engel pflegt man darzustellen als liebliche, einladende Freunde, die den Sterbenden mit Freude erwarten; die bösen als gierige Thiere, wüthende Drachen, die bereit sind zu Raube. Vielleicht hat man die Vorstellung in letzter Art aus dem Leben des heil. Martinus entlehnt, dem nach dem Berichte des Sulpitius Severus der Teufel in der Gestalt eines wilden Thieres beim Tode erschienen ist. Der heil. Bischof

*) Angelos ei exhibe placidos, atque colloca eum in sinu Patriarcharum.

**) Occurrite Angeli Domini, suscipientes animam ejus, offerentes eam in conspectu Altissimi etc. Sieh oben Kap. II.

sprach: *Quid hic adstas, cruenta bestia? Nihil in me funeste reperies: Abrahae me sinus recipiet.* Ähnliche Beispiele findet man in den Lebensbeschreibungen anderer Heiligen. Molanus (*Historia S. Imaginum. Cap. 52.*) mißbilligt daher die Vorstellung des Teufels in der Gestalt eines Raubthiers bei den Sterbenden nicht.

Pabst Gregor I. bestättiget diese Vorstellung aus der evangelischen Stelle Joh. XIV, 30. Der Fürst dieser Welt kömmt, und hat an mir nichts; worüber er sagt: Lasset uns also sorgen und täglich in Thränen daran denken, daß am Ende unsers Lebens der wüthende und schreckliche Fürst dieser Welt kommt und unsere Thaten untersucht, indem er sich, selbst bei dem sterbenden Gottmensch einfand und in ihm etwas suchte, worin er doch nichts finden konnte *). Auch die Bischöfe Deutschlands beziehen diese Stelle in dem Brief an den König Ludwig von Deutschland: *Certum est, quia ad omnes homines, quando egrediuntur de corpore, veniunt diaboli, et ad justos et ad peccatores. Sed et ad ipsum Christum venit, in quo suum nihil invenit, sicut scriptum est: Venit princeps hujus mundi et in me non habet quidquam.* (Tom. V. Collect. Harduini pag. 466.) Man darf jedoch diese biblische Stelle nicht als die Quelle der allgemeinen Meinung angeben; sie rührt vielmehr aus der anerkannten Feindschaft des bösen Engels gegen die Menschen her, woraus sie auch das Konzilium zu Trient herleitet. « Obwohl unser Feind während dem ganzen Leben Gelegenheiten suchet und ergreift, um auf jegliche Weise unsere Seelen verschlingen zu können; so giebt es doch keine Zeit, wo er so sehr alle Kräfte seiner

*) *Curandum nobis est et cum magnis quotidie fletibus cogitandum, quam rabidus, quam terribilis sua in nobis opera requirens in die nostri exitus princeps hujus mundi veniat, si etiam ad Deum in carne morientem venit, et in illo aliquid quaesivit, in quo invenire nihil potuit.* Homil. 59. Libr. II. Tom. V. pag. 363.

Verschmiztheit aufbietet, um uns gänzlich zu Grunde zu richten, und auch falls er kann, des Vertrauens auf die göttliche Barmherzigkeit zu berauben: als wenn er das Ende des Lebens uns bevorstehen sieht. Sess. 14. de extrem. Uction. Auch die Juden und Heiden hatten ihre Ideen von einem Todes-Engel Angelus mortis, und von englischen Begleitern der frommen Seelen in das Paradies. Die jüdische Meinung beschreibt J. H. Otto Lexicon Rabbin. pag. 385 auf folgende Weise: Hora illa quâ justus solvit ex hoc mundo, trium angelorum ministrantium chori obviam illi procedunt. Primus dicit *Ingreditur pacem. Secundus quisquis ambulat in integritate sua. Tertius, Ingredientur pacem, requiescent.*

Wunderbar ist, was man in der von der Klosterfrau Baudonivia verfaßten Lebensbeschreibung der h. Königin Radegundis liest. Bei ihrem Tode sollen die Engel — der Schutzengel des Kloster und die englischen Seelenbegleiter — in der Luft eine Unterredung über die Hinnahme der Seele gehabt haben. Der Schutzengel des Klosters begehrte die Zurückgabe derselben, zu Gunsten der weinenden Klosterfrauen. Die anderen Engel erwiderten: sie sey schon in das Paradies übersezt, wo sie sich mit dem Herrn erfreue. Diese Unterredung sollen die am Berge arbeiteten Steinhauer gehört haben *). Der bescheidene Katholik, der wohl weiß, daß Gott wunderbar in seinen Heiligen ist, läßt dergleichen Erzählungen auf sich beruhen, und eben so jedem die Freiheit, sie zu glauben oder zu verwerfen. Den Künstlern

*) Lapidarii qui in monte operabantur, in aëre audiverunt angelum loquentem: Unus dicebat ad alios: Quid facitis? dimittite eam adhuc, quia hae voces ad Domini pervenerunt aures. Angeli qui eam ferebant, respondentes dixerunt: jam factum est, quid faciemus? Illam recepit paradiscus, ubi cum Domino gloriatur. Credimus, quod nos non a se separat, quae ei placere voluit, cum quo regnat. Tom. III. Augusti Bolland. pag. 82. — Sieh auch Ruffin in Vita Syri Abbatis (Rosweidi Vitae Patrum Senior. pag. 470.) und Vita Paphnutii ibid. pag. 475.

dieneu sie oft zur reichen Ausbildung ihrer Entwürfe, wobei man sich erinnern muß: *Pictoribus multa licent.* Die Apotheose von zwei geliebten Kindern, gemalt von Rubens nimmt die christliche Vorstellung rein auf. Zwei Kinder werden auf Wolken in den Himmel getragen. Sie halten sich mit Liebe und Innigkeit umschlungen. Ein Engel in einem Stralenglanz zeigt ihnen den Weg zum Aufenthalt der Seligen. S. Wessenberg, die christlichen Bilder. II. Th. S. 486.

§. 2.

Warum die Alten den Sterbtag *diem depositionis*, den Begräbnistag *diem elationis, elevationis* genannt haben?

Die Kirchensprache hat ihre Eigenheiten und Epochen. Manches Wort hat jetzt eine ganz andere Bedeutung, als es in der ersten Zeit gehabt hat. Bei den alten Schriftstellern und in den alten Sakramentarien kommt oft das Wort *diem depositionis* vor; am häufigsten jedoch in den alten Grabschriften, wo gesagt wird: *depositus* oder *deposita in Pace*, und in den Martyrologien, wo die Ankündigung eines Festes durch *depositio* ausgedrückt wird. Es hält schwer zu entscheiden, ob dadurch der Sterb- oder der Begräbnistag muß verstanden werden. In den Grabschriften spricht die Vermuthung für den Begräbnistag; dagegen in den Martyrologien mehr für den Sterbtag, weil diese eigentlich den Tag der Ueberganges aus dieser Welt anzeigen wollen. Allein untersucht man die Grabschriften etwas bedachtsamer, so wird man bald bemerken, daß das *Depositus* gewöhnlich für *decessit, requiescit, defunctus est, dormivit etc.* steht, vorzüglich wenn eine gewisse Zeit dabei angezeigt wird: wie z. B. bei Aringhius *Roma Subterranean. Libr. IV. Cap. 27. Deposita Prid. Kalend. Decembr. Coss. Valent. Valen. III. oder wie pag. 260. Donatus qui vixit annis XXX. Mensis VI. dies XVIII. Depositione nony Kl. IWIAS ques-*

qui. in pace, oder pag. 526. Constantius et Eutichiane londonio Karissimo filio quiescenti, qui vixit annos XVIII. Depositio ejus IX. Kalendas Decembris. Wie nun die Inschriften, dormivit, decessit etc. außer allem Zweifel nicht den Begräbniß: sondern den Sterbtag anzeigen; so wird man das nämliche durch depositus verstehen müssen. Wir haben uns die Mühe gegeben, die Grabschriften bei Aringhius, Boldetus, Gruter, Mamachius u. zu vergleichen. Nirgend fanden wir in einer Grabschrift, die das Wort depositus hat, einen Zusatz, woraus man auf etwas anders als auf den Sterbtag schließen könnte; dagegen findet man Beispiele, woraus sich beweisen läßt, daß die Depositio von der Begräbniß getrennt und unterschieden wird. Die Grabschrift des heil. Martyrers Alexander hat. Hic requiescit Sanctus et venerabilis Martyr. Alexander Episcopus, cujus depositio celebratur undecimo Kal. Octobris. Aus den Akten geht hervor, daß Alexander am zweiten Tage nach seinem Martertode von dem Priester Crisentian beerdiget worden ist. Am vierten Tage aber wurde von Cornelian, der die Akten diktiert hatte, auf Befehl des Antoninus der Jüngling Herculian ergriffen, der am andern, als am fünften Tage gestorben ist. Hierbei wird in den Akten bemerkt: Levavi in traga et usque ad locum perduxi, et involvi illum in Syndones duas, et posui eum in caemeterio meo, quod ego excidi in ripa neotupho, die sexto Kal. Octobr. (Tom. VI. Septemb. Bolland. pag. 255.) Durch diese genaue Angabe der Zwischentage, wie auch durch die Verschiedenheit des Ausdrucks bei der Begräbniß des Herculian wird sonnenklar, daß durch dies depositionis beim h. Alexander der wirkliche Hinscheidungstag verstanden werde.

Der scharfe Kritiker Daniel Papebroch, einer der fleißigsten Arbeiter der Acta Sanctorum antiverpiens. hat in seinem Conatus chronologico - historic. ad Catalog. Pontif. Romanor. bei dem Pabste Anicetus eine besondere Abhandlung unter der Aufschrift geliefert: De die natalis seu depositionis veterum

Pontificum, notata in Hieronymiano Martyrologio, distinguenda a die Elevationis, seu Cultus, seu Translationis, sub nomine Sepulturae notata in secundo Catalogo et apud Anastasium. Die Abweichungen der verschiedenen Verzeichnisse der Päbste von dem Martyrologium des Hieronymus, verursachte diese Abhandlung. In dem Martyrologium des Hieronymus wird der Sterbtag einiger Päbste unter dem Ausdrucke Depositio auf einen ganz andern Tag oder in einem andern Monate angesetzt, als in den Katalogen. Der gelehrte Kritiker entscheidet, daß bei Hieronymus durch depositio der eigentliche Sterbtag, in den Katalogen aber, die sich häufig des Wortes Elevatio bedienen, der Exequientag verstanden werde. Seine Worte geben Aufklärung über unsere Frage. Cur sepulturae diem notare maluerit Auctor Catalogi, quam diem mortis investigare, utriusque rei haec causa verosimilior occurrit. Prima quidem, quod ipsius Auctoris aetate moris esset, Pontificum nomina in vaticano Necrologio describere ad illum diem, quo solennes exequiae fuerant in vaticana Basilica celebratae; etsi eae ex causis variis diu aliquando dilatae fuissent, corpore defuncti remanente in ecclesia vel sacrario lateranensis Patriarchii, usque dum in tumulum alibi operosius paratum illud solemni pompa deduceretur. Nam ante Leonem V. nemo legitur in Laterano sepultus: et antiquorum Romanorum usus, saltem ad quatuor vel quinque prima saecula servatus, tenuit, ut defunctorum corpora efferrentur extra urbem ibique juxta viam aliquam publicam conderentur.

Diese kritische Bemerkung läßt sich auch auf die Sterb- oder Begräbnistage anderer Bischöfe und hoher Personen, deren Leiche oft mehrere Tage oder Monate in der Kirche oder in besondern Orten vor der Begräbnis ausgestellt wurden, ausdehnen. Wenn dann später der Jahrtag ihrer Depositio gehalten wurde, so war dieser kein anderer als der Jahrtag ihres Hinscheidens, nicht ihrer endlichen Erdbestattung.

Hierüber wie auch über die Ursache solcher Benennung belehrt uns am besten der Verfasser der Rede auf den heil. Eusebius, welche die Aufschrift hat: *De Depositione sancti Eusebii*, und sonst dem heil. Ambrosius zugeschrieben wurde, nach den Maurinern aber dem heil. Maximus zugehört. Sie fängt an: *Depositionem S. Eusebii hodie celebramus*, fragt dann: *Quid est Depositio? Non illa utique, quae sepeliendis in terra membrorum reliquiis Clericorum manibus procuratur: sed illa qua homo vinculis carnalibus absolutus, liber iturus ad coelum, terrenum corpus exponit. Ipsa plane est depositio, in qua concupiscere abjicimus, cessamus delinquere, peccare desinimus, et totum quidquid saluti est grave, quasi objecta sarcina oneris, exponimus. Nam ideo haec dies pro celebritate maxima procuratur; quia vere est summa festivitas mortuum esse vitiis, soli vigere justitiae; unde et depositionis ipsa dies Natalis dicitur, quod delictorum carcere liberati, libertati nascimur salvatoris.* (Tom. II. P. II. oper. Ambrosii pag. 469.) Der Ausdruck *Depositio* gehört also einzig dem Christenthum zu und schließt in sich die schönsten und wichtigsten Bedeutungen sowohl auf das gegenwärtige Leben als auf die künftige Auferstehung. Man weiß sich nicht zu erinnern*), daß er bei den Heiden gebräuchlich war. Der Christ betrachtet die Trennung des Körpers von der Seele wie eine kurze Ablegung der sterblichen Hülle; die er nach einem kurzen Schlaf ganz erneuert in der Auferstehung wieder annehmen wird. Mit dieser Hülle legt er alle Leidenschaften für immer ab, und geht frei ins andere Leben über. — Wenn von einigen Schriftstellern des Mittelalters noch zugesetzt wird, *Depositio Corporis*, so wird der jetzt gegebene Sinn dadurch nicht geändert,

*) Cicero hat gerade im Gegensatz *animam deponere*, und Ovidius bedient sich des *Deponi* von den Verstorbenen, wenn die Römer den Leichnam vom Bette auf die Erde zu legen pflegten.

sondern vielmehr näher erläutert. Denn das deponere bezieht sich einzig auf die fleischliche Hülle, die durch das Hinscheiden der Seele hin- oder abgelegt wird; nicht aber auf eine Hinlegung des Körpers ins Grab.

Wenn wir dem berühmten Alterthumsforscher Uringhius glauben, so nannten die alten Christen auch die Gräber Deposita *); allein hier mangeln die Beweise, die sonst Uringhius reichlich anzuführen weiß. Vielleicht hat man aus den Worten der Grabschriften depositus oder deposita est ein Substantivum depositorium, depositum gemacht in Bezug auf die Leiber, die in den Gräbern ruhen, oder in Bezug des Ortes selbst der die Leiber als eine Niederlage bis zum jüngsten Tage aufbewahrt, eben so wie man die Begräbnisorte Dormitoria, Coemeteria nennt.

Die Begtragung der Leiche aus dem Sterbhaufe in die Kirche, hieß Elatio, und die weitere Fortbringung aus der Kirche bis zum Grabe Elevatio. Kirchmann (Libr. de Funerib. Roman. II. Cap. 1.) sagt ganz recht, man müsse eine eiserne Hand haben, wenn man alle Beweise für die Benennung Elatio aus den alten Schriftstellern und Grabschriften ausheben wollte. Jedoch hier eine Römische Grabschrift die mehr als klar ist.

L. Caecilius. LL. Syrus,

Natus. Mense. Majo.

Hora. noctis VI.

Die Mercurii

Vix. Ann. VI. Dies XXXIII.

Mortuus. est. III. K. Julias

Hora X.

Elatus. est. Hora IV.

Frequentia maxima.

*) Jure merito fidelium sepulchra defunctorum hand domus ac mansiones aeternae, sed consono potius ipsimet rei vocabulo, Deposita nuncupari consueverunt. Roman. Subterr. Libr. I. Cap. 1. N. 4. pag. 4. edit. Roman. in fol.

In mehrern Sakramentarien und Ritualbüchern findet man eine Oratio, antequam, oder cum corpus de domo efferatur, eben so auch die Rubrik: et sic levatur oder elevatur de Ecclesia cum Antiphona. In dem Ordo III. bei Martene de antiq. Eccl. Ritib. Libr. III. heißt es: Postea elevatur corpus de ecclesia et portetur ad tumulandum ita dicendo. Weil nun die Forttragung der Leiche aus dem Hause in die Kirche, und die weitere Aufhebung derselben aus der Kirche zum Grabe oft an einem Tage geschah, so konnte man den Begräbnistag diem Elationis, diem Elevationis nennen, der aber von dem dies depositionis oft durch mehrere Zwischentage gesondert ist. Diese Bemerkung kommt vorzüglich in den Geschichten des Mittelalters zu statt.

§. 5.

Sorgfalt der Gläubigen gegen die Leichen der Verstorbenen im Allgemeinen.

Ein zweifacher Grund treibt die Christen an, die Leiber der Verstorbenen, vorzüglich der Gläubigen, die in Frieden entschlafen sind, sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung, Verletzung, Verstümmelung zu bewahren. Die Christen wissen recht wohl, daß die Leiber der Verstorbenen keiner Empfindung mehr fähig sind; daß sie bald in Staub übergehen und mithin von selbst zerfallen werden: eine Verletzung oder Zerstörung konnte also den gefühllosen Körpern nicht schaden.

Aber wir sind durch den heil. Apostel Paulus belehrt, daß die Leiber der Gläubigen Glieder Christi, Tempel des h. Geistes seyen I. Kor. VI. 15—19, die Theil nehmen an allen Wohlthaten und Gnaden, die Gottes Barmherzigkeit den Menschen in diesem Leben zukommen läßt. Der Leib des Christen wird in der Taufe geheiligt wie der heil. Augustin sagt (Libr. VI. Contr. Julian. Pelagian. Tom. X. pag. 686.) und erhält in dieser geistlichen Wiedergeburt die Salbung mit

heil. Del; er trägt das Siegeszeichen des Erlösers, das Kreuz, beinahe auf allen Gliedern; das Siegel des heil. Geistes gieng durch ihn auf die Seele, und eben so wird durch ihn die Seele theilhaftig des Leibes und Blutes Christi. Unser Leib ist also, wie der heil. Augustin wieder bemerkt *), das Werkzeug und Gefäß dessen sich der heil. Geist zu den heiligsten Unternehmungen bediente. Wenn also das Kleid oder der Ring des Vaters uns theuer und Werth ist; um wie viel werther muß uns der Leib seyn, der die Seele bekleidet hat. — Der Leib ist eins im Leben mit der Seele des Menschen und diese Seele durch den Genuß des heil. Sakraments eins mit dem göttlichen Erlöser. Dieser Verein flößet Ehrfurcht ein auch dann gegen den Leib, wenn er von der Seele getrennt ist. Dies beweist der heil. Augustin ausführlich in der 161. Rede, worin er unter anderm sagt: Christus hat nicht nur eine menschliche Seele, sondern auch einen menschlichen Leib angenommen: hätte er nur eine menschliche Seele angenommen, so wären auch nur unsere Seele seine Glieder; jetzt aber sind auch unsere Leiber Glieder Christi. Wegen des Leibes Christi sind unsere Leiber Glieder Christi, wegen des inwohnenden heil. Geistes sind unsere Leiber Tempel des heil. Geistes. Was von diesen verachtest du? Christus, dessen Glied du bist? Oder den heil. Geist, dessen Tempel du bist? desers honorem cubiculo uxoris tuae, et non desers templo Dei tui? (Tom. V. pag. 775). Noch einen Beweis führt der heil. Lehrer daraus, daß unsere Leiber auch theuer erkauft seyen durch das Blut

*) Nec ideo tamen contemnenda et abjicienda sunt corpora defunctorum, maximeque justorum atque fidelium, quibus tanquam organis et vasis ad omnia bona opera sanctus usus est spiritus. Si enim paterna vestis et annulus ac siquid hujusmodi, tanto carius est posteris, quanto erga parentes major affectus; nullo modo ipsa spernenda sunt corpora, quae utique familiarius atque conjunctius, quam quaelibet indumenta gestamus. Libr. I. de Civitate Dei Cap. 13. Tom. VII. pag. 13.

Christi. (Serm. 162.) Sie verdienen demnach als so theuer erkaufte Theile eine besondere Hochachtung. Der heil. Chrysostomus leitet einen Grund der Hochachtung noch her aus der herrlichen Bildung dieses Körpers, der ein Meisterstück der göttlichen Allmacht und Weisheit ist. (Homil. III. ad popul. Antiochen. Tom. II. pag. 15).
 Verdient dies Meisterstück nicht eine sorgfältige Behandlung?

Den andern Hauptgrund der Hochachtung bietet dar die künftige Auferstehung dieser Leiber und Wiedervereinigung mit der Seele, wo das verwerfliche anziehen wird die Unverwerflichkeit und das Sterbliche die Unsterblichkeit. I. Kor. XV, 55. Diese sichere Hoffnung der Auferstehung und Berherrlichung der Leiber gewährt den todten Körpern eine Ehrfurcht und Werth, der, ohne den Glauben an die Auferstehung des Fleisches abzulegen, nicht verletzt werden kann. Mehrere aus den alten Vätern haben diesen Grund besonders hervorgezogen. Der christliche Poet Prudentius giebt alles in einem Gedichte de Exequiis defunctorum, woraus hier die wichtigste Stelle.

Nam quod requiescere corpus
 Vacuum sine mente videmus,
 Spatium breve restat, ut alti
 Repetat collegia sensus;
 Venient cito saecula, cum jam
 Socius calor ossa revisat,
 Animataque sanguine vivo,
 Habitacula pristina gestit,
 Quae pigra cadavera pridem
 Tumulis putrefacta jacebant,
 Volucres rapiuntur in auras,
 Animas comitata priores.
 Hinc maxima cura sepulchris
 Impenditur, hinc resolutos
 Honor ultimus accipit artus,
 Et funeris ambitus ornat.
 Hoc provida Christicolarum
 Pietas studet, utpote credens;
 Fore protinus omnia viva,
 Quae nunc gelidus sopor urget,
 Qui jacta cadavera passim,
 Miserans tegit agmina terrae,
 Opus exhibet ille benignum
 Christo pius omnijurgie.de

Man wird jetzt auch bald erkennen, warum die Christen jede Verstümmelung, noch mehr die bei den Römern damals übliche Verbrennung der todten Körper verabscheuten. Weit entfernt zu glauben, der Finger Gottes könnte die verstümmelten Glieder, oder die in Asche verwandelten Körper, bei der Auferstehung nicht erwecken und wieder ganz darstellen, denn der Allmacht ist es eben leicht, aus Staub oder Asche die Körper wieder hervorzurufen. Aber die Verbrennung trägt den Schein einer plötzlichen Vernichtung gegen den Lauf der Natur, und mithin eines Eingriffs in die Rechte des Schöpfers und einer Verachtung der Sache, die verbrennt wird, an sich; darum mißbilligten die Christen die Römische Weise. Selbst in dem größten Sturm der Verfolgung, wo die Christen es nicht wagen durften, die Leichen der Erschlagenen oder Verstorbenen öffentlich zu beerdigen, oder bei herrschender Pest, wo die Menschen Haufenweise hinsiehlten, und die Zahl der Todten jene der Lebenden überstieg, enthielten sie sich von der Verbrennung der Leichen. Die Heiden, die Ursache hiervon nicht erkennend, spotteten hierüber. *Cacilius* beschuldigte die Christen einer Dummheit, als glaubten sie, die Flammen würden den todten Körpern Wehe thun. *Exsecrantur rogos et ignium sepulturas, quasi non omne corpus, etsi flammis subtrahatur, annis tamen et aetatibus in terram resolvatur; nec intersit, utrum ferae diripiant, an maria consumant, an humus contegat, an flamma subducat: cum cadaveribus omnis sepultura, si sentiunt, poena sit; si non sentiunt, ipsa conficiendi celeritate, medicina.* Wie erwiederte ihm der christliche Apologet *Minutius Felix*? *Nec ut creditis, sagt er, ullum damnum sepulturae timemus sed veterem et meliorem humandi consuetudinem frequentamus.* (in *Octavio*.) Er nennt hier die christliche Beerdigungsart, die alte und bessere Sitte. Denn die Mode, die Leichen zu verbrennen, war bei andern Völkern nicht angenommen, und selbst bei den Römern weder alt noch allgemein, wie *Richmann* *Libr. I. de funerib. Roman. Casalius* (de *Rit Roman.*) *Nikol.*

Le Nourry (Diss. ad Minutii Fel. Octav. Cap. 15.) und mehrere andere beweisen. Sie soll auch schon unter der Regierung des L. Aurelius Commodus am Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts eine Veränderung erlitten und im IV. Jahrhundert, selbst unter den Heiden gänzlich aufgehört haben, wie man aus einem Zeugniß des Macrobius schließt*).

Aus diesem Grunde glaubten die Römischen Landpfleger oder Richter, den christlichen Bekennern nichts Schlimmeres androhen zu können, als die Verbrennung. Hiervon haben wir unzählige Beispiele in den Märtyrerakten. Dem heil. Polykarp war der brennende Scheiterhaufen bereitet, wie die Epistol. Ecclesiae Smyrnensis bei Ruinart §. 14. meldet; von den heil. Märtyrern zu Lion und Bienne, erzählen die Berichterstatter bei Ruinart (Epist. Eccles. Lugdunens. §. 16.): Igitur Martyrum corpora, postquam omni genere contumeliae traducta, et sub dio per sex dies exposita jacuerunt, tandem cremata atque in cineres redacta, in praeterfluentem Rhodani alveum sparsa sunt ab impiis, ne ullae deinceps eorum reliquiae in terris superessent. Sieh auch die Akten der heil. Epipodius und Alexander, die gegen das Jahr 178. gelitten haben, wo es heißt: Gentilium furor extremam denegans sepulturam, etiam in corpora exanimata saeviebat. In den Akten des heil. Theodotus §. 31. ließt man: Theotecnus... jubet.. decollati corpus igne comburi, ne illud nacti Christiani sepe- liant; und in den Akten der heil. Märtyrer Probus, Tarachus und Andronikus, sagt der Präses Maximus zu Tarachus: jubebo te comburi et cineres

*) Licet urendi corpora defunctorum usus nostro saeculo nullus sit; lectio tamen docet, eo tempore, quo igni dari honor mortuis habebatur, si quando usu venisset, ut plura corpora simul incenderentur, solitos fuisse funerum ministros denis virorum corporibus adjicere singula muliebria etc. Libr. VII. Saturnal. Cap. 7.

tuos in ventum dispergam. §. 7. Sieh ferner: Acta S. Vincentii Levitae §. 11. Ss. Didymi et Theodoraе §. 6. S. Philippi Heracliens. Episcop. §. 15. Ss. Vitalis et Agricolae §. 5. etc. etc. Die sonderbare Verehrung die die Christen den Reliquien der Martyrer darbrachten, steigerte nicht selten die Wuth der Landpfleger wider die leblosen Gebeine der heil. Bekenner, die sie lieber dem Feuer als den Händen ihrer Brüder übergeben wollten.

Im XII. und XIII. Jahrhundert kamen einige bei den Kreuzzügen auf den Gedanken, die Leichen der Pilger und Theilnehmer, die auf dem Wege oder im fremden Lande gestorben oder erschlagen waren, zuvor in Wasser abzukochen, dann zu zergliedern und in ihr Vaterland zur Beerdigung zu versenden. Pabst Bonifazius VIII. nennt dies ein grausames, gottloses und dem Christenthum abholdes Verfahren, und gebietet, daß solche Leichen ohne Abkochung und Zergliederung dort wo sie gestorben sind, oder wo sie es verlangt haben, beerdiget werden sollen. Extrav. detestand. de Sepultur. Sieh auch Raynald Annal. ad ann. 1299. N. 36.

§. 4.

Behandlung der Leiche insbesondere.

Die Behandlung der Todten war nicht überall und zu allen Zeiten gleich. Man hat Gebräuche, die Volks-
Sitte eingeführt und unterhalten hat: andere hat die Religion hinzu gethan. Dionysius von Alexandrien da er das Benehmen der Christen gegen die an der Pest Verstorbenen schildert, erwähnt auch der einzelnen Gebräuche dabei. Er sagt: Diese, die die Körper der Heiligen auf ihre Arme und in ihren Schoß nahmen, ihnen die Augen und den Mund zudrückten, sie auf ihren Schultern trugen, zurecht legten, fest an ihnen hiengen, sie umfaßten, sie wuschen und mit Gewand schmückten, hatten nach einer kleinen Weile ein gleiches

Schicksal *). Auf die nämliche Weise beschreibt der Verfasser der Serm. II. in Jobum (Tom. VI. oper. S. Chrysostom. pag. 585.) diese Gebräuche. »Sobald das Kind seine Seele ausgehaut hat, besorgen sie es auf Befehl dessen, der es gegeben hat, sie strecken die Hände und Füße aus, schließen die Augen, machen das Haupt zurecht, waschen, bekleiden den Leib mit angemessenen Todtenkleidern u. **). Ehe wir die hier angezogenen Gebräuche theilweise oder im Einzelnen beleuchten, machen wir aufmerksam, daß der Verfasser der Rede in Job die ganze Behandlung der todten Kinder den Eltern überläßt.

Nach Dionysius thaten es die Priester, Diakonen, auch gemeine Christen. Man findet auch viele Beispiele, daß Weiber es sich zum Geschäft gemacht haben, die Leichen auszukleiden, abzuwaschen und überhaupt ganz zu besorgen; doch beschäftigten sich diese wahrscheinlich nur mit den Leichen ihres Geschlechts, so wie die Männer die andern besorgten, obschon hierin manche Ausnahme vorkommt. Denn Jonica wusch den Leib des h. Vincentius, Irene jenen des h. Sebastian ***).

*) *Quin etiam sanctorum corpora manibus erectis supinisque excipere, gremio suo reponere, ocludere oculos, ora obturare, gestare humeris cadavera, decenter ornare, illis adhaerescere, amice complecti, lavare accurate et linteo funebri involvere non gravati sunt.* Bei Euseb. Libr. VII. Hist. eccles. Cap. 22.

***) *Cum filius animam efflaverit, jussu ejus qui dederat, parentes illum componunt, manus extendunt, oculos claudunt, caput concinnant, pedes extendunt, lavant, dignis funeralibus amiciunt.*

****) Zur Zeit der Verfolgungen durften die frommen Weiber eher so etwas wagen, als die Männer. Der Präses Maximus scheint in den Akten der heil. Probus, Tarachus u. die Pflege der Erschlagenen zunächst den Weibern zuzueignen: *Putas, quia mulierculae aliquae corpus tuum habent aromatibus vel unguentis condire iniquissime?* Sieh auch Acta S. Clementis Ancyran — Acta Isidori — Ss. Felicitatis et filior. — Calepodii, Laurentii, Sussannae etc. etc.

Eine feste Regel läßt sich hierüber nicht bestimmen. In den Städten, wo die Kopten eingeführt waren, haben ohne Zweifel diese Alles besorgt.

Die Aufnahme des Verbliebenen in den Schoß und in die Arme war ein Umstand, der mehr von der Art der Behandlung als von den Gewohnheiten abhängt. Denn nicht jeder Todte konnte so aufgenommen werden. Dionysius setzt diesen Umstand zuerst, um dadurch die Unerfrochtenheit und die Liebe der Christen gegen die an der Pest verstorbenen desto nachdrücklicher schildern zu können. Es liegt in der Natur der Sache, daß jene, die die Todten wuschen, salbten, ankleideten, auch berühren mußten; dies konnte jedoch geschehen, ohne sie auf den Schoß zu nehmen. Man findet hierüber nichts bei Andern.

Die Schließung der Augen und Zudrückung des Mundes war beinahe bei allen Völkern und allezeit gebräuchlich. Von den Römern und Griechen haben wir unzählige Beispiele. Bei den Christen ist es ein von den ersten Zeiten ererbter und auf uns übertragener Gebrauch. Doch unterscheiden sich in einigen Punkten die Christen von den Heiden, und zwar 1. darin, daß nach Plinius die Römer den Verstorbenen die Augen wieder eröffneten, ehe die Leiche dem Feuer übergeben wurde *). 2. Die Christen bleiben auch im Grabe die Augen geschlossen. In der Ursache, warum die Schließung geschieht. Die Römer verbanden damit einen gewissen Aberglauben; der Tod eines Christen ist aber ein Schlaf, von dem er bald erwachen wird. Der Schlafende hält seine Augen geschlossen. In einem Augenblick, urplötzlich, bei der letzten Posaune — und die Todten werden aufstehen. I. Kor. XV., 52. Dann werden sie auch ihre Augen wieder eröffnen. Dies Wiederöffnen ist das

*) *Morientibus oculos operire rursusque in rogo patefacere, Quiritium magno ritu sacrum est: ita more condito, ut neque ab homine supremum spectari fas sit, et coelo non ostendi nefas.* Libr. XI. Cap. 57.

Werk desjenigen, der sie zur Auferstehung hervorrufft; bis dahin sollen also auch die Augen der Todten geschlossen bleiben.

Bei uns Deutschen ist es zum Sprichwort geworden: ich habe ihm die Augen zugethan, das heißt: ich habe ihm im letzten Todeskampfe beigestanden. Das Ausgeschließen ist also der erste Akt, der mit dem Verstorbenen unternommen wird.

Nachdem die Kleider der Krankheit ausgezogen sind, wird der entblößte Leichnam mit lauwarmem Wasser abgewaschen. Bei der Beweisführung für diesen Ritus, wollen wir uns nicht lange aufhalten, weil alle Schriften davon voll sind. Nur Einiges, was von andern übersehen worden, und die Art und Weise der Abwaschung erläutert, wollen wir noch anmerken. Es versteht sich *) von selbst, daß man sich bei der Abwaschung des Körpers streng an den Regeln der Ehrbarkeit hielt. In den *Antiq. Consuetudinib. Cluniacens.* wird genau bemerkt: *Ponitur super tabulam ad hoc solum destinatam, nudatur, lavatur a vertice usque ad plantam pedis. Sola verenda veretri stamineo sunt cooperta.* Unter der Abwaschung sollen einige Psalmen, so viele die Abwäscher auswendig wissen, abgebetet werden. Der Priester spricht zuletzt das Gebet: *Nimm o Herr die Seele deines Dieners etc.* (Cap. 29. Tom. IV. *Spi-cilegii* pag. 218.) Hier scheint indessen Rede zu seyn, von der Reinigung eines Priesters, woraus man keine allgemeine Regel für alle andere ziehen darf, besonders weil die Klöster oft ihre eigene Gewohnheiten hatten. Es war allerdings sehr anständig, daß während der Abwaschung heilige Gebete verrichtet wurden; dagegen bezeichnes

*) Aus dem Leben der heil. Pelagia und Marina, die als Mönche gelebt haben, ergiebt sich jedoch, daß man in den ersten Zeiten, alle Theile des Leibes ohne Unterschied gewaschen habe. Denn beim Waschen des todten Körpers erkannten erst die Anachoreten, daß ihre Verstorbenen Mitgenossen weiblichen Geschlechts waren. Sieh auch Gregor von Nissa *Vita S. Macrinae.*

ten Andere den todten Körper mit dem Kreuzzeichen. Dies berichtet Salomon Schweigger, (Libr. II. Hodoepor. Cap. 64.) von den Griechischen Mönchen, worin das Euchologium übereinstimmt. *Monachus ad hoc destinatus, spongia abstergit cadaver cum aqua tepida in Spongia; efformans primo cum spongia crucem in fronte defuncti, in pectore, in manibus, in pedibus et genibus, et nihil aliud.* Der todte Mönch wurde dabei nicht ganz ausgezogen, sondern nur die Aussenheile des Körpers abgewaschen. — Bei den Lateinern geschah dies, wenn der Verstorbene kurz zuvor erst die letzte Selung empfangen hatte, weil vor dieser Selung der Körper ganz abgewaschen war. Durand sagt: *Si decedat aeger, non lavetur corpus propter recentem unctionem.* Libr. I. Cap. 8. Ration.) Im VII. Buche bemerkt Durand, daß diese Abwaschung nicht gesetzlich sey, weswegen sie auch von vielen unterlassen würde; sie sey aber bestimmt anzuzeigen, daß wie die Seele durch die Beicht und Reue von der Sündenschuld gereinigt sey, so auch beide, die Seele und der Leib einst beim Gerichtstage die ewige Klarheit und Verherrlichung erhalten werden, und daß jene, welche in dem Herrn sterben, wahrhaft selig seyen und keine Makel mit sich führen, als welche sie durch die Buße in der Welt getilgt haben *).

Unsere älteste Sakramentarien haben nichts von der Abwaschung der Todten, eben so schweigen die späteren davon; weil dies Geschäft nicht die Priester oder Kirchendiener angiehet, sondern die Verwandten und Freunde der Verstorbenen. Nur jene Ritualbücher,

*) *Corpus, nisi vivens noviter inunctus fuerit, debet lavari, ad significandum, quod si anima per confessionem et contritionem a culpa mundata sit, utrumque scilicet anima et corpus aeternam glorificationem et claritatem in die judicii consequetur quodque illi secundum Job, vere in Domino moriuntur et beati sunt, qui nullam secum portant maculam, sed in hoc mundo per poenitentiam derelinquant.* Libr. VII. Cap. 36.

die zunächst für gewisse Klöster oder Stifter sind angefertigt worden, schreiben eine Ordnung hierin vor. Das *Vetustum Rituale Monasterii S. Eligii* bei Martene, *Ordo VIII.* enthält nicht nur die nämlichen Vorschriften, sondern auch die nämlichen Worte, wie Ulrich in den *Antiq. consuetud. Cluniacensib.* *).

Die Salbung mit Del folgte auf die Abwaschung. Sie war eine Sitte aller Völker, wovon uns selbst die heil. Schrift einige Beweise liefert. Schon dadurch wird die Meinung mehrerer Gelehrten als unstatthaft widerlegt, die glauben, die Römer hätten die Leichen mit Del gesalbet, damit sie desto geschwinder verbrennten. Denn die Salbung ist weit älter als der Gebrauch die Todten zu verbrennen; war auch bei den Völkern, die die Verbrennung verabscheuten. Cicero sagt *I. Tusc. Condiunt Aegyptii mortuos et eos domi servant.* Die Salbung diente also, um die Körper gegen die Fäulniß oder Verwesung zu schützen, wie selbst Plinius gesteht: *Defuncta etiam a putrescendo vindicans, ut durent ita per saecula.* *Libr. 51. Cap. 9.* Man mischte unter das Del Salz, Salpeter und andere wohlriechenden Spezereien.

Die Christen hatten noch einen Nebenzweck dabei, nämlich um den Leibern der in Gott Entschlafenen oder für Gott Erschlagenen eine besondere Ehrfurcht zu zeigen, und zu beweisen, daß sie ihren Kampf gut gekämpft haben, wie Pseudo-Dionysius sagt **). Derselbe eignet

*) In dem alten *Codex Archivi Basilicae vaticanae S. Petri* wird am Ende nach den Begräbniß=Ceremonien eine *Oratio ad lavandum* vorgeschrieben. Sie bezieht sich zwar zunächst auf den Verstorbenen; es ist aber Zweifel, ob hier Rede sey von dem Abwaschen der Leiche oder der Hände des Priesters nach dem Begräbniß.

***) *Secundum salutationem, perfundit oleo Pontifex eum, qui est mortuus. Fac memineris, in sancto ortu a Deo, ante divinam immersionem, primam sancti mysterii communionem ei qui initiatur, inunctionis oleum dari post integram prioris vestis detractationem: Postremo autem*
Theil III. Band VI.

auch diese Salbung dem Bischof oder Priester zu. Hier von haben wir beinahe keine Beispiele. Die Martyrer salbten gewöhnlich fromme Weiber. Unsere alten Schriftsteller, die von der Todtensalbung sprechen, zählen sie nicht unter die kirchlichen Gebräuche, sondern unter die hergebrachten christlichen Sitten. Clemens von Alexandrien sagt *Libr. II. Paedag. Cap. 8.* *Nimiae unguentorum unctiones justae quae fiunt, mortuis potius, quam familiarem vitae consuetudinem redolent.* Eben so Tertullian an verschiedenen Orten, besonders in dem Buche *de Resurrect. carnis.* *Proinde et corpora medicata condimentis sepulturae mausoleis et monumentis sequestrantur.* Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß der Bischof oder auch Pfarrpriester alle in seinem Bezirke Verstorbenen sollte eingesalbet haben. Wir sind vielmehr der Meinung, die Todtensalbung wäre nur bei ausgezeichneten Personen angewendet worden. So z. B. könnte vielleicht ein Bischof mit seinen Priestern einen andern verstorbenen Bischof auf die Art, wie Dionysius es vorschreibt, salben.

Dergleichen Beispiele haben wir noch in der spätern Zeit. In dem Leben des heil. Abtes Richard liest man: *Oculos Patris clausit episcopus, polinctores funeris Richardus, Odilardus, Stephanus, et Waleramus Abbates. Ipsi corpus sanctissimum procuraverunt, vestibis sacratis ex more induit Episcopus.* (*Maillon Saecul. VI. Benedict. P. I. pag. 495. edit. venet.*) Hier wird auch das Grab von dieser Salbung *Polinctorium* genannt. Man wird schwerlich solche Beweise von gemeinen christlichen Personen aufweisen können. Es verdient schon Berücksichtigung, daß in den gewöhnlichen Begräbnißbeschreibungen die Salbung nicht angeführt wird; noch stärker ist, daß Pabst Gregor I.,

hoc loco eum, qui migravit e vita, oleo perfandi. Ac tum quidem olei perfusio ad sacra certamina eum, qui initiatur, vocabat: nunc autem oleum quod infunditur, eum qui excessit e vita, in ipsis certaminibus certasse ac decessisse declaratur. *liturgiæ de eccles. Hierarchia Cap. 7.*

der Libr IV. in I. Reg. Cap. 5. die sonst bei den Christen üblichen Salbungen aufzählt, der Todtensalbung gar nicht erwähnt. Selbst in den Klöstern, die doch am längsten die alten christlichen Gebräuche beibehalten haben, wurde schon im VI. und VII. Jahrhundert diese Salbung bei den gemeinen Klostergeistlichen nicht mehr angewendet, weswegen sie nicht in den *Antiq. consuetudin. cluniacens.* und in andern dergleichen Gewohnheiten vorkommt. Nur die Aebte der vorzüglichsten und reichsten Klöster wurden einbalsamirt *).

Bei einigen Völkern war es hergebracht, daß dem Verstorbenen die Haare abgeschoren, und diese vor der Thüre zum Zeichen des Todes aufgehangen wurden, daher Euripides in *Alceste*: *Non video ante portam ut lex est, fontana lavacra pro mortuis in porta. Nulla coma praecisa est in vestibulo: quae accidunt in luctu mortuorum.* Diese Gebräuche kannte das Christenthum nicht. Nur im Mittelalter, wo es Mode war, daß die Geistlichen einen Bart trugen, pflegte man diesen nach dem Hinscheiden abzuscheren, so wie auch die Haare des Hauptes kurz zu schneiden, und die Klerikalkrone zu renoviren. In den Uebertragungsakten des heil. Eligius, Bischofs von Nojon bei Maillon heißt es: *Mox ubi corpus S. revelatum fuit... ita integrum repertum, ut vivere adhuc in tumultu putaretur, quin etiam barba et capilli ejus, qui post obitum ei juxta morem abrasi fuerant, mirum in modum creverant.*

Zuletzt kleidet man den Verstorbenen in weiße Leinwand, welche mit leinenen Binden um dem Körper umwickelt war. Man sah es als ein Zeichen der größten Armuth oder Beringschätzung an, wenn der Todte in einem farbigen Gewande beerdigt wurde. Eusebius sagt von dem Redner Cassius Severus: *Vigesimo quinto exsilii sui anno summa inopia moritur: vix panno verenda contactus.* (*Chronic. ad ann.*

*) Vergl. *Vita S. Anselmi Cantuariens. Episcopi.*

34.) Pachomius ließ einem todten Mönch, der nicht seinem Stande gemäß gelebt hatte, die weißen schönen Kleider ausziehen, und die Leiche entblößt, ohne Pfalmenesang zum Grabe tragen *). Auch den wollenen Anzug verabscheute man, weil die Wolle von Thieren herkommt. — Die ersten Christen hatten bei dem weißen Todtenkleide das Beispiel Jesu, die Quelle unserer Auferstehung vor Augen, und ahmten den Leichenanzug vollkommen nach. Die Evangelisten melden einstimmig, daß Jesu Leichnam in feine Leinwand eingewickelt, ins Grab gelegt worden ist. Obschon dies damals zwar der allgemeine jüdische Gebrauch war, wie man aus dem Beispiel des wiedererweckten Lazarus und aus mehreren andern sieht; so wollte man doch in der weißen Farbe einen symbolischen Ausdruck des reinen Uebergangs zum bessern Leben, der geistlichen Freude und der frohen Hoffnung einer baldigen Auferstehung finden. Man kann unzählige Beispiele aus den Martyrer-Akten anführen, für die weißen leinenen Todtenkleider. Der heil. Prudentius in dem belobten Gedichte scheint keinen andern Anzug zu kennen. Er singt:

Candore nitentia claro
Praetendere lintea mos est.

Der Präses Maximus drohete dem heil. Martyrer Tarachus, seine Gebeine so zu zerstören, daß die Weiber den Körper nicht könnten in Leinwand einwickeln **). Es war also eine allgemeine christliche, selbst den Heiden nicht unbekannt Sitte, die todten Körper der Christen einzuwickeln und zu beerdigen. Selbst Priester und Bischöfe arbeiteten an solcher Leinwand, wie Dionysius

*) Praecipitque vestimenta splendida, quibus indutus erat, auferri: quae coram omnibus fecit exuri, et ita cadaver efferri jussit, ac praeter aliquam psalmodiam sepeliri. Vita Pachomii apud Rosweid. Vit. Senior. Patr. pag. 129.

***) Nonne reliquias tuas sic perdam, ne Mulierculae in linteamina corpus tuum involvant. L. cit. bei Rainart.

der Alexandriner von Eusebius Bischof von Caodicea berichtet *). In diesem Anzuge fand man in Rom und andern Orten sehr viele Leiber der heil. Martyrer bei der Eröffnung der Gräber, wie Bosius und Aringhius beweisen. (Roma Subterr. Libr. I. Cap. 24.) Auch die Leiber der andern Christen zierte man auf diese Weise. Man hat Beispiele, daß fromme Christen sich selbst ihren leinenen Leichenanzug gefertigt und bereit gelegt haben. Die heil. Aldegund machte ihn für den heil. Albert, der solchen vor seinem Ende bestellt hatte **). Man rechnete es zu den vornehmsten Werken der Liebe, für die Todten den Anzug zu verfertigen, oder ihn zu besorgen.

Der ganze Anzug bestand aus einem Hemde, das die Alten Pallium, Sindonum nannten. Cangius Glosar. med. et inf. Latinitat. meint, man habe es auch Exsequiae genannt; allein die Stelle des heil. Zeno die er dafür als Beweis auführt, spricht von dem Leichenzuge, funeris comitatu. Zu dem Hemde rechnete man die Binden, womit dasselbe umwickelt wurde, auf die Art, wie man kleine Kinder umwickelt. Es schien, wie Beda bemerkt, ganz angemessen, den Mensch beim Tode wieder auf sein erstes Entstehen zurückzuführen, damit er so todt im Grabe liege, wie er bei ersten Erblicken in die Welt an allen Gliedern gefesselt, in der Wiege gelegen hat ***). Diese Binden hießen Institae, faciae,

*) Sed etiam ad lintea, quibus corpora beatorum martyrum jam vita defunctorum involverentur, neglecto vitae periculo, conficienda praeparavit. Euseb. Libr. VII. Cap. 10. oder juxta edit. Valesii 12.

***) Adveniente tempore obitus sui, ipse sanctus misit ad b. Aldegundem, ut vestes in usus exequiarum sibi mitteret, ut linteis virgineis manibus textis virgineos artus componeret. Missus itaque nuntius cum iter medium explevisset, ecce a beata Virgine alter missus occurrit, ferens secum linteamina, quibus obvolvi deberet corpus defuncti. Vit. S. Alberti.

****) Aequum quippe erat, hominem redire ad sua initia, ut quemadmodum lucem aspiciatus fuerat, ita jaceret mortuus, non tantum in cunis, sed in sepulchro etiam

taeniae. Hierzu kann noch das Kopfzeug, Sudarium genannt, das nicht nur das Gesicht, sondern den ganzen Obertheil des Leibes bis zu den Füßen bedeckte, und wahrscheinlich frei oder los über dem Körper lag *). Weil zur Zeit des heil. Chrysostomus sehr oft die Gräber bestohlen und der Leichenzug entwendet wurde, so zerschnitt man vor der Beerdigung das Sudarium, und beschmierte die einzelnen Theile desselben, wie auch das feine Leichenhemde mit verschiedenen Gewürzen und wohlriechendem Del, damit das Ganze zu einem weitem Gebrauch unnütz würde **).

Aus dem Berichte des heiligen Gregor von Nissa über den Tod seiner Schwester Makrina vernimmt man, daß den Verstorbenen auch die Ringe und alles übrige, was sie am Halse oder an den Fingern getragen hatten, ausgezogen wurde. Das eiserne Kreuz, so Makrina am Halse getragen, ward eine Erbschaft für ihre Freundin die Vestiana; den Ring behielt ihr Bruder Gregor. Auch bei den Römern war es hergebracht, den Todten die Ringe abzunehmen. Plinius sagt: Gravatis somno aut morientibus religione quadam annuli detrahuntur. (Libr. XXXIII. Cap. 1.) Dagegen nahmen Bischöfe ihre Ringe mit ins Grab. Von Dunstan Bischof zu Canterbury weiß man, daß er bei der Erhebung seines Leibes, den Ring noch am Finger hatte. Das nämliche wird von dem heil. Anselmus, und von

vincula pateretur. Cap. 5. de locis S. — Sieh Libr. IV. Actor. S. Prudentii Tom. III. Octobr. Bolland. pag. 376. wo es heißt: Nudatur denique vultus, brachia solvuntur, pedibus funes adimantur.

*) Quae cum venisset, accedens ad lectum . . . jussit auferri velamen: erat enim ex more cadaverum jam linteo cooperta. Vita S. Liobae Abbatiss. Tom. IV. Actor. S. Benedicti. edit. venet. pag. 250. — Sieh auch Libr. IV. Actor. S. Prudentii Martyris Tom. III. Octobr. Bollandian. pag. 376. Vultum, oppanso velo absconditum. N. 97.

**) Tenuia scindebant linteamina multisque implebant aromatibus, ut duplici nomine furibus inutilia redderentur. Chrystom. Hom. 84. in Joann. et Homil. 5. in Annam.

dem heil. Hugo berichtet. Es ist aber wohl zu bemerken, daß diese bischöfliche Ringe zu dem amtlichen Ornat gehörten.

Personen, die wegen ihres Amtes, ihrer Gelehrtheit, oder ihrer erhabener Geburt in der Welt ausgezeichnet waren, pflegten auch nach ihrem Tode mit ausgezeichneten kostbaren Kleidern ausgeziert zu werden. Ueber das gewöhnliche Leichenhemde zog man die amtlichen Kleider. Daher Könige in ihrem königlichen Schmuck, Bischöfe mit allen Pontifikal-Insignien, Priester in ihrem Messgewande, Diakonen in der Levitenkleidung beerdigt wurden. Wann und wie dieser Gebrauch eingeführt worden, wissen wir nicht; er war aber doch schon im V. Jahrhundert, indem Theodoret von demselben als von einem allgemeinen angenommenen redet. (Cap. 17. Philothei.) Indessen scheint er von den Kaisern und Königen auf die Fürsten der Kirche, auf die Bischöfe übergegangen zu seyn. Eusebius erzählt, wie stattlich Kaiser Constantin nach seinem Tode sey geschmückt worden. (Libr. IV. Vit. Constantin. Cap. 66.) Sieh Martene Libr. III. de antiq. Ritib. Cap. 12. Mabillon Diss. de ritu humandi Sacerdotes veteri et novo. Ordens- oder Klostergeistliche behielten ihre Ordenstracht.

Um die kostbaren Todtenkleider desto länger vor Fäulniß zu bewahren, bedeckte man dieselben ehe die Bahre geschlossen wurde, noch mit Wachstuch oder mit andern stärkern Ueberzügen. Dies findet man schon bei der Beerdigung der heil. Makrina. Der heil. Gregor von Nissa läßt die Vestiana reden: Est mihi ex vestrae matris vestimentis nigrum pallium quod recte, ut ego quidem sentio, poterit superinjici, ne externo et adventitio isto vestitus ornatu, sacra haec pulchritudo infuscetur. Der Mönch Angrad, der das Leben des Bischofs Ansbert von Rouen beschrieben hat, erzählt, man habe seinen Körper herrlich gekleidet, und darüber Wachstuch gezogen *). Zuweilen diente dies

*) Sanctum illud corpus magna fidei ambitione vestitum est et desuper liuteis ceratis obvolutum. Tom. II. Februar. Bolland. pag. 355. liturgie.de

Wachstuch statt einer holzernen Bahre, wie im Leben des heil. Udalrich offenbar angezeigt wird. Hiltegard, uxor Richwini Comitis, quamvis nupta, tamen satis religiosa venit, camisaleque cera perfusum attulit et sublimissimos Clericos petiit, ut sacro corpori caute secreto circumdaretur, ne sacerdotalis paratura, qua indutus erat, cito a terra consummaretur, quia ipse adhuc vivens praecepit, ne tabulatum ligneum corpori ejus supposuissent, sed purae terrae imponerent et ligneo operculo cooperirent.

Die Heiden setzten den Verstorbenen noch eine Krone auf, wie sie die Todten vergötterten. Dies verschmäheten von jeher die Christen. Minutius Felix schildert recht artig den heidnischen Unsinn. Er sagt: Nec mortuos coronamus. Ego vos in hoc magis miror; quemadmodum tribuatis exanimi aut non sentienti coronam, cum et beatus non egeat, et miser non gaudeat floribus. Tertullian greift ihn schärfer an: Quid tam indignum Deo, quam quod indignum idolo? Quid autem tam dignum idolo, quam quod et mortuo? Nam et mortuorum est ita coronari vel quoniam et ipsi idola statim et habitu et cultu consecrationis, quae apud nos secunda idololatria est. (De coron. milit.) Später, nachdem die Gefahr der Idololatrie vorüber war, machte man sich keine Sünde mehr daraus, die Häupter verstorbenen Jungfrauen mit *). Blumenkränzen zu zieren, die zugleich Symbolen der menschlichen Vergänglichkeit seyn konnten. Solche Kränze hieng man auch an die Todtenbahre und legte sie auf das Grab, mehr um die Lebenden zu gleicher Zeit zu reizen, als um dadurch die Verstorbenen zu belohnen.

*.) Hierauf spielt an Joh. Damascen. in der Rede auf die Himmelfahrt Mariä, wie auch Gregor von Nissa in dem Leben der Makrina: Vestiana propriis manibus ornans sacrum illud corpus. Vergl. Hieronym. Epist. ad Pamach. 26. Cap. 2. Palladius Hist. Lausiac. Cap. 39.

Die Bahre — nach altddeutscher Sprache, Bär, Bar, (Wachter Glossar.) — worin der sorgfältig zubereitete Körper gelegt wurde, wird von den Alten Feretrum, Pheretrum genannt, von dem lateinischen ferre, mithin eigentlich eine Tragbahre. Für die Todtenbahre eignet sich besser das Wort Lectica, Loculus. Indessen möchte man es nicht wagen zu behaupten, daß die Tragbahre allezeit von der Todtenbahre verschieden war, indem die Leichen zuweilen mit der Hand getragen wurden. Wenn die Todtenbahre von mehreren auf den Schultern getragen wurde, so scheint allerdings noch eine Tragbahre nöthig gewesen zu seyn. Kirchmann führt aus Appian Alexander eine Stelle an, woraus dies wahrscheinlich wird. Icilius vero pristinae magnanimitatis et ingenuitatis immemor, cadaveri quod efferebatur, subjecit humeros atque ita cum aliis bajulabat Sandapilam. Die Sandapila, wovon hier Rede ist, war eine gemeine Bahre, die von vier pflegte getragen zu werden; die größern und bessern mußten von sechs oder acht getragen werden, daher ihre Benennung Hexaphora, Octophora lectica. Die Todtenbahre hatte die Form einer schmalen Bettlade und war in der Regel von Holz, bei der armen Classe von gemeinem, bei der reichern von besserem Holze; von Dvidius wird sie deswegen Torus genannt:

Stabant cum vestibus atris

Ante toros fratrum demisso crine sorores.

Hieraus kann man schließen, daß sie ohne Deckel, operculum war, wie schon die oben angeführte Stelle des heil. Udalrich beweiset. Man findet wenigstens, daß die Leichen in der Kirche offen ausgestellt wurden, so daß jeder das Gesicht des Verstorbenen sehen konnte *).

*) Sieh Gregor. Niss. Vita S. Macrinae, wo von der in der Kirche angekommenen Leiche gesagt wird: Silentio psalmis canendis imposito, cum sacram illam faciem Virgines aspexissent etc. Und Gregor von Nazianz Orat. in S. Basilium Alius ut aspectu solo fruereetur. Sieh auch Ambros. de Excessu fratris Satyri N. 78.

Die Kirchengeschichte liefert Beispiele, wo Heiligen in der Kirche während dem Gottesdienste ihre Augen eröffnet, oder sich ganz aufgerichtet haben in der Bahre, wie Paschalis a Balyon. Wie wäre dies sichtbar oder möglich gewesen, wenn die Bahre mit einem Deckel geschlossen war. Doch lassen die Benennungen *Arca*, *Capsa* etc. auch mit einem Deckel versehene und geschlossene Bahre vermuthen. Vielleicht legte man den Deckel erst dann darauf, wenn die Leiche ins Grab gelegt wurde. In mehrern Klostersgenossenschaften war es noch bis auf die letzten Zeiten der Gebrauch, die Todten in einer Bahre *) ohne Deckel zu beerdigen. — Daß die Todtenbahre zuweilen inwendig mit Leinwand, Seide oder Leder gefüttert war, ist gewiß. In dem *Chronicon Centulens. Libr. IV.* ließt man: *In eodem quo pausaverat sarcophago, invenit Lecticam ligneam coriata Domini Nithardi filii ejus, Abbatis et Comitum corpus continentem sale perfusum.*

Die Särge, *Sarcophagi*, waren desto kostbarer, je vornehmer die Leiche war. Man hat steinerne, bleierne, marmorne, silberne, goldene Särge, die noch mit Edelsteinen, und mit den schönsten Sinnbildern ausgeziert waren, die nicht selten Bezug haben auf unsere Glaubenspunkte, und daher als Beweis dafür dienen können *). Bei *Uringhius Roma Subterranea* und bei mehrern andern findet man dergleichen schön ausgezierte Todtensärge in großer Menge. Zu allen Zeiten bestrebten sich die Gläubigen, kostbare Särge für die Gebeine der Heiligen anfertigen zu lassen, die sprechende Beweise für die

*) Die h. *Harlind* scheint ohne Bahre in einem bloßen Leintuch beerdigt worden zu seyn. *Non poterat pati, ut sarcophagum suae sanctae sororis tegetet tellus, ut linteamine decenter contactum super humum nudam posuit illud, Tom. III. Actor. S. Benedict. pag. 613.*

*) Sieh unsere Abhandlung: Leisten die alten *Sarcophage*, Grabschriften u. einen vollgültigen Beweis für das Alterthum des Messopfers? In der Zeitschrift *Katholik.* IX. Band Seite 129. liturgie.de

katholische Glaubenslehre von der Verehrung der Heiligen sind.

Wir glauben auch Spuren von einem Leichentuch, das über die Todtenbahre gehangen wurde, zu entdecken. Der heil. Gregor von Nissa in der Leichenrede, die er auf die Kaiserin Placilla gehalten hat, erwähnt eines Leichentuchs, das die in der Bahre *) liegende und bedeckte Gestalt verbarg. Die Bahren der verstorbenen Römischen Päbste wurden mit Dalmatiken umhangen, welches Pabst Gregor I. abgestellt hat, weil das Volk gleich nach der Beerdigung diese wegnahm und als heilige Reliquien aufbewahrte **). Wann man angefangen habe, ein schwarzes Leichentuch für die Verheiratheten, und ein weißes für die Unverheiratheten bei der Beerdigung zu wählen, konnte ich nicht ermitteln. In dem Konzilium zu Auxerre vom Jahr 578. Can. 12. und in den Statuten des heil. Bonifazius wird verboten, corpus velo vel pallis obvolvi. Einige lesen unrecht palliis. Denn das velum und palla ist hier ein zum Gottesdienst zunächst gehörende Altar-Kleid, oder Gewand. Vergl. Concil. Avernens.

Nach Beletth und Durand sollen den Verstorbenen nicht allein Strümpfe sondern auch Schuhe angezogen werden, zum Zeichen, daß er bereit sey, beim Gericht zu erscheinen ***). Jedoch da Durand sich dabei der Worte quidam dicunt, bedient, so scheint, daß es nicht allgemeiner Gebrauch war. Von Cuthbert, Bischof

*) In loculo tectam, formam illam tristi velamento occultatam, spectaculum acerbum pariter et miserabile.

***) Ex amore quippe fidelium, hujus sedis rectoribus mos ultra meritum erupit, ut, cum eorum corpora humana deferuntur, haec Dalmaticis contegant, easdem Dalmaticas pro Sanctitatis reverentia sibimet partiendas populus scindat. . . praesenti decreto constituo, ut fere-trum quo Romani Pontificis corpus ad sepeliendum ducitur, nullo tegmine veletur. Tom. IX. pag. 9.

****) Quidam dicunt, debent habere caligas circa tibias, et solutares in pedibus, ut per hoc ipsos esse paratos ad judicium repraesententur. Libr. VII. Cap. 35.

von Lindisfar liest man, daß er, in *obviam Christi calcementis suis praeparatis* begraben worden sey; allein wir wissen auch, daß die Sandalien zum bischöflichen Ornat gerechnet werden. Die Bischöfe und Aebte konnten also mit ihren Sandalien, wie mit ihren Chiroteken oder Handschuhen beerdiget werden; hieraus läßt sich kein allgemeiner Beweis für alle andern aufstellen.

Aus dem, daß das Konzilium III. und VI. von Karthago, das Konzilium zu Auxerre, wie auch der heil. Bonifazius in seinen Statuten und Theodulf in seinem Kapitular verbieten, den Verstorbenen die heil. Eucharistie in den Mund zu legen, kann man auf einen ziemlich ausgebreiteten und dauerhaften Mißbrauch in Afrika und Gallien schließen. Hieraus mag dann später der Gebrauch entstanden seyn, eine Hostie auf die Brust des Verstorbenen zu legen, wovon Mabillon und Martene mehrere Beispiele angeben. Der Verfasser der 248. Rede. (In Appendic. Tom. V. oper. S. Augustini pag. 409.) spielt nicht allein auf diesen Gebrauch an, sondern giebt auch die Ursache davon: *Recte hanc vitam — corpus Domini — nos in nostro Sepulchro condimus; ut vivificet mortem nostram, ut cum ipso a mortuis resurgamus.* Die Ursache betrifft alle, indem wir alle hoffen mit dem Herrn von den Todten aufzustehen. Aber der Gebrauch scheint nicht für alle gewesen zu seyn. Mabillon, nachdem er zum Beweis dieses Gebrauchs eine weitläufige Stelle aus Iso, einem Mönch aus St. Gallen ausgehoben hat *), macht folgende Anmerkung: *nempe moris erat antiquis, ut sacerdotes cum iis ornamentis instrumentisque sepelirentur, quibus in re sacra uti solebant.* Wie man also den Priestern einen Kelch — von Holz, Wachs oder auch aus Glas, oder Metall nach alter

*) Sub capite autem et circa pectus viri Dei quaedam panis rotulae, quae vulgo oblatae dicuntur, ita illaesaesae atque ab omni corruptione extraneae ab eodem episcopo Salomone inveniebantur etc. Libr. I. de miraculis S. Ottonis Cap. 3.

und jetziger Art auf der Todtenbahre stellt oder in derselben legt *), so mag man im siebenten, achten und neunten Jahrhundert und weiter Hostien ihnen auf der Brust hingelegt haben. Nach dieser Meinung müßte man annehmen, diese Hostien seyen nicht consecrirt gewesen. — Statt der Hostien gab man den Laien an einigen Orten wächserne Sigillen in der Form eines Kreuzes mit Weihwasser bei, welches ober dem Haupte gelegt wurde. Dies diente zum Zeichen des christlich geführten Wandels. Ein einziges Beispiel hiervon kennen wir aus dem anonymen Verfasser des Speculum Ecclesiae bei Martene, der wahrscheinlich den örtlichen Gebrauch beschreibt **). Nach dem dreizehnten Jahrhundert nahmen die Verstorbenen häufig ihren Rosenkranz mit ins Grab, der eben so wie das Kreuz ihren katholischen Glauben beurfunden soll. — Ich erinnere mich, in gewissen Kloster-Statuten gelesen zu haben, dem Professus soll sein schriftlich abgegebener Professionschein nach seinem Tode beigelegt werden. Dies stimmt überein mit dem was Martene von der Sitte der Domkirche zu Besançon bezeuget. Jeder Kanonikus dieser Kirche empfängt nach seinem Tode in der Hand ein Briefchen, welches die Beichtformel enthält. Confiteor Deo omnipotenti, Beatae Mariae Virgini, omnibus Sanctis et vobis fratres, peccata quae feci, corde, ore, opere et omissione, mea culpa, Deus, mea culpa, mea gravissima culpa. Ideo deprecor vos,

*) In dem Leben des heil. Virinius bei Sarius ad 3. Decembr. wird gesagt: Invenisse corpus Episcopi integrum cum duplici stola et infula rubra e panno serico, atque cum cruce e metallo confecta pectori ejus imposita; denique cum calice ad umbilicum ejus posito. Sieh auch Moschi Pratum Spirit. Cap. 76. wo erzählt wird, daß man in den Händen des längst begrabenen Anachoreten Johannes ein silbernes Kreuz gefunden habe.

***) Sigillum cereum in modum crucis compactum et aquam benedictam continens super caput defuncti ponimus, quod est signum baptismi et Christianitatis suae, et testimonium quod ipse fidem Christi habuit in mente.

ut oretis pro me. Geeigneter ist die Formel, die nach seinem Tode auf seine Brust zu legen, befohlen hat der Bischof Mauritius von Paris: Credo quod Redemptor meus vivit, et in novissimo die de terra surrecturus sum, et in carne mea videbo Deum salvatorem meum: quem visurus sum ego ipse et non alius, et oculi mei conspecturi sunt. Reposita est haec Spes mea in sinu meo.

Bald wäre uns entgangen, was von dem heil. Barnabas berichtet wird. Bei der Auffindung seines Körpers fand man das von seiner Hand geschriebene Evangelium des Matthäus auf seiner Brust *). Bei den alten Martyrern fand man oft die Akten ihres Bekenntnisses. Sieh Commentar. praev. ad Acta S. Leontii M. Tom. III. Junii Bollandian. pag. 552. und den untergeschobenen Brief des heil. Ambrosius de inventione Ss. Gervasii et Protasii.

§. 3.

Wie der Tod den nahen und entfernten Verwandten und Freunden angezeigt wurde: Todten-
geläut — Todtenzettel.

Die Hebräer und Römer **) ließen den Tod der Erwachsenen durch die Trauerposaune, den Tod der Kleinen durch eine Flöte anzeigen. Jubet Religio, sagt Placidius Lactantius, ut majoribus mortuis tuba, minoribus tibia caneretur. Dann stellten sie eine Cympresse, oder ein großes Faß mit Wasser vor die Thüre

*) Sieh Victor Tununens. in Chronic. apud Canisium Antiq. Lection. — Nicephor. Libr. 16. Histor. eccles. Cap. 37. — Cedrenus in Compend. ad ann. Zenonis 4.

**) Sieh M. Geier de Luctu Hebraeorum Diss. 1. inter opuscula academic. Cap. 5. §. 16. pag. 57. Kirchmann de funerib. Roman. pag. 147. [liturgie.de](http://www.liturgie.de)

des Leichenhauses. Einige hingen die Haare des verstorbenen vor die Thüre, wie bei Euripides:

Nulla coma praecisa est in vestibulo,
Quae accidit in luctu mortuorum.

Dergleichen, meistens mit Fabeln, die aus der Göttergeschichte hergenommen waren, besleckte Gebräuche vermieden die ersten Christen. Sie ließen den Tod der Andern entweder mündlich durch einen Freund ansagen oder zeigten ihn schriftlich durch Briefe an. Die erste Art war auch bei den Römern bekannt. Bei Varro (Libr. 4. et 6. de ling. latin.) und Festus (Verb. *Quinis*) steht sogar diese Ansagungsformel: *Ollus Quiris lethodatus est, ad exequias, quibus est commodum ire, jam tempus est: Ollus ex aedibus assertur.* — Weil bei dem Absterben eines Christen gewöhnlich die benachbarten Freunde gegenwärtig waren, so konnte Einer dem Andern leicht die Todesanzeige machen. Zudem wurde auch noch am darauf folgenden Sonntage der Tod durch das Ablesen des Namen unter den verstorbenen, der ganzen Gemeinde bekannt gemacht. Wir wollen dies durch einige Beispiele erläutern. Ueber den Tod der römischen Matrone *Fabiola*, sagt der heilige Hieronymus: *Necdum Spiritum exhalaverat, necdum debitam Christo reddiderat naturam.*

Et jam fama volans tanti praenuntia luctus totius urbis populum ad exequias congregabat. Rufin erzählt die Großthaten des Abtes Johannes; beim Schluß schreibt er: *Post dies autem paucos insecuti sunt nos quidam fratres, annuntiantes nobis, quod ipse sanctus Joannes in pace requievit.* (Vit. Patr. Seniorum pag. 457.) In Afrika scheinen Kinder den Tod angekündigt zu haben. Denn über den Tod der Tochter eines gewissen Bassus, sagt Augustin: *cum ecce pueri de domo cucurrerunt, qui ei mortuam annuntiarent.* (De Civitate Dei lib. 22. Cap. 8. N. 17. Tom. VII. pag. 669.) Auch nachdem seine Mutter verschieden war, sagt er: *puer Adeodatus exclamabit in planctum . . . his plerumque solet deplorari quaedam miseria morientium.* (Libr. IX. Confess. Cap. 11.)

Man kann annehmen, daß in den großen Städten, wo die Kopten oder Fossarien eingeführt waren, diese auch die Leichenbitter abgaben, weil sie alles, was zu den Exequien gehörte, zu besorgen hatten. Bei dem Tode eines Bischofs war es das Amt des Archidiacons, den benachbarten Bischöfen das Absterben anzuzeigen und zu den Exequien einzuladen. Von der römischen Kirche haben wir hierüber mehrere Beispiele.

Merkwürdig ist es, wie der Tod des heil. Cuthbert, Bischofs von Lindisfarn, den Klostergenossen angezeigt worden ist. Beda erzählt es in dem Leben dieses Heiligen auf folgende Weise: *Ut ego statim egressus, nuntiavi obitum ejus fratribus, qui et ipsi noctem vigilando atque orando transegerant, et tunc forte sub ordine nocturnae laudis dicebant psalmum 59; cujus initum est: Deus repulisti nos et destruxisti nos: iratus es et misertus es nobis. Nec mora, currens unus ex eis, accendit duas candelas et utraque tenens manu, ascendit eminentiorem locum, ad ostendendum fratribus, qui in Lindisfarnensi monasterio manebant, quia sancta illa anima jam migrasset ad Dominum: tale namque signum sanctissimi ejus obitus inter se condixerant.* (Vit. Cuthberti Cap. 11.) Zur Zeit des Beda war es jedoch auch schon üblich, beim Absterben mit den Glocken zu läuten. Denn im IV. Buche der Geschichte von England, wo er Cap. 25. den Tod der Abtissin Hilda beschreibt, sagt er: *Haec tunc in dormitorio sororum pausans audivit subito in aere notum campanae sonitum, quo ad orationes excitari vel convocari solebant, eum quis eorum de saeculo fuisset evocatus, apertisque (ut sibi videbatur) oculis aspexit, detecto domus culmine, fusam desuper lucem omnia replevisse.* Hilda ist, wie Beda am Anfange des Kapitels anmerket, gestorben im Jahr 680 *). Man kann also anneh-

*) Mabillon führt zum Beweis dieses Gebrauches noch einen Canon aus dem 11. Jahrhundert von Cacht in England an.

men, daß wenigstens in der Hälfte des VII. Jahrhunderts das Läuten beim Absterben schon eingeführt war. Dies beweisen die Worte *notus Campanae sonitus, quo.. convocari solebant*, woraus man zugleich schließen muß, daß das Todtengeläut in seiner Art von dem gewöhnlichen oder festlichen Geläut verschieden war. Durand giebt hierin wieder, wenigstens für seine Zeit, Aufklärung. *Aliquo moriente campanae debent pulsari: ut populus hoc audiens oret pro illo, pro muliere quidem bis, pro eo quod ipsa invenit asperitatem. Primo enim fecit hominem alienum a Deo, quare secunda dies non habuit benedictionem. Pro viro vero ter pulsatur, quia primo inventa est in homine Trinitas. Primo enim formatus est Adam de terra, deinde mulier ex Adam, postremo homo creatus est ab utroque: et ita est Trinitas. Si autem Clericus sit, tot vicibus compulsatur, quot ordines habuit ipse. Ad ultimum vero compulsari debet cum omnibus campanis: ut ita sciat populus, pro quo sit orandum. (Libr. I. Cap. 4. N. 15.)* Honorius von Autun giebt noch eine Ursache dieses Läutens an, damit man dadurch auch an den Tod erinnert werde und sich dazu vorbereite. (*Gemma Anim. Libr. IV. C. 116.*)

In dem Concilium Merbonense vom Jahre 1500, kommen Campanae manuales pro mortuis vor. Sind dies Schellen, derer man sich beim Leichenzug bediente, wie noch in einigen Gegenden gebräuchlich ist? Sie werden genannt die Todtenschellen, und sind verschieden von der Gottschelle oder Schidglock, welche gebraucht oder gezogen wird, wenn ein Kranker mit der letzten Begehrung versehen wird, oder sich in den letzten Zügen befindet. Sieh Gerbert Liturgia Alemann. Tom. II. pag. 1012.

Nicht überall wurde das Todtengeläut unentgeltlich

den ich aber in der Ausgabe dieses Konziliums bei Harduin nicht finde. S. Mabillon Praefat. ad Saecul. III. Benedictin. N. 102.

geleistet. Eine wichtige Verordnung hierüber treffe ich an in den Statuten der Domkirche zu Lüttich vom Jahre 1538, die ganz ausgehoben zu werden, verdient. Cum pulsationem campanarum in funeribus, quibus illa de consuetudine ecclesiae alias non debetur, nulla inter benemeritos et minus meritos consideratione habita, importunitas multorum petentium nimis indifferenter et communiter hactenus obtinere consueverit, per quod contingit dictam pulsationem parvipendi, quae sic indifferenter conceditur. Nos considerantes, praemissis et aliis causis quae nos movent, indemnitati ecclesiae nostrae in quantum possumus, praecavendo, indiscretam illam pulsationem et nimis continuam restringere cupientes, statuimus, ut hujus modi pulsatio pro funeribus, quibus illa, ut praedictum est, de consuetudine ecclesiae alias non debetur, de caetero nullatenus concedatur, nisi, prout in Ecclesia Coloniensi et in pluribus aliis nostrae et aliarum civitatum et dioecesis ecclesiis, sicut intelleximus, fieri est consuetum, emolumentum aliquod ecclesiae nostrae inde proveniat, videlicet ut defunctus aut ipsius ultimae voluntatis executores vel amici, pro ipsius animae salute in eleemosynam conferant fabricae ecclesiae nostrae quadraginta solidos bonae monetae. Sed et de salario cum matriculariis conveniant, sicut voluerint et potuerint cum iisdem. Personae autem, quibus de consuetudine debetur hujusmodi funeralis campanarum pulsatio, sunt hae, quae sequuntur, videlicet: Praelati et Canonici ecclesiae ac alii beneficiati. Item Clerici in ecclesia officium tenentes. Item Clerici ad chorum intromissi, chororum frequentantes. Item Scholares sub magistrorum regimine consistentes. Item Clerici et laici existentes de familia hospitis vel conventu dominorum episcopi et canonicorum. Item feodalis ecclesiae uxores eorum. Item debetur et praeter praedictas personas hujus modi pulsatio illis, qui beneficia aliqua in nostra funduntur ecclesia, et illis qui aliqua

anniversaria in ipsa constituunt, vel aliquot legatum nobile legant, dum tamen legatum hoc vel anniversarium decem solidos bene annui redditus valorem attingat.

Den entfernten Freunden zeigte *) man das Absterben durch Uebersendung eines Todtenzettels, Todtenbriefchen an, die Rotulae, Breve mortuorum, litterae currentes genannt wurden, wovon dann der Ueberbringer Rollifer, Rolliger, Breviger hieß. In den Briefen des heil. Bonifazius wird mehrmal dieses Gebrauchs erwähnt. Epist. 62. kündigt er den Tod des römischen Papstes, wie auch der Laien Megenfrid und Hraban an; für den ersten begehrt er 50, für die zwei andern 10 Messen. Epist. 74. zeigt Cincheard dem Bischof Eulius an, daß er die Namen der verstorbenen Priester, Diakonen, Mönche und Nonnen, welche er ihm zugestellt habe, allen Kirchen und Klöstern seines Bisthums bekannt gemacht habe, damit sie für diese Verstorbenen die vorgeschriebene Messen lesen und die Gebete verrichten möchten. Epist. 108. und 109. enthalten die Namen der Verstorbenen, die Bonifazius andern zugeschickt hat. Die Formeln dieser Todtenzettel waren nicht immer gleich, sondern bald kurz, bald weiter ausgedehnt. Die kurzen enthielten nur den Namen des Verstorbenen und den Tag des Absterbens. Bei Casarius von Heisterbach kommt sogar eine Anzeige ohne Namen vor: XII. Kalend. Maji obiit Ancilla Xti in Sconavia. (Libr. I. Cap. 40.) Man kannte den Namen der Verstorbenen nicht, deswegen mußte man sich mit einer anonymen Anzeige befriedigen. In dem Liber usuum Ordinis Cisterciens. Cap. 98. wird folgende Formel vorgeschrieben: Prima Augusti obiit in monasterio N. Nonnus N. de N. Sacerdos et Sacrista ejusdem monasterii: pro cuius anima vestras precamur orationes ex charitate et orabimus

*) Vergl. Vita B. Bartholomaei Abbatis bei Mabillon Saecul. VI. Benedictin. P. II. pag. 400. wo es heißt: Non est consuetudinis nostrae, ut alicui debitum exsolvamur, nisi Breve allatum fuerit, quo Kalenda obitus agnoscatur.

pro vestris. Bei B. Mez (Tom. VI. Thesaur. noviss. Anecdotor. pag. 242.) findet man weitläufigere, die gebräuchlich waren bei den Mönchen der Abtei Tegernsee. Patribus et Fratribus, in vinea desudantibus Christi sanctis conatibus, S. Quirini collegium, caelestis vitae privilegium.

Nostris id exigentibus peccatis, nostras scimus preces paulisper valere in conspectu divinitatis. In tempore nostro ob id visitationis vestrae opem quaerimus intercessionis. Caritati igitur vestrae intimamus cari fratris nostri N. presbyteri discessum, sc. Kal. April. viam hanc universae carnis ingressum. Ipsius quidem anima quatenus possideat gaudiorum plenitudinem, dignemini coelorum regis obsecrare sanctitudinem et id ipsum ad contigua vobis monasteria per vestra divulgetur imperia. Eine andere lautet: Patrib. et Fratrib. Deo militantib. sanctis conatibus sancti Quirini servitores, caelestis curiae honores. Vestrae intimamus caritati fratris nostri N. presbyteri ac monachi discessum, viam scilicet universae carnis IV. Id. Martii ingressum. Ejus quidem animam electorum coetibus consociari humiliter quaesumus, vos deprecari, atque has litteras per vestras legationes ad contiguas vobis mitti fratrum et sororum congregationes. Man enthielt sich in diesen Todtenzetteln aller Lobsprüche, die der Seele nichts nützen, und die Lebenden, wie der heil. Chrysostomus sagt, oft noch anreizen, den Verstorbenen zu verfluchen, oder an Thaten erinnern, die nichts weniger als lobenswerth waren.

Von den Todtenzetteln sind die Necrologia, die Rotulae annuae oder perpetuae wohl zu unterscheiden. Diese waren allgemeine Verzeichnisse der Verstorbenen, die unsern jetzigen Todtenbüchern gleich kommen. Sieh hierüber unsern Commentarius historico-critic. de libris defunctorum antiquis et novis. Dusseldorpii 1816.

Die Trauer der Freunde und Verwandten.

Aus welchem Gesichtspunkte nach den Grundsätzen der Christus-Religion der Tod betrachtet werden muß, und wie sich bei dem Tode der Ihrigen die ersten Christen betragen haben, ist oben II. K. 3. S. gesagt worden. Der Glaube legt hier der Natur Fesseln an, die nicht zulassen, daß sie sich in unmäßige Traurigkeit ausgieße. Ist der Verlust des Geliebten auch groß und dem Herzen empfindlich, so mäßiget ihn die heilige Hoffnung, denselben bald in der Verklärung wieder zu sehen. Der Glaube an eine baldige Auferstehung erstickt nicht, sondern veredelt die Trauergefühle und vermischt sie mit heiliger Freude. Ein ausnehmend schönes Bild hiervon entwirft Severus Sulpitius in der Leichenbeschreibung des heil. Martinus von Tours. »O welch eine allgemeine Trauer, wie großes Wehklagen, vorzüglich der trauernden Mönche, deren beinahe zweitausend an diesem Tage sich versammelt hatten, eine besondere Ehre für den Martinus, durch dessen Beispiel ein so großer Sprosse in dem Weinberge des Herrn aufgeblüt war. Der entseelte Hirt trieb nämlich seine Heerden vor sich, die blasse Schaar jener heil. Versammlung, die, bedeckt mit Trauermänteln, bestand aus Alten schon lange Bedienten oder aus Neulingen, die Christo zugeschworen hatten; der Jungfrauen Chor, die vor Schaam sich der Thränen enthielten, indem sie glaubten, sich vielmehr zu freuen, da der Herr ihn schon in seinen Schooß aufgenommen habe. Wie verhehlten sie durch heilige Freude ihren innern Schmerz, da nämlich bei allem dem, daß der Glaube das Weinen untersage, die Empfindung doch einen Seufzer erpreßte. Denn wie heilig das Frohlocken über dessen Glorie war, so fromm war die Verstörung über dessen Tod. Verzeihst du denen, die weinen, so wünsche Glück jenen, die sich freuen. Denn es ist gut, sich freuen über Martin, und auch gut weinen über Martin, da ein jeder entweder sich gewähret, daß er trauere, oder jenem gewähret, daß er

sich freue. « *). Aber wie leicht durchbricht das Gefühl die enge Bahne und läßt seinen Empfindungen vollen Lauf. Dann erwachen die alten heidnischen Trauerscenen im Christenthum und die in Uebermaaf hervordringende Verwirrung, läßt dem Gedanken an eine baldige Wiedervereinigung wenig Raum. So sah das christliche Konstantinopel zur Zeit des heil. Chrysoströmus sehr oft gedungene Klageweiber, die in verstellter Verzweiflung sich die Haare ausrissen, ein Trauergeheul anstimmten und ihre Hände, voll des Schmerzens, zusammenschlugen; sie zerkratzten sich die Wangen, zerfleischten ihre Arme und entblößten sich auf öffentlicher Straße auf eine unverschämte Weise. Welch ein Unsinn? sagt der heil. Lehrer. Werden die Heiden nicht hierüber lachen? Werden sie nicht unsere Religion für eine Fabel halten? Denn sie werden sagen, es giebt keine Auferstehung, alle christliche Dogmen werden sie für Blendwerk und Betrügerei halten **). Chrysoströmus mag nicht einmal die schwarz

*) O quantus luctus omnium, quanta praecipue moerentium lamenta monachorum, qui eo die fere ad duomillia convenisse dicuntur, specialis Martini gloria, cujus exemplo in Domini servitute stirps tanta fructificaverat. Agebat nimirum ante se pastor extinctus greges suos, sanctae illius multitudinis pallidas turbas, agmina palliata et aut emeritorum laborum senes, aut juratos Christi in Sacramenta tyrones: tum virginum choros, fletu abstinentes prae pudore, cum laetandum potius esse sentirent, quem jam suo Dominus gremio confoveret. Quam sancto dissimulabant gaudio quod dolebant: cum siquidem, etsi fides flere prohiberet, gemitum extorqueret affectus. Etenim tam erat sancta de illius gloria exultatio, quam pia de morte confusio. Ignoscis flentibus, gratulare gaudentibus: quia et pium est gaudere Martino et pium est flere Martinum, dum unusquisque et sibi praestat, ut doleat: et illi debet ut gaudeat.

***) Quae haec insania? Nonne ridebunt gentiles? Nonne fabulam nostram putabunt religionem? Dicent enim, nullam esse resurrectionem, illusiones omnia Christianorum dogmata et fallacias putabunt. Homil. 62. in Joann. Tom. VIII. pag. 575.

zen Kleider leiden, (Homil. 3. in Epist. ad Philipp.), doch scheinen sie beibehalten worden zu seyn, ohne daß andere Kirchenväter diesen Gebrauch streng gemißbilliget haben. Aber so lange die Christus-Religion von den Heiden in diesen schwarzen Trauerkleidern noch konnte verspottet und verhöhnet werden, wollten die für die Ehre der Religion eifernden Väter auch diesen geringen Unterschied nicht dulden. Man darf keine schwarze Kleider anziehen, sagt der heil. Cyprian, da jene Verstorbene in der andern Welt schon ein weißes Gewand angezogen haben, damit wir den Heiden keinen Anlaß geben, uns mit Recht zu tadeln, daß wir jene, wovon wir sagen, daß sie bei Gott leben, als gänzlich verloren und erloschen beweinen *). Mit dem abergläubischen Heidenthum verschwand auch der falsche Irrwahn, und die Christen wechselten ihre Kleider bei dem Tode der ihrigen, um die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens dadurch anzudeuten, waran das Christenthum uns so oft erinnert.

Auch wird man hierbei Rücksicht genommen haben, auf die Volksmeinung, die in den Farben und Kleidungsarten eine gebietende Stimme hat. Nach Plutarch und Herodian trugen die römischen Weiber bei den Leichen schlechte weiße Kleider von Leinen, die Männer aber schwarze. Man hatte Gegenden, wo, auch selbst bei den Christen, die schwarze dunkle Farbe die gewöhnliche und gemeine war; dagegen zogen andere die weiße vor. In der Regel schien die dunkle Farbe den ersten Christen sittsamer und anständiger, worüber man in den Martyrerakten viele Beispiele findet. In den Akten der heil. Martyrer Indes und Domna werden die Heiden in schönen weißen Kleidern, Indes allein, die Christin,

*) Hic non accipiendas vestras atras, quando illi (defuncti) ibi indumenta alba jam sumpserint; ne detur occasio gentilibus, ut nos merito ac jure reprehendant, quod quos vivere apud Deum dicimus, ut extinctos et perditos lugeamus. Libr. de Mortalitat. pag. 468. edit. venet.

in schwarzem Anzuge vorgestellt *). In den Akten der heil. Martyrer Galation und Epistames die in Syrien gelitten haben; wird von dem Honofrius erzählt, er habe statt den sonst gewöhnlichen schwarzen Kleidern weiße angethan, damit er als Christ nicht ertappt wurde. Bei andern war die weiße Farbe beliebter, wie Joh. Launoy weitläufig beweiset in seiner schönen Abhandlung über den Anzug der ersten Christen. (Tom. I. de Eruditione Apostolor. a pag. 118 — 192.) Des großen Baronius Kritik. **) möchte hier wohl vorzuziehen seyn. Er meint, Cyprian eben so auch Chrysostomus verstehen durch die schwarzen Trauerkleider jene, die einen besondern nach heidnischer Art eingerichteten Schnitt hatten, und vielleicht einen besondern Stoff erfoderten. Barro nennt das Frauentrauerkleid Ricinium, welches ein kleiner viereckiger Mantel war. (Libr. I. de vit. P. Rom.) Die besondere Benennung beweist schon einen auffergewöhnlichen Zuschnitt; dieser Trauermantel war wenigstens verschieden in seiner Art von den andern gewöhnlichen Mänteln.

Daß Wittwen schwarze Kleider trugen, ist gewiß nicht nur aus Hieronymus und Ambrosius ***) , sondern auch aus Vincentius von Lerin, der Cap. 6. Commonitorii von den Arianern sagt, daß sie den katholischen Wittwen gewaltsam die schwarzen Kleider ausgezogen hätten. Sey es, daß die schwarze Farbe mehr die Zurückgezogenheit der Wittwen als ihre Trauer über den Verlust der Männer anzeigen soll; so wird doch dadurch erwiesen, daß nicht bloß die schwarze Farbe bei der Trauer konnte gemißbilliget werden. Vielmehr war sie zur Zeit

*) Aderant quidem impii candidis et magnificis vestibus celebrantes festum sui interitus; solus autem Indes atris indutus vestibus.

**) Non puto colorem tantum sed luctuosae vestis genus in illis reprehensum. Ad ann. 256. N. 20.

***) Ambrosius Libr. de viduis nennt den Wittwenanzug Lugabrem habitum, pompam sanebrem, wodurch er die Sitte seiner Zeit bei einer Trauer klar genug andeutet.

des *Sidonius Apollinaris* die anerkannte Trauerfarbe. Denn *Libr. V. Epist. 7.* (pag. 560. edit. *Sirmondi*), wo er das verkehrte Wesen einiger unruhigen Köpfe beschreibt, da er sagt: *Libenter incedunt armati ad epulas, albati ad exequias, pelliti ad ecclesias, pullati ad nuptias, castorinati ad litanias.* Nach gewöhnlicher Sitte giengen also damals die Gallier weiß gekleidet zur Hochzeit, schwarz gekleidet zur Leiche. Diese Mode wird sogar in den Kapitularien der fränkischen Könige vorgeschrieben. Denn *Libr. VII. Capitular. N. 743.* heißt es: *Qui luget, abstinere debet a conviviis ac ornamentis et veste alba.*

Die wahren heidnischen Gebräuche, als da waren, das Ausreißen der Haare, Zerreißen der Kleider oder gar des Gesichtes, das Wegklagen und Heulen, waren überall bei den Christen verboten. Die zweite Synode von *Arles* untersagt streng die bei den Heiden üblichen Trauerlieder, *diabolica carmina*, wobei dann auch esprungen und getanzet wurde. Diese Lieder stofte man mit einem erschrecklichen Geheul, *excelso ululatu*, heraus, wie die fränkischen Kapitularien anzeigen, wobei sonderbare Gestikulationen und Wendungen gemacht wurden. — Die Kapitularien sagen: *Quod si fecerint, canonicam sententiam accipiant.* (*Libr. VI. Cap. 194.*) Die kanonische Buße dauerte vierzig Tage, wie die *judicia sacerdotalia* angeben *Cap. 55.* *Si quis se laceraverit super mortuum suum cum ferro aut unguis, aut capillos traxerit, aut vestimenta sciderit, XL. dies poeniteat.* (*Tom. VII. Collect. ampliss. Martene. pag. 55.*)

In einigen Klöstern, so lange die Leiche noch nicht beerdiget war, beobachteten die trauernden Brüder strenges Fasten, oder schlugen sich mit Geißeln. In dem Werke: *de Rebus gestis in majori monasterio Saecul. XI.*, finde ich besonders diese Bußübung. *Cum aliquis fratrum nuper obisset, confessor ejus in communi super indicta poenitentia inquirebatur. qua audita, mira compassione videres cunctatim a fratribus fratris onus suscipi: hic psalmos, ille mis-*

sas, alius jejunia aliusque disciplinas verberum sibi rapiebat. Implebatur profecto miro ordine Apostolicum illud. *Alter alterius onera portate.* Tunc denique exoneratus defunctus ab imposita satisfactione poenitentiae liber, ut credimus, transibat ad Requiem. (Tom. IV. Actor, S. Benedicti pag. 595. edit venet. In den Statuten des Franziskaner Ordens wird eine gemeinschaftliche Disziplin drei Tage hindurch mit Abbetung des Psalm Miserere und de profundis anbefohlen.

§. 7.

Die der Beerdigung vorhergehenden kirchlichen Gebräuche.

Die Kirche hat allezeit beim Tode ihrer Hauptföрге auf die hingeshiedene Seele gerichtet, damit dieser schleunige Hölfe geleistet würde, wodurch die Gemeinschaft der Heiligen sich beurfundet. Das Gebet für die Verstörbenen ist mit der Kirche aufgewachsen, und hat sich in alle Zweige des Kirchenwesens ausgedehnt. Es war nie Frage, ob das Gebet und die Opfer der Lebenden, den Hingeshiedenen helfe, sondern alle waren davon fest überzeugt. Die schönste Apologie hiefür ist die Rede des heil. Johannes Damascenus, oder wer der Verfasser seyn mag. N. 15. sagt er: Hoc misericordem dominum impensius oblectat et laetificat, cum quisque proximo prodesse studet. Hoc, inquam, misericors ille vult et gratum habet, ut sive superstites in vivis simus, sipe post mortem, alii ab aliis mutuo juvemur. Nunquam enim aliqui hanc nobis occasionem dedisset, ut defunctorum in incruento sacrificio meminissemus: rursus catholica et apostolica Ecclesia religiosissimusque populus Deo duce collectus, in eorum memoriam tertio nonoque et quadragesimo die, ac demum vertente anno ad aram faceret, nec ista inconcussa et inviolata retineret et observaret, nisi id oculis

ejus acceptum esset. Non enim dubium est, quin si id ridendum ac spernendum foret nulliusque fructus et utilitatis, cum multi sancti viri. Prophetæ et Doctores divino afflati numine exstiterint, hoc in cujuspiam eorum animum injecisset, ut errorem compesceret. Atqui ipsorum nemo unquam morem hunc convellendum putavit: imo quilibet confirmavit, ita ut in dies augeatur novasque subinde accessiones accipiat. (Tom. I. oper. Damasceni edit. Lequien. pag. 588.) *)

Mit dem ersten Tage des Absterbens fängt daher die Kirche ihre geistliche Hülfe durch Gebet und Messopfer an. Der Verfasser der apostolischen Constitutionen fordert die Gläubigen auf, gleich nach dem Hinscheiden für die Seelen der Brüder das eucharistische Opfer darzubringen, Psalmen zu singen und Gebete zu verrichten **). Diese fromme Sitte beobachtete selbst Augustin bei dem Tode seiner frommen Mutter. Denn er erzählt, Evodius habe also bald, als Monika gestorben war, das Psalmenbuch in die Hand genommen, und angefangen zu beten, dem alle antworteten: Herr! ich will dir von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit singen, womit der 100. Psalm anfängt ***). Gewöhnlich stimmten die Priester in dem Sterbhaufe den Psalmengesang mit dem Gebete an, wie nicht undeutlich Chrysostomus sagt ****); wo aber keine Priester gegenwärtig wa-

*) Sieh Ildeph. Schad. De praxi Ecclesiae primitivae orandi et offerendi pro defunctis. Moguntiae 1781.

***) Pro fratribus nostris, qui in Domino obierunt, et acceptabilem Eucharistiam offerte in Ecclesiis et caementeriis vestris, atque in exitu mortuorum psallentes, eos deducite. Libr. VI. Cap. 29.

****) Psalterium arripuit Evodius et cantare coepit psalmum, cui respondebamus omnis domus: Misericordiam et judicium cantabo tibi, Domine. Libr. IX. Confess. Cap. 12. Tom. I. pag. 168.

*****) Quanam de causa, quaeso, vocas presbyteros et psallentes? Nonne ut te consolentur? Nonne ut defunctum honorent.

ren, verrichteten es die Diakonen oder auch Laien. — Weil in dem Gregorianischen Ordo das Gebet nach den Psalmen mit den Worten: *Absolve quaesumus, domine animas fidelium defunctorum etc.* beginnt, wird der ganze Ritus *Absolutio* genannt. Bischof Ddo von Paris schreibt in seinen Synodalverordnungen vor: *Sacerdotes audito Parochianorum suorum obitu, statim absolvant eos cum psalmis pro defunctis et collecta.* Sieh du Cang. Verbo: *Absolutio.* Nach dem Römischen Ordo sind die Psalmen *Miserere* (50.) und *de profundis* (129.) bei der Absolution vorgeschrieben. Diejenigen, so diese Psalmen nicht abbeten können, sollen nach der Vorschrift der Synode von Arles und der Fränkischen Kapitularien das *Kyrie eleison* wiederholen. In der Griechischen Kirche zur Zeit des heil. Chrysostomus scheint man den 11. und 51. Psalm abgebetet zu haben. Denn in der IV. Homilie, über das II. Kapitel, des Briefes an die Hebr., da er einige Stellen aus diesen Psalmen bezieht, sagt er: *Cogita quid sibi volunt hi psalmi; sed non attendis, verum es a luctu ebrius.* (Tom. XII. pag. 47.)

Chrysostomus giebt auch die Ursache an, warum die Kirche gerade diese Psalmen gewählt hat. Die erste ist, damit wir lernen möchten, dem Tode mit offener Stirn ohne Furcht entgegen zu gehen *). Die zweite ist, daß wir bekennen, durch den Tod in ein besseres Leben, in eine ewige Ruhe überzugehen. Weil wir uns hierüber freuen, darum singen wir Psalmen bei dem Tode der Unsrigen. — Die Abendländische Kirche, welche die Bußpsalmen bei einer Leiche abbetet, nimmt die Person des Verstorbenen an, der um Nachlaß seiner

*) *Quoniam laetitia affluimus, ideo psalmos super mortuos psallimus, qui nos exhortantur, ut mortem non timeamus. Convertere enim, inquit, anima mea in requiem tua, quia Dominus benefecit tibi: Vides beneficium esse mortem, ac requiem? qui enim ingressus est in requiem illam, ab operibus suis requievit, ut a propriis Deus.*
Serm. de Ss. Bernice in Prosloce Tom. II. pag. 655.

menschlichen Fehler und Verbrechen bittet; und weil der Verstorbene außer dem Stande ist, durch Bußwerke die Schulden zu tilgen, deswegen thut es die Kirche für ihn. In dem zehnten Römischen Ordo wird diese Absicht dadurch klar ausgesprochen, daß gesagt wird: *His actis in persona defuncti dicatur etc.* (Tom. II. *Musei italic.* pag. 117.)

Nach diesem Römischen Ordo, mit dem jener des Thomasius in dem Responsoriale et Antiphonar. Roman. Ecclesiae in mehrern Theilen übereinstimmt, muß man eine dreifache Absolutio annehmen. Denn außer jener stillen gleich nach dem Absterben, wird eine zweite unmittelbar vor der Beerdigung vorgeschrieben. Bei dieser wurde von dem Tauf- und Firmpathe das Zeugniß abgelegter Beicht und erhaltener heil. Delung, wie auch des geführten christlichen Lebenswandel gefodert. Dies ist das Testimonium Sanctuli, wie es in dem genannten Responsoriale genannt wird. Nach abgelegtem Zeugniß fragt der Rektor die ganze Clerisei, ob der Verstorbene möge absolvirt werden. Auf die Antwort ja befiehlt der Rektor dem Ersten oder Vornehmsten die Absolution auszusprechen. Dieser spricht: *Betet alle: Vater unser.* Dann folgt ein Vers: *in memoria* und das Gebet: *Absolve Domine etc.* *) Der gelehrte Thomasius macht über das Zeugniß des Taufpathen folgende Anmerkung: *Forsan testimonium erat vel scripto vel voce a susceptore prolatum de Baptismi gratia a proximo defuncto percepta.* Der an-

*) Postea de mandato praedicti Rectoris Pater Spiritualis veniat in medium et reddat testimonium pro defuncto, si fuerit unctus, si confessus et de vita sua. Audito testimonio saepe dictus rector quaerit a toto clero, dicens: *Placet vobis, ut absolvatur frater iste defunctus?* Resp. *Placet.* Tunc Rector rogat de voluntate omnium, qui major est inter eos, vel qui fuit primus in eratione ut ipse absolvat. Ille vero cui injungitur, dicit: *Orate omnes. Pater noster. Vers. Et ne nos etc.* Resp. *Sed libera.* Vers. *In memoria, ut supra.* Oratio. *Absolve etc.* pag. 116.

geführte X. Ordo Roman. giebt bessere Auskunft hierüber. Nach kanonischen Satzungen durfte keiner kirchlich oder feierlich beerdiget werden, wenn er nicht vor seinem Absterben reumüthig gebeichtet und die heil. Delung empfangen hatte. Deswegen wird über Beides von dem Taufpathe ein Zeugniß begehrt, ehe die feierliche Absolution ausgesprochen und die kirchliche Beerdigung vollzogen wird. — Nach dem Responsoriale Rom. Ecclesiae des Thomasius wird das Testimonium Sanctuli nach ausgesprochener Absolution gefodert, hierauf folgt diese Antiphone: Post testimonium Sanctuli redditum Antiphona: Spiritus tuus bonus deducet te in viam rectam, propter nomen tuum Domine, vivificabis me et educes de tribulatione animam meam.

Die dritte Absolutio geschieht nach dem Begräbniß nach dieser Ordnung: Item ad absolvendum, postquam sepultus fuerit, cum aqua sancta aspergitur, antequam populus recedat, et dicat sacerdos: *Pater noster.* Vers. *Et ne nos.* Vers. *Non intres in iudicium.* Resp. *Quia non.* Vers. *a porta inferi.* Vers. *Erue Domine.* Vers. *Domine exaudi.* Resp. *Et clamor.* *Dominus vobiscum.* *Et cum Spiritu.* Oratio. *Tibi Domine commendamus etc.*... postremo dicatur Oratio: *Absolve.*

Die Jaconiae, wie in des Thomasius Responsoriale et Antiphonar. Rom. Ecclesiae, oder Diaconiae, wie in dem Codex des Archivi Basilicae vatican. S. Petri, scheinen nichts anders gewesen zu seyn, als eine feierliche Absolution vor der Beerdigung. Diaconia ist so viel als ministerium oder wie man es gewöhnlich nennt, Officium. Sie waren also ein kleines officium defunctorum. Es sind ihrer drei sowohl in dem Responsoriale wie auch in dem Codex. Die erste und dritte stimmen überein, in beiden Dokumenten, die zweite ist aber verschieden. Es ist mir wahrscheinlich, daß diese drei nicht nacheinander bei jedem Begräbniß sind abgebetet worden, sondern daß jede für eine gewisse Classe der Verstorbenen bestimmt war. Hierin beträf-

tigen mich folgende Gründe. 1) Bei der ersten *Jaconia* in dem *Responsoriale* ist die Aufschrift: *Jaconia Clericorum*, bei der dritten aber *Jaconia Laicorum*. Die erste war also für verstorbene Geistliche, die zweite für Laien. 2) In der zweiten ist eine besondere Rubrik unter den Worten: *cum sepelitur*, worauf mehrere Gebete folgen. Die nämliche Rubrik steht auch am Ende der dritten. Da nun der nämliche Körper nicht zweimal begraben wird, so muß man hieraus schließen, daß jede dieser *Diakonien* für eine besondere Classe bestimmt war.

Vor dem Mittelalter, und auch noch in demselben wurden in der ersten Nacht nach dem Absterben die *Todtenvigilien* gehalten; dies geschah entweder im Sterb-
 hause oder in der Kirche. In dem Leben der h. *Marina* bezeugt der h. *Gregor* von *Nissa*, daß zuerst die Jungfrauen bei der Leiche gesungen und gebetet haben; hierauf sammelte sich so viel Volks, daß das Haus sie nicht fassen konnte. Die ganze Menge wurde von *Gregor* in gewisse Chöre eingetheilt, die die ganze Nacht hindurch bei der Leiche den Gesang und die Gebete fortgesetzt haben*). Später mußte man diese *Todtenvigilien*, wie auch die übrigen festlichen wegen des großen Mißbrauchs einstellen. In den *Synodalakten* des *Bisthums Rheims* wird befohlen, die *Pfarrer* sollen ihren *Pfarrgenossen* verbieten, Nachts in der Kirche zu verweilen, wenn Leichen der *Verstorbenen* dort hingestellt worden wären, weil bei dergleichen nächtlichen *Todtenvigilien* früher sehr viele schlechte Thaten sich untermischt hätten**).

*) *Cum nocturna pervigilatio, ut in Martyrum celebritate, canendis psalmis perfecta esset.* Sieh auch *Vita S. Pachonii* bei *Rosweid.* pag. 138. *Cujus venerabile corpus discipuli ejus, sicut decebat, pro more curantes, totam noctem super illud duxere pervigilem, psalmos et hymnos cantantes.*

***) *Inhibeant curati suis parochianis, ne vigilant in Ecclesia de nocte, quando corpora aliquorum defunctorum ibidem deportantur vel alibi, propter maleficia, quae ibidem fiunt et temporibus retroactis contigerunt.* *Decreta Ecclesiae Gallican.* bei *Gretser.* de *funere christ.* pag. 119.

Unser jetziges *Officium defunctorum* trägt noch den alten Namen *Vigiliae defunctorum*; es wird aber jetzt nach der Beerdigung verrichtet. Auch schon in dem alten *Codex Archivi Basilicae vaticanae S. Petri* bei Thomasius kommt nach gescheneher Beerdigung diese Rubrik vor: *Incipiunt lectiones cum Responsoriis suis vel Antiphonis in Vigiliis defunctorum*, worauf das *Officium defunctorum* in drei Vigilien eingetheilt folgt. Auch in dem Responsoriale ist die Aufschrift: *Incipiunt Vigiliae defunctorum*, die den oben erwähnten drei Jaconis vorgehen; mithin auch wahrscheinlich vor der Beerdigung sind gebeten worden.

Beide Vigilien weichen ganz von einander ab. Die Vigilie in dem Responsoriale hat in der I. Nocturnus andere Antiphonen und Psalmen, als in dem *Codex Archivi* angesetzt sind. In der II. Nocturn. stimmen beide überein; dagegen sind sie in der dritten wieder ganz verschieden. In dem Responsoriale werden keine Vorlesungen angezeigt; in dem *Codex Archivi* sind die drei Vorlesungen der I. Nocturn. aus Job; woraus auch die erste Vorlesung der II. Nocturn. ist. Die zweite Vorlesung dieser Nocturn. ist hergenommen aus dem *Euchiridion S. Augustini*, und die dritte aus dem Buch der Sprichwörter Salomons *Libr. Proverbiorum*. Die drei Vorlesungen der III. Nocturn. sind wieder Auszüge aus den Reden des heil. Augustin. Dies *Officium* war also viel größer *) als unser jetziges, das vielleicht im dreizehnten Jahrhundert ist abgekürzt worden; wenigstens fand ich es nach der jetzigen Form in mehrern Handschriften des vierzehnten Jahrhunderts, worin doch hier und dort die Responsorien wechselten. Diese soll nach dem Zeugniß des heil. Antonin der

*) Obschon es keine *horas minores* hatte; die doch in Frankreich bei den Todten-Vigilien im eilften Jahrhundert auch gebräuchlich waren. Sieh Launoy *Diss. de vera causa Secessus S. Brunonis etc.* Cap. 3. und Cornel. Bycus *Tom. III. Octobr. Bollandian.* pag. 546, wo ein Theil des *Officium defunctorum* vorgebracht wird.

der Bischof Mauritius von Paris († 1196) geordnet haben. Allein vor ihm hatte schon Amalar manches gebessert und in eine andere Ordnung gebracht. (Cap. 79. de Ordin. Antiphonar.) Nach dem Berichte des Gulielmus Durand war hierin weder eine Vorschrift noch eine Einigkeit. In quibusdam Ecclesiis, sagt er Libr. VII. Cap. 35. leguntur novem lectiones de Job, et incipiunt: *Parce mihi Domine* etc. In aliis leguntur de libr. Sapientiae, et incipiunt: *melius est ire ad* etc. In aliis vero de quodam sermone Augustini, sed undecumque sumantur absolute, sine. *Jube Domine benedicere* et sine, *Tu autem Domine* . . . Verumtamen in quibusdam Ecclesiis loco, *Tu autem Domine*, terminatur: *Beati mortui, qui in Domino moriuntur* ex Cap. XIV. Apocalyps.

In dem alten Brevier der Diözese Würzburg vom Jahr 1509 bei Gropp Tom. II. Scriptor. Wirzburg. pag. 911 findet man *Vigiliae mortuorum majores et minores*. Die Majores haben als Vorträge, Auszüge aus den Reden des heil. Augustin, die auch in dem Codex Archivi vaticani bezeichnet sind, jedoch anders eingetheilt. Die *Vigiliae minores* haben auch neun Lectiones, die in kleinen biblischen Stellen aus verschiedenen Büchern des A. und N. Testaments bestehen und unsern jetzigen kleinen Kapiteln gleichen. Es wird nicht bemerkt, wann diese minores gehalten wurden, oder zu welchem Gebrauch sie dienten. Hierüber konnte ich auch nirgend befriedigende Auskunft finden.

Beim Schlusse der Absolution wird die Leiche mit Weihwasser besprengt, das nach der Disciplin einiger Kirchen mit heiligem Del untermischt war. Man hat behaupten wollen, diese Besprengung sey eine Abstammung der heidnischen Lustration. Wenn diese durch ihre Behauptung das hohe Alterthum dieses Ritus zwar eingestehen, so vergessen sie die große Verschiedenheit zwischen unserm Ritus und der heidnischen Lustration anzumerken. Bei den Heiden wurden nicht die Todten, sondern die

von der Leiche zurückkehrenden Lebenden durch den Prie-
 ster mit Wasser besprengt, wie Kirchmann (Libr. III.
 de funerib. Roman. Cap. 9.) darthut. Auch Rosinus
 sagt (Libr. 5. Cap. 54. Antiq. Roman.) von den Zu-
 rückkehrenden: Qui a Sacerdote ter aqua pura asper-
 gebantur et ita expiabantur sive lustrabantur. —
 Auch ist die Meinung ungegründet, welche annimmt, diese
 Besprengung vertrete die Stelle der ehemaligen Abwas-
 chung des todten Körpers. Denn unsere Besprengung
 geschieht von dem Priester nach gescheneher Abwaschung.
 Die Antiq. Consuetudin. Cluniacens. und das Ritual
 des St. Eligiuskloster bei Martene Ord. VIII. sagen
 ausdrücklich: Tunc lavato corpore et parato, Dom-
 nus Abbas vel Prior spargit in feretrum aquam be-
 neditam et incensat. Und etwas weiter unten:
 ponitur corpus in terram iterumque aqua benedicta
 aspergitur et incensatur. Unsere Besprengung geschieht
 auch nicht nur einmal, sondern mehrmal, und nicht nur
 über den Körper sondern auch über die Todtenbahre,
 über das Grab und zuletzt über den Obertheil des Grabes.
 Der X. Römische Ordo bei Mabillon schreibt N. 40.
 vor: Ad absolvendum, postquam sepultus fuerit,
 cum aqua sancta aspergitur, antequam populus re-
 cedat. (Tom. II. Musei ital. pag. 117.) Es ist auch
 gewiß, daß die Kirche dabei einen heiligen Zweck habe.
 Durand, der nur des Weihwassers bei der Beerdigung
 erwähnt, sagt: Ponitur in spelunca, in qua in qui-
 busdam locis ponitur, aqua benedicta et prunae
 cum thure. Aqua benedicta ne daemones, qui
 namque desaevire in corpora mortuorum: ut quod
 nequiverunt in vita, saltem post mortem agant.
 Thus vero ibi ponitur, propter foetorem corporis
 removendum, seu ut defunctus creatori suo accep-
 tabilem bonorum operum odorem intelligatur ob-
 tulisse. Allein unsere Kirche hat sich von den ältesten
 Zeiten her, wie bei den Einsegnungen anderer Dinge,
 also auch bei der Einsegnung einer Leiche und eines
 Grabes des gesegneten Wassers bedient.

In den letzten Zeiten hat man diesem kirchlichen Ritus einen ganz natürlichen Anschein geben wollen, nämlich um zu erproben, ob der Mensch wirklich todt sey, welches bei der in frühern Zeiten üblichen geschwinden Beerdigung durchaus nothwendig war. Man hat, selbst in den Leben der Heiligen, mehrere Beispiele, daß man durch Uebergießung des kalten Wassers die Scheintodten von den wahrhaft Verstorbenen zu unterscheiden suchte. In dem Leben der heil. Euphrosina Cap. 15. wird erzählt, wie man den für todt gehaltenen Paphnutius plötzlich mit Wasser begossen habe, wodurch er wieder zu sich kam *). Etwas ähnliches lesen wir in der Geschichte der heil. Euphrasia, die die Lebthigin durch Uebergießung mit Wasser auch wieder erweckt hat **). In diesen Beispielen wird zwar nicht gesagt, ob man gesegnetes Wasser dazu gebraucht habe; aber das finden wir näher erwähnt in dem Leben des heil. Bischofs Wilfrid von York. Von ihm erzählt der Priester und Mönch Eddius Stephanus, wie er eine scheinodte Frau wieder erweckt haben: Sanctus Pontifex miseram adiit, stans super eam aqua benedicta faciem aspergens: et oratione facta, Dei auxilium implorans, os ejus guttatim aqua benedicta madefactum irrigavit: deinde autem eructante et longa suspiria trahente, apertis oculis sensum vitae et intelligentiae recepit etc. Man will diese Methode nicht tadeln bei Verblichenen, deren Absterben noch Zweifel erregen kann. Aber wir getrauen uns zu

*) Accurrens Agapitus, videns quoque, quia defunctus esset Smaragdus, et Paphnutium in terra jacentem semivivum, jactavit in faciem ejus aquam et elevavit eum, dicens: quid habes, Domine mi Paphnuti? — bei Rosweid. Vit. Patrum senior. pag. 367.

***) Julia cucurrit et clamans, sororibus nuntiavit, quia Euphrasia accipiens securim, de securi mortua est. . . Tunc accedens Abbatissa, aquam in faciem ejus misit et consignans eam et complectens, ait ei etc. bei Rosweid. l. cit. pag. 357.

behaupten, daß unsere Kirche sich nicht deswegen der Besprengung mit Weihwasser bediene. Es ist unläugbar, daß die Abwaschung des ganzen Körpers weit wirksamer zu einem solchen Zweck sey *) als die Besprengung mit wenigen Tropfen Weihwassers. Ferner nach kirchlichem Gebrauch werden auch die Todtenlade, das Grab und die Erde mit Weihwasser besprengt: wozu dieses? Sollen diese auch zum Leben erweckt werden? — Die angezogenen Beispiele handeln nicht von anerkannten Todten, sondern von Sterbenden oder Halbtodten; sie gehören also nicht hierhin.

§. 8.

Die Ausstellung, feierliche Ueberbringung und Begleitung der Leiche zur Kirche und zum Grabe.

Wichtige Gründe bewogen die katholische Kirche, die Leichen der in Christo Verstorbenen öffentlich, ehe sie der Erde übergeben wurden, zur Schau auszustellen. Außer daß sie dadurch die Lebenden an den Tod erinnern will: denn das Wort des weisen Mannes: Gestern mir, heute dir, steht jeder Leiche auf der Stirne geschrieben, das auch jene, die nicht lesen können, verstehen. Der einzige Blick des Todten lehrt mehr, als alle Bücher, die Hinfälligkeit und Eitelkeit aller irdischen Leiden erkennen, den Stolz bekämpfen und alle Leiden der Nachtfeier, Unreinigkeit der Todten widerlegen, und

*) Bei den Römern soll deswegen die oft wiederholte Abwaschung eingeführt worden seyn. Plinius in naturali historia dicit, hanc esse causam, ut mortui et calida abluantur et per intervalla conclamentur, quod solet plerumque vitalis spiritus exclusus putari et homines fallere. Servius ad libr. VI. Aeneid. liturgie.de

die geistliche Hülfe für die Verstorbenen anrufen und beleben. Denn es ist gewiß, daß das scharf aufgefaßte bleiche Gesicht lange dem Menschen nachgehe und ihn zum Gebet für den Verstorbenen heimlich auffordere.

Selbst die Art der Ausstellung trägt etwas mysteriöses an sich. Ober dem Haupte steht ein Crucifix. Jesus ist der Sieger über den Tod; er ist auch die Auferstehung. Wird unser Gemüth durch den Blick des todten Körpers erschüttert, so erhebt es wieder das Bild des Siegers; und betrauern wir den Verlust des Hingeschiedenen, so ruft uns der Heiland wieder zu: ich will ihn bald erwecken. — Rundum stehen brennende Kerzen, Fackeln oder Lampen, Symbole des ewigen Lichtes und des fröhlichen Ueberganges in das andere Leben, wobei der Zuschauer denkt und spricht: *Lux perpetua luceat eis.* — Man wird von uns Beweise aus dem Alterthum für diesen Ausstellungs-Ritus fodern. Freilich aus den ersten Jahrhunderten können wir nichts vollständiges aufweisen. Aber aus dem, daß man in so vielen Gräbern der ersten Christen Kreuze von verschiedenem Metall gefunden hat, kann man auch auf das Alterthum des gegenwärtigen Ritus schließen. Die *Antiq. consuetud. Cluniacens.* sagen Cap. 29. wo sie den Ausstellungs-Ritus beschreiben: *Crux cum candelabris ad caput ejus adfigitur.* So auch in den *Gestis Guillelmi Majoris Episcopi Andegav.* Cap. 2. wo das Begräbniß vorgestellt wird: *Collocatis cereis circa corpus ardentibus.* (Tom. X. Spicileg. pag. 250.) Dies war nicht willkührliche Ceremonie sondern Vorschrift der Ritualbücher, die diesen Ritus aus der Praxis der Kirche aufgenommen haben. Nur über die Zahl der Kerzen sind die Vorschriften verschieden. Das Ritual des St. Eligiuskloster erfordert nur zwei brennende Kerzen neben dem Crucifix. *Crux cum candelabris et cereis duobus jugiter ardentibus ibi ad caput ejus affigitur.* Das Ritual der Domkirche zu Tours erfordert wenigstens vier, wovon zwei beim Haupte und zwei bei den Füßen, nebst dem Kohlenfeuer bei der Lade,

stehen sollen *). Das nämliche hat das Ambrosianische Ceremonial welches jedoch zwei Kreuze, eines beim Haupte, das andere in der Hand des Verstorbenen fordert **). Ohne Zweifel richtete man sich hierin nach dem Stande und der Beschaffenheit oder Würde der verstorbenen Person. Bei der Leiche des heil. Hilarius von Arles standen zu beiden Seiten schwere Kerzen, *columnae ardentis cereorum*, und zwar so dicht neben einander, daß das zubringende Volk dadurch zurückgehalten wurde. (Vita S. Hilarii Cap. 22.) Bei der Leichen-Ausstellung des Abtes Stephanus (Monasterii Obazinensis in dioecesi Lemovicensi) glich der Kerzenschein einem großen Scheiterhaufen, wobei zu bewundern war, daß das hölzerne Haus nicht in Brand gerathen ist ***).

Ueber den Ort und die Zeit der Ausstellung haben wir nichts bestimmtes. Im Mittelalter blieben nicht selten die Leichen in der Kirche ganze Wochen ausgestellt. In gemeinen Fällen pflegte man die Todten innerhalb 24 Stunden Zeit zu beerdigen, worüber auch einige Konziliarverordnungen ergangen sind. Die Ausstellung gemeiner Leichen konnte also höchstens nur 20 Stunden dauern.

Ehe die Leiche aus dem Sterbhaufe weggetragen wurde, versammelten sich die Freunde und Verwandten, um den Leichenzug zu bilden. Dieser Zug hieß *Exequiae*, weil die Leiche gewöhnlich vorgetragen wurde, und der

*) *Ad caput et ad pedes ejus sunt ad minus quatuor cerei in candelabris et circa feretrum cacabi cum incenso.*

***) *Cadaver ita ornatum deponitur in cubiculo, in quo solet asservari crux Archiepiscopalis super aliquem pannum vel tapetum cum cereis ardentibus, a capite et a pedibus; ad manusque apponitur crux aliqua.*

****) *Tantam cereorum ardentium multitudinem continebat, ut deforis aspicientibus tanquam rogius ingens exterius oppareret, quod cunctis mirabilibus mirabilius aestimo, ut inter tantam copiam palearum, inter tot viros dormientes ac semivigilantes, ignis nocere nihil potuerit.*
Vita Stephani Tom. IV. Miscellan. Baluzii. pag. 181.

Zug folgte. In diesem Sinne bedient sich Arnobius und Zeno dieses Ausdruckes. Der letzte sagt Tractat. II. Libr. I. pag. 18.: mortuosque saepe ipsos a sepulchris cum suis sibi exsequiis reverti jusserunt, wobei er nach der Anmerkung der Galleriner den Arnobius nachgeahmt hat, der Libr. I. adv. Gentes von den Aposteln sprechend schreibt: Ab tumulis remeare defunctos exsequiarum conversione jusserunt. In diesem Sinne nimmt auch der heil. Augustin das Wort in mehrern Büchern, vorzüglich Libr. I. de Civitat. Dei. Cap. 11. Omnia ista, id est, curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum. (Tom. VII. pag. 15.) Erst im fünfzehnten Jahrhundert fieng man an, dies Wort auch für die kirchliche Todtenfeier und das heil. Messopfer zu gebrauchen *).

Eine Leiche, besonders frommer und heiliger Personen zu tragen, rechnete man sich zur vorzüglichsten Ehre und zum höchsten Verdienst. Die Geschichte bietet Beispiele dar, wo Bischöfe, Aebte, Könige und Fürsten Leichen auf ihren Schultern getragen haben. Die Leiche der heil. Paula wurde von mehrern Bischöfen getragen **); andere hatten Lampen und Kerzen in ihren Händen und sangen heilige Lieder und Psalmen. Ambrosius trug mit noch einem Bischof die Leiche seines Bruders Satyrus, Gregor von Nissa die seiner Schwester Makrina. In der Regel pflegten Bischöfe von

*) In den Akten des heil. Martyrers und Bischofs zu Toulouse Saturninus wird das Wort Exsequiae auch selbst für die Leichen der Verstorbenen genommen. Procedente tempore, tum multorum ad basiliculam illam fideliter propter corpus Martyris quiescentis deferrentur exsequiae, et locus omnis tumulatorum corporum multitudine fuisset impletus etc.

***) Translata est episcoporum manibus et cervicibus feretro subjicientibus, cum alii pontifices lampades cereosque profferrent. S. Hieronym. in Vita S. Paulae.

Bischöfen, Priester von Priestern, Diakonen von Diakonen und so weiter, jeder von denen seines Gleichen getragen zu werden. Der anonyme Verfasser des *Speculum Ecclesiae* schließt jedoch die Frauen aus und zwar *ne appareat membrorum *) eorum nuditas*. Er spricht wahrscheinlich von seiner Zeit. Indessen können wir auch hierin mehrere Beispiele aufweisen, wo Jungfrauen nicht allein Leichen ihres Geschlechts, sondern auch sogar des männlichen Geschlechts öffentlich und feierlich zum Grabe getragen haben. Palladius in *Historia Laus. Cap. 39.* berichtet von dem Frauenkloster in Tarbenne: *Si Virgo obierit, reliquae virgines cum eam ad sepulturam concinnaverint, efferunt, et eam ponunt ad ripam fluvii. Trajicientes autem fratres cum palmis et ramis olivae et psalmodia, eam transmittunt et in suis monumentis sepeliunt.* Die heil. Euphrasia beerdigte die Schwestern des Klosters in dem Grabe ihrer Mutter. (Rosweid. Vit. Patr. senior. pag. 561.) Wie die Gräfin Margaretha mit mehrern andern Frauen den Leichnam des Abtes Stephanus getragen habe, werden wir gleich hören.

Man hielt es für höchst unanständig, die Todten auf Wagen nach der Kirche oder zum Grabe fahren zu lassen, sollte der Weg auch noch so weit seyn. Trug man doch die Leiche des kölnischen Erzbischofs Bruno, von Rheims wo er gestorben war, bis nach Köln, eine Reise von acht Tagen, die Träger versicherten, auf dem langen Wege unter der schweren Last nicht müde geworden zu seyn **). Auch die Leiche des Abtes Stephanus wurde mehrere Tage hindurch, abwechselnd von Priestern, Laien und Frauen getragen. Da die Beschreibung dieses Leichenzuges so viel Sonderbares enthält, so tragen wir kein Bedenken,

*) Durand bringt die nämliche Ursache vor.

***) Quorum nonnulli jurejurando et mirum in modum affirmando testantur, in illo longo itinere nullam pene lassitudinem aut laboris molestiam se sub tanto onere pertulisse. Vita S. Brunon. Tom. V. Octobr. Bollandian. pag. 785.

hier das Merkwürdigste auszuheben. Transiit circa mediam noctem, dominica secunda Quadragesimae, anno ab incarnatione Domini MCLIX. Corpus ejus ex more compositum et sacerdotalibus indutum, quantum noctis supererat, in Ecclesia est observatum, omnibus fratribus cum quibusdam Abbatibus, qui convenerant, devote astantibus et vigiliis cum cereorum apparatu solemniter coram eo agentibus. Mane autem facto, dictis ex more Missis, tractare coeperunt, qualiter corpus ejus ad Obazinense monasterium deferretur. Verum quia inter utrumque monasterium duorum dierum iter erat, quidam velut providi consulebant, ut animalia fortia quaererentur, quae ipsum per tanti itineris spatium facile bajularent. Caeteri vero et praecipue Abbas loci, contradicebant, asserentes, indignum esse, ut corpus sanctum et habitaculum quondam Spiritus sancti irrationabilium jumentorum veheretur dorsis, dicentes nunquam defuturos, qui illud certatim deferrent, dum tamen hoc ipsi a monasterio decenter et cum honore efferrent. Quod dictum cum omnibus placuisset, statim apprehensam sancti corporis glebam cum grandi psallentio exierunt, Abbatibus, monachis et reliquis fratribus praecuntibus et subsequentibus cum maxima multitudine Clericorum simul ac Laicorum, qui ad tanti patris exsequias ex diversis locis se convenisse gaudebant. Quia vero illud monasterium in devexo aliquantum loco positum erat, mox ut ad altiora et planiora venerunt, statim omnes pastores regionis illius, pueri pariter et puellae, relictis gregibus, ad sancti funus summa cum festinatione currebant, et sub feretro se ingerentes velociter in alteram partem transibant. Cumque hoc perpetrassent, iterum sanctificandi hoc ipso aditu remeabant, et cum turbis ambulanti bus aliquantulum properabant. Quod videntes caeteri, exemplo puerorum edocti, certatim sese impellentes sub sancti feretro cum impetu transibant, et iterum remeabant. . . Quia vero per totum illud iter multa

oppida, multi vici extabant, omnes habitatores eorum, utpote feriati dominica die, ad tam gloriosum spectaculum undique concurrebant et gradientium agmini se admiscebant. Per omnes Ecclesias ae monasteria, per quae transituri erant, signa illico omnia concrepabant tam repentino fragore, ut putarentur non humana manu pulsari, sed divinitus commoveri - Sacerdotes cum stolis, Clerici cum vestibus albis *), Monachi decenter ornati, cum crucibus et thuribus obviam sancto corpori longius procedebant, nec absolvendi **) aut quodlibet officium peragendi ulla erat facultas. Tantus erat crepitus signorum et concursus clamorque turbarum plangentium..... Matronae siquidem nobilissimae, relictis thalamis et deposita feminei sexus verecundia, properantes passim cum viris ad Sancti funus ardentem currebant; et quae prius prae tenebritudine incedere non valebant, nunc per paludes et quaeque difficilia loca incunctanter pergebant, non pretiosis vestibus deferentes, sed cunctum earum nitorem per lutum trajicientes dum tanquam pro reliquiis ducerent, quidquid in Sancti obsequiis scissum vel infectum monstrare potuissent; sed et Sancti feretrum viriliter apprehendebant et per multas viarum spatia viris fortius supportabant. Hoc fecit Vicecomitissa (Margaretha) terrae illius domina... Hier folgt die Stelle von der großen Menge der Kerzen in dem hölzernen Hause, wo die Leiche für die Nacht hingestellt war, die wir oben angeführt haben. Deinde cum jam nox initium daret, omnes Clerici albis, plures sericis cappis induti, primas Vigilias solemniter peregerunt; quibus finitis, ceteri qui remanserant et qui tunc ex diversis locis convenerant,

*) Man bemerke, daß die weiße Farbe bei dem Leichenzug hier gebraucht wird.

**) Was wir im vorigen S. von der oft wiederholten Absolution angemerkt haben, wird durch diese Beschreibung bestätigt.

sicut per totam noctem confluere non cessabant, ad alias vigilias se praeparabant. Sic per totam noctem alternantibus vigiliis, sacrae excubiae non cessabant, ut tam a vocibus Clericorum psallentium quam ab splendore coruscantium lampadarum ipsa nox diei claritatem ac dignitatem assumeret, sicut scriptum est: *Quia tenebrae non obscurabuntur a te et nox sicut dies illuminabitur.* Wie am ersten Tage, so hat sich auch am zweiten und dritten Tage der Leichenzug gemacht, bis endlich am vierten Tage die Leiche feierlich beerdigt worden ist. Wir glauben, unnütze Arbeit zu verrichten, wenn wir aus dem Alterthum den kirchlichen Gebrauch, die Leichen mit Lichtern und Psalmengesang zu begleiten, noch beweisen wollten. Alle Geschichten sind hiervon voll, wovon Gretser und Martene mehrere gesammelt haben. Die von uns angegebenen Beispiele können hinreichend denselben bekräftigen.

Aus der gegebenen Beschreibung kann man noch einen andern Gebrauch entnehmen. Die Leichen wurden in allen Kirchen und Klöstern, die auf dem Wege lagen, niedergesetzt, wo dann entweder Morgens die Seelenmesse, oder Nachmittags die Todtenvigilien gehalten wurden. Sozomen Libr. VII. Hist. eccles. Cap. 10. berichtet schon von der Ueberbringung der Leiche des heil. Meletius nach Antiochien: *Dicuntur vero per omnem regiam viam Imperatoris mandato intra moenia in civitates introductae, praeter consuetudinem Romanis usitam, et alternatis psalmorum cantibus unoquoque in loco honoratae, donec Antiochiam usque deferrentur.* So ward auch die Leiche des kölnischen Erzbischofes Bruno zuerst in die St. Apostelkirche, die damals noch vor der Stadt Köln lag, dann in die St. Peterkirche getragen, wo zugleich die Todtenvigilien gehalten worden, zuletzt in St. Pantaleon beerdigt. Nicht selten ließ man die Leichen der Bischöfe durch alle Kirchen der Residenzstadt tragen, wo dann in jeder Kirche die Messe gehalten wurde *).

*) Sieh Gesta Archiepiscoporum Trevirens. wo N. 82.

In Afrika war es Sache der Poenitenten, die Todten wegzutragen und zu begraben. Der 81. Canon des IV. Konzilium zu Karthago verordnet: *Mortuos Ecclesiae poenitentes efferant et sepeliant.* Man wollte dadurch den Büßern Gelegenheit geben, durch Werke der Barmherzigkeit ihre Sündenschuld zu tilgen. Die *Mortui Ecclesiae* waren wahrscheinlich die Armen, die aus dem Kirchenfond unterhalten wurden. Tertullian unterstützt diese Vermuthung, der in seinem *Apologeticus* Cap. 59. von den Christen sagt, daß jeder monatlich etwas zum Unterhalt und zur Beerdigung der Armen beitrüge *). In Afrika entdeckt man keine Spur von den Kopten oder Fossarien, in unserer Sprache sogenannten Todtengräbern. Man trifft sie vorzüglich in den großen Hauptstädten Griechenlands und Italiens an. Z. B. in Konstantinopel, Rom, wo sie zu hunderten angestellt waren und aus dem Staatsfond besoldet wurden, weswegen sich auch mehr der Staat als die Kirche darum bekümmerte, ob schon sie als Kleriker unmittelbar unter der Aufsicht des Bischofs standen, wie wir früher angemerkt haben. Sie werden **) auch *Decani* genannt, weil sie vielleicht in gewisse Classen eingetheilt waren, oder weil sie Vorsteher und Ordner des Leichenzuges seyn sollten. Ob sie eine ausgezeichnete Kleidung getragen haben, weiß man nicht. S. Junius Meinung, daß sie von ihren schwarzen Lei-

der Leichenzug des Erzbischofs *Adalbero* so beschrieben wird: *Deinde cum Treveris pervenisset, Clerus et populus ad pontem processit illi obviam et per singula monasteria singulis diebus deportatus est, celebri cum processione, donec dierum numerus monasteriorum complevit numerum.* Vergl. auch Gropp Tom. I. *Scriptor. Wirceburgens. Diss. historic. IX. pag. 91.*

*) *Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel quum velit, vel si modo velit et si modo possit, apponit . . . inde non epulis nec potaculis, nec ingratis voratris dispensatur, sed egenis alendis humanisque.*

**) *Constantinus quingentas et quinquaginta officinas instituit Leticariorum, Libitinariorum, Copiatarum atque Decanorum.*

denmänteln Bispelliones genannt worden seien, wird von Kirchmann (Libr. II. de funerib. Rom. Cap. 8.) verworfen. Wenigstens vom vierten Jahrhundert ließ man die Leichen christlicher Fürsten, heiliger Bischöfe, frommer Laien und Frauen in die Kirchen tragen und während des Messopfers ausstellen. So geschah es mit der Leiche der Kaiser Constantin und Valentinian *), mit der Leiche der Bischöfe Ambrosius und Augustin **), des heil. Casarius, Bruders Gregors von Nazianz, des Satyrus, Bruders des heil. Ambrosius ***) , der heil. römischen Matrone Paula, der heil. Makrina, Schwester Gregors von Nissa, der heil. Monika, Mutter des h. Augustin u. m. a. ****).

*) Eusebius sagt von der Leiche Constantins: Ut ad servatoris nostri Apostolorum aedem ventum est, funus deponunt. . . divinisque ceremoniis et mystico sacrificio sanctarumque precationum societate perfrui licet. — Von Valentinian sagt Ambrosius: Date manibus sancta mysteria.

***) Paulinus in Vita S. Ambrosii: Illucescente die dominico, cum corpus illius peractis Sacramentis divinis, de Ecclesia levaretur portandum. — Possidius in Vita S. Augustini: Pro ejus commendanda corporis depositione sacrificium Deo oblatum est et sepultus est. Cap. 13.

****) Gregor von Nazianz in orat. X.: Caesarius . . . ex hymnis ad hymnos transmissus, ad Martyrum sacraria cum pompa ductus, matre cereorum gestatione pietatem moerori subrogante etc. — Translato denique ad coeleste regnum sanctissimo Satyro, magnificus pontifex sacrosantum corpus ipsius ad Basilicam Ambrosianam honorifice deportari fecit, prosequentibus illud innumeris exequiarum turmis. Vita S. Satyri Tom. V. Septembr. Bollandian. pag. 507.

*****) Von Paula sagt Hieronymus: In media Ecclesia speluncae salvatoris est posita. Von Makrina Gregor: Ubi intra fores templi constitimus, demum, deposito feretro, nos ad precationem convertimus etc. Von Monika Augustin: Neque in eis precibus quas tibi fundimus, cum tibi offeretur pro ea sacrificium pretii nostri, juxta sepulchrum posito cadavere, priusquam deponeretur, sicut illic fieri solet.

Augustin scheint sogar dies als einen allgemeinen Gebrauch anzunehmen, indem er sich der Worte bedient: *sicut illic fieri solet*. Was soll man nun von dem verkappten Theodor von Canterbury sagen, der in dem bekannten Poenitential diesen Ritus bloß bei den Begräbnissen der Mönche und Klostergeistlichen annimmt. *Mos est apud Romanam Ecclesiam Monachos vel homines religiosos defunctos in Ecclesiam portare et cum chrismate ungere pectora ibique Missas pro eis celebrare.* (Cap. 90.) Im Mittelalter erlaubte man bei nahe keine Begräbniß eines Christen, ohne daß die Leiche in die Kirche getragen und bei der Messe ausgestellt wurde *). Die meisten Ritualbücher bei Martene haben die Rubrik: *In Ecclesia autem requiescet corpus defuncti, quousque pro anima ejus missa cantatur, et offeratur ab omnibus quibus visum fuerit.* In einigen Ritualbüchern werden vor der Messe noch die Bisgilien oder die Bußpsalmen mit einer Absolution vorgeschrieben. Das Ritual von Salzburg hat: *In Ecclesia requiescat corpus defuncti quousque agantur vigiliae* Der Codex Gemmiticensis bei Martene sagt: *Tunc deportetur in Ecclesia cum Antiphonis et psalmis superscriptis et orent omnes communiter pro anima ejus et continent ibi psalterium sine intermissione, donec sacerdos celebret Missam et absolvat animam.*

Nach dem Evangelium bringt jeder seine Opfergabe auf den Altar. Merkwürdig ist der Opferritus der

*) Damit ja keine Leiche ohne Messe beerdigt werde, erlaubten die Konzilien den Priestern sogar an einem Tage zwei oder drei Messen zu lesen. Sieh Denkwürdigkeiten IV. B. III. Th. Seite 263. Selbst am Sonntage, wenn eine Leiche war, ließ man Seelenmessen. Eine Rubrik des Missals von Konstanz de anno 1505 sagt: *Nota in hac (Paschae) die missa pro defunctis non canitur, nisi sanus sit praesens, quod per totam servabis octavam.* Sieh Statuta Synodal. Ottonis parisiens. Tom. VII. Collect. ampliss. Martene pag. 1421.

Domkirche zu Tours. Sex priores Canonici offerunt panem et vinum, quae juvenes in supelliciis portant in calicibus et patenis. Alii Canonici offerunt nummos. Et est oblatio ordini Missae. — Der alte Opferritus hat sich am längsten bei den feierlichen Seelenmessen beibehalten und wird noch in vielen Kirchen auf die alte Weise beobachtet, weil man glaubt, durch Almosen, wie der heil. Chrysostomus sagt, die Todten zu honoriren *).

Die Leiche stand mitten in der Kirche, wie schon Hieronymus von der Leiche der heil. Paula bezeugt. Die Leiche der heil. Makrina ist zwar zwischen den Kirchenthüren niedergesetzt worden, aber nur deswegen, weil dort auch das Grab der Mütter war, wie Gregor berichtet. Nach dem Ritualbuch des St. Eligiuskloster soll die Leiche zuerst an der Stiege gegen den Altar niedergesetzt, wo der Priester sie einsegnet; dann in die Mitte der Kirche hingetragen und etwas links gestellt werden **), wo eine besondere Stelle für die Leichen angeordnet war. —

Der Körper, gewöhnlich sichtbar, hatte seine Richtung nach Osten oder Mittag, weil man hierin die Lage Jesu im Grabe zum Muster nahm, dessen Haupt nach Occident, dessen Füße nach Orient gerichtet waren; die rechte Hand gegen Mittag, die linke gegen ***) Norden. Diese Richtung schreiben auch ohne allen Unterschied die Ritualbücher vor. Das Ambrosianische Ritual sagt: In Ecclesia collocatur defuncti corpus ita, ut pe-

*) Vis mortuum honorare, fac elemosynas. Homil. 61. in Joann.

***) Versus altare ante gradum sustentatur, donec ab Abbate vel priore dicatur: *a porta inferi* etc. . . Qua finita, deportatur in medium Ecclesiae. Ad sinistram partem ponitur super formas feretrum ad hoc solummodo destinatas. Sieh auch Antiq. consuetud. cluniacens.

***) Ut caput illius ad occidentem et pedes ad Orientem respicerent: dextera quoque manus ad meridiem, sinistra ad aquilonem.

des sint versus orientem seu altare majus; und das Ritual des Dominikaner Ordens vom Jahr 1607. typis Alfonsi Ciaconii Romae 1607 hat. Ut deponatur corpus et collocetur supinum, positus pedibus ad orientem vel ad meridiem secundum fossae depositionem. Nach Mabillons Zeugniß kannte man vor dem siebentehnten Jahrhundert bei der Niederlassung einer Leiche keinen Unterschied in der Richtung zwischen einem Priester und Laien *). Die erste Aenderung hierin eignet Mabillon dem von Pabst Paulus V. herausgegebenen römischen Ritual zu, worin vorgeschrieben wird: Corpora defunctorum in Ecclesia ponenda sunt pedibus versus altare majus; vel si conduntur in oratoriis aut capellis ponantur cum pedibus versis ad illarum altaria: quod etiam pro situ et loco fiat in sepulchro. Presbyteri vero habeant caput versus altare, scilicet in sepulchro. So auch weiter unten: deposito feretro in medio Ecclesiae, ita ut defuncti pedes, si fuerit laicus, sint versus altare majus, si vero fuerit sacerdos, ut dictum est, caput sit versus ipsum altare. Es fragt sich aber, ob Pabst Paulus hier einen neuen Ritus eingeführt, oder ob er den bei der römischen Kirche gebräuchlichen aufgenommen habe. Das letzte ist uns wahrscheinlich, weil er gleich beim Anfange der Erklärung anmerkt, daß er die heiligen Ceremonien und Gebräuche, wie sie aus sehr alter Ueberlieferung und gemäß den Verordnungen der römischen Päbste bei der Mutterkirche zu Rom gehalten würden, anführen wollte **). Die römische Kirche scheint also aus uralter Gewohnheit

*) Omnes quotquot vidi, veteres libri rituales (vidi autem plurimos maxime apud PP. Minimos Parisienses) nullum discrimen ponunt ante saeculum XVII. inter sepulturam Sacerdotum et aliorum.

***) Sacras caeremonias ac ritus, quibus ex antiquissima traditione et summorum Pontificum institutis sancta Mater Ecclesia catholica in filiorum suorum exequiis uti solet etc.

eine andere Richtung den Priestern und eine andere den Laien gegeben zu haben, wobei sie gewiß eine gegründete Ursache gehabt hat, die wir hier nicht untersuchen wollen. Aber auch der bekannte Dionysius (Hierarch. eccles. Cap. 7.) deutet schon auf solch eine Verschiedenheit. Denn die Priester sollen nach ihm vor den Altar, die Mönche und Laien an einem würdigen Ort des Chores *) beim Eingange der Priester hingestellt werden.

Ueber das Alterthum und die Art der Seelenmessen haben wir Denkwürdigkeit. IV. B. III. Th. Seite 566 gehandelt.

Den Ritus nach der Messe beschreibt Dionysius auf folgende Weise: Quibus rite perfectis et ipse eum, qui a vita migravit, salutatur et secundum eum omnes una qui adsunt. Cum eum omnes consalutarunt, tum antistes oleo mortuum perfundit sanctaque præcatione pro omnibus adhibita in loco honorato.. condit. In diesen Worten werden drei wichtige Gebräuche angemerkt. Der erste ist die Salutatio, wodurch der Abschiedskuß verstanden wird. Der Priester, so die Messe gehalten, küßte zuerst den Verstorbenen, dann alle Gegenwärtige, zum Zeichen der Kirchengemeinschaft, oder wie die Erklärung hat: Sanctissimis divinae societatis et communionis signis totum hominem sanctificat. Bei mehreren Völkern war es hergebracht, den Verstorbenen vor der Beerdigung den letzten Kuß zu geben, wie Kirchmann Libr. I. Cap. 5. beweist **). Die Uebergießung des Oels, das gewöhnlich mit Wasser vermischt war, diente statt des Weih-

*) Si is qui excessit e vita, erat ordinis Sacerdotum, ante sanctum altare cum posuit... Sin autem sacris monachis sanctoque populo annumeratus erat, eum ad veneratione dignum chori locum collocat, ante sacerdotum introitum.

**.) Sieh im folgenden S. die Stelle aus heil. Ambrosius in Excessu Satyri und jene des heil. Hilarius auf den Honoratus.

wassers bei den Lateinern. — Warum aber das allgemeine Gebet? Die beigelegte *Contemplatio* erklärt dies: Damit alle Gegenwärtige eine glückliche Sterbstunde erlangen möchten *).

Nach lateinischem Ritus stellt sich der Priester, der die Seelenmesse gehalten hat, mit den Dienern rund um die Leiche, in der Form einer Krone, wie die Ritualbücher haben, und betet einige vorgeschriebene Gebete. Der Ordo I. bei Martene hat: *Post celebrationem missae stat sacerdos juxta feretrum et dicit hanc orationem*; andere setzen noch bei: *cum cereis et incenso*. Die Gebete sind in den Ritualbüchern sehr verschieden. Das jetzt gebräuchliche Liberame haben beinahe keine vor dem zehnten Jahrhundert angefertigten Codices, selbst nicht einmal die *Ordines Romani*; doch kommt es vor in den *Antiq. consuetudin. Cluniacens.* und in dem Ritual des St. Eligiuskloster; da jedoch hier nur die Anfangsworte Liberame mit einem *ic.* angefügt werden, muß man schließen, daß es in dem Benedictinerorden allgemein bekannt war. — Das ganze Gebet nach der Messe wird in der Kirchensprache *Absolutio* genannt, wie oben gesagt worden ist.

Die *Elevatio corporis* oder die Aufhebung und Weitertragung bis zum Grabe geschah in der nämlichen Feierlichkeit, wie früher, mit brennenden Kerzen, unter beständigem Gesang. Nach der Vorschrift einiger Ritualbücher soll beim Ausgange aus der Kirche der Psalm in *Exitu Israel de Aegypto* gesungen werden, mit der Antiphone: *In paradisum deducant te etc.* Der 50. Psalm *Miserere mei etc.* wird selten bei dem Zuge zum Grabe vorgeschrieben; selbst in dem römischen Ritual Pauli V. wird er vermist. Nur beim Schluß der ganzen Begräbnißfeier wird er oder der Psalm *de Profundis* in einigen Codices vorgeschrieben.

*) *Hortatur omnes, ut sibi ipsis itentidem postulent beatam in Christo excessum.*
liturgie.de

Bei der Uebertragung aus der Kirche zum Grabe hielt man drei Pausen, deren symbolische Ursachen Durand angiebt *). Die Ritualbücher wissen nichts davon.

§. 9.

Die Trauerrede.

Griechen und Römer, ja vor diesen die Hebräer hielten bei dem Tode ausgezeichneten Personen Trauerreden, worin die Großthaten der Verstorbenen aufgezählt wurden, um ihr Andenken zu verewigen, dankbare Erkenntlichkeit zu zeigen und die Lebenden zu gleichen Thaten anzufeuern. Sieh Dionysius Halicarnas. Libr. V. Warum sollen dies die Christen nicht thun dürfen, die noch dabei einen weit erhabenern Zweck haben. Das Beispiel großer Männer der Vorzeit geht uns vor. Wir berühren hier nicht die Reden gelehrter Bischöfe auf den Triumph der Martyrer; diese sind keine Trauer- sondern Lobreden. Aber Gregor von Nissa hielt eine Trauerrede auf den Tod der Kaiserin Pulcheria und Placilla, wie auch auf den Tod des Bischofs Meletius. Bei der Beerdigung des großen Kaisers Constantin sprachen mehrere Bischöfe, worunter der Erste war der berühmte Eusebius von Cäsarea. Gregor von Nazianz hielt die

*) Dum de domo ad Ecclesiam seu sepulturam portantur, secundum quorundam locorum morem ter in via pausat. Primo ad significandum, quod ipse in hac vita existens, ut posset digne Domino praesentari, et cum aliis Sanctis perpetua quiete perfrui: in tribus specialiter seipsum exercitavit, videlicet, in Dei dilectione, in charitate proximi, et in custodia sui, sive quod in fide sanctae Trinitatis vixit, atque vitam finivit. Secundo ad repraesentandum, quod Dominus triduo in ventre terrae pausat. Tertio, tres pausae in via, ut per tres dictas psalmodiae, quae tunc dicitur, trina fiat ei absolutio a delictis tribus modis, scilicet cogitatione, verbo et opere commissis. Exod. III. Viam trium dierum ibimus in solitudine. Libr. VII. Cap. 35.

Leichenrede seinem Bruder Casarius und dem großen Basilius, Ambrosius seinem Bruder Satyrus, und den Kaisern Valentinian und Theodosius. Diese Männer folgten dem Rufe des von Gott erleuchteten Israeliten, der sagt: Lasset uns loben die berühmten Männer, unsere Väter nach ihrem Geschlechte. Herrlich, vom Anfange der Welt her, hat der Herr sich an ihnen erwiesen. Ruhmlich beherrschten sie ihre Reiche, große Thaten verrichteten sie, fasseten gedeihliche Rathschläge ab, waren durch den Geist der Weissagung erleuchtet, Land und Leute beherrschten sie verständig, die heiligen Lehren der Weisheit hörten die Völker aus ihrem Munde... Gerühmt, gepriesen waren sie alle in ihren Zeiten, jeder mann lobte sie. Auch die von ihnen Gebornen haben einen Nachruhm hinterlassen, also daß ihr Lob stets verkündigt wird. Eccles. XLIV.

Der christliche Gebrauch bedarf also keiner Rechtfertigung; er trägt weder in seinem Ursprung, noch in seiner Art etwas heidnisches oder abgöttisches an sich. Der christliche Redner will nicht durch sein Trauerwort die Verstorbenen unter die Götter erheben, sondern Gott, den einzigen wahren, in den Menschen, seinem Ebenbilde loben, die in der Kirche Gottes gegründete Gemeinschaft befestigen und den Glanz der Tugenden aus den Verstorbenen zur Erleuchtung der Lebenden von neuem hervorlocken. Sein Ursprung ist heilig, weil er von dem Volke Gottes herkommt, ja selbst in dem Naturgesetze enthalten ist; darum hörte das trauernde Athen eben so wie das trauernde Rom bei dem Tode ihrer Helden, begeisterte Redner, bei welchen das Gefühl der Kunst übermeisterete.

Auch die christlichen Trauerreden sind Meisterstücke der Beredsamkeit. In den vier Trauerreden, die wir von Gregor, dem Theologen oder von Nazianz haben, Welch ein Schwung, Welch eine Eleganz und Reichthum an Kenntnissen! Die Trauerrede auf seinen geliebten Freund Basilius, schien dem Kritiker Tillemont so-

gar zu viel Zierde, zu viele profane Kenntnisse zu enthalten, und man wollte ihr eine weltliche Ostentation zu Last legen. Aber der große Theolog ließ hier seiner ganzen Kunst wie seinem ganzen Gefühle freien Lauf, weil er den Größten der Bischöfe, den Innigsten seines Herzens, das Muster der Heiligkeit in einer ansehnlichen Versammlung, am Jahrtage des Todes verherrlichen und ihm das letzte Denkmal der Liebe setzen wollte.

Des heil. Hieronymus Epitaphium Nepotiani sollte nur ein Brief an Heliodor über den Tod Nepotians seyn: und doch welcher Ueberfluß an weltlichen Zierlichkeiten und philosophischen Kenntnissen strömt nicht in demselben hervor? Man kann es eher eine vollendete Trauerrede, als einen Brief nennen. Die Aufschrift Epitaphium ist wenigstens zu beengt für dies Meisterwerk. Man stößt in demselben auch auf Worte, die eine Vermuthung geben, als sei es auf dem Grabe oder bei der Leiche Nepotians gesprochen und nachher dem Heliodor schriftlich zugestellt worden. Quotiescunque nitor in verba prorumpere et super tumulum ejus Epitaphii hujus flores spargere; toties lacrymis implentur oculi et renovato dolore, totus in funere sum. Moris quondam fuit, ut super cadavera parentum defunctorum in concione pro nostris laudes liberi dicerent et instar lugubrium carminum ad flatus et gemitus audientium pectora concitarent. En rerum in nobis ordo mutatus est et in calamitatem nostram perdidit sua jura natura. Quod exhibere senibus juvenis debuit, hoc juveni exhibemus senes. (Epist. 60.) Ambrosius in den Trauerreden auf die beiden Kaiser, und Gregor von Nissa in den auf die Kaiserinnen blieben zwar strenger in den Gränzen biblischer Gelehrtheit, ohne von dem Gipfel der hohen Beredsamkeit herabzusteigen. Jeder Meister führt seine eigene Feder, jeder dieser Redner sein eigenes Wort. Es ergreift uns, ohne bei der Leiche zu seyn, durch das bloße Lesen: wie muß es auf die Trauernden gewirkt haben, die, da sie Zeugen der gesprochenen Wahrheit waren, eher und mehr fühlten als hörten?

Uns geht es zunächst an, nachzuforschen, wer die Pflicht hatte, die Leichenrede zu halten; wann und wo sie gehalten wurde. — Ueber das Erste giebt schon der heil. Hieronymus in der angezogenen Stelle Auskunft, indem er sagt, daß nach alter Gewohnheit Kinder ihren eigenen Eltern das Trauerwort sprechen sollen. Von welcher Gewohnheit redet er hier; von einer heidnischen, bei den Griechen und Römern angenommenen, oder von einer christlichen? Bei den Griechen und Römern findet man viele Beispiele, daß Kinder bei ihrer Eltern Tode die Bühne bestiegen und die Trauerrede gehalten haben. Waren die Kinder noch zu jung oder nicht fähig dazu, so vertrat ein Verwandter oder ein von der Verwandtschaft dazu Erwählter, die Stelle des Kindes. Sieh Kirchmann de funerib. Roman. Libr. II. Cap. 18. Aber auch das Christenthum hat solche Beispiele. Gregor von Nazianz sprach am Grabe seines Vaters, seines Bruders und seiner Schwester; Ambrosius hielt es für seine Pflicht, bei dem Leichenbegängniß seines Bruders Satyrus das Trauerwort zu nehmen. Wo kein Bruder, kein Sohn war, that es der erste Freund. So redete derselbe Gregor auf den heil. Basilius; dies that auch Chrysostomus. (Orat. in laudem Meletii.) Gregor von Nissa und Amphilocheus auf den Meletius, Hilarius auf den Honoratus. Bei dem Tode hoher christlichen Personen wählte man die mit dem Verstorbenen vertrautesten Bischöfe oder Priester, wie beim Tode Constantin der Bischof Eusebius, bei dem Tode der Kaiser Valentinian und Theodosius der heil. Ambrosius, bei dem Tode der Placilla und Pulcheria der heil. Gregor von Nissa gewählt worden sind. Selbst die Kaiser verschmäheten es nicht, auf ihre vertraute treue Diener, Trauerreden zu halten. Es verdient bemerkt zu werden, sagt Eusebius im IV. B. über das Leben Constantins Kap. 33., wie er, dem Ende seines Lebens nahe, noch eine Leichenrede vor der gewöhnlichen Versammlung seiner Zuhörer hielt. Hierin dehnte er sich weit aus, und handelte von der Unsterblichkeit der Seele, von denen, die ihr Leben gottselig vollend

det haben, und von den Gütern, die den Frommen bei Gott aufgehoben wären; dagegen that er mit ausführlichen Beispiele dar, was für ein Ende die Schaar der Gegner nehmen würde, wobei er den Uebergang der Gottesleugner beschreibt. «

Nicht allezeit wurden jedoch die Leichenreden an demselben Tage, wo das Begängniß statt fand, gehalten. Gregor von Nazianz mag wohl jene auf seinen Bruder Casarius, auf seine Schwester Gorgonia, und auf seinen Vater an demselben Tage wo die Leichen beerdigt wurden, gesprochen haben. Dies lassen einige Worte deutlich genug erkennen. In der Rede auf den Casarius, die er in Beisein den Eltern hielt, sagt er am Ende: *Meum munus est oratio, quod etiam fortassis futurum tempus excepturum est, perpetuo motu praeditum, nec cum qui hinc migravit, prorsus abscedere sinens...* Atque talia quidem sunt, quae a nobis auferuntur... Atque alia quidem persolvimus, alia vero dabimus, anniversarios honores et commemorationes, ii quidem qui superstites erunt. Auch in der Rede auf den Vater, worin der gekommen war, die Seelenmesse zu halten, anredet, kommen gleiche Andeutungen vor. — Nach dem Berichte des Eusebius wurde die Leichenrede auf den Kaiser Constantin gehalten, als der Hochselige auf ein hohes Gestelle gesetzt war. (Libr. IV. Vit. Constant. Cap. 71.) Ambrosius giebt selbst in der Rede auf seinen Bruder Satyrus zu verstehen, daß er bei dem Leichenbegängniß und als die Leiche noch allen Augen offen stand, die Kanzel bestiegen und die Trauerrede gesprochen habe. N. 78. heißt es: *Sed quid ego te morer, frater? quid exspectans, ut nostra tecum commoriatur et quasi sepeliatur oratio? Licet ipsa species et exanimis corporis forma soletur, osulosque manens gratia et permanens figura demulceat; nihil, inquam, moror, procedamus ad tumulum. Sed prius ultimum coram populo vale dico, pacem praedico, osculum solvo. Praecede ad illam communem omnibus et debitam, sed jam mihi prae ceteris desiderabilem domum.* Beim

Schluß dieser Rede, giebt er das schönste Zeugniß für die Lehre der katholischen Kirche, den Verstorbenen durch Gebet und Opfer zu Hülfe zu kommen. *Tibi nunc, omnipotens Deus, innoxiam commendo animam, tibi hostiam meam offero.*

Die Leichenreden Gregors von Nissa auf die Kaiserinnen Placilla und Pulcheria scheinen nicht am Begräbnistage gehalten worden zu seyn. Denn der heil. Redner sagt: *Nondum tantum temporis intercessit, quomens ad malum assuescere potuerit. Adhuc recens in animo clades est etc.* Sie ist also wenigstens eine geraume Zeit nach dem Tode gehalten worden, wie dann die Leichen der Großen oft mehrere Wochen, ja Monate aufbewahrt wurden, ehe die feierliche Beerdigung erfolgte. Am Tage dieser Rede war das Evangelium aus Matth. XXV. oder Luf. XII. Denn Gregor fängt seine Rede an: *Fidelis et prudens dispensator.* Nam ab iis, quae ex divino Evangelio recitata sunt, ordior. Auch Ambrosius, hielt zwar die Rede auf Valentinian bei der kirchlichen Todtenfeier, die aber zwei Monate nach dem Morde zu Mailand, wohin der Körper war überbracht worden, erst konnte gehalten werden, wie die Mauriner Herausgeber klar beweisen: *Admonitio in Conso-* lat. de obito Valentiniani Tom. II. pag. 1170. Die Trauerrede auf Theodosius ward am 40. Tage nach dem Tode gehalten, bei der kirchlichen Todtenfeier, die Honorius zu Mailand vor der Ueberbringung der Leiche nach Konstantinopel bestellt hatte. — Bei dem Tode des Bischofs Meletius scheint man an verschiedenen Tagen Leichenreden gehalten zu haben. Theodoret sagt von ihm, daß er von allen, die nur fähig waren, zu predigen, mit einer Trauerrede sei beehrt worden *). Die des heil. Gregor von Nissa scheint die letzte gewesen zu seyn; sie wurde vielleicht an dem Tage gehalten, wo der Leichnam von Konstantinopel nach Antiochien sollte überbracht wer-

*) *Omnium qui dicendo aliquid poterant, sanebribus orationibus exornatus.* Libr. V. Hist. eccles. Cap. 8.

den. Denn Gregor sagt: *Hanc cum habeatis, fratres! consolationem, vos qui ossa Josephi transportatis ad terram benedictionis, audite Pauli verba praecipientis: Ne contristemini, sicut et ceteri, qui spem non habent. Dicite populo, qui illic est, exponite bonas narrationes.* Die Rede des heil. Chrysostomus auf den Meletius ist fünf Jahre nach dem Tode, und zwar am Jahrtage des Absterbens gehalten worden. Quintus annus jam praeterit, ex quo ille migravit ad Jesum. — Die große und kunstreiche Rede Gregors von Nazianz ist auch erst auf den Basilius am Jahrtage des Absterbens gehalten worden, und zwar beim Grabe des heil. Bischofs, wo zugleich gegen 150 Bischöfe sich sollen versammelt haben. Nach Amphilocheus lag Basilius im Tempel des heil. Martyres Euphrosius begraben.

Es ist kein Zweifel, daß die meisten dieser Reden in den Kirchen bei der kirchlichen Todtenfeier oder bei den Anniversarien gehalten worden sind. Die Stellen allein, die wir aus einigen dieser ausgehoben haben, bezeugen dies; es wird daher nicht nöthig seyn, noch weitere zum Beweis anzuführen. Doch bleibt noch Zweifel über, ob sie vor der Messe, oder in derselben oder endlich beim Schluß seyen gehalten worden. Wenn die Ordnung, welche Dionysius Cap. 7. Hierarch. anführt, überall beobachtet worden ist, so hat man Grund anzunehmen, daß die Leichenrede in der Messe gehalten wurde. Denn er sagt, daß zuerst die Catechumenen abgehen müßten; die Büßer blieben dagegen in der Kirche. Warum? Damit diese durch die Rede, worin der Tod, die Himmelsfreude, die Höllenstrafen von dem Priester vorgestellt und nach der heiligen Schrift geschildert werden, zur schleunigen Besserung mögen geführt werden*). Die Trauerrede des Ambrosius auf

*) Non immerito intersunt iis, quae hoc loco perficiuntur, cum perspicue discant et videant, mortis nostrae incertum adventum sanctorumque praemia a divinis veris-

den Bruder Satyrus, und die des Gregor von Nazianz ist gewiß vor der Messe gesprochen worden, wie die oben gegebenen Stellen beweisen. Von der Entlassung der Catechumenen geschieht keine Erwähnung bei Ambrosius oder den beiden Gregorien. Die Rede des heil. Hilarius von Arles, worin auch der Gebrauch, die todten Körper öffentlich in der Kirche zu küssen, bestätigt wird *), ist auch zwar beim feierlichen Gottesdienste **) gehalten worden, aber wie es scheint, beim Ende desselben. Auch die Rede des heil. Gregors auf den Meletius scheint entweder nach Beendigung des Gottesdienstes oder gar auffer demselben gehalten worden zu seyn. Gewisser ist es, daß die Leichenrede auf Constantin nach der Messe gefolget ist. Denn Eusebius erzählt: »Als Constantius mit den Soldaten weggegangen war, traten die Priester Gottes mit dem Volke und der ganzen Schaar der Gläubigen vor, und verrichteten den Gottesdienst mit Gebet. Hierauf wurde der Hochselige auf ein hohes Gestell gesetzt und eine Lobrede auf ihn gehalten.«

In den letzten Zeiten, da nicht selten bei den Leichenbegängnissen Menschen durch Reden verherrlicht wurden, deren Wandel nichts weniger als erbaulich war, gaben einige Konzilien die Verordnung, daß entweder keine besondere Trauerrede auf eine gewisse Person ohne Erlaubniß des Bischofs ***) , oder nur eine allgemeine

que litteris laudari aeternaque supplicia, scelestis sui similibus minaciter denunciata, eventura sint. Proderit enim eis fortasse, cum cernent eum, qui sancte mortuus sit, a ministris, quod vere esset sanctorum, qui a sacculo fuerint, socius et particeps, sancte praedicari.

*) Neque ullus non magno sibi damno affici visus est, si conspectu corporis ejus caruit, si non, ut quemque aut reverentia aut amor suaserat, osculum aut ori aut quibuscunque membris ipsius impressit, aut feretro.

**) Defuncti laus in sancta fidelium congregatione prolata plena est aedificationis, vacua jactantiae.

***) Nullo inscio vel non approbante Episcopo mortuum in funere habita oratione laudabit: concio tamen ali-

Rede über die Schicksale des menschlichen Lebens, über die Gewisheit des Todes, die Strenge des Gerichts gehalten werde. Dabei waren Männer von besonderm Range, von hohen Verdiensten für die Kirche ausgenommen *). — Am wenigsten wäre der Mißbrauch zu dulden, der in einigen Landpfarreien sich eingeschlichen hat, wo der Küster oder Schullehrer auf dem Gottesacker in Gegenwart des Pfarrers, anderer Geistlichen und des ganzen Leichenzuges eine Trauerrede herplaudert oder vom Papier abliest, die zuweilen geeignet ist, mehr Lachen als Weinen herauszulocken. Bei den Katholiken ist der Gottesacker ein heiliger, geweihter Ort, ein Accessorium Ecclesiae, worauf es keinem Laien erlaubt seyn soll, eine kirchliche Rede zu halten.

§. 10.

Die Beerdigung.

Das Grab ist das letzte Loos des menschlichen Körpers, das ihm der Schöpfer nach dem Sündenfall der ersten Eltern angewiesen hat. Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brod essen, bis du wieder zur Erde wirst, davon du bist genommen worden. Denn du bist Staub und sollst wieder zu Staub werden. I. Mos. III. 19. Diesen göttlichen Spruch wiederholt der weise Ecclesiastikus Kap. XL. Ein hartes Joch drückt alle

qua haberi poterit, qua humanae tantum miseriae status, mortis iudiciiue necessitas qualitasque describetur. Concil. Tolosan. de anno 1590, Cap. 10. Tom. X. Harduini pag. 1805.

*) Non indifferenter pro quibuscunque habeantur funerationes, sed pro his tantum, qui gloriosi sunt et illustres in generationibus suis et populis: aut quorum tantum est meritum, ut eorum sapientiam narrare debeant populi, et ecclesia laudem eorum nuntiare. Concil. Rotomagens. de anno 1581. l. cit. pag. 1242.

Adamskinder; vom Mutterleibe an, bis sie wieder in die Erde zurückkehren, die unser aller Mutter ist. Und hievon ist der so wenig ausgenommen, der auf dem Throne prangt, als der auf der Erde im Staube demüthig sitzt. Den entseelten Körper zur Erde bestatten, und seiner Mutter wiedergeben, ist also auch eine vom Schöpfer den Lebenden auferlegte Pflicht, die alle, nicht ganz verwildete Völker anerkannt, und, obschon nicht auf die nämliche Weise erfüllt haben; es ist ein nothwendiger Liebesdienst, der von dem Ersten bis auf den Letzten übergeht, und alle Geschlechter ohne Ausnahme in Anspruch nimmt. Sehr schön sagt Chrysostomus. Es ist ein allen Menschen gemeinsames Gesetz, daß, wenn Einer gestorben ist, er auch zur Erde bestattet und ins Grab gelegt werde. Dies Gesetz hat weder der Griech noch der Scythe, oder wenn je Einer, wilder als diese gefunden wird, mißkannt, sondern alle haben es geehrt und beobachtet. So heilig und ehrwürdig bei allen war dies Gesetz *).

Um so mehr hielten die Christen — die vom Sohne Gottes heilig gebildete Nation — auf dieses Gesetz. Nicht nur die Ihrigen, sondern auch Fremde zu begraben, war ihnen nach Lactanz Zeugniß (Libr. VI. Instit. div. Cap. 12.) eine mit ihrer Religion eng verbundene Pflicht, die sie so feierlich und so geschwind als möglich zu erfüllen sich beeiferten. Mußten sie hierin wegen der Strenge der Verfolger ihrem brennenden Eifer einen Raum anlegen, und die entseelten Leichname dem Schicksal, das ihnen die heidnischen Richter bestimmt hatten, überlassen, so trauerten sie mehr wegen Ausstellung dieser Pflicht, als wegen des Todes der Ihrigen.

*) *Sunt apud mortales omnes hae leges communes, ut qui vita functus, terra condatur, sepulturae tradatur. Atque has non Graecus, non Scythia, nec si quis illis immanior reperiatur, unquam leges convulsit, sed reverentur et observant omnes: adeoque sacrae et apud omnes veneratione sunt dignae.* Homil. in Babilam. Tom. II.

Die Griechen und Römer ließen ihre Todten, wenigstens die des gemeinen Standes, in der Nacht oder beim anbrechenden Morgen still wegtragen, um die ihnen so furchtbare Erinnerung an den Tod nicht zu erwecken, und die Trauer der Freunde geschwind zu ersticken, wobei sie auch noch von andern abergläubischen Ursachen geleitet wurden. Sieh Kirckmann de funerib. Roman. Libr. II. Cap. 2. — Die Christen waren dagegen bittere Feinde dieser heidnischen Nachtsfeier, und wollten nicht anders als bei hellem Tage ihre Todten begraben. Sie fürchteten, durch eine stille Beerdigung, den Glanz ihres Glaubens zu schwächen, und die ihnen so theure Bruderschaft der Verstorbenen zu verläugnen. *Nec fas est ulli*, sagt Tertullian, in Apolog. de sua Religione mentiri. Sie freuten sich, im Leben Brüder unter einander zu seyn, und Kinder Eines Vaters: eine verstoßene, nächtliche Beerdigung betrachteten sie als eine geheime Verwerfung oder Ausschcheidung. Mit dem Tode hört der Bruderverein der Christen nicht auf; er begleitet den Körper ins Grab, er führet die Seele vor des Erlösers Angesicht. Die äußere Todtenfeier und Begleitung zum Grabe soll das Symbol der Beisetzung in dem Hüf der Unsterblichkeit seyn.

In den Zeiten der Verfolgung mußten oft die Christen, die Leiber ihrer Brüder wegstehlen, um sie geheim beerdigen zu können, weil die Richter den Getödteten die Ehre, den Lebenden die Freude einer christlichen Beerdigung mißgönneten. *Quae illa feritas, schreibt Lactanz (Libr. V. C. 2.) quae insania, lucem vivis, terram mortuis denegasse?* Auch Kaiser Julian, ganz vom Haß gegen die Christen betäubt, widerstrebte der christlichen Beerdigungsfeier bei Tage. Das Gesetz, welches wir noch im Codex Theodos. Libr. IX. Tit. 19. Leg. 5. lesen, ist nach der Meinung vieler Gelehrten, einzig gegen die Christen gerichtet, und beweist den Aufschwung der Begräbnißfeier, die durch Constantin eine freie Uebung gewonnen hatte*).

*) *Secundum illud est, quod efferrī cognovimus cada-*

Es konnte aber auch nach der uralten Disziplin der Christen nicht wohl anders seyn, als daß am Vormittage die Leichen beerdiget wurden. Denn da in der Regel vor der Beerdigung das heiligste Opfer für den Verstorbenen verrichtet werden mußte, und dies nicht anders als Morgens geschehen durfte, so konnte auch nicht anders, als Vormittags die Begräbnißfeier statt finden. Tertullian läßt dies in einer Stelle in seinem Buch *de anima* durchblicken. Weil diese nicht nur unsere gegenwärtige Behauptung, sondern auch die Gebräuche, die wir im vorigen S. erläutert haben, bekräftiget, so wollen wir sie etwas bedachtsamer vornehmen. Er sagt, daß eine christliche Frau, die gesund und stark nach einer kurzen Ehe im Frieden gestorben ist, während der Priester bei der Begräbniß das Gebet für sie — in dem Coemeterium — verrichtete, gleich beim ersten Worte des Betenden ihre seitwärts abhängende Hände aufgehoben und gefalten haben, als wollte sie beten *).

Zu Tertullians Zeit wurden also schon die Leichen, während dem Messopfer, aller Augen offen, mit herabhängenden Händen in die Kirchen oder Coemeterien gesetzt. Daß der Afrikanische Lehrer, wegen der Disziplin der Geheimhaltung, durch das Gebet des Priesters das

vera mortuorum per confertam populi frequentiam et per maximam insistentium densitatem, quod quidem oculos hominum infaustis incestat aspectibus. Qui enim dies est bene auspiciatus a funere? Aut quomodo ad Deos et templa venietur? Ideoque quoniam et dolor in exequiis secretum amat et diem functis nil interesse, utrum per noctes, an per dies efferantur, liberari convenit populi totius aspectus, ut dolor esse in funeribus, non pompa exequiarum nec ostentatio dideatur.

*) Scio foeminam quandam vernaculam ecclesiae, forma et aetate integra functum, post unicum et breve matrimonium, cum in pace dcmisset et morante adhuc sepultura, interim oratione Presbyteri componeretur, ad primum halitum orationis manus a lateribus dimotas in habitum supplicem conformasse rursusque condita pace, situi suo reddidisse. Cap. 51.

heil. Messopfer verstehe, hat Gilesakus durch Paralellstellen dargethan *), und läßt sich schon mit Zeitverläßigkeit aus den Worten, *condita pace*, schließen. Der Friedensfuß wurde in der afrikanischen Liturgie beim Ende der Messe gegeben. (Sieh Denkwürdigk. IV. B. III. Th. Seite 195.) der bei einer Leichenmesse um so mehr beibehalten wrden, wie wir aus Dionysius, Ambrosius, Hilarius von Arles gezeigt haben.

Aus mehrern Ursachen zogen also die Christen die öffentliche und feierliche Beerdigung bei Tag, jener stillen bei Nacht vor. Als Ausnahme kann dienen die Beerdigung des heil. Martyrers und Bischofs Cyprian, der nach dem Berichte der Consularakten Nachts mit brennenden Kerzen und Fackeln ist weggetragen worden; aber der Umstand muß hier erwägt werden, daß die Beerdigung wegen der Neugierde der Heiden nicht früher geschehen konnte **). Man wird schwerlich eine freie, nicht gezwungene Beerdigung aus der Vorzeit aufweisen können, die nicht beim hellen Tage geschehen wäre. Die Begräbnisse der Makrina, Monika, des Casarius, Sartyrus u. c., sind feierlich beim hellen Morgen verrichtet worden. Vielleicht könnte eine Stelle des heil. Ambrosius, wo er von der zweiten Ehe einer Wittwe redet, einen Zweifel erregen. Er schreibt: *Nonne iterum passura quod repetit et ad ipsorum votorum tumulos exceptarum orbitarum imagines, lamentorum strepitus perhorrescit? Vel cum accensis funalibus nox ducitur, nonne pompae funebris exequias*

*) *Quaenam generali nationis nomine preces quaecumque intelligi possunt, at sacrificii liturgici actio excellentiori significato Oratio nuncupatur; hinc Tertullianus ipse, libr. de oratione Sacrificiorum orationes, dixit, et libr. ad Scapul. scribit, Christianos sacrificare Deo, pura prece. Istud. explicare Tertulliano nefas fuit, ne praecipuum christianae Religionis mysterium infidelibus proderet. Diss. de funere vespertin.*

***) *Ejus corpus propter gentilium curiositatem in proximo positum est; inde per noctem sublatum cum cereis et scholacibus. Bei Ruinart.*

magis putat, quem Thalamum praeparari? Allein der heil. Bischof vergleicht hier, wie Filefakus anmerket, die nächtliche Heimführung einer Braut, die auch mit brennenden Lichtern und Fackeln geschah, mit einem Leichenzug, ohne diesen in die Nacht zu versetzen.

Man hat zwar aus der grauen Vorzeit keine Verbote gegen die nächtliche Beerdigung; aber was war es nöthig zu verbiethen, das alle aus eignem Antrieb verabscheuten? Die Kinder des Lichtes scheuen die Finsternisse, besonders in Sachen, die mit der Religion so eng verbunden sind; sie wünschen ihren Verstorbenen ein ewiges Licht: warum sollen dieselben in der finstern Nacht, die als Sinnbild der ewigen Verwerfung in der heil. Schrift dargestellt wird, weggetragen und beerdigt werden? Wenn in den spätern Zeiten an einigen Orten nächtliche Beerdigungen sind geduldet worden, so wollen doch die Konzilien, diese als Abweichung von der frommen Sitte angesehen haben, und wünschen nichts mehr, als daß die Gläubigen sich an der alten kirchlichen Gewohnheit halten möchten *).

Man hielt auch sehr auf eine geschwinde Beerdigung, nicht zwar aus den Gründen, warum einige heidnische Philosophen die geschwinden Begräbnisse empfahlen, sondern weil man die dem Körper schuldige Ehre nicht ohne wichtige Ursache verschieben zu dürfen glaubte. Tertullian führt in seiner Schrift *de anima* die Gründe der Philosophen an: *Occurrit disceptatio an hoc ab excessu statim fiat, an quosdam animas aliqua ratio detineat hic interim, an etiam receptas liceat postea ab inferis ex arbitrio vel ex imperio intervenire: nec harum enim opinionum suasoriae desunt. Creditum est inseultos non ante ad inferos redigi quam justa perceperint, se-*

*) Nullus, nisi contagioso morbo defunctus, nocturno tempore vel horis aliquot post occasum, aut ante ortum solis sine expressa Superiorum licentia sepeliatur, sed corpus defuncti in Ecclesiam ante meridiem efferatur etc. Concil. Coloniens. *liturgia* de 1662. Tom. IX. Concil. German. pag. 1006.

cundum homericum Patroclum, funus in somnis de Achille flagitantem, quod non alias redire portas inferum posset, arcentibus eum longe animabus defunctorum. Novimus autem praeter poetica jura, pietatis quoque homericæ industriam. Tanto magis enim curam sepulturae collocavit, quanto etiam moram ejus injuriosam animabus incusavit; simul et ne quis defunctum domi detinens ipse amplius cum illo maceretur enormitate solatii dolore nutriti. Ita querelas animae insepultae ad utrumque confinxit, ut instantia funeris et honor corporum servetur et memoria adfectuum temperetur. Ceterum quam vanum, ut anima corporis justa sustineat, quasi aliquid ex illis ad inferos avehat? Multo vanius si injuria deputabitur animae, cessatio sepulturae quam pro gratia deberet amplecti. Utique enim tardius ad inferos abstrahi mallet, quæ nec mori voluit. Amabit impium haeredem, per quem adhuc pascitur luce: aut si qua pro certo injuria est traditus sub terra detrudi, titulus autem injuriæ cessatio est sepulturae, cui non imputabitur cessatio sepulturae, ad proximos scilicet pertinens. (Cap. 56. Tom. IV. edit Semleri.) Das heidnische Vorurtheil, als schwebten die Seelen der Verstorbenen so lange auf Erden, bis die Körper die gebührende Begräbniß erlangt haben, scheint auch bei einigen Christen Aufnahme gefunden zu haben. Denn nach Beletth nannten die Alten eben deswegen die Seelen der Verstorbenen. so lange der Leib noch nicht beerdiget war, Todes Schatten, Umbra, weil sie glaubten, diese Seelen schwebten noch um die Gräber *). Der heil. Augustin kämpfte gegen diese Al-

*) Antiqui solebant dicere, quod quando animae in humanis sunt corporibus, vocantur animae; in infernis manes: quando vero coelos ascendunt, spiritus: quando autem recens erat sepultura, sive quando spiritus circa sepulturas errabat, umbram vocabant. Unde psalm. Nam si ambulavero in medio umbrae mortis, non timebo mala quoniam tu mecum est. Rational. div. offic.

bernheiten Libr. 28. Confess. Cap. 5. Nee anima mea umquam quaerit responsa umbrarum, omnia sacrilega detestor.

Wenn es möglich war, begrub man die Verstorbenen innerhalb vier und zwanzig Stunden. In dem Leben des heil. Pachomius wird erzählt, daß die Jünger den Leib des Heiligen am andern Tage begraben hätten. Auch Ambrosius und Fulgentius die heil. Bischöfe wurden am andern Tage, nachdem das heiligste Opfer war entrichtet worden, begraben. Mehrere Beispiele aus den ersten Zeiten giebt Martene (Libr. III. de antiq. Ritib. Cap. 12.) an. Damit aber die Beerdigungen durch die Anfertigung der Todtenladen aufgehalten oder die Freunde der Verstorbenen wegen geschwinder Anfertigung derselben geprellt würden, hat man in einigen Städten dergleichen Laden vorräthig machen lassen, und auf einen gewissen Preis gesetzt. Auf Befehl des Königs Theodorich geschah dies nach dem Berichte des Cassiodor *) zu Ravenna.

Zuweilen war man genöthigt, auf mehrere Tage die Begräbniß zu verschieben. Wir haben Beispiele, wo die Leichen am dritten, vierten oder gar am achten Tage beerdigt worden sind. Die Beisetzungen der Kaiser in die väterlichen Gräber geschah oft mehrere Monate nach ihrem Absterben, wie wir aus Ambrosius im vorigen S. bewiesen haben. Der nämliche Ambrosius erwähnt eines schändlichen Mißbrauchs, der darin bestand, daß die Wucherer die Leichen ihrer Schuldner so lange zurückhielten, bis die Schulden von den Verwandten getilgt waren.

*) Ne quibusdam veniant ad pretium dolores et miserabili sorte votorum crescat mercantibus de humana mortis compendium, ita tamen, ut non sit iniquitas sub hac occasione taxata. Ne cogantur miseri inter acerba luctuum, gravia plorare dispendia facultatum et nefanda devotione constricti, aut urgeantur patrimonia pro mortuis prodere, aut dilecta corpora vilissimis foveis potius dolentes abjicere. Libr. III. Epist. 10

Würdig einem großen Ambrosius ist die Entscheidung: Tenete reum vestrum, et ne vobis possit elabi, domum ducite, in cubili vestro, carnificibus duriores: quoniam quem vos tenetis, carcer non suscipit, exactor obsolvit: peccatorum reos post mortem carcer emittit, vos clauditis: legum severitate defunctus absolvitur, vobis tenetur. . . . Unum sane est, quod non timere possitis, quia poscere non novit alimenta. Jussi ergo levari corpus et ad foeneratoris domum exequiarum ordinem duci: sed etiam inde clausorum mugitu talia personabant. (De Tobia Cap. 10. Tom. I. pag. 602.)

Bei der Grablegung bewahrte man die Richtschnur des Körpers, die auch bei der Ausstellung in der Kirche war beobachtet worden, weil die Glieder sich nach dem Haupte richten. Wie also Jesus, unser Haupt im Grabe lag, sein Gesicht und seine Füße nach Sonnenaufgang richtend, so sollen auch die Christen, seine Glieder im Grabe liegen. Durand giebt noch eine andere Bedeutung dieser Lage an: Debet quis sic sepeliri, ut capite ad occidentem posito, pedes dirigat ad orientem, in qua quasi ipsa positione orat et innuit, quod promptus est, ut de occasu festinet ad ortum, de mundo ad saeculum. Sicher ist, daß diese Lage durch allgemeine Sitte aller Völker ein gewisses Ansehen erhalten hatte, ehe man solche symbolische Bedeutungen gekannt hat. Adamnan bemerkt eben deswegen die Lage der Patriarchen Adam, Abraham, Isaak und Jakob im Grabe als etwas ungewöhnliches, weil ihre Füße gegen Mittag und ihre Häupter gegen Norden gerichtet seyen *).

Jede Leiche mußte ihren eigenen Ruheplatz haben. Unicuique sepulchro sufficit unum funus et clau-

*) Quatuor Patriarcharum, Abraham, Isaac, et Jacob et Adam in Valle Mambre sepulcorum plantae, non sicut in aliis orbis regionibus ad Orientem humatorum converti moris est, sed ad meridiem versae et capita contra septentrionalem plagam conversa. Libr. II. de locis sacr. Cap. 9.

ditur. (Optat. milevitan. Libr. II. advers. Parmenian.) Doch konnten die Familienglieder in eine Krust, worin mehrere Gräber waren, gelegt werden, wie mehrere Grabschriften bei Aringh anzeigen, Dann durften die Leichen nicht so nahe an einander gelegt werden, daß eine die andere berührte. Tertullian giebt hierüber eine wunderbare Anekdote: In coemeterio corpus corpori juxta collocando spatium recessu communicasse apud nostros est relatio. (Libr. de anima Cap. 51.) Noch viel weniger wagte man es, eine Leiche über die andere zu legen. Selbst in den kleinsten Coemeterien fanden die Alterthumsforscher diese Regel genau beobachtet. Auch schreiben die Concilia Matisconens. Can. 17. Antisiodorens. Can. 15. wie auch das Poenitentiale Theodori canduar. vor: Non licet mortuum super mortuum mitti. Man sah dies als eine Störung der Ruhe und als eine Kränkung der untern Leiche an; daher bei den Alten der Wunsch: sit tibi terra levis, und im Gegensatz der Fluch: sit tibi terra gravis. Baronius ad ann. 1004. und Aringhius, (Roma Subterranean. Libr. I. Cap. 26.) führen eine Grabschrift des Joh. Cartaparius an, die ganz in diesem Sinne abgefaßt ist:

Nemo suum vel alienum cadaver super me mittat: quod si hoc praesumpserit, sit maledictus, et in perpetuum anathemate constrictus.

Während die Leiche ins Grab gelassen wurde, sang die Geistlichkeit Psalmenlieder oder betete abwechselnd; die übrigen bildeten um das Grab einen Cirkel, worunter im Leben der Königin Radegund eine schöne Stelle vorkommt. Liberae, quae ante eam cereos portaverant, totae in gyro sepulchri adstabant. Unaquaeque in suo cereo suum nomen dabat scriptum: totae uni fit contentio in populo. Alii dicebant, cereos ipsos in ejus sanctum sepulchrum mitti debere: alii dicebant, non. Mit welchen Gründen die eine oder andere Parthie die Beifügung der Kerzen vertheidigte, wird

nicht angemerket; indessen wurden alle Kerzen der Leiche beigelegt. Vielleicht hat man Rücksicht genommen auf die Sitte der alten Christen, die den Verstorbenen Lampen, in welchen brennender und leuchtender Spiritus war, beilegten. Bei der Aufdeckung alter Gräber, fand man nach tausend Jahren diese Lampen noch brennen, wie Casalius bezeugt *), das Licht erlosch jedoch gleich beim Eindringen des Sonnenscheines, oder eines anderen Lichtes.

Die Ritualbücher schreiben nicht überall gleiche Psalmen und Gebete bei der Einlassung der Leiche in das Grab, vor. Das alte Sacramentar aus der Colbertinischen Bibliothek, hat folgende Vorschrift: *Orationes ante sepulchrum. Piae recordationis affectu etc.* Dies Gebet soll nach andern Ritualbüchern abgebetet werden, wenn die Leiche aus dem Hause oder aus der Kirche getragen wird. — *Ingrediar in locum tabernaculi etc.* Psalm. *Quemadmodum desiderat.* Oratio: *Obsecramus misericordiam etc.* Sequitur Antiphona: *Haec requies mea.* Psalmus: *Memento Domine David.* Oratio. *Deus apud quem mortuorum spiritus vivunt etc.* Sequitur Antiphona. *De dextera psalmasti me.* Psalm. *Domine probasti me et cognovisti me etc.* Et ponitur in sepulchro corpus defuncti. In andern Ritualbüchern werden vier, auch fünf Psalmen mit eben so vielen Antiphonen vorgeschrieben. Wenn diese gesungen werden mußten, so konnte die Ceremonie bei der Grablegung leicht eine halbe Stunde dauern. An einigen Orten soll man nach Durand **)

*) Attestatus est mihi Julius Favera, annis praeteritis in coemeterio Callixti se unam ex dictis perpetuis lucernis reperisse accensam, sed illam lumine satis lento resplenduisse; ita ut apparente alio lumine dicta lucerna non agnosceretur. De veterib. sacr. Christianor. Ritib. Cap. 42.

**) Deinde ponitur in spelunca; in qua in quibusdam locis ponitur aqua benedicta et prunae cum ture. Aqua benedicta ne daemones, qui multum eam timent, ad cor-

Weihwasser — vielleicht in einem Fläschchen? — und Kohlen mit Weihrauch zu gleicher Zeit ins Grab gelegt haben; davon wissen die von Martene ausgezogenen Ritualen nichts. Sie schreiben nur Besprengung mit Weihwasser, und Beräucherung vor.

Nachdem die bis hierhin noch immer offene Todtenlade durch einen Deckel, operculum, geschlossen worden war, warf der Priester und die Diener, wie auch alle Umstehende Erde auf die Leiche. So beschreibt das St. Eligius-Ritual diesen Ritus: Statim sine quolibet intervallo ponitur corpus in terram; iterumque aqua benedicta aspergitur et incensatur. Tunc operculo ligneo operitur. Sacerdos autem cum pala ter mittens aliquantulum de terra super illud, subjungit has Orationes. Andere setzen noch hinzu: per modum crucis super pectus. Diesen Ritus, der doch in mehreren Ritualbüchern vorgeschrieben wird, berührt Durand nicht; man wird ihn also durch den obigen ausgleichen müssen. — Die Römer und Griechen hatten einen fast ähnlichen Ritus. Jeder der Vorübergehenden warf dem zufällig beim Wege gefundenen Leichnam Erde ins Gesicht oder in den Mund; dadurch wollte man den Wunsch ausdrücken, daß der Leichnam bald anständig möchte beerdigt werden. Der christliche hat also mit dem heidnischen nichts gemein; der christliche ist vielmehr dazu bestimmt, anzuzeigen, daß die Kirche dem Verstorbenen alle Dienste erwiesen hat und die Todtenfeier geschlossen werde; deswegen werden auch gleich darnach die Lichter ausgelöscht: nunc cerei ex-

pus accedant: solent namque desaevire in corpora mortuorum, ut quod nequiverunt in vita, saltem post mortem agant. Thus vero ibi ponitur propter foetorem corporum removendum, seu ut defunctus creatori suo acceptabilem honorum operum odorem intelligatur obtulisse, seu ad ostendendum, quod defunctis prosit auxilium orationis; uarbones in testimonium, quod terra illa ad communes usus amplius redigi non potest. Plus enim durat carbo sub terra, quam aliud

tinguntur a senioribus (Ordo XIII. bei Martene) und die Glocken still gehalten. Wenn das Grab gemauert oder in einem Felsen ausgehauen ist, wird statt der Erdeüberschüttung dasselbe mit Steinen oder Brettern geschlossen *).

Beim Rückzuge vom Grabe schreiben die Ritualbücher mehrere Gebete für die Verstorbenen im Allgemeinen vor. Zur Zeit des heil. Chrysostomus scheinen einige Christen den heidnischen Gebrauch noch beibehalten zu haben, sich zu waschen, als seyen sie durch das Anschauen des Todten unrein geworden. Der heil. Lehrer eifert dagegen Homilie 37. in Matth. *Multi certe a sepulchris redeunt, sese abluunt, a theatris vero reversi non gemunt, non lacrymarum fontes effundunt; quamquam mortuus non sit immundus: peccatum vero tantam maculam aspergat, ut ne mille quidem fontibus possit ablui, sed solis lacrymis et confessionibus.* (Tom. VII. pag. 412.)

S. 11.

Es war nie unbedingt verboten, Todten in den Kirchen zu begraben: Ursachen, warum man die Beerdigungen in den Kirchen vorzog.

Es war eine Zeit, wo die Begräbnisorte Kirchen, und wieder eine Zeit, wo die Kirchen Begräbnisorte geworden. Die erste Zeit schuf die blutige Verfolgung, die andere ein christlicher Frommsinn.

Als die Verfolger am stärksten gegen das Christenthum wütheten, zogen sich die Gläubigen, ausserhalb den Städten in die unterirdischen Klüfte, Höhlen und Gräber zurück. In diesen, wo sie die um Christi willen

*) Obiter advertendum, quod ut cespitium sepulchrum per glebae injectionem, ita lapideum et concameratum per obturationem, religiosum fiebat; scilicet oclusis valvis, quarum obseratio, funeris erat executio. Chifflet. detectus verus exequiar. Ritus. pag. 20.

Getödteten und im Herrn Entschlafenen begraben, hielten sie auch den Gottesdienst; und die Coemeterien wurden auf solche Art Kirchen oder Gotteshäuser, wo das heilige Opfer verrichtet, die Sacramente ausgespendet, die Catechumenen unterrichtet und die Gläubigen in allem Geistlichen ernährt wurden. Unzählige Beweise hiefür liefern die Märtyrerakten, die Kirchengeschichte des Eusebius, und die ältesten Kirchenväter, die, weil Niemand eine so offenbare Wahrheit bestreiten kann, wir Kürze halber übergehen. Auch nachdem die Kirche den Frieden errungen hatte, behaupteten diese Begräbnisorte, oder wie Tertullian sie nennt, *Areae sepulchurarum*, wegen der vielen dort beigesezten Märtyrern den größten Vorrang so daß nach dem Zeugniß des h. Chrysostomus *), die Christen vorzüglich an den Märtyrertagen dorthin wallfahrten. Einige dieser Coemeterien kamen später bei Erweiterung der Städte, selbst innerhalb der Stadtmauern oder des Stadtkreises zu liegen, wie Baronius und Aringhius von mehreren römischen Coemeterien beweisen, die früher noch außer der Stadt, nach dem vierten Jahrhundert aber in der Stadt lagen. Es ist kein Zweifel, daß man in diesen Coemeterien, worin jedoch jetzt seltener der feierliche Gottesdienst gehalten wurde, weil größere Kirchen vorhanden waren, doch noch Todten begraben habe, welches allein die Päbste, die nach Constantin gestorben sind, beweisen. Panvinius und Baronius zählen bloß in der Stadt Rom sechzig dergleichen Coemeterien, die kleinen Städten gleich waren.

Sogar in den Kirchen, die unter Constantin und später in den Vorstädten, oder auch in den Hauptstädten sind gebaut worden, legte man unterirdische Gräfte und Gewölbe in der Art kleiner Kammern in den Seitenschiffen an, um darin die Verstorbenen begraben zu

*) *Licet intus spiritualibus cibis referta proposita nobis esset mensa, tamen haec ad sanctos istos egressio nescio quo recreat nos solatio, et utilitatem nihilo recreatione minorem parit.* Homil. iurgie. de Prosode Tom. II. pag. 688.

können. Von Constantin selbst berichtet Eusebius, er habe in der von ihm erbauten Märtyrerkirche zu Konstantinopel zwölf Begräbnißbehältnisse, heiligen Denksäulen gleich, zur Ehre und zum Andenken des Chors der Apostel errichten und seinen eignen Sarg in die Mitte derselben setzen lassen. Von dieser Zeit an war die Kirche der Märtyrer zu Konstantinopel die Grabstätte der orientalischen Kaiser. Nach dem Beispiel Constantins ließ später der Präfect Olympiodor in dem von ihm erbauten Tempel verschiedene unterirdische Gemächer, worauf ein Kreuzzeichen war, anlegen *). Zu Rom hatten die meisten alten Kirchen solche Gemächer, worin man noch später die nebeneinanderstehenden Todtenladen mit den Körpern fand. Von der Vaticankirche sagt Uringhius Libr. II. Rom. Subterranean. Cap. 4. N. 11. Quod sub demolitae Basilicae solo ac inferiori ambitu sacrum olim coemeterium extiterit, ipsa oculorum experientia comprobatum est. Ubi enim humus ad nova jacienda fundamenta e profundo sinu egereretur, fere innumera defunctorum sepulchra, oratoria nec non cubicula, una cum loculis apte circumcirca dispositis, aliorum instar coemeteriorum, reperta fuere, Selbst Päbste legten dergleichen Cubicula an, oder besetzten sie aus, gewiß aus keiner andern Ursache, als um die Todten darin begraben zu können. Von Felix, der nach Liberius regiert hat, meldet der Auctor des Pontificalbuchs: Hic fecit Basilicam in via aurelia, cum presbyteri honore fungeretur; et in eadem Basilica emit agrum circa locum, quem obtulit Ecclesiae, quam fecit miliario ab urbe Romana secundo. Qui etiam capite truncatur cum multis Clericis et fidelibus occulte juxta muros urbis ad latus formae Trajani . . . et exinde rapuerunt corpus ejus nocte Christiani cum damaso presbytero et sepelierunt in Basilica supradicta. Vom Päbste Sergius wird gesagt: Hic tectum et cubicula universa in circuitu Basilicae B. Apostoli Pauli studiosius renovavit ac reparavit.

Auch in der von Paulinus neu erbauten Kirche waren solche Gewölbe. Denn er singt:

Cellula de multis, quae per latera undique magnis
Adpositae tectis praebent secreta sepultis
Hospitia.

In dem 12. Briefe an Severus beschreibt er noch näher die Lage dieser Kirchengräber, die in den Seiten der Kirche angebracht waren und den Oratorien und kleinen Kapellen gleichen *), worin fromme Christen beteten und ihre Betrachtungen hielten. Ähnliche Weise kann man von andern alten Städten, auch selbst in unserm Deutschland aufbringen, wie z. B. von Trier, worüber Brower *Antiquit. et Annal. Trevirens. ad ann. 128. N. 97.* nachzusehen ist.

Wenn man nun in den im vierten Jahrhundert erbauten Kirchen unzählige Gräber, worin die Bahren mit Leichen nebeneinander standen, findet; wenn Kaiser, Präfecte, Päpste, Bischöfe in den von ihnen neu erbauten Kirchen unterirdische Gräfte, wohlengerichtete Kammern, oder Cubicula anlegen ließen, um darin die Todten zu begraben; dann wird doch in der That Niemand zweifeln, daß man auch wirklich die Todten in diesen Gräften begraben habe. Wir können ja auch noch viele namentlich anführen, die in den Kirchen sind beerdigt worden. Satyrus, der Bruder des heil. Ambrosius ward in der ambrosianischen Kirche feierlich beerdigt. Den nämlichen Ort hat sich selbst Ambrosius ausgewählt **) wo auch später seine

*) Totum extra concham Basilicae spatium alto et lacunato culmine geminis utrinque porticibus dilatatur, quibus duplex per singulos arcus columnarum ordo dirigitur. Cubicula intra porticus quaterna longis Basilicae lateribus inserta secretis orantium et in lege Domini meditantium, praeterea memoriis religiosorum ac familiarum accommodatos ad pacis aeternae requiem locos praebent.

**) Hunc ego locum praedestinaveram mihi: dignum est enim, ut ibi requiescat sacerdos, ubi offerre consuevit. *Orat. de Ss. Gervasio et Protasio.*

Schwester Marcellina beigesezt worden ist. Gruter führt aus der nämlichen ambrosianischen Kirche eine alte Grabschrift an, die unsere Angabe bestätigt: sie ist jene der Jungfrau Manlia Daedalia, und fängt mit den Worten an:

Martyris ad laevam recubent quae membra sepulchro
Ut lector noscas, est operae pretium.

Wir haben also in der Kirche in Mailand die Begräbniß eines Bischofs, eines Laien und zweier Jungfrauen. Wir haben oben aus Gregor von Nissa bemerkt, daß seine Schwester Makrina in der Kirche im Grabe ihrer Eltern sei beerdiget worden. Vor Makrina waren also die Eltern derselben in dieser Kirche schon begraben. Wo diese lagen, werden auch wohl andere Christen gelegen haben, indem mit keiner Sylbe angemerkt wird, daß dieses Vorrecht ihnen allein zugekommen sei. Das nämliche haben wir von Casarius, von Basilius oben aus den Reden des heil. Gregor von Nazianz erwähnt. Von seiner Mutter Nona sagt dieser noch insbesondere:

Corpus vero de templo
Martyribus opposuimus.

Und wieder in einem andern Epigramm:

Templum hoc, non enim totam Nonnam fas erat
retinere, anima egressa, solum retinuit corpus.

Ephraem, der Syrer, der Vertraute des heil. Basilius, begehrte in seinem Testament, daß man seinen Leib nicht in der Kirche oder unter dem Altar beerdigen möge, weil er ein Sünder sei. Er giebt das durch zu erkennen, daß man doch mehrere damals in den Kirchen beerdiget habe. Wo die heilige Matrone Paula beerdiget worden ist, haben wir aus Hieronymus nachgewiesen, nämlich subter Ecclesiam et juxta Specum domini, wie der heil. Lehrer sagt. Der berühmte Abt Dalmatius wurde in der Hauptkirche zu Konstantinopel begraben.

Diese sind Beweise von ausgezeichneten Personen,

deren weit mehrere noch könnten angeführt werden aus allen Gegenden und Welttheilen. Für wahr aus der Geschichte, die Severus Sulpitius im Leben des heil. Martinus von der Erweckung eines schlechten Menschen, der in einer Klosterkirche unter dem Altar begraben lag, erzählt, geht hervor, daß damals in Gallien auch gemeine Leute in den Kirchen konnten beerdigt werden (Libr. I. Vit.). Gregor von Tours berichtet, daß unter der Regierung Justinians bloß in der St. Peterskirche in Arvenna dreihundert Leichen gezählt worden seyen, die man dort an einem Sonntage begraben habe *). Vom König Childebert berichtet derselbe, daß er in der St. Vincenzkirche, sei beerdigt worden (L. cit. Cap. 20.). Weiter oben Cap. 12. erzählt er eine Begebenheit, die weil sie weiter in das Alterthum eindringt, auch stärker unsere Sache bestätigt. Erat ad Basilicam S. Cassii Martyris crypta antiquissima abditissimaque, ubi erat sepulchrum magnum ex marmore pario, in quo grandaevi cujusdam hominis corpus positum videbatur in hoc sepulchro super sepultum vivens presbyter sepelitur operiturque lapide, quo prius sarcophagum fuit obtectum etc. Mehr als dieser Thatsachen bedarf es nicht, um die gallicanische Sitte zu beurkunden. Die letzte Geschichte, wenn man sie gründlich betrachtet, kann allein hinreichen. Denn die Gruft wird eine sehr alte antiquissima, genannt schon im Anfange des sechsten Jahrhunderts; man kann also annehmen, daß sie schon im fünften Jahrhundert wenigstens bestanden, und da dieselbe so besetzt war, daß die eine Leiche auf die andere gegen die kanonischen Satzungen gelegt werden mußte, so sind auch gewiß viele Leichen in derselben von früherer Zeit beerdigt worden, und zwar nicht nur Bischöfe, sondern Priester und Edelleute, wie die

*) Numerata sunt quadam dominica in una Petri Basilica, trecenta defunctorum corpora. Libr. IV. Hist. Gall. Cap. 34.

waren, wovon hier Gregor redet. Es war etwas gemeines, daß Bischöfe in der Kirche, der sie vorgestanden, auch begraben wurden. Gregor giebt hierüber unzählige Beispiele in seiner Geschichte Frankreichs und in den Werken de Gloria Confessorum und de vitis Patrum. Man lese das Leben des heil. Nicetius von Lion (de glor. Confess. Cap. 61.), des Nicetius von Trier (ibid. Cap. 94.), der heil. Guintian und Sidonius Apollinaris, Bischöfe von Clermont. Nach dem Zeugniß des Bischofs Hinkmar war man in Zweifel, in welche Kirche man die Leiche des heil. Remigius niederlassen sollte, und nachdem die plötzliche Schwere der Leiche es schien zu verweigern, sie in die zwei Hauptkirchen einzubringen, entschied eine wunderbare Begebenheit für die kleine Christophoruskirche, in welcher und den umliegenden Plätzen von Alters her der Kirchhof der Kirche von Rheims war *). Diese Christophoruskirche war ohne Zweifel eine Kapelle, die man auf dem alten Stadtkirchhofe gebaut hatte, als dieser vielleicht noch vor der Stadt lag, wie man bei mehreren großen Städten dergleichen Kapellen anlegte, um in denselben bei den Beerdigungen das heilige Messopfer für die Verstorbenen verrichten zu können. Der Kirchhof lag jetzt also nicht außer der Stadt, sondern in derselben nahe bei der heiligen Timotheus- und Apollinaris-Kirche, wovon Flooard Hist. Remens. Libr. I. Cap. 4. pag. 8. mehreres meldet. Vor der Stadt Lion auf dem Wege nach Clermont lag auch ein alter Kirchhof, worauf der Großvater des heil. Sidonius Apollinaris begraben lag. Er scheint jedoch nach der Beschreibung des Sidonius ziemlich vernachlässiget worden zu seyn. Sieh Libr. III. Sidon. Epist. 12.

Auf gleiche Weise kann man die Sitte der englischen

*) In qua eique circumjacentibus atriis ex antiquo erat cymiterium Ecclesiae Remensis. Vita S. Remigii Tom. I. Octobr. Bollandian. pag. 161.

Kirche aus Beda erläutern. Im zweiten Buch der Histor. Angliae Cap. 3. erzählt er, daß die Leiche des ersten Bischofs und Apostels Augustin weil die Domkirche noch nicht fertig und eingeweiht war, ausser derselben hätte müssen gesetzt werden; nach der Einweihung legte man sie in die nördliche Halle, wo auch die folgenden Bischöfe bis auf Theodor, den siebenten in der Reihe der Bischöfe von Kanterbury, beigesezt worden sind. Zur Zeit Theodors war die Halle schon voll, daß keine Leiche mehr dort konnte beerdigt werden, weswegen für Theodor und Berthwald in der Kirche selbst ein Grab mußte bereitet werden *). Gemäß Cap. 33. Libr. I. war diese Kirche auch die Grabstätte der Könige und der königlichen Familie. Beda unterläßt nicht bei den geistlichen und weltlichen Personen, derer Geschichte er durchführt, anzumerken, wo sie begraben liegen, bald in Secretario, in der Sakristei, oder in porticu, in der Halle, bald in ipsa Ecclesia, in der Kirche oder in monasterio, im Kloster.

Daß in Afrika die Todten sehr häufig in den Kirchen schon im vierten Jahrhundert seyen beerdigt worden, beweiset Oytatus Libr. III. Cap. 4. pag. 60. edit. Dupin, wo er von den durch die Truppen des Grafen Laurinus getödteten Circumcellionen redet. Einige davon hatte man in den Kirchen beerdigt; der Pfarrer Clarus erhielt aber den Befehl, die Leichen ausgraben zu lassen, weil diese Circumcelliones als

*) Defunctus est Deo dilectus pater Augustinus et positum corpus ejus foras juxta Ecclesiam bb. Apostolorum Petri et Pauli, quod ea necdum fuerat perfecta nec dedicata: mox vero ut dedicata est, intro illata in porticu illius aquilonari decenter sepultum. In qua etiam sequentium Archiepiscoporum omnium sunt corpora tumulata, praeter duorum tantummodo, id est, Theodori et Berthwaldi, quorum corpora in ipsa Ecclesia posita sunt, eo quod praedicta porticus plura capere nequivit.

Reger betrachtet wurden *). Dies bestätigt noch eine Geschichte aus dem fünften Jahrhundert, die Victor in der *persecution. Vandalic. Historia Libr. I. Cap. 14. pag. 18. edit. Ruinart.* anführt. Armogastes, seine nahe Auflösung wohl bemerkend, bat seinen treuen Felix, er möchte ihn unter der Eiche, wo er sterben würde, begraben. Felix antwortete: Das sei fern, sondern ich will dich feierlich und mit verdienter Pomp in einer der Kirchen begraben lassen **). Wir kennen auch mehrere Afrikaner, ohne den großen Augustin, berühren zu wollen, die in Kirchen sind beerdigt worden. Hiergegen vermag nichts, was in dem Leben des heil. Fulgentius angemerkt wird. *Primus plane in eadem Basilica Pontifex poni meruit, ubi nullum mortuum neque sacerdotem neque laicum sepeliri consuetudo sinebat antiqua.* Denn hier ist nur Rede von der Hauptkirche zu Kuspa, worin bis dahin noch Keiner beerdigt worden war. Diese Anmerkung bestätigt also vielmehr den aus Oytatus angegebenen afrikanischen Gebrauch. Denn sie wäre ganz überflüssig, wenn in keiner Kirche Beerdigungen gestattet gewesen wären.

In Spanien waren die Beerdigungen in den Kirchen auch nicht fremd. Der heil. Bischof Leander wählte sein Grab in der Kirche der heiligen Justa und Kuffina, zwischen ihn und seine Schwester wurde sein Bruder Isidor gelegt, wie die von dem h. Ildephons angefertigte Grabschrift meldet:

*) *In loco Octavensi occisi sunt plurimi, detruncati sunt multi: quorum corpora usque in hodiernum per dealbatas aras aut mensas potuerunt numerari. Ex quorum numero cum aliqui in Basilicis sepeliri coepissent; Clarus Presbyter in loco subbulensi, ab Episcopo suo coactus est, ut insepultam faceret sepulturam. Unde proditum est, mandatum fuisse fieri, quod factum est: quando nec sepultura in domo Dei exhiberi concessa est.*

***) *Absit a nobis, Confessor venerabilis; sed sepeliam te in una basilicaram cum triumpho et gratia quam mereris.*

Cruz haec alma gerit geminorum corpora fratrum
 Leandri, Isidori pariumque ex ordine vatum
 Tertia Florentina soror, devota perennis,
 O quam composita consors! hic digna quiescit.

Ildephons selbst liegt begraben in der Kirche der h. Leocadia, bei den Füßen seines Vorgängers. Die Bischöfe von Toledo sind also auch in den Kirchen beerdigt worden. — Wie wird man hiemit den 18. Canon der ersten Synode von Braga vereinigen, der verbietet, die Leiber der Verstorbenen in den Kirchen zu begraben, sondern ausserhalb derselben um die Kirchenmauern *)? Wir erwiedern; dies Verbot beurkundet schon eine in der Mitte des sechsten Jahrhunderts ziemlich gemein gewordene Praxis, die Leichen in den Kirchen zu beerdigen; die zu beschränken, die Bischöfe Spaniens und Galliens vielleicht für nöthig erachteten. Allein das Verbot scheint nicht alle getroffen zu haben oder nicht überall und von allen Kirchen aufgenommen worden zu seyn. Isidor, der strenge Eiferer der Kirchendisziplin, würde es gewiß nicht zugegeben haben, daß seines Bruders Leiche in der Kirche wäre beerdigt worden, wenn der Canon von Braga ein allgemeines Verbot ausgesprochen hätte.

Man führt noch ältere sowohl kaiserliche als kirchliche Verbote gegen die Beerdigungen in den Kirchen an. Nach römischen Gesetzen war es überhaupt nicht erlaubt, in der Stadt eine Leiche zu beerdigen. Baronius ad ann. 309. N. 4. meint, dies Gesetz sei schon von Maxentius aufgehoben und den Christen erlaubt worden, die Märtyrer in den städtischen Kirchen zu beer-

*) Placuit, ut corpora defunctorum nullo modo in Basilica Sanctorum sepeliantur; sed si necesse est, desoris circa murum Basilicae usque adeo non abhorret. Nam si firmissimum hoc privilegium usque nunc manet civitates, ut nullo modo circa ambitus murorum cujuslibet defunctorum corpus humetur; quanto magis hoc venerabilium martirum debet reverentia obtinere. Tom. III. Concil. Harduini pag. 352.

digen. Es scheint gewiß zu seyn, daß nach Constantius Regierung das Lex XII. Tabular. nicht mehr beobachtet worden. Wichtiger ist die von den Kaisern Gratian, Valentinian und Theodosius gegen das Jahr 381 publicirte Verordnung: Omnia quae supra terram urnis clausa vel sarcophagis corpora continentur, extra urbem delata ponantur, ut et humanitatis instar exhibeant et relinquunt incolarum domicilio Sanctitatem etc. Ac ne alicujus fallax et arguta solertia ab hujus se praecepti intentione subducatur, atque Apostolorum vel Martyrum sedem humanis corporibus aestimet esse concessam, ab his quoque ita, ut reliquo civitatis, noverint se atque intelligent esse submotos. Man hat geglaubt, diese Verordnung untersage unbedingt, alle und jede Beerdigung in den Städten und Kirchen; allein nach Muratorius (Diss. de antiq. Christianor. Sepulchris ad Iustum Fontaninum §. 9.) bezieht sich dieselbe nur einzig auf die kaiserliche Residenzstadt Konstantinopel, nicht aber auf andere Städte, noch vielweniger auf die Kirchen in den Vorstädten; sie bezieht sich ferner nicht auf die Leichen die in tiefen Gräbten begraben lagen sondern die in Särgen und Urnen auf der Erde standen. Für wahr, die vielen Beispiele, die wir im Verlauf gegenwärtiger Untersuchung aufgestellt haben, beweisen zu Genügen, daß die kaiserliche Verordnung nicht unbedingt alle betroffen habe. Der zweite Theil der Verordnung schließt zwar überhaupt die Leiber der verstorbenen Christen von den Kirchen der Apostel oder Märtyrer aus, aber nicht in der Absicht, dadurch jede kirchliche Beerdigung zu verbieten, sondern um jede städtische Beerdigung in Konstantinopel aufzuheben, wozu per consequens auch die kirchlichen Beerdigungen in dieser Residenzstadt mußten gezählt werden. Denn wie Muratorius ganz richtig bemerkt, das Gesetz würde wenig Erfolg gehabt haben, wenn man die Beerdigung in den Kirchen zu Konstantinopel erlaubt, indem dann die Meisten, um doch ein Begräbniß in der Stadt zu erhalten, eine Ruhestätte in

den Kirchen würden gewählt haben. Daher die Clausel: ab his — von diesen Kirchen — sicut a reliquo civitatis noverint se atque intelligent submotos.

Die kirchlichen Verordnungen verbot nicht die Beerdigung in den Kirchen, sondern erheben sich nur gegen die allzu große Allgemeinheit und gegen die dabei eingeschlichenen Mißbräuche, auch bestimmen sie näher die Stelle der Gräber in oder bei den Kirchen. Die Geschichte lehrt, daß an einigen Orten die Beerdigungen in den Kirchen allzu allgemein wurden, so daß jeder ohne Unterschied in der Kirche wollte begraben seyn. Man darf es nicht verhehlen, daß die Geistlichen mehr aus irdischen als geistlichen Absichten diesen Gebrauch oft zu befördern suchten. Eine Begräbniß in der Kirche brachte mehr ein als eine auf dem gemeinen Kirchhof; auch wurde in dem Testament gewöhnlich der Begräbnißkirche ein reichliches Geschenk angewiesen. Dies thaten selbst die Bischöfe, die doch ein Recht zur kirchlichen Beerdigung hatten. Gregor von Tours erzählt im Leben des heil. Nicetius von Lion eine schöne Anekdote, wie der Priester der Kirche, worin der heil. Bischof begraben worden, bei Vorlesung des Testaments sich so heftig gegen den Heiligen geäußert hätte: Presbyter Basilicae, tumens felle, quod nihil loco, in quo sepultus fuerat, reliquisset, ait: Ajebant semper plerique, stolidum fuisse Nicetium: nunc ad liquidum verum esse patet, cum nihil Basilicae, in qua tumultus est, delegavit (De Vit. Patr. C. 8.) Dadurch also, daß jedem erlaubt wurde, in der Kirche sich beerdigen zu lassen, mußten die gemeinen Kirchhöfe vernachlässiget werden, und blieben nur noch für die ganz arme Klasse; und weil die wenigsten Stadt- und Landkirchen eigene Gräfte und tiefe Gewölbe für die Verstorbene hatten, so mußte bei jeder Leiche der Fußboden gebrochen werden, wodurch derselbe beschädigt wurde; auch verursachten die so aufgehäuften Leichen in den Kirchen einen schädlichen Geruch. Endlich hat die Erfahrung aufgewiesen, daß Personen, deren Lebenswandel nicht nach den Gesetzen und Regeln des Christenthums eingerichtet war, mehr aus eitlem Stolz als aus religiöser Absicht,

ihre Grabstätte in den Kirchen bei dem Altar des Allerhöchsten gewählt haben, wodurch das Heiligthum profanirt und geschändet wurde. Um diesen Unordnungen zu begegnen, gab Hinkmar von Rheims den Pfarrern die Weisung, keinen ohne Erlaubniß des Bischofs in der Kirche zu beerdigen, ausgenommen die Personen, die in der Synode besonders bezeichnet worden *). Diese sind nach dem 52. Kanon der Synode zu Mainz vom Jahr 813 die Bischöfe, die Aebte, würdige Priester und fromme Laien **), oder auch wie Theodulf von Orleans beifügt, um die Kirche hochverdiente Personen *justi hominis persona, quae per vitae meritum talem vivendo suo corpori defuncto locum acquisivit.* (Theodolph. Aurelians. Cap. 2.) In einem andern Kapitular bestimmt Theodulf näher die Plätze, wo die Gläubigen können beerdiget werden. *Prohibendum etiam secundum majorum instituta, ut in Ecclesia nullatenus sepeliantur, sed in atrio aut in porticu aut exedra Ecclesiae. Intra Ecclesiam vero prope altare, ubi corpus domini et sanguis conficitur, nullatenus habeant licentiam sepeliendi.* (Tom. VII. Miscellan. Baluzii pag. 24.) Den nämlichen Kanon hat auch das Concilium Namnetense Cap. 6. Tom. VI. Harduini pag. 457. Hier werden also drei Plätze bestimmt, die zwar ausser der Kirche sind, aber doch noch zur Kirche gerechnet werden. Das Atrium ist hier nichts anders als der Vorhof beim Haupteingang in die Kirche, der an einigen Orten noch bedeckt war; die Porticus ist der Umgang um die Kirche, der wenn er bedeckt war, Halle, Kreuzgang hieß, wie oben Bed a der nördlichen Halle

*) *Ut nemo Presbyterorum quemquam in Ecclesia sepeliat sine consultu episcopi, exceptis hujusmodi duntaxat personis, quas singillatim et privatim in Synodo significavimus.* Tom. V. Concil. Harduini pag. 593.

***) *Nullus mortuus infra Ecclesiam sepeliatur, nisi Episcopi, aut Abbates aut digni Presbyteri vel fideles Laici.* Tom. I. Concil. German. pag. 412.

erwähnt. Die Exedrae sind die Erker um die Kirche mauern, auch die inneren kleine Abtheilungen in den Mauern. Diese Plätze waren also getrennt von dem eigentlichen Kirchhof, der die Kirche umgab, und in dieser Hinsicht war es noch immer ein Privilegium, in denselben begraben zu werden. Den erstern Kanon des Theodoruls hat das Concilium Triburiense vom Jahr 895 Cap. 17. ganz aufgenommen, wo es sagt: *Mirabilis doctor nostrae definitioni consentiens, inquit etc.* Dann beruft es sich auf Gregor G., aus dessen *Libr. Dialogor. IV. Cap. 53.* eine merkwürdige Geschichte ausgehoben wird, wo die bösen Geister Nachts den Körper eines gewissen Valentin, eines ruchlosen Menschen, der in der St. Syruskirch war beerdiget worden, herausgraben und in ein anderes Grab gelegt haben.

Diese Verordnungen mißbilligen die Absicht nicht, die die Gläubigen bewog, ihre todte Körper den Leibern der heil. Märtyrer in den Kirchen anzuschließen und unter dem Schutze derselben zu ruhen. Schon Konstantin äuffert diese Absicht, und er hat sie ohne Zweifel aus dem Geiste der Kirche gezogen. » Er hat, schreibt Eusebius *Vita Constantini Libr. IV. Cap. 60.* den Ort in der Märtyrerkirch auf die Zeit seines Endes für sich bestimmt, da er vermöge seiner überschwenglichen Glaubensfertigkeit voraus sah, daß seine Hütte nach seinem Tode einen gleichen Namen mit den Aposteln erhalten würde; so daß er auch nach seinem Ende noch der Gebete, die daselbst in Zukunft zu Ehren der Apostel gehalten wurden, theilhaftig würde. « Und gleich darauf fährt Eusebius fort: » Schon seit langer Zeit darauf bedacht, sich dies zu verschaffen, Weihete er den Aposteln den Tempel, in der festen Meinung, daß er ihr Andenken für seine Seele nützlich und fruchtbringend machen würde. « Cap. 71. wo Eusebius das feierliche Leichenbegräbniß des Kaisers beschreibt, kommt er noch einmal darauf und sagt, Gott habe seinem Diener die Gnade erzeigt, daß er seinen Wunsch bei dem Denkmale der Apostel zu seyn, erreichte, daß die Hülle seiner dreimal seligen Seele, durch den Namen der Apostel geehrt, und zu dem Volke Gottes versammelt und

der heil. Ceremonien gewürdigt wurde, und die Theilnahme an dem heil. Gebete genießen konnte.

Ein dreifaches Bekenntniß liegt in dieser Absicht; und zwar erstens, daß die Märtyrer auch die entseelten Leiber der Gläubigen, als Glieder des großen Körpers schützen und sie am jüngsten Tage zur glorreichen Auferstehung begleiten werden. Die Märtyrer, wie der heil. Cyprian lehrt *), werden die Völkerschaften richten; der Glanz ihres Sieges vertreibt die schwarzen Wolken unserer Verbrechen, und ihre durch die liebliche Marter erworbene, überschwengliche Verdienste ersetzen das, was unsere Leiber verschulden. Die römische Matrone Aglais erhielt selbst von einem Engel die Versicherung, daß ihr durch die Fürbitte des heil. Märtyrers Bonifazius ihre Sünden würden erlassen werden, weswegen sie in der Kirche, die sie diesem Märtyrer zur Ehre hatte bauen lassen, wollte beerdiget seyn. (Bei Ruinart Acta Martyrum §. 16. et 17.) Auch die afrikanische Matrone Pompejana wurde zur Seite des großen Märtyrers und Bischofs Cyprian begraben. Mehrere Beispiele geben die Martyrerakten und die Kirchengeschichte; daher der heil. Bischof Maximus von Turin in seiner 55. Rede sehr schön sagt: Ideo a majoribus provisum est, ut Sanctorum ossibus nostra corpora sociemus, ut dum illos Tartarus metuit, nos poena non tangat, dum illos Christus illuminat, nobis tenebrarum caligo diffugiat. Cum Sanctis ergo Martyribus quiescentes evadimus inferni tenebras eorum propriis meritis, attamen conscii sanctitate. Auch der heil. Paulinus läßt diese Lehre in seinem Trauergedicht auf den Knaben Celsus durchblicken:

Quem Complutensi mandavimus urbe propinquis
 Conjunctum tumuli foedere Martyribus.
 Ut de vicino Sanctorum sanguine ducat
 Quo nostras illo purgat in igne animas.

*) Epist. 81. pag. 387. Judicabunt nationes et dominabuntur populis.

Ja selbst der große Ambrosius drückt sie in der Grabschrift, die er seinem Bruder Satyrus gesetzt hat, aus. Sie lautet:

Uranio Satyro supremum frater honorem
Martyris ad laevam detulit Ambrosius.
Haec meriti merces, ac sacri sanguinis humor
Finitimas penetrans abluat exuvias.

Das zweite ist, daß die in der Kirche Begrabenen zunächst Theil nehmen an den heiligen Opfern und Gebeten, die in derselben verrichtet werden; und endlich drittens, daß, da die Gläubigen oft die Kirchen besuchen, durch die Gräber erinnert werden, für die Verstorbenen zu beten. Diesen Grund hebt besonders Gregor G. hervor. Denn auf die Frage, ob es den verstorbenen Seelen etwas nütze, wenn ihre Leiber in der Kirche begraben wären, antwortet er: *Quem gravia peccata non deprimunt, hoc prodest mortuis, si in Ecclesia sepeliantur, quo eorum proximi quoties ad eadem sacra loca conveniunt, suorum quorum sepulchra conspiciunt, recordantur et pro eis preces fundunt.* Die nämliche Frage wird Cap. 55. gestellt, in Betreff des Messopfers für die Verstorbenen, worauf die Antwort: *Si culpae post mortem insolubiles non sunt, multum solet animas etiam post mortem sacra oblatio hostiae salutaris adjuvare; ita ut hanc nonnunquam ipsae defunctorum animae expetere videntur.* In enger Verbindung hiermit hat die von dem berühmten Flaccus Illyricus bekantgemachte Messe in dem Memento für die Verstorbenen den Zusatz: *Deren Körper hier und anderswo ruhen, oder deren Namen hier im Buche des Lebens geschrieben *) sind.* Nach der Vorschrift anderer Sacramentarien mußten die Namen derjenigen, deren Körper in der Kirche oder in dem Kloster begraben

*) *Quorum corpora hic et ubique requiescunt vel quorum nomina hic in liturgiis scripta esse videntur.*

lagen, insbesondere in der Conventualmesse oder im Kapitel abgelesen werden. — Es ist bekannt, daß alle alte Liturgien in den Kanon ein besonderes Gebet für die Verstorbenen haben. Der heil. Cyrillus von Jerusalem, indem er Catechesi V. mystag. dieses Gebets erwähnt und dabei bemerkt, daß es in der Messe, wo das heiligste Sühnopfer vorläge, von ganz ausserordentlicher Wirkung sey, begegnet durch Darstellung eines Gleichnisses den Zweifeln einiger Christen. » Ich kenne viele, sagt er, die so sprechen: was hilft es einer Seele, die mit Sünden oder ohne Sünden aus der Welt geschieden ist, wenn ihrer im Gebet, Erwähnung geschieht? Wie aber, wenn ein König, Leute, die ihn beleidigt haben, ins Elend schickt, nachher ihre Angehörigen einen Kranz flechten und diesen dem König für jene, die von ihm mit der Strafe belegt worden sind, darbringen: wird er ihnen nicht die Strafe nachlassen? Auf dieselbe Art, da wir für unsere Verstorbene, obschon sie Sünder sind, Gott anflehen, flechten wir nicht eine Krone, sondern bringen Christum dar, der für unsere Sünden geschlachtet worden ist, und bestreben uns, den gütigen Gott uns sowohl als ihnen gnädig und barmherzig zu machen. « *). Ambrosius sagt in der Rede, die er beim Tode des Kaisers Valentinian gehalten hat, daß kein Tag vergehe, wo er sich nicht bei der heil. Messe der Kaiser Gratian und Valentinian erinnere, und ihre Namen nennen. Dadurch bewährt er den allgemeinen katholischen Ritus, für

*) Novi enim multos ita dicere: quid juvat animam ex hoc mundo in peccatis seu sine peccatis decedentem si ejus in oratione mentio fiat? An vero, si rex quispian viros, a quibus offensus fuerit, relegarit in exilium; posteaque illi, ad quos adtinent, coronam plectentes eam regi pro suis poena ab ipso afflictis obtulerint: nonne ipsis suppliciorum relaxationem gratificaturus sit? Ad eundem modum et nos pro defunctis, etiamsi peccatores sint, preces Deo offerentes, non coronam plectimus: sed Christum mactatum pro peccatis nostris offerimus, clementem Deum cum pro illis tum pro nobis demereri et propitiare satagentes. Pag. 328. edit. Parisiens.

jene zu beten, die verstorben sind und in der Kirche begraben liegen *)). —

Am ausführlichsten behandelt jedoch der heil. Augustin alle hierauf bezughabende Fragen in der auf Veranlassung des Paulinus verfertigten Schrift *de cura gerenda pro Mortuis*, welche im VI. Tom. der Werke Augustins nach der Mauriner Ausgabe enthalten ist und wovon wir in gedrängter Kürze das Wichtigste auszuheben für dienlich erachten. Paulinus hatte gefragt, ob eine Begräbniß in der Kirche den Seelen der Verstorbenen etwas nütze? Augustin antwortet zuerst im allgemeinen, sich beziehend auf II. Kor. V. 10. Alle müssen wir erscheinen vor dem Richterstuhl Christi, auf daß jeder empfangen, was er im Leben gethan, Gutes oder Böses. Es hängt also viel von der Lebensart ab, die er in der Welt geführt hat, ob das, was für ihn gottselig verrichtet wird, nütze oder nicht. Vergebens wird im andern Leben ein Verdienst gesucht, wenn man sich keines in diesem Leben erworben hat, wodurch die guten Werke für die Verstorbenen nützen. — Nach dieser allgemeinen Antwort läßt er sich in die besonderen Punkte ein. Die erste Frage ist über die Opfer für die Verstorbenen. Er bezieht sich hier auf das Beispiel, das im II. Buch der Machabäer von Judas gelesen wird, vorzüglich aber auf die allgemeine Sitte der ganzen katholischen Kirche **), die am Altar Gott dem Herrn die Verstorbenen empfiehlt. Cap. 2. untersucht er, welchen Einfluß der Begräbnißort auf die Seele habe; dabei zu

*) *Beati ambo, si quid meae orationes valebant; nulla dies vos silentio praeteribit, nulla inhonoratos vos meat transibit oratio, nulla nox non donatos aliqua precum mearum contextione transeurret; omnibus vos oblationibus frequentabo. Quis prohibebit innoxios nominare? Quis vetabit commendationis prosecutione complecti?* — Tom. II. pag. 1194. edit. Maurin.

***) *Sed et si nusquam in scripturis veteribus omnino legeretur, non parva est universae ecclesiae, quae in hac consuetudine claret, auctoritas.*

erst, ob dadurch, wenn die Körper unbeerbtet liegen bleiben, den Seelen ein Elend zustoße oder dasselbe vergrößert werde? Er bemerkt besonders, daß er diesen Gegenstand nach den Grundsätzen der Religion, und nicht nach gemeiner Volksmeinung betrachte. Auch läßt er eine Schilderung der unglücklichen Lage Roms einfließen, wo vielen Körpern der Christen eine Begräbniß ist versaget worden. Dies schadet den Seelen nicht.

Viele Körper der Christen hat die Erde nicht bedeckt, aber keinen dieser hat jemand vom Himmel oder von der Erde getrennt, welche ganz mit seiner Gegenwart Der erfüllt, der weiß, woher er das erwecke, was er erschaffen hat *). Daraus darf man jedoch nicht den Schluß aufstellen, die Begräbniß sei gleichgültig; sie ist vielmehr aus vielfachem Grunde löblich und pflichtmäßig; eben so ist es nicht gleichgültig, wo der Leib beigelegt werde. Der Ort an und für sich genommen, sagt Augustin Cap. 4. et 5., trägt wenig zur Hilfe der Seelen bei, aber weil dieser Ort die Lebenden an die Todten erinnert, weswegen er auch Memoria Angedenken, Monumentum Denkmal genannt wird, und die Lebenden dann hier für ihre verstorbene Freunde beten, und sie dem Martyrer, der in der Kirche verehrt wird, empfehlen; deswegen ist der Begräbnißort auch zu berücksichtigen. Man kann indessen auch für jene beten, die nicht an heil. Plätzen begraben liegen, wie die Kirche überhaupt für alle abgestorbene Gläubige betet. Ohne solches, im wahren Glauben und mit Andacht verrichtete Gebet, wird nach meiner Ansicht den Seelen nichts nutzen, wenn ihre entfesselte Leiber an heil. Orten begraben sind. Augustin geht Cap. 5. auf einen einzelnen Fall über, den Paulinus wahrscheinlich vorge stellt hat. » Wenn daher eine gläubige Mutter verlangt hat, daß der Leib des verstorbenen gläubigen Sohnes in

*) *Multa corpora Christianorum terra non texit, sed nullum eorum quisquam a coelo et terra separavit, quam totam implet praesentia sui, qui novit, unde resuscitet quod creavit.*

der Kirche des Martyrers begraben werde, und sie geglaubt hat, die Seele werde durch die Verdienste des Martyrers geholfen; so ist dieser Glaube auf gewisse Art eine Bitte, und diese hat gewiß genützt, wenn etwas genützt hat. Eben so wenn sie mit ihrem Gemüthe zum Grabe hinläuft und den Sohn durch das Gebet mehr und mehr empfiehlt, so hilft der Seele des Verstorbenen, nicht der Ort, wo der entseelte Leib liegt, sondern der lebendige Affect der Mutter, der aus dem Gedanken an den Ort hervorgeht. Denn allerdings greift nicht fruchtlos das religiöse Gemüth des Betenden an, Wer und Wem er empfohlen worden ist *). Nachdem Augustin in den folgenden Kapiteln über die Erscheinungen der Todten und Lebenden mehrere sonderbare Geschichten angeführt hat, macht er Cap. 18. den Schluß, den wir mit seinen eigenen Worten geben. Quae cum ita sint, non existimamus ad mortuos, pro quibus curam gerimus, pervenire, nisi quod pro eis *sive altaris sive orationis sive eleemosynarum sacrificiis* solemniter supplicamus: quamvis non, pro quibus fiunt, omnibus prosint, sed iis tantum, quibus dum vivunt, comparatur ut prosint. Sed quia non discernimus qui sint, oportet ea pro regeneratis omnibus facere, ut nullus eorum praetermittatur, ad quos haec beneficia possint et debeant pervenire. Melius enim supererunt ista eis, quibus nec obsunt nec prosunt, quam eis deerunt quibus prosunt. Diligentius tamen facit haec quisque pro necessariis suis, quo pro illo fiant similiter a suis.

*) Cum ergo fidelis mater fidelis filii defuncti corpus desideravit in Basilica Martyris poni, si quidem credidit, ejus animam meritis Martyris adjuvari; hoc quod ita credidit, supplicatio quaedam est; et haec profuit si quid profuit. Et quod ad idem sepulchrum recurrit animo et filium precibus magis magisque commendat, adjuvat defuncti spiritum, non mortui corporis locus, sed ex loci memoria vivus matris affectus. Simul enim et quis et cui commendatus sit, non utique infructuose religiosam mentem precantis adtingit.

Augustin stimmt also mit den frühern Vätern Cyrillus und Ambrosius, und mit dem spätern Gregor überein. Nach diesen Grundsätzen wird man sich leicht den großen Gang der alten Christen, den heil. Märtyrern nach dem Tode beigefellt oder in ihrer Kirche begraben zu werden, erklären, der noch durch einen andern religiösen Antrieb gesteigert werden konnte. In den ersten Jahrhunderten war beinahe keine Familie, die nicht aus ihrer Verwandtschaft, keine Stadt die nicht aus ihrem Kreise einen Märtyrer zählte und verehrte. Wenn daher die natürliche Zuneigung Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern, Mann und Weib im Grabe gern vereinigt, und diese Vereinigung als eine Fortdauer der alten Liebe betrachtet wird: warum soll sich nicht der Gläubige mit einer gewissen Vorliebe dem Märtyrer oder Heiligen im Grabe beigesezt wünschen, dessen mächtiger Fürsprache er sich im Leben empfohlen und die er oft erfahren hat.

So verlangte ja der Senator Alexander zur Seite des Erzmärtyrers Stephanus gelegt zu werden, dem er eine Kirche gebaut hatte *). So begrub der heil. Ambrosius seinen Bruder Satyrus zur Seite des heil. Märtyrers Victor, sich selbst begehrte er zu legen zur Linken der heil. Protasius und Gervasius, deren Gebeine er erhoben hatte. Gregor, Bischof von Langres, wünschte dem heil. Benignus beigesezt zu werden, wie Gregor von Tours berichtet. Theodoret erzählt von einem heil. Jakobus, Jünger des Maro, der sehr viele Gebeine der Heiligen gesammelt hatte, daß er sich vorbehalten habe, in der nämlichen Gruft begraben zu werden, um mit diesen Heiligen auch wieder aufzustehen **).

*.) Adjurans Johannem episcopum per Dominum nostrum Jesum Christum, ut post obitum meum fiat locus persicus et locate me juxta S. protomartyris Stephani tumulum: nam et domum ejus aedificavi ex mea substantia. Epist. Anastasii Tom. VII, oper. S. Augustini in Appendice pag. 13.

**.) Cum multos quidem Prophetas, multos autem Apostolos, maxime autem plurimos martyres undique collegis-

Wie viele Matronen bietet die Geschichte dar, die verlangten zur Seite der Märtyrer begraben zu seyn, deren sie im Leben entweder gepfleget oder die sie nach dem Siegeskampf durch eine anständige Beerdigung geehrt hatten. Man rechnet auf die Verdienste dieser Patronen und glaubte, der Todte nehme Theil daran, habe wenigstens ein gewisses Vorrecht zu ihrer Fürsprache, wenn er nahe bei ihnen liege.

Später untermischten sich, was nicht zu läugnen ist, fremdartige Absichten und falsche Volksideen, die wädhnten, die Leiber der Verstorbenen seien in den Kirchen, wie gegen den Raub habichtiger Menschen, also auch gegen die Anfälle böser Geister mehr geschützt. Gregor G. erzählt wunderbare Geschichten im IV. Libr. Dialogor., wo die Teufel die Leiber der Verstorbenen aus dem Grabe weggeschleppt haben. Man lese auch Casarius von Geisterbach Libr. miracul. vorzüglich Libr. V. et XII. auch Libr. XI. Cap. 41., wo er erzählt, wie die Teufel in der Nacht den Leib einer Wucherin von Bacheim, aus der Todtenlade im Angesicht mehrerer Menschen weggenommen und bis ans Dach in die Höhe gehoben, endlich zertrümmert haben. Wie geschwind machen Furcht und Leichtglaube solche Einzelheiten zu Allgemeinheiten, die außerordentlichen Begebenheiten zu gewöhnlichen *)!

S. 12.

Die Christen hatten von den ersten Zeiten her ihre von den Heiden abgesonderten Gräbstätten, die noch besonders eingeweiht werden.

Die unterirdischen Orter, Coemeterien genannt, worin die ersten Christen sich bei den Verfolgungen auf-

set, eos posuit in una arca, volens simul habitare cum populo Sanctorum et desiderans cum eis resurgere. Histor. Relig. Cap. 21.

*) In den Akten der heil. Hiltrud wird erzählt, wie die Teufel Nachts um die Kirche geschwermt haben, um einen

hielten und wo sie auch die Todten begruben, gleichen kleinen Städten und waren zuweilen mehrere Stunden lang. Sie waren von den Christen in der Noth eingenommen worden als gänzlich verlassene Plätze, wie Denkwürdigkeit II. B. II. Th. S. 512. gesagt worden ist; sie waren ihnen aber auch willkommen, um die Leiber der Märtyrer und Gläubigen von den Leibern der verstorbenen Heiden desto sicherer trennen zu können.

Selbst im Grabe verabscheute der Christ eine Berührung oder Gemeinschaft mit dem Götzendiener, dessen entseelter Leib ein Erbtheil des Teufels ist. Wenn Tertullian Libr. de idolatr. Cap. 14. sagt: *Licet convivere cum ethnicis, commori non licet*, so will er dadurch nach dem Urtheil des Filesacus nicht bloß auf die verschiedene Todesart, sondern auf den abgesetzten Begräbnisort hindeuten. *Commori vero*, schreibt Filesacus, *quod dixit Tertullianus, quid aliud indicat, quam vel ipso exitu eundem profiteri Dei cultum nationemque, parique sepulturae ritu et loco efferi?* Man hielt es daher für eine Profanation, wenn die Gebeine der Christen bei andern heidnischen Gebeinen untermischt beerdigt wurden. Cyprian warf dem Bischof Martial es als ein großes Verbrechen vor, daß er christliche Kinder an unheiligen Orten begraben und sie mit den Fremden untermischt habe *), und zwar, wie er ausdrücklich beisetzt, *exterarum gentium more*, nach der Sitte auswärtiger Völker. Was versteht er hier durch *Auswärtige*. Jene, die nicht zur Kirche Christi gehören, die

dort beerdigten Körper wegzunehmen. *Audiebantur noctibus voces Daemonum, inclamantium, sed ob sanctitatem loci illum auferre non praesumentium.* Tom. VII. Septembr. Bollandian. pag. 498.

*) *Martialis quoque praeter gentilium turpia et lutulenta convivia et collegia diu frequentata, et filios in eodem collegio, exterarum gentium more, apud profana sepulchra depositos et alienigenis consepultos . . testatur.* Epist. 68. pag. 256. edit. Venet.

im wahren Sinne *exterae gentes* sind; sie mögen nun zum Heidenthum oder zu den kezerischen Sekten gerechnet werden. Dadurch beweist Cyprian, daß die Christen in Afrika sowohl wie in Spanien, wo Martial Bischof war, ihre von den Heiden abgeforderten Begräbnißörter hatten und daß diese als heilige Dertter betrachtet wurden. — Auch Gregor von Nazians, oder wer der Verfasser des von Muratorius herausgegebenen Gedichtes ist, nennt jene, des Todes schuldig, die den Leibern der Märtyrer fremde ungläubige beigefellt haben.

Ter morte digni, primo, quidem miscuistis corpora profanorum martyribus; et sepulchra sacerdotem utrinque habent. Worüber der Scholiastes Ambrosius bei Muratorius so kommentirt: O ter execrandi terque morte digni, primo quidem impurorum et impiorum hominum corpora, Ss. Martyrum corporibus commiscuistis; sepulchra vero profanorum sacerdotem saepe circum quaque obsident.

Man kann sich dadurch erklären von der einen Seite den großen Eifer und das rastlose Bemühen der ersten Christen, um die Gebeine der Märtyrer an sich zu ziehen, damit sie nicht profanen Körpern der Heiden untermischt, sondern nach christlichem Gebrauche heilig bestattet würden; von der andern Seite den Haß und die Wuth der heidnischen Richter, die die Körper der Christen geflissentlich mit den Knochen der schlechtesten Menschen und Thiere zu vermischen suchten. — Man lese nur die Kirchengeschichte des Eusebius, besonders wo er von dem heil. Polykarp, wie auch von dem Märtyrer zu Lion berichtet. In den Akten der Märtyrer Eustratius und seiner Gesellen wird erzählt, wie Lysias vorsehlich die christlichen Männern und Weiber nach Agricolaus in die Ferne habe bringen lassen, damit ihre Verwandte und Bekannte die Gebeine der Getödteten nicht sammeln und anständig beerdigen könnten *). Nach der Erzählung der Leidensgeschichte

*) Dum Lysias versans in Sataleon, si hujus regionis inveniebat aliquos sanctos viros et sanctas foeminas, post

der heil. Tharaks, Probus und Andronikus ließ der Richter die Gebeine dieser Märtyrer mit andern Gebeinen vermischen, und gab den Soldaten den Auftrag, sie sorgfältig zu bewachen *). Die Körper der heil. Märtyrer Vitalis und Agricola legte man zwischen Juden, damit die Christen, wie Ambrosius sagt, sie nicht ausfindig machen konnten. (Epist. 55. et Exhort. ad Virgin.) Mehrere Beweise hierfür giebt Aringhius Roma Subterran. Libr. I. Cap. 4. Vergleich Epist. Luciani ad omnem Ecclesiam de revelatione corporis Stephani Martyris primi et aliorum. In Appendice oper. S. Augustini. Tom. VII. pag. 5. und Mabillon Iter Italicum §. 18.

Als aber den Christen erlaubt worden, in den Städten oder vor denselben auf den Aeckern öffentliche Begräbnißörter anzulegen; war man sehr vorsichtig, daß nicht Plätze gewählt wurden, die früher den Heiden als Begräbniße gedient hatten, selbst die Nachbarschaft solcher heidnischen Dörter suchte man auf das sorgfältigste zu vermeiden. Ich weiß daher nicht, wie man die Beschreibung, die uns Apollinaris Sidonius von dem vor der Stadt Lion gelegenen Kirchhof giebt, erklären soll. Er sagt Epist. 12. Libr. III. Campus ipse dudum refertus tam bustualibus favillis, quam cadaveribus nullam jam diu scrobem recipiebat. Aus der Grabschrift, die Apollinaris Sidonius auf seinen dort begrabenen Großvater gemacht hat, läßt

multas interrogationes et tormenta, sub tutissima custodia trans mittebat ad Agricolaum in metropolim Sebastenorum, ut ab illo de medio tollerentur et non sinerentur in sua regione, et nec eorum cognati et necessarii ullam eorum curam gererent, ne justa fierent eorum corporibus. Provinciae quoque praeside transmittente eos, qui apud Sebastenos orti erant. Sataleon, hoc improbo inter se initio consilio. Bei Aringhius Roma subterran. Libr. I. Cap. 4. pag. 26.

*) Reliquit ibi decem milites, ut corpora sanctorum intermiscerent inter corpora gladiatorum, ut non possent agnoscere. Bei Ruinart §. 11.

sich erkennen, daß der Ort den Christen als ein Kirchhof oder Begräbnisort diene; dies bestätigt sich noch dadurch, daß er unter der Aufsicht des Bischofs von Lion stand. Woher dann die bustuales favillae, oder die Asche aus verbrannten Leichen? Wir haben oben bewiesen, daß die Christen nie die Todten nach heidnischem Gebrauche verbrannt haben. Diese Asche scheint also von heidnischen Leichen herzurühren: dann wären aber Christen und Heiden in Gallien untermischt begraben worden, was nicht wohl anzunehmen ist. Der heil. Ephraem hat zwar auch aus Demuth verlangt, man möge seinen Leib nicht in den gewöhnlichen Gräbern, sonderu auf dem für Fremde und Wanderer bestimmten Kirchhof *) begraben; allein es wird aus dem, was Ephraem bald beisetzt, klar, daß doch nur für christliche Fremde und Büßer dieser Begräbnisort bestimmt war. In coemeterio igitur, ubi contriti jacent corde, ibi me deponite ac tumulate: ut quando filius Dei venerit et resurgere illos fecerit atque reformarit, cum eis me sanet resuscitetque. Im Leben der heil. Martha, Mutter des Simeon Stylites, geschieht auch Erwähnung eines Coemeterium peregrinorum, worauf der Leib dieser heil. Wittwe wie auch des heil. Mönchs Thomas begraben worden; es lag vor der Stadt Daphnes, an einem Orte, welcher Elephanton hieß. Daß es aber auch ein christliches Coemeterium war, erhellt dadurch, daß die Bewohner von Daphnes die Leiche unter Psalmengesang und Beten herausgetragen haben **). Die Begräbnis-

*) Neque in vestris monumentis me usquam deposueritis; non enim locali vestrorum monumentorum ex captivitatibus meis me rediment. Causam vero habeo ac rationem, ut cum Deo meo habitem inter peregrinos et advenas, quandoquidem et ego advena sum et peregrinus sicut et illi. — In Testament. suo.

**) Extulerunt ipsam, cum resonantibus psalmis atque hymnis et condiderunt in sepulchro peregrinorum, in loco qui dicitur Elephanton. Vita S. Martha Tom. V. Maji Bollaudian. pag. 413.

orte werden nicht Coemeteria peregrinorum genannt, weil alle Fremde ohne Unterschied der Religion, sie mögen Christen, Heiden oder Juden seyn, darauf beerdigt wurden, sondern erstens weil sie in freiem Felde lagen und die Gräber nicht wie in den städtischen Coemeterien, von Stein ausgebaut, sondern in der Erde eingegraben und mit Erde bedeckt wurden; zweitens weil hier alle Arme und Unvermögende unter dem von den Gesezen vorgeschriebenen Leichenconduct beerdigt wurden; eben so auch jene endlich, die verunglückt oder ermordet waren, wofür man in gewissen Gegenden abgesonderte Plätze auf dem gemeinen Kirchhof angelegt hatte. Der Bischof Gillebert von Irland bezeugt von seiner Zeit, das ist, vom XI. Jahrhundert, daß man die Leiber der im Wasser verunglückten oder ermordeten Gläubigen in einem besondern Orte am Kirchhofe beerdiget habe, weil es nicht verboten sei, für diese zu beten. Die Körper der Bösewichter und Ungläubigen mußten aber weit von dem Kirchhof entfernt begraben werden. *).

Selbst die Catechumenen waren von den christlichen Begräbnißorten ausgeschlossen, wozu auch die ungetauften Kinder christlicher Eltern gehören, worüber die Lebensbeschreibung des heil. Bischofs Dunstan von Canterbury einen schönen Beleg giebt. Der heil. Bischof erschien nach seinem Tode und ließ dem Domprobste befehlen, das noch nicht getaufte, doch als Catechumen aufgenommene Kind des Grafen Harold, welches in der Kirche beerdiget worden war, auszuheben, weil es sich nicht gezieme, daß Leiber der Heiden dort lägen, wo die heiligsten Geheimnisse verrichtet würden **).

*.) Adjacuisse Coemeteriis Sanctorum alia loca, in quibus submersorum et occisorum fidelium corpora conderentur, quia ipsorum animae Deo commendari non prohibentur. Nam infidelium et sceleratorum corpora longe sunt a fidelium projicienda: quibus enim vivis non communicamus, nec mortuis. Libr. de usu ecclesiast.

**.) Hujus Ecclesiae Praeposito ex meo nomine praecipias, ut initiatum infantulum hunc; filium comitis Haroldi,

Die Begräbnisorte rechnete man von den ältesten Zeiten her unter die heil. Orte, nicht weil oder in so weit dort Leiber beerdiget waren, nach heidnischen Grundsätzen *), sondern weil dieselben durch kirchliche Gebete eingeweiht und geheiligt werden, eben so wie die Tempel und andere zunächst für den Gottesdienst bestimmte Gegenstände und Gefäße eingesegnet und dadurch dem profanen Gebrauch entzogen werden. In den Akten der römischen Päpste geschieht mehrmal Meldung von Dedicationen und Einweihungen der Dratorien oder Kapellen mit ihren Coemeterien. Es ist jedem bekannt, daß in den ersten Zeiten auf den Coemeterien vor großen Städten zugleich Kapellen errichtet waren; mit diesen Kapellen wurden dann auch die beiliegenden Coemeterien, als die **) Hauptorte, weswegen die Kapellen errichtet waren, eingeweiht. Wenn aber auch kein Dratorium auf dem Coemeterium gebaut war, so mußte doch der Begräbnisort besonders eingeweiht werden. Der bekannte Dionysius sagt, der Leib des Christen würde an einem ehrwürdigen Orte, loco honorato begraben. In der Kirchensprache versteht man durch ehrwürdige Orte jene, die durch den Segen der Priester geweiht sind und zur Kirche gehören. Ueberall, wo die Alten von den Begräbnisorten der Christen reden, betrachten sie dieselben als geheiligte Orte. In dem Leben

feras projici facias: indecens namque valde est, ut ibi paganorum corpora sepeliantur, ubi divina quotidie mysteria celebrantur. Da hier das Kind initiatus genannt wird, so ist es wahrscheinlich, daß es schon mit dem Kreuzzeichen als Catechumen bezeichnet oder gar mit dem Oleum Catechumenorum gesalbet war. Die Vollandisten machen die Anmerkung. Videtur puer Catechumenorum oleo ante mortem inunctus fuisse. Tom. IV. Maji pag. 381.

*) Religiosum sepulchrum ubi mortuus sepultus aut humatus sit. Festus bei Kirchmann pag. 481. So auch Celsus Religiosum sed quatenus corpus humatum est.

**) Sieh Acta Paridis Episc. Confessor. Tom. II. Augusti Bollandian. §. 10 et 11. pag. 76.

der oben erwähnten Martha liest man, wie bekümmert die Mutter und der Sohn wegen ihres Grabes waren. Es heißt dann: Wir bereiten dir einen geheiligten Ort, wo du wirst begraben werden *). Wird dadurch nicht offenbar der christliche Ritus beurkundet, die Grabstätte zuvor, ehe die Leiche eingelegt wird, oder die Orte, wo solche christliche Leichen im allgemeinen beerdigt werden, durch Gebet der Priester einzusegnen und heilig zu machen? — Ein sehr altes und eben deswegen wichtiges Zeugniß hierfür bietet die Geschichte Schottlandes dar. Der schottische Geschichtschreiber Hector Boethius beschreibt die Begräbnißfeier des Königs Donald, der nach seiner Zeitrechnung als Christ im Jahr 216 gestorben ist, auf diese Weise: *Moritur tandem religiosis et urbanis operibus clarus, vigesimo primo anno, quum scoticarum rerum fuerat potitus, christianoque more (Sacerdotibus qui tum sacram rem inter Scotos tenebant, persuadentibus) in agro, Christianorum sepulturae multis et piis precationibus, ut fieri solet, dicato conditur.* (Histor. Scot. Libr. V. Cap. ult.) Diese Beschreibung läßt keine Zweifel mehr übrig, und der Zusatz: *ut fieri solet*, beweist auch den allgemeinen Gebrauch der Kirche.

Wird vielleicht die scharfe Kritik für die Aechtheit dieses Berichtes nähere Beweise von Boethius, einem Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts fordern; so kann es doch keinem unwahrscheinlich vorkommen, daß die Kirche, die unter heil. Gesängen und frommen Gebeten die Leiber der Verstorbenen bis zum Grabe begleitet, auch selbst den Ruheort durch ein Gebet oder durch das Kreuzzeichen werde eingeseget haben. Der verzogene Namen findet man ja beinahe auf allen alten christlichen Grabmälern. Es ist einmal gewiß, daß im VI. Jahrhundert die Einsegnung des Begräbnißortes als so nothwendig, und als eine Befugniß des Diöcesan-Bischofs

*) *Paramus tibi locum sanctificatum, ubi condenda es.*

anerkannt wurde, daß man die Leiche in einem nicht geweihten Orte zu beerdigen sich nicht getraute. Bei dem Tode der Königin Kategund waren die Klosterfrauen genöthiget, die Begräbniß mehrere Tage auszustellen, weil das Grab nicht eingesegnet und der Bischof abwesend war. Der heil. Gregor von Tours vertrat endlich dessen Stelle, und segnete den Ort, wo die Königin sollte hingelegt werden, ein. Er beschreibt die Bekümmerniß der Klosteroberin, und das zudringliche Bitten in seinem Buch de Gloria Confessorum Cap. 106. Abbatissa respondit: Et quid faciemus, si Episcopus urbis non advenerit? Quia locus ille, quo sepeliri debet, non est sacerdotali benedictione sacratus. Tunc cives et reliqui viri honorati, qui ad exequias beatae reginae convenerant, imperant parvitati meae, dicentes: Praesume de charitate fratris tui et benedic altare illud... Praesume ut caro sancta sepulturae reddatur; et sic ab illis injunctus altare in cellula ipsa sacravi.

Die spätere Zeit liefert mehrere Beweise für diesen Ritus. Selbst wenn in einer geweihten Kirche eine neue Gruft als Grab angelegt wurde, so pflegte man diese doch noch besonders einzusegnen und einem Heiligen, dessen Namen sie alsdann führte, zu widmen. Von dem Bischof Baldrich zu Lüttich sagt der Canonikus Anselm, er sei beerdigt worden in der Cripta, quam condidit et in honore beati Andreae Apostoli dedicavit: cujus meritis et Suffragio, in terra viventium sit illi portio. (Tom. I. Chapeville Gesta Pontific. pag. 259.) Mehrere alte Ritualbücher haben bei dem Begräbnißritus die Rubrik: Sacerdos veniens ad Sepulchrum, si non est benedictum, benedicit illud, worauf dann das Einsegnungsgebet folgt. Sieh Ordo VIII. S. Eligii Monasterii bei Martene Libr. III. Cap. 15. Die Antiquae Consuetudin. Cluniacens. schreiben ohne alle Rücksicht vor: Sacerdos cum primum venerit ad sepulchrum, has dicit Collectas: *Obsecramus misericordiam. Alia. Deus, apud quem. Sepulchrum et prius et postea*

quàm defunctum receperit, incensatur et aqua benedicta aspergitur. Es scheint also, daß hier bei jeder Leiche das Grab noch besonders eingesegnet wurde, wenn auch das Coemeterium im allgemeinen seine Weihe schon erhalten hatte.

Marlene hat sechs Formulare bekannt gemacht, die den Einweihungsritus eines gemeinen Coemeteriums oder wie wir Deutschen es nennen, eines Kirchhofes, Gottesackers, Friedhofes *), enthalten. Das älteste ist aus dem Pontifical des Erzbischofs Egbert von York. Keines dieser sechs stimmt mit dem überein, das dem gregorianischen Sakramentar nach der neuen Ausgabe des Gallicioli Tom. X. oper. S. Gregorii M. angeschlossen und aus einem sehr alten Codex des Scipio Maffei ausgezogen ist.

Benedictio Poliandri seu Cemeterii.

Domine sancte, Pater omnipotens, aeternae Deus, locorum omnium sanctificator et reformator in melius, a quo et per quem omnis benedictio de coelis descendit in terras; benedicere dignare † locum istum ut sit Poliandrum seu Cemeterium vel dulcis requies et pausatio mortuorum, quo animae, quarum corpora haec sepulta vel sepelienda sunt, jucunditatis dulcedine potiantur, sintque interim in superna Hierusalem gaudentes et laetantes, donec

*) Die Etymologie dieser Worte ist leicht zu ermitteln. Nur das Wort Friedhof oder Freithof läßt einige Zweifel über. Nach einigen spricht es einen Ort aus, wo die Leiber im Frieden ruhen, daher Friedhof, von Frieden, in pace quiescentium locus abgeleitet werden muß, und das nämliche bedeutet, was das Griechische Coemeterium, Schlafgemach. Nach Gretser soll es aber von Gefreydt abstammen. Germani, sagt er, nominant coemeterium ein Freythof, quasi dicas: *Feriatam aulam, seu villam, hoc est, immunem ac liberam; nec enim mihi dubium est, illud Freyt seu Gefreydt, Gefreydt, descendere a Latino vocabulo feriatum seu feria, qua appellatione Germani immunitatem et libertatem coemeteriorum denotare volunt.*

in magni iudicii die de sepulturis propria corpora recipiant, et sic venienti Domino ad iudicandum obviam cum fructu bonae operationis occurrant. Per Domin.

Das griechische Euchologium hat zwar kein eigenes Formular für die Einweihung eines Coemeteriums; aber es hat beinahe für jeden Stand ein besonderes Gebet am Grabe, oder wenn die Leiche im Grabe dreimal mit dem gesegneten Lampenöl begossen wird. Es wird von Goar unter der Aufschrift *Oratio sepulchralis generalis* angeführt und dient statt eines Einweihungsformulars.

§. 13.

Von den kirchlichen Begräbnissen waren alle ausgeschlossen, die nicht zur Kirchengemeinschaft gehörten.

Die christliche Kirche verweigert keinem die Rechte der Natur und der Menschheit. Sie hat zu allen Zeiten jene Grundsätze verabscheuet und verworfen, welche lehrten, die entseelten Körper der Menschen seyen jenen der Thiere gleich zu halten und zu verwerfen. Dem Philosoph Celsus, der mit Diogenes diese Grundsätze vertheidiget hat, erwiederte Diogenes, daß wegen der Seele, die in dem Körper gewohnt hat, die menschlichen Körper nicht wie das Vieh zu verwerfen seyen, indem auch die bessern Civilgesetze gebieten, die entseelten Leiber anständig zu begraben, damit der Seele, die den Leib als seine Hütte verlassen hat, keine Unbild angethan werde *). Wir haben auch oben aus Dionysius von Alexandrien und aus Eyprian angemerkt,

*) *Certe humana corpora propter animam quae inhabitavit in eis, praesertim si bona sit, non sunt abjicienda: nam et civiliores leges jubent illa convenienti honore funerari, ne si projiciantur tanquam iumenta, injuria fiat animae egressae ex hoc domicilio.*

daß die Christen des zweiten und dritten Jahrhunderts es sich zu einer besondern Pflicht gemacht haben, die Todten der Heiden ohne Unterschied zu begraben. Hierauf stützte sich der Erzbischof Hinkmar von Rheims da er in dem Concilium Duciacense vom Jahr 871 Cap. 8. behauptete: Antiquorum patrum regulae, etiam eorum corpora qui sibi quolibet modo mortem intulerunt, vel qui pro suis sceleribus puniuntur, ad sepulturam, licet sine hymnis et psalmis, deferri praecipiunt, et non sepultura in ventre matris omnium, id est, terrae carere etiam talium cadavera praecipiunt. (Tom. v. Concil. Harduini pag. 1232.)

Aber die Kirche behandelt in diesem Punkte jene, die ihre Glieder sind, ganz anders als Fremdlinge und Auswärtige. Der Ort, wo sie die entsetzten Glieder legt, ist ihr heilig und durch ihr eigenes Gebet heilig gemacht; noch heiliger ist der Ritus, unter welchem sie diese Glieder zum Grabe, zu dem geheiligten Ruheplatz führet und begleitet. Zu diesen beiden Theilen, die im strengsten Sinne ein Eigenthum der Kirche sind, können jene, die nicht zur Kirche gehören oder wenn sie dazu gehört haben, entweder sich selbst in der Lehre und durch Thaten davon getrennt haben oder durch einen richterlichen Spruch sind getrennt worden, kein Recht haben und keine Ansprüche machen. Kann wohl ein Fremder gerechte Ansprüche machen auf das Erbtheil der rechtmäßigen Kinder des Hauses? der Tod söhnt zwar die Leidschaften aus, aber er kann keine Gemeinschaft gründen oder herstellen, die im Leben nicht bestanden oder aufgelöst worden. Wie unter jenen, die im Glaubenskampfe begriffen sind, nach der Lehre des heil. Ambrosius *), keine Friedensrechte bestehen können; so kann auch keine Gemeinschaft des Grabes seyn, wenn im Leben keine Gemeinschaft der Kirche war. Daher die alte Regel des h.

*) Non possunt esse inter eos jura pacis, inter quos est bellum fidei. Libr. III. de Offic.

Pabstes Leo I. Quibus non communicamus vivis, nec mortuis quidem communicare fas est. Man wird vielleicht diese in unsern Zeiten, die die alte Strenge nicht mehr lieben, in etwa gern moderirt oder modificirt sehen. Sie mag also heißen: Die mit uns im Leben keine Kirchengemeinschaft haben wollen, mit denen wollen wir auch keine nach dem Tode haben. Die gesunde Vernunft und jede nur halbe Civilisation wird diese Regel billigen müssen.

Welche wollen keine Gemeinschaft mit uns oder mit unserer Kirche haben? Jene die in der Lehre, im Glauben und in den Thaten sich von den Lehren, Glaubenssätzen und Vorschriften der Kirche öffentlich trennen. Wenn sie Fremde in ihrem Leben seyn wollen: warum soll die Kirche sie nach ihrem Tode als ihre Kinder und Glieder betrachten und behandeln? Die Kirche zwingt diese in ihrem Leben nicht zu ihrer Gemeinschaft: wird es dem Rechte und der Vernunft gemäß seyn, wenn man die Kirche zwingen will, sie, die Verstorbenen, die keiner freien Wahl mehr fähig sind, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen? Sie bestreben sich vielleicht sogar in ihrem Leben, die Kirche zu verachten und ihr alles zu entziehen: warum soll die Kirche das, was ihr heilig ist oder noch übrig geblieben ist, freiwillig den Verächtern darreichen? Das römische Ritual vom Pabste Paulus V. stellt auf dem Grunde der alten Canons die, welche einer kirchlichen Begräbniß beraubt sind, in folgender Ordnung zusammen. *Negatur ecclesiastica sepultura Paganis, Judaeis et omnibus infidelibus, Haereticis et eorum fautoribus, Apostatis a Christiana fide, Schismaticis et publicis excommunicatis majori excommunicatione, interdictis nominatim et iis qui sunt in loco interdicto, eo durante.*

Se ipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat) nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.

Morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint poenitentiae signa. Manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt.

Jis de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperint Sacramenta Confessionis et Communionis in Pascha et absque ullo signo contritionis obierunt.

Infantibus mortuis absque baptismo. Ubi vero in praedictis casibus dubium occurrerit. Ordinarius consulatur.

Diese Verordnungen gründen sich im tiefsten Alterthum. Die Kirche ist zu allen Zeiten von Ketzern beunruhiget und angefallen worden. Die Arianer spielten durch den großen Anhang und durch die Gunst der Kaiser eine Zeitlang den Meister, hatten gewaltsam Kirchen und Coemeterien an sich gezogen; so auch die Donatisten in Afrika; aber nie, selbst in den heftigsten Stürmen machten die Katholiken mit ihnen eine Begräbnißgemeinschaft, wie Uringhius Libr. V. Romae subterranean. Cap. II. ausführlich beweiset. Der heil. Optatus wirft den Donatisten vor, daß sie gewaltsam die Tempel wegzunehmen versucht hätten, um Begräbnißorte zu erhalten und sich allein anmaßen zu können, weil die Katholiken nicht gestatten wollten, daß die Donatisten auf denselben beerdigt wurden *). War aber Einer auf solchem geheiligten Orte gegen die kirchliche Ordnung begraben, so mußte er ausgegraben und anderswohin gelegt werden **). Es war sogar den Katholiken verboten, die Begräbnißorte und Coemeterien der Ketzler zu besuchen ***) , um jedes Zeichen der Gemeinschaft hierin zu vermeiden; und will

*) Quia ad hoc Basilicas invadere voluistis, ut vobis solis Coemeteria vendicaretis; non permittentes sepeliri corpora catholica, ut terreatis vivos, male tractatis et mortuos, negantes funeribus locum.

**) Clarus Presbyter in loco subbulensi, ab Episcopo suo coactus est, ut insepultam faceret sepulturam. Libr. III. contr. Pasmelian. Cap. 4.

***) Non permittit canon, in eorum (Haereticorum) coemeteria introire. Scriptum est enim: Ut quid libertas mea judicatur ab aliena conscientia. Resp. ad interrog. V. Theodori Studit. pag. 584. edit. Sirmondi.

man der Geschichte, die Joh. Moschus in prato Spirit. Cap. 40. erzählt, Glauben schenken, so vertrug sich der fromm verstorbene Katholik nicht einmal im Grabe mit einem ketzerischen Bischof *). Mehrere dergleichen wunderbare Begebenheiten und Erscheinungen hat der h. Pabst Gregor G. Libr. IV. Dialogor. Cap. 51. und 52. gesammelt. Auch Gregor von Tours thut in Libr. de Gloria Martyr. Cap. 89. Meldung von einem Bösewichte Antonius, der in der Kirche des heil. Vincentius beerdiget, aber in der Nacht durch eine unsichtbare Hand ist herausgeworfen worden. Eine ähnliche Geschichte von unbußfertigen Nonnen wird erzählt in dem Leben der heil. Aebtissin Burgundofara bei Mabilon Saecul. II. Benedictin. Cap. 9. Tom. II. Actor. pag. 428. In der Geschichte Frankreichs beschreibt Gregor von Tours, wie der Selbstmörder Palladius beerdiget worden. Ad monasterium Dironensium delatus sepulturae mandatur, sed non juxta Christianorum cadavera positus, sed nec Missarum solemniam meruit. Libr. IV. Histor. Cap. 54.

Im elften und zwölften Jahrhundert trieb man vielleicht die canonische Strenge zu weit und warf die Leiber der Unbußfertigen oder Excommunicirten auf einen Block, oder ließ sie in freier Luft unbeerdigt liegen, damit sie den Vögeln und wilden Thieren zur Speise dienten. Dergleichen Behandlung nannte man nach dem Beispiel bei Jeremias XXII, 19. Sepultura Asini, oder auch Imblocatus, welches von dem deutschen Block zusammengesetzt ist. Sieh du Cange Glossar. m. et inf. Latinitat. Daher die alten Excommunications-Formeln lauten: Sint cadavera eorum in escam volatilibus coeli et bestiis terrae, et non sint qui sepeliant eos. Oder wie in dem Konzilium zu Rheims vom

*) Ex qua die illum sepelistis, usque ad diem hanc audio illum singulis noctibus clamantem et dicentem ad Episcopum: Noli me tangere, haeretice, ne appropinques mihi inimice sanctae Dei catholicae Ecclesiae.

Jahr 900 in einer Urkunde des Bischofs Heriveus: Sepultura asini sepeliantur et in sterquilinum super faciem terrae sint, ut sint in exemplum opprobrii et maledictionis praesentibus generationibus et futuris. Diese übertriebene und überaus harte Formeln, so wie auch die Leichenbehandlung haben mehr ihren Grund in den damaligen Civilgesetzen als in der harten Kirchen- disciplin. Man wird auch schwerlich selbst in den Konzilien der damaligen Zeit eine Billigung oder Bestätigung solcher Behandlungen finden; vielmehr klagte eben wegen solcher Behandlung Hinkmar von Rheims seinen nahen Verwandten und untergeordneten Bischof von Lion in dem Concil Duziacense an.

Unsere Zeit fiel in ein entgegengesetztes Extrem allzu großer Liberalität, wozu die französische Umwälzung am Anfange des laufenden Jahrhunderts die Hand bot. Das französische Gesetz erklärte unsere Gottesäcker oder Kirchhöfe als ein Gemeindegut, woran mithin jede Glieder der Bürgergemeinde Theil hätten, ohne alle Rücksicht der Todesart oder des von dem Verstorbenen geführten Lebenswandel. Dies Gesetz als Kind einer unsinnigen Libertät erlaubte keine Beschränkung, und weil man nun einmal erzwungen hatte, daß die Leichen der Gottesläugner auf dem nämlichen Ruheorte beerdiget wurden, wo auch die frommen Anbeter und Diener Gottes, so verlangte man auch noch zuletzt, daß die Ersten unter den nämlichen Ceremonien, unter heiligen Gesängen und frommen Gebeten, von den Priestern als Dienern der Kirche im heiligen Gewande, eben so wie die Anderen zur Erde bestattet werden sollten. Wir haben schon im Jahr 1816 in dem Commentarius historico - criticus de libris defunctor: in einer eigenen Abhandlung de non sepeliendis in coemeterio sacro Suicidis aliisque ab ecclesia excommunicatis dies unchristliche Gesetz freimüthig beleuchtet und ein Gutachten des gelehrten Dr. Carrich beidrucken lassen. — In den letzten Jahren ist aber auch dies Gesetz von Anderen so wohl in Frankreich wie in Deutschland angegriffen und heftig bekämpft worden. Vorzüglich merkwürdig sind, aus Frankreich die

Darstellung des berühmten Abbe F. de la Mennais, und aus Deutschland die Abhandlung eines Nachener (des Herrn Domprobstes Claesen von Aachen): kann und soll der Leiche eines Selbstmörders oder ähnlichen Verbrechers nach Kirchen, und Civilgesetzen das kirchliche Begräbniß verweigert werden 1830. —

Da die Fragen einmal zeitgemäß ist und leider wegen der häufigen Veranlassungen und Selbstmorden aller Art oft aufgestellt wird, so wollen wir in der festen Ueberzeugung, daß wir nichts Kräftigeres, Schöneres und Gründlicheres sagen können, aus beiden Schriften hier einige Auszüge mittheilen.

In dem 54. Hefte des Conservateur schreibt F. de la Mennais: »Es vergeht kein Tag, wo wir nicht durch die Erzählung irgend eines Selbstmordes betrübt, und uns die Augen über die Tiefe der Wunde geöffnet werden, die eine falsche Philosophie der öffentlichen Moralität geschlagen; denn, bevor man die Herrschaft der religiösen Ideen erschütterte, war der Selbstmord ein fast unbekanntes Verbrechen, und selbst heut zu Tage dürfte man kaum Beispiele davon bei Nationen finden, welche die Gottlosigkeit noch nicht verdorben hat. Wundersame Fortschritte der Vernunft! Sie hat das Wort des Lebens von sich gestoßen, um uns Grundsätze zu lehren, die ihre Anhänger zum Tode verdammen, und während uns die Religion, indem sie uns den Himmel zeigt, jene beiden großen Prüfungen der menschlichen Kräfte. — Glück und Unglück — mit Gleichmuth ertragen heißt, hat die Philosophie, indem sie sich bestrebt, die unendlichen Wünsche eines unsterblichen Wesens auf diese Erde zu bannen, im Hintergrunde aller unserer Freuden und aller unserer Schmerzen die Verzweiflung aufgestellt.

Es ist nicht so leicht, wie man wohl glauben könnte, den Menschen mit seinem gegenwärtigen Stande zu versöhnen . . . Die Freuden und Leiden dieser Erde ermüden fast gleicher Weise Seelen, die kein Gedanke an die Zukunft erfüllt. Man ergötzt sich an Hirngespinnsten, man lebt von der Erwartung, dann geht man von dann

nen, wenn man sich einbildet, daß nichts mehr zu wünschen oder zu leiden übrig ist. . . . Nicht minder schwach gegen Widerwärtigkeiten reizt ihn der geringste Unfall und schlägt ihn zu Boden . . . Die Religion allein, indem sie den Menschen über seinen wahren Stand unterrichtet, indem sie ihm zeigt, was er ist, was er seyn soll, erhebt ihn über alle Ereignisse und hält ihn durch erhabene Pflichten und eben durch die Hoffnung, die sein Herz von der Erde löschält, auf der Erde zurück.

Man merke wohl auf die Verschiedenheit der Grundsätze und ihrer Wirkungen. Die Philosophie, die dem Menschen sagt, lebe für dich, führt ihn zu einem tiefen Ueberdruß am Leben: die Religion, welche ihm gebietet, für die andern zu leben, macht ihm das Leben süß; und die Aufopferung seiner selbst, ohne die keine Gesellschaft bestehen kann, ist auch für den Einzelnen ein Princip der Erhaltung. Und man darf darüber nicht erstaunen, denn bei einigem Nachdenken wird man einsehen, daß kein Wesen sich erhält, als indem es sich der Ordnung fügt, und daß die Ordnung selbst nicht anders ist, als der Inbegriff der Pflichten und Verhältnisse, welche jedes Wesen an andere Wesen knüpfen. Sich diesen Pflichten entziehen, nur sich im Auge haben, versuchen sich eine eigene Glückseligkeit, ein eigenes Leben für sich allein zu schaffen, ist also zugleich eine Thorheit und ein Verbrechen.

Die Revolution, die seit dreißig Jahren in den Glaubenslehren Statt gefunden, hat die Idee von Ordnung dergestalt verwischt oder verdorben, daß man glaubte, die gesellschaftliche Gerechtigkeit müsse gleichgültig bleiben bei dieser Art von Mord. Man geht noch weiter, man will, daß die Religion Theil nehme an dieser Gleichgültigkeit; man will, daß sie über den noch vom Blute triefenden Leichnam dessen, der sich eben getödtet hat, die Segnungen desselben Gottes herabrufe, welcher gesagt hat: du sollst nicht tödten. — Und seit wann ist denn der Menschenmord eine Handlung, die man im Namen des Himmels bekräftigen soll? Glaubte man etwa, daß es nicht genug Selbstmörder gebe? Sind es ihre Gewissenskrupel, die man beschwichtigen will? Leute unsers

Jahrhunderts! Ihr beweist eine gar zu rührende Aufmerksamkeit, ihr sprecht von Mitleid, von Erbarmen; aber das Aergerniß, welches die Kirche gäbe, indem sie das Aergerniß dulden würde, wozu sollte es dem Unglücklichen dienen, der nicht mehr ist? Trauriges Mitleid, welches bloß die Eigenliebe einer Familie rettet, während es vielleicht die Verzweiflung vielen anderen bereitet!

Laßt der Religion ihre Gesetze, ihr werdet sie doch nicht ändern; sie sind unwandelbar, wie Gott selbst. Denkt vielmehr daran, die Eurigen zu verbessern; es ist wahrlich an der Zeit. Ganz abgestumpft vom Materialismus, bildet ihr euch ein, es sei mit der gesellschaftlichen Ordnung, wie mit eurer Philosophie, wo mit dem Tode alles ein Ende hat, und der Selbstmord erscheint euch ausser dem Gebiete der Gesetze, weil der Schuldige ausser ihrem Bereiche steht. Aber ihr sehet nicht, daß dieser Mensch, welcher gestorben ist, ein Beispiel hinterläßt, welches nicht stirbt, und daß dieses Beispiel Andern vorbeugen soll? Jede Bestrafung, selbst die des Mörders, hat keinen andern Zweck; denn seine Hinrichtung gibt nun einmal seinem Schlachtopfer das Leben nicht wieder. Wenn also der Mensch, der sich tödtet, ein verderbliches Beispiel giebt, so ist es gerecht, es ist zweckmäßig, sein Andenken zu brandmarken, nicht um den zu bestrafen, der nicht mehr bestraft werden kann als von Gott, sondern um die andern Menschen so viel als möglich abzuhalten, seinem Beispiele zu folgen. Und wer zweifelt wohl noch, daß der Selbstmord nicht dem Staate schädlich sei? Der Staat besteht nur, vermöge des Beistandes der Gesetze, durch die Achtung oder durch die Furcht, welche sie einflößen. Nun aber, wer immer glaubt, daß er Herr über seyn Leben sei, wer immer bereit ist, es zu verlassen, ist dadurch schon in der That von allen Gesetzen entbunden; er hat keine andere Richtschnur, keinen andern Zaum mehr, als seinen Willen.

Leute, die in den Handlungen der Menschen bloß die nothwendigen Resultate seiner physischen Organisation erblicken, behaupten, daß der Selbstmord die Wirkung eines krankhaften Zustandes sey. Nun aber sagen sie,

wollt ihr, daß man Krankheiten bestrafen soll? Nein! aber daß man ihnen vorbeuge, daß man ihre Entwicklung aufhalte. Es giebt weniger Selbstmord, wenn die Gesetze diejenigen brandmarken, welche sich selbst entleiben. Gesetze gegen den Selbstmord sind also dem Staate nützlich. Allein ich schäme mich, über eine eben so falsche als niedrige Voraussetzung zu raisonniren. Wornach urtheilt ihr, daß der Selbstmord, gewisse sehr seltene Fälle ausgenommen; die Wirkung eines krankhaften Zustandes sey? Etwa weil diese gewaltsame Handlung der Vernunft zuwider ist? Aber welches Verbrechen ist wohl in demselben Sinne, nicht eine der Vernunft zuwiderlaufende Handlung? Es fehlte nichts weiter, als sie sammt und sonders als eine willkührliche Folge der Zerrüttung der Organe entschuldigen zu wollen. So viel aus de la Mennais.

Mit gleicher Wortkraft, aber mit einem größern Uebermaas an Gründen gießt sich der gerechte Eifer des Nachener aus; seine Abhandlung ist eine Schutzschrift für die Kirche und ihre Gesetze, voll wissenschaftlicher Kenntnisse und richtiger Anwendung, voll religiösen Sinnes, ohne Rückhalt für die Rechtfertigung katholischer Disziplin. Zum Beweise hier nur eine Stelle. Seite 26. heißt es: »Welch eine gellende Dissonanz wird es in dem schönen Akkorde unserer religiösen Empfindungen, wenn wir denken, daß die Leiche des öffentlichen Verbrechers neben der Hülle unsrer Geliebten auf dem Gottesacker ruhet, oder gar sein Name in prunkendes Erz eingegraben wird.«

Wie unangenehm werden unsre sittlichen Gefühle ergriffen, wenn eine bürgerliche Gesetzgebung die Scheidewand zwischen Glauben und Unglauben, zwischen Hoffnung und Verzweiflung, zwischen Liebe und schauerlicher Rache, zwischen Tugend und Laster, woran der fromme Christ sein Leben lang aufgebaut, im Tode gewaltsam niederreißt! Wie moralisch versunken muß eine Nation vor der Tribune eines gesetzgebenden Körpers erscheinen, wenn ein solches Gesetz, wie richtig, als ein Ausfluß des Volkswillens angesehen wird! Wie mag ein Staat in sittlicher Blüthe und in seiner bürgerlichen Verfassung lan-

ge bestehen, wenn er nicht folgerichtig in allen Zweigen des gemeinen Wesens auf Tugend und Sittlichkeit gegründet ist, wenn vielmehr seine Gesetzgebung an der Leiche des Verbrechens das Laster in Schutz nimmt, und die fromme Sitte der Väter verachtend, der Tugend öffentlichen Hohn spricht, oder doch wenigstens gleichgültig darüber wegsieht? Soll dieses fremde Gesetz in einem deutschen christlichen Lande noch länger fort bestehen? Dann trete der Christ beschämt vor dem Heiden zurück; dann gehe er in die Schule der Phönizier, der Griechen und Römer, und vernehme daselbst die Anklage über den Verfall der öffentlichen Sittenzucht. Hier treffe ihn die schmachvolle Sentenz, daß seine Gesetze das moralische Zartgefühl beleidigen, daß sie den reinen Natursinn verletzen, die religiösen Begriffe der Väter verlachen, die Sittlichkeit untergraben, die Gesetze der Kirche und frommes Herkommen verhöhnern, den Glauben an Unsterblichkeit schwächen, den Begriff der Humanität verhanzen, der Vaterlandsliebe eine kräftige Stütze entziehen und endlich die Uebereinstimmung der Völker schnöde verkennen.

Wenn nun, schon in Absicht auf die Verweltlichung und Gemeinsamkeit der Kirchhöfe, so harte Vorwürfe auf dem französischen Begräbnißgesetze lasten, wie besteht dann endlich der Antrag auf kirchliche Beerdigung eines Verbrechers vor dem Richterstuhle der Vernunft? Die Zeugnisse aus der Geschichte und besonders die Uebereinstimmung der gebildeten Völker mögen wohl für die reale Vernunft angesehen werden: die individuelle wird daher auch wohl kein anderes Ergebnis herausbringen wollen. Zudem muß jede Vernunft = Ansicht nur für das gehalten werden, was sie ist, eine Funktion unsres Geistes, die mit ihrem innersten Wesen, mit ihrer religiösen Natur nicht im Widerspruch stehen kann; und wenn, so würde sie nicht über den Werth einer unhaltbaren Spekulation hinausgehen.

Also denn noch einige Lichtfunken zur Aufhellung dieses Gegenstandes? Wie kann die Vernunft, wie kann der Selbstmörder fordern, daß die Civil = Societät, daß die Kirche einem Leichname hohen Werth beilege, der von

seinem eigenen Besitzer als lebendiger Leib so wenig geachtet wurde, daß er selber ihm das Wertheste, was er hatte, sein Leben raubte? Wie kann der Selbstmörder, wie können alle, die nicht mit der Kirche in Gemeinschaft lebten, die die Kirche und ihre Gesetze verachteten, die Ehre des kirchlichen Begräbnisses hochschätzen? Wie ist es vor der Vernunft zu rechtfertigen, daß ein Selbstmörder oder Exkommunizirter die Kirche so tief demüthigen dürfe, daß er höhnisch von ihr fordern könne, den Leichnam dessen solle sie als eine kostbare Hinterlassenschaft aufheben, der im Leben wie im Tode seinen Stolz darein setzte, ihr nicht anzugehören und sie zu verunglimpfen? Soll sie noch der modernden Reste eines ungerathenen Sohnes froh werden, der im Leben die Eingeweide seiner Mutter zerfleischte? Dem Staate, weil er, nur unter der Form des Raumes denkbar, die materiale Seite des bürgerlichen Vereins darstellt, gehört man nach dem Gesetze der Nothwendigkeit an; zur Kirche aber, als ethisches Wesen, bekennt man sich nach dem Gesetze der Freiheit; da aber nun der Selbstmörder, der Duellant, der Exkommunizirte durch sein Verbrechen sich frei von der Kirche und ihren Gesetzen löst, wie kann man behaupten, daß er noch zu dieser religiösen Gesellschaft gehöre? Und wenn er im Leben nicht dazu gehört hat, wie kann er sie im Tode noch fortsetzen wollen? Findet sich etwa ein Heide darüber beleidigt, daß er nicht auf einem christlichen Kirchhofe und auf christliche Weise beerdigt wird? Es ist eine Waffe, eines wohlunterrichteten Christen unwürdige Vorstellung, daß man bloß durch die Taufe, ohne religiöse Ueberzeugung, ohne die Werke des Glaubens und ohne Theilnahme an den kirchlichen Gemeingütern moralisch zu einer christlichen Kirche gehöre, zu einer Kirche, die man vielleicht als solche nicht einmal anerkennt. Längst schon war der Exkommunizirte durch That und Gesinnung und seiner freien Entschließung nach, aus derselben herausgetreten; wie darf er nun noch auf das Gemeingut der kirchlichen Beerdigung, welche die Gemeinschaft des Glaubens und die christliche Gesinnung voraussetzt, Anspruch machen? Wie kann er einen großen Werth darauf

legen, auf dem Gottesacker neben der Leiche desjenigen zu ruhen, den er im Leben für einen Fanatiker und bizotten Menschen gehalten hat.?

Diese Gründe, die der gelehrte Verfasser weiter gegen die Einwendungen mancher Zeitgeister vertheidiget, lassen sich nach ihrer ganzen Stärke auch aufstellen gegen die Beerdigungen nicht katholischer Glaubensgenossen auf katholischen Gottesäckern. Wenn man die heutigen Unkatholischen auch nicht als Ketzer im gehässigen Sinne betrachten will, so ist doch gewiß, daß sie nicht zur Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören, und mithin auch keinen Theil daran nehmen können, was der katholischen Kirche heilig ist, und von derselben als eine religiöse heilige Handlung verrichtet wird. Es ist auch ganz gegen den Geist und die Grundsätze des Protestantismus, das nach ihrem Tode als religiös anzunehmen, was im Leben als rein bürgerlich ist betrachtet, oder gar als etwas Abergläubisches verworfen worden. Die katholische Einsegnung einer Leiche setzt zum voraus den Glauben an einen Reinigungsort in der andern Welt, den der Evangelische nicht annehmen will, und an eine Fürbitte für die Verstorbenen, die er nach den Lehren seiner Confession wenigstens für unnütz ansieht. Der Evangelische kann also nach seinen Confessions-Grundsätzen den katholischen Einsegnungsritus eben so wenig fordern, wie der katholische Geistliche ihn nach den Seinigen verrichten darf.

Indessen bestehen in gemischten Gegenden gewöhnlich hierüber Pacificationen oder Religionsvergleiche, die man zu berücksichtigen hat. Für die Provinzen Berg, Julich, Cleve, Mark &c. sehe man die Religionsvergleiche und Nebenrezessen von den Jahren 1666 — 1668, vorzüglich 1672, worin Art. X. §. 15. verordnet wird. » Wenn die Evangelischen oder Römischkatholischen ihre besondere Kirchhöfe oder Plätze haben, sollen sie sich der andern Religionen Kirchhöfe ausserhalb den Erbbegräbnissen enthalten, und derselben sich nicht gebrauchen; wo aber die Evangelischen, Römischkatholischen in einer Stadt oder einem Dorfe keine besonderliche Kirchhöfe haben, alsdann soll von dem gemeinen Stadt- oder Dorfkirchhof der Re-

ligion halber niemand abgekehrt, sondern ein jeder seine Todten, selbiger Religiongebrauch nach unbehindert, unbeschwert und unbeschimpft allda begraben; und soll von solchen Todten alsdann nicht mehr als selbigen Ortsherkommen und von andern Evangelischen oder Römisch-katholischen geschieht, der Begräbniß halber gefordert und gegeben werden. — S. 14. Wo bis anhero bei Begräbnissen der Evangelischen oder Römisch-katholischen auf gemeinen Kirchhöfen keine Leichenpredigten, Gebete und Ceremonien geschehen sind, da sollen selbige an solchen Orten ins künftige auch nicht, sondern die Leichenpredigten und andern Ceremonien an dem Orte ihrer gewöhnlicher Versammlungen oder in besondern Häusern und Orten geschehen, sonst ihnen doch freistehen, auf ihren absonderlichen oder eigenen Kirchhöfen, ihrer Religion Brauch nach ungehindert einzuführen und zu verrichten. «

Man hat sich ohne Zweifel vorsätzlich enthalten, etwas über den Minister des Begräbnißaktes zu bestimmen, weil man es nicht wohl dem Gewissen des einen oder andern Pfarrers aufbürden wollte, einen Akt zu vollziehen, der nicht mit seinen Grundsätzen übereinstimmte. Würde der evangelische Prediger es sich gefallen lassen, bei der Beerdigung eines Katholischen alle jene Gebete feierlich zu beten, die Gesänge zu singen und die Ceremonien zu verrichten, die nach katholischem Ritus vorgeschrieben sind? Die Ausführung würde eine stillschweigende Verläugnung seiner Grundsätze seyn, oder den Beweis geben, daß er ein Miethling sey. Das nämliche gilt von einem katholischen Geistlichen (obschon derselbe keinen seinen Grundsätzen zuwiderlaufenden Ritus zu verrichten hat,) weil der Begräbnißakt ein öffentlicher Akt der Pfarrfunction ist, auch dann selbst, wenn er nur in einem schwarzen Talar mit Birret geschieht *).

*) Der Talar ist zwar kein Kleid einer feierlichen, aber doch einer amtlichen Function. Das Concilium provinc. Narbonens. sagt Can. 15. Parochi qui in eorum ecclesiis perpetuo ministrant, decenti indumento, nempe talari

Wie die Alten die Gräber verzierten.

Die Verzierungen der Gräber waren bei den alten Christen etwas mehr als gemeine Beweise der Hochachtung und Liebe gegen diejenigen, die die Erde bedeckt. Sie hatten zwar manches gemein mit den heidnischen, aber der christliche Sinn wußte das volksthümliche und natürliche, wie überall, also auch hier, zu veredeln und zu verchristlichen; und dabei alles sorgfältig zu vermeiden, was wahrhaft abergläubisch oder aus der fabelhaften Götterlehre entlehnt war. Am liebsten wählten die Christen Sinnbilder, die den Glauben an ein ewiges Leben durch Jesu Erlösung, an Unsterblichkeit der Seele, an ein baldiges Wiedersehen und Auferstehen des Verstorbenen aussprechen, oder Geschichten, die ihren Grund in der heil. Schrift haben, oder Personen, die die Vorzeit als Muster vorstellt, oder Thiere, denen die Natur oder die Mythologie besondere Eigenschaften beilegt. Selbst die christlichen Epitaphien oder Grabschriften haben ihren eigenen Styl und sind nicht ohne religiöse Hindeutungen.

In den ersten Jahrhunderten ließ es die fortwährende Unsicherheit nicht zu, ausführliche und kunstreiche Verzierungen in Marmor, oder Mosaik, oder weitläufige Abbildungen an den Gräbern oder Särgen anzubringen. Man bediente sich einfacher Sinnbilder mit den verzogenen Namen oder mit einem Kreuzzeichen. Was Clemens von Alexandrien im allgemeinen sagt: *Sint nobis signacula, columba, vel piscis vel navis, quae cursu veloci a vento fertur, vel Lyra musica, qua usus est Polycrates, vel anchora nautica, quam insculpebat Seleucus, et si sit piscans aliquis, meminerit Apostoli et puerorum qui ex aquis extrahuntur.*

veste, incedant ornati. Tom. X. Concil. Harduini pag. 445. Auch in dem Konzilium zu Florenz v. Jahr 1517 wird der Talar als ein amtliches oder Klerikalkleid bezeichnet.

Dies beobachtet man auch bei den Grabverzierungen. Am häufigsten findet man eine, oder zwei Tauben auf den Grabsteinen, weil die Taube bei vielen biblischen Begebenheiten vorkommt und zugleich mehrere Eigenschaften besitzt, die dem Christ als Tugenden anempfohlen werden. Sie ist also in vieler Hinsicht ein Sinnbild des Glaubens und ein Vorbild der Tugend. Der heil. Paulus erklärt dies vorzüglich. Paulus Aringhius hat mehrere Grabschriften gesammelt, wobei bald unten, bald zur Seite eine oder zwei Tauben angebracht sind. Auf dem Grabstein Libr. VI. Cap. 55. §. 1. des Critesis stehen von beiden Seiten unter einem Baume zwei Tauben; auch in den von Brower (Annal. Trevirens. Tom. I.) gesammelten trierischen Grabschriften sieht man Tauben. Von beiden Authoren werden die Grabschriften näher erklärt. — Nach den von Aringh (Libr. V. Cap. 3. §. 4.) angeführten Akten der heil. Märtyrin Cäcilia soll dieselbe befohlen haben, auf dem Sarge des heil. Märtyrers Maximus die Abbildung des Vogels Phönix zu setzen, um dadurch den Glauben dieses Märtyrers an die Auferstehung darzustellen *). — Nach dem Beispiel der alten Christen hieng man im Mittelalter bei den Gräbern in den Kirchen Täubchen von Gold, Silber oder auch von Holz. Paulus Barnefrid berichtet von den Longobarden, daß wenn Einer ihrer Verwandten im Kriege oder wo immer todt geblieben sey, sie in dem Grabe eine Taube hefteten, die dahin gerichtet wurde, wo der Freund gestorben ist **). Gregor von Tours er-

*) Quem (Maximum) S. Caecilia virgo, Valerianum et Tiburtium sepelivit in novo Sarcophago et jussit, ut in Sarcophago ejus sculperetur Phoenix ad indicium fidei, qui resurrectionem se inventurum, exemplo Phoenicis ex toto corde suscepit.

***) Si quis in bello aut quomodocumque extinctus fuisset, consanguinei sui intra sepulchra perticam figebant, in cujus summitate columbam ex ligno factam ponebant, quae illuc versa esset, ubi eorum dilectus obisset. Libr. V. Cap. 34.

zählt (Libr. I. de Glor. Martyr. Cap. 72.) wie ein Dieb in der St. Dionysiuskirche zu Paris mit einer Lanze die goldene Taube, die über dem Grabe gehangen, hat rauben wollen.

Unter den von Uringhius Libr. V. und Romae Subterran. gesammelten biblischen Abbildungen sind mehrere die aus der Martyrzeit, also vor Constantins Epoche herrühren, und daher einen wichtigen Beweis für den kirchlichen Gebrauch der Bilder liefern. Auf den verschiedenen Seiten der steinern Särge, oder auch auf den Wänden der Gräber werden manchmal mehrere Geschichte aus der Bibel zusammen angebracht, wo die Personen vollständig aufgestellt sind. Auf die nämliche Weise war auch der Sarg des heil. Augustin, Apostel der Engländer, ausgeschmückt. Gocelin schreibt: *Sculpturae et imagines angelicae cum dominica majestate super tumbam magnifici Augustini mirifice formatae.* Zuweilen fand man die eigene Abbildung des Verstorbenen beigefügt oder auf dem Sarge angebracht; eben so auch Sinnbilder der Würde oder des Standes.

Die ältesten christlichen Grabschriften sind in der Regel in einem ungebundenen Styl und ganz einfach abgefaßt; sie enthalten nur den Namen, den Sterbtag und das Alter des Verstorbenen. Paulin von Nola und Pabst Damasus machten hierin eine neue Epoche, indem sie viele Grabschriften in Versen verfertigten, die zuweilen einen kurzen Inhalt der ganzen Martyrergeschichte darbieten. — In dem I. Tom. Thesauri theologic. des gelehrten Jesuiten F. A. Zaccariae ist pag. 525. eine Abhandlung de Inscriptionibus enthalten, worin sehr viele Grabschriften aus verschiedenen Coemeterien und Schriftstellern zu dem Zweck gesammelt sind, um daraus die katholischen Lehr- und Glaubenssätze zu beweisen. Der Abt Jonas erwähnt in dem Leben des heil. Attala (Bei Bollandus ad diem X. Martii und bei Mabilon Saecul. II. Benedictin.) einer Grabschrift auf einen Mönch, der sich zur arianischen Ketzerei hat verführen lassen. *Quem nequaquam juxta aliorum sepulchra sepelire ausi sunt, sed procul ab hominibus in quo-*

dam conspicuo loco posuerunt, quo praetereuntes dicerent: HIC JACET ILLE MISER HUMATUS, QUI BOBIENSIBUS MONACHIS CREDULITATEM SUAM OSTENDIT. — Sinnreicher ist das Epitaphium des heil. Prosper auf die nestorianische und pelagianische Ketzerei, welches nach dem über Nestorius im Konzilium zu Ephesus gefällten Verdammungsurtheil ist verfertigt worden. Prosper läßt hierin die nestorianische Ketzerei reden :

Nestoriana Lues successi Pelagianae,
 Quae tamen est utero praegenerata meo.
 Infelix miserae genitrix et filia natae,
 Prodivi ex ipso germine quod peperi.
 Nam fundare arcem meritis prior orsa superbis,
 De capite ad corpus ducere opus volui.
 Sed mea dum proles in summa armatur ab imis,
 Congrua bellandi tempora non habui.
 Et consanguineae post tristia vulnera fraudis,
 Aspera conserui praelia sine pari.
 Me tamen una dedit victam sententia letho:
 Illa volens iterum surgere, bis cecidit.
 Mecum oritur, mecum moritur mecumque sepulchrum
 Intrat et inferni carceris ima subit
 Quo nos praecipites insana superbia mersit
 Exutas donis et tumidas meritis?
 Nam Christum pietate operum et mercede volentes
 Esse Deum, in capitis foedere non stetimus.
 Sperantesque animi de libertate coronam,
 Perdidimus quam dat gratia justitiam.
 Quique igitur geminae miseraris busta ruinae,
 Ne nostro exitio consociare cave.
 Nam si quae domini data munera sero fatemur,
 Haec homini credis debita, noster eris.

In unsern Zeiten möchte man die weise Verordnung einiger Konzilien erneuert wünschen, worin geboten wird, keine Grabschriften auf dem Gottesacker oder in der Kirche aufzustellen, bevor sie untersucht und genehmigt worden sind. Sieh Tom. VIII. Concil. German. pag. 807. — Ein anderer Mißbrauch unserer Zeit ist es, daß man an jedem Grabe auf den Kirchhöfen eine Trauerweide oder Traueresche, Staudengewächse, Blumensträucher pflanzet, wodurch der heilige Ort verweltlichtet und endlich zu einem

unregelmäßigen Garten oder gar wildem Walde wird. Die heiligen Ambrosius und Hieronymus scheinen, selbst das Blumenstreuen auf den Gräbern zu mißbilligen. Ambrosius sagt in Obitu Valentiniani: Non ego floribus tumulum ejus aspergam: sed spiritum ejus Christi odore perfundam. Und Hieronymus, da er das Benehmen des Pammachius bei dem Tode seiner Frau schildert, sagt: Caeteri mariti super tumulos conjugum spargunt violas, rosas, lilia floresque purpureos: et dolorem pectoris his officiis consolantur. Pammachius noster sanctam favillam ossaque veneranda, eleemosynae balsamis rigat. (Epist. 66.). Das Konzilium von Aquileja vom Jahr 1596 will nicht einmal, daß bei den einzelnen Gräbern auf den Kirchhöfen, wo ein großes Kreuz aufgestellt seyn muß, kleine hölzerne Kreuze gestellt werden *). Durand scheint dies auch als Regel anzunehmen, denn er sagt, daß bei den Gräbern ausserhalb der gemeinen Kirchhöfe Kreuze aufgestellt seyn müssen **).

Am Jahrtage der Verstorbenen, wie auch am Gedächtnistage aller Seelen pflegten die Gräber von den Freunden und Angehörigen besucht und wenn es nöthig ist, erneuert zu werden. Dabei wurden Lichter angezündet, Brod und Wein auf den Gräbern als Almosen für die Armen gelegt oder von den Kirchenvorstehern ausgetheilt. Casalius erwähnt einer Inschrift, die er auf einem Steine in der Kapelle des heil. Ildephons zu Rom apud S. Jacobum Hispanorum, gefunden hat und diesen Gebrauch bestätigt: Sie heißt: Tenentur supra-

*) Nec lignae cruces mortuorum tumulis in coemeteriis figantur, ne sacrorum signorum conculcatione irreverentiae culpa committatur. Tom. X. Concil. Harduini pag. 1916.

***) In quocunque loco *extra Coemeterium* Christianus sepeliatur, semper crux capiti illius apponi debet; ad tnoandum illum Christianum fuisse, quia hoc signum diabolus valde meretur et timet accedere ad locum crucis signaculo insignitum. Libr. VII. Cap. 55. Rational.

dicti singulis annis in commemoratione omnium defunctorum ponere super sepulchrum dicti domini Episcopi unum tapetum et duas faces, quae ardeant per totum officium vigiliae et diei: et afferantur ad pedes sepulchri panis et vinum pretii quatuor Carolinorum more Hispaniae. Casalius ist zwar geneigt, dies als einen Ueberrest des alten heidnischen, von dem zweiten Konzilium zu Tours Can. 16. verworfenen Gebrauches zu erklären, wovon wir Denkwürdigk. V. B. I. Th. Seite 333 gehandelt haben; allein dies darf man von einer solchen Stiftung in den spätern Zeiten nicht vermuthen. Wir zweifeln nicht daran, daß dieses Brod mit dem Wein beim Grabe des Bischofs unter die Armen ist ausgetheilt worden, wie mehrere andere Stiftungen verordnen, daß am Jahrtage nach der Messe eine gewisse Zahl Brode ausgespendet werde, damit für den Verstorbenen desto eifriger gebeten werde. Turrian sagt bei Gretser (Libr. III. de funere christ. Cap. 6.): Durat in hodiernum diem per multas Catholicorum Ecclesias in Hispaniis et Galliis haec religio et pietas ponendi super sepulturas panem et vinum, in usum sacerdotum (et pauperum) ut pro mortuis orent. Gretser setzt hinzu: In Germania certe hoc facere perquam usitatum est.

§. 13.

Kanonische Strafen gegen die Verlezer, Schänder und Berauber der Gräber.

Die Natur, die die Gräber den Todten als Ruhestätten anweist, hat auch bei allen Völkern den Schutz derselben übernommen. Aus keiner andern Ursache erklärten die alten heidnischen Gesetze die Gräber, sobald eine Leiche darin beerdigt war, für heilig, als um sie dadurch gegen die Hände der Frevler zu bewahren, wie selbst eine alte Inschrift angiebt:

Res ea sacra, miser, noli mea tangere fata,
 Sacrilegae bustis abstinuere manus.

Deswegen wurde auch jede Verletzung Sacrilegium genannt und als solches bestraft *).

Das Christenthum, das aus andern und erhabenern Gründen die entseelten Leiber der Gläubigen schätzet, verbreitete auch eine höhere Verehrung gegen die Begräbnißorte, die im Christenthum wahrhaft heilige und religiöse Orte sind. Die christlichen Kaiser schärften somit die Gesetze gegen die Schänder der Gräber. Die Civilstrafe war nach dem Grade der Verletzung oder Schändung entweder Landesverweisung, Abhauung der Hand, Verurtheilung zum Metallgraben, Abtragung großer Geldsumme, Tod. Selbst der Abtrünnige Julian schützte die Heiligkeit der Gräber; und wenn ein Kaiser in der Strenge der Gesetze etwas nachließ, so erneuerte sein Nachfolger bald wieder dieselben, wenn die Zeitumstände es erforderten. Bingham und Selvaggius haben die Civilgesetze vollständig angeführt und erläutert. Auf diese scheint sich der heil. Cyrillus von Jerusalem zu beziehen, und aus denselben den Glauben an die künftige Auferstehung zu bekräftigen: denn Cateches. XVIII., worin er den Artikel des Symbolum, Auferstehung des Fleisches, erklärt, sagt er: wenn nach deiner Meinung keine Auferstehung der Todten ist: warum verdammst du dann die Durchwühler der Gräber? Denn wenn der Leib gänzlich zu Grund geht, und keine Hoffnung zur Auferstehung ist: warum wird der Verlezer der Gräber gestraft? Du siehst also, obschon du es mit dem Munde läugnest, daß in dir ein unauslöschliches Bewußtsein der Auferstehung verharre **). "

*) Kaiser Gordian L. I. Cod. de Sepulch. viol. antwortet res religioni destinatas quin immo jam religionis effectas, scientes qui contigerint et emere et distrahere non dubitaverint, tametsi jure venditio non subsistat, laesae tamen religionis inciderunt in crimen.

***) Quod si resurrectio mortuorum sententia tua nulla est, ecquid sepulchrorum effossores condemnas? Nam si
 liturgie.de

Die so oft wiederholten Bestrafungen und Klagen der Kirchenväter besonders des heil. Chrysostomus, Gregorius von Nissa und m. a., geben die sichere Ueberszeugung, daß meistens die Christen so frevelhaft waren und die Gräber aufgruben, die Leichen beraubten, wozu die damaligen Gesetze und die Zeitumstände den ersten Anlaß darboten. Es war ein alter Gebrauch, den Todten ihre Schätze, die sie sich im Leben erworben hatten, und die vorzüglichsten Kostbarkeiten beizulegen, oder große Geldsummen in den Gräbern, die nach den Gesetzen unverletzbar waren, zu verbergen und aufzubewahren. Daß dieser Gebrauch auch bei den Hebräern geherrscht habe, kann man aus Flavius Josephus abnehmen, der berichtet, daß Hircan aus dem Grabe Davids dreitausend Talente Gold genommen habe *). Die Habsucht mancher Menschen wurde dadurch angereizt, die alten Gräber der Reichen zu durchwühlen, in der Hoffnung, dort Schätze, Gold oder andere Kostbarkeiten zu finden. Cassiodor bringt sogar ein Beispiel von einem Priester Laurentius vor, der die Gräber eröffnet und in denselben Gold aufgefunden hat **). Wie leicht lassen sich die Menschen, besonders der ärmern Klasse durch falsche Hoffnungen verleiten, um ihre Vermögensumstände dadurch zu verbessern? — Obschon mehrere Civilgesetze diesen unsinnigen Gebrauch verboten haben, so dauerte er dort noch bis ins fünfte Jahrhundert fort. König Theodorich verbot nicht allein von neuem, Gold oder andere Kostbarkeiten

funditus interivit corpus et resurrectionis spes nulla est, quam ob causam supplicium subit tumulorum violator? Cernis, etiamsi labiis neges, manere apud te indelibilem resurrectionis conscientiam.

*) Hircanus aperto monumento Davidis, qui olim regum omnium ditissimus fuerat, tria millia talentorum inde protulit. Libr. XIII. Antiquit. judaic. Cap. 16.

***) Dudum apud nos maltorum suggestione pervenit, Laurentium presbyterum effossis cineribus funestas divitias inter hominum cadavera perscrutatum etc. Libr. IV. variar. Epistol. 18.

in den Gräbern zu verbergen, sondern gab auch einem seiner Beamten die Weisung, die Gräber zu durchsuchen und die in denselben aufgefundenen Schätze zum gemeinnützigen Gebrauch zu verwenden *). Denn es sei eine Sünde, sagt er, das in den Gräbern ohne Nutzen liegen zu lassen, wodurch die Lebenden sich ernähren können.

Auch die stattliche Kleidung der Verstorbenen, die Verzierungen der Bahre und des Grabes wünschen die h. Väter eben deswegen abgestellt, weil sie nur Reizungen für die Diebe und Grabschänder seyen.

Chrysostomus äußert sich hierüber in mehreren Reden. Die wichtigste Stelle ziehen wir hier aus der 35. Homilie über I. Epist. ad Corinth. wo er von dem Zustande der Reichen spricht, die nicht einmal im Grabe sicher seyen: *Ne mortuus quidem liber est a maleficio latronum: neque mors eum potest in tuto collocare: ved et mortuum depraedantur malefici; adeo instabilis et lubrica res sunt divitiae. Non solum enim perfodiuntur domus, sed etiam sepulchra perumpuntur et loculi. Quid ergo his fieri potuerit miserius, cum ne mors quidem ei hanc praebeat*

2) Prudentiae mos est, in humanos usus terris obolita talenta revocare, commerciumque viventium non dicere mortuorum: quia et nobis in fossa percunt et illis in nulla parte profutura linquuntur. Metallorum quippe ambitus solatia sunt hominum. Nam divitis auri vena similis est reliquae terrae, si jaceat; usu crescit ad pretium: quando et apud vivos sepulta sunt, quae tenacium manibus includuntur. Atque ideo moderata jussione decernimus, ut ad illum locum, in quo latere plurima suggeruntur, sub publica testificatione convenias: et si aurum, ut dicitur vel argentum fuerit tua indagazione detectum, compendio publico fideliter vindicabis: ita tamen ut abstineatis a cineribus mortuorum. Aedificia tegant cineres, columnae vel marmora ornent sepulchra, talenta non teneant, qui vivendi commercia reliquerunt. Aurum enim sepulchris juste detrahitur, ubi dominus non habetur; imo culpae genus est, inutiliter abditis relinquere mortuorum, unde se vita potest sustentare viventium. Casiodor Libr. IV. Variar. Epist. 34.

securitatem, sed infelix illud corpus, ne vita quidem privatum, a malis quae sunt in vita sit liberatum; cum ii qui ea admittunt maleficia, etiam cum pulvere et cinere contendant bellum gerere, et multo gravius quam cum viveret? Nam tunc quidem penuarium ingredientes, arculas quidem movebant, a corpore autem abstinebant, neque tam multa accipiebant, ut etiam ipsum corpus nudarent; nunc autem ne ab iis quidem abstinent execrandae manus eorumque sepulchro effodiunt, sed ipsum movent et versant, et cum summa credulitate ipsum contumelia et probro afficiunt. Nam postquam terrae mandatum fuit, illud etiam vestium amictu nudatum sic sinunt projectum jacere. Quis est ergo divitiis major hostis, quae vivorum quidem perdunt animam, mortuorum autem etiam corpus probro et contumelia afficiunt, et ne terra quidem tegi permittunt; quod quidem est commune etiam iis, qui sunt condemnati, et rerum turpissimarum convicti? Nam cum de illis quidem poenas capitis exegerint, legislatores nihil ulterius inquirunt: ab his autem divitiae post mortem poenas gravissimas exigunt; nudos exponentes et insepultos, spectaculum grave et miserabile. Hi enim graviora ferunt, quam ii, qui id patiuntur a iudicis calculo et ira. Nam illi quidem cum uno et altero die manserint insepulti, terrae mandantur: hi vero cum terrae mandati fuerint, tunc nudantur, probroque et contumelia afficiuntur. Quod si etiam non accepto loculo recedunt latrones, de eo non divitiis sed paupertati sunt habendae gratiae: ipsa enim eum eripit. Nam si eum commissemus divitiis, et non ex lapide construxissemus eum, sed ex auro, eum quoque perdidissemus. (Tom. X. oper. pag. 350.) Aus dieser lebhaften Darstellung wird man sich leicht einen Begriff machen können von den Plünderungen und Schändungen, denen die Gräber der Reichen ausgestellt waren.

der Christen einen Verheerungskrieg gegen die Gräber. Constantin hatte geboten, die Gözenbilder, überall wo sie angetroffen würden, so auch die Gözenaltäre und Tempel zu zerstören. Die allzu große Eiferer rissen nun nicht nur die in den Gräbern aufgestellten Manes, oder Statuen und Bilder falscher Götter nieder, sondern zertrümmerten die kostspielig erbauten Grabmäler, die marmornen Pyramiden, zerstreuten die Asche der Todten und verheerten das Gute mit dem Bösen. Die schönen Steine und herrlichen Denkmäler eigneten sie sich als Eroberer der Todten zu und gebrauchten sie zu anderen Gebäuden, oft sogar zu den Kapellen der Märtyrer; wogegen der heil. Gregor von Nazianz ausruft:

Quousque hostis alienis Martyres
Honoris ergo ornatis, id quando est nefas?

Wieder andere unwühlten die Erde und forschten nach verdeckten Gräbern, unter dem Vorwande, die Gebeine der Märtyrer aufzusuchen, deren mehrere damals auf besondere Offenbarung Gottes oder durch Erscheinung der Heiligen entdeckt worden waren; der eigentliche Zweck dieser war aber, mit den Gebeinen einen Handel zu treiben und sich durch solche Betrügereien zu bereichern. Nach dem heil. Augustin bediente sich der Teufel dieses listigen Kunstgriffes, um die Verehrung der wahren Märtyrer-Gebeine verächtlich zu machen *). Es konnte so leicht der Fall sich ereignen, daß Einer die nämlichen Gebeine eines angeblichen Märtyrers zwei oder dreimal feil bot und verkaufte, wie Gregor von Nazianz wieder klagt:

Alios autem vendidistis saepe et bis unumquemque,
aliquis et ter vendidit.

*) Callidissimus hostis tum multos hypocritas sub habita Monachorum usquequaque dispersit, circumeuntes provincias, nusquam missos, nusquam fixos, nusquam stantes, nusquam sedentes. Alii membra Martyrum, si tamen Martyrum, venditant: alii simbrias et phylacteria sua magnificent. De oper. Monachor. Cap. 28.

Man kann sich denken, welche Mühe die Väter gehabt haben, den Eifer der Ersten in die gehörigen Schranken zu halten, und den Betrügereien der anderen auf eine zweckmäßige Weise entgegen zu arbeiten. Sie stellen daher die Grabschändung unter die Kapital-Sünden, die einer mehrjährigen Buße unterworfen sind. Chrysostomus vergleicht sie mit einem Ehebruch und Todtschlag *). Gregor von Nazianz nennt die Grabschänder Sodomiten:

*Crimine caedis,
Quos testes colis: o Sodomae jam cedita fontes.*

Gregor von Nissa unterwirft bloß denjenigen, der bei Aufgraben eines Grabes die Gebeine des Todten berührt und verletzt hat, der Bußstrafe der einfachen Hurerei; entschuldigt dagegen jene, die Steine und andere Sachen von den Gräbern weggenommen und zu einem andern Gebrauch verwendet haben. Der 7. Kanon in dem Briefe an den Bischof Letojus entscheidet hierüber **) woraus es offenbar wird, daß damals die Frage ziemlich praktisch war wegen der häufigen Grabschändungen. So sagt auch Chrysostomus: *Quot nunc*

*) *Sepulchrorum effossor est aut moechus, aut homicida. Homil. 61 in Joann. Tom. VIII. pag. 360. Sieh auch Homil. 80 in Matth. Tom. VII. pag. 770.*

**) *Sepulchrorum effossio, ipsa quoque dividitur in id quod veniam meretur. Si enim quis mortuorum parcens facultatibus et tectum corpus intactum relinquens, ut nec soli ostendatur turpitudine corporis; lapidibus aliquod ex iis qui ante sepulchrum projecti sunt, ad aliquod opus construendum usus est; ne hoc quidem laudabile, sed ut esset dignum venia, effecit consuetudo, quando ad aliquid melius et reipublicae utilius materia traducta sit. Sed carnis in terram redactae pulverem perscrutari et ossa movere; spe, aliquem ex defossis lucrificandi ornatum, id eodem iudicio condemnatum est, quo simplex fornicatio, considerante scilicet Oeconoמו seu dispensatore, ex ipsa vita ejus, cui medela adhibetur, medicinam, ut spatium a canonibus praestitutum possit contrahere.*

sunt, qui muros effodiunt, quot defunctorum aras effringunt? (Serm. IV. de fato et provident. Tom. II. pag. 765.)

In der Lateinischen Kirche war eine andere Bußstrafe für dergleichen Grabplünderer. Pabst Johannes belegt sie mit der Excommunication dann, wenn sie dem weltlichen Arm entgangen sind, der sie mit dem Tode strafe. Die Ursache ist: quia nefas est, ut eis Christianorum non obseretur consortium, qui temeritatis ausu humatorum cineres reddere praesumpserint inquietos. (Epist. VI. ad Caesar. Arelat.) Die vierte Synode von Toledo bestimmt eine dreijährige Buße *). Es ist sonderbar, daß dieser Kanon eine doppelte Buße dem Kleriker, der als Grabzerstörer ertappet wird, bestimmt, erstens die Entsetzung von seinem Ordo, und dann noch eine Buße von drei Jahren. Wir haben anderswo bewiesen, daß die Kleriker der höhern Weihe der öffentlichen Buße nicht unterworfen waren; hier wird also Rede seyn, von den Klerikern der niedern Grade. Vielleicht ist die Lesart vorzuziehen, die die *judicia Gregorii Papae III.* angeben: *Si quis Clericus aut laicus in demoliendis... clericatus ordine submoveri aut poenitentiae triennio deputari*, wo also die dreijährige Buße sich auf den Laicus bezieht. Regino hat jedoch den Kanon, wie wir ihn aus dem Konzilium angeführt haben. In den *judiciis sacerdotalib.* bei Martene (Tom. VII. Collect. Ampliss. pag. 51.) wird eine fünfjährige Buße vorgeschrieben.

Die Carolingischen Gesetze verordnen für den Geistlichen, der ein Grab verlegt hat, nebst der Klerikal-Deposition noch eine ewige Landesverweisung; wenn aber eine Person von höhern Range so etwas wagen sollte,

*) *Si quis Clericus in demoliendis sepulchris fuerit deprehensus, quia facinus hoc pro sacrilegio legibus publicis sanguine vindicatur, oportet canonibus in tali scelere proditum clericatus ordine submoveri et poenitentiae triennio deputari.* Cau. 46. Tom. III. Concil. Harduini pag. 588.

so wird sie nebst Verlust des halben Vermögens als infam erklärt. Der Richter, der zögern sollte, diese Strafe in Vollzug zu setzen, verliert sein Vermögen und seine Stelle. (Libr. VII. Capitul. Cap. 156. und bei Isaac Lingonens. Cap. 34.) Die Capitula Caroli calvi verbieten zwar die Grabverletzungen, aber bestimmen keine Strafe, sondern berufen sich auf die Römischen Gesetze: *Maxime cum non solum divinae leges, sed etiam et humanae apud humanam rempublicam sepulchrorum violatores reos mortis dijudicent.* Cap. 72. Auch Hinkmar von Rheims erwähnt nicht der oben bezogenen Strafen; doch sagt er, daß es ein *Sacrilegium* sey, einen entseelten Körper aus seinem Grabe werfen *). Es scheint also, daß die Carolingischen Gesetze nicht streng erfüllt worden sind, wozu wahrscheinlich die dem 156. Kap. beigesezte Clausel: *cuicunque, qui hoc scelus accusare voluerit, licentia tribuatur*, die nächste Ursache gewesen seyn mag.

Wie die Kirche für jene betet und sie segnet, die im Frieden entschlafen sind; so verwünscht und verflucht sie zuweilen die, so durch Schriften oder Thaten sich von ihr getrennt und in dieser Trennung gestorben sind. Das Schwert der Kirche richtet mehr die Seelen als den Leib, und haftet auch auf jenen, wenn sie von dem Leibe getrennt, in die Ewigkeit übergegangen sind. Der Herr hat versprochen, das Urtheil im Himmel zu genehmigen, das seine Kirche auf Erden fällen wird; ja in der sichern Vorhersehung hat er es schon genehmiget, ehe es die

*) *Provideat sacerdos, sicut de ministerio suo et coram Deo et coram saeculo vult gaudere, ut nullius Christiani corpus de sepulchro suo ejiciatur, et nec sepulchra confringantur vel caminatae (sicut solent) inde fiant. Quia sicut crudele est quemquam de domo sua expellere; et misericordiae opus est, egenum et vagum juxta dominicum dictum in domum recipere: ita sacrilegum est, corpus indevotae ac irreligiosae propter cupiditatem a sepulchro ejicere, ubi quisque dominicam vocationem, ut in adventu justii judicis resurgat, in pace quiescens debuerat exspectare.* Cap. 3.

Kirche gefällt hat, indem er als ein allwissender Rächer die bösen Thäter eher erkannte, als die Kirche sie untersuchen und beurtheilen konnte.

§. 16.

Verwünschungen und Verfluchungen der Kirche gegen gewisse Todten.

Der Fluch der Kirche über gewisse Todten ist nichts anders als ein Urtheil über die Schriften oder Thaten, die im Leben verfertigt oder verübt, und der Kirche als Eigenthum, der Erde als Erbschaft hinterlassen worden sind; es ist mehr eine Sorge der Mutter gegen die lebenden Kinder, damit diese nicht verführt werden, als eine Feindschaft gegen die Verstorbenen, die dem ewigen Richter übergeben sind, der gesagt hat: der nicht glaubt, der ist schon gerichtet. Wegen des Bösen, das die Kirche noch ärgert, wird die Gemeinschaft aufgelöst, die die lebenden Rechtgläubigen mit diesen jetzt todten hatten: diese Auflösung ist um so nöthiger, weil in der Kirche Gottes auf Erden die Glaubens- und Sittenlehre von einem Gliede auf das andere übergeht; damit nun das eine vergiftete Glied, das in den hinterlassenen Schriften und Uebelthaten noch besteht, die anderen nachfolgenden nicht anstecke, muß es abgeschnitten und erklärt werden, daß es nicht zum kirchlichen Körper gehöre.

So hat die Kirche im V. Jahrhundert den Theodor Bischof zu Mopsuestia und mehrere andere, die verstorben waren, erst nach ihrem Tode anathematizirt und aus der Kirchengemeinschaft verwiesen. Man wollte damals schon der Kirche die Gewalt streitig machen und fragte: kann die Kirche auch über Todten urtheilen? Eine sonderbare Frage, wenn man bedenkt, daß die Kirche allezeit die Todten absolvirt. Begreift nicht die Macht der Absolution auch die Macht der Ligation in sich? Soll die Kirche den Engel der Finsterniß, der sich in seinem

Leben als einen Engel des Lichtes verstellt hat, nach dem Hinscheiden nicht aufdecken und verwerfen dürfen, damit die Kinder des Lichtes durch ihn nicht verdorben werden? Durch das Anathem vermehrt die Kirche das Schicksal der Verstorbenen nicht, das schon entschieden, aber sie erklärt es vor der ganzen Gemeinschaft, weil es für immer entschieden ist, daß wer sich in seinem Leben frevelhaft im Glauben von ihr getrennt hat, in der Ewigkeit keine Aufnahme bei Gott finden könne.

Die Väter des V. Konzilium, worin der verstorbene Theodor das Anathema erhalten, erkannten recht wohl die Macht der Kirche und wiesen die Widersacher auf die Vorzeit; auf das Konzilium in Afrika, auf den großen Lehrer Augustin, auf die Römischen Päbste als Oberhäupter der ganzen Kirche. Der 86. Canon des Afrikanischen Codex spricht den Fluch gegen den Bischof aus, der sein Vermögen mit Hintansetzung seiner Kirche an heidnische Verwandte testamentarisch übertragen hat *). Der heil. Augustin erwiederte den Donatisten, die sich auf einen im Frieden der Kirche verstorbenen Cäcilian stützen wollten, daß wenn so etwas von Cäcilian bewiesen werden könnte, er auch den Verstorbenen anathematiziren würde **). Denn er beweist, daß es der Kirche zustehe, über die Todten eben so wie über die Lebenden zu urtheilen ***). Die Römischen Päbste haben mehrere

*) Si quis episcopus haeredes extraneos a consanguinitate sua, vel haereticos etiam consanguineos aut paganos Ecclesiae praetulerit, saltem post mortem ei anathema dicatur, atque ejus nomen inter Dei sacerdotes nullo modo recitetur.

***) Quamvis etsi vera essent, quae ab eis (Donatistis) objecta sunt Caeciliano, et nobis possent aliquando monstrari, ipsum jam mortuum anathematizarem. Epist. ad Bonifac. comit.

****) Sed dicis, licere mihi etiam hodie de mortuis judicare, quia judicium non tantum de vivis, sed etiam de mortuis fieri potest. Ecce, volo judicare, sed vos causam ipsam non vultis agere. Libr. III. adv. Cresconium Grammatic. Cap. 39.

Rezer und Irrlehrer nach dem Tode verdammt. Denn die Rezerie und der Irrthum ist ein Uebel, das nicht immer mit ihren Urhebern verschwindet; oft erst dann recht an Tag kommt und gefährlich wird, wenn die Urheber mit Tod abgegangen sind. Das Anathem über die Verstorbenen ist deswegen auch keine Strafe zur Besserung, sondern ein Urtheil zur ewigen Verdammung, weil der im Irrthum verstorbene seinen Fehler nie mehr verbessern kann. Dies beweiset aber die Gerechtigkeit des kirchlichen Urtheil. Denn da sie nicht mehr belehren und bessern kann, wird sie genöthiget, durch ein Urtheil zu entscheiden.

Man hat gefragt: was wird durch das Anathem dem Verstorbenen entzogen? Ist er von Gott wirklich verurtheilt und verdammt, so wird ihn die Fürbitte der Kirche nicht retten können; ist er aber nicht verdammt, so wird ihn das Urtheil der Kirche doch nicht verdammen wollen noch können? — Aber man erinnere sich, daß der ewige Richter auch das Haupt der Kirche ist, die er sich durch sein Blut erworben hat. Bei seinem Gericht hat er keinen Altenstock nöthig; er setzt schon in Vollzug, was die Kirche später entscheidet, weil er in allem mit ihr einig ist. Zwischen Jesus und der Kirche können keine Differenzen entstehen. Endlich bleibt doch noch immer das Urtheil der Kirche ein Vorsehungsmittel für die lebenden Glieder.